

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1864)

Rubrik: Wintersitzung 1864 : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Winterſitzung 1864.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Delsberg, den 29. Oktober 1864.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 21. November nächsthin zur ordentlichen Winterſitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, ſich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhauſe in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden ſind folgende:

A. Geſetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

- 1) Geſetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
- 2) " " Löſchung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen.
- 3) " " den Stempel für Frachtbriefe.
- 4) Großrathſreglement.

b. Zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Geſetz über die Reviſion des Emanzipationsgeſetzes vom 27. Mai 1847.

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

- 2) Dekret über die Bekanntmachung der Geſetzesentwürfe an das Volk.
- 3) Strafgeſetzbuch.
- 4) Geſetz über den Betrieb der Staatsbahn.
- 5) Dekret über die Befoldungen der Amtſchreiber und Amtſgerichtſchreiber.
- 6) Dekret über einen außerordentlichen Zuſchuß an die Befoldung des katholiſchen Pfarrers in Münſter.
- 7) Dekret über Vertretung des Gerichtspräſidenten von Bern.
- 8) Dekret über Wiederzuthellung des Wydenbezirks in kirchlicher Beziehung zur Kirchengemeinde Wahleren.
- 9) Dekret über Gründung einer katholiſchen Pfarrei in Biel.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräſidenten.

- 1) Bericht über Großrathswahlen.
- 2) Staatsverwaltungsberichte für 1861, 1862 und 1863.
- 3) Entlaſſungſeuche.

b. Der Direktion des Innern.

Rekurs und Beschwerde der Bürgergemeinde Belp.

c. Der Direktion des Gesundheitswesens.

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

d. Der Direktion der Juſtiz und Polizei.

- 1) Naturaliſationen.
- 2) Strafnachlaßgeſuche.
- 3) Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Jürſprecher.
- 4) Streit über die Beſtätigung des Polizeiinſpektors von Bern.
- 5) Aufhebung der Statutarrechte von Oberſtmenthal.
- 6) Ehehindernißdiſpenſationen.

- 7) Gesuch, betreffend Vertheilung der Obliegenheiten der Amtsgerechtsweibel und Unterweibel.

e. Der Direktion des Kirchenwesens.

Nachtragskredit für den Bau einer katholischen Kirche in St. Immer.

f. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Vergleich mit der Einwohnergemeinde Biel zur Erledigung der Ohmgeldangelegenheit.
- 2) Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil.
- 3) Bericht über den Anzug, betreffend Vereinfachung der Bergbauverwaltung.
- 4) Abschreibung verschiedener Kapitalposten der Kantonalbank.
- 5) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons für 1865.
- 6) Gesuch um Nachlaß einer wegen Salzschnuggel auferlegten Buße.
- 7) Bericht über den Anzug, betreffend unentgeltliche Verabfolgung der revidirten Gesetzesammlung an die Großrathsmitglieder.

g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe, Verkäufe und Kantonemement.

h. Der Direktion der Erziehung.

Nachkreditbegehren für Primarlehrerbefordungen und Schulhausbauten.

i. Der Direktion des Militärs.

Vertrag mit Sachsen über gegenseitige Befreiung der Angehörigen vom Militärdienst.

k. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Hochbauten und Straßenbauten.
- 2) Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes.
- 3) Staatsbeitrag für die Anlage einer steinernen Schale im Guntentbach.

l. Die Direktion der Eisenbahnen.

- 1) Bericht in Eisenbahnsachen.
- 2) Bericht des Staabahndirektoriums über Verwendung des 3½ Millionen-Eisenbahnanleihe.
- 3) Konzession für eine Zweigbahn von der Station Ostermundigen zu den Ostermundigensteinbrücken.
- 4) Nachtragskreditbegehren.

C. W a h l e n.

- 1) Zweier Ständeräthe.
- 2) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.
- 3) Des Obergerichtschreibers.
- 4) Des Kantonsbuchhalters.
- 5) Von Stabsoffizieren.
- 6) Des Regierungstatthalters von Narwangen.
- 7) „ Gerichtspräsidenten von Laufen.
- 8) „ „ „ Oberhasli.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktionen der Justiz und Polizei und der Domänen und Forsten.

Die Wahlen finden Donnerstag den 24. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag den 21. November 1864.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Knechtshofer und Probst; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter von Niedwyl, Bärtschi, Béguelin, Biedermann, Blösch in Biel, Blösch in Bern, Brugger, Buhen, Burger, Büßberger, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Choulat, Crelier, Ducommun, Ecabert, Engemann, Etter, Fankhauser, Feller, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Froidevaur, Frots, Gasser, Gerber in Steffisburg, Girard, Gobat zu Münster, Gobat zu Cremines, Grimaitre, Guenat, Gygax, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Jaquet, Jmer, Imobersteg, Jndermühle, Jordi, Kaiser in Delsberg, Kalmann, v. Känel in Narberg, v. Känel in Wimmis, Karlen, Karrer, Kehrl, Keller vom Buchholterberg, Klaye, Knuchel, König, Kohli, Kempfen, Lenz, Loviat, Lüthi, Luz, Mathy, Messerli zu Rümligen, Michaud, Monin, Möscher, Dewray, Pallain, Rätz, Rebetez, Regez, Reichenbach, Renfer, Roffelet, Röstli, Röchlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Ryz, Salzmann, Scheidegger, Schmid von Spengelried, Schmider, Siegenthaler, Spycher, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Stocker, Streit von König, Streit in Zimmerwald, Thönen, Töche, Wüthrich, Wyder und Wyß.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Meine Herren Großräthe!

Ein allgemeiner Ueberblick über alle bemerkenswerthen Ereignisse des letzten Jahres mit Betrachtungen über die geschicht-

lichen Lehren, die sich daran knüpfen und unsere Vorgefühle für die Zukunft würde vielleicht etwas Anmaßendes an sich tragen und aus dem bescheidenen Kreise heraustreten, welcher dem Kanton Bern im Leben des Volkes angewiesen ist.

Indessen ist der bernische Freistaat berufen, als Staat in den Grenzen seines Gebiets und seiner Souveränität, in seinen Beziehungen nach Außen und besonders mit der Eidgenossenschaft, sowie in seiner innern Verwaltung, an Allem Theil zu nehmen, was von nah oder fern, auf ihn als verfassungsmäßig ausgebildeten Staatskörper einwirkt.

Wir können uns deshalb gegen den Gang der Menschheit und ihre Entwicklung durch die verschiedenen Zeitalter nicht abschließen: Ebbe und Fluth des bewegten Meeress der großartigen Verhältnisse, die rings um uns ausgetauscht werden, können sehr wohl auch die Gesamtheit unserer Freiheiten und unsere Wohlfahrt vermehren oder vermindern.

Blicken wir hin nach Amerika! Diejem blutigen Schauspiel, dessen Abschluß noch nicht eingetreten ist, können wir nicht gleichgültig beizwohnen. Als Menschen leiden wir mit unseres Gleichen, deren Reiben ein erbarmungsloser Krieg durch unzählige Opfer lichtet. Als Handel- und Gewerbetreibende wünschen wir aufs Sehnlichste die Herstellung vortheilhafter Verbindungen, welche der Friede allein erhalten und sichern kann. Was sollen wir zum nunmehr beendigten Kriege in Schleswig-Holstein sagen? Was haben die Freiheiten der Völker, die Ansprüche der Fürstenhäuser mit diesem Kampfe zu thun? Wir haben darüber kein Urtheil zu fällen. Ein uns näher gelegtes Land ist Italien. Wir müssen uns fragen, ob es von gethaner Arbeit ausruhe, oder sich zu neuen und gewaltigern Anstrengungen vorbereitet, um zu einem besser geordneten Zustand zu gelangen? Ich spreche nicht von den ebenfalls beendigten Kämpfen Polens. Einige Bruchstücke der polnischen Volkshere haben auf dem gastlichen Boden der Schweiz eine Zufluchtstätte gesucht. Wir nehmen sie auf mit der Achtung, die wir dem Unglück schulden und mit der Theilnahme für die, welche für Vertheidigung dessen, was für sie eine heilige Sache ist, Alles geopfert haben. In nächster Nähe und neuester Zeit haben die politischen Parteien in einem der Stände der Eidgenossenschaft sich zu schweren Unordnungen verhalten lassen. Diese Auftritte, welche die Sendung eidgenössischer Truppen nach Genf erfordert haben, haben wir mit den schmerzlichsten Gefühlen mit angesehen. Hoffen wir, daß dieselben nur die augenblicklichen Ausbrüche überspannter Leidenschaft gewesen seien, welche sich für immer vor der Macht der Gerechtigkeit und der Herrschaft des Alle beschützenden Gesetzes beschwichtigen werden, der Herrschaft des Gesetzes, die um so kräftiger und geachteter sein soll, je ausgedehnter die Freiheiten der Bürger sind.

Wenden wir endlich unsern Blick insbesondere auf unsern Kanton, heben wir hier nur als bemerkenswerthe Thatsache des letzten Jahres den Verlust zweier ausgezeichneten Bürger hervor. Wir sprechen von Herrn Kurz und Herrn Regierungsrath Stockmar, denen der Große Rath schon den Ausdruck des Beileides und der Dankbarkeit gezollt hat. Erwähnen wir auch den sehr bedauernswerthen Verlust des Herrn Altlandammann Bequignot.

Nennen wir nun einige der zum Jahreschluß uns bevorstehenden Arbeiten.

Das Verzeichniß unserer Verhandlungsgegenstände ist ungewöhnlich reich.

Vorerst finden wir hier den allgemeinen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, die sich so ziemlich wiederholen, wie gewöhnlich. Der ursprüngliche Entwurf schloß mit einem Ausfall von Fr. 318,906, welche die Staatswirthschaftskommission im Ganzen auf Fr. 300,000 herabzusetzen vorschlägt. Sie, meine Herren, werden erwägen, ob noch fernere Beschränkungen von Nutzen sein werden.

Für den Betrieb der Staatsbahn ist ein besonderer Voranschlag entworfen worden, der noch keine Stelle im allgemeinen finden konnte. Auch hier findet sich — wie man eigentlich vorausah — ein Ausfall, jedoch vielleicht bedeutender als man

erwartete. Das Unternehmen ist noch in seinen Anfängen, und wird wie alle solchen Unternehmungen sich ohne Zweifel verbessern. Uebrigens sind bei einer guten Staatswirthschaft nicht immer die Ersparnisse die Merkmale des besten Verfahrens, im Gegentheil führen die Ausgaben, weise angebracht, zum Volkswohlstand, und das ist die Hauptsache. Wenn das Land aufblüht, ist der Staat in seiner Gesamtheit niemals arm.

Wie dem auch sei, an den Ausfall, welchen wir für die Staatsbahn zu decken haben, über deren Betrieb Ihnen ebenfalls ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird, knüpft sich wenigstens für einige unter uns der Gedanken an Verlängerung dieser Eisenbahnen durch den Jura.

Dies ist bekanntlich eine seit Langem behandelte Frage, über welche uns die Eisenbahndirektion ihren Bericht erstatten wird.

Und, da wir doch vom Jura sprechen, so fügen wir sogleich bei, daß Sie, meine Herren, auch über die Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil sich auszusprechen haben. Trachten wir ein für allemal mit der Vergangenheit endgültig abzuschließen; aber ordnen wir auch wo möglich diese Verhältnisse für die Zukunft, besonders oder vielmehr gerade dadurch daß wir den Jura an den Wohlthaten der Eisenbahnen Theil nehmen lassen, welche heut zu Tage eine unumgängliche Nothwendigkeit für diese Gegend des bernischen Gebietes geworden sind.

Ferner erfordert der Entwurf des Großrath-reglements Ihre Prüfung. Sie werden besonders die Folgen der Aufstellung von Kommissionen erwägen, durch welches das dem Regierungsrath übertragene Antrags- und Vorberathungsrecht beschränkt werden soll, welches um so besser die Befugnisse und die Verantwortlichkeit dieser Behörde bezeichnete.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches wird ebenfalls eine Berathung erfordern. Er enthält neue Anschauungen, deren Werth Sie erwägen werden. Er behält zwar die Todesstrafe bei aber läßt dabei den Gerichtsbehörden einen solchen Spielraum, daß ohne Zweifel diese Strafe nur sehr ausnahmsweise ausgesprochen werden wird. Vielleicht wird im Allgemeinen das allzugroße Gewicht, das dem richterlichen Ermessen gegeben wird, dem Gesetze nicht den Stempel der Festigkeit und Genauigkeit geben, wie sie für die Bezeichnung und Ahndung derjenigen Gesetzesverletzungen nöthig sind, welche den Stoff zu einem Strafgesetze bilden. Dies ist ein wichtiger Gegenstand, auf welchen Sie ohne Zweifel Ihr Augenmerk richten werden.

Ich übergehe mit Stillschweigen und unter einfacher Verweisung auf das Einberufungsschreiben die übrigen darin aufgezählten Verhandlungsgegenstände, welche wir nach meiner Schätzung in 14 Tagen ganz oder größtentheils sollen erschöpfen können.

Sie bestens willkommen heißend, empfehle ich mich Ihnen, meine Herren, in Ihr gewohntes Wohlwollen und erkläre die zweite ordentliche Sitzung von 1864 für eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die stattgefundenen Erstwahlen.

Demselben zufolge sind ernannt worden:

1) Im Wahlkreise St. Immer am Platz (des ausgetretenen Herrn Brandt-Schmid:

Herr Pierre Soliffaint, Amtsgerichtschreiber zu Courtelary.

2) Im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, am Platz des verstorbenen Herrn Lauterburg:

Herr Eduard Blösch, Nationalrath, in Bern.

3) Im Wahlkreise Nidau am Platz des zum Sekretär der Armenverwaltung erwählten Herrn Mühlheim:

Herr Friedrich Hartmann, Dragonerhauptmann in Nidau.

4) Im Wahlkreise Bätterkinden am Platz des ausgetretenen Herrn Stämpfli:

Herr Jakob Kösch, Kommandant in Schalunen.

5) Im Wahlkreise Aarwangen am Platz des verstorbenen Herrn Friedli:

Herr Daniel Geiser, Notar und Amtsrichter in Roggwyl.

Da sämtliche Wahlverhandlungen unangefochten geblieben sind und auch sonst keine Formmängel darbieten, so werden dieselben durch das Handmehr gültig erklärt und die anwesenden Herren Soliffaint, Hartmann, Kösch und Geiser sofort beeidigt.

Nun genehmigt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes:

1) Den Verkauf des alten Pfarrhauses in Aarberg, nach dem Steigerungsprotokolle vom 5. und 15. Nov. 1864, an die Einwohnergemeinde Aarberg um den von ihr gebotenen Preis von Fr. 8001.

2) Der Verkauf des dem Staate gehörigen Kornhauses sammt Mätteli zu Rohrbach an die Einwohnergemeinde des Schulkreises Rohrbachdorf, um die Summe von Fr. 4200 laut Vertrags vom 12. September und 7. November 1864.

3) Den Verkauf des nördlichen Theils des Arzieleholzplatzes in Bern mit Haus und Garten an Herrn Baumeister Emil Probst in Bern um die Summe von Fr. 17,150 laut Kaufvertrags vom 20. Oktober 1864.

4) Den Verkauf der zur Pfrunddomäne Melchnau gehörigen Bödli und Rothmatten an Johann Leuenberger zu Bußwyl um die Summe von Fr. 9200, laut Kaufvertrags vom 26. Oktober und 14. November 1864.

Es folgt die Behandlung von Strafnachlass- und Strafwandlungsge suchen in nachstehender Weise:

Es werden erlassen:

- 1) dem Joseph Geibert von Montignez der letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe;
- 2) der Rosina v. Känel geb. Dällenbach von Aeschi, wohnhaft in Billeret, zwölf Tage der ihr wegen zweiten Unzuchtsefehlers auferlegten zwanzigtägigen Gefangenschaft;
- 3) dem Bendidicht Klay von Baltringen, Gassenwischer im Altenberg bei Bern, die Hälfte der ihm wegen Betrugs auferlegten zweimonatlichen Einperung.

Ferner wird herabgesetzt:

- 1) die dem Johann Ulrich Grogg von Thunstein wegen Nothzucht auferlegte sechsjährige Kettenstrafe auf vierjährige Zuchthausstrafe; und
- 2) die der Anna Steiger geb. Haudenschild von Bleienbach wegen Kindsmordes auferlegte Zuchthausstrafe von 11 Jahren auf eine solche von acht Jahren.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

- 1) Andreas Ledermann von Madiswyl;
- 2) Bartholomäus Steulet von Corban;
- 3) Johann Jätsli, Dragoner in Aarwangen;
- 4) Rosa Sophie Camboly von Genes in Frankreich;
- 5) Johann Friedrich Köhli, Hafner, von und zu Biel;
- 6) Friedrich Schwab von Siefelen;
- 7) Christian Mofsmann von Signau, angefaßen auf der Kurzenegg, Gemeinde Bowyl;
- 8) Christian Hofer von Langnau, wohnhaft zu Friedersmatt, Gemeinde Bowyl; und
- 9) Jakob Friedli, Händler, von Lüzelflüth.

Ghedispensationsgesuch des Johannes Wüthrich von Trub und der Magdalena Bühlmann geb. Luzinbühl von Schloschwyl, beide in Thun, letztere Schwester der Mutter des Petenten.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird über dieses Gesuch zur Tagesordnung geschritten.

Naturalisationsgesuche, und zwar:

1) Des Herrn Johann Dietiker von Thalheim, Kanton Aargau, Schuhmachermeister in Bern, verheirathet und Vater dreier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht der Hauptstadt, Gesellschaft von Schmieden, zugesichert ist und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	95 Stimmen.
„ Abschlag	8 „

Herr Dietiker ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt.

2) Des Jof. Jakob Steiner von Schmied-Rued, Kanton Aargau, wohnhaft zu Brünnen, Kirchengemeinde Bümpliz, verheirathet aber kinderlos, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Bümpliz zugesichert und der gleichfalls vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 74 Stimmen.
 „ Abschlag 9 „

Auch Jos. Jakob Steiner ist naturalisirt.

3) Des Johann Briffon von Bonveil, Departement de la Charente in Frankreich, Spenglermeister und Negotianten zu Wangen, verheirathet und Vater zweier Kinder.

Die Gemeinde Wangen hat ihm das Bürgerrecht zugesichert und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 77 Stimmen.
 „ Abschlag 8 „

Johann Briffon ist naturalisirt.

4) Des Herrn Konrad Schenk von Oberstammheim Kanton Zürich, gewesener Beirwalter auf dem Abendberge bei Interlaken, verheirathet aber kinderlos.

Die Gemeinde Wilderswyl hat ihm ihr Bürgerrecht zugesichert und der Regierungsrath empfiehlt auch ihn zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrl 78 Stimmen.
 „ Abschlag 7 „

Herr Schenk ist naturalisirt.

Sämmtliche Vorträge gehen an den Regierungsrath zurück mit der Weisung, die Naturalisationsbriefe durch die Staatskanzlei ausfertigen zu lassen, sobald die Bürgerbriefe in der gehörigen Form eingelangt sein werden.

Damit sind die heutigen Traktanden erledigt und der Herr Präsident schließt die Sitzung.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:
 Karl Schärer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. November 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Egger, Knechtenhofer und Probst; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Béguelin, Blösch in Biel, Blösch in Bern, Brugger, Buhren, Büzberger, Chapuis, Choulat, Crelier, Escabert, Engemann, Fankhauser, Keller, Freiburghaus, Frisard, Froidevaux, Froté, Gobat, Gygar, Hennemann, Jaquet, Imobersteg, Jordi, v. Känel, Fürsprecher; Karlen, Keller, Kohli, Lempen, Lüthi, Michaud, Monin, Pallain, Rebetez, Regez, Reichenbach, Renfer, Rosselet, Rösti, Ruchti, Schmidler, Siegenthaler, Stocker, Streit, Wendicht; Thönen und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsbudget für das Jahr 1865.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Das vorliegende Budget, wie es sich in seinem Gesamtergebnisse herausstellt, ist eine Mahnung an den Großen Rath, einerseits mit dem Dekretiren fernerer Ausgaben behutsam zu sein, und auf der andern Seite, die bestehenden Einnahmen zu vermehren, denn es stellt sich ein muthmaßliches Defizit heraus von mehr als Fr. 300,000. Es wäre dieß nicht gerade erschreckend, weil wir in den letzten Jahren stets einige Einnahmenüberschüsse hatten, allein es kommt noch dazu das Defizit, welches sich auf dem Betriebe der Staatsbahn ergibt, und das sich auf Fr. 444,860 beläuft. Sie werden aus der Vergleichung des vorliegenden Budgets mit dem letztjährigen entnommen haben, daß die Ausgaben für das Jahr 1865 beinahe um Fr. 160,000 höher angeschlagen sind, als für 1864, daß aber auch die Einnahmen muthmaßlich etwas höher sein werden. Diese Vermehrung der Einnahmen kommt von folgenden Posten her:

Ertrag der Forsten	Fr. 11,000
Der Kantonalbank	„ 23,250
Wirtschafts- und Konzessionsabgaben	„ 15,000
Der Stempelverwaltung	„ 5,800
Der Handänderungsgebühren	„ 15,000
Der Erbschaftsteuer	„ 30,000

54

Sie wissen, daß mit 1. Juli 1864 ein neues Gesetz in Kraft getreten ist, welches diese Steuer etwas erhöht, allein um wie viel die Einnahmen sich vermehren werden, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden; indessen darf man immerhin auf eine Mehreinnahme von ungefähr Fr. 30,000 rechnen. Der Posten, auf welchem sich die hauptsächlichste Mehrausgabe herausstellt mit Fr. 45,000 für Verzinsung des Eisenbahnanleihe von zwei Millionen, wird ein vorübergehender sein. Dieses Anleihen von zwei Millionen, das Basleranleihen, wird nämlich stets auf den 12. Juli verzinst und wird auf den 12. Juli 1865 zurückbezahlt. Das neue Anleihen hingegen, welches zur Zurückzahlung des Basleranleihe aufgenommen worden, muß halbjährlich verzinst werden, so daß der erste Halbjahreszins auf das Ende des Jahres 1865 fällig ist und daher in's Ausgabenbudget für das Jahr 1865 aufgenommen werden muß. Es erscheinen daher im vorliegenden Budget ein ganzer und ein halber Jahreszins dieses Anleihe. Im Budget für das Erziehungsweesen ist eine Erhöhung von ungefähr Fr. 38,000 eingetreten. Die Ursache werden wir bei der Behandlung des Budgets der Erziehungsdirektion vernehmen. Das Militärbudget zeigt eine Erhöhung von ungefähr Fr. 78,000, welche zum Theil durch die Nothwendigkeit veranlaßt ist, eine bedeutende Anzahl von Kapüten anzuschaffen. Die Zahl der vorhandenen genügt nicht, um das ganze Contingent zu bekleiden, und überdies sind die alten bedeutend in Abgang gekommen, weil man sie jetzt, nachdem die Aermelweste abgeschafft worden, häufiger trägt als früher. Für Anschaffungen neuer Kapüte kommen ungefähr Fr. 40,000, welche bisher im außerordentlichen Budget gestanden, nunmehr auf das ordentliche. Dazu kommt der Umstand, daß im Jahre 1864 bloß sechs Auszüglerbataillone Wiederholungskurse zu passiren hatten, im Jahr 1865 dagegen acht die eidgenössische Inspektion passiren müssen, was eine Mehrausgabe macht von Fr. 28,000. So viel im Allgemeinen. Was nun die Rechnungs- und Kassarestanzen betrifft, so ist verfloßenes Jahr der Wunsch ausgesprochen worden, daß von den wirklichen Rechnungs- und Kassasaldi die Ausstände, Vorschüsse und momentanen Anlagen ausgeschieden werden. Diese Rechnungs- und Kassarestanzen betragen nun auf den 31. Dezember 1863 Fr. 2,613,262, allein diese sind nicht in Baar vorhanden, sondern in allen Kassen des Kantons sind bloß Fr. 1,035,000. Die Ausstände betragen Fr. 350,575, und die Vorschüsse und momentanen Geldanlagen, worunter hauptsächlich die Vorschüsse für Entschumpfungen, Fr. 1,227,385. Der Große Rath hat nämlich seiner Zeit die Bewilligung erteilt, Anleihen bis auf ein Million Franken aufzunehmen, um den Vorschußbegehren für Entschumpfungen zu bezeugen, allein bis Ende 1863 ist davon bloß bis auf eine halbe Million Gebrauch gemacht worden; weitere Fr. 400,000 wurden provisorisch aus der Bauanleihekasse geschöpft, und für weitere ungefähr Fr. 300,000 blieb die Kantonskasse auf Ende Jahres im Vorschusse. Unter jenen Vorschüssen und momentanen Geldanlagen von Fr. 1,227,358 befinden sich ungefähr Fr. 270,000 Vorschüsse an die Emmen-thalergemeinden für den Bau der Eisenbahn. Ich stelle den Antrag, es sei das Budget rubrikenweise zu behandeln.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich vorläufig um die Eintretensfrage, in Bezug auf welche die Staatswirtschaftskommission nichts zu bemerken hat. Sie wird ihre Anträge bei den besondern Rubriken anbringen, auf welche sie sich beziehen. Das Budget, wie es von den einzelnen Direktionen dem Regierungsrathe vorgelegt worden ist, stellte ein Defizit heraus von mehr als einer Million, welches aber durch die Beschlüsse des Regierungsrathes vermindert wurde auf Fr. 318,906. Werden die Anträge der Staatswirtschaftskommission angenommen, so tritt eine fernere Reduktion ein bis auf Fr. 288,906. Sowohl der Regierungsrath als die Staatswirtschaftskommission haben sich alle mög-

liche Mühe gegeben, um das Defizit so tief als möglich herabzudrücken. In allen Verwaltungszweigen hat man diejenigen Ausgaben vermieden, welche nicht absolut nothwendig sind, weil sie sich nicht auf bereits bestehende Gesetze gründen; allein dessen ungeachtet ist es nicht gelungen, das Budget ohne Defizit herzustellen. Was das außerordentliche Budget betrifft, so ist dafür gesorgt, daß seine außerordentlichen Ausgaben auch durch außerordentliche Auflagen gedeckt werden, indem laut Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 zur Amortisation des zum Zwecke außerordentlicher Staatsausgaben aufgenommenen Anleihe von Fr. 1,700,000 eine Ertragssteuerquote von $\frac{1}{10}$ pro Mille im alten Kantonstheile und vom gesetzlichen Verhältniß im Jura bezogen werden. Der Ertrag dieser außerordentlichen Steuer wird auch hier von den ordentlichen Einnahmen getrennt in Rechnung gebracht. Das Defizit, welches sich auf dem Betriebe der Staatsbahn ergeben wird, ist auf Fr. 444,860 angeschlagen. Nach meiner Ansicht wird indessen dasselbe noch viel höher werden. Wie dieses Defizit gedeckt werden soll, dafür ist noch nicht gesorgt. Für die erste Zeit wird man sich mit dem Anleihen von $1\frac{1}{2}$ Millionen behelfen, welche theils zum Ausbau, theils zur Inbetriebsetzung der Bahn aufgenommen worden sind. Wie sich späterhin die Betriebsrechnung der Bahn gestalten wird, ist einstweilen nicht mit Sicherheit voraussehen. So wie sich bei andern Bahnen die Sache gestaltet hat, wird man im Verlauf des Betriebes lernen, wo Sparsamkeit eintreten kann, und andererseits werden sich auch die Hilfsquellen zeigen, welche beim Betrieb benutzt werden können. Da es Thatsache ist, daß das ordentliche Budget ein Defizit von Fr. 318,960, und die Staatsbahn ein solches von Fr. 444,860 ausweist, so ist der Zuspruch der Finanzdirektion sehr gerechtfertigt, in Zukunft keine Ausgaben zu erkennen, welche zwar vielleicht für Einzelne, nicht aber für das Gesammte wohlthätig sind, weil sie durch die Gesammtheit bestritten werden müssen. Jedenfalls ist das Budget auf der einen Seite eine Mahnung zur größten Sparsamkeit und auf der andern Seite zur Opferbereitschaft.

Ganguillet. Ich unterstütze zwar das Eintreten, allein einen Punkt kann ich schon hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Der Finanzdirektor hat uns vom Budget der Staatsbahn gesprochen und Herr Staatsbahndirektor Karrer hat uns in Aussicht gestellt, daß dasselbe noch größer ausfallen werde als der Voranschlag ausweist. Ich danke ihm für seine Freimüthigkeit. Es scheint somit konstatiert, daß das Budget, wie man es früher gemacht hat, ein illusorisches ist, und daß in Wahrheit sogar ein muthmaßliches Defizit von Fr. 4-500,000 zu gerinz ist. Ich nehme nun die „Bernische Zeitung“, die Nummer vom letzten Samstag zur Hand, und entnehme daraus folgendes Resultat der Betriebseinnahmen in den Monaten Juni, Juli, August und September: Bern-Langnau, 37 Kilometer, Totaleinnahme Fr. 65,652; durchschnittlich per Monat Fr. 16,413, per Kilometer im Ganzen Fr. 1773, und durchschnittlich per Monat Fr. 443. Bern-Biel, 34 Kilometer, Totaleinnahme Fr. 134,584; durchschnittlich per Monat Fr. 989. Biel-Neuenstadt, 14 Kilom., Totaleinnahme Fr. 110,724, durchschnittlich per Monat Fr. 27,681, per Kilometer im Ganzen Fr. 7382, durchschnittlich per Monat Fr. 1845. Wenn sich die Einnahmen das ganze Jahr gleich erhalten würden, so käme bei diesen Prämissen nach meiner Rechnung ein Defizit von Fr. 900,000 heraus, also das Doppelte von demjenigen was man uns jetzt angibt. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß in den Wintermonaten die Einnahmen bedeutend geringer sind als in den Sommermonaten, und daß daher diese letztern für die Berechnung der gesammten Jahreseinnahmen nicht maßgebend sein können. Man wird mir einwenden, die Staatsbahn habe ihren Höhepunkt noch nicht erreicht und man werde später mehr einnehmen. Ich will das nicht absolut bestreiten, allein doch darf man sich hierüber keine Illusionen machen. Neue Eisen-

bahnen haben zwar allerdings ihre Einnahmen vermehrt, wenn sie durch ihre Ausdehnung sich neue Zuflüsse verschafft haben, allein wird ein solcher Fall hier eintreten? Nein, denn die Zuflüsse zur Staatsbahn haben existirt bevor sie gebaut war. Es ist höchstens noch etwas zu erwarten, wenn der Waarentransport von Frankreich statt durch die Centralbahn durch die Franco-Suisse ermittelt und der Staatsbahn zugeführt werden wird; allein das ist höchstens eine Sache von Fr. 40—50,000. Der Personenverkehr von dieser Seite her wird aber der gleiche bleiben und sich auch auf den übrigen Theilen der Bahn nicht vermehren. Dieses Jahr hatte die Bahn noch den Reiz der Neuheit und Jedermann, welcher noch nie in Langnau oder Biel gewesen, wollte ein „Fahrt“ dahin machen, allein für die Zukunft wird das ausbleiben. Wir dürfen daher nicht glauben, daß die Personenfrequenz eine größere werde. Machen wir uns deshalb keine Illusionen, sondern stellen wir ein wahrheitsgetreues Budget auf und nachher, in Gottes Namen, sagen wir, daß es gedeckt sein müsse. Das Minus der Einnahmen der Wintermonate wird wohl auf Fr. 3300 statt bloß auf Fr. 5000 zu stehen kommen. Ich habe die kilometrischen Einnahmen der Linie Bern-Biel bei einer frühern Gelegenheit auf Fr. 15,000 berechnet, und jetzt kommen sie nicht einmal auf Fr. 12,000, was einzig auf dieser Strecke eine Mindereinnahme von Fr. 102,000 ausmacht. Es wird sich nun fragen, wie sich die Betriebskosten herausstellen. Ich habe dieselben seiner Zeit auf Fr. 900,000 angesetzt, Herr Karrer dagegen auf bloß Fr. 800,000. Sind diese einmal ermittelt, so wird man dann die Rechnung genau machen können, und es wird sich wohl ein jährliches Defizit herausstellen von ungefähr Fr. 900,000, inbegriffen den Zins der zwei Millionen, welche an der Ostwestbahn verloren gegangen sind. Ich möchte daher nur den Wunsch aussprechen, daß man einmal aufhöre dem Großen Rath Sand in die Augen zu streuen, daß man die Thatsachen annehme wie sie sind, daß man der Wirklichkeit mit Muth in's Gesicht sehe und die Mittel finde, um das Defizit zu decken.

Karrer. Das Staatsbahnbudget ist gegenwärtig noch nicht in Behandlung, indem es noch nicht einmal von der Staatswirthschaftskommission behandelt worden ist. Sie wird dasselbe wahrscheinlich heute oder morgen behandeln. Kommt es dann hier vor, so wird man auch im Falle sein sich darüber zu äußern, allein heute haben wir es lediglich mit dem vorliegenden, gedruckt auszgetheilten Budget zu thun.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird beschloffen.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

a. Liegenschaften.

1) Staatsforstverwaltung	Fr. 296,890
2) Forstpolizeiverwaltung	Mehrausgabe auf dieser
Verwaltung	„ 14,110
Reinertrag der gesammten Forstverwaltung	Fr. 282,780

Herr Finanzdirektor. Es liegen hier gegenüber dem letzten Jahre bloß unbedeutende Veränderungen vor. (Der Herr Finanzdirektor vergleicht die einzelnen Ansätze mit denjenigen des letztjährigen Budget und fährt dann fort.) Die Direktion der Domainen und Forsten ist mit der Ausarbeitung eines neuen

Wirthschaftsplanes beschäftigt, welcher möglicherweise einen größeren Ertrag liefern wird. Herr Ganguillet hat die Liebeshwürdigkeit gehabt, der Regierung vorzuwerfen, daß sie dem Großen Rath Sand in die Augen streue. Das muß ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Die Vorlagen der Regierung sind wahr und wenn Herr Ganguillet etwas an denselben auszufehen hat, so mag er es bei den einzelnen Ansätzen thun. Uebrigens ist das Betriebsbudget der Staatsbahn, welches von Herrn Ganguillet angegriffen wird, noch nicht in Behandlung. Seine Prophezeiungen nützen nichts, sondern erst die Zeit wird lehren, wie groß das Defizit sein wird.

Ganguillet. Ich habe der Regierung keinen Vorwurf gemacht und nicht gesagt, daß sie dem Großen Rathe Sand in die Augen streue. Ich habe bloß gesagt, es werde uns Sand in die Augen gestreut; denn ich kann mir wohl denken, daß nicht die Regierung, sondern Jemand Anders das Budget für den Bahnbetrieb gemacht haben wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier in Erneuerung ihres vorjährigen Antrages die Mahnung, daß der Regierungsrath beauftragt werde, „zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Ausbeutung ungünstig gelegener Staatswäldungen, namentlich im Jura, aber auch im übrigen Kanton, vielfach vernachlässigt werde, so zwar, daß an solchen Orten vieles Holz im Walde verfaule, nur weil dort die Exploitation, der örtlichen Verhältnisse wegen, schwieriger und kostspieliger sei und weniger schöne finanzielle Resultate liefere, und ob nicht in dieser Beziehung eine dem fiskalischen Interesse wie den Grundansätzen einer rationalen Forstwirtschaft besser entsprechende Ausbeutung der Staatswäldungen der fraglichen Kategorie zu erzielen sei.“ Der Antrag ist etwas lang und komplizirt redigirt, so daß beim ersten Ablefen vielleicht nicht Jedermann ihn begriffen hat. Es ist von einem jurassischen Mitgliede der Staatswirthschaftskommission die Bemerkung gemacht worden, es werde in den abgelegenen und nicht so leicht zugänglichen Wäldungen die Holzausbeutung in dem Sinne vernachlässigt, daß nicht im Verhältnis der Ertragsfähigkeit Holz geschlagen werde, sondern unter Umständen man solches zu Grunde gehen lasse. Es wird dem betreffenden Forstbeamten hier nicht etwa eine böse Absicht untergeschoben, sondern sie werden eine Mühe vermeiden wollen, weil von solchen ziemlich unzugänglichen Orten her die Transportkosten ziemlich hoch zu stehen kommen.

Weber, Regierungsrath. Ich finde diesen Ansat der Staatswirthschaftskommission nicht begründet. Der gegenwärtige Wirthschaftsplan, welcher übrigens in einer frühern Verwaltungsperiode aufgestellt worden ist, schreibt genau vor, in welchen Abtheilungen und Wirthschaftskomplexen die jeweiligen Holzschläge stattfinden sollen. Seit zehn Jahren werden nunmehr die Holzschläge nach diesem Plane vorgenommen und es werden jetzt noch, wie in der frühern Verwaltungsperiode, Waldwege und Anlagen in denjenigen Waldbezirken gemacht, in welchen gerade Holz geschlagen wird; es werden somit jeweilen gerade diejenigen Waldtheile zugänglich gemacht, welche exploirt werden. Es wird daher in dieser Beziehung geleistet, was geleistet werden kann.

Karrer. Nach der von Seiten des Herrn Weber gegebenen Auskunft glaube ich, es sei der Fall, daß die Staatswirthschaftskommission nicht auf ihrem Antrag beharre. Ich habe mit einzelnen Mitgliedern derselben geredet, welche der Ansicht sind, der Antrag solle fallen gelassen werden. Wenn es Mitglieder gibt, die anderer Ansicht sind, so sind sie gebeten, es hier laut auszusprechen; sonst lasse ich den Antrag fallen.

Die Ansätze werden durch das Handmehr angenommen.

3) Staatsdomänenverwaltung, Reinertrag Fr. 52,500

Herr Scherz, Berichterstatter. In der Staatsdomänenverwaltung sind Einnahmen und Ausgaben gleichgeblieben. Sie beruhen auf bestehenden Verträgen. Nur bei den Civil-Domänen hat sich in diesen Verträgen Einiges verändert, so daß der Ertrag von Fr. 132,030 auf Fr. 132,500 angenommen werden kann. Bei b. „Unterhalt und Hauptreparatur der Amts- und Domänengebäude“ von zusammen Fr. 110,000 hat die Staatswirthschaftskommission zuerst eine Herabsetzung auf Fr. 91,000 beantragt, ist aber später dazu gekommen, diese Fr. 110,000 stehen zu lassen, dagegen unter den Ausgaben der Baudirektion „2. Hochbau-Neubauten“ folgende Ansätze zu streichen: 3) Strättlenthurmzufahrt Fr. 3000, 6) Ruggisberg-Anstalt, Pfarrhaus Fr. 4000, 8) Bern, Hochschule, Erweiterung Fr. 2000, 9) Friesenberg, neuer Landjägerposten Fr. 2000, 10) Aarberg-Pfarrhaus-Einrichtung Fr. 3000, 11) Courtelary, Schloß-Umbauten Fr. 5000, zusammen mit Fr. 19,000. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß diese Posten unter die Fr. 110,000 fallen und daraus bedrungen werden sollen. Es kommt nun darauf an, ob man die Fr. 110,000 hier stehen lassen und weiter hinten die Frage der Streichung oder vielmehr der Uebertragung der fraglichen 6 Posten unter die Kosten für „Unterhalt und Hauptreparaturen der Amts- und Domänengebäude“ behandeln will.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den Anträgen des Regierungsraths einig, glaubt aber auf den Beschluß, welchen der Große Rath seiner Zeit auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission gefaßt hat, hinweisen zu sollen, nämlich der Regierungsrath habe zu untersuchen, und Bericht zu erstatten: ob nicht mit Bezug auf den Hochbau eine bessere Aufsicht bezüglich der Unterhaltung der Gebäude eingeführt werden könne. Der Regierungsrath ist bis heute dieser Weisung nicht nachgekommen. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, der Regierungsrath möge dem Großen Rath darüber Auskunft geben. Jener Beschluß wurde ungefähr vor einem Jahre einstimmig gefaßt, wobei man freilich glaubte, er nütze nicht viel, indem die Aufsicht immer am einen Orte mit größerer Strenge, am andern mit größerer Nachsicht geübt werde. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission lautet: Der Große Rath möchte dem Regierungsrath den am 26. Jänner 1864 auf Antrag der Staatswirthschaftskommission gefaßten Beschluß in Erinnerung bringen, welcher also lautet: „Der Regierungsrath sei, im Hinblick auf die zu Tage getretenen Uebelstände, beauftragt die Frage zu untersuchen, ob nicht in der Organisation der Baudirektion Abänderungen eingeführt werden könnten, die eine bessere Beaufsichtigung im Bauwesen, namentlich in Bezug auf den Hochbau, zur Folge haben würden.“

Kilian, Regierungsrath. Wenn auch der Regierungsrath nicht in formeller Weise über den Auftrag, den Sie ihm gegeben, Auskunft ertheilt hat, so ist dennoch in dieser Sache geschehen, was beabsichtigt wurde. Bereits im März 1864 hat die Baudirektion Schritte gethan, um dem Auftrage nachzukommen. Es waren zwei Punkte, die man prüfte, nämlich 1) ob nicht auch den Regierungsrathämtern eine gewisse Controlle und Aufsicht über den Unterhalt der Hochbauten eingeräumt werden sollte; und 2) ob nicht den Baubeamten selber eine größere Kompetenz eingeräumt werden solle, damit wenn eine rasche Ausführung von Bauten nöthig werde, sie nicht zuerst bei der Baudirektion einzufragen brauchen. In beiden Punkten ist für die Baudirektion in diesem Sinne gesorgt worden. Wenn der Regierungsrath darüber nicht Bericht erstattet hat, so ist es, weil man zuerst sehen wollte, wie sich die Sache mache. Betreffend den ersten Punkt, die Aufsicht durch die Regierungsrathämter, so wurde diesen eine jährliche Kompetenz von Fr. 160 gegeben, um Bauten, die sich in den

Amtsgebäuden als sofort nothwendig erzeigen sollten, auch sofort ausführen lassen zu können. Eine Ausnahme war jedoch nöthig für diejenigen Amtsstellen, an welchen Baubeamte wohnen. Die bezielnete Befugniß wurde daher nur an diejenigen Regierungsrathämter abgegeben, in welchen nicht die Wohnställe beider Beamten zusammenfallen. Die Ausnahme bezieht sich also auf Brunt. ut, Delsberg, Münster, Biel, Nidau, Bern, Burgdorf, Thun und Interlaken. An allen übrigen Amtsstellen sind den Regierungsrathämtern jene Kompetenzen gegeben worden. Erfahrungen haben wir darin noch keine gemacht. Ich glaube, es werde sich auch hier der Satz bewähren, den Herrn Karrer ausgesprochen, daß es auf Pflichtigkeit und Fähigkeiten ankomme. Die Regierungsrathämter, welche Lust am Bauen und bauliche Talente haben, werden mehr dafür thun als andere. Der zweite Punkt ist die höhere Kompetenz der Bezirksingenieure. Sie hatten früher eine solche von Fr. 20. Man hat sie ihnen auf Fr. 50 erhöht, so daß wenn Bauten sofort als nöthig erscheinen, sie auch sofort bis auf Fr. 50 ohne weitere Anfragen solche ausführen können, ohne an die Baudirektion da über eine besondere Anfrage zu stellen. Ich glaube diese Aenderungen werden gute Folgen haben. Im Weiteren glaubt die Baudirektion, es möchte an der Zeit sein, die früheren Instruktionen dieser Beamten in ein und andern Punkten abzuändern. Eine erweiterte Instruktion, von welcher man auf der Baudirektion Einsicht nehmen kann, ist ausgearbeitet. Das sind die Aenderungen, die hier gemacht worden sind, und der Regierungsrath wird Ihnen zur Zeit über die Ergebnisse dieser Aenderungen formelle Auskunft geben.

Im Einverständnisse mit der Finanz- und der Baudirektion wird beschlossen, den Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend die bezielneten Posten von zusammen Fr. 19,000 beim Budget der Baudirektion zu behandeln.

Im Uebrigen werden die Ansätze des Budgets unverändert angenommen.

b. Kapitalien.

Reinertrag

Fr. 489,525.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Was hier zunächst die Hypothekarkasse anbetrifft, so wird es Ihnen vielleicht auffallen, daß die 3¹/₂prozentigen Fonds der Oberländer-Hypothekarkasse für 1865 bloß 730,000 Fr. betragen, während sie pro 1864 betragen Fr. 7600,000; daß ferner die 4¹/₂prozentigen Fonds der allgemeinen Hypothekarkasse pro 1865 bloß Fr. 13,440,000 veranschlagt sind, während sie für 1864 auf Fr. 13,460,000 veranschlagt waren, und endlich, daß die vierprozentigen Fonds der allgemeinen Hypothekarkasse bloß Fr. 1,560,000 veranschlagt sind, während sie pro 1864 auf Fr. 1,640,000 veranschlagt waren. Es entspricht diese Verminderung des Kapitalfonds auch die Verminderung der Depots, welche pro 1865 auf bloß 16 Millionen Franken veranschlagt sind, während sie pro 1864 auf Fr. 16,500,000 veranschlagt waren. Diese Differenzen kommen daher, daß man beim Entwurf des Budgets pro 1864 noch angenommen hat, daß die Depots, aus welchen die Kapitalanlagen zum Theil bestritten worden, in gleichem Verhältnisse fließen werden, wie in frühern Jahren, und daß man daher auch in gleichem Maße werde fortfahren können, Darlehen zu bewilligen, wie früher. Das hat sich indessen nicht bestätigt, denn die Depots sind in Folge der allgemeinen Geldverhältnisse stets spärlicher geflossen, so daß sie kaum genügt haben, um die aufgeführten Depots wieder zurückzubehalten. In der verflossenen Januar Sitzung wurde der

Anzug erheblich erklärt: „es möchte die Regierung untersuchen, wie die Hypothekarkasse wieder gepriesen werden könne, um in den Stand gesetzt zu sein, den geldbedürftigen Bürgern gegen Unterpand wieder Darleihen zu bewilligen.“ Hier theile ich nun vorläufig mit, daß der Regierungsrath hierauf bezügliche Beschlüsse gefaßt hat, daß der dahierige Bericht sich im Druck befindet und in den nächsten Tagen ausgetheilt wird. Zur Kantonalbank übergehend, verweise ich darauf, daß der muthmaßliche Gewinn pro 1865 auf Fr. 230,000 gestellt ist, während er pro 1864 bloß auf Fr. 190,000 gestellt war. Wir dürfen gestügt auf den bisherigen Gang der Bank unbedingt auf diese Vermehrung rechnen. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit vorläufig, daß in der nächsten Session des Großen Rathes ein Gegebenentwurf vorgelegt werden wird, welcher einige Uebelstände, die gegenwärtig noch obwalten, beseitigt, und es wird sich alsdann auch um die Frage handeln, ob der Kapitalbestand der Bank bleibend zu vermehren sei. Daß die Vorlage nicht schon in der gegenwärtigen Session gemacht wird, hat seinen Grund darin, daß man bei der Konkurrenz, welche von der eidgenössischen Bank und der Berner Handelsbank gemacht wird, zuerst das Jahresergebnis der Kantonalbank abwarten will; dasselbe wird aber erst im nächsten Januar bekannt werden.

Zoliffaint. Die so eben vom Herrn Finanzdirektor über die Hypothekarkasse gegebenen Erläuterungen habe ich mit Vergnügen vernommen. Wer mit Unterhandlungen für Darleihen beauftragt worden ist, kennt die großen Schwierigkeiten, auf die man gegenwärtig bei Geldausbrüchen für die Bedürfnisse des Landbaues stößt. Die ackerbaureibende Bevölkerung ist in einer äußerst unangenehmen Lage, wenn sie zum Betriebe ihres Gewerbes Geld bedarf. Sie ist gezwungen sich an die Banken zu wenden, Wechsel mit bestimmten Verfallszeiten auszustellen, mit andern Worten sich Abzüge (Escompte) gefallen zu lassen. Ich berufe mich dafür auf Alle diejenigen, welche die schwierige Lage der ackerbaureibenden Bevölkerung kennen, um nachzuweisen, daß dieser Zustand nicht länger dauern kann. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, empfehle ich sehr angelegentlich die möglichst beförderliche Vorlage der Vorschläge, welche betreffend der Maßnahmen zur Wiedereröffnung der Hypothekarkasse zugesagt worden sind. Denn es sind hier große und dringende Bedürfnisse des Landes zu befriedigen. Ich wünsche daher, daß der Große Rath nicht auseinander gehe, bevor er eine Verfügung zu Speisung der Hypothekarkasse getroffen hat.

Das Präsidium. Der Vorschlag des Herrn Zoliffaint ist eher ein Wunsch, als ein eigentlicher Antrag und ich kann in dieser Hinsicht nur wiederholen, was schon vom Herrn Finanzdirektor gesagt worden, nämlich, daß diesem Wunsch bereits Rechnung getragen ist, indem eine Vorlage darüber unter den Gegenständen erscheint, die der Große Rath in nächster Zeit zu behandeln haben wird.

Die Ansätze werden im Uebrigen ohne Einsprache genehmigt.

II. Regalien. Reinertrag Fr. 1,067,202.

Herr Finanzdirektor. Das wichtigste Regal ist das Salzregal. Es sind auf demselben keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Der Anjaß des Reinertrages von Fr. 781,130 geht von der Voraussetzung aus, daß die jährlich ungefähr gebrauchten 145,000 Centner Salz zu Fr. 10 auch dieß Jahr verkauft werden. Mit der Saline von Salins ist ein neuer, günstigerer, Vertrag abgeschlossen worden, der bereits auf die Einnahmen des Jahres 1864 einen günstigen Einfluß ausgeübt hat. Als Einnahmen des Postregals sind bündgetirt

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Fr. 249,252, weil der Staat so viel anzusprechen hat und zu hoffen ist, daß die vollständige Entschädigung werde ausbezahlt werden können. Das Bergbauregal zeigt die nicht unerhebliche Mehreinnahme von Fr. 2040. Bezüglich dieses Regals ist bei der letzten Budgetberathung der Antrag erheblich erklärt worden, es sei zu untersuchen, ob nicht eine Ersparniß dadurch erzielt werden könne, daß man die Stelle des Bergbauverwalters und diejenige des Mineninspektors vereinige, so wie ferner dadurch, daß man die Schiefergruben im Heustrich verpachte. Ueber Beides liegt ein besonderer Bericht des Regierungsrathes vor, welcher noch in der gegenwärtigen Session wird behandelt werden. Vorläufig theile ich mit, daß beide Anträge in verneinendem Sinne beantwortet werden. Das Einnahmen vom Fischegenregal her ist angeschlagen auf Fr. 5000, und dasjenige des Jagdregals auf Fr. 22,000, beide Ansätze wie das verfloßene Jahr.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, die Frage zu untersuchen und Vorlagen zu bringen, durch welche Mittel der zunehmenden Entvölkerung der Gewässer des Kantons wirksam gesteuert und die Fischzucht gehoben werden könne. Es ist Jedermann bekannt, daß durch den ungeheuren Konsum von Fischen so wie aus andern Gründen die Zahl der Fische in unsern Gewässern sich auf bedenkliche Weise vermindert hat und sich stets noch vermindert, so daß Gefahr vorhanden ist, daß diese eben so einträglichen als angenehmen Einnahmen nach und nach ganz eingehen werden. In andern Ländern, namentlich in Frankreich, hat man der Fischzucht von Seite des Staates und von Privaten Aufmerksamkeit geschenkt und mit großen Kosten Einrichtungen getroffen, um die Fischzucht zu vermehren, und es hat sich gezeigt, daß diese Einrichtungen, wenn auch anfänglich mit Kosten verbunden, dennoch später ziemlich viel eingetragen haben. So viel ich aus Privatmittheilungen weiß, soll die Domänendirektion bereits Vorarbeiten gemacht haben, allein es ist mir nicht bekannt, wie weit sie gediehen sind; nur so viel habe ich erfahren, daß die Behörde mit der Regulirung dieses Regals und mit der Einführung künstlicher Fischzucht sich beschäftigt hat, um neue Einnahmsquellen zu schaffen.

Weber, Regierungsrath. Gegen die Erheblichkeitserklärung dieses Anzuges habe ich nichts zu bemerken, obgleich ich dem Großen Rathe die Zusicherung geben kann, daß diese Frage schon seit längerer Zeit von der Regierung einlässlich geprüft worden ist. Wenn die Uebernahme der Entsumpfungsdirektion verfloßenen Sommer mich nicht so übermäßig in Anspruch genommen hätte, so würde schon jetzt das dahierige Gesetz vorliegen. Dasselbe beabsichtigt, einerseits alle auf öffentlichen Gewässern haftenden Fischegenrechte von Korporationen und Privatpersonen loszufaßen, auf ähnliche Grundlagen, wie das Kantonnementsgesetz die Rechte von Korporationen und Privatpersonen auf Staatswaldungen loskäuflich erklärt hat, und andererseits die Fischereirechte des Staates auf Privatgewässer ebenfalls loskäuflich zu erklären. Es ist für Privatpersonen eine sehr unangenehme Last, Dritte über ihr Eigenthum gehen zu lassen, um in den Bächen zu fischen. Später muß dann noch ein Gesetz vorgelegt werden, welches die ganze Verwaltung des Fischereiregals reglirt; dasselbe wird die Fischereireviere möglichst groß und die Dauer der Pachtverträge möglichst lang machen, damit die Pächter ein Interesse haben, auf die Wiederbevölkerung der Gewässer bedacht zu sein; ferner wird ihnen die Pflicht auferlegt, eine bestimmte Anzahl Sämlinge zu züchten u. Auch die Frage der künstlichen Fischzucht habe ich geprüft und mehrere derartige Anstalten besucht, allein ich bin zum Schlusse gekommen, daß der Staat nicht etwa von sich aus eine künstliche Fischzucht einzurichten habe, sondern daß, wenn einmal das Fischereiwesen so organisiert ist, wie ich angedeutet habe, damit auch die Bedingungen aufgestellt sind, unter welchen die künstliche Fischzucht durch Privatpersonen rentabel gemacht werden kann. Das nämliche Gesetz

wird auch Bestimmungen aufstellen über die Fischereipolizei in den öffentlichen Gewässern im Allgemeinen, z. B. daß in der Laichzeit nicht gefischt werden dürfe u. Die Sache beschäftigt auch sonst die Behörden, indem gegenwärtig mehrere Kantonsregierungen auf Veranlassen des Kantons Aargau zu einer Konferenz zusammenzutreten, um sich über die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen zu vereinbaren.

v. Gonzenbach. Es freut mich zu hören, daß Herr Regierungsrath Weber glaubt, die künstliche Fischzucht, wenn sie einmal eingeführt werden soll, sei nicht Sache des Staates, sondern der Privatindustrie. Wenn es sich so verhielte, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission annimmt, daß in andern Staaten die Einführung der künstlichen Fischzucht zuerst viel Geld gekostet, allein nachher sehr lukrativ geworden, so könnte der Staat es wagen, und wenn er mit den Staat nennen kann, der dieses Resultat erzielt hat, so werde ich zum Antrage der Kommission stimmen, — allein ich zweifle, ob er einen wird anführen können. Ich kann ihm dagegen einen anführen, in welchem die künstliche Fischzucht nicht lukrativ geworden ist, nämlich Frankreich, welches in Hünigen künstlich Forellen und Salmen zieht. Jeder Fisch, der auf den Tisch des Kaisers gelangt, kommt — wie man behauptet — auf Fr. 1000 zu stehen. Namentlich der Salm, der ein Wanderfisch ist und aus dem Meere Reisen in die Binnengewässer macht und wieder zurück, erfordert eine mit großen Kosten verbundene Zucht, indem man ihm zeitweise ein künstliches Meer machen muß, wenn er fortkommen soll. Diese Zucht ist schon an manchen Orten versucht, mußte aber wieder aufgegeben werden, wo nicht außerordentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden konnten. Ich möchte mich daher auf dasjenige beschränken, was uns so eben der Herr Domänendirektor in Aussicht gestellt hat, nämlich Reglung des Fischereiregals durch Ankauf der Drittmannsrechte auf den öffentlichen Gewässern und Verkauf der Rechte des Staates an den Privatgewässern, so daß Pächter über größere Stromgebiete verfügen können. Dazu muß gute Fischpolizei eingeführt werden, — allein ein Staat, welcher für das nächste Jahr ein Defizit von mehr als Fr. 700,000 in Aussicht hat, soll nicht noch künstliche Fischzucht treiben wollen, wie überhaupt der Staat weder Kühe, noch Hasen, noch Fische ziehen soll.

Geißbühler warnt davor, daß der Staat durch ein Gesetz nach Analogie der Waldkantonemente die sämtlichen Fischereyen an sich ziehe, weil derartige Dienstbarkeiten auf den Bächen von Privateigenthümern außerordentlich lästig für dieselben seien. Die Fischzucht sei für den Staat ohne Zweifel eine theure Krämerci, während sie in den Händen des Privatmannes Bergnügen und Nutzen bringen könne, sofern ihm die Möglichkeit gegeben werde, sie auf seinem Privateigenthum nach Gutdünken zu regiren, ohne die Eingriffe Dritter befürchten zu müssen.

Herr Domänendirektor Weber. Herr Geißbühler hat mich vollständig mißverstanden, denn nach dem ausgearbeiteten Gesetz sollen die Privateigenthümer ihre Gewässer frei machen können von den Fischereirechten des Staates. Hingegen sehe ich keinen Grund ein dafür, daß der Staat seine Fischereyenrechte in den öffentlichen Gewässern verkaufe. Er hat im Gegentheil ein Interesse daran, auf den öffentlichen Gewässern sämtliche Fischereyenrechte an sich zu bringen, damit nicht, wie es jetzt geschieht, die verschiedenen Berechtigten an einem und demselben Gewässer die Fischerei gegenseitig ruiniren. Um jedem Irrthum vorzubeugen, wiederhole ich noch einmal: die Eigenthümer von Privatgewässern sollen die Fischereyenrechte des Staates, der Staat dagegen die Fischereyenrechte von Privatpersonen auf den öffentlichen Gewässern einkaufen, resp. loskaufen können.

Röthlisberger, Gustav. Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, auf welche erschreckende Weise das Gewild in unseren Waldungen abgenommen hat und wie lar die Jagd-

polizei gehandhabt wird. Nachdem man schon seit mehreren Jahren einem neuen Jagdpolizeigesetz gerufen, möchte ich nunmehr den Herrn Domänendirektor anfragen, ob man ein solches endlich erwarten könne. Wenn der Wildstand im gleichen Verhältnisse abnimmt, wie bis dahin, so wird auch die kleine Einnahme des Jagdregals auf dem Budget verschwinden.

Herr Domänendirektor Weber. Wenn die Jäger selbst auch nur einigermaßen darüber hätten einig werden können, was sie im Jagdwesen als zweckmäßig betrachten, so wäre ich bereits im Falle, ein Gesetz vorzulegen, allein da bezüglich der anzunehmenden Grundsätze stets noch für und gegen gestritten wird, so mußte ich mit diesem Gegenstand einstweilen noch warten, um zunächst das wichtigere, das Fischereigesetz, auszuarbeiten. Im Laufe des nächsten Jahres werden übrigens das Fischerei- und das Jagdgesetz vorgelegt werden.

v. Gonzenbach. Der Herr Domänendirektor will mit dem Jagdgesetz warten, bis die Jäger einig sind, allein diese werden nicht einig, bis der letzte Hase todt ist. Sie können dann einen Roman schreiben mit dem Titel: „Der letzte Hase des Kantons Bern.“ Was die Leute überzeugt, ist die Erfahrung, und jeder Jäger, welcher dieses Jahr mit einem Gewehre auf dem Rücken durch Feld und Wald gegangen ist, hat die Erfahrung gemacht, daß unser Zustand schlimm ist und daß Hülfe noth thut. Bald ist alles ausgerottet und ist einmal der Saame todt, so kann natürlich nichts mehr nachwachsen. Es handelt sich hier nicht um Staatsanstalten, welche Befordungen nach sich ziehen, sondern um einen Staatsreichthum, den man ohne Lasten für den Staat erhalten kann. Es wird nur für Hasenhaare, zum Zwecke der Filzfabrikation, so viel Geld aus dem Kantone gegeben, daß es wirklich unbegreiflich ist, wie ein Land, welches so sehr mit Wäldern überfüet ist, wie der Kanton Bern, nicht selbst für die Befriedigung dieses Bedürfnisses sorgt. Unsere Hutmacher und Filzschuhmacher kaufen mit schwerem Gelde vom Auslande, was wir hier haben könnten, ohne den Hasen Ställe zu bauen oder Futter zu geben, sondern was wir nur von selbst brauchen wachsen zu lassen. Der Domänendirektor sollte daher nur ein Jagdgesetz wagen, denn die Jäger werden nie einig und etwas Schlimmeres als jetzt kann nicht mehr kommen.

Michel rügt die schlechte Fischereipolizei und macht besonders auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, welche die Entvölkerung der Gewässer für das Berneroberrland zur Folge hat, wo in der Sommeraison die Fische bis auf 3 Fr. per Pfund bezahlt werden müssen.

Die Ansätze des Voranschlags werden mit der Mahnung der Staatswirthschaftskommission angenommen.

III. Ertrag der Abgaben.

a. Indirekte Abgaben.

Reinertrag Fr. 1,994,500.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier erscheinen erstens die Zölle, Entschädigungen vom Bunde u. Die Ansätze beruhen auf einem Vertrag mit der Eidgenossenschaft und einem Vergleich mit der Stadt Thun und sind unbeweglich. Zweitens Ohngeld, Rohertrag Fr. 910,000. Es ist zwar vielleicht ein wenig weit gegangen für 1865 diesen Betrag anzunehmen, da bekanntlich die dießjährige Weinerndte unter dem gewöhnlichen Ertrag steht. Aber auf der andern

Seite ist es auch richtig, daß der mittlere Rohertrag in den drei letzten Jahren größer als Fr. 910,000 war, nämlich Fr. 986,923, und im Jahr 1863 Fr. 1,014,688. 19. Die Vermehrung der Bezugskosten auf Fr. 41,000 rührt hauptsächlich daher, daß die Eisenbahnen neue Dmgebüreaux nöthig machen. Was den Ansaß von Fr. 215,000 als Ertrag des Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbspatente und Konzessionsabgaben betrifft, so beruht derselbe darauf, daß der Ertrag von 1861 zwar bloß Fr. 200,000, derjenige von 1861 war aber schon bedeutend größer, und derjenige von 1863 sogar Fr. 228,617. 54 betrug. Wenn die Geldkrisis fortwirkt, so wird es freilich Einfluß haben auf die Gewerbspatentgebühren. Der Rohertrag der Stempelverwaltung betrug im Jahr 1863 Fr. 149,417. Im vorliegenden Budget sind nun Fr. 141,000 als Rohertrag angenommen, in der Annahme, daß die Einnahmen sich nicht geringer herausstellen werden als im Jahr 1863. Die Betriebskosten stellen sich für 1865 etwa um Fr. 600 größer heraus durch den größeren Verbrauch von Papier und größere Büreaufkosten. Bei 8) Bußen und Konfiskationen hat die Staatswirthschaftskommission den Antrag gestellt, daß untersucht werde, „ob es mit der Einfassung der Bußen nicht anders gehalten und dem Staat eine größere Einnahme zugewendet werden könnte.“ Die Finanzdirektion hat nichts gegen diesen Antrag einzuwenden, obschon nichts Anderes übrig bleibt, als wie es bereits geschieht, die Betreffenden zu betreiben, und, wenn sie Armuthscheine vorweisen, die Umwandlung in Straßenarbeit eintreten zu lassen. Die Militärsteuer ist erhöht infolge der betreffenden Gesetzesbestimmungen. — Die Erb- und Schenkungsabgabe ist von Fr. 100,000 erhöht auf Fr. 130,000 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Am Ende des Jahres wird sich zeigen, ob man das Richtige getroffen habe oder nicht.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, der Große Rath wolle den Regierungsrath einladen, zu untersuchen und Bericht darüber zu erstatten, wie die Einfassung der Bußen und Konfiskationen zweckmäßiger als bisher, nämlich auf eine sowohl der Stellung der Regierungsrathhalter angemessenere als auch dem Interesse des Fiskus besser entsprechende Weise zu organisiren sei. Ich persönlich war mit diesem Antrage nicht ganz einverstanden, weil ich glaube, die beantragte Maßnahme nütze nicht viel.

Mühlethaler. Schon oft habe ich den Antrag gestellt auf Herabsetzung des Amtsblattabonnements auf etwa Fr. 8; es ist aber noch nie entprochen worden. Ich verweise dafür, daß dieß ein Mittel zu höherem Ertrag wäre, auf die Erfahrungen in Postsachen; hier zeigt sich bekanntlich stets ein Mehrertrag infolge der Herabsetzungen der Porti. Der Gewinn macht sich dann auf dem größern Absatze. Ich wünsche, der Regierungsrath möchte es doch einmal probiren. Man kommt in viele Wirthschaften und trifft daselbst eine Menge Zeitungen an, aber gewöhnlich kein Amtsblatt. Würde das Abonnement herabgesetzt, so würde man auch dieß finden. Auch das Tagblatt des Großen Rathes sollte möglichst verbreitet werden. Das Abonnement kostet jetzt 4 Fr. Ich wünschte auch hier Herabsetzung und möchte ich dem Regierungsrath an's Herz gelegt haben, doch wenigstens ein Jahr oder zwei zu probiren.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Mühlethaler. Ich habe keinen Antrag gestellt, bloß einen Wunsch ausgesprochen.

b. Direkte Abgaben.

Reinertrag Fr. 1,146,100

Herr Finanzdirektor. Auch hier hat sich nichts geändert. Die Revision der Grundsteuerschätzung ist, wie Sie wissen, im Gange. Die allgemeinen Schätzungen haben stattgefunden und es wird sich im nächsten Jahre darum handeln, die Einschätzungen für den Einzelnen vorzunehmen. Bis dieß geschehen sein wird, bleibt natürlich die Grundsteuer die gleiche. Auch die unterpfändlich versicherten Kapitalien sind noch die nämlichen. Das Einkommenssteuergesetz wird vom Großen Rathe in seiner nächsten Session behandelt werden, allein obgleich dasselbe eine Vermehrung der Einkommenssteuer bezweckt, so muß dennoch der Budgetansatz einstweilen der nämliche bleiben, weil man noch nicht wissen kann, ob und wie das Gesetz angenommen wird. Auch die Grundsteuer im Jura ist für das nächste Jahr noch die gleiche, indem fortwährend nach dem Beschlusse vom 21. Dezember 1853, betreffend die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonsheile, verfahren wird.

Der Ansaß wird durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes Fr. 1565.

Dhne Bemerkungen durch das Handmehr angenommen.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten Fr. 267,770.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Ausgaben der Staatskanzlei mußten um Fr. 1000 erhöht werden, weil die Büreaufkosten durch außerordentliche Druckfachen größer geworden sind. In einigen Amtsbezirken sind die Miethzinse für Audienzlokale und Archive etwas höher geworden, weil die Eigenthümer aufgeschlagen haben. Was die Besoldungen der Amtsbreiber betrifft, so liegt bereits ein Gesetz vor, welches diese Besoldungen in einigen Amtsbezirken ganz aufheben soll. Dieser Gesetzesentwurf ist in den Händen der zu dessen Beratung niedergesetzten Kommission.

Dhne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

II. Direktion des Innern.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Kosten 1) des Direktorialbüreaus mit Fr. 26,400; 2) für Volkswirthschaft mit Fr. 65,000; 3) für Militärpensionen mit Fr. 3000; 4) für Gesundheitswesen mit Fr. 6300, sind im vorliegenden Budget gleich wie im letztjährigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission stellt zur Rubrik „Volkswirthschaft“ den Antrag, „es sei der Regierungsrath einzuladen, darüber zu wachen, daß die durch das Gesetz bewilligten Summen für Ausrichtung von Prämien für Pferde- und Hornviehzucht nur zweckmäßig ent-

sprechend, und nicht, wie es hie und da geschehen, zweckwidrig und unnöthig verwendet werden.“ Sie wissen, daß nach Mitgabe des Gesetzes zur Beredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 11. April 1862 jährlich eine Summe von Fr. 40,000 zur Unterstützung einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht auf das Budget zu nehmen ist, in der Weise, daß Fr. 20,000 für Pferdezucht und Fr. 20,000 für Rindviehzucht Verwendung finden soll. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission beabsichtigt nun keineswegs eine Abänderung dieses Gesetzes, sondern sie geht bloß von der Ansicht aus, daß wenn auch Fr. 40,000 zu den angegebenen Zwecken auf das Budget genommen werden müssen, damit nicht gesagt sein solle, daß dieser Kredit nothwendiger Weise jedes Mal vollständig erschöpft werden müsse, selbst wenn kein Grund dazu vorhanden ist; mit andern Worten, es sollen nur solche Pferde und nur solches Hornvieh prämiert werden, welche wirklich Prämien verdienen. Man soll daher nicht glauben, daß, weil diese Ansätze einmal laut Gesetz in das Budget aufgenommen werden müssen, sie auch unter allen Umständen erschöpft werden müssen. In der Staatswirthschaftskommission ist von ziemlich kompetenter Seite behauptet worden, und die Kommission hatte keinen Grund daran zu zweifeln, daß es einige Male fast den Anschein hatte, es seien Stücke prämiert worden, welche im Grunde keine Preise verdienten, — bloß damit der Kredit aufgebraucht werde.

Gfeller in Wichtrach. Diese Bemerkungen nöthigen mich zu einigen Worten der Widerlegung. Zunächst erinnere ich Sie daran, daß dieß Gesetz, welches im April 1862 angenommen worden ist, erst zwei Male angewendet worden ist. Die Staatswirthschaftskommission hat keine Veranlassung zu glauben, daß die Kommission für Viehzucht den ausgesetzten Kredit jeweilen absolut verbrauchen wolle; denn wenigstens bei der ersten Anwendung des Gesetzes ist er nicht aufgebraucht worden, dagegen allerdings das zweite Mal. In allen Dingen können Uebelstände und Schwierigkeiten eintreten und überall wird man einer ausführenden Behörde einen gewissen Spielraum lassen müssen, wo sie nach eigenem Ermessen zu handeln hat, — und so ist es auch hier. So waren z. B. verflorrenes Jahr im Amtsbezirk Delsberg nur 3 bis 4 Stücke ganz preiswürdig, allein wenn die Kommission eine so lange Reise macht und die Leute das Schönste herbringen, das sie haben, und wenn dann die Kommission wieder abziehen wollte, nachdem sie bloß ein oder zwei Stücke prämiert hätte, — was würde das für ein Geschrei in der betreffenden Bevölkerung geben? Man hat daher nur in einzelnen Bezirken, in welchen in Folge der Verhältnisse noch keine größere Auswahl war, einzelne Stücke prämiert, welche man sonst allerdings an andern Orten, wo die Vieh- und Pferdezucht bereits florirt, nicht prämiert hätte, allein das ist ganz natürlich.

Der Ansaß wird mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

5) Armenwesen:

- a. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils, nach § 85 der Staatsverfassung, zusammen Fr. 579,000
- b. Für das Armenwesen des ganzen Kantons nach § 32 litt. b., §§ 46 und 47 des Arzengesetzes, zusammen „ 184,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind alle Ansätze gleich geblieben, wie im letztjährigen Budget.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission stellt hier zu Ziffer 7 (Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau Fr. 40,000) zwei Anträge, nämlich, erstens

den Ansaß von Fr. 40,000 auf Fr. 35,000 herabzusetzen und zweitens durch den Regierungsrath untersuchen und Bericht erstatten zu lassen, ob nicht auf eine dem Bedürfnisse des Kantons entsprechende Erweiterung der Irrenanstalt Waldau hinzuwirken sei. Was den ersten Antrag betrifft, so hat man gefunden, daß der Ansaß von Fr. 40,000 sich auf kein Gesetz gründe. Er ist zum ersten Mal auf das Budget gekommen vor einigen Jahren zum Zwecke verschiedener Anschaffungen und neuen Einrichtungen, welche in der Waldau gemacht werden sollten, und seither ist der Ansaß jeweilen immer wieder bewilligt worden, indem der Große Rath glaubte, er werde später wegfallen. Um dieser Meinung Rechnung zu tragen, wird hier der Antrag gestellt, den Ansaß um Fr. 5000 zu reduzieren, in dem Sinne, daß diese Reduktion sich später wiederholen und der Ansaß wo möglich nach und nach ganz aus dem Budget verschwinden soll. Man glaubt, es werde dieses möglich werden, einerseits wegen des großen Andranges von Kranken und andererseits bei der großen Wohlthat, welche Gemeinden und Privatpersonen durch die Aufnahme der Kranken bewiesen wird, indem unter diesen Umständen das Einkommen der Anstalt durch Erhöhung des Betrages der Kostgelder wird vermehrt werden können. Meine persönliche Ansicht ist nicht ganz diejenige der Kommission; denn so wie in allen Lebensverhältnissen alles theurer geworden ist, Lebensmittel, Kleider, Wohnung, und in Folge dessen auch die Besoldungen erhöht werden mußten, so sollte man nunmehr eher annehmen, der Staatsbeitrag an die Waldau sei verhältnißmäßig ebenfalls zu erhöhen, namentlich weil seither die Zahl der Kranken stets zugenommen und daher auch die Kosten gestiegen sind. Unter diesen Umständen den Staatsbeitrag noch herabzusetzen, wäre nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt. Wenn es sich dann wirklich herausstellt, daß im Lande eine so große Reizung vorhanden ist, höhere Kostgelder zu bezahlen, so wird in einem folgenden Jahre die Regierung von selbst den Antrag auf Verminderung des Ansasses bringen. Was den zweiten Antrag, die Erweiterung der Waldau betrifft, so möchte ich denselben nicht bekämpfen, obgleich eine Erweiterung der Waldau unter keinen Umständen ohne Opfer von Seite des Staates ausgeführt werden kann. Man muß überhaupt diese Anstalt als eine der wohlthätigsten im Kanton unterstützen.

Dr. Lehmann, alt-Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte den Großen Rath recht eigentlich beschwören, den ersten Antrag der Staatswirthschaftskommission ja nicht anzunehmen, indem man gewiß im Laufe des Jahres hierauf zurückkommen müßte, wenn der Ansaß herabgesetzt werden sollte. Die Staatswirthschaftskommission geht von einer absolut irrigen Voraussetzung aus, wenn sie annimmt, dieser Ansaß sei seiner Zeit als ein bloß vorübergehender auf das Budget genommen worden, und beruhe auf keinem Gesetz. Er beruht vielmehr auf dem Dekret betreffend die Errichtung einer neuen Irrenanstalt vom 9. Februar 1850, wo der Art. 2 sagt: „der Staat bestimmt die zum Baue, zur innern Einrichtung und zur Unterhaltung der Anstalt nöthigen Geldbeiträge, sobald die Insel- und Außerfrankenhauskorporation durch ihre Rechnungen nachgewiesen haben wird: a. daß die Restanz derjenigen Summe von Fr. 250,000, welche die Bürgergemeinde der Stadt Bern laut Art. 7 des Dotationsvergleichs vom 26. Juni 1841 zum Zwecke der Erweiterung der Insel und des äußern Krankenhauses mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfnis eines Irrenspitals verfügbar halten soll, bereits zum Baue der neuen Anstalt verwendet, und die zur Vollendung, so wie zur innern Einrichtung derselben weiter nöthigen eigenthümlichen Geldmittel ihr fehlen; b. daß der Ertrag des Vermögens der Insel- und Außerfrankenhauskorporation zu Erreichung der Zwecke der neuen Anstalt nicht hinreichen.“ Die Insel- und Außerfrankenhauskorporation haben aber diese Bedingungen vollständig erfüllt, denn einerseits ist die Summe von Fr. 250,000 verbaut worden und andererseits reicht der Ertrag des Vermögens dieser Korporation zur Erreichung der Zwecke der neuen Anstalt nicht hin. Es ist daher

die juristische Nothwendigkeit vorhanden, daß der Staat denjenigen Geldbeitrag leistet, welcher zum Unterhalt der Waldau nöthig ist. Wenn Sie übrigens wirklich glauben sollten, daß Gemeinden und Privaten gerne höhere Kostgelder bezahlen, wenn nur die Patienten aufgenommen werden, so würden Sie sich ungemein irren, denn diese Kostgelder sind bereits ziemlich hoch und jedenfalls auch für die Armen höher als man bei der Gründung der Waldau annahm, daß sie sein werden. Man rechnet daher durchaus falsch, wenn man glaubt, die Einnahmen der Anstalt werden durch Erhöhung der Kostgelder so vermehrt werden, daß der Staatsbeitrag verringert werden könne. Im Gegentheil, rüsten Sie sich vielmehr darauf, daß der Staat noch bedeutend mehr beizutragen habe. Morgen Nachmittag wird sich die Inseledirektion mit der Frage über die Erweiterung der Waldau beschäftigen. Ich bin als Mitglied des Hausdepartementes der Inseledirektion mit Herrn Professor Jonquière beauftragt, über diese Frage Bericht zu erstatten, und da kann ich Ihnen vorläufig so viel sagen, daß der Normalbestand der Anstalt von 200 Personen, wie er im erwähnten Dekrete angenommen ist, bereits um ungefähr 30 Personen überschritten ist, so daß die Waldau als überfüllt betrachtet werden muß. Ich kann Ihnen noch mehr sagen. Schon als ich noch im Regierungsrath das Sanitätswesen leitete, habe ich darauf gedrungen, daß neben der neuen Anstalt auch die alte wieder benutzt werden möchte, und gegenwärtig sind in dieser alten Anstalt über 30 Irre untergebracht. Sie werden erstaunen, daß eine so große Anstalt in so kurzer Zeit überfüllt worden ist, allein man hat auch in andern Staaten die gleiche Erfahrung gemacht. Man glaubte schon bei der Gründung die Erfahrungen anderer Staaten in dieser Beziehung benutzt zu haben, allein alle Erwartungen sind übertroffen worden. Das kommt daher, daß das Publikum, sobald gute Anstalten vorhanden sind, Zutrauen bekommt und Privaten und Gemeinden in denselben ihre Kranken unterzubringen suchen, welche sie sonst oft zum großen Schaden zu Hause behalten hatten. Es kommt ferner daher, daß dermal die Kostgelder noch erschwinglich sind, obgleich sie, wie bereits gesagt, höher sind als man sie früher berechnet hatte. Auch für solche die noch Vermögen haben, ist das Kostgeld bereits ziemlich hoch. Es darf daher der Ansaß nicht reduziert werden, sondern wir müssen, sofern wir den sich zeigenden Bedürfnissen Rechnung tragen wollen, uns im Gegentheil dazu rüsten, den Ansaß zu erhöhen. Wir werden dahin kommen, daß der Regierungsrath, auf den Antrag der Inseledirektion, Ihnen die Acquisition einer bedeutenden Liegenschaft in der Nähe der Waldau vorschlagen müssen, nicht bloß um die Waldau zu erweitern, sondern auch um die landwirthschaftliche Bevölkerung in der Anstalt genügend zu beschäftigen, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Gesundheit der Kranken als auf das finanzielle Interesse der Anstalt. Der Direktor der Waldau beschäftigt sich bereits mit dem Programm dieser neuen Einrichtung, welche eine eigentliche landwirthschaftliche Abtheilung der Waldau auf dem zu acquirirenden Boden werden und nicht bloß Dekonomiegebäude, sondern auch Räumlichkeiten zur Aufnahme einer gewissen Anzahl von Kranken erhalten soll. Ich möchte daher den Großen Rath beschwören, den Ansaß der Fr. 40,000 nicht zu reduzieren. Sie würden damit vom gleichen Augenblicke an die Verwaltung stören und manche Verbesserungen verhindern, welche im Laufe des Jahres vorgenommen werden müssen. Namentlich ist man absolut genöthigt, die Einschränkung der Anstalt, welche dermal aus Palliaden gemacht ist, durch Mauern zu ersetzen und nachdem man damit seit mehreren Jahren Strecken von Mauern errichtet hat, muß man nunmehr damit fortfahren. Auch im Innern des Gebäudes ist manches nothwendig, indem einige Räumlichkeiten angestrichen werden müssen, weil sich in denselben Ungezieser eingenistet hat, was leicht erklärlich ist, wenn man weiß, in welchem Zustande häufig die Kranken ankommen. So ist noch manches Andere zu machen. Die Anstalt kann nicht marschieren, wenn nicht wenigstens der bisherige Beitrag beibehalten wird.

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Es ist natürlich für die Staatswirthschaftscommission nicht angenehm, in einem solchen Falle die Verminderung eines Credités zu beantragen, denn die Nützlichkeit der Verwendung wird Niemand bestreiten. Allein die Aufgabe der Staatswirthschaftscommission ist es aber, Angesichts des bedeutenden Defizits zu untersuchen, ob nicht da oder dort Ersparnisse gemacht werden könnten, ohne den bestehenden Einrichtungen Eintrag zu thun. Sie wissen, daß das Vermögen der Insel- und Außerfrankenhauscorporation einer Menge wohlthätiger Vergabungen zu verdanken ist und daß sich namentlich in der Burgerschaft von Bern die Ansicht geltend gemacht hat, man müsse dieser Anstalt so viel als möglich auf dem Wege von Geschenken und Legaten zuhalten. Wenn man nun das Dekret betreffend die Errichtung einer Irrenanstalt so auslegt, daß der Staat alles dasjenige beitragen soll, was man nicht durch die gewöhnlichen Einnahmen bestreiten kann, so kann leicht nach und nach die Wohlthätigkeit im Publikum zum Nachtheil der Spitäler untergraben werden, indem sich die Privatpersonen dem Glauben hingeben, das seien Staatsanstalten und der Staat sei durch das Gesetz verpflichtet, dieselben zu unterhalten, und der Wohlthätigkeitsinn könnte eine ganz andere Wendung nehmen. Der Art. 2 des mehrgenannten Dekretes sagt nicht, wie viel der Staat zur Unterhaltung der Anstalt geben müsse, sondern es steht dem Großen Rathe frei, den Betrag der Summe zu bestimmen. Der fragliche Art. 2 sagt im Fernern unter b, daß der Staat die zum Baue, zur innern Einrichtung und zur Unterhaltung der Anstalt nöthigen Geldbeiträge zu leisten habe, sobald die Insel- und Außerfrankenhauscorporation durch ihre Rechnungen nachgewiesen haben wird, daß der Ertrag ihres Vermögens zur Erreichung der Zwecke der neuen Anstalt nicht hinreichen. Ob dieß nun der Fall sei oder nicht, darüber kann man verschiedener Ansicht sein, allein so lange die Insel- und Außerfrankenhauscorporation auf ihren Liegenschaften Bauten ausführt, deren Kosten größer sind als der Werth des ganzen Grundstücks, wie z. B. beim Wiederaufbau der Inselescheuer, wo man weit besser gehandelt hätte, das Grundstück zu verkaufen, kann man nicht annehmen, daß ihr Vermögen nicht hinreiche. Der Ertrag des Inselvermögens ist jedenfalls durch diesen Bau erniedrigt worden. Man kann hier nicht allzusehr den Mantel allzugroßer Menschenfreundlichkeit vorhängen, sondern man muß ohne Vorurtheil untersuchen, und da wird man denn finden, daß das Vermögen zweckmäßiger hätte verwendet werden können.

Dr. Lehmann. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann unmöglich anders als darauf noch einige Worte erwidern, betreffend die Inselescheuer, die man dafür angezogen hat, um zu zeigen, daß das Vermögen der Waldau nicht gehörig verwerthet werde, weil man einen Bau vorgenommen habe, der den Werth des Gutes übersteige, auf dem ersterer stehe. Wenn dem so ist, wäre es Zeit, die Inselbehörden abzurufen. Die Sache verhält sich aber nicht ganz so, wie Herr Karrer sagte. Die Insel und die Waldau müssen durchaus auseinander gehalten werden. Wir dürfen für die Waldau nichts vom Vermögen der Insel verwenden, nicht einmal von dem des äußern Krankenhauses. Diese Stiftungen und ihr Vermögen sind vollkommen von einander getrennt. Das Inselgut vor dem obern Thor ist Eigenthum der Insel und geht die Waldau nichts an. Wenn auch hier in Betreff des Baues einer Scheuer ein in finanzieller Beziehung nachtheiliger Beschluß gefaßt worden wäre, hat sich dafür die Waldau nicht zu entgelten. Dieses ist aber nicht der Fall. Zuerst war ich selbst gegen diesen Bau; später habe ich aber mit Ueberzeugung dazu gestimmt. Die Herren, die der Inselverwaltung einen Vorwurf daraus machen, glauben, man hätte die Liegenschaft ungemein günstig verwertthen können. Das gebe ich nun gerne zu. Allein die Verwaltungen solcher Anstalten haben auch die Zukunft im Auge zu halten. Die Inselverwaltung glaubte eine so vortheilhaft gelegene Besitzung mit Rücksicht auf einen allfälligen Neubau der Insel außer der Stadt

oder noch wahrscheinlicher einer Filiale, nicht veräußern zu dürfen. Meines Erachtens soll dieses nicht geschehen, wenn man auch den zehnfachen Ertrag erlangen könnte, was vielleicht möglich wäre. Sobald es sich um den Bau einer Anstalt wie die Insel handelt, so ist es absolut nothwendig, daß man dazu nur eine Lage in einer gewissen Entfernung vom Mittelpunkt der Stadt wähle. Geschähe das nicht, so müßte man, wie für die Waldau und das Außer-Krankenhaus, besondere in der Anstalt wohnende Aerzte anstellen. Man hätte dann nicht, wie bisher für die Insel, die Auswahl unter allen Aerzten der Stadt, was für die Kranken und die Anstalt sehr vortheilhaft ist. Ich halte deswegen an der Ansicht fest, die Insel dürfe unter keinen Umständen diesen Boden, den sie in der Nähe der Stadt besitzt, verkaufen, und es scheint mir daher ganz natürlich, daß man wieder ein Defonomiegebäude zu erstellen wünschte, an welches übrigens die Brandassuranz eine bedeutende Summe zu leisten hatte. Die Ausgabe für diesen Bau von zirka Fr. 35,000 ist nicht so bedeutend, wenn man berücksichtigt, daß neben der Wohnung des Lehmanns noch eine weitere Wohnung gewonnen wird, für welche der Insel bereits ein Zins von Fr. 1000 versprochen ist; von obigen Fr. 35,000 würden also bereits Fr. 25,000 schon verzinst werden, so daß nur noch weitere Fr. 10,000 dem Gut auffallen. Ich glaube daher, die Inselbehörden haben in dieser Sache sehr angemessen gehandelt.

Dr. Wytt en b a c h. In Bezug auf die Summe des Beitrages an das Irrenhaus will ich mich nicht näher aussprechen; auch nicht über die Kostgelder für die Irren, die, wenn sie auch für die Bemittelten als zu niedrig erscheinen, dennoch der Art sein müssen, daß denselben noch etwas übrig bleibt, um sich außer der Beföstigung einige Annehmlichkeiten zu verschaffen. Dahin rechne ich den Genuß von Tabak, und wenn man bedenkt, daß z. B. selbst für einen Unvermöglichen täglich 25 Stück Cigarren auf Rechnung gebracht worden sind, so ist das wohl ein beachtenswerther Umstand. Ich ergreife vorzüglich das Wort darum, um darzuthun, daß sowohl diese Anstalten, als die Privatirrenanstalten des Kantons einer jährlichen Visitation bedürfen. Es ist zwar diese Sicherheitsmaßregel für die Anstalt der Waldau in Bezug auf die Aufnahmen kaum nothwendig, indem kaum solche Personen dort aufgenommen werden, die nicht Irre sind, wohl aber ist dieselbe nothwendig für die Privatirrenanstalten. Betreff der Waldau ist nicht zu vergessen, daß bei großen Anstalten dieser Art insolge der vielfachen Beschäftigung der Beamten die Entlassungen manchmal übersehen werden können, und daß gewesene Irre länger in solchen Anstalten bleiben können, als ihr Interesse und ihre Gesundheit es erfordern. Ganz besonders aber ist diese Maßregel nothwendig für die Privatirrenanstalten des Kantons. Aus verschiedenen Gründen können Nichtirre in solchen Anstalten enthalten sein. Auch ist es wünschenswerth, daß die Behandlungsart der wirklichen Irren untersucht und überwacht werde. Ich glaube, wir haben Anstalten, wo eigentliche körperliche Züchtigungen vorkommen. Ich hatte einmal aus Auftrag des Regierungsrathes Irrenanstalten zu besuchen; da sind mir solche Fälle von Züchtigungen vorgekommen, und auch Züchtigungen zwar mit erlaubten Mitteln, aber im Uebermaß. Im ärztlichen Publikum herrscht das Gefühl, es sollte eine schützende Maßregel getroffen werden. Mein Antrag geht dahin, die Regierung möchte wenigstens einmal jährlich die Irrenanstalten, sowohl die Waldau als die Privatirrenanstalten, untersuchen lassen.

Dr. Lehmann. Es ist mir leid, daß ich zum zweiten Mal das Wort ergreifen muß. Aber ich kann unmöglich zu den Aeußerungen meines Kollegen, Herrn Dr. Wytt en b a c h, schweigen. Wenn das, was er sagt, richtig stenographirt wird und in das Publikum kommt, so ist es geeignet bezüglich der Waldau die schädlichsten Vorstellungen zu erzeugen, und ich weiß darauf nicht anders zu begegnen, als daß ich hier den Wunsch ausspreche, der Große Rath solle sofort eine Kommission

aufstellen, welche speziell zu untersuchen habe, wie es sich in Betreff der Aeußerungen des Herrn Dr. Wytt en b a c h verhalte, ob in der Anstalt Waldau Personen aufgenommen werden, die, weil nicht geisteskrank, nicht dahin gehören, und bezüglich auf den Fall, den Herr Dr. Wytt en b a c h im Auge haben mag, wünsche ich nur, daß der Aktenband, der sich auf der Obergerichtschreiberei befinden soll, auf den Kanzleischiff gelegt werde. Herr Dr. Wytt en b a c h hat in demselben als Sachverständiger functionirt. Wenn der Große Rath dieß nicht will, so ersuche ich, daß Jeder, den es interessirt, jene Akten einsehe und sich überzeuge, ob in jenem Fall nicht Irresein vorhanden gewesen sei, als die betreffende Person in die Waldau kam. Es liegen darüber drei ärztliche Zeugnisse bei den Akten, so wie Zeugnisse von Geistlichen, ebenfalls drei an der Zahl und von Gemeindefürsorge. Gerade in diesem Fall hat man das Mögliche gethan, um sich zu überzeugen, ob Irresein vorhanden sei oder nicht. Ich wünsche dringend, daß der heute angeregte Verdacht sofort gehoben werde. Daß Tabak auf den Rechnungen der Waldau erscheint, hält Dr. Wytt en b a c h, wenn ich ihn recht verstanden habe, als etwas Ungebührliches. Meinen Sie denn, Tit., daß man die Leute sofort anders behandeln solle in der Irrenanstalt, als sie zu Hause gewohnt waren, wenn sie z. B. gewohnt waren, zu Hause ein Pfeiflein zu rauchen, soll man es ihnen untersagen? Ich habe sieben Jahre der öffentlichen Irrenanstalt vorgestanden und hatte auch eine Privatirrenanstalt. Es hat mich aber immer gefreut, wenn ich einen Kranken gemüthlich sein Pfeifchen rauchen sah. So mag man noch manches andere zulassen zur Erheiterung und Zerstreuung der Kranken. Ich halte diese Art der Behandlung für einen großen Fortschritt und für ein absolutes Erforderniß zu einer guten Pflege der Irren.

Dr. Wytt en b a c h. Ich glaube ich sei mißverstanden worden, wenigstens wollte ich nicht so sprechen, wie Herr Regierungsrath Lehmann es aufgefaßt hat, als habe ich der Leitung der Anstalt nahe treten wollen. Da aber ein Mißverständnis möglich sein könnte, so will ich es berichtigen. Ich habe ausdrücklich gesagt, in Bezug auf die Waldau seien schützende Maßregeln genug vorhanden, welche die Aufnahme von Nicht-Irren unmöglich machen; allein ich habe zugegeben, es könnte auch vorkommen, daß Kranke, deren Heilung fortgeschritten ist, möglicherweise länger als nothwendig in der Anstalt behalten würden. Das ist kein Vorwurf, sondern etwas Menschliches das überall vorkommen könnte. Ich glaubte, wenn irgendwo so sollte auch hier der Staat sein Obergewaltrecht geltend machen. Was den Tabak anbelangt, so gönne ich ihn den Irren wie den Gesunden ganz gut; allein das Uebermaß möchte ich vermeiden und ihnen namentlich aus ökonomischen Rücksichten lieber Tabak als Cigarren zu rauchen geben.

G f e l l e r v o n W i c h t r a c h. Es hat allerdings den Anschein gehabt, als wolle man den Vorwurf erheben, die Waldau werde nicht gehörig geleitet. Ich komme nun häufig in diese Anstalt und habe nicht ermangelt meine Augen aufzuthun, allein ich muß sagen, daß die Leitung eine äußerst gute ist und daß die größte Sorgfalt und Humanität geübt wird. Davon war ich Zeuge, so oft ich dort war; ich habe die Anstalt und ihren ganzen Gang stets mit Freuden betrachtet und mich überzeugt, daß sie zur größten Zufriedenheit geleitet wird. Es wäre mir leid, wenn hier aus dem Botum des Herrn Dr. Wytt en b a c h etwas Nachtheiliges gegen die Anstalt geschlossen werden sollte. Ich wiederhole es noch einmal, die Vorsteherchaft ist durchaus lobenswerth.

Dr. Lehmann. Ich bestreite den Antrag des Herrn Dr. Wytt en b a c h, jährlich die Waldau untersuchen zu lassen, dafür ist die Inselverwaltung da.

Die Herren S e f f l e r und K u b e l i v o n T s c h u g g widerlegen sich dem Antrage des Herrn Dr. Lehmann, eine Kommission zur sofortigen Untersuchung der Anstalt niederzusetzen.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag der Staatswirthschafts- | |
| kommission, betreffend die Frage der Er- | |
| weiterung der Irrenanstalt Waldau zu | Handmehr. |
| untersuchen | |
| 2. Für den Antrag, jährlich vom Staate aus | 51 Stimmen. |
| die Irrenanstalten untersuchen zu lassen | 54 " |
| Dagegen | |
| 3. Für den Antrag, sofort eine Kommission | Minderheit. |
| niederzusetzen, um die Administration der | Mehrheit. |
| Irrenanstalt Waldau zu untersuchen | |
| Dagegen | |
| 4. Für den Antrag, den Ansatz von Fr. 40,000 | Minderheit. |
| auf Fr. 35,000 herabzusetzen | Mehrheit. |
| Dagegen | |
| 5. Für die unbefristeten Ansätze | Mehrheit. |

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Gesamtbetrag der Ausgaben Fr. 1,149,786.

Die Ansätze:

- | | |
|---|------------|
| 1) Kosten des Direktorialbüreau mit | Fr. 12,900 |
| 2) Centralpolizei | " 33,200 |
| 3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amts- | |
| bezirken | " 73,200 |

werden ohne Bemerkungen durch das Handmehr genehmigt

4) Strafanstalten:

- | | |
|---|--|
| a. Strafanstalt Bern (500 Sträflinge). Erforderlicher | |
| Zuschuß des Staates Fr. 65,000. | |
| b. Strafanstalt Bruntrut (100 Sträflinge). Erforder- | |
| licher Zuschuß des Staates Fr. 17,400. | |
| c. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg (250 Sträflinge). | |
| Erforderlicher Zuschuß des Staates Fr. 17,300. | |
| d. Rettungsanstalt Landorf Fr. 3000. | |

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier sind nur unwesentliche Veränderungen; bei einer Bevölkerung von 500 Sträflingen werden ganz wie im letzten Jahre die Verwaltungskosten auf Fr. 54,000, Nahrung auf Fr. 80,000 und Verpflegung Fr. 66,000 angeschlagen. Dann kommt der muthmaßliche Verdienst der Anstalt: Fabrikation mit Fr. 50,000; das letzte Jahr waren für diesen Posten Fr. 60,000 veranschlagt, allein die Rechnung zeigt, daß diese Einnahme zu hoch budgetirt gewesen. Landwirthschaft Fr. 20,000. Das letzte Jahr waren bloß Fr. 8000 budgetirt, allein die Rechnung pro 1863 ergibt ein Resultat, welches zu einem höhern Ansatze berechtigt. Tagelöhne, Akkordarbeiten, Zieglerei zc. Franken 65,000. Hier sind Fr. 2000 mehr budgetirt, als im verfloffenen Jahr. Die Zieglerei hat nämlich einige Ausdehnung erhalten, weßhalb zu erwarten ist, daß auch der Erlös aus derselben etwas größer sein wird. Der Staatszuschuß für die Anstalt in Bern ist für 1865 um Fr. 4000 geringer veranschlagt als pro 1864. Die Strafanstalt in Bruntrut hat ebenfalls einige Veränderungen erhalten. Die Verwaltungskosten sind von Fr. 7350 auf 7000 Fr., die Nahrung dagegen von Fr. 16,300 auf runde Fr. 16,000 herabgesetzt. Infolge dieser Veränderungen sinken die Ausgaben von Fr. 30,030 herab auf Fr. 29,500.

Der muthmaßliche Verdienst wird mit Rücksicht auf das Ergebnis des letzten Jahres von Fr. 12,000 auf Fr. 12,100 erhöht. Der erforderliche Staatszuschuß sinkt daher von Fr. 18,030 auf Fr. 17,400. Bei der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg sind die Verwaltungskosten gleich geblieben mit Fr. 7300; die Nahrungskosten dagegen sind von Fr. 32,700 auf Fr. 34,000 gesetzt. Die Verpflegung ist gleich geblieben mit Fr. 17,500. Unter dem muthmaßlichen Verdienste der Anstalt ist der Erlös von Arbeiten von Fr. 12,500 auf Fr. 13,000 hinaus; der Ertrag der Landwirthschaft dagegen von Fr. 25,000 auf Fr. 24,000 herabgesetzt worden. Unter dem Titel Kostgelder erscheint unter dem muthmaßlichen Verdienste der Anstalt dieses Jahr ein Posten von Fr. 4500, welchen Sie im letztjährigen Budget nicht finden. Derselbe bestund zwar schon früher, wurde aber anders verrechnet als es jetzt geschieht. Der erforderliche Zuschuß des Staates kommt diesmal auf bloß Fr. 17,300, statt wie verflorenes Jahr auf Fr. 20,000. Sie werden bemerkt haben, daß die Kosten in den verschiedenen Anstalten auch sehr verschieden sind; am höchsten kommen sie in Bruntrut, nachher kommt Bern und am niedrigsten steht Thorberg. Das Ergebnis pro 1863 ist folgendes:

	Bern Anzahl der Sträflinge 447	Bruntrut 62	Thorberg 234
	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Verwaltungskosten	111. 02.	115. 62.	31. 20
Nahrung	122. 45.	253. 34.	148. —
Verpflegung	134. 07.	132. 76.	80. —
Es kostet daher der Einzelne			
jährlich	397. 54.	501. 72.	259. 20
Fabrikation	76. 23.	57. 50.	64. 50
Landwirthschaft	42. 82.	10. 30.	86. 60
Tagelohnarbeiten u. s. w.	155. 36.	54. 76.	19. 95
Summa Verdienst	274. 41.	122. 56.	171. 05
Summa Staatszuschuß	123. 13.	379. 16.	88. 15
Gleich den Kosten	397. 54.	501. 72.	259. 20

Im Laufe des letzten Jahres hat der Verwalter der Strafanstalt Bern in amtlichem Auftrage mehrere fremde Strafanstalten besucht, um zu untersuchen, wie und wo etwas erspart werden könnte. Sobald der daherige Bericht an den Regierungsrath gelangt ist, wird diese Behörde nicht ermangeln, Ihnen die entsprechenden Anträge zu stellen.

Dr. Wytt enbach. Herr Präsident, meine Herren. Die bedeutenden Summen, welche alljährlich für die Nahrung und Verpflegung der Sträflinge ausgegeben werden müssen, sowie andere Wahrnehmungen, welche ich in diesem Verwaltungszweige gemacht habe, erwecken in mir die Ueberzeugung, daß hier bedeutende Reformen nothwendig seien. Es ist vor einiger Zeit dem Großen Rathe eine Bittschrift der Gemeinde König eingereicht worden, dahingehend, es sei die Strafkolonie in König, nachdem sie so lange Jahre zum Nachtheile dieser Gemeinde dort bestanden und belassen worden, nunmehr anderswohin zu verlegen. Diese Bittschrift ist hier nie zur Sprache gekommen; jedoch wurde von der Justizdirektion bei gegebenem Anlasse in Aussicht gestellt, daß eine Verlegung nach Frienisberg in Beachtung gezogen werde; es ist aber nicht zu rechtfertigen, daß Beschlüssen von solcher Tragweite hier nicht zur Behandlung gebracht werden; denn die Gemeinde König leidet wirklich einigermaßen unter dem Drucke dieser Anstalt, sowohl mit Rücksicht auf die Straßen, auf welchen manchmal der ordentliche Verkehr belästigt wird, als mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der dortigen Bevölkerung, namentlich der Tagelöhner und der Schuljugend. Man nimmt Anstoß, daß die Sträflinge auf offenem Felde die gleiche Arbeit verrichten wie die freien Arbeiter in den angrenzenden Aeckern, nur mit dem Unterschied, daß den letztern eine bedeutend längere Arbeitszeit per Tag zugemessen wird als

den erstern. Ich glaube beifügen zu dürfen, daß auch die Bevölkerung der Stadt Bern dringend wünscht, daß der Verkehr der Sträflinge in der Stadt, und namentlich zur Sommerszeit in denjenigen Stadttheilen, wo der größte Fremdenverkehr ist, aufhöre. Täglich marschiren eine Anzahl Abtheilungen, beiderlei Geschlechts, zur Stadt hinaus und wieder hinein, was einen sehr üblen Eindruck macht. Ich möchte daher darauf dringen, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde, bevor man hierjenseits genöthigt ist, ebenfalls zu petitioniren. Die Filialanstalt in König, um auf dieselbe zurück zu kommen, hat überdies den großen Nachtheil, daß außerordentlich viel Zeit verloren geht. Bei täglich 2 bis 4 Zügen von je 20 Sträflingen, ergibt sich per Mann bereits ein täglicher Verlust von 2 Arbeitsstunden, was im Ganzen täglich 80 bis 120 Arbeitsstunden ausmacht, welche ausschließlich auf der Straße verloren gehen. Dazu kommt die Art der Ernährung. Täglich geht ein Fuhrwerk der Strafanstalt nach König, um das Essen hinaus zu schaffen. Ob es noch in gutem Zustande und warm dort ankommt, möchte zweifelhaft sein; jedenfalls wäre es viel vortheilhafter, wenn die Sträflinge auch in der Filialanstalt selbst ernährt würden. Die Gemeinde König leidet auch dadurch, daß die Tagelöhnerarbeiten bedeutend influenzirt werden, und zwar besonders im Herbst, wo das Dreschen durch Gefangene in bedeutender Anzahl verrichtet wird und daher die Tagelöhner von dieser Arbeit verdrängt werden. Wenn ein solcher Uebelstand Jahre lang auf einer Gegend gelafet hat, so ist sie berechtigt, Abhilfe zu verlangen. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß Sie noch auf andere Uebelstände aufmerksam machen, welche bei der Reform der Strafanstalten in Betracht gezogen werden müssen. Es ist mir schon oft bemühend aufgefallen, wie die Strafnachlassgesuche aus der Anstalt hieher gelangen, indem es sicher ist, daß bei derartigen Geschäftsgang der Profos oder Wächter im Grunde über allen andern Behörden steht. Der erste Bericht über das Verhalten des um Strafnachlass petitionirenden Sträflings kommt nämlich vom Profos an den Zuchthausverwalter, dann vom Verwalter an die Justizdirektion, von dieser an den Regierungsrath und von da an den Großen Rath und die Behörden haben keine Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, ob der Profos das Betragen des Sträflings richtig und pflichtgetreu gewürdigt hat, oder auch uns richtig zu würdigen versteht. Dieses System ist jedenfalls fehlerhaft. Es ist zur Uebung geworden, daß die meisten Sträflinge entlassen werden, nachdem sie $\frac{3}{4}$ ihrer Strafzeit ausgehalten, ohne unter weitere polizeiliche Aufsicht gestellt zu werden, wie es in England und anderswo geschieht, wo die Sträflinge zwar auch vor dem Ablaufe ihrer Strafzeit entlassen werden; allein unter der Bedingung, daß wenn sie aufs Neue auf Vergehen betreten werden, sie ohne weiteres Urtheil ihre ausstehende Strafzeit noch vollständig absitzen müssen. Bei einem andern Begnadigungssystem gäbe es eine sicherere Basis zur Willfahr oder zum Abschlag, wie ich bald angeben werde. — Man hat uns zur Zeit in Aussicht gestellt, es solle ein Theil der Sträflinge, welche sich zur Agrikultur eignen, in eine andere Gegend versetzt werden. Es hätte dieß den Vortheil, daß nicht nur der tägliche Erwerb der Sträflinge als Profit in Anschlag gebracht werden könnte, sondern daß ganz besonders die Ertragsfähigkeit der betreffenden Domäne erhöht würde. So ist z. B. die Anstalt in König gegenwärtig im höchsten Ertrag, während dagegen die Domäne in Friesenberg im niedrigsten Ertrage steht. Es würde nicht nur der Taglohn profitirt, sondern auch der Mehrwerth, welchen das Gut mit der Zeit erhalten würde. Es ist daher ohne Zweifel aus verschiedenen, hier nur kurz angebeuteten Gründen nothwendig, eine Reform der Strafanstalt in Bern vorzunehmen. Zu meiner größten Befriedigung erfahre ich nun soeben, daß eine Reform auch bald kommen wird, indem die hiesige Strafanstalt einen thatkräftigen und fähigen Verwalter hat, der sich's angelegen sein läßt, in jeder Beziehung seiner Aufgabe nachzukommen und selbst Reformen vorzuschlagen, und daß derartige Vorschläge bereits vor der Justizdirektion liegen. Es dürfte aber vielleicht

dessenungeachtet nicht ungelegen sein, von hier aus etwas zu vernehmen, und namentlich die Angelegenheit zur möglichsten Förderung zu drängen. — Die Frage ist demnach: Haben wir Mittel an der Hand, um möglicherweise eine viel bessere Verwerthung der Arbeit der Sträflinge zu erzielen und zu denjenigen Reformen zu gelangen, welche die Aufgabe des Schutzaufsichtsvereins bedeutend erleichtern und die außerordentliche Zahl der Rückfälligkeiten vermindern; also auch ein rationelleres Verfahren bei Begnadigungen zu ermitteln. So viel ich mit Männern gesprochen, welche diesen Zweig kennen, haben dieselben die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Reform, wie ich sie beantragen möchte, gebilligt. Ich halte es daher für zweckmäßig, daß vor Allem aus und mit Beförderung eine Vorlage ausgearbeitet werde, damit eine Versetzung der Kolonie in König in eine andere Landesgegend stattfinden. Die Frage nehme ich aus, weil man dieselbe nicht von einem Tage auf den andern veräußern oder verlegen kann; allein bezüglich der Agrikultur beharre ich darauf, wie übrigens diese Angelegenheit schon früher in einer Schrift eines frühern Direktors behandelt und beantragt worden ist. (Die Strafanstalt in Bern und ihre jüngste Beurtheilung von Johann Michel.) Es können natürlich nicht alle Sträflinge zur Landarbeit verwendet werden, allein alle doch zur Arbeit überhaupt. Die Arbeit, welche geleistet wird, ist die einzige Basis, welche in Bezug auf die Frage, ob der Sträfling sich gebessert habe, und ob er einer Begnadigung würdig sei, nicht trägt. Alle übrigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser Momente sind unzuverlässig, einzig die wirkliche Arbeit kann nicht simulirt werden. Die große Zahl der Rezidiven, die man sich kaum erklären kann, beweist uns, daß irgendwo ein großer Fehler existiren muß. Meine prinzipielle Ansicht ist die: es sollen die geeigneten Sträflinge in beweglichen Abtheilungen nach den verschiedenen Theilen des Landes geschickt und dort beschäftigt werden, sei es, daß sie in beweglichen leicht zusammenfügbaren Baracken oder sonst wie untergebracht werden. Der Vortheil wäre der, daß wenn die Sträflinge einer Gegend wirklich zur Last fielen, diese Last sich wenigstens vertheilen würde, und daß hinvieder, wenn darin ein Vortheil liegt, auch dieser sich vertheilt. Solche bewegliche Arbeiterstrafkolonien könnten da, wo der Staat mit baaren Geldmitteln helfen muß, die Leistungen in Arbeiten ausführen. Ich will in dieser Beziehung an die Straße von Innerkirchen im Oberhasli erinnern, welche wegen zu sparsamen Bewilligungen im Baubudget während mehr als 10 Jahren nicht fertig gemacht werden konnte. Ich will ein anderes Beispiel hier anführen, eine Angelegenheit, welche in den nächsten Tagen hier vorkommen wird. Die Gemeinde Sigriswyl kommt mit dem Gesuch ein, der Staat möchte an die Errichtung einer steinernen Schale für die Geradlegung des Guntenbaches einen bedeutenden Beitrag leisten, weil es der Gemeinde selbst nicht möglich ist, die Kosten zu bestreiten. Wenn hier der Große Rath Anstand nehmen sollte, den verlangten Kostenbeitrag zu defretiren, so braucht er doch keinen Anstand zu nehmen, eine Anzahl Sträflinge hinzuschicken und auf diese Weise dasjenige ausführen zu lassen, für was baares Geld nicht so leicht geleistet werden dürfte. Es ist klar, daß auf diese Weise das Budget weniger belästigt würde. Sie werden mir einwenden, daß die Sträflinge nicht in gutem Gewahrsam gehalten werden könnten und daß daher die öffentliche Sicherheit gefährdet würde. Ich theile diese Befürchtung nicht; denn Sie sehen, wie selbst die schweren Verbrecher von einem einzigen Profos Jahr aus und ein auf das Feld geführt werden und, einzelne Ausnahmen vorbehalten, am Abend von ihm wieder hereingeführt werden, obgleich es auch schon vorgekommen ist, daß nicht der Profos die Sträflinge, sondern die Sträflinge den Profos geführt haben. Diese Verwendungsart würde die Grundlage oder die Anfangsgründe eines richtigern Begnadigungssystems bilden, indem die Sträflinge bloß dann auf Begnadigungsanspruch machen könnten, wenn sie keine Entweichungsversuche gemacht und die ihnen aufgetragene Arbeit wirklich geleistet. Es wäre das ein Prüfstein, ob sie sich nunmehr

wirklich zur Arbeit gewöhnt hätten. Es wäre auf diese Weise auch möglich, dem Sträfling etwas an Lohn zurückzulegen, das ihm bei seiner Entlassung auf die Hand gegeben werden könnte. Es würde dadurch auch der Uebelstand vermieden, daß in der Centralanstalt eine Ueberfüllung stattfände und man würde Raum für ein Astienlokal finden. Dieselbe hätte dann nur noch den Zweck, die erste Schule mit den Sträflingen durchzumachen und überdieß noch diejenigen wieder aufzunehmen, welche sich bei den Arbeiten im Freien störisch benehmen oder sich nicht arbeitsam zeigen sollten. Solche könnten dann in die Anstalt zurück geführt und daselbst so gehalten werden, daß sie nachher froh wären, wieder im Freien ihre Arbeit verrichten zu dürfen. Ich will jetzt nicht weiter eintreten, sondern glaube, es werden mit der Zeit auf die eine oder andere Weise Mittel gefunden werden, um derartige Reformen durchzuführen; möglich ist es auch, daß der Herr Verwalter der Strafanstalt bereits etwas besseres ausfindig gemacht hat. Ich wollte den Antrag stellen, es möchte die Regierung eingeladen werden, auf solche Reformen bedacht zu sein, und im Verlaufe einer gewissen Zeit dem Großen Rathe daheringe Anträge vorzulegen; da aber das Werk bereits angebahnt ist, so genügt es mir, meine Ansichten über die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit einer Reform hier vorgetragen zu haben.

Die Ansätze werden unverändert angenommen.

5) Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten Fr. 3000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist möglich, daß im Laufe des Jahres die Behörde eine Vorlage machen wird, damit dieser Betrag erhöht werde. Eine Gesetzgebungskommission für Redaktion eines einheitlichen Civilgesetzbuches ist bestellt, aber noch nicht in Aktivität getreten. Es wird sich zeigen, ob es nöthig sein wird dafür einen besondern Kredit auszuwirken; so lange man keine Grundlage dafür hat, so hat man geglaubt, es sei besser es auf spätere Zeiten vorzubehalten.

Wird ohne Bemerkungen angenommen.

6) Landjägercorps Fr. 268,600

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Eidgenossenschaft bezahlt nunmehr auf Reklamation des Kantons Fr. 23,000 als Beitrag für die Grenzbewachung, statt bloß Fr. 16,000, wie früher. Dieß ist also eine Vermehrung der Einnahmen. Bei der Bewaffnung und Ausrüstung ist eine Ausgabenverminderung von Fr. 500 eingetreten.

Durch das Handmehr angenommen.

7) Kirchenwesen Fr. 653,886

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei b. „Besoldung der protestantischen Geistlichen“ sind Fr. 2000 mehr ausgesetzt; diejenigen der katholischen zeigt eine unbedeutende Verminderung; d. „Synodalkosten“ eine Vermehrung von Fr. 300. Die Kosten des „Priester-Seminars“, ursprünglich auf Fr. 3000

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

angesezt, die aber nicht genügten, sind nun auf Fr. 3800 bestimmt.

Durch das Handmehr angenommen.

IV. Direktion der Finanzen.

Gesamtausgaben Fr. 146,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt hat einige Aenderungen erlitten; bei 5) Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidation, eine Schuld, die sich von Jahr zu Jahr vermindert; bei 6) Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantonstheils sind Fr. 6000 vom Regierungsrath vorgeschlagen. Im Regierungsrathe machten sich Stimmen geltend für Streichung; denn man hatte einen Bericht über den Stand der Triangulation und topographischen Aufnahme erwartet, allein derselbe war noch nicht erstattet. Die Kartirungskommission hat sich nun seither versammelt und hat diesen Bericht ausgearbeitet, der ausgetheilt worden sein wird. Angesichts desselben wird es am Orte sein, diesen Kredit zu bewilligen. Die Staatswirthschaftskommission hat Streichung beantragt, allein durchblicken lassen, daß, wenn ein genügend rechtfertigender Bericht einlange, sie geneigt wäre, den Kredit zu bewilligen. Wie die Sachen liegen, ist dieser Kredit nöthig zu Beendigung der Arbeiten. Die für 1865 ausgesetzten Fr. 6000 sind ein Theil der für die nöthigsten Arbeiten auf Fr. 10,300 veranschlagten Kosten; und für die weitem Arbeiten ist dann eine größere Summe nöthig. Ueber diese wäre aber heute nichts zu verfügen. Der Vizepräsident der Kartirungskommission, Herr Regierungsrath Kilian, wird auf Verlangen über diese Angelegenheit nähere Auskunft geben. Ganz neu in diesem Abschnitt ist der Ansatz unter 7) „Staatsanleihen für Eisenbahnen“, Zinse davon für das zweite Halbjahr 1865 Fr. 45,000, worüber ich bereits im Eingangsbericht Auskunft gegeben habe. Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme der Ziffern dieses Abschnittes.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat beschlossen, folgenden Antrag zu stellen: „Die Staatswirthschaftskommission beantragt Streichung des vom Regierungsrathe für diesen Gegenstand verlangten Kredites von Fr. 6000 und Gewärtigung eines allfälligen besondern und motivirten Kreditbegehrens des Regierungsrathes für die fraglichen Arbeiten.“ Der Zweck dieses Antrages ist folgender: Man glaubte, daß, wenn man den Ansatz streiche, eine bestimmte Auskunft über den Stand dieser Angelegenheit werde gegeben werden, die bis dahin nicht gegeben worden ist; so würde dann der Beschluß auch für die Folge wirken. Es wurde nicht bezweckt, für immer den Ansatz zu streichen, sondern nur für einstweilen. Der Bericht ist nun eingelangt; und ich glaube annehmen zu dürfen, daß wenn derselbe vor dem Beschluß der Staatswirthschaftskommission eingelangt wäre, diese nicht auf Streichung angetragen hätte. Gestützt auf diese Thatsachen ziehe ich den Antrag auf Streichung zurück. Wenn irgend ein Mitglied nicht einverstanden ist, so wird es ersucht, seine Ansicht hier geltend zu machen.

Kilian, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe mich veranlaßt über diesen Punkt das Wort zu ergreifen, und Ihnen um so mehr über die Thätigkeit der Kartirungskommission Auskunft zu geben, als betreffend diese Angelegenheit Anträge im Regierungsrath und in der Staatswirthschaftskommission dahin gingen, den Ansatz zu streichen. Wenn die Kartirungskommission ihren Bericht nicht auf die Zeit der Berathung der Staatswirthschaftskommission abgeben konnte, so lag der

Grund darin, daß der Oberingenieur im letzten Jahr einen Urlaub erhalten hatte, um sich mit andern Dingen zu beschäftigen, in Sachen der europäischen Gradmessungen, demzufolge er mehrere Monate abwesend war. Ohne ihn konnte man sich nicht versammeln. Es wäre dieß noch thunlich gewesen, wenn er sich im Kanton aufgehalten hätte, aber er mußte sich außer Landes begeben, um die betreffenden Arbeiten auszuführen. Sobald es möglich war, hat sich nun die Kommission versammelt und sich bemüht, dem Regierungsrathe ihren Bericht abzugeben. Dieser Bericht liegt gedruckt auf dem Kanzleibüch und kann von den Mitgliedern des Großen Rathes erhoben werden. Gleichwohl glaube ich, es sei am Orte, noch Einiges darüber zu sagen. Da der Bericht Alles umfaßt, was in der Sache geschehen und daher ziemlich lang ist, so glaube ich, es wird der Fall sein, über die Hauptmomente desselben Auskunft zu geben. Die ersten Anregungen zur Kartirung unseeres Landes gehen sehr weit zurück. Im Anfang dieses Jahrhunderts wurden Triangulationen und Aufnahmen vorgenommen. Diese umfaßten aber kein vollständiges Ganzes, sondern nur einzelne Theile des Landes. Die nöthigen Hülfsmittel waren nicht zur Hand; die Instrumente waren nicht vollkommen. Daher waren diese Arbeiten nicht in dem Maße zu verwenden, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Ein weiterer und sehr ansehnlicher Schritt geschah im Jahr 1844, wo der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Bericht und Antrag vorlegte, dahin gehend, daß eine Karte des Kantons Bern in möglichst großem Maßstabe, nämlich zu $\frac{1}{125000}$ und zu $\frac{1}{150000}$ gemacht und dafür ein Kredit von Fr. 100,000 a. W. bewilligt werden möchte. Der Große Rath trat zuerst in diesen Antrag nicht ein, sondern wies ihn zurück, weil einerseits die Wichtigkeit der Sache noch nicht recht bekannt war, und andererseits weil man glaubte, die bereits gemachten Arbeiten ließen sich dazu benutzen. So war vom Amte Bern eine Aufnahme gemacht und ebenso von andern Kantonstheilen, namentlich vom Oberland. Man glaubte daher diese Arbeiten benutzen zu können. Der Regierungsrath untersuchte diese Sache. General Dufour, Direktor der Eidgenössischen Aufnahmen, wurde bestellt, um mit dem Lehenskommissar und einem vorzüglichen Ingenieur jene Arbeiten zu prüfen. Das Ergebnis war, daß davon wenig zu brauchen, daher auch keine große Ersparniß durch deren Benutzung zu erzielen sei. Später im Jahre 1844 faßte dann der Große Rath den Beschluß in Bezug auf die Kartirung: „Es soll eine topographische Karte des Kantons aufgenommen werden,“ und ertheilte dafür einen Kredit von Fr. 100,000 a. W. Die fämmlichen nöthigen Arbeiten waren damals auf ungefähr Fr. 130,000 a. W. veranschlagt. Man rechnete, daß die Eidgenossenschaft einen Beitrag von Fr. 30,000 a. W. leisten würde, so daß ein Beitrag von Fr. 100,000 a. W. oder Fr. 144,000 n. W. von Seiten Berns nöthig sein werde. Dann trat wieder ein Stillstand in der Sache ein infolge des Abtritts der damaligen Regierung im Jahre 1846. Die Regierung legte die Sache in die Archive nieder. Bald nachher haben andere Kantone sich auch mit dieser Frage beschäftigt, und kamen bei der Eidgenossenschaft um Beiträge ein. Den verschiedenen Kantonen sind ziemlich erhebliche Beiträge geleistet worden; das gab dem Kanton Bern den Muth um einen Beitrag einzukommen, und es kam ein Vertrag zu Stande, infolge dessen die Eidgenossenschaft Fr. 44,000 versprach, also ungefähr so viel, als man schon im Jahr 1844 vorausgesetzt hatte. Man stellte nun eine Berechnung an, wie theuer es komme, wenn die Arbeiten im Afford einem Ingenieur übertragen würden, und auch für den Fall, wo ein tüchtiger Techniker mit fixer Besoldung zu Leitung des Unternehmens und verschiedene Ingenieure unter ihm zur Besorgung der Aufnahmen im Afford angestellt würden. Wie der Bericht der Kartirungskommission über diesen Gegenstand lautete, wurde dem zweiten Vorschlag der Vorzug gegeben und zwar mit vollem Recht. Wenn die Kommission auf den heutigen Tag einen Antrag darüber zu stellen hätte, so würde sie das gleiche Verfahren beantragen. Dieses Verfahren erhielt die Genehmigung des

Regierungsraths. Herr Denzler, Ingenieur in Zürich, wurde als leitender Oberingenieur bestellt. Es ging ihm ein sehr guter Ruf als Karteningenieur voraus; er hatte schon in andern Kantonen gearbeitet. Dann handelte es sich um Ausführung; zuerst begann man mit der Triangulation, dann mit den Aufnahmen; es war aber sehr schwierig, die nöthigen Techniker aufzubringen. Infolge der Eisenbahnbauten war nämlich ein bedeutender Mangel an Ingenieuren eingetreten und ferner konnte man die betreffenden Techniker infolge der engen Grenzen der zulässigen Ausgaben nur unter ungünstigen Bedingungen anstellen. Nichts desto weniger nahm das Unternehmen seinen Fortgang. Im Jahr 1862 waren die Verpflichtungen gegenüber der Eidgenossenschaft erfüllt. Es waren nämlich vom Kanton Bern aus die Triangulation und Aufnahmen für die Blätter VIII, XII, XIII der Eidgenössischen Karte vollendet. Diese bildeten den Theil des alten Gebiets von der Linie Dürnmühl-Lügelstüh ostwärts und von der Linie Friesenberg-Napp südwärts bis zur Linie Zweifsimmen-Grimmel. Was südlich von dieser Linie liegt, kommt für den damaligen Vertrag mit der Eidgenossenschaft nicht mehr in Betracht. Später zeigte es sich, daß auch die auf diese Strecke bezüglichen Arbeiten im Blatt XVII und XVIII einer Umarbeitung bedürfen. Die Kosten der bisherigen Kartirungsarbeiten des Kantons für die eidgenössische Karte stellen sich im Ganzen ziemlich günstig. Man kann dafür verschiedene Grundlagen aufstellen. Was den Großen Rath am meisten interessiert, ist das Kostenresultat, wie es sich gegenüber den Voraussetzungen vom Jahr 1844 herausstellte. Wie schon erwähnt, wurden damals Fr. 100,000 a. W. bewilligt, wobei der Beitrag der Eidgenossenschaft als abgezogen betrachtet wurde. Auf Ende Oktober 1864 belaufen sich die Gesamtkosten auf Fr. 145,052. 16 Rp. n. W. Dazu kommen aber noch die zur vollständigen Berechnung der vollendeten Triangulationen nothwendigen Arbeiten, welche zum Theil sehr zeitraubend sind; dafür sind berechnet von Anfang 1865 an: Fr. 10,300. Diese Arbeiten können noch ungefähr 1½ Jahr dauern.

Die Kosten bis Ende Oktober 1864 betragen	Fr. 145,052. 16
Dazu für Vollendung der Berechnung der Triangulation	„ 10,300. —
Und bis Jahreschluß 1864 laufende Kosten	„ 2,647. 84
	macht zusammen Fr. 158,000. —

wovon aber der Beitrag der Eidgenossenschaft von Fr. 44,000 nicht abgezogen ist. Nun würde, wenn man die an die ursprüngliche oder engere Aufgabe der Kommission sich zunächst anschließenden Arbeiten in Betracht zieht, eine muthmaßliche Ersparniß entstehen von Fr. 10,670, so daß also der Kredit von Fr. 100,000 a. W. vom Jahr 1844 nicht überschritten würde. Die Kosten dieser Arbeit werden veranschlagt wie folgt:

- 1) Triangulation und Aufnahme des in das Blatt VII fallenden alten Kantonstheils (Seeland und Stück Mittelland) Fr. 35,000

NB. Hierin ist auch die Versicherung der Signale, jedoch nur eine unterirdische oder aber eine Versicherung mit eichenen Pfählen begriffen

- 2) Reduktion, Nivellement, Vervollständigungen und Umarbeitung der Blätter II und VII, so weit sie den Jura selbst betreffen „ 13,000
- 3) Copia und Ueberarbeitung einiger Aufnahmen des in die Blätter XVII und XVIII fallenden südlichen Kantonstheils, welche früher auf Kosten der Eidgenossenschaft gemacht wurden „ 3,000
| | Fr. 51,000 |

Hiezu die Gesamtkartirungskosten laut oben für die Blätter VIII, XII und XIII „ 158,000

Somit Kartirungskosten für den ganzen Kanton Fr. 209,000 wovon aber in Abrechnung kommen:

a. Der bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 44,000		
b. der zu erwartende Bundesbeitrag für die laut obiger Berechnung zu machenden Arbeiten für die Blätter II, VII, XVII und XVIII (im Verhältnis der an die Kantone geleisteten Beiträge)	"	30,000
c. der Werth des für Fr. 1540 angekauften Theodolites und einiger technischer Werkzeuge	"	1,200
	"	75,200
bleiben Kosten auf Rechnung des Kantons	Fr.	133,000
Der bestehende Kredit beträgt L. 100,000 oder	"	144,470
Somit eine muthmaßliche Ersparniß von	Fr.	10,670

Es sind aber noch andere Arbeiten, welche die Kommission als in ihrer weitem Aufgabe liegend betrachten darf. Sehr wichtig nämlich ist die Herausgabe einer Kantonskarte in möglichst großem Maßstabe, nämlich von $\frac{1}{50000}$. Wie schon bemerkt, wurden für die Eidgenossenschaft die Aufnahmen von $\frac{1}{25000}$ und von $\frac{1}{50000}$ besorgt. Diese haben schon einen bedeutenden Nutzen gewährt, namentlich beim Bau der Eisenbahnen. Ein Beispiel wie wichtig für das Land diese Aufnahmen waren, ist folgendes: Als man die Tracirung der Linie Bern-Thun behandelte, hat man dieselbe ursprünglich nicht da gewählt, wo sie jetzt durchgeht, sondern über Muri nach Münsingen und über das Thungschneit. Man zog dann aber die Aufnahme der Eidgenössischen Karte zu Hilfe und fand ein Tracé, bei welchem die Niveauverhältnisse sich viel günstiger gestalteten. Nur damals wurden infolge dieser Aufschlüsse durch die Karte vielleicht Fr. 100,000 erspart. Aehnlich ging es bei der Wahl des Tracé nach dem Emmenthal. Im Uebrigen dient eine solche Karte zu Straßenzwecken und allen möglichen Erhebungen, indem die Terrain- und Niveauverhältnisse darauf in großem Maßstabe sichtbar sind. Ein weiterer Zweck aber dürfte von der Kommission ins Auge gefaßt werden. Es betrifft dies die Vorarbeiten für den Kadaster. Seit Anfang dieses Jahrhunderts war bei allen Behörden das Bestreben vorhanden, dem Lande zu einem allgemeinen Kadaster zu verhelfen, da ein solcher im Interesse aller ökonomischen Verhältnisse liegt. Aber bis jetzt hat man aus finanziellen Gründen es noch nicht dazu gebracht. Dafür müssen nun gewisse Grundlagen gegeben sein, namentlich durch eine genaue Triangulation des ganzen Kantonsgebietes. Die Arbeiten für die Kantonskarte und die Vorarbeiten für den Kadaster glaubt nun die Kommission auch besorgen zu sollen, sie konnte aber darüber für jetzt noch keine ausführlichen Vorlagen machen und daher auch keine Anträge darüber stellen; sie gedenkt diese ihre weitere Aufgabe berührenden Arbeiten mit der Zeit des Näheren zu untersuchen und später Vorlagen darüber zu machen. Für den Augenblick hat sich die Kommission darauf beschränkt, dem Regierungsrath Auskunft zu geben über die Sachlage, betreffend die Aufnahme im ganzen Kanton und den Antrag zu stellen, für Beförderung desjenigen, was noch in ihre ursprüngliche Aufgabe fällt, pro 1863 Fr. 6'00 zu bewilligen. Dieser Antrag wurde vom Regierungsrath schon angenommen, nachdem ich als Vizepräsident bei Anlaß der Budgetberathung in seinem Schooße Auskunft gegeben hatte. Dessenungeachtet hat die Kartirungskommission geglaubt, sich auf den Standpunkt stellen zu sollen, als ob dieser Kredit, da das Budget vom Großen Rathe noch nicht durchberathen ist, noch nicht bewilligt wäre. Es ist zwar hieher schon bemerkt worden, daß auf Grundlage des im Jahr 1844 gefaßten Beschlusses noch hinlänglich Kredit vorhanden ist, also noch keine Ueberschreitung stattgefunden hat. Gleichwohl erachtete die Kartirungskommission es in ihrer Pflicht, über diese Angelegenheit Auskunft zu geben und in einem ausführlichen an den Regierungsrath gerichteten, gedruckten Berichte alle Verhältnisse, wie sie sich in geschichtlicher, geschäftlicher, technischer und finanzieller Beziehung gestalten, zu erörtern. Ich kann damit schließen und den Wunsch aussprechen, daß die Staatsbehörden fernerhin das gemeinnützliche Werk, das der

Kartirungskommission zur Aufgabe gemacht ist, nach besten Kräften unterstützen möchten.

Die Ansätze werden unverändert angenommen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Bergen, Chapuis und Sommer; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter in Riedtswyl, Béguelin, Berger von Schwarzenegg, Berger von Spiez, Blösch in Biel, Blösch in Bern, Böfinger, Brechet, Brugger, Buhren, Burger, Cretler, Engemann, Feller, Froté, Gygis, Hennemann, Hirzig, Jaquet, v. Känel, Fürsprecher; Karrer, Keller von Wyl, Keller von Buchholterberg, Knechtenhofer, König, Lehmann von Rüedligen, Lüthi, Luz, Manuel, Messerli von Rümliken, Michaud, Michel von Ringgenberg, Michel von Narmühle, Monin, Niggeler, Pallain, Probst, Rebetez, Regez, Roffelet, Röthlisberger, Isaaß; Kubeli, Ryz, Salzmann, Schären, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmutz von Beckigen, Schneider, Nationalrath; Seiler, Stocker, Streit von König, Streit von Zimmerwald, Thönen, Tscharner, Winzenried und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsbudgets.

V. Direktion der Erziehung.

Gesamtausgaben Fr. 979,851

1) Kosten des Direktorialbüreau	Fr. 11,700
2) Hochschule	" 171,573
3) Kantonschulen	" 110,230
4) Sekundarschulen	" 110,798

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Das Budget der Erziehungsdirektion kommt auf Fr. 941,984 höher zu stehen, als das letzte Jahr. Die Ursachen werden Sie bei den einzelnen Ansätzen vernehmen. Bei der Hochschule finden Sie eine Vermehrung von Fr. 5100, und bei den Subsidiaranstalten eine solche von Fr. 2500. Beide Vermehrungen sind bestimmt zur Hebung der Thierarzneischule und haben ihren Grund in einem besondern vorläufigen Beschlusse des Regierungsrathes betreffend die Thierarzneischule. Es wird sich nun fragen, ob Sie diesen Beschluß durch Annahme des dahेरigen Ansatzes sanktioniren. Es handelt sich nämlich darum, der hiesigen Thierarzneischule aufzuhelfen durch Anstellung neuer tüchtiger Kräfte, denn in einem Kantone, in welchem die Viehzucht ein so wichtiger Erwerbszweig ist, ist es auch nöthig, daß tüchtige Thierärzte herangebildet werden. Der Ansatz für Kantonschulen ist um Fr. 9220 erhöht, was gerechtfertigt ist durch ein Tableau der Lehrer und ihrer Besoldungen. Für die Elementarschule in Bern waren im letztjährigen Budget Fr. 2100, welche im diesjährigen Budget auf Fr. 300 herabgesetzt sind. Der Rest soll durch die Schulgelder gedeckt werden. Der Ansatz für Sekundarschulen mußte auf Fr. 5000 erhöht werden, theils wegen neuen Lehrstellen, theils wegen Befoldungserhöhungen der bestehenden, so wie ferner für die Ausarbeitung neuer Lehrmittel. Die Zahl der Sekundarschulen nimmt stets noch zu und der Staat muß zu jeder neuen Schule die gesetzlichen Beiträge übernehmen. Bisweilen werden auch die Befoldungen erhöht, in welchem Falle der Staat ebenfalls beizutragen genöthigt ist.

Diese Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

5) Primarschulen	Fr. 449,100
6) Schulinspektorate	" 20,250
7) Spezialanstalten	" 103,700
8) Synodalkosten	" 2,500

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen mußten von Fr. 302,300 erhöht werden auf Fr. 312,000, weil seit dem letzten Jahre zahlreiche Lehrer, welche bloß provisorisch angestellt waren und daher die Staatszulage noch nicht bezogen, definitiv angestellt worden und weil überdies neue Schulen entstanden sind. Der Ansatz für Mädchenarbeits- und Kleinfinderschulen mußte von Fr. 20,000 auf Fr. 32,000 erhöht werden in Folge des dahेरigen Gesetzes, welches Sie im Laufe des Jahres angenommen haben. Einen neuen Ansatz von Fr. 1500 finden Sie für den Turn-

unterricht in den Primarschulen. Der Erziehungsdirektor wird Ihnen hierüber das Nöthige mittheilen. Der Ansatz für das Seminar zu Münchenbuchsee mußte um Fr. 2000 erhöht werden.

Herr Erziehungsdirektor. In der letzten Sitzung ist der Antrag erheblich erklärt worden, daß das Turnen in den Primarschulen eingeführt werden möchte. Es liegt darüber ein besonderer Bericht vor, welcher noch im Laufe dieser Sitzung behandelt werden wird. Ein fernerer Anzug ist erheblich erklärt worden, betreffend die Entschädigungen der Mitglieder der Synode. Auch dieser Vortrag wird noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung behandelt werden.

Alle diese Ansätze werden durch das Handmehr angenommen.

VI. Direktion des Militärs.

Total der Ausgaben Fr. 896,158.

1) Verwaltungsbehörden	Fr. 43,677
2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen	" 203,900

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In den Kosten des Direktorialbüreau hat eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes von Fr. 13,917 stattgefunden auf Fr. 14,057, herrührend von dem Beschlusse des Großen Rathes, betreffend die Jouragerationen. Unter dem Ansatz „e. Bezirksbehörden“ hat eine Erhöhung von Fr. 10,500 auf Fr. 13,500 stattgefunden, weil die früheren Ansätze nicht genügten und nur für Besorgung der Bezirksadministration, nicht aber auch für die Vakationen der Bezirksbeamten berechnet waren. Der Ansatz für Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Miliztruppen hat eine Erhöhung erlitten von Fr. 30,900, was im Einzelnen von folgendem herrührt: Kleidung für Sappeur und Pontonniers, Artillerie und Parf, Trains, Dragoner, Guiden, Scharfschützen, Infanterie, Tambourmajors, Auszeichnung für Tambouren und Trompeter, Krankenwärter, Deforationen für Jäger und Korpsarbeiter, Reparationen im Kleidermagazin; ferner Austauschkleider für die verschiedenen Waffen; Beiträge an die Kosten der Ausrüstung notably ganz armer Rekruten; bei 1500 Kaputröcken.

Die Ansätze werden durch das Handmehr angenommen.

3) Unterricht der Truppen Fr. 442,291.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Veränderung gegenüber dem letztjährigen Budget betrifft die Rationsvergütung für das Pferd des Oberinstruktors, wofür in Folge des bereits erwähnten Beschlusses, betreffend die Rationsvergütung, der Ansatz um ungefähr Fr. 100 erhöht werden muß. Im fernern ist die Befoldung des dritten Instruktionshelfen vom Regierungsrathe innerhalb der Schranken seiner Kompetenz um Fr. 200 erhöht worden. Auch im Ansatz für das Instruktionkorps ist eine kleine Veränderung eingetreten, welche daher rührt, daß einige Beförderungen stattgefunden haben, was eine Erhöhung des Soldes zur Folge hat. Der Ansatz für Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen ist ungefähr gleich geblieben. Eine bedeutende Abänderung hat stattgefunden, im Ansatz für Wiederholungskurse, welcher

im verfloffenen Jahr Fr. 124,489 betragen hat und gegenwärtig Fr. 154,150 beträgt. Die Details sind folgende: Infanterie des Auszuges, Wiederholungskurse von 8 Bataillonen auf 7 Tage, mit 6 Tagen Vorübungen der Kadres, Sold und Gemeindevorpflegung u., inbegriffen 2 Tage Schießübungen der Jägerkompagnien: Fr. 116,000; Scharfschützen des Auszuges, eine Kompagnie ohne Kadresvorübung, Sold und Gemeindevorpflegung: Fr. 4600; Scharfschützen der Reserve, Schießübungen in den Bezirken: Fr. 750; Pferdeshutzungen, Abschätzungen, Führungen von Kaputröcken und Kleidern, Landenschädigungen, Schießeinrichtungen, Waffenreparaturen u. Fr. 5000. Sie finden hier ferner einen Ansaß von Fr. 4500 für Stabsoffizierskurs und Offiziersreitkurse. Die Militärdirektion hatte zu diesem Zwecke einen Kredit von Fr. 9000 verlangt, indem sie sowohl einen Stabsoffizierskurs, als auch einen Offiziersreitkurs abhalten wollte. Der Regierungsrath hat indessen gefunden, wenn auch beides wünschenswerth und sogar nothwendig sei, so könne man es doch für das Jahr 1865 dabei bewenden lassen, nicht beides, sondern nur das Eine oder das Andere vorzunehmen, wobei es dem Regierungsrath zu entscheiden übrig bleiben solle, ob er einen Reitkurs oder einen Stabsoffizierskurs anzunehmen für gut finde. Ich möchte den Ansaß sehr empfehlen, denn man muß den Stabsoffizieren der bernischen Infanterie Gelegenheit geben, sich mit etwas mehr zu beschäftigen als mit der Elementartaktik, welche sie bei den Wiederholungskursen Gelegenheit haben zu üben. Wenn ein Stabsoffizierskurs von zwei bis drei Wochen auch nicht alles leisten kann, so ist doch damit immer soviel geleistet; denn es ist nichts bedenklicheres, als ein Stabsoffizier, welcher im Felde seine Truppe nicht gehörig führen kann und es wäre sehr fatal, wenn man im Felde darüber traurige Erfahrungen machen müßte. Für Pferdemiethen ist der leßjährige Ansaß von Fr. 39,000 auf Fr. 42,000 erhöht worden, was durch das fortwährende Steigen der Pferdemiethen bedingt ist. Der Ansaß für das Schützenwesen ist um Fr. 9000 erhöht worden, was daher rührt, daß mehrfache Schützenhausbau in Aussicht stehen, zu welchen der Staat die gesetzlichen Beiträge zu leisten hat.

v. Büren. Ich wünsche hier eine kleine Auskunft. Der Regierungsrath beabsichtigt die Wiederholungskurse so vorzunehmen, daß einige Bataillone zusammen gezogen werden, um anschließend an einen Beschluß des Bundesrathes durch einige Bataillone einen kleinern Truppenzusammenzug abzuhalten. Ich begrüße diese Maßregel mit Freuden und wünsche nur Auskunft über folgenden Punkt. Es soll ein Antrag des Kantons Solothurn, ein Bataillon Infanterie an einem solchen bernischen Truppenzusammenzuge Theil nehmen zu lassen, von der Hand gewiesen worden sein. Das wäre mir sehr leid; denn es hätte dem Kanton Bern gar keinen Eintrag gethan, wenn zu einem solchen Zusammenzuge auch Truppen eines andern Kantons beigezogen worden wären. Ich sehe gar nicht ein, warum ein Bataillon des Kantons Solothurn hätte zurückgewiesen werden sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann die Auskunft ertheilen, daß die Regierung gefunden hat, wenn man dem Kanton Solothurn ein Bataillon zu schicken gestatte, so werde möglicherweise der Kanton Bern ein eigenes Bataillon nicht Theil nehmen lassen können. Da ich die Ehre habe, eidgenössischer Inspektor im Kanton Solothurn zu sein, so hätte ich mit besonderem Vergnügen Hand zu einer solchen Maßregel geboten. Allein es machte sich eben die Ansicht geltend, daß schon aus unserm Kanton Bataillone genug an diesem Zusammenzuge Theil nehmen.

Herr Militärdirektor. Die Militärdirektion hat bereits im verfloffenen Jahre im Einverständnis mit der Eidgenossenschaft einige Bataillone zu einem kleinen Truppenzusammenzuge in Thun zusammenziehen lassen, und etwas Aehnliches sollte

im laufenden Jahre durch das Zusammenziehen zweier Bataillone in Lauperswyl und Lüzelsflüh stattfinden; allein der Zufall fügte es so, daß eines dieser Bataillone nach Genf berufen wurde. Die Militärdirektion ist ganz der Ansicht, man solle abwechselungsweise mehrere Bataillone zu gemeinschaftlichen Übungen zusammenziehen, namentlich um den Stabsoffizieren Gelegenheit zu geben, sich im Kommando größerer Truppenkörper zu üben. Es kann dieß im Einverständnis mit der Eidgenossenschaft unter Beiziehung von Spezialwaffen geschehen, ohne daß dem Kanton größere Kosten entstehen, als durch die gewöhnlichen Wiederholungskurse. Auch für das nächste Jahr ist man für einen derartigen Zusammenzug mit der Eidgenossenschaft in Unterhandlungen. Was die Antwort betrifft, welche dem Kanton Solothurn gegeben worden, so kann ich nur bestätigen, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes geäußert hat. Der Kanton Bern bildet für sich allein einen eidgenössischen Militärkreis; er hat jährlich 16 Bataillone Wiederholungskurse passiren zu lassen und er hat daher genug Truppen zu kombinirten Manövern mit den von der Eidgenossenschaft gelieferten Spezialwaffen abzugeben, so daß, wenn dem Kanton Solothurn entsprochen worden wäre, unser Kanton weniger Truppen in diesem Zusammenzuge hätte geben und daher weniger von unsern Leuten diesen Vortheil hätten genießen können.

Hektor Egger. Ich bin mit der Maßregel kantonaler Truppenzusammenzüge vollständig einverstanden, muß aber darauf aufmerksam machen, daß man bloß von den Truppenzusammenzügen der Bataillone spricht, von den Spezialwaffen dagegen vollständig Umgang nimmt. Ich bin überzeugt, daß wir von solchen Truppenzusammenzügen erst dann ein gehöriges Resultat zu erwarten haben, wenn die verschiedenen Waffengattungen zusammenwirken, so daß der Soldat ein Bild eigentlicher Feldmanövers bekommt. Sollte man die Spezialwaffen bei solchen Gelegenheiten nicht mitwirken lassen, so müßte ich dann wünschen, daß lieber gar keine Zusammenzüge abgehalten werden, als bloß ausschließlich von Infanterie. Ich stelle keinen Antrag, sondern äußere bloß einen Wunsch.

Herr Militärdirektor. Um der Versammlung einiges Licht zu geben über diese kantonalen Truppenzusammenzüge bemerke ich Ihnen, daß die Kosten der Wiederholungskurse der Infanterie, sowohl des Auszuges als der Reserve und der Landwehr, von den Kantonen bestritten werden müssen, während die Spezialwaffen ihre Instruktion von der Eidgenossenschaft erhalten und daher bei ihren Wiederholungskursen von der Eidgenossenschaft bezahlt und gepflegt werden. Die Eidgenossenschaft hat nun, um die verschiedenen Waffen vereinigt und selbstenmäßig zu üben, die Tendenz, die Wiederholungskurse der Spezialwaffen mit denjenigen der Infanterie zu vereinigen, in dem Sinne, daß sie die Spezialwaffen besoldet und gepflegt, die Infanterie hingegen auf Rechnung der Kantone kommt. Es ist daher selbstverständlich, daß bei diesen kantonalen Truppenzusammenzügen Spezialwaffen mitwirken, allein dieselben werden von der Eidgenossenschaft bezahlt, so daß der Zweck, welchen Herr Egger im Auge hat, schon jetzt erreicht wird.

v. Büren. Ich habe Mühe, mich von der Richtigkeit der Behauptung zu überzeugen, daß zum Wiederholungskurse in Thun das Solothurnerbataillon nicht auch hätte beigezogen werden können; denn die Zahl der Bernerbataillone hätte deswegen ganz die gleiche bleiben können.

Die Ansätze werden unverändert angenommen.

- 4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt Fr. 25,940.
5) Zeughausverwaltung " 180,000.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Hier ist der Ansaß für die Musik von Fr. 2500 auf Fr. 3800 erhöht. Der Kanton ist im Falle, eine größere Militärmusik zu halten, welche sich bekanntlich in Bern befindet. Außer den dienstpflichtigen Militärs, welche zu diesem Korps gehören, muß daselbe noch einige Musiker von Beruf haben, welche natürlich mit dem gewöhnlichen Militärsolde sich nicht anstellen lassen würden. Daher diese Erhöhung. Der Ansaß Gesundheitspflege, Arzneien, Verpflegung, Unterhalt der Spitalerfecten u., hat von Fr. 6500 auf Fr. 6000 herabgesetzt werden können, weil die Spitalerfecten, welche man nach und nach angeschafft hat, nunmehr allmählig vollständig werden. Für neue Anschaffungen im Zeughaus, wofür jetzt wie letztes Jahr Fr. 140,000 angesetzt werden, hat die Militärdirektion durchaus Fr. 283,000 verlangt. Es wurde auf das Genaueste untersucht, was angeschafft werden muß, und wenn nur Fr. 140,000 bewilligt worden sind, so geschah es deshalb, weil der Rest auf andere Jahre vertheilt wird. Alle diese Anschaffungen müssen gemacht werden in Folge von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen. Das Einzelne ist folgendes: (Mehrere Geschützrohre für Zwölfpfünder; Geschützausrüstung, Fuhrwerke, Waffen, Lederzeug, verschiedene Ausrüstungsgegenstände, wie: Reitzzeug, Trainingschirre, Trommeln, Trompeten, Zimmerärzte, vollständige Pferdpußzeuge, Kochkessel, Wasserkessel, Pferdebeschlagstücke, Schirmtücher, Feldkapelle; ferner Munition.)

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission stellt zum Artikel Zeughausverwaltung den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, von nun an im Budget der „neuen Anschaffungen des Zeughauses“, für welche die erforderlichen Mittel bewilligt werden sollen, im Gegensaße zu einem Generalansätze, wie ihn der vorliegende Entwurf mit Fr. 140,000 enthält, entsprechend zu spezifizieren und dabei namentlich die ordentlichen Anschaffungen, welche zum gewöhnlichen Unterhalt der militärischen Ausrüstung der Truppen dienen, rubrizierend zu unterscheiden von den außerordentlichen Ausgaben, welche z. B. durch die Umänderung alter oder die Einführung neuer Gewehre u. dgl. in Folge von Beschlüssen der Bundesbehörden geboten werden. Dieser Antrag beabsichtigt einfach, daß jedes Mitglied des Großen Rathes sich sogleich soll überzeugen können, für was diese großen Summen ausgegeben werden sollen.

Die Ansätze werden mit diesem Antrage genehmigt.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

Gesamtausgabe Fr. 774,260.

- 1) Kosten des Direktorialbureau Fr. 55,800.
2) Hochbau-Neubauten " 76,000.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Baudirektion hat für Hochbauneubauten Fr. 300,000 verlangt; allein der Regierungsrath hat nur Franken 76,000 bewilligt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission beantragt folgende 6 Ansätze der Rubrik Hochbau-Neubauten

- 1) Strättlingerturm, Zufahrt Fr. 3,000.
2) Riggisberg-Anstalt, Pfarrhaus 4,000.
3) Bern, Hochschule, Erweiterung " 2,000.
4) Frienisberg, neuer Landjägerposten " 2,000.
5) Warberg, Pfarrhaus, Einrichtung " 3,000.
6) Courtelary, Schloß, Umbauten " 5,000,
zu versetzen in die Abtheilung Einnahmen,

1. Ertrag des Staatsvermögens A. Liegenschaften, 3. Staatsdomänenverwaltung, Abzug der Ausgaben, b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude — und daselbst unter die aufgestellten entsprechenden Rubriken zu bringen, jedoch ohne Erhöhung des dort angenommenen Totalansatzes von Fr. 110,000, wodurch in den Ausgaben der Direktion der öffentlichen Bauten der Ansaß für Hochbau-Neubauten von Fr. 76,000 auf Fr. 57,000 herabgesetzt würde. Die Staatswirthschaftskommission hat wohl gefühlt, daß wenn man nach Belieben über Geld verfügen könnte und nicht schon das ordentliche Budget, geschweige denn das außerordentliche, so bedeutende Defizits ausweisen würden, der Ansaß für den Unterhalt von 11–1200 Staatsgebäuden nicht zu hoch wäre, indem schon der gewöhnliche Unterhalt der Dachungen, der Defen u., diese Summe nabedei aufzehrt; allein die Staatswirthschaftskommission mußte eben untersuchen, wo etwas erspart werden könne, weil man sich nach der Decke strecken muß.

Herr Baudirektor. Ich bin im Falle, einen Gegenantrag zu stellen; allein bevor ich auf die Sache selbst eintrete, will ich Ihnen mit einigen Worten zeigen, welches Schicksal das Budget der Baudirektion erfahren hat. Schon im Regierungsrath sind alle Ansätze der Baudirektion mit der großen Buchscheere beschnitten worden. So ging z. B. der Antrag der Baudirektion für den Ansaß „Hochbau-Neubauten“ auf Fr. 306,000 und vertheilte sich auf 16 verschiedene Gegenstände. Obgleich der Regierungsrath die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Bauten anerkannte, setzte er dennoch angesichts des großen Defizits den Ansaß von Fr. 306,000 auf Fr. 76,000 herab. Beim Straßen- und Brückenbau wurde der Ansaß der Baudirektion von Fr. 547,000 auf Fr. 462,400 herabgesetzt. Beim Wasserbau fand eine Reduktion von Fr. 15,000 statt, so daß das Gesamtbudget von mehr als Fr. 900,000 auf Fr. 774,260 reduziert worden ist. Natürlich kommt dadurch die Bauverwaltung in große Verlegenheit; denn sie es, welche den Staat in baulichen Angelegenheiten gegenüber dem Publikum vertreten und daher diejenigen Klagen ertragen und leiden muß, welche eigentlich den Großen Rath angehen. Wenn nunmehr die Staatswirthschaftskommission noch von den Fr. 76,000 für Hochbau-Neubauten Fr. 19,000 auf den Posten von Fr. 110,000 für Unterhalt und Hauptreparation der Amts- und Domänengebäude verlegen und in diesem Posten unterbringen will, so muß ich vor Allem aus dem Irrthum berichtigen, als ob die angefochtenen Bauten ihrer Natur nach unter dem Posten für Unterhalt und Hauptreparationen fallen müssen; denn es handelt sich hier nicht darum, Bestehendes zu unterhalten, sondern darum, Neues zu schaffen oder doch bestehende Gebäude zu erweitern. Was wäre die Folge der beantragten Uebertragung? Daß die Summe von Fr. 110,000 um Fr. 19,000 reduziert würde und daß um so viel weniger für Unterhalt und Reparaturen verwendet werden könnte, während doch bereits Fr. 110,000 zu diesem Zwecke zu wenig sind. Wenn im Budget irgendwo eine Anomalie vorhanden ist, so ist dieß im Baubudget der Fall. Schon bei der Aufnahme des Bauanlehens von zwei Millionen machte ich darauf aufmerksam, daß eine Summe von Fr. 500,000 nöthig wäre, um die sämtlichen Gebäude in einen normalen Zustand zu stellen, in welchem sie dann bei einer jährlichen Unterhaltungsausgabe von Fr. 125,000 bis Fr. 130,000 für längere Zeit ohne außerordentliche Nachhülfe erhalten werden könnten. Um indessen eine solche Ausgabe nicht mit einem Male auf Unkosten der sonst so vielen vorhandenen baulichen Bedürfnisse zu machen, schlug ich damals nur Fr. 120,000

vor, in der Voraussetzung, daß dieser Ansaß sich dann jährlich wiederholen werde. Dieß ist jedoch nicht geschehen, sondern im letzten Budget, so wie im vorliegenden, sind bloß Fr. 110,000 angesetzt. Wie vertheilt sich nun diese Summe auf die mehr als 1200 Staatsgebäude, von welchen einige sehr groß sind, wie z. B. das Zeughaus, Staatsschulen etc.? Schon für den Unterhalt der Dachungen müssen Fr. 30,000 abgezogen werden, so daß für die eigentlichen Reparaturen nur noch Fr. 80,000 bleiben. Wie vertheilen sich diese auf die sämtlichen 1200 Gebäude? So, daß auf ein Gebäude nicht ganz Fr. 67 verwendet werden können. Damit kann man es aber wahrhaftig nicht machen und nicht einmal der dreifache Betrag würde ausreichen. Heutigen Tags kann man mit Fr. 67 nicht einmal einen Stubenboden, nicht einmal ein Paar Vorfenster, nicht einmal einen Ofen neu erstellen, so daß schon mit Fr. 110,000 die Bauverwaltung in die größte Verlegenheit kommt. Dazu darf man nicht vergessen, daß die Arbeitslöhne und die Materialpreise stets im Steigen sind und zwar die Arbeitslöhne nicht nur deswegen, weil auch die Preise der Lebensmittel fortwährend steigen, sondern weil die Arbeiter wegen der fortwährenden Ausführung großer industrieller Bauten mehr gesucht sind als früher. Auch die Holzpreise stehen in einem ganz andern Verhältnisse als früher. Wenn Sie daher eine Reduktion des Ansaßes eintreten lassen, so ist das keine Dekonomie, sondern nur eine momentane illusorische Abhilfe, denn nachher zeigt sich der Schaden nur um so größer und man muß alsdann mit doppeltem, statt mit einfachem Faden nähern. Wäre die Baudirektion in die Staatswirthschaftskommission berufen worden, so hätte ich Auskunft gegeben, so daß ohne Zweifel dieser Antrag nicht beschloffen werden wäre. Ich muß überhaupt den Wunsch äußern, daß die Direktoren zu den Sitzungen der Staatswirthschaftskommission eingeladen werden, wenn es sich um ihre Budget handelt, denn es könnten dadurch viele Mißverständnisse verhütet und unnöthige Diskussionen im Großen Rathe vermieden werden. Ich will sogar weiter gehen und den Wunsch äußern, daß die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission auch im Laufe des Jahres die Verwaltung der Direktionen untersuchen. Ich stelle den Antrag, daß der Ansaß der Regierung aufrecht erhalten werde.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich muß die Ansicht des Hrn. Baudirektors durchaus unterstützen. Schon verflossenen Winter hat hier eine Diskussion über die Unterhaltung der Staatsgebäude stattgefunden, wobei bemerkt worden ist, daß sie seit einer Reihe von Jahren vernachlässigt worden und daß sie so ziemlich im Verfall sind. Es ist keine Ersparniß, bei der Unterhaltung von Gebäuden knauserig zu sein, man kann zwar längere Zeit sparen, allein dafür muß man dann auf einmal Tausende statt bloß Hunderte ausgeben. Schon der Ehre des Kantons Bern wegen sollten die Staatsgebäude in einem gehörigen Zustande sein. Es ist aber noch ein anderer Punkt, mit welchem ich nicht einverstanden bin. Unter den Hochbau-Neubauten erscheint nämlich der Ansaß: „Bern, französische Kirche, (Schullokale) Fr. 10,000“. Ueber die Erweiterung der Hochschule will ich nichts bemerken, weil dafür bloß Fr. 2000 angesetzt sind. Es ist Ihnen nun bereits ein Vortrag des Regierungsrathes ausgehellt worden in Sachen der Stadterweiterung, wonach die sämtlichen Militäranstalten in Bern außer die Stadt verlegt werden sollen. Geschieht dieß, so werden das ganze jetzige Zeughaus, die Kaserne Nr. 1, die Schlachtbänke hinter derselben, der Militärspital und überhaupt die Umgebung und Anbauten der französischen Kirche rasirt, und sie wird infolge dessen so dastehen, daß man dazu kommen wird, auch die Kirche zu rasiren. Der Zeitpunkt, wann dieß stattfinden wird, ist allerdings noch nicht bestimmt, allein da diese baulichen Veränderungen früher oder später kommen werden, so ist es auf keinen Fall zweckmäßig, an diesem Gebäude jetzt noch Fr. 10,000 zu verbauen. Es sollen durch die beabsichtigte Erweiterung in der alten Lokalität des Kunstsaales Lokale für die Einwohnermädchenschule gewonnen werden; allein auch abgesehen davon, daß diese Lokale sich gar nicht für Schulzimmer

eignen, so ist auch diese Schule keine Staatschule, sondern eine Sekundarschule, welche für ihre Räumlichkeiten selbst zu sorgen hat. Ich verlange daher, daß dieser Ansaß abhängig gemacht werde von der Diskussion über die Belegung der Militärgebäude.

Herr Baudirektor. Ich habe im Regierungsrathe ungefähr die gleiche Ansicht entwickelt. Es handelt sich hier darum, den obern Boden im Theile der Kirche stadtabwärts einzurichten und ihn an die sogenannte Fröhlichschule zu vermieten. Diese Mädchenschule befindet sich allerdings in großer Verlegenheit um Lokale, weshalb sie an den Regierungsrath die Anfrage gerichtet hat, ob man ihr nicht gegen einen sehr schönen Zins diese Räumlichkeiten zu Schulzwecken einrichten könnte. Die Behörde hat den angebotenen Zins noch in etwas hinaufgeschraubt, so daß nunmehr die Schule einen jährlichen Zins von Fr. 1000, also 10% von dem zu verbauenden Kapitale verspricht. Die Regierung glaubt daher, wenn auch später die französische Kirche rasirt werden sollte, so könne gleichwohl dem Wunsche der Einwohnermädchenschule entsprochen werden und man habe diese Ausgabe nicht zu fürchten.

Stämpfli. Ich beharre auf meinem Antrage. Diese 10% bilden für mich keinen Grund, denn wenn die baulichen Aenderungen eintreten, welche ich angedeutet, so werden diese 10% zwar einige Jahre bezahlt; allein dann hört dieser Zins auf, und gleichzeitig ist das Kapital verloren. Uebrigens ist der Eingang zu diesem Lokal für eine Schule sehr unzuweckmäßig, indem zu ebener Erde und auf dem ersten Boden Getreidemagazine sich befinden, so daß fortwährend Mehl- und Getreidesäcke die nämlichen Treppen hinauf- und hinabgetragen werden, welche auch als Eingang für das Schullokal dienen. Ich wiederhole übrigens noch einmal: diese Schule ist eine Privatschule und es ist nicht schicklich, daß der Staat sie gegenüber andern Schulen auf solche Weise bevorzuge.

Girard. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Schulen, zu welchen die Hausväter Sorge tragen sollen. Was ich von dieser Angelegenheit weiß, veranlaßt mich, für den Antrag des Regierungsrathes zu stimmen. Die Anstalt, für welche man neue Schulzimmer einzurichten wünscht, ist eine stark besuchte Schule, von ungefähr 500 Mädchen, worin welche bis zu 80 in einer Klasse zusammengedrängt sind, so daß sowohl der Unterricht ungenügend wird als auch ihre Gesundheit leidet. Es ist schwer in der Stadt Bern die nöthigen Räumlichkeiten für eine so zahlreiche Schule zu finden; durch die Verlegung der Gemäldesammlung in das Bundesrathshaus ist jedoch die bisher dafür benutzte Räumlichkeit in einem Theil der französischen Kirche verfügbar geworden. Die Kommission der Einwohnermädchenschule hat sich deshalb an die Regierung gewandt, und ihr den Wunsch ausgedrückt, diesen großen Saal zur Aufnahme von einigen Klassen dieser Schule gegen einen sehr hohen Zins, den sie dem Staat zahlen würde, benutzen zu dürfen. Die Regierung hat diesem Wunsche, so viel an ihr, entsprochen, so daß ich denke, wir sollten vor der dafür nöthigen Ausgabe nicht zurückschrecken. Was die Verlegung der Militäranstalten außer die Stadt betrifft, mit der ich einverstanden bin, so ist dieß ein Vorhaben, das sich nicht sobald verwirklichen wird, wie Herr Stämpfli glaubt. Es wird wohl noch wenigstens fünf Jahre dauern, bis die Kaserne Nr. 1 und die anstossenden Gebäude rasirt werden, und die französische Kirche braucht deshalb nicht nothwendigerweise abgetragen zu werden. Die Fundamente dieses dem Staat gehörigen Gebäudes sind fest genug, um es noch seiner Bestimmung gemäß eine lange Reihe von Jahren zu erhalten. Ich sehe nicht ein, warum es entfernt werden sollte. Wir würden dadurch in bedeutende Kosten gerathen, weil man dann für den französischen Gottesdienst in der Hauptstadt eine andere Kirche bauen müßte. In Umsfassung des Angebrachten stimme ich dazu, daß der Staat hier ein Opfer bringe. Mit 10% Zins, welche die Schulbehörde für Benutzung dieser

Räumlichkeiten zu zahlen anerbietet, wird der Stadt in mindestens 10 Jahren sein Kapital zurück haben. Einstweilen wird man noch nicht alle, von Herrn Stämpfli beabsichtigten und angekündigten Aenderungen für Vergrößerung der Hauptstadt verwirklicht sehen.

Steiner, Müller. Ich muß mir ein Wort erlauben zur Unterstützung des Hrn. Baudirektors. Ich denke es könnte noch eine geraume Zeit gehen bis alles so rasirt ist, wie man heute schon Alles im Geiste rasirt sieht. Die alte Predigerkirche kann sehr wohl stehen bleiben und weiter zu ihrem Zwecke dienen, wenn auch die Militärgebäude verlegt werden. Auch Herr Oberst Girard ist im Irrthum, wenn er glaubt, diese Kirche gehöre dem Staat. Nein, sie gehört dem Staat und der Einwohnergemeinde Bern: das Chor gehört dem Staate und das Schiff gehört der Einwohnergemeinde. Nun wird die Gemeinde diese Kirche nicht so leicht hin opfern; sondern wenn die Stadt sich ausdehnt, so daß neue Kirchen nothwendig werden, so kann man sich dadurch helfen, daß die Gemeintheilung geändert und die jetzige Predigerkirche zur Kirche einer durch eine neue Eintheilung entstehenden neuen Kirchgemeinde gemacht wird. Die Gemeinde wird durch die Erhaltung dieser Kirche sehr großen Ausgaben zuvorkommen. Ich will damit bloß zu bedenken geben, daß man diese Kirche nicht ohne Weiteres preisgeben kann und daß ohne Zweifel die Einwohnergemeinde Bern großen Werth auf ihre Unterhaltung legen wird. Ich möchte daher den Antrag der Baudirektion empfehlen. Gegen die Verlegung der Militärgebäude an und für sich habe ich nichts einzuwenden.

Herr Erziehungsdirektor. Die Einwohnermädchenschule in Bern ist nicht ausschließlich eine Privatschule, sondern eine Sekundarschule, also zur Hälfte Privat- und zur Hälfte Staatschule und sie verdient die Unterstützung des Staates um so mehr, als sie in ihren oberen Klassen zugleich die Zwecke eines Seminars verfolgt. Herr Stämpfli hat zwar allerdings mit einigem Rechte bemerkt, daß der Schule bessere Lokalen zu wünschen wären; allein da sie nichts anderes hat, so ist das zwar noch mangelhafte doch immer besser als gar nichts. Der Staat hat auch an andern Orten Sekundarschullokale in Staatsgebäuden eingerichtet, natürlich gegen einen gehörigen Zins, durch welchen die Erstellungskosten allmählig amortisirt werden. Allerdings würde die Summe von Fr. 10,000 in vier Jahren durch einen Zins von Fr. 1000 nicht amortisirt; allein wenn auch die Militärgebäude in der Nähe abgetragen und verlegt werden, so wird man doch die Kirche nicht abbrechen, bis man weiß, wo eine andere gebaut werden soll. Auf keinen Fall ist es gesagt, daß der Staat diese Fr. 10,000 verlieren werde, denn wenn man später Aussicht hat, das ganze Lokal zu einem guten Preise zu verkaufen, so wird man diese Fr. 10,000 zum Kaufpreis schlagen.

Notz in Niederbipp empfiehlt den Ansaß der Baudirektion, weil man aus Rücksichten für die Zukunft die Gegenwart nicht vernachlässigen dürfe.

Flück. Ich will den Antrag der Regierung unterstützen, allein gleichzeitig muß ich die Frage aufwerfen, ob man bezüglich der Staatsgebäude grundsätzlich nicht einen andern Weg einschlagen könnte. Bei jeder Budgetberathung vernehmen wir, daß der Staat bei 1200 Gebäuden bestze, deren Unterhalt außerordentliche Summen erfordert; ich möchte daher die Regierung ersuchen, dem Großen Rathe einmal eine Vorlage darüber zu bringen, ob das wirklich im Interesse des Staates sei, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, einige hundert Gebäude nebst einigen Liegenschaften zu verkaufen, so daß, was jetzt etwa zwei Prozent abwirft, später vielleicht vier Prozent eintragen könnte. Ich weiß wohl, daß wenn ein Hausvater anfängt seine Liegenschaften zu verkaufen, in der Regel kein günstiges Urtheil über seinen häuslicher Sinn gefällt wird; allein das hindert nicht, daß

Staat und Gemeinden ihren Liegenschaftsbesitz so einrichten, wie es zweckmäßig ist. Der Staat hat eine ziemliche Anzahl von Gebäuden, welche ihm regelmäßig wiederkehrende große Kosten verursachen, während sie durch Verkauf besser zu andern Zwecken dienen und überdies noch schöne Einnahmen gewähren würden. Es ist wahrhaftig ein Wunder, wie die Baudirektion mit Fr. 110,000 den Unterhalt von 1200 Gebäuden bestreiten kann, denn wir wissen Alle, das heutzutage das Bauen vielmehr kostet, als früher. Ich stelle daher den Antrag, es solle die Zahl der Staatsgebäude vermindert werden, wenn es im Interesse des Staates gehehen kann.

Herr Baudirektor. Allerdings soll es das Bestreben der Regierung sein, diejenigen Gebäude zu veräußern, aus welchen der Staat nicht den gehörigen Nutzen zieht; allein ich kann die Versicherung geben, daß in dieser Beziehung die Domanendirektion das Möglichste thut und da und dort verkauft, wo es sich thun läßt. Auf der andern Seite ist jedoch nicht zu übersehen, daß stets neue Bedürfnisse auftauchen, welche auch neue Gebäude nothwendig machen, so daß die Zahl sich ungefähr gleich bleibt, wenn auch von Zeit zu Zeit verkauft wird. So wird noch in dieser Sitzung ein Vortrag vorgelegt werden, betreffend den Neubau zweier Munitionsgebäude, um die Gefahr aus der Stadt zu entfernen. Es zeigen sich für den Staat stets neue Bedürfnisse, indem z. B. bei neuen Eisenbahnstationen auch neue Salzmazine gebaut werden müssen. Allein das Bestreben der Behörde ist es stets, diejenigen Gebäude zu veräußern, welche dem Staate nichts nützen.

Abstimung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	9	Stimmen.
Dagegen	103	"
Für den Antrag, die Fr. 10,000, Bern französisische Kirche, Schullokale, zu streichen	51	"
Dagegen	65	"

Für die unbestrittenen Ansätze Handmehr.

3) Straßen- und Brückenbau	Fr. 462,460
4) Wasserbau	" 63,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes rechtfertigt die in der Besoldung der Oberwegmeister und Wegmeister eingetretene Erhöhung von Fr. 6540 dadurch, daß viele neuen Straßenbauten und Straßenkorrekturen unternommen worden sind und deshalb neue Wegmeister angestellt werden. Statt des letztjährigen Ansages von Fr. 20,000 für kleiner Reparationen finden Sie nunmehr Fr. 40,000. Die Baudirektion verlangt Fr. 85,000, mit welchen sie folgende kleinere Korrekturen auszuführen beabsichtigte. (Es wird ein dahergesetztes Tableau vorgelesen). Der Ansaß: verfügbare Restanz-Staatsbeiträge Fr. 12,000, ist nothwendig; um für Straßen vierter Klasse, die von den Gemeinden gebaut werden, den vom Gesetz vorgeschriebenen Staatsbeitrag leisten zu können. Die Baudirektion hält diesen Betrag für nothwendig.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt zu dem Ansaß: 2) „Materialzufuhr, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben, Brandassessurbeiträge für Brücken und übriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken Fr. 220,000“, folgenden Antrag: „Der Große Rath wolle den Regierungsrath einladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht beim gewöhnlichen Unterhalt der Straßen und Brücken Ersparnisse erzielt werden könnten,

durch Verakkordirung des Unterhalts und zwar sowohl der Versorgung, als der Materiallieferungen.“ Herr Präsident, meine Herren! Die Staatswirthschaftskommission glaubt es sei die Frage zu untersuchen, ob man nicht durch Verakkordirung des Unterhalts der Straßen billiger und besser auskommen würde als jetzt, wo Alles durch Regie gemacht wird, und alle Befolgungen, die Griefuhren u. s. w. vom Staate direkt getragen werden. Namentlich Ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission legt Werth auf diesen Antrag und ich glaube, er werde sich persönlich noch darüber aussprechen, nachdem es der Baudirektor gethan haben wird.

Herr Baudirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich will über diesen Gegenstand nicht viele Worte verlieren, nur muß ich zwei Irrthümer berichtigen: der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat gesagt, es werde der Straßenunterhalt in Regie betrieben. Das ist nicht der Fall, sondern dem Staat fällt hauptsächlich die eigentliche Aufsicht auf, wie in allen Ländern, hingegen die Materialzufuhr werden nicht in Regie betrieben werden, sondern im Akkord (daß weiß man ja) und noch manche andere Arbeiten. Aber Alles kann man nicht im Akkord machen, namentlich nicht die Aufsicht besorgen. Der Grund der Auslagenvermehrung liegt nicht in diesem System, sondern darin, daß man Jahr für Jahr mehr Straßen zum Unterhalte übernehmen muß; nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1834, § 14, hat der Staat die Straßen erster, zweiter und dritter Klasse zu unterhalten. Wird also eine solche Straße erbaut, auch wenn es von den Gemeinden geschieht, so muß sie der Staat unterhalten. So wird derselbe nächstes Jahr eine Strecke von 10 Stunden neuer Straßen zu übernehmen haben. Ein anderer Grund ist dann auch die Erhöhung aller Arbeitspreise. Diese beiden Irrthümer wollte ich berichtigen. Einer weiteren Untersuchung will sich die Baudirektion nicht widersetzen. Dieselbe hat darüber zwar eine ausgesprochene Ansicht; allein da es sich um eine Untersuchung handelt, so will ich mich derselben nicht widersetzen. Aber auch hier sehen wir, wie zweckmäßig es wäre, wenn bei derartigen Fragen der betreffende Direktor in die Staatswirthschaftskommission berufen würde und ich möchte wirklich wünschen, daß den Vorstehern der Direktionen Gelegenheit gegeben würde, Auskunft über solche Fragen zu ertheilen. Wenn man dieß nicht will, so sollte man doch auf der Baudirektion nachsehen. Ich scheue diese Kontrolle gar nicht.

Vogel. Bereits vor einem Jahr oder anderthalben habe ich einen Anzug gestellt, daß eine Untersuchung darüber angeordnet werde, ob nicht eine Reorganisation im Straßenbau vorgenommen werden könnte, und daß eine Revision des Straßenbaugesetzes stattfinden möchte, daher ist es leicht zu errathen, wer in der Staatswirthschaftskommission den Antrag gestellt hat. Was ist nun aus diesem Anzug geworden? Bis dahin ist dem Großen Rath darüber kein Bericht erstattet worden, als was im Staatsverwaltungsbericht von 1863 steht: „Auch hinsichtlich des gewöhnlichen Unterhalts will die Baudirektion nicht früher Gefagtes wiederholen. Derselbe wurde möglichst gut besorgt, ohne größern Aufwand als anderwärts, ja mit bedeutend geringern Kosten als in vielen andern Staaten;“ und im Eingang: „Die Baudirektion hatte im Jahr 1863 keine man Gesetzentwürfe allgemeiner Natur vorzulegen. Zwar könnten das Straßenbau- und Straßenpolizeigesetz, mit Rücksicht auf die durch die Eisenbahnen veränderten Verkehrsverhältnisse etwelcher Umgestaltung bedürfen; allein vor der Ausbildung des Eisenbahnnetzes und der zu machenden Erfahrungen ist es weder am Plage noch dringlich, diese Revision vorzunehmen.“ Ich glaube, dieser Satz in Bezug auf Eisenbahnen und daherigen Erfahrungen ist nicht ganz richtig. Nach dem gemachten Proöblein von 1 1/2 Millionen können wir schon sehen, was daraus wird. Im Jahr 1856 war der Eisenbahnverkehr noch nicht da; es war noch die Zeit, wo schwere Postwagen, wo viele Landfuhrwerke und ungeheure Frachtwagen

die Straßen befuhren. Im Budget von 1856 stehen unter 1) Befolgungen u. s. w. Fr. 130,000, in dem vom Jahr 1865 165,400; unter 2) Materialzufuhr und übriger Straßenunterhalt für das Jahr 1856 Fr. 165,000, für das Jahr 1865 Fr. 220,900. Nun wird Jedermann zugeben müssen, daß der Unterhalt von sehr vielen Straßen nicht mehr so groß ist, wie früher. Man wird einwenden, man habe eine große Strecke neue Straßen gebaut. Herr Präsident, meine Herren! wo sind diese großen Straßenbauten außer am Brienzersee und am Brünig. Ich sage die neuen Straßenbauten traten an den Platz der alten Straßen, und die alten brauchten nicht mehr unterhalten zu werden. Also kann ich nicht begreifen, warum so viel mehr als früher für den Straßenunterhalt nöthig ist. Ich glaube, die 10 Stunden, die wir das nächste Jahr übernehmen, und wo nur etwa ein Sprengwägelin oder ein Kachelisfuhrmann durchfahren wird, bilden ein gutes Aequivalent gegen die großen, kostbar zu unterhaltenden Straßen von früher. Ich will hier die Bern-Zürichstraße und die Straße nach Luzern und Aarberg anführen. Das sind Straßen, die nicht mehr so stark gebraucht werden. Deshalb kam die Staatswirthschaftskommission dahin, den Antrag zu stellen, es sei zu untersuchen, ob man nicht etwas Anderes machen könne. Wenn man dem Wegmeister, dem bestimmte Tage in der Woche, wo er auf der Straße arbeiten soll, z. B. der Donnerstag und der Samstag, vorgeschrieben sind, diese Tage ausstreichen würde, und ihm sagen wollte: „Mache du die Straßen so gut du kannst; aber ob du so und so viel Tage darauf verwendest, das ist gleich,“ so würde dadurch der Wegmeister, der bei der Festsetzung bestimmter Tage leicht faul wird, zum Fleiß veranlaßt werden und neben der Straßenarbeit noch etwas Anderes zu treiben suchen. Wir glaubten, es lasse sich auch etwas reformiren mit Bezug auf die Aufsicht über die Straßen. Ich glaube das System der Bezirksinspektoren ohne Oberwegmeister sei noch immer besser, als das der Bezirksingenieure und der Oberwegmeister. In jedem Amtsbezirk oder in zwei, drei Aemtern wird sich leicht ein Mann finden, der so viel versteht, als ein Ingenieur für den Straßenunterhalt zu wissen braucht, ohne so viel Befolgung zu fordern. Nirgends als im Kanton Bern sehen Sie die sonderbare Einrichtung mit den Tafeln. Wenn sie die eine Seite hervorkehren, so sollen sie Wegmeister auf der Straße sein, und wenn die andere hervorgekehrt, sollen sie in der Kiesgrube sein, bisweilen in ganz eigenen Kiesgruben! Die Oberwegmeister werden nur aus den andern Wegmeistern genommen, und haben daher nicht das nöthige Ansehen. (Der Redner fügt noch einiges bei über die Kompetenzen.) Die von mir vorgeschlagenen Einrichtungen sind zwar nicht auf allen Straßen anwendbar. Aber probiren Sie das System auf Straßen, die ihre Bedeutung fast verloren haben, und Sie werden sehen, daß Sie viel wohlfeiler davon kommen.

Herr Baudirektor. Ich muß einige Auskunft ertheilen über das so eben Angebrachte. Herr Vogel hat es auffallend gefunden, daß der Regierungsrath noch keine Auskunft gegeben über seinen Anzug auf Reorganisation des Straßenbauwesens. Ich habe darüber bereits gestern Bericht erstattet. Es scheint aber, Herr Vogel sei nicht anwesend gewesen. Er ist im Irrthum, wenn er glaubt, es sei auf seinen Anzug hin nichts geschehen. Er bringt den Staatsverwaltungsbericht von 1863 und sagt, daraus könne man betreffend seinen Anzug nichts entnehmen. Das ist ganz natürlich, daß man in dieser Sache damit nichts beweisen kann! Herr Vogel hat seinen Anzug im Jahre 1863 gestellt, und die fraglichen Aenderungen wurden erst im Laufe dieses Jahres getroffen. Es kann daher im Bericht von 1863 noch nichts davon stehen. Im Weitern möchte ich die Meinung berichtigen, daß, weil man nun Eisenbahnen habe, die Straßen im Allgemeinen weniger kosten. Allerdings die Straßen, die parallel mit den Eisenbahnen laufen, sollten weniger kosten; allein nur in gewissen Punkten, nämlich nur in Bezug auf Verwendung des Materials; dagegen sind z. B. die Kunstbauten

an denselben dem Verderben so gut ausgesetzt, als sonst, und kosten daher eben so viel wie früher. Die zu den Eisenbahnen laufenden Straßen hingegen sind jetzt viel stärker benutzt und kosten deshalb viel mehr Unterhalt als früher, z. B. die Summenthalstraße. Hier haben namentlich die Holzfuhrn sehr bedeutend zugenommen, und das Gleiche ist der Fall auf der Schwarzeneggstraße. Ebenso ist die St. Immertal-Straße und die Bern-Basel-Straße, wenigstens was den untern Theil des Jura betrifft, sehr stark befahren. Alle diese Straßen kosten daher viel mehr Unterhalt als früher. Aber der Hauptgrund der vermehrten Kosten liegt darin, daß man viel mehr Straßen jährlich zu unterhalten hat; so z. B. die Brünig-Straße, Straßen im Seeland, im Mittelland. Das ist ein großer Unterschied, ob wir wie früher nur 240 Stunden, oder aber wie jetzt 355 Stunden Straßen zu unterhalten haben. Ich habe voriges Jahr nachgewiesen, was die einzelnen Straßen kosten. Man konnte den Unterschied sehen zwischen den Straßen die mit den Eisenbahnen parallel laufen und denen, die zu den Eisenbahnen führen. Man sagt ferner, es sei nicht passend, daß die Wegmeister nur an 2, 3 bestimmten Tagen auf der Straße sind. Da könnte ich dem Herrn Vogel ein Beispiel anführen, daß dieß den Wegmeistern gerade recht ist, namentlich wenn sie Landbesitzer sind, indem sie alsdann sicher sind für die dazugehörigen Arbeiten wenigstens an einzelnen Tagen die nöthige freie Zeit zu haben. Wenn sie sechs Tage arbeiten müssen, so müssen sie für jedes persönliche Geschäft Urlaub nehmen, was oft nöthig ist. Herr Vogel sagt, sein Antrag sei im fernern dahin gegangen, daß man die Bezirksinspektoren einführen möchte. Diese Einrichtung hat vor dem Jahr 1846 bestanden. Das Institut war so weit recht, nur glaubte man es erweitern und diesen Beamten den Namen Bezirksingenieurs geben zu sollen. Die gegenwärtige, von Herrn Regierungsrath Stockmar eingeführte Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, wie ich aus Erfahrungen sagen kann, die ich acht Jahre lang als Bezirksingenieur und sieben Jahre lang als Baudirektor gemacht habe, und zwar so gut, daß wir vielfach aus dem Ausland darüber angefragt werden und andern Kantonen darüber Auskunft und Akten schicken müssen, so nach Solothurn, Aargau, Graubünden. Etwas aber möchte ich bei dieser Einrichtung wünschen, daß man die Befoldungen der Ingenieure höher stellen könnte. Die Staatswirtschaftskommission wünscht einen Bericht über andere Einrichtungen betreffend den Straßenunterhalt, und dieser Bericht soll gegeben werden. Bereits gestern habe ich Auskunft darüber gegeben, daß in Bezug auf die Kompetenzen der Regierungsrathhalter und Erhöhung der Kompetenz der Bezirksingenieurs Verfügungen getroffen worden sind.

Egger, Sektor. Ich billige den Antrag der Staatswirtschaftskommission vollständig, bin aber auf der andern Seite überzeugt, daß nichts dabei herauskommen wird. Herr Vogels Gedanke war es schon seit Langem, man sollte die Straßen in Afford geben. Wenn er sagt: „alle Straßen sollten in Afford gegeben werden“, wäre derselbe noch ziemlich gerechtfertigt. Aber wenn er nur die nicht viel Unterhalt erfordernden Straßen in Afford geben will, die viel gebrauchten hingegen nicht, so ist dieß fast ein Armuthszeugniß. Er möchte also nur die wenig befahrenen Straßen in Afford geben, aber bei diesen können Momente eintreten, wo sie so viel befahren werden wie andere, z. B. bei einem großen Holzschlag, oder bedeutenden Bauten. Dann bin ich überzeugt, daß ein Unternehmer, den man zum Unterhalt anbotte, darauf antworten würde: „Ja, ich habe das nicht so verstanden; ich habe den ordentlichen Unterhalt bei der Uebernahme verstanden, und jetzt lasse ich den erwachsenden bedeutenden Mehrunterhalt bleiben.“ Dadurch würden leicht Schwierigkeiten entstehen. Herr Vogel meint, die Vermehrung der Kosten komme nicht nur von den neuen Straßen her, sondern auch von dem unnöthigen Unterhalt der alten; aber Herr Vogel rechnet nicht, daß die Arbeitspreise in der letzten Zeit sehr bedeutend gestiegen sind und daß der Unterhalt der Straßen

schon infolge dessen bedeutend erhöht wird. Das können wir nicht ändern. Wir müssen die Arbeitslöhne und die Löhne für Fuhrungen etc. annehmen, wie sie genz und gebe und landesüblich sind. Mir scheint die ganze Sache so: Wenn ich einen Bau übernehmen soll um eine runde Summe, kommen dann Nachtragsarbeiten dazu oder nicht, so finde ich, man muthet mir damit eine Ungerechtigkeit zu. Ich soll vielmehr, wenn ich diesen Bau ausführe, bezahlt werden für die wirklich geleistete Arbeit. Was ich weniger Arbeit hatte, soll zu Gunsten des Bauherrn kommen. Soll ich aber mehr leisten, als veranschlagt wurde, so soll ich dafür bezahlt werden. Wende ich das auf Straßen an, so sage ich: die stark gebrauchten Straßen sollen unterhalten werden nach Bedürfnis des Publikums, und wenn es eine Straße ist, die minder Unterhalt bedarf, so soll man bloß nach dem Bedürfnis die Unterhaltskosten bezahlen. Ich finde aber, man soll den Unterbeamten mehr Befugniß geben. Deshalb glaube ich, daß die von Herrn Vogel beantragte Einrichtung nicht zu Gunsten des Kantons ausfallen wird. Der Wegmeister ist nicht nur da für die Grienarbeiten, sondern für den Unterhalt überhaupt, der Kunstbauten, der Brunnenleitungen, Gräben etc. Dafür ist der Wegmeister da und muß in allen diesen Dingen die Ordnung handhaben. Ob er jetzt drei oder vier Tage in der Woche frei habe, das ist mir ganz gleich, wenn er nur den Straßenunterhalt gehörig besorgt. Sobald man diesen in Afford giebt, so wird die Straßenpolizei von selber verschwinden. Ich glaube also, es wird bei der beantragten Untersuchung nichts herauskommen. Hingegen habe ich nichts dagegen, daß diese Angelegenheit untersucht werde. Ich will noch weiter gehen und möchte es einmal versuchen: Man soll ein ganzes Amt zu dieser Probe noch in diesem Jahr in Afford vergeben, so daß man dem Großen Rath so bald als möglich Bericht geben kann, wie es herausgekommen ist. So werden wir bis in einem Jahr etwas Bestimmtes haben. Ich möchte, daß der Große Rath dem Regierungsrath den Auftrag gebe, einen gewissen Bezirk, meinerwegen ein Amt, zum Straßenunterhalt zu veraffordiren.

Girard. Der Betrag der Ansätze des Voranschlags ist bedeutend, da es sich um den Belauf von Fr. 462,000 handelt, die mit den frühern Jahresrechnungen verglichen in steigendem Maßstabe zunehmen. Die Erläuterung, welche uns die Baudirektion giebt, ist nicht erschöpfend, und ich bin der Ansicht, daß dieser Abschnitt zu näherer Untersuchung der zu treffenden Maßnahmen dem Regierungsrath zurückgewiesen werden sollte. Auch ich glaube, daß man durch Uebertragung dieser Straßenarbeiten an Unternehmer zu Ersparnissen sollte gelangen können. Es ist bekannt, daß die Wegmeister nach ihren Anstellungsbedingungen sechs Tage lang auf der Straße sein sollen, während sie nicht für drei Tage Arbeit haben. Nun ist es offenbar, daß wenn man einem Wegmeister 12000 Fuß Straßenlänge zum Unterhalt überzieht, er bei gehöriger Benutzung der Zeit zu dieser Arbeit vier Tage von sechs ersparen wird. Er kann also diese Arbeit in kürzerer Zeit besorgen und der Staat wird dabei eine Ersparniß machen. Andererseits wäre auch die Aufsicht bedeutend vereinfacht, wenn die Oberwegmeister nur die Art und Weise der Ausführung der Arbeit zu überwachen und sich nicht auch von der Anwesenheit der Wegmeister auf einer Stelle ihrer Abtheilung zu versichern hätten. Ich glaube daher, es wären in dieser Beziehung Ersparnisse zu erlangen. Man hat gesagt, der Abnutzung durch die Fuhrwerke, und namentlich der Bauholzfuhrn in gewissen Gegenden, sei das Verderben der Straßen zuzuschreiben. Ohne Zweifel sind dieß ungünstig wirkende Ursachen. Aber es giebt noch andere Einwirkungen, die den Straßen nicht minder schädlich sind, z. B. das Wasser und das schlechte Wetter. Nun giebt es aber Mittel diesen Uebelständen zu begegnen; es genügt zu diesem Zweck, für einen gehörigen Wasserablauf zu sorgen und die Straßen so trocken als möglich zu erhalten. Auf diese Art werden sie weniger unter Witterungseinflüssen, wie Regen, Schneeschmelze u. s. w.

leiden. So wenig man verkennen kann, daß seit einer Reihe von Jahren das Bestreben zu besserem Unterhalt der Straßen obwaltet, so ist es nicht minder wahr, daß dieser Unterhalt in mehreren Landestheilen noch Einiges zu wünschen übrig läßt, sei es aus Mangel an Aufsicht der Ingenieure, sei es aus Nachlässigkeit der Wegmeister in ihrer Arbeit. Wenn diese keine andere Arbeit haben, so könnten sie unter Anleitung des Ingenieurs das Straßenprofil wieder herstellen. Die neuen Straßen mit gewölbter Oberfläche leiden weit weniger als die mit wagrechtter Oberfläche. In dieser Beziehung könnten durch gehörigen Unterhalt des Straßenprofils bedeutende Ersparnisse an Material und Orienführungen gemacht werden. Was ich gesagt habe, wird man als richtig anerkennen müssen. Es ist also Stoff zum Untersuchen da, der Herr Baudirektor ist ebenfalls der Ansicht, daß es geschehen könnte. Es genügt aber nicht nur, ein Jahr lang zu versuchen; man sollte einen kleinern oder größern Bezirk bezeichnen und an demselben dieses Verfahren längere Zeit versuchen. Ich weiß nicht ob die bestehenden Gesetzesvorschriften es erlauben. Ich für meinen Theil stimme zum Antrag der Staatswirtschaftskommission, daß die Sache genau untersucht werde, weil ohne allen Zweifel Ersparnisse auf diesem Betrag von Fr. 462,000 gemacht werden können.

Röthlisberger, Gustav. Ich erkläre zunächst, daß ich unbedingt dem Antrage der Staatswirtschaftskommission beistimme, allein ich ergreife eigentlich das Wort, um kurz zu untersuchen, welche Maßregeln zu ergreifen seien, um im Straßenwesen Ersparnisse zu erzielen. Der Herr Baudirektor hat uns gesagt, daß der Unterhalt derjenigen Straßen, welche parallel mit Eisenbahnen laufen, weniger koste, als früher; allein wenn Sie das wollen, so müssen Sie zunächst die gegenwärtige Breite der Straßen reduzieren; denn so lange die großen Hauptstraßen, welche parallel laufen mit den Eisenbahnen, gleich breit bleiben, so wird die Befestigung auch fortwährend gleich viel kosten. Die Straßenbreite muß daher in das richtige Verhältnis gesetzt werden zur Frequenz der Straße. Solche Straßen sind namentlich Biel-Neuenstadt, Bern-Thun, die alte Straße nach Zürich &c. Es würde auf diese Weise nicht nur die Befestigung weniger kostspielig, sondern man könnte auch das abzuschneidende Terrain wieder aufbrechen und durch Verkauf der Kultur zurückgeben. Für alles Andere gebe ich im Grunde nicht viel. Die Hauptsache ist, daß die Wegmeister ihre Pflicht erfüllen und es kommt nicht darauf an, daß sie gerade so und so viel Tage auf der Straße seien.

Jolissaint. Ich bin im Fall hier einen Antrag zu stellen. Als der Staat den Straßenunterhalt übernahm, überließ er den Berggemeinden den Schnebruch im Winter. Nun ist dieß nach meiner Ansicht gegenüber den Gemeinden eine eben so ungerechte als lästige Auflage; denn vom Augenblick an, wo Straßen für die öffentlichen Bedürfnisse erstellt werden, so ist ihre Bestimmung — liegen sie nun in den Bergen, in der Ebene oder wo es immer sein mag — ein und dieselbe, und sie sollen denselben Vorschriften unterworfen sein. In einem freien Staat, wo alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, wo die öffentlichen Lasten gleichmäßig auf Alle vertheilt sein sollen, wo Jeder für seinen Theil zu den öffentlichen Bedürfnissen beizutragen hat, sollte eine solche Ausnahme, wie die so eben von mir bezeichnete Ungleichheit nicht vorkommen. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen, ob das Gesetz über den Straßenbau nicht in der Weise abzuändern wäre, daß die öffentlichen Lasten auf billige Art und im ganzen Landesgebiet nach denselben Grundätzen vertheilt werden durch Aufserlegung der Kosten des Schnebruchs auf den Straßen der Berggemeinden im Winter an den Staat.

Kilian, Baudirektor. Ich will Herrn Girard in französischer Sprache antworten. Er findet, es wären Verbesserungen im Straßenunterhalt und insbesondere im bessern Unterhalt der

Straßen Profile anzubringen, weil sie nicht sowohl durch die Fuhren, als insolge ungenügender Aufmerksamkeit auf den Wasserablauf zu sehr abgenutzt werden. Daraus erwidere ich, daß die Baudirektion dieselben Bemerkungen und zwar namentlich mit Bezug auf die Zeit der Befestigung der Straßen gemacht hat. Früher waren zu diesen Arbeiten zwei bestimmte Jahreszeiten, der Frühling und der Herbst, vorgeschrieben, wo sich mehr Straßenkoth zeigt, als im Sommer. Aber dann war für die Zwischenzeit nicht Material genug auf den Straßen, nämlich im Winter bei trockenem, und im Sommer bei staubigen und bei Regenwetter. Deshalb habe ich es für zweckmäßig gefunden, in der neuen Instruktion für die Bauangestellten vorzuschreiben, daß die Ingenieure und die Oberwegmeister dafür sorgen sollen, daß immer eine gewisse Menge Kies zu den nöthigen Befestigungen verfügbar sei. Diese Vorschrift ist sehr wichtig, weil, wenn man an Regentagen die Straßen besucht, man besser sieht, wo sie der Ueberkiesung bedürfen. Soviel, was die Beschädigung durch Wasser betrifft. Aber im Jura waltet ein anderer Uebelstand, nämlich die Beschaffenheit der Materialien, die eine ganz andere ist, als im ganzen übrigen Kanton. Wir haben besonders gutes Material im Oberland, wo sich der harte Kalkstein findet, während im Jura der Stein leicht zerbröckelnd und zerreibbar ist; deshalb muß ein viel höherer Betrag für den Jura verwendet werden; dieß beweist der Kredit, der dem Ingenieur des Jura bewilligt und von ihm aufgebraucht wird und welcher jährlich bloß für Amtsbezirke Brunntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen 35 bis 40,000 Franken ausmacht, während der Ingenieur des ersten Bezirks bloß 5 bis 7000 Franken bedarf. Dieß rührt daher, daß die Beschaffenheit der Materialien im Jura schlechter ist als im Oberland, wo man sich in den Flüssen, Bächen und überall durch Ausbrechen aus den Felsen Material beschaffen kann, während das im Jura viel schwieriger ist. Ein anderer Umstand ist der, daß die im Voranschlag bewilligten Gelder niemals hinreichen; ich habe sogar im Regierungsrath einen Antrag auf Erhöhung gestellt, und 225,000 anstatt 200,000 Franken verlangt, aber diesen Betrag nicht erhalten können, weil man auf allen Anträgen des Voranschlags Ersparnisse machen mußte. (In deutscher Sprache.) Nun noch ein Wort an Herrn Röthlisberger, welcher glaubt, man könne bedeutende Ersparnisse machen, wenn man die Breite der mit den Eisenbahnen parallel laufenden Straße reduziere. Dieser Punkt ist schon einläßlich untersucht worden. Anscheinend ist es ganz richtig, daß eine solche Straße nicht mehr die nämliche Breite zu haben brauche, wie vor dem Bau der Eisenbahnen. Allein man übersieht dabei zwei Punkte. Vorerst übersieht man, daß es nicht nöthig ist, solche Straßen, in ihrer ganzen Breite zu bekieseln und daß dieß auch nicht geschieht, sondern daß man nur einen Theil überkieselt, auf der andern Seite dagegen Gras wachsen läßt, aus dessen Ueberlassung an Dritte man so gut als möglich eine Einnahme zu ziehen sucht. Der andere Punkt ist der, daß eine solche Reduktion der Breite wegen der Kunstbauten, wie Straßenschalen, Abläufe &c., welche sich auf beiden Seiten befinden, mit bedeutenden Kosten verbunden wäre, ohne daß man deswegen durch den Verkauf des gewonnenen Landes etwas Rechtes lösen könnte. Man hat daher die Straßen nur da schmaler gemacht und nur da gewonnenes Land verkauft, wo es ohne Nachtheil hat geschehen können. Im Uebrigen hat man sich dahin verständigt, die Straßen bleiben zu lassen, wie sie sind und sie bezüglich des Unterhaltes nur in einer solchen Breite zu bekieseln, wie die Frequenz es wirklich erfordert, sei es in der Mitte, sei es bald auf dieser oder jener Breitenhälfte.

Vogel. Ich muß bemerken, daß ich mich bezüglich des Verwaltungsberichtes pro 1863 nicht im Irrthume befinde. Der fragliche Anzug war ein selbstständiger Anzug, welchen ich im Jahr 1863 hier gestellt habe, und nicht ein Antrag der Staatswirtschaftskommission. Dem Herrn Baumeister Egger, welcher die Gefälligkeit hatte, mir ein Armuthszeugniß ausstellen zu wollen, muß ich bemerken, daß wenn ich von weniger bedeutenden

Straßen gesprochen habe, ich mit solchen eben einen Versuch machen wollte und zwar einen Versuch, der nicht viel kosten sollte. Was den Antrag des Herrn Röhlißberger betrifft, so halte ich auch dafür, es ließe sich wirklich viel Land, welches gegenwärtig nichts nützt, wieder urbar machen. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die große Zürich-Bern-Straße, welche manchen Orts 36 Fuß breit angelegt ist, während die jetzige Fahrbahn auf derselben an den meisten Orten nur etwa 9 Fuß Breite hat. Das Uebrige ist allerdings mit Gras bewachsen, allein dieses trägt nicht so viel ab, wie wenn der Boden wieder der Kultur zurückgegeben würde. Wenn auch der Staat keinen Kreuzer löst aus solchen Abschnitten, so ist es dennoch zweckmäßig, sie zu verkaufen, weil dadurch dem Nationalwohlstand ein Equivalent gegeben würde für die großen Flächen Landes, welche durch den Eisenbahnbau in Anspruch genommen worden sind. Bei einer Ueberlassung an die Anstößer müßte überdies bei einer Revision der Grundsteuerschätzung der Mehrwerth dieser anstoßenden Stücke in Rechnung gebracht werden.

Roth von Bipp glaubt, mit der Veraffordirung des Straßenunterhalts werde der Staat nicht viel ersparen; denn auch bei andern Affordarbeiten habe er nicht immer Profit gemacht.

Gfeller von Wichtrach glaubt ebenfalls, durch Veraffordirung werde der Staat nicht viel gewinnen; denn schon bei dem jetzigen System habe von Seite des Staates die größte Sparsamkeit gewaltet; wenigstens er habe nichts davon bemerkt, daß etwa ein Wegmeister durch sein Amt irgendwie reich geworden wäre; hingegen glaube er, durch fortwährendes Rütteln an der gegenwärtigen Einrichtung könnte man dazu kommen, den Straßenunterhalt wieder den Gemeinden zu übergeben, weshalb er die Sache lieber behalten wolle, wie sie ist. Wegmeister, Wegknechte und Orientsuhrleute seien so bescheiden bezahlt, daß schwerlich dritte Personen die Sache billiger machen könnten, wenigstens er sehe trotz langjähriger Beobachtung nicht ein, wie es möglich wäre, hier noch etwas zu ersparen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	Handmehr.
" " betreffend die Deffnung der Bergstraßen zur Winterszeit durch den Staat	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für die unbestrittenen Ansätze	"

5) Bauanleihen, Verzinsung desselben	Fr. 90,000
6) Entsumpfungen	" 19,000
7) Eisenbahnen	" 8,000

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Bauanleihen erleidet keine Veränderung; die dahertigen zwei Millionen werden fortwährend verzinst. Die Direktion der Entsumpfungen ist im Laufe des Jahres nach dem Tode des Herrn Regierungsrath Stockmar der Domänenirection zugetheilt worden, was zur Folge hatte, daß auch das Bureau aufgehoben werden konnte, so daß hier die Befoldung des Sekretärs, so wie die Büreaufkosten, nicht mehr figuriren. Im Fernern erscheint hier der Beitrag von Fr. 4000, welcher laut Gesetz vom 1. Dezember 1864 an die Gürbenforektion geleistet werden soll. Unter dem Ansätze für Eisenbahnen im Betrage von Fr. 8000 sind Bureau- und Reisekosten begriffen; denn wenn auch die Studien im Jura bald zu Ende gehen, so veranlassen sie dennoch einstweilen Auslagen.

Durch's Handmehr genehmigt.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Gesamtausgabe Fr. 274,653

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz ist um ungefähr Fr. 400 höher, als der vorjährige, weil die Staatsrechnung pro 1863 herausgestellt hat, daß das Budget um ungefähr so viel zu niedrig gestellt war. Auch der Budgetansatz von 1864 hat nicht genügt, sondern es wird um ein Bedeutendes überschritten werden; allein diese Ueberschreitung hat ihren Grund in außerordentlichen Gerichtskosten, so daß das Defizit, welches sich in der Rechnung pro 1864 herausstellen wird, für das Budget pro 1865 nicht maßgebend ist.

Ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Somit ist das ordentliche Budget zu Ende beraten. Ich werde die Bilanz, wie sie sich nunmehr nach den gefaßten Beschlüssen herausstellen wird, später mittheilen.

Außerordentliches Budget pro 1865.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Budget beschränkt sich auf die Amortisation des Anleihens von Fr. 1,700,000, welches laut Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 zum Zwecke außerordentlicher Staatsausgaben aufgenommen worden ist. Es ist zurückbezahlt bis auf Fr. 320,000, für deren Tilgung wie bis dahin eine Extrasteuerquote von $\frac{2}{10}$ vom Tausend im alten Kantonsstheil und vom gesetzlichen Verhältniß im Jura bezogen werden, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt, in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll. Diese Extrasteuerquote ist pro 1865 für den alten Kantonsstheil veranschlagt auf

Fr. 138,670.
für den neuen Kantonsstheil auf
" 30,815.
zusammen Fr. 169,485.

Die Fr. 320,000 betragenden Kosten des Anleihens sind rückzahlbar stipulirt: Fr. 120,000 auf 1. November 1865. und " 200,000 " 1. " 1866.

Das außerordentliche Budget wird ohne Einsprache angenommen.

Staatsbahn-Budget.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget für den Betrieb der Staatsbahn hat mit dem ordentlichen Budget nicht vereinigt werden können, weil es zu spät an den Regierungsrath gelangt ist. Nachdem es eingelangt war, mußte die Regierung dasselbe, um einige Aufschlüsse zu bekommen, welche theilweise auch ertheilt worden sind, an das Staatsbahndirektorium zurückweisen. Die Staatswirtschaftskommission hat nun gestern das Budget behandelt und nach längerer Diskussion beschlossen, vorläufig in dasselbe nicht

einzutreten, sondern vom Direktorium, resp. vom Regierungsrath, noch einen einlässlichen Bericht zu verlangen. Ich wünsche zwar sehr, daß es noch in dieser Session behandelt werden könnte, muß aber bekennen, daß ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht ungerechtfertigt finde. Dasselbe wird nun erst im nächsten Jahre in Behandlung kommen können, weil für einen einlässlichen Bericht an den Großen Rath die Staatswirthschaftskommission jetzt keine Zeit mehr finden wird.

Dr. Lèche, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der ordentliche und außerordentliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben behandelt war, hatte sich die Staatswirthschaftskommission noch mit einem andern Budget zu befassen, mit demjenigen der Staatsbahn. Wenn ich Ihnen heute die Motive auseinandersetze, welche die Kommission zu Vertagung dieser Frage bewegen mußten, so geschieht es, weil verschiedene Ansichten in ihrer Mitte zu Tage getreten sind. Seit der kurzen Zeit, wo Bern seine Eisenbahnen ausbeutet, d. h. seit vier Monaten, ist es wirklich unmöglich durch Vergleichung von Zahlen zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen. Man legt uns einen Voranschlag vor, der mit einem Ausfall von Fr. 444,860 schließt. Wenn man die Ueberzeugung hätte, daß es bei diesem Ausfall bleiben würde, so könnte der Kanton Bern sich sehr glücklich in Ausbeutung seiner Linie betrachten. Aber von welchen Erwägungen gehen die Berechnungen aus, die dem Voranschlag zu Grunde liegen? Von einer vielleicht in Zukunft eintretenden Möglichkeit; und wie wäre es denn einer Kommission möglich über Zahlen zu verhandeln, ohne Belege? Es war ihr unmöglich, die Berathung dieses Voranschlags an die Hand zu nehmen, ohne die nöthigen Nachweise zu Feststellung ihrer Ansichten zu haben. Wir haben eine Anleihsrechnung im Betrage von 17 $\frac{1}{2}$ Millionen für die Eisenbahnen und haben dafür einen Zins von 770,000 Fr. zu bezahlen. Wie wird man das zu Stande bringen? Durch theilweis ungewisse künftige Einnahmen! Denn der einzige sichere Ertrag für den Staat besteht in Pacht- und Miethzinsen von Landstücken, Böschungen, Nebengebäuden von Stationen, Bahnhöfen und Wirthschaften; dieß ist das Einzige, das man als gesicherte Einkünfte betrachten kann. Wir haben einen Aufschuß von Fr. 1,030,000 als unmittelbare Betriebseinnahmen von Reisenden, Gepäck, Vieh, Fuhrwerken und Waaren. Nun sind die Eisenbahndirektion und Herr Karrer in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath und mit den verschiedenen Berichten der Bahnverwaltung dazu gelangt, einen Ertrag von Fr. 12,000 per Kilometer auf der besten Straße zuzugeben; auch dieß ist nur eine Voraussetzung; denn um feste Zahlen aufzustellen, muß man nothwendigerweise eine längere Erfahrung zu Grunde legen können, als die von vier Monaten. Andererseits haben wir den Voranschlag der Ausgaben, welche die Hauptfache ausmachen, aber ebenfalls nicht unveränderlich sind; eine Menge Angestellter zum Betrieb der Eisenbahn werden es vielleicht morgen nicht mehr sein; ich bin überzeugt, daß sie für ihre Leistungen besser bezahlt wären, wenn sie zu einer andern Gesellschaft gingen; freilich sind sie durch Verträge gebunden, und es ist möglich, daß das Direktorium in den Fall kommt, sich gegenüber den Beamten auf diese Verträge zu berufen. Alle diese Umstände versetzen die Staatswirthschaftskommission in die reine Unmöglichkeit, Ihnen das Eintreten in die Berathung über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsbahn anzurathen. Uebrigens liegen keine dringenden Gründe vor, um diese Berathung schon jetzt vorzunehmen; denn man weiß doch noch nicht, wie der Ausfall gedeckt werden soll, ob durch ein Anleihen, oder durch Erhöhung der direkten Abgaben. Das ist Alles möglich. Ist einige Hoffnung vorhanden, daß unsere Bahnstrecken sich verlängern, daß sie aufblühen werden? Darüber eben wünschen wir Belehrung, und dafür bedarf es eines umständlichen und ins Einzelne gehenden Berichtes, damit die Staatswirthschaftskommission mit voller Sachkenntnis ihre Aufgabe lösen könne, um Ihnen zu ihren Anträgen die Grundlagen vorschlagen und

die Beweggründe entwickeln zu können. Der Große Rath würde die Sache zu leicht nehmen, wollte er zur Berathung dieses Voranschlags schreiten, ohne die nöthigen Angaben darüber zu besitzen. Wir schlagen daher der hohen Versammlung vor, die Berathung dieses Voranschlags zu verschieben, bis ein erläuternder und einlässlicher Bericht darüber vorliegt. Ich wünsche sehr, daß der Große Rath in die Anschauungsweise der Kommission eintrete und dieses Geschäft auf die nächstfolgende Sitzungszeit verschieben möchte; denn der Regierungsrath hat nicht Zeit, noch während der gegenwärtigen Session die nöthigen Nachforschungen anzustellen und seinen Bericht vorzulegen.

Girard. Ich kann mich nicht enthalten der Versammlung den übeln Eindruck mitzutheilen, welchen ich während der ganzen Berathung des Voranschlags empfunden habe, und den vielleicht mehrere unserer Herren Kollegen theilen. Wir haben soeben Millionen bewilligt, ohne nur das Wort zu ergreifen. (Der Redner tadelt die Art und Weise, wie das Budget berathen und beschlossen worden; er kritisiert den Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, welcher sehr häufig mit allzu lakonischer Kürze einfach gesagt habe, er habe keine Bemerkung zu machen. Er tadelt namentlich, daß bei dem Anschlag von Fr. 140,000 für neue Anschaffungen im Zeughaus im Budget selbst keine Details enthalten gewesen seien, und fährt dann fort): Ist das der Weg, den wir bei Berathung eines Voranschlags mit Ausgaben von mehreren Millionen einschlagen sollen? Ich glaube es nicht, und Sie sehen, daß die Staatswirthschaftskommission bezüglich des Voranschlags für die Staatsbahn uns soeben anrath, es nicht zu thun. Dieß ist der Grund, warum ich hier das Verfahren des Staatsbahndirektoriums tadeln muß, welches uns einen sehr großen Betrag abfordert, ohne seine Forderung mit einem einzigen zu deren Beleuchtung geeigneten Belege zu unterstützen. Wir müssen uns ein für alle Mal gegen ein so außerordentliches Vorgehen verwahren. So viel an mir, gehe ich noch weiter, als die Staatswirthschaftskommission, und verlange, daß der Regierungsrath eingeladen werde, seinen Bericht über den Voranschlag der Staatsbahn noch während der gegenwärtigen Session vorzulegen. Stelle man sich nur nicht vor, daß diese Arbeit so bedeutend sei, daß sie nicht im Laufe dieser Session gemacht werden könnte; das läßt sich ohne viele Mühe thun. Wartet man aber bis nächstes Jahr mit der Berathung dieses Voranschlags, worauf denn — frage ich, — wird sich die Verwaltung der Staatsbahn stützen? Ich für meinen Theil möchte nicht die Hand dazu bieten, und ich dringe darauf, daß dieses Geschäft noch während der gegenwärtigen Sitzungsperiode zur Erledigung komme. Der Antrag der Kommission hat gewiß keine zweckmäßige Seite, indem wir durch Vertagung der Berathung Zeit gewinnen, um den Gesetzesentwurf über den Betrieb der Staatsbahn zu prüfen und festzusetzen, und um den vorberathenden Behörden Zeit zu geben, in ein gesetzliches Geleise einzulernen, welches sie nie hätten verlassen sollen. Ich schließe meine Bemerkungen, indem ich beifüge, daß es die Würde des Großen Rathes und der Vertreter des Berner Volks erheischt; hier ihren ausdrücklichen Willen kund zu geben, damit der Regierungsrath sich darnach richte und den von der Kommission verlangten Bericht noch während der gegenwärtigen Session erstatte, damit er noch während wir hier versammelt sind, geprüft, berathen und erledigt werden könne.

Ganguillet. Ich unterstütze den Antrag der Staatswirthschaftskommission ebenfalls, will ihn aber noch ausdehnen. Herr Girard hat zwar auch gesagt, er wolle den Antrag erweitern; allein er hat ihn, glaube ich, eher eingeschränkt. Ich will nämlich den Antrag dahin ausdehnen, daß der Bericht nicht erstattet werde, bis die Rechnung der Staatsbahn pro 1864 abgeschlossen ist; denn erst nach Abschluß derselben hat man eine sichere Basis für das Budget des folgenden Jahres, was, wie mir Herr Karrer gesagt hat, wahrscheinlich im Januar 1865

stattfinden kann. Bei dem Antrage des Herrn Girard wäre das Budget stets noch auf eine unsichere Grundlage gebaut.

v. Gonzenbach. Da der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission französisch gesprochen, so wird es manchen Mitgliedern nicht unangenehm sein, wenn ich noch in deutscher Sprache die Motive der Kommission auseinandersetze. Die Staatswirthschaftskommission war allerdings erstaunt, daß, wenn man zum ersten Male das Budget über ein so wichtiges Institut vorlegt, wie die Staatsbahn ist, einfach vier Seiten Zahlen dargeboten werden, ohne Unterschrift und ohne ein Wort der Erklärung und der Erläuterung. Wir mußten uns fragen, wie es auf diese Grundlage hin möglich sei, die Einnahmen und Ausgaben einer für uns so neuen Einrichtung zu berechnen. Wir müßten Engel des Himmels gewesen und über die Staatsbahn hingeflogen sein, um zu wissen, wie viel Personen da und dort ein- und ausgestiegen und wie viel Waaren ein- und ausgeladen worden sind. Die Ansätze des Budgets beruhen wahrscheinlich auf den bisher gemachten Erfahrungen und da wäre es denn doch keine große Mühe gewesen, wenigstens diese mitzutheilen. Wir haben das Staatsbahndirektorium aufgestellt, weil wir der Regierung zu ihren übrigen Geschäften nicht noch ein solches Spezialgeschäft aufladen wollten, welches ihre Thätigkeit in hohem Grade absorbiert hätte, sondern weil wir eine Verwaltung wollten, welche ausschließlich für dieses thätig sein und mit Umsicht und Vorsicht handeln solle, damit nicht auf der Staatslokomotive das ganze Staatsvermögen fortrolle. Es hätte daher das erste Budget auch mit Ernst vorgelegt werden sollen. Hätte man uns statt dieses Budget vorzulegen, einfach gesagt: „Wir glauben, es giebt einen Ausfall von Fr. 444,860, gebt uns die Ermächtigung, diesen Ausfall zu decken“, so hätten wir ganz gleich viel gewußt. Man kennt übrigens auf allen Eisenbahnen den Durchschnittsertrag der einzelnen Monate oder doch denjenigen einzelner Jahreszeiten; man weiß, welche Monate gut und welche weniger gut und daß bekanntlich die Sommermonate die besten sind. Dazu kommen noch andere Momente. Eine neu eröffnete Bahn zieht viele Leute an, welche der Neuigkeit wegen fahren und später nicht mehr kommen, während sich dagegen andere Verkehrsverhältnisse eröffnen. Aus den ersten vier Monaten konnte daher nicht viel geschlossen werden. Zudem ist das Gesetz über den Betrieb noch nicht berathen. Wenn Sie nun in demselben andere Bestimmungen aufnehmen, als diejenigen, welche das Budget voraussetzt, so hängt es ganz in der Luft. Da uns demnach alles Material für eine sichere Berechnung fehlt, so müssen wir die Berathung verschieben, wenn wir nicht der Regierung ein bloßes Zutrauensvotum geben wollen. Das dürfen wir aber hier nicht thun, sondern als Vertreter des Volks müssen wir selber zu dessen Vermögen Sorge tragen. Das in Aussicht gestellte Defizit von ungefähr Fr. 444,000 repräsentirt ein Kapital von zirka 11 Millionen Franken, welches wir wahrlich nicht so leicht aufgeben dürfen. Wir müssen mit Ernst untersuchen, ob ein solches Defizit denn wirklich sein müsse. Noch keiner Bahn, von der Franco-Suisse bis zu den vereinigten Schweizerbahnen ist jemals ein solches Budget vorgelegt worden. Die Aktionäre, als welche bei der Staatsbahn der Große Rath, die Stellvertreter des Volkes, zu betrachten sind, würden gesagt haben: „Seid so gut, uns zu erklären, warum Ihr glaubt, daß das so sein müsse.“ Die Staatswirthschaftskommission sollte eine vergleichende Uebersicht über die einzelnen Details haben, wie sie sich bei den einzelnen Bahnen in Brennmaterial, Maschinenunterhalt, Beleuchtung, Bekleidung u. s. w. herausstellen. Wenn man unter einem einzigen Posten Fr. 94,000 ansetzt, so lohnt es sich schon der Mühe, Auskunft zu geben. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß das Staatsbahndirektorium dieses Material besitzt und uns vorzemonstriren wird, daß die Staatsbahn sogar wohlfeiler werde betrieben werden können, als Privatbahnen. Ich wäre sehr glücklich, allein bis man es mir beweist, bin ich so frei zu zweifeln, besonders wenn ich mich an die frühern Gutachten

und Rentabilitätsberechnungen erinnere, bei welchen man sich so enorm getäuscht hat. Haben wir später durch eine Fortsetzung der Bahn auf irgend eine Seite hin eine Vermehrung der Einnahmen zu hoffen, oder müssen wir in alle Ewigkeit jährlich eine halbe Million zuschießen, bloß um des Vergnügens willen, eine Staatsbahn zu haben? Ueber alles das muß man vollständig klar werden und man muß so genau als möglich darthun, wie viel ausgegeben werden muß; denn wenn das Volk vermuthen sollte, es werde mit seinem Gelde nicht eben so sparsam umgegangen, wie bei andern Bahnen, so würden alle Hoffnungen auf Fortsetzung der Bahn reine Träume. Ich habe Dinge gehört, welche mich hoffen lassen, es sei eine Verlängerung und Ausdehnung der Bahn im Interesse des Kantons möglich und es sei ferner möglich, daß sich auch die Rentabilität gut gestalten. Alle diese Momente müssen in dem abzugebenden Berichte zusammengestellt werden. Derselbe braucht nicht gerade in alle Details einzugehen, allein er soll doch ungefähr zeigen, wie man hofft, daß die Zukunft sich gestalten werde, und jedenfalls muß man das Budget verschieben, bis das Betriebsgesetz berathen ist.

Scherz, Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Nur einige Bemerkungen, zunächst auf Herrn Girards Vorwurf, daß der Regierungsrath so schnell das Budget zu Ende berathen habe; ich dagegen danke Ihnen sehr dafür. Herr Girard klagt auch darüber, daß man im Budget nicht mehr Details gegeben, allein ich mache einfach darauf aufmerksam, daß das Budget seit 20 bis 30 Jahren immer in der gleichen Form vorgelegt worden ist, wie auch das so eben berathene, und daß niemals eine andere Form gewünscht worden ist. Will man es nun auf einmal anders, so mag man daherige Anträge bringen, aber der Regierung kann man keine Vorwürfe machen. Herr Girard wünscht im Fernern, daß noch in dieser Sitzung über das Staatsbahnbudget ein einlässlicher Bericht erstattet werde. Wenn es möglich ist, diesen Bericht noch in dieser Sitzung zu erhalten, so kommt das Niemanden erwünschter, als der Finanzdirektion, denn sie hat kein Interesse, dieses Budget in das nächste Jahr zu verschleppen, denn es ist ein bedeutender Uebelstand, wenn man ohne Budget Ausgaben machen muß. Ich stelle diesen Uebelstand höher, als die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit eine Begründung zu erhalten. Die Regierung ist aber nicht Schuld an dieser Verzögerung. Der Regierungsrath hat schon vor längerer Zeit vom Staatsbahndirektorium einen ausführlichen Bericht verlangt und derselbe ist auch versprochen worden, kam aber bis jetzt nicht an. Der Regierungsrath hat daher dieses Budget ohne diesen Bericht berathen, weil die Staatswirthschaftskommission zusammentrat und ihr das Budget vorgelegt werden mußte. Was nun aber Herr v. Gonzenbach bezüglich dieses Berichtes verlangt, nämlich daß er sich auch über die Verlängerung der Bahn in den Jura ausspreche, ist aber zu viel verlangt, denn diese Frage der Verlängerung gehört offenbar nicht in diesen Bericht, welcher bloß die Einnahmen und Ausgaben nachweisen soll. Es ist dieß ein neuer Gedanke, der vom Präsidenten der Staatswirthschaftskommission, dem Herrn Großrathspräsidenten Carlin angeregt worden, und der geprüft werden soll. Herr Ganguillet stellt den Antrag, daß die Berathung des Budgets für die Staatsbahn bis nach Ablegung der diesjährigen Rechnung verschoben werde. Ich kann diesem letztern Antrag nicht beistimmen; denn es ist wünschenswerth, daß der Große Rath sich so schnell als mit diesem Budget befaße.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden mir nicht übel nehmen, wenn ich mir hier auch einige Worte erlaube. Ich habe gestern der Sitzung der Staatswirthschaftskommission beigewohnt, konnte aber in Folge meiner Stellung im Staatsbahndirektorium weder für noch gegen den Antrag der Kommission stimmen. Ich bin damit einverstanden, daß die Sache verschoben wird, wenn man nicht nur ein Budget will, sondern auch einen Bericht darüber. Von vornherein aber muß ich mich verwahren gegen einen Bericht, wie Herr v. Gonzenbach ihn

verlangt. Wir haben so lang wir hier sitzen, zu dem Budget niemals einen Bericht gehabt, sondern der Bericht bestand im detaillirten Budget, und für die Staatsbahn wird wohl das gleiche Verfahren angenommen werden sollen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie einen Bericht wollen, wie ihn Herr v. Gonzenbach will, so ist eine Prüfung der Frage nöthig: wie kommen die Einnahmen heraus bei einer Verlängerung der Staatsbahn nach Luzern, nach Basel und nach Bruntrut? Seit Jahren aber arbeitet man an der Beantwortung dieser Fragen und ist bis heute nicht dazu gekommen, eine solche Antwort zu geben. Nun verlangt Herr v. Gonzenbach zum Budget einen Bericht, der dies Alles behandeln soll. Wenn er sagt, es werde jeweilen über die Budgets der Eisenbahngesellschaften den betreffenden Verwaltungsräthen ein fernerer Bericht außer dem Budget gegeben, so sage ich, es ist nicht wahr! Es ist übrigens ein Schlussbericht über das Budget der Staatsbahn gemacht worden, nämlich über das Ergebnis von Einnahmen und Ausgaben, über die Vertheilung auf die verschiedenen Conto, den Betriebsconto, den Bau-Conto, den Unterhaltungs-Conto u. s. w. Es ist daher unrichtig, was gesagt worden, daß kein Bericht vorliege. Hier ist er in meiner Hand (der Redner weist denselben vor). Er ist vom Direktorium unterzeichnet, datirt vom 14. und 15. dieß und ist an die Eisenbahndirektion gerichtet. Es ging mit diesem Budget, wie es geht, wenn das Ergebnis nicht ganz glücklich ist; das ursprüngliche Budget war niedriger in den Einnahmen und höher in seinem Ausfall. Wenn man in einem solchen Falle genauer untersucht, so kommt man bisweilen auf günstigere Ergebnisse. Eine Grundlage, die man sonst hat, hatte man für die Staatsbahn bis dahin nicht, das sind die bisherigen Einnahmen, denn diese können uns hier nicht als Maßstab dienen. Unser Vorsteher des Handels- und Kontrollfachs sagt: es sei möglich, sogar wahrscheinlich, daß mit der Ausdehnung des Verkehrs, mit der Gewöhnung des Publikums an die Staatsbahn, durch verschiedene Anstalten, zur Anziehung von Waaren und Personen auf die Bahn, die bisherigen Einnahmen der bessern Monate auch für die schlechtern gelten können. Ob dieß richtig ist oder nicht, will ich nicht beurtheilen. Meine persönliche Ansicht ist: es ist nicht richtig. Diese sogenannten „höchsten“ Monate dürfen wir nicht als Durchschnitt annehmen. Wir müssen praktische Erfahrungen gewinnen. Ich glaube, der Durchschnitt vom August wird denjenigen für die spätern Jahre abgeben. Der fragliche Bericht ist nicht sehr lang, doch will ich ihn nicht ganz ablesen. Darin ist der Bericht vom Controlle-Chef aufgenommen. Dieser Bericht ist die Grundlage über den Theil des Budgets über die Einnahmen B. A. I.—V. des Entwurf-Budgets und lautet also: (Der Redner liest den Eingang ab, in welchem der Tag des vom Direktorium an den Controlle-Chef erteilten Auftrages zu Erstattung des Berichtes, und der Tag der Abfassung des letztern angegeben ist.) Herr Präsident, meine Herren! Das mag Ihnen den Beweis leisten, was der regierungsräthliche Auftrag für Folgen gehabt hat. Um nämlich den Beweis leisten zu können, was jede der verschiedenen Bahnstrecken, Bern-Biel, Biel-Neuenstadt, Bern-Langnau abirage, mußten genaue Berechnungen gemacht werden. Drei Angestellte waren damals fast Tag und Nacht volle 14 Tage lang damit beschäftigt. Es ist gut, daß diese Berechnungen gemacht worden sind, damit Jedermann sich genau vorstellen kann, wie es sich verhält. Der Bericht sagt: „Das Resultat ist kein glänzendes“. Die Einnahmen sind nämlich geringer als damals berechnet worden ist. Ein früherer Bericht ist einstimmig dahin gegangen, daß Biel-Neuenstadt mit Fr. 24,000 Ertrag in die Rechnung falle und fast eben so viel Biel-Bern. Es ist fatal, daß es nicht so eingetroffen ist, aber keiner Behörde kann ein Vorwurf daraus gemacht werden. Biel-Neuenstadt kommt etwas über Fr. 22,000, Biel-Bern auf ungefähr Fr. 12,000 und Bern-Langnau auf etwas mehr als Fr. 5000 kilometrischen Ertrages. Dieß ist das Ergebnis und Sie können den Bericht hundert Mal zurück schicken, Sie bekommen doch kein anderes Resultat. (Der Redner fährt fort zu lesen.) „Immerhin ist aber nicht aus dem Auge zu verlieren, daß erst mit Anfang dieses

Monats Jüge mit direktem Güter-Tarif im schweizerischen Verkehr erstellt worden sind, und so zu sagen, namentlich die Langnau-Linie, noch eigentlich für den Güterverkehr bearbeitet werden müssen.“ Um z. B. von der Langnauer-Linie zu reden, mußte man sich außerordentlich Mühe geben, um Waaren zur Beförderung auf derselben zu bekommen. Man hatte hier die Konkurrenz der Achse. Von Langnau nach Burgdorf sind es auf der Straße vier, auf der Bahn aber dreizehn Stunden Wegs. Man mußte daher eigene Vorkehrungen treffen, um namentlich bezüglich der Beförderung von Holz und Käse auf der Bahn Erleichterungen eintreten zu lassen. Die Linie Langnau-Bern weist an beförderten Personen aus

im Juni	13,060
„ Juli	18,540
„ August	13,190
„ September	10,550

Zusammen: 55,340

Die Zentnerzahl für Waaren war	im Juni	9,980
	„ Juli	16,455
	„ August	21,360
	„ September	23,400

Zusammen: 71,195

Die Güterfuhr hat sich daher vom Juni bis zum September vermehrt, und im Weinmonat war sie noch größer. Der Totalertrag von Waaren und Personen in dieser Zeit beträgt Fr. 65,652 und hat sich seither noch sehr vermehrt.

Die Waaren ertrugen Fr. 14,472, die Personen Fr. 51,180.

Die Linie Biel-Bern			
beförderte im Juni	17,640	7,285	
„ Juli	25,420	13,580	
„ August	20,080	21,300	
„ September	16,740	17,500	
Im Ganzen	79,880	59,665	Fr. 134,584

Die Linie Biel-Neuenstadt			
beförderte im Juni	17,000	104,735	
„ Juli	17,210	108,265	
„ August	15,060	72,840	
„ September	17,010	98,300	
Im Ganzen	66,280	384,140	Fr. 110,724

So kommt man auf dieser Linie auf einen durchschnittlichen Ertrag von Fr. 22,000. Nun fährt der Bericht fort: Wenn somit in runder Summe auf die so günstige Berechnungsweise gestützt das Endresultat von 930,600 sich ergibt, so scheint es vielleicht zu weit gegangen pro 1865 eine Einnahme von Franken 1,030,000 aufzunehmen. Man darf indessen immerhin für eine neue Bahnlinie eine Vermehrung des Verkehrs im ersten Jahr als sicher annehmen, und wird sich diese allerdings nach den jeweiligen industriellen Verhältnissen des von der Bahn durchzogenen Gebiets richten. Speziell auf die neue Linie der Berner Staatsbahn angewendet ist nun aber in dieser Richtung hervorzuheben: 1) Die Holz- und Käsefendungen aus dem Emmenthal. 2) Die Steintransporte aus der Grube in Ostermündingen. 3) Der Transitverkehr mit den westlichen französischen Seeplätzen, welche durch die Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn verbunden werden, und die infolge des Baues der Staatsbahn um 50 Kilometer näher gerückt sind. Diese drei Faktoren zusammen, in Verbindung mit der konstatarnten Thatsache, daß der Verkehr im großen Ganzen genommen mit jedem Tag sich steigert, sind dem Unterzeichneten wenigstens Bürgen dafür, daß jene Berechnung nicht außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt. Eine andere Begründung der Einnahmen ist dem Direk-

torium so wenig als dem Regierungsrath möglich. Nun kommt man zu den Ausgaben. Man spricht von den Besoldungen, und auch hier kann man nur etwas Annäherndes sagen. Vorausgesetzt, daß das Betriebsgesetz einige Modifikation erleide, so kann vielleicht etwas Bestimmteres angesetzt werden. Die Besoldungsansätze sind im Betriebsgesetz bestimmt, und zwar sind die Stellen des Betriebsinspektors, der Maschinenmeister, der Bahningenieurs und Kontrollechefs, die höher bezahlten; die ersten gehen von Fr. 4000 bis Fr. 6000, und die letzten von 3500 bis Fr. 4500. Diese Stellen sind gegenwärtig besetzt und man ist dabei weder zum Minimum noch zum Maximum gegangen. Das sind alles Beamte, die in Folge sehr schwieriger Unterhandlungen gewonnen worden sind. Obgleich sie sich für 5000 Fr. anstellen ließen, so werden sie für eine höhere Besoldung sofort fortgehen; und man wird daher, wenn man sie behalten will, später zum Maximum kommen müssen. Man darf diese Stellen nicht vergleichen mit andern. Beim Bau einer Eisenbahn, für die man bei 20 Millionen Franken ausgibt, ist ein Obergeringieur im Fall hundert Tausende auszugeben. Da muß man Jemanden haben, welcher der Sache gewachsen ist, das Gleiche ist der Fall beim Betriebsinspektor, beim Maschinenmeister u. s. w. Bei einem unfähigen Beamten können in einem Monat unnöthige vermeidbare Auslagen entstehen, die mehr als 3 bis 4 Jahre seiner Besoldung betragen. Ich spreche nicht vom Direktorium, indem auf den Vorschlag der Kommission vom nächsten Jahr an kein Direktorium mehr bestehen wird, sondern ein Direktor mit einem Verwaltungsrath von so und so viel Mitgliedern. Der Direktor muß arbeiten können und arbeiten wollen, und daneben ein treuer braver Mann sein. Wenn Sie einen Direktor bestellen, dem man trauen kann, so kann er in einem Jahre viel mehr ersparen und nützen, als seine Besoldung während mehrerer Jahre beträgt. Auch die Besoldungsverhältnisse der übrigen Angestellten sind durch bestimmte Verträge mit ein-, zwei- bis dreimonatlicher Kündigung geregelt. Dann kommt der Verbrauch von Materialien, besonders der Baumaterialien. Das beruht auch auf Berechnungen. Wenn man nach Biel 4 bis 6 Züge fahren läßt, statt wie jetzt bloß 3, und nach Langnau 3 Züge, statt wie jetzt 2, so braucht man mehr Material, hat aber dafür möglicherweise mehr Einnahmen. Ueberhaupt sind alle Ausgaben nach den abgeschlossenen Verträgen berechnet. Allein ich finde es auch am Ort für das erste Mal eingehende Erläuterungen zu geben, und das Direktorium wird gar nicht in Verlegenheit sein, einen solchen Bericht zu erstatten. Ich stelle keinen Gegenantrag, sondern stimme zur Zurückweisung und Erstattung eines Berichtes.

v. Gonzenbach. Bloß noch zwei Worte. Wenn ich mich an den Platz des Herrn Karrer versee, so begreife ich ganz gut, daß er so hat sprechen können. Wenn es ihn freut, daß auch ich mich geirrt habe, so erwidere ich ihm: wir sind allzumal Sünder, allein wenn er sagt, es sei nicht wahr, daß andere Bahndirektorien solche Berichte ablegen, so will ich es ihm beweisen. Der Große Rath repräsentirt bei der Staatsbahn die Versammlung der Aktionäre von Privatbahnen, mit dem Unterschied, daß die Aktionäre aus ihrem eigenen Gelde bezahlt haben, wir dagegen aus dem Staatsgute. Den Generalversammlungen aller Eisenbahngesellschaften wird nun alljährlich ein Generalbericht über den Betrieb vorgelegt, und wenn derselbe ein ungünstiges Resultat erzeugt, so wird jedes Mal darauf hingewiesen, ob und auf welche Weise, z. B. durch Anschluß neuer Bahnen, wie bei der Union Suisse durch den Anschluß an die Bodenseegürtelbahn, ein besseres Resultat in Aussicht gestellt werden könnte. Wenn wirklich, wie Herr Karrer sagt, ein Bericht vorliegt, so fallen zum Theil meine Bemerkungen weg; allein jedenfalls hätte ich ihn gerne gedruckt gesehen, denn es müßte Einer einen Kopf haben, wie ein Viertel, wenn er vom bloßen Ablefen der angehörten Zahlen sich eine klare Vorstellung machen wollte. Hier gilt der Grundsatz: principiis obsta; Mißbräuchen muß man gleich von Anfang entgegenreten.

Für ein- und allemal: es soll ein gedruckter Bericht ausgetheilt werden.

Abstimung.

Für den Antrag des Herrn Girard, der Bericht solle noch im Laufe der gegenwärtigen Session abgelegt werden

Minderheit.
Mehrheit.

Dagegen

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission

Handmehr.

Staatsverwaltungsberichte der Jahre 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863.

Die Staatswirthschaftskommission trägt auf Genehmigung der Verwaltungsberichte von 1859 bis 1863 an, behält sich dagegen vor, über den umfangreichen und reichhaltigen Bericht des Jahres 1863 in der nächsten Großrathssession einlässlicher zu rapportiren.

Der Große Rath pflichtet bei, ohne Widerspruch, durch's Handmehr.

Hierauf wird in üblicher Weise die nachgesuchte Entlassung ertheilt:

- 1) Dem Herrn Egger, neuerwähltem Geschäftsführer der Bankfiliale Langenthal, als Regierungstatthalter von Langenthal.
- 2) Dem Herrn Joh. Jak. Romang, als Obergerichtschreiber, diejem auf den 31. Dezember 1864.

Vortrag über die Frage der obligatorischen Einführung des Turnens in den Primarschulen.

Der Regierungsrath trägt darauf an, daß der obligatorischen Einführung des Turnens in den Primarschulen keine Folge zu geben, wohl aber auf dem Wege der Empfehlung und Aufmunterung allmählig auf eine Förderung des Turnunterrichtes im gedachten Sinne hinzuwirken sei.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Nach Vorschrift des § 48 des Großrathsreglements hat der Regierungsrath bei Entwerfung des Budgets Bericht zu erstatten über die Art und Weise, wie er den bei der letzten Budgetberathung erheblich erklärten Anträgen nachgekommen sei oder warum er dieselben nicht gethan habe. Es fällt unter diese Bestimmung der vom Großen Rath unterm 27. Januar d. J. dem Regierungsrathe ertheilte Auftrag: die Frage der Einführung des Schulturnens in den Primarschulen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Die Erziehungsdirektion beehrt sich, Ihnen hier über folgendes zu berichten. Was zuerst den Grundsatz der Einführung des Schulturnens in der Primarschule betrifft, so kann derselbe vom theoretischen Standpunkte aus kaum mehr ernstlich in Frage gestellt werden. In verschiedenen Armeen, auch in der schweizerischen, ist bereits das Turnen eingeführt; es wird aner-

kannt, daß dasselbe zur militärischen Ausbildung gehört; es wird sogar als wünschbar erklärt, daß es derselben vorhergehe und nicht erst im militärpflichtigen Alter begonnen werde; es ist durch gekrönte Preischriften nachgewiesen, daß das Turnen der Schuljugend zur Vorbereitung für den spätern Waffendienst sogar noch zweckmäßiger sei, als die Einführung des Kadettenwezens in der gesammten Volksschule. Hieraus folgt bereits, daß ein Staat, dessen Bürger grundsätzlich zum Militärdienste verpflichtet sind, schon aus militärischen Gründen die turnerische Ausbildung wenigstens der männlichen Jugend wünschen muß. Dieser Wunsch muß aber auf die gesammte Schuljugend männlichen und weiblichen Geschlechts ausgedehnt werden, sobald hier in gleichem, ja in höherem Maße der sanitärische und der pädagogische Gesichtspunkt hervorgehoben und mit Recht anerkannt werden. Tüchtige Aerzte und tüchtige Pädagogen behaupten mit gleichem Nachdruck, daß die Erziehung den Leib wie den Geist im Auge haben müsse, und daß die Ausbildung der Fähigkeiten des erstern eben so wenig der Natur und dem Zufall überlassen werden darf, als man anerkanntermaßen die Entwicklung der Geistesanlagen dem bloßen Zufall überlassen kann. Da Ort und Zeit hier nicht gestatten, diesen Gedanken in's Einzelne auszuspinnen, so wollen Sie es bei der Anführung des allgemeinen Satzes bewenden lassen, daß die leibliche Bewegung und Kraft eben so sehr wie die geistige nur durch planmäßige Uebung und Leitung dem Menschen vollkommen und allseitig zu eigen wird. Brechen wir die prinzipielle Erörterung hier ab. Ist ja doch dieser Grundsatz schon im Jahr 1835 durch unsere oberste Landesbehörde anerkannt worden, indem das damalige Primarschulgesetz nach Anführung der obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule erklärt: „§ 17. Die allmätige Einführung körperlicher Uebungen soll vom Staate begünstigt werden.“ Der oben erwähnte Auftrag des Großen Rathes schließt aber nicht nur diese grundsätzliche Frage in sich, sondern eben so sehr die praktische, auf welche Weise das Turnen in der Primarschule eingeführt werden könne und solle. Wie dies schon durch die Redaktion des oben erwähnten Auftrags zugegeben wird, ist dies keine so leichte Aufgabe, sonst würde es genügen, im § 3 des Organisationsgesetzes vom 24. Mai 1856 das Turnen einfach den übrigen obligatorischen Fächern beizufügen. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß eine solche Bestimmung von sehr zweifelhaftem Nutzen sein müßte. Jene bereits angeführte Bestimmung des Primarschulgesetzes vom Jahr 1835, welche das Turnen zwischen die fakultativen Fächer (Realien und weibliche Arbeiten) hineinschob, hat sich nämlich, man kann wohl sagen, vollständig nutzlos erwiesen, und es würde, aus nahe liegenden Gründen, so ziemlich dasselbe erfolgt sein, wenn in jenem Gesetz dieser Unterricht gar nicht erwähnt oder wenn er unter den obligatorischen Schulfächern aufgezählt worden wäre. Den besten Beweis liefern die Erfahrungen der Sekundarschulen unsers Kantons. Hier nämlich, wo die Verhältnisse bereits dem Turnen günstiger waren, führte sich dasselbe meistens ein, obgleich es durch das Gesetz vom 12. März 1838 nicht vorgeschrieben war, und es gedieh unter diesem Gesetz ungefähr eben so, wie unter demjenigen von 1856, welches den Sekundarschulen das Turnen vorschrieb. Wenn der Gesetzgeber vom Jahr 1856 das Turnen in der Primarschule gar nicht mehr erwähnte, dagegen es in der Sekundarschule obligatorisch erklärte, so hat er damit einfach der Erfahrung Rechnung getragen. Und er hat Recht daran gethan, sofern es sich erzeigen sollte, daß die obligatorische Einführung im ganzen Kanton damals eine Unmöglichkeit war. Denn Gesetze, welche man nicht handhaben kann und darf, nützen nicht nur nicht, sondern es wird durch deren Nichtbeachtung auch die Würde und der Erfolg derjenigen Gesetze geschwächt, welche bei gutem Willen ausgeführt werden können. Nun darf aber unbedenklich behauptet werden, daß nicht nur im Jahr 1856 die allgemeine Einführung des Turnens in der Volksschule eine Unmöglichkeit war, sondern, daß sie es auch heute noch ist, selbst wenn man die unterste Altersstufe davon dispensiren wollte. Um nicht zu reden von den an vielen Orten

noch sehr mächtigen Vorurtheilen des Volkes gegen das Turnen, so wie der Unzulänglichkeit der von den Gemeinden für die übrigen Bedürfnisse der Schule angewiesenen Hilfsmittel, sei nur dies Eine erwähnt, daß wenigstens die Hälfte der sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen den Turnunterricht nicht erteilen können, und ein großer Theil derselben wegen vorgerücktem Alter sich auch nicht mehr dazu befähigen kann. Denn noch immer sind fast die Hälfte unserer Lehrer und Lehrerinnen solche, welche nicht in Seminarien gebildet worden sind und auch von den in Seminarien vorgebildeten sind nicht nur eine Menge Lehrerinnen, sondern wohl auch noch einzelne Lehrer, welche den Turnunterricht nicht übernehmen könnten. Und doch werden diejenigen, welche den Turnunterricht in den Primarschulen einführen wollen, dabei die Meinung haben, daß er durch die Lehrer und zwar jedem Kinde eben durch seinen Lehrer erteilt werde, schon weil es meist nicht anders möglich wäre und weil sonst ein bedeutender Theil seines pädagogischen Werthes verloren ginge. Diese Schwierigkeiten scheint denn auch unsere Schulsynode gefühlt zu haben, als sie voriges Jahr die Frage der Einführung des Turnens in der Primarschule besprach. Obgleich dieselbe nicht daran denkt, die Leistungsfähigkeit der Primarschule gering zu schätzen, und obgleich der Antrag auf obligatorische Einführung energisch vertreten wurde, so beschloß sie gleichwohl um Empfehlung, und nicht um Anbefehlung des Turnens zu petitioniren. Auch das kann uns noch nicht zur Nachahmung reizen, wenn z. B. von Zürich oder von deutschen Staaten erzählt wird, in welchen das Turnen auch in der Primarschule obligatorisch eingeführt sei. Denn es ist bekannt, daß in Zürich noch vier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes (22. Januar 1864) der Erziehungsrath diese Vorschrift insoweit einschränken mußte, als die Lehrer dafür befähigt worden und die Räumlichkeiten dazu vorhanden sind, und daß er (8. Juni 1864) die Nichterfüllung des Gesetzes durch Mangel an gutem Willen bei Gemeinden und Lehrern zu erklären sich veranlaßt sieht. Ebenso soll in Preußen die Praxis hinter der fortgeschrittenen Gesetzgebung zurückbleiben. Wenn aber auch einstweilen in unsern Primarschulen das Turnen noch nicht obligatorisch eingeführt werden kann, so kann doch gar manches geschehen, um diese Maßregel vorzubereiten und zu beschleunigen, und manches geschieht auch schon jetzt in diesem Sinne. Das unablässige Ueben des Turnens in den Seminar- und Wiederholungskursen setzt uns in den Besitz einer immer größeren Zahl von Lehrern, welche dieses Faches kundig sind und andererseits wird das Publikum durch die Fortschritte der Sekundarschulen und durch die lebendige Anschauung, welche es dort von der Sache erhält, allmählig für dieselbe gewonnen und begeistert. Es sollte aber auch der Große Rath von 1864 dasjenige wieder bestätigen, was schon das Gesetz von 1835 ausgesprochen hatte, nämlich: der Staat habe die Einführung der körperlichen Uebungen zu begünstigen. Der Große Rath würde dieses thun durch Genehmigung der im Budget für das Jahr 1865 angelegten Summe von Fr. 1500. Die nähere Bestimmung über die Verwendung dieser Summe könnte der Große Rath eben so gut der Regierung überlassen, als er dies bei einer Menge anderer Kredite thut, welche zur Unterstützung von Vereinen oder gemeinnützigen Unternehmungen bewilligt werden. Es scheint dies schon deswegen nöthig, weil auf diesem Gebiete erst Erfahrungen gemacht, Methoden aufgegeben und neue versucht werden müssen, bevor eine gesetzgeberische Arbeit definitiv in Kraft treten darf, und weil der Große Rath selbst sich am Besten dabei befindet, wenn er durch sein Vorgehen an kein bestimmtes Verfahren und allfällige zu weit gehende Konsequenzen gebunden ist. Nur so viel sei hier bemerkt, daß diese Summen einstweilen am zweckmäßigsten zur Abhaltung von Turnlehrerkursen und zur Auszeichnung besonderer Leistungen einzelner Primarschulen verwendet werden dürfte. Da eine wesentliche Bedeutung für die Ertheilung des Turnunterrichts die Erst- und besonderer Lokaltäten ist, so wäre ferner wünschbar, daß auch die für den Turnunterricht in der Primarschule bestimmten Lokaltäten den durch das Gesetz vom 7. Juni 1859 festgesetzten Staats-

beitrag erhalten. Diese Gesetzesauslegung, welche dem Geist jenes Gesetzes durchaus entspricht, darf vom Großen Rathe unbedenklich zugegeben werden. Eine besondere Honorirung des Turnunterrichts wird Ihnen deshalb nicht vorgeschlagen, weil nach dem begründeten Wunsche der Schulsynode durch denselben auch die Zahl der Unterrichtsstunden nicht vermehrt und durch dieses Fach die Kosten der Lehrerbildung nicht erhöht werden. Das schließt aber nicht aus, daß nicht aus allgemeinen Gründen auf Hebung der Lehrerbefoldungen fortwährend hinzuwirken sei, damit immer vollständiger sich der Lehrer mit Leib und Seele der Schule widmen könne.

Durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 24. November 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger von Schwarzenegg, Chavuis, Knechtenhofer und Sommer; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Blösch in Biel, Blösch in Bern, Bühnen, Burger, Feller, Froté, Hennemann, Krebs, Lüthi, Messerli von Rümliken, Michaud, Monin, Regez, Rötthlisberger von Herzogenbuchsee, Nyser, Sigri, Stocker und Thönen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

Mühlethaler. Im Einberufungsschreiben zur letzten Session ist unter andern Wahlen auch diejenige des Oberinstruktors aufmarschirt; allein es hieß damals, der bisherige Oberinstruktor habe sich nicht wieder gemeldet und man müsse die Stelle nochmals ausschreiben. Ich denke indessen, der Herr Militärdirektor hätte ihm schon bei der Ausschreibung einen Wink geben können. Die Stelle ist wieder ausgeschrieben worden und Herr Oberst Brugger hat sich wieder gemeldet; allein im Einladungsschreiben finde ich die Wahl nicht angezeigt. Unterdessen wird Herr Oberst Brugger provisorisch funktionieren. Ich wünsche, daß Auskunft gegeben werde, warum diese Wahl nicht auf dem Traktandenverzeichnis steht.

Herr Präsident. Der Herr Militärdirektor ist diesen Augenblick nicht anwesend, weil, wenn es sich um Wahlen handelt, nach Mitgabe der Verfassung die Mitglieder des Regierungsrathes auszutreten haben. Er wird antworten, so bald er wieder da ist.

Ganguillet. Ich erlaube mir über die Wahl der Ständeräthe eine Vorfrage. Bis in die letzten Zeiten war der Kanton Bern seit einer Reihe von Jahren durch zwei Ständeräthe vertreten, welche weder Mitglieder des Regierungsrathes noch Mitglieder des Großen Rathes sind, während in allen andern Kantonen die Ständeräthe gewöhnlich so gewählt werden, daß das eine Mitglied eines der Häupter der Regierung und das andere ein Mitglied der gesetzgebenden Behörde ist. Das ist ganz natürlich; denn die Ständeräthe sollen eben den Stand, den Kanton vertreten und müssen daher Leute sein, welche die genauen Verhältnisse der Administration und der Lage des Kantons gegenüber der Eidgenossenschaft kennen. Ich muß nun die Frage aufwerfen, ob es schicklich sei, daß der Kanton Bern Ständeräthe habe, von welchen keiner weder Mitglied der Regierung noch des Großen Rathes ist. Ich möchte daher, bevor wir zur Wahl schreiten, den Grundsatz aufstellen, daß ein Ständerath aus den Regierungsräthen, und der andere aus der Zahl der Mitglieder des Großen Rathes gewählt werde.

Herr Präsident. Wenn Herr Ganguillet auf diesem Antrage beharrt, so könnte ich ihn höchstens als Anzug behandeln; denn eine solche Beschränkung der Wahlfreiheit müßte durch ein Gesetz aufgestellt werden.

1. Zweier Ständeräthe.

Es werden ernannt:

Herr alt-Regierungsrath Sahli im ersten Wahlgang mit 110 Stimmen von 177 Stimmenden, neben Herrn v. Gonzenbach mit 31, Herrn Regierungsrath Kurz mit 9, Herrn Regierungsrath Kilian mit 6 Stimmen; und Herr Johann Ulrich Lehmann in Lozwoyl im ersten Wahlgang mit 113 Stimmen von 189 Stimmenden, neben Herrn v. Gonzenbach mit 41, Herrn Großrath Moor mit 9 und Herr Regierungsrath Kurz mit 5 Stimmen.

2. Eines Mitgliedes des Regierungsrathes am Platz des Herrn Stockmar sel., ernannt: Herr Regierungsrathhalter

Jerome Desvoignes in Saignelegier im dritten Wahlgang mit 104 Stimmen von 189 Stimmenden, neben Herrn Großrath Soliffaint mit 74 und Herrn v. Gonzenbach mit 11 Stimmen.

3. Eines Obergerichtschreibers, ernannt: Herr Kammer-schreiber Friedr. Fischer von Bern im dritten Wahlgang mit 90 Stimmen von 151 Stimmenden, neben den Herren Fürsprecher Hodler mit 51 und Streit mit 10 Stimmen.

4. Eines Kantonsbuchhalters, ernannt: Herr Franz Henzi von Bern, der bisherige, im ersten Wahlgang mit 95 Stimmen von 97 Stimmenden, ohne Konkurrenz.

5. Eines Kommandanten im Auszuge, ernannt: Herr Major Karl Schräml in Thun im ersten Wahlgang mit 100 Stimmen von 102 Stimmenden, neben Herrn Michel mit einer Stimme.

6. Eines Majors im Auszuge, ernannt: Herr Hauptmann Sam. Scheidegger von Huttwyl im ersten Wahlgang mit 96 Stimmen von 109 Stimmenden, neben Herrn Großrath Moor mit 5 Stimmen, Herrn Buchwalder mit 1 Stimme, Herr Bernard 1 Stimme.

7. Eines Regierungsstatthalters von Narwangen.

Vorgeschlagen sind, vom Amtsbezirke:

- 1) Herr Gottlieb Geiser, Amtschaffner in Langenthal.
- 2) „ Jakob Egger, Amtsverweser in Narwangen.

Vom Regierungsrathe:

- 1) Herr Kommandant Gugelmann in Langenthal.
- 2) „ Amtsrichter Jordi in Lindenholtz.

Ernannt: Herr Gottlieb Geiser, Amtschaffner, im ersten Wahlgang mit 115 Stimmen von 130 Stimmenden, neben Herrn Egger mit 9, Herrn Jordi mit 5 und Herrn Gugelmann mit 1 Stimme.

8. Eines Gerichtspräsidenten von Laufen.

Vorgeschlagen sind, vom Amtsbezirke:

- 1) Herr Joseph Meury, Amtschreiber in Laufen.
- 2) „ Nikl. Frepp, Regierungsstatthalter daselbst.

Vom Obergerichte:

- 1) Herr Fürsprecher Rem in Laufen.
- 2) „ „ Ritter in Biel.

Ernannt: Herr Joseph Meury, Amtschreiber in Laufen, im ersten Wahlgang mit 124 Stimmen von 136 Stimmenden, neben Herrn Rem mit 8, Herrn Ritter mit 3 und Herrn Frepp mit 1 Stimme.

9. Eines Gerichtspräsidenten von Oberhasle.

Vorgeschlagen sind, vom Amtsbezirke:

- 1) Herr Großrath Simon Willi im Bühl.
- 2) „ Caspar Glatthard, Gemeindschreiber in Innerkirchen.

Vom Obergerichte:

- 1) Herr Fürsprecher Züricher und
- 2) „ „ Weber, beide in Bern.

Ernannt: Herr Großrath Simon Willi im ersten Wahlgang mit 120 Stimmen von 158 Stimmenden, neben Herrn Glatthard mit 37 und Herrn Züricher mit 1 Stimme.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 25. November 1864.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger von Schwarzenegg, Burger, Chapuis, Knechtenhofer, Rhyler, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter von Sumiswald, Bärtchi, Bequelin, Biedermann, Blösch in Bern, Bucher, Buhren, Buri von Hettiswyl, Egger, Etter, Feller, Frote, v. Graffenried, Gruber, Hennemann, Jordi, Kehrli, Klaye, Lehmann von Rüedtligen, Lehmann von Langnau, Lenz, Lüthi, Lug, Messerli von Rüntigen, Michaud, Probst, Renfer, Ruchti, Schmutz von Köniz, Sigri, Steiner in Langenthal, Wüchrich, und Zbinden in Schwarzenburg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Zweite Berathung des Gesetzes über den Stempel für Frachtbriefe.

(Siehe die erste Berathung in der Sitzung vom 29. Juni 1863, Seite 249.)

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, trägt auf Eintreten, Berathung in globo und unveränderte Annahme des Gesetzes an.

Der Große Rath pflichtet bei ohne Widerspruch durch das Handmehr.

Vortrag des Regierungsrathes über den Anzug betreffend Vereinfachung der Bergbauverwaltung.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 26. Januar abhin, anlässlich der Verwaltung des Voranschlages folgenden Antrag erhebtlich erklärt: „Der Regierungsrath möge untersuchen, ob nicht in der Verwaltung des Bergbaues eine Vereinfachung dadurch erzielt werden könnte, daß man entweder die beiden Stellen eines Bergbauverwalters und eines Mineninspektors vereinigen oder die Dachschiefererexploitation verpachten könnte.“ Die Finanzdirektion entspricht diesem Auftrage, indem sie über jede der gestellten Alternativen besonders ihren Bericht erstattet. Was erstens die Vereinigung der Stellen eines Bergbauverwalters und eines Mineninspektors betrifft, so ist darüber folgendes anzubringen: Die beiden eben erwähnten Stellen sind ihrer Natur nach d. h. nach den Kenntnissen und Fähigkeiten, welche von ihren Inhabern vorausgesetzt werden, keineswegs so gleichartig, daß angenommen werden könnte, es werde ein Beamter, der die eine dieser Stellen zur vollen Zufriedenheit bekleiden kann, auch den Obliegenheiten der andern in ihrem ganzen Umfange gewachsen sein. So bestehen die Funktionen des Bergbauverwalters im Allgemeinen in der Begutachtung aller Fragen, die ihm von Behörden oder Privaten über geognostische oder mineralogische Verhältnisse irgend welcher Art vorgelegt werden, namentlich in der Abgabe von Gutachten über die voraussichtliche Rentabilität und den kunstgerechten Abbau von Erzlagern, Steinkohlenflözen, Steinbrüchen u. s. w.; im Speziellen dann in der technischen und administrativen Leitung der Dachschieferausbeutung in Mühlenen, der Sandsteinausbeutung in der Stockern, der technisch-bergbaupolizeilichen Ueberwachung der Steinbrüche und Gypsausbeutungen am Thunersee, der Steinkohlenausbeutungen u. s. w.; und es muß bei diesem Beamten eine umfassende Kenntniß aller Zweige des Bergbaues und der Hüttenkunde vorausgesetzt werden. Dem Mineninspektor des Jura dagegen liegt speziell ob: die Ueberwachung einer bergmännisch-rationalen und auf den nöthigen Schutz von Gesundheit und Leben der Grubenarbeiter bedachten Ausbeutung der Bohnerz-lager des Jura, die Anlage und jeweilige Unterhaltung der Markscheidearbeiten, d. h. der Pläne und Risse über die Grubenarbeiten und deren Fortschreiten; die Kontrolle über die Quantitäten Bohnerz, welche zu Tage gefördert werden; die

nach Maßgabe dieser Quantitäten vorzunehmende Berechnung der Entschädigung, welche dem Grundeigenthümer zukommt und der an die Staatskasse zu entrichtenden Abgabe. Dazu kommt eine detaillirte Buch- und Rechnungsführung, Korrespondenz mit den Eisenerztablissements, Begutachtung von Konzeptions- und Schürffscheinsbegehren, die Ueberwachung der Erzwäschen, überhaupt die gesammte Ob- und Sorge für gehörige Handhabung der Bergbaupolizei im Jura. Für diesen Beamten muß im Speziellen eine genaue Kenntniß der jurassischen Formation vorausgesetzt werden, abgesehen von den weitem, aus den oben aufgezählten Obliegenheiten sich von selbst ergebenden Eigenschaften. Da der Bergbau des Kantons Bern, wenigstens der Zeit, so weit es das fiskalische Interesse betrifft, seinen Schwerpunkt im Jura hat, so könnte an eine Vereinigung der beiden dormal neben einander bestehenden Stellen der Bergbauverwaltung nur in dem Sinne gedacht werden, daß der Träger der beiden vereinigten Beamtungen seinen Sitz im neuen Kantonstheile, in der Nähe der dortigen Eisenerzplattationen aufschlagen und dann die im alten Kanton zu besorgenden Geschäfte mittelst periodischer Reisen zu erledigen suchen würde. Allein es ist leicht zu beweisen, daß durch eine derartige Anordnung für den Fiskus nichts gewonnen werden könnte, wohl aber die Interessen des Bergbaues, soweit solche den alten Kanton betreffen, erheblich darunter leiden müßten. Vorerst wird es wohl als selbstverständlich betrachtet werden müssen, daß eine Persönlichkeit, welche mit den erforderlichen ausgedehnten wissenschaftlichen und technischen Fähigkeiten auch noch die nöthige administrative Fertigkeit und eine so bedeutende Arbeitskraft verbände, wie sie nothwendig vorausgesetzt werden müsse, nicht um die bisher dem Mineninspektor des Jura ausgerichtete Besoldung von Fr. 3000 zu finden wäre, sondern daß eine wesentliche Erhöhung des Gehaltes stattfinden müßte. Zu der hierdurch bereits eintretenden bedeutenden Schwämmerung der Ersparniß, welche man durch die angeregte Stellenvereinigung zu erzielen beabsichtigt, kämen aber im Weiteren noch die Auslagen des Bergbaubeamten auf seinen Geschäfts- und Inspektionsreisen im alten Kanton, Reisen, welche selbstverständlich auch unter der Voraussetzung der Verpachtung des Schieferbruches bei Mühlenen, unerlässlich wären und auf eine so bedeutende, nur zum kleinsten Theil durch Eisenbahnen vermittelte Entfernung, sehr kostspielig ausfallen müßten. Andererseits aber würden die Interessen des Bergbaues im alten Kanton nichtsdestoweniger unter einer solchen Ordnung zu leiden haben; namentlich wäre der direkte Verkehr des Publikums mit dem Bergbaubeamten sozusagen unmöglich gemacht. In diesem Verkehr, namentlich in den Rathschlägen über Bauwürdigkeit von Steinbrüchen, Erzlagern, brennbaren Fossilien u. s. w.; sowie in den Anweisungen über die zweckmäßigste Finanzmaßnahme der Ausbeutung liegt aber gerade das wesentlichste Verdienst des Bergbaubeamten; ebenso aber liegt es im höchsten nationalökonomischen Interesse, daß nicht wegen Mangels an wissenschaftlichen Voruntersuchungen bergmännische Arbeiten unter ungünstigen Umständen in Angriff genommen und dadurch Tausende von Franken nutzlos verschleudert werden, wofür eine noch nicht zu ferne liegende Vergangenheit auch in unserm Kanton warnende Beispiele aufzuweisen hat. Alle diese voraussichtlichen Nachteile zusammengefaßt, kann mit Sicherheit behauptet werden, daß eine Vereinigung der beiden dormal neben einander bestehenden Beamtungen der Bergbauverwaltung dem Staate gar keine Ersparniß oder wenigstens nur auf Kosten des Publikums bringen würd. Ich komme nun zweitens auf die Verpachtung der Dachschiefergruben in Mühlenen. Auch gegen diese Maßregel sprechen eine Reihe gewichtiger Gründe. Vorerst hält die Finanzdirektion es für sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine solche Verpachtung zu Stande gebracht werden könnte, da das Geschäft an sich nicht ausgedehnt genug ist, um die Thätigkeit eines unternehmenden Mannes zu absorbiren und ihm dagegen eine entsprechende Rendite zu gewähren; andererseits aber die örtliche Lage des Schieferbruches eine Vereinigung des Betriebes mit andern verwandten Unternehmungen nicht wohl zuläßt.

Alein ganz abgesehen hievon, und selbst unter der Voraussetzung, daß es gelingen würde, einen mit den nöthigen technischen Fähigkeiten ausgestatteten Pächter zu finden, müßte doch die Gefahr bleiben, daß die Ausbeutung rein im temporären Interesse des Pächters, ohne Rücksicht auf die eisernerer Zukunft betrieben, das demal an Sicherungsarbeiten und Versuchsbauten Vorhandene so vollständig ausgenützt; dagegen jede nicht dem Augenblicke zu gut kommende, unmittelbar produktive Arbeit, so weit nur immer thunlich unterlassen würde. Die Verhinderung eines solchen Raubbausystems, welches in nicht ferner Zeit auf ein gänzlichliches Erliegen des Dachschieferbruchs hinauslaufen müßte, wäre nur möglich durch eine fast unausgesetzte staatliche Aufsicht über die Grubenarbeiten, in deren Kosten dann aber auch die Ersparniß resp. Mehreinnahme, welche man durch die Verpachtung zu erzielen hofft, vollständig aufgehen würde. Dabei darf wenigstens nebenbei noch erwähnt werden, daß die Arbeiter, welche dermal in den Schieferbrüchen des Staates einen verhältnißmäßig guten, jedenfalls sichern Verdienst finden, bei dem Uebergange des Geschäfts an einen Unternehmer leicht ihre Existenz gefährdet sehen, oder wenigstens in Bezug auf Fürsorge für Gesundheit und Leben in eine bedeutend ungünstigere Lage gerathen dürften. Der Regierungsrath stellt aus diesen Gründen bei Ihnen den Antrag: es sei in die Eingangs reproduzirten, vom Großen Rath erheblich erklärten Anträge nicht einzutreten.

v. Gonzenbach. Da ich es war, der im Schoße der Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt hat, über welchen soeben Bericht erstattet worden ist, so bin ich veranlaßt, hier Einiges mitzutheilen. Der leitende Gedanke in der Staatswirtschaftskommission war der, die Bergbauverwaltung trage Nichts ein, sondern eher aus. Nur bei der größten Oekonomie ist es möglich, hier eine Einnahme zu schaffen, weshalb die Staatswirtschaftskommission untersuchen wollte, ob nicht die Stelle des Mineninspektors mit derjenigen des Bergbauverwalters vereinigt werden könne. Mit der so eben angehörten Auskunft fällt nun der Antrag der Staatswirtschaftskommission dahin. Der andere Theil des Antrages betrifft die Dachschiefer-Exploitation und geht vom gleichen Gedanken aus, wie der erste, daß der Staat Bern, wenn er industriell sein wolle, trachten müsse, eine lukrative Industrie zu haben, oder aber dann lieber gar keine. Der Staat soll lieber nicht die Chancen eines industriellen Unternehmens übernehmen, sondern dieses den Privatpersonen überlassen, welche Lust und Liebe dazu haben. Wenn es nicht gelingt, die Dachschieferausbeutung lukrativ zu machen, was ich glaube, so wird es sich dann um die Frage handeln, ob man nicht besser diese ganze Industrie wegschicken läßt. Ich weiß, daß die Bevölkerung der betreffenden Gegend momentan darunter leiden würde, wenn diese Industrie einginge, allein es ist nicht der Standpunkt des Staates, dafür zu sorgen, daß eine alte Gewohnheit, welche sich nicht rechtfertigt, weil sie sich nicht ernährt, dessenungeachtet fort dauert. Der Staat bricht diesen Augenblick Schiefer, nicht weil er darauf gewinnt, sondern weil er damit eine arme Bevölkerung beschäftigt. Wenn dieser Standpunkt festgehalten werden soll, so würde man vielleicht besser thun, die Bevölkerung wenigstens auf andere Weise zu beschäftigen; allein zunächst wird es sich fragen, ob, wenn man die Sache auf andere Weise an die Hand nimmt, z. B. auf der Stockernsteingrube nichts zu gewinnen wäre. Ich erkläre mich daher mit der erteilten Auskunft befriedigt.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich dagegen bin mit der erteilten Auskunft nicht ganz befriedigt, und will kurz die Gründe entwickeln, warum die Sache noch besser überlegt werden sollte. Es hat mit dem Bergbauregal eine eigene Bewandniß, namentlich im alten Kantonstheil. Der Staat hat früher bekanntlich verschiedene Zweige des Bergbaues direkt auf seine Rechnung betrieben, nämlich die Eisenbergwerke im Oberland, welche noch bis ins erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts betrieben worden

sind, ohne daß sie sich rentirt hätten. Später betrieb er Steinkohlenbergwerke am Thunersee und im Simmenthal; allein auch diese ergaben keinen besondern Profit und wurden daher, als die Eisenbahnen wohlfeilere und bessere Kohlen brachten, aufgegeben. Was die Dachschieferausbeutung betrifft, so ist sie anfangs, als diese Bedachungsart noch neu war, ziemlich gut gegangen; allein jetzt kränfelt sie stets stärker, weil durch die Eisenbahnen bessere Schiefer hieher geschafft werden, so die Walliser-, die Glarner- und die Elsässer-schiefer. Es ließe sich nachweisen, daß der Staat auf diesem Zweige geradezu verliert. Man hat nun auch der Stockerngrube erwähnt; allein die Ausbeutung dieser Sandsteingruben zähle ich nicht zum Bergbauregal, eben so wenig als das Brechen von Goldswylplatten oder die Ausbeutung anderer Steingruben, von welchen der Staat bloß zufällig einen Grubenzins bezieht, nicht weil die Ausbeutung ein Regal wäre, sondern weil der Staat zufälligerweise Eigenthümer von Grund und Boden ist. Neben der Stockerngrube sind noch andere Sandsteingruben, welche Privatpersonen gehören, wie die Gruben in Ostermündigen, am Gurten, bei Krauchthal zc., und welche ausgebeutet werden, ohne daß der Staat eine Regalabgabe bezieht. Das Bergwerkgesetz vom 21. März 1853 giebt in dieser Beziehung im Art. 1 folgende genauere Erklärung: „Alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, gehören zum Bergwerkregal.“ Da nun zum Brechen von Sand- oder Kalksteinen, Goldswylplatten, Marmor zc. keine bergmännischen Kenntnisse erforderlich sind, sondern bloß die Kenntniß des Berufs eines Steinhauers, so gehört die Ausbeutung solcher Berufe nicht unter die Regalien. Würde daher der Staat Alles aufgeben, was sich auf die Ausbeutung von Steinen bezieht, so würde im alten Kantonstheil bloß noch die Dachschieferausbeutung übrig bleiben; allein auch diese gehört eigentlich nicht unter das Bergbauregal, denn wenn, sei es im Jura oder im Simmenthal, ein Privatmann in seinem G und Boden Schiefer entdeckt, so darf er ihn ausbeuten, ohne besondere Erlaubniß des Staates. Ich zähle daher die Schieferausbeutung nicht zum Bergbau und komme aus diesem Grunde zum Schlusse: Wir haben überhaupt im alten Kantonstheil keinen Bergbau mehr, denn wir haben weder Eisen- noch Kohlenbergwerke, noch Bergwerke auf andere Mineralien und die Sandstein- und Schieferbrüche gehören zu den Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung auch ohne technische bergmännische Kenntnisse möglich ist. Es bleibt daher dem Bergbauverwalter im alten Kantonstheil bloß noch der theoretische Theil seiner Aufgabe, nämlich Gutachten abzugeben über geognostische Fragen. Allein auch dazu brauchen wir keinen Bergbauverwalter, indem wir hier an der Universität solche Professoren haben, sehr gute und sogar sehr ausgezeichnete, an welche sich die Behörden für die Beantwortung theoretischer Fragen wenden können. Wir brauchen daher im alten Kantonstheil keinen Bergbauverwalter mehr. Im Jura dagegen haben wir noch ein Mineral, welches exploitationsfähig ist und rentirt, nämlich das Bohnerz. Da ist allerdings ein Beamter nothwendig, nicht um die Ausbeutung persönlich zu betreiben, sondern um einen regelmäßigen Abbau zu überwachen. Der Staat bezieht für jeden Kübel ausgebeutetes und gewaschenes Eisenerz eine Abgabe von 8 Rp. und der Mineninspektor kontrollirt diese Abgabe. Im alten Kantonstheil dagegen ist ein solcher Beamter nicht mehr nothwendig und der gegenwärtige könnte daher sogleich entlassen werden.

Dr. Wytt en b a ch. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat mich belehrt, denn ich war sonst der Ansicht, es würde vollkommen genügen, sich für wissenschaftliche Gutachten an Privatgeologen zu wenden. Es wäre dieß vielleicht um so zweckmäßiger, als unser Bergbauverwalter der Schule angehört, welche lieber zwanzig Male etwas von der Hand weist, als ein einziges Mal etwas waagt. Ich habe übrigens gefunden, daß wenn man die Summe einer fünf- und zwanzig-jährigen Anstellungsarbeit zusammensetzt und vergleicht mit der Größe der Arbeit anderer

Beamten, der Bergbauverwalter kaum die Hälfte der Zeit beschäftigt sein kann, weshalb ich fragen möchte, ob es nicht möglich wäre, von diesem Beamten noch andere Arbeiten zu verlangen? Vor allem aus glaube ich, der Staat hätte das Recht, von ihm zu verlangen, daß er seine fünfundsanzigjährigen Erfahrungen in einem Berichte auf ausführliche Weise mittheile; seine Reputation erfordert es, daß er auf diese Weise zeige, ob er wirklich ein Bergbaubeamter sei, was er, wie ich beiläufig bemerke, wirklich ist. Ich weiß wohl, daß der größte Werth unseres Bergbauregals in der Eisengewinnung besteht, allein es ist nicht gesagt, daß nicht auch noch andere Fossilien unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade verdienen und gerade der Bergbauverwalter ist es, welcher zu derartigen Versuchen Veranlassung geben sollte. (Der Redner erinnert, so viel der Stenograph versteht, an den Guldstein und den Marmor, die im Oberlande gefunden werden, und fährt dann fort:) Allein ich frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, in einer Periode, wo der Torfverbrauch so sehr an Ausdehnung gewinnt, eine Statistik des vorhandenen Vorrathes aufzustellen, damit man wisse, was in dieser Beziehung für eine Zukunft zu erwarten ist. Die Torfausbeutung, so weit es der Staat betrifft, steht unter der Forstverwaltung, was nicht richtig ist, indem dieß in das Gebiet der Geologie einschlägt. So gut man sich aber bei den Forsten über das Quantum des vorhandenen Holzes und den Werth der Waldungen einen Ueberblick verschafft, eben so gut sollte man auch eine Torfstatistik haben. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath möchte den Bergbauverwalter einladen, 1) über seine amtlichen Wahrnehmungen im Gebiete des Bergbaues einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und 2) eine geologische Statistik des Torfreichtthums unseres Kantons aufzustellen.

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren! Der jetzt gefallene Antrag, bezüglich der Untersuchungen über bergbauwürdige Stoffe, erinnert mich daran, daß schon in frühern Jahren ein ähnlicher Auftrag dem Bergbauinspektor gegeben worden ist, und wenn ich nicht irre, so hat auch Herr Professor Studer einen analogen Auftrag von der Regierung erhalten. Es müssen daher Berichte hinter der Regierung liegen, wie es sich verhalte mit der Ausbeutung von Mineralien und den Dertlichkeiten, an welchen sich solche im Kanton Bern finden dürften. Ich erinnere mich ganz gut, daß der Bericht dahin ging, daß wir keine Goldgruben haben und darin nichts machen können, und glaube daher, daß das Ergebnis einer solchen Untersuchung wieder dasselbe sein würde. Wenn irgend etwas zu machen wäre, so wäre es für die Ausbeutung von Torf. Dieß ist einzig im Seeland möglich, da ist für lange Jahre Torf vorhanden, und dennoch machen die Torfausbeutungsgesellschaften keine glänzenden Geschäfte. Ich glaube, wir können auch in dieser Beziehung getrost der Zukunft entgegen sehen und diese Angelegenheit dem Gewerbsfleiß von Privatn überlassen. Ich muß daher mit Herrn Stämpfli finden, daß im alten Kanton ein Bergbauinspektor nicht nöthig sei. Wenn der Finanzdirektor Auskunft in Bergbauangelegenheiten haben will, so hat er dafür Sachverständige genug. Ich würde mich dafür an Herrn Beck vor allen Andern wenden; er hat große Erfahrung und kennt den alten Kanton in dieser Beziehung auf das Beste, aber ihm eine fixe Besoldung zu geben, betrachte ich als überflüssig. Ich habe es schon vor 10-15 Jahren so angesehen, und die Verhältnisse haben sich seither so gestaltet, daß ich es jetzt noch weniger für zweckmäßig halte, eine solche Stelle länger zu behalten. Ich möchte den in dieser Hinsicht gestellten Antrag aufrecht erhalten. (Was ganz Anderes ist es im neuen Kantonstheil; ich will nicht wiederholen, was der Herr Finanzdirektor darüber gesagt hat. Da würde es ganz am unrechten Orte sein, die Stelle des Mineninspektors aufzuheben.)

Bernard. Ich will hier die Frage nicht näher prüfen, ob im alten Kantonstheil ein Bergbauinspektor nöthig sei. Die Herren Stämpfli und Schneider behaupten nein, und glauben,

man könnte sachverständigen Geologen die Ausstellung von Gutachten für die Regierung über Ausbeutung der Schieferbrüche übertragen. Ich für mich will hier nur anbringen, daß der Anzug, betreffend die Vereinigung beider Bergbaustellen in eine, offenbar aus Sparsamkeitsgründen gestellt worden ist; man nahm an, ein einziger Beamter werde den Bergbau in beiden Landestheilen besorgen können und es lassen sich daher beide Amtsverrichtungen in einer einzigen Person vereinigen. Nun ist es aber offenbar, daß mit der vorgeschlagenen Einrichtung die Kosten in keiner Weise vermindert würden, weil durch die Reisen, zu denen der Bergbauverwalter gezwungen wäre, Kosten verursacht würden, welche die beabsichtigten Ersparnisse wieder aufwiegen würden. Diese Einrichtung wäre ferner den Eigenthümern des Jura sehr schädlich, weil wenn z. B. der Bergbauverwalter sich im Oberland befinden würde, die Bewohner des Jura ihn nicht zu Rathe ziehen könnten. Es hat somit in Beziehung auf Ersparnisse dieser Anzug seinen Zweck verfehlt. Wir haben im Jura einen sehr fähigen Mineninspektor; die Verlegung seines Wohnsitzes in den alten Landestheil wäre ein für uns sehr nachtheiliger Schritt. Wir müssen daher über den vorliegenden Anzug zur Tagesordnung schreiten. Ich unterstütze demgemäß den Bericht der Finanzdirektion und dessen Anträge.

St. Keller von Wichtrach. Die Antwort auf die Frage, ob das Bergbauregal etwas eintrage oder nicht, glaube ich im Vorausanschlag der Einnahmen und Ausgaben zu finden, wo das Einnehmen für „Bergbauprodukte“ auf Fr. 31,500 veranschlagt ist. Ich nehme an, darunter sei eben die Ausbeutung von Sandsteinen, Steinkohlen, Schiefen etc. verstanden. Dann sind im Fernern die „Bergbauabgaben“ zu Fr. 10,000 veranschlagt, so daß die Gesamteinnahmen Fr. 41,920 betragen. Zieht man davon auch die Ausgaben mit Fr. 32,100 ab, so bleibt immerhin noch ein Reinertrag von Fr. 9820. Wenn auf der einen Seite diese Einnahme erzielt und auf der andern Seite noch den betreffenden Geizenden Verdienst verschafft wird, so möchte ich den Antrag unterstützen, welchen die Regierung bringt, und das Regal behalten, wie es ist.

Stämpfli, Bankpräsident. Die Angabe, daß das Bergbauregal ein Gewinn bringe, muß ich bestreiten. Allerdings ist für 1865 eine Einnahme von Fr. 9820 budgetirt, allein wenn Sie im gleichen Budget in der Rubrik „Durchschnitt der letzten vier Jahre“ nachsehen, so kommt die Sache anders heraus. Vorerst sind die Staatsrechnungsergebnisse von 1860-1863 und nicht das Budget als Grundlage für eine solche Berechnung anzunehmen. Laut diesen Rechnungen war der durchschnittliche jährliche Reinertrag der Bergwerke des Jura und des alten Kantonstheils zusammen nur Fr. 6583, die Bergbauabgaben des Jura betragen aber einzig Fr. 4600, und diese Einnahmen würden aufgeschmälert bleiben, auch wenn die Dachschiefersfabrikation aufgegeben wird. Man hätte daher beim Aufgeben der Dachschiefersfabrikation einen bedeutend erheblichen Gewinn, als wenn sie in Regie betrieben wird, und er wäre um so größer, wenn noch ein Pachtzins für die Gruben erhältlich wäre. Kann die Dachschiefersausbeutung überhaupt rentabel gemacht werden, so wird sich schon Jemand finden, der diese Ausbeutung vom Staate in Pacht nimmt. Der Staat braucht dann, wenn er die Sache nicht selbst betreibt, auch keinen Bergbauverwalter. Mein Antrag geht also dahin, es sei die Stelle eines Bergbauverwalters für den alten Kantonstheil aufzuheben und die Dachschiefererexploitation zu verpachten.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist nicht ganz richtig, daß der Staat an der Schiefersausbeutung verliere. Allerdings hat man nicht viel eingenommen; allein der Hauptgrund liegt darin, daß ein früherer Pächter der Schiefersausbeutung keine neuen Sicherheitsbauten angelegt hat. Der Staat hat nun neue solche Sicherheitsbauten gemacht und einen bedeutenden Theil des Reinertrages

darauf verwendet. Das Resultat der Einnahmen ist daher pro 1864 schon ein günstigeres, indem der Reinertrag Fr. 2800 beträgt. Nachdem nun in den letzten Jahren viel für Sicherheitsbauten ausgegeben worden, so fängt das Geschäft nunmehr an rentabel zu werden, weshalb jetzt wenigstens nicht der geeignete Zeitpunkt ist, um den Regiebetrieb einzustellen. Herr Stämpfli rechnet nicht ganz richtig, denn die Bergbauprodukte betragen in den letzten drei Jahren durchschnittlich Fr. 23,561, die Auslagen für Dachschieferfabrikation u. dergleichen Fr. 21,910, so daß sich immerhin noch eine Mehreinnahme von Fr. 1651 herausstellt. Wegen des frühern nicht bedeutenden Ausfalles ist es doch nicht am Platze, plötzlich, bloß um die Stelle des Bergbauverwalters aufheben zu können, die ganze Dachschieferanstalt aufzuheben, welche doch einer ziemlichen Anzahl von Leuten Verdienst giebt, selbst abgesehen von den Sicherungsbauten, welche in Zukunft einen Reinertrag erwarten lassen. Wir haben noch andere Regalien, und die einen tragen etwas mehr, die andern etwas weniger ein. Wenn auch die Dachschieferanstalt keine Goldgrube ist, so ist doch kein Grund vorhanden, sofort auf dieselbe zu verzichten. Herr Stämpfli hat gesagt, man beziehe aus den Kantonen Glarus und Wallis bessere Schiefeln, allein das ist nicht richtig, denn ich habe eine Untersuchung vornehmen lassen, welche herausgestellt hat, daß diese Ansicht bloß ein Vorurtheil ist und daß auch die französischen Schiefeln nicht so gut sind wie die unsrigen. So wie die Ausbeutung einige Zeit lang betrieben worden ist, erhielt das Publikum allerdings nicht immer gute Waare; allein jetzt, nachdem die neuen Bauten gemacht worden, ist es anders. Ich kann das Räthsel lösen, warum andere Schiefeln besser sein sollen. In andern Schiefergruben bestehen nämlich Verwaltungen, welche den Abnehmern ein Trinkgeld geben und weil dergleichen bei uns nicht vorkommt, sollen nun unsere Schiefeln weniger werth sein. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Abstim m u n g.

Für Tagesordnung	76 Stimmen.
„ den Antrag der Umfrage	49 „

Abschreibung verschiedener Kapitalposten der Kantonalbank

Der Regierungsrath trägt darauf an, folgende, in der Kantonalbank-Obligationen-Liquidation als unerhältlich sich herausstellende Posten vom Vermögen abzuschreiben:

1. Johann Lütthold, Hansens sel. zu Brügg, Amts Oberhasle, schuldet laut Obligation vom 14. Februar 1845, unter Bürgschaft des Johannes Wyß zu Neppigen und Johannes Dth, alt Domann im Grund, ein restanzliches Kapital von Fr. 797. 10 mit Zinsen seit 22. Februar 1845 und ergangenen Kosten.

Sowohl der Schuldner als die beiden Bürgen sind vergeltstagt.

2. Johann Weber von Wahlern, zu Eisengruben, Amts Schwarzenburg, soll laut Obligation vom 9. Februar 1846, unter Bürgschaft des Johann Kitzling auf dem Vogelstand, und Christian Lütthold in den Rothenfuhren, ein Kapital von „ 1,086. 96 mit Zinsen seit 4. Februar 1847 nebst ergangenen Kosten.

Der Schuldner Weber und der eine Bürge Lütthold sind vergeltstagt, der zweite Bürge Kitzling ist vermögenslos verstorben.

Fr. 1,884. 06

Uebertrag Fr. 1,884. 06
3. Johann Nothen von Guggisberg, angesehen im Althaus daselbst, soll laut Obligation vom 2. und 3. März 1846, unter Bürgschaft des Joseph Zahnd auf der Mühlen und Joseph Zbinden auf den Atern, beides Gemeinde Guggisberg, ein restanzliches Kapital von „ 620. 27 nebst Zins seit 20. Mai 1848 und Betreibungskosten.

Der Schuldner und der eine Bürge Zbinden sind vergeltstagt; der andere Bürge Zahnd ist vermögenslos verstorben und es konnte in der gerichtlichen Vereinigung seines Nachlasses keine fruchtbare Anweisung erzielt werden.

4. Christian Stauffer, gewesener Gerichtswibel von Sigriswyl und dessen Sohn gleichen Namens, ebendasselbst, als gewesene Amtsbürgen des Rechtsagenten Samuel Stauffer von Sigriswyl, in Thun, schulden laut Urtheil vom 6. Oktober 1853 eine Summe von „ 6075. 40 restanzlich nebst Zinsen seit 8. Juni 1854 zu 5 % und ergangenen Kosten.

Der eine Verpflichtete, Christian Stauffer, ist verstorben und über seinen Nachlaß die gerichtliche Vereinigung vollführt worden; der andere ist vergeltstagt. Der Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner Sam. Stauffer ist verwirkt, da die Kantonalbank die in seiner Güterabtretung erhaltene, später werthlos erkundene Anweisung auf Aktien nicht ausge schlagen hat.

Zusammen Fr. 8,579. 73

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesuch des Kaspar Kleeb, Müller zu Neutlingen, und sechs Mitthastten, um Nachlaß einer wegen Salzschnuggel aufgelegten Buße.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß der Kanton Luzern den Salzpreis von 10 auf 8 Rappen herabgesetzt hat. Die Finanzdirektion hatte daher schon längere Zeit begründete Besorgnisse, daß diese Neuerung auf unsern Salzkonsum an der luzernischen Grenze fatale Rückwirkungen ausüben und den Ertrag des Regals benachtheiligen werde, um so mehr, als die luzernisch-bernischen Grenzen sehr ausgedehnt und so beschaffen sind, daß der Schmuggel schwer zu überwachen ist. Die Finanzdirektion erließ daher an die Regierungsrathhalterschaften der Grenzämter die Weisung, es seien die gesetzlichen Bestimmungen über das Salzregal streng zu beobachten. Seit Anfang März liefen nun Anzeigen über Anzeigen wegen entdeckten Salzschnuggel ein und sieben Personen wurden infolge dessen vom Richteramt Trachselwald mit Geldbußen belegt, nämlich: 1) Kaspar Kleeb, Müller zu Neutlingen, für 200 Pfund Salz mit Fr. 289. 86, 2) Andreas Meer im Längacker, für 200 Pfund Salz mit Fr. 289. 86, 3) Joh. Ullr. Waldsburger, für 70 Pfund mit Fr. 100, 4) Wittwe Jordi in Aetmegg für 100 Pfund mit Fr. 144. 98, 5) Gebrüder Peter und Joh. Ullr. Kleeb, für 60 Pfund mit Fr. 85, 6) Andreas Loosti in Neutlingen, für 300 Pfund mit Fr. 434, 7) Johann Schärren in der Willimatt, für 300 Pfund mit Fr. 434. Dieselben stellen nun das Gesuch,

es möchte jedem Gebüßten ein Bußnachlaß gestattet und wenigstens die gegen Jeden ausgesprochene Buße von Fr. 1 a. W. auf Fr. 1 n. W. per Pfund Salz herabgesetzt werden. Das Gesetz spricht zwar allerdings eine ziemlich harte Strafe aus; allein wenn man den Schmuggel verhüten will, so bleibt nichts Anderes übrig, als das Publikum durch Strafen abzuschrecken, und der Richter hat denn auch die volle Strafe ausgesprochen. Diese Bußgelder sind vertheilt worden und der Staat ist dabei ganz leer ausgegangen, obgleich er bezüglich des eingeschmuggelten Salzes eine Einbuße von wenigstens Fr. 170 auf dem Salzregal erleidet. Laut dem Gesetz fielen $\frac{2}{3}$ der Buße dem Verleider und $\frac{1}{3}$ den Spendkassen der betreffenden Gemeinden zu. Ueberdies hat der Staat in mehreren andern Schmuggelfällen, in welchen die Angeklagten gesetzlich nicht ganz überwiesen werden konnten, die Untersuchungskosten bezahlen müssen. Wenn man am Salzregale, welches eine der vorzüglichsten Einnahmequellen des Staates ist, festhalten will, so ist es durchaus nothwendig, daß man die gesetzlichen Strafen ausspreche, ohne einen Bußnachlaß einreten zu lassen. Es bleibt nichts Anderes übrig, als strenge einzuschreiten und die Urtheile gehörig zu vollziehen. Da die Bußen mit Ausnahme von Fr. 434, welche Andreas Loosli schuldet, bereits nicht nur bezahlt, sondern auch an die Verleider und Spendkassen vertheilt sind, so müßte im Falle eines Nachlasses der Staat den Anzeigern und den Spendkassen baar vergüten, was er den Angeklagten nachlassen würde, denn der Fiskus kann nur auf dasjenige verzichten, was ihm selbst zugesprochen worden, nicht aber auch auf die Bußantheile von jenen Personen und Behörden, welche gesetzliche Ansprüche auf die Bußen erheben können.

Scheidegger. Ich erlaube mir einige Worte zu Gunsten der Gesuchsteller. Es ist ganz richtig, daß wir die Beamten, welche die Gesetze vollziehen, unterstützen sollen, und es muß mehr oder weniger entmüthigend auf die untern Beamten wirken, wenn der Große Rath Strafen, welche die Gerichtsbeamten aussprechen müssen, mildert oder ganz nachläßt. Ich muß gestehen, daß sowohl die Landjäger als die Gerichtsbeamten ihre Pflicht durchaus erfüllt haben. Hingegen habe ich doch finden müssen, daß Gesetz sei mehr oder weniger hart, und es betreffe hier Leute, welche gesetzunföndig waren und, als sie das Vergehen begingen, nicht wußten, daß sie einer so harten Strafe verfallen, wenn sie dem Richter angezeigt werden. Einige von ihnen mögen vielleicht die Strafe besser gefannt, Andere dagegen nicht, und namentlich hat gewiß die Wittwe Jordi die Folgen ihrer Handlung nicht begriffen. Sie glaubte einfach, wenn sie das Salz nur bezahle, so dürfe sie es im Kanton Bern oder im Kanton Luzern kaufen. Für diese Leute, welche an der Kantongrenze wohnen, ist es überdies näher zur ersten Salzbutte im Kanton Luzern, als zu der nächsten im Kanton Bern; sie kommen daher leicht in Versuchung, das Salz da zu holen, wo sie es näher und wohlfeiler bekommen. Ich glaube der Große Rath könne füglich eintreten, denn gewiß ist die Strafe, auch wenn entsprochen wird, für diese Leute noch hart genug, indem sie alsdann für jedes Pfund geschmuggeltes Salz stets noch 1 Franken n. W. Buße zu bezahlen haben. Sie verlangen nur, daß der alte Franken in einen neuen umgewandelt werde. Ich stelle den Antrag, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Geißbühler. Ich könnte diesem Antrag unmöglich beipflichten. Es ist an die Regierungstatthalter und an die ganze Polizei an der Grenze die strenge Weisung ertheilt worden, ein scharfes Auge auf den Salzschmuggel zu halten, und diese Weisung ist getreu und redlich beobachtet worden. Gerade diesem Umstande hat man es zu verdanken, daß man einige Schmuggler erwischt hat. Dieselben sind nach dem Gesetz, nicht schärfer und nicht milder als dasselbe vorschreibt, gestraft worden. Da nach dem Gesetze die Spendkassen und die Verleider auf die Bußen berechtigt sind und dieselben zum größten Theil bereits erhalten haben, so müßten sie von ihnen zurückgefordert werden und statt

der Gebüßten hätte der Staat sie zu bezahlen. Das wäre denn doch aber wenig konsequent, daß der Staat noch in seinen eigenen Sack greifen soll. Die Ordnung gegen die Schmuggler ist sehr schwer zu handhaben, und wenn nicht sehr scharf verfahren wird, so kann man dem Schmuggel nicht Einhalt thun. Ich möchte unter keinen Umständen Rücksichten eintreten lassen, sondern den Antrag der Finanzdirektion unterstützen.

Herr Berichterstatter. Herr Scheidegger will uns glauben machen, diese Leute haben in aller Unschuld gehandelt. Ja, diese Unschuld ist wirklich rührend; — die Leute wußten alle, daß das Gesetz den Schmuggel verbietet. Herr Scheidegger sagt ferner das Gesetz sei hart; allein das müssen alle fiskalischen Gesetze sein, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, und namentlich diejenigen gegen den Schmuggel, denn unter zehn Fällen wird kaum Einer entdeckt. Uebrigens sind die Betenten nicht arme, sondern reiche Leute; das geht aus dem bedeutenden Quantum Salz hervor, welches sie gekauft haben. Das ist ein Grund mehr, um den Daumen aufzusetzen und diese Leute merken zu lassen, daß sie sich dem Gesetz ebenfalls fügen müssen.

Der Antrag der Regierung wird durch das Handmehr angenommen.

Anzug, betreffend unentgeltliche Verabfolgung der revidirten Gesetzesammlung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Session vom letzten Januar ist der Anzug erheblich erklärt worden, die „neue offizielle Gesetzesammlung“ den Mitgliedern des Großen Rathes unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Unterdessen hat der Regierungsrath die Verfügung getroffen, daß die Gesetzesammlung den Mitgliedern des Großen Rathes bis zum 1. August 1864 zu Fr. 20 statt zu Fr. 25 (das Register inbegriffen) überlassen werden solle. Es war bisher Uebung, den Mitgliedern des Großen Rathes von der Zeit ihres Eintrittes in die Behörde, bis zu ihrem Austritt die laufende Gesetzesammlung unentgeltlich auszuthellen. Frühere Gesetze wurden den neu eintretenden Mitgliedern nicht gegeben. Der Große Rath ist nun vollkommen besetzt, die bisherige Uebung abzuändern und nach dem erheblich erklärten Anzuge den Mitgliedern die ganze neue Sammlung unentgeltlich auszuthellen, allein ich glaube, es sei besser, die bisherige Uebung beizubehalten. Man könnte auf zweifache Weise verfahren: Es könnte zunächst jedem Mitgliede die Gesetzesammlung gegeben werden für die Zeit, während welcher es Mitglied ist und bleibt, so daß es beim Austritt aus der Behörde dem Staate die Gesetzesammlung zurückzugeben hätte. Eine solche Vorschrift besteht für alle Beamte, indem sie beim Ablauf ihrer Amtsdauer die Gesetzesammlung ihrem Nachfolger zu übergeben haben. Oder aber, man könnte den Mitgliedern die Sammlung eigenthümlich überlassen. Der erste Weg wäre zwar der richtige, allein er ist mit Schwierigkeiten verbunden, weil man jeweilen beim Austritt oder beim Absterben eines Mitgliedes das ihm anvertraute Exemplar zurück verlangen müßte und es schwierig sein dürfte, dasselbe jeweilen vollständig zurück zu bekommen. Würde dies aber auch vollzogen, so wäre es doch mit Kosten und viel Bemühungen verbunden. Jedem Mitgliede aber ein Exemplar eigenthümlich zu überlassen, wäre für den Staat mit bedeutenden Auslagen verbunden. Rechnen Sie das Exemplar zu Fr. 25 und mit dem Register zu Fr. 27, so macht das bei 225 Mitgliedern Fr. 6,075. Es ist klar, daß jedem neueintretenden Mitgliede ebenfalls ein Exemplar gegeben werden müßte, was bei dem häufigen Aus- und Eintritt in einer vierjährigen Periode fernere 80 Exemplare mit Fr. 2,160 ausmachen würde. Da die Nachlieferung natür-

lich für alle Zukunft gemacht werden müßte, so würde auch die Zahl der ausgetheilten Gesetze stets größer werden und die Kosten müßten sich fortwährend vermehren. Da bei der Auflage der Gesetzesbände für die Jahre 1861—1864 auf diesen Mehrverbrauch nicht gerechnet worden ist, so müßten dieselben eine neue Auflage erhalten, was wieder außerordentliche Kosten veranlassen würde. Sie sind indessen vollständig befugt, nach Gutfinden zu beschließen.

Mühlethaler. Ich müßte mich sehr verwahren, auf Rechnung des Volkes ein solches Geschäft zu machen; ein solcher Beschluß wäre ungerecht und überdies sehr unklug und würde gewiß einen solchen Lärm im Volke verursachen, daß man später darauf zurückkommen müßte.

Dr. Fiehe. Wir begreifen die im Bericht des Regierungsrathes angeführten Gründe zur Verwerfung des Antrages ganz gut. Aber die Schwierigkeiten, die in diesem Bericht gegen die unentgeltliche Vertheilung der neuen Gesetzesammlung an die Mitglieder des Großen Rathes angeführt sind, erscheinen als nicht unübersteiglich, sondern leicht zu überwinden, indem mit einiger Sorgfalt die Zustellung dieser Sammlung an die Herren Großräthe sehr wohl statifinden kann. Die größte Schwierigkeit liegt in der Kostenfrage; auch ich begreife und würdige sie. Aber auf der andern Seite ist auch anzuerkennen, daß die Vertretung des Bernervolks, die gesetzgebende Behörde des Landes, sich in einer ganz ungehörigen Lage befindet. Denn die Mitglieder dieser Behörde, welche berufen sind Gesetze zu machen und zu beschließen, besitzen nicht einmal ihr eigenes Werk. Dieser Umstand hat Auffallendes, über das jeder Fremde sich wundern würde, wenn er vernähme, daß die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern nicht einmal selbst die Gesetze besitze, die sie gemacht hat. Es gibt aber noch andere Gründe zu Gunsten des Anzuges. Sie wissen nämlich, daß bei der gegenwärtigen Aufstellung von Kommissionen zur Prüfung und Vorberathung der wichtigsten dem Großen Rathe vorgelegten Fragen und Gegenstände, es dringend nothwendig ist, daß wenigstens jedes Mitglied, das in diesen Kommissionen sitzt, eine Gesetzesammlung besitze. Vergessen wir nicht, daß diese Kommissionen nicht immer bloß im Vorsaal des Großen Rathes zu arbeiten haben, daß die Mitglieder, aus denen sie bestehen, sehr oft gezwungen sind zu Hause, im Jura, im Oberland und überall anderswo zu arbeiten. Da können sie dann nicht nach dem Gesetze greifen, welches sie zu Rathe ziehen sollten, und sind in Verlegenheit. Schon dieser einzige Umstand kann den Männern, die mit ernsthafter Arbeit betraut sind, sehr hinderlich sein und sie zu bedauerlichen Irrthümern veranlassen. Die Einwendungen, welche die Finanzdirektion gegen das fragliche Begehren erhoben hat, macht sicherlich ihrer Sorge für die Staatsfinanzen alle Ehre; aber ungeachtet dieser Einwendungen hätte ich, was mich betrifft, das fragliche Begehren gerne noch weiter ausgedehnt gesehen. Ich hätte gewünscht, daß die Mitglieder der Amtsgerichte ebenfalls unsere revidirte Gesetzesammlung besitzen. Diese Beamten erhalten die Gesetzesbände; aber in den Amtsgerichten findet eine fortwährende Bewegung von Kommanden und Gehenden statt; heute sitzt darin ein Mitglied, das morgen durch ein anderes ersetzt wird, und das austretende Mitglied stellt seine Gesetzesammlung dem ersetzenden nicht zu. Ich soll demgemäß den vorliegenden Anzug unterstützen und des Fernern wünschen, daß die revidirte Sammlung auch allen Amtsrichtern zugestellt werde.

Girard. Es sei auch mir, als einem der Unterzeichner des gegenwärtig behandelten Anzuges erlaubt, einige Worte dem bereits Gesagten beizufügen. Vor Allem soll ich bemerken, daß es mir ziemlich gleichgültig ist, ob nun diese Angelegenheit so oder anders erledigt werde. Der Bericht der Regierung hat dem Anzug eine Wichtigkeit gegeben, welche dieser gar nicht hat. Die bisher befolgte Uebung bestand darin, daß die Gesetzesbände, so wie sie erscheinen, zugestellt oder zugesandt werden. Nun

gerade eben so sollte hier verfahren werden. Diese Sammlung ist durch eine Kommission des gegenwärtigen Großen Rathes revidirt und durch diese hohe Versammlung angenommen worden, Alles außer Kraft getretene ist daraus ausgeschlossen worden. Es wäre daher nicht so übel, wenn diese Sammlung den Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt würde. Etwas anderes ist es zu sagen, auch die in den Jahren 1862, 1863 und 1864 erschienenen Bände seien beizufügen; denn der Anzug selbst erwähnt deren nicht, sondern spricht einzig und allein von der neuen revidirten Sammlung. Ich wiederhole daher, es wäre nicht zu weit gegangen, wenn der Anzug, wie er gestellt worden ist, angenommen würde.

Mühlethaler macht darauf aufmerksam, daß Jeder der darauf hört und darüber nachfragt, was im Volke gehe und was über diese Sache gesagt werde, sich überzeugen müsse, daß eine solche Lieferung der neuen Gesetzesammlung an die Großräthe, einen sehr schlechten Eindruck machen müßte.

Büßberger stellt für den Fall, daß der Anzug angenommen werde, was er nicht wünscht, die Anträge: 1) daß den Mitgliedern des Großen Rathes, welche die Gesetzesammlung schon bezogen und bezahlt haben, diese Zahlungen zurückvergütet werden; 2) daß die Mitglieder nach Ablauf ihrer Amtsdauer die erhaltene Gesetzesammlung dem Staat zurückstellen.

A b s t i m m u n g.

Eventuell für die Rückerstattung des Betrages an die Großräthe, welche die Gesetzesammlung bereits gekauft	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Eventuell, es solle jedes Mitglied beim Austritt die Sammlung wieder abliefern	84 Stimmen.
Dagegen	11 "
Zur Tagesordnung	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Vortrag der Finanzdirektion vom 20. Oktober 1864, vom Regierungsrath genehmigt den 24. desselben Monats, den Kaufabschluß zwischen dem Inselfpital und der Kantonalbank über das sogenannte Inselfornhaus Nr. 130 a., zu oberst an der Judengasse, um den Preis von 120,200 Fr. und 1202 Fr. Steigerungsrappen zur Genehmigung zu empfehlen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kantonalbank war in frühern Zeiten auf der Stift. Da aber ihre Geschäfte sich sehr ausgedehnt hatten, war sie genöthigt dort auszugleichen. Sie hat dafür ein Haus in der oberen Stadt, zu oberst an der Judengasse gemiethet. Nun kam aber die Kantonalbankdirektion und stellte das Begehren, es möchte ihr ein Gebäude eigenthümlich angewiesen werden; als passend bezeichnet sie dasjenige, dessen Ankauf Ihnen vorgeschlagen wird. Der Verwaltungsrath der Bank hat zuerst einen Sachverständigen ersucht, das Gebäude zu untersuchen, und ihm die Fragen vorgelegt: „1) Ob das Inselfornhaus die nöthigen Räumlichkeiten darbietet, um die Bureau der Kantonalbank in zweckmäßiger Weise darin unterzubringen? 2) Welcher Schatzungsverth dem genannten Hause in seinem heutigen Zustande beizulegen werden kann? 3) Welche Kosten es erfordern würde, um das Haus für den fraglichen Zweck einzurichten?“ Der Sachverständige antwortete darauf: „Das Inselfornhaus ist ein durchaus solid erstelltes Gebäude mit prachtvollen Kellern, Erdgeschos und zwei Stockwerken, nebst hohem Mansardendachraum. Die Mauern sind sehr solid, durchweg mit hartem Felsen unter-

zogen und von genügender Dicke, um allfällig noch ein drittes Stockwerk darauf zu setzen. Die Trämböden und der Dachstuhl sind nicht nur solid konstruirt, sondern scheinen auch durchweg wohl erhalten. Die Stockwerkshöhen, bei sonstigen Kornhäusern sehr geringe, sind hier zum verlangten Zwecke mehr als genügend. Das Einzige, was zu bedauern ist die Stellung und ungenügende Größe der Fenster; letztere kann durch Einsetzen größerer Fensterlichter abgeholfen werden. Ersteres dagegen wird für die innern Einrichtungen mehr oder weniger maßgebend, so daß diese nicht leicht so zweckmäßig erzielt werden kann, wie es bei einem vollständigen Neubau der Fall wäre. Aus den beiliegenden Planskizzen werden Sie jedoch ersehen, daß die nöthigen Räumlichkeiten für die Kantonalbank, wie ich glaube, in genügender Größe auf einem Boden erstellt werden können, mit Ausnahme des Archivs, welches ins Erdgeschoß hinter die Treppe und unter dieser zugänglich, innert durchaus feuerfesten Wänden und Gewölben verlegt würde. Der Hauseingang ist vom Gässchen her angenommen. Im Erdgeschoß verbliebe Raum für ein sehr großes und zwei kleinere Magazine, und das zweite Stockwerk, sowie der Dachraum könnten zu größern Wohnungen, mit je 7 bis 8 Zimmern nebst Küchen eingerichtet werden.“ Den Werth schlägt der Architekt an auf: Fr. 93,067 während der Kaufpreis betragen soll Fr. 120,200 die Herstellungskosten werden angeschlagen auf „ 79,971 dazu wird noch gerechnet für Unvorhergesehenes „ 10,000

so daß der Gesamtwert des Hauses mit Einrichtung betragen würde Fr 183,038

Wenn noch ein drittes Stockwerk angebracht wird, so wird dies mehr kosten Fr. 20,000. Die Direktion der Kantonalbank hat bei der Steigerung ein Angebot auf dieses Gebäude gethan, wurde aber um Fr. 100 überboten. Da jedoch der Versteigerer sich unter den drei höchsten Angeboten die Auswahl vorbehalten hatte, so wurde das Gebäude hingegeben. Die Direktion der Kantonalbank hofft auf diese Art billig zu einem neuen Gebäude zu kommen, mit einem zweiten und dritten Stockwerk, wovon ein Theil vortheilhaft vermietet werden kann. Die Bank würde daher dafür nicht mehr Zins bezahlen, als bis jetzt. Uebrigens sind Mitglieder der Bankverwaltung hier anwesend, welche Auskunft geben können. Nachdem auch der Verwaltungsrath der Bank die Genehmigung dieses Kaufs beantragt hatte, hat der Regierungsrath dieselbe ausgesprochen, das heißt, er empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

B. Schneider, eidgenössischer Finanzsekretär. Glauben Sie ja nicht, daß, wenn ich das Wort ergreife und gegen den gestellten Antrag spreche, ich derjenige sei, der nicht will, daß die Kantonalbank nicht mehr Räumlichkeiten erhalte. Im Gegentheil, es ist nöthig, daß sie zu einem definitiven Lokal gelange. Aber so, wie ich das Grundeigenthum des Staates in der Stadt Bern kenne, halte ich es für überflüssig, daß der Staat ein neues Gebäude zu diesem Zweck ankaufe. Das Verzeichniß der Gebäulichkeiten des Staates in der Stadt enthält solche, die, wenn sie auch jetzt nicht vollständig dazu eingerichtet sind, doch ganz zweckmäßig eingerichtet werden können; z. B. die Staatsapothek, die neun Häuser an der Herrengasse, das sogenannte Zeugwartthaus, worin sich das Bureau der Militärdirektion befindet. Ich stelle einstweilen bloß auf die Staatsapothek ab und frage, ob es nicht besser wäre, wenn man dieses Gebäude für die Bank verwenden würde, anstatt weitaus den größten Theil desselben an Professoren zu vermieten. Es würde sich auch fragen, ob es nicht besser wäre, daß der Staat, der darin den Apotheker, gegenüber der Insel und ihren Zweiganstalten, spielt, dieses Geschäft ändern überlassen würde. Ich glaube, es wäre besser, diese Anstalten würden ihre Arzneimittel selber zubereiten, oder in einer gewöhnlichen Apotheke zahlen. Der Staat bezieht Fr. 1500 jährlichen Zins aus der Staatsapothek und ich glaube, diese Anstalten könnten diesen Zins selber in Saft stecken. Wenn ich von diesem Gebäude spreche,

so mache ich darauf aufmerksam, daß es ungefähr den gleichen Quadratinhalt hält, wie das von dessen Ankauf wir heute sprechen. Das Gebäude der Staatsapothek hat ein Erdgeschoß und drei Stockwerke, jedes Stockwerk zu sieben Zimmern. Vergleichen wir das gegenwärtige Bedürfniß mit diesem Raume, so findet die Kantonalbank darin genügenden Platz. Sie könnte sogar neben der Apotheke noch in einem Stockwerk untergebracht, und es könnten überdieß, sowohl dem Bankdirektor, als dem Staatsapotheker im gleichen Gebäude noch Wohnungen gegeben werden. Das Haus, von dem ich spreche, trägt dem Staat jetzt nicht einmal Fr. 3000 ab. Nun sollen für die Kantonalbank Fr. 120,200 Kaufpreis und Fr. 80,000 Baukosten bezahlt werden, zusammen Fr. 200,200, was einem Methzins von ungefähr Fr. 10,000 gleich käme. Allerdings würde der Zins für die Wohnung des Direktors davon abgehen; aber es ist doch kein Verhältnis zwischen dem, was der Staat in Zukunft bezahlen soll, und den Gebäuden, die er eigenthümlich besitzt. Ich möchte bei diesem Anlaß auf etwas Anderes aufmerksam machen. In der letzten Session ist eine Vorlage gemacht worden, um für Restauration des Rathhauses ungefähr 80,000 Fr. auszugeben. Auf den Antrag von Herrn Riggeler wurde beschlossen, diese Angelegenheit an eine Kommission zu überweisen, und diese hat gefunden, daß das Geld, das auf Erneuerung des Rathhauses verwendet würde, fortgeworfen wäre. Die Kommission wird daher den Antrag stellen, bloß die Westseite des Rathhauses zu erneuern und das Uebrige für einen Neubau aufzubehalten. Ein Neubau ist sehr nöthig, nicht nur deshalb, weil das gegenwärtige Gebäude nicht mehr groß genug ist, sondern auch deshalb, weil die Direktionen im Stiftgebäude nicht Platz haben. Gegenwärtig ist die Justizdirektion an der Judengasse und die Militärdirektion am Waisenhausplatz. Diese Zerspaltung ist schädlich für den Geschäftsgang. Wenn alle Direktionen vereinigt sind, so kann ein bedeutender Zeitverlust vermieden werden. Wenn man nun an der Herrengasse ein neues Gebäude erstellen würde, so könnte man dort auch für jene Direktionen Räumlichkeiten erstellen. Ich glaube aus den angebrachten Gründen, man solle auf den heutigen Tag auf den Antrag des Regierungsrathes nicht eintreten, d. h. die beantragte Genehmigung nicht ertheilen. Ich stelle deshalb den Antrag: der Regierungsrath solle eingeladen werden, zu untersuchen oder zu begutachten, ob die Kantonalbank nicht in einem der bezeichneten Gebäude untergebracht werden könnte.

Ganguillet. Ich habe wirklich nicht geglaubt, daß Oppositionen gegen den Antrag des Regierungsrathes erhoben werden. Bekanntlich war die Kantonalbank lange Jahre auf der Stift und wäre dort sehr wohl gewesen; aber mehrere Gründe wirkten dahin, daß sie von dort ausziehen mußte. Vorerst war dort nicht mehr Platz. Es war nicht einmal mehr Platz daselbst für die Sitzungen der Direktion, so daß sie ein Zimmer an der Herrengasse mieten mußte. Ein zweiter Grund war die Verlegung der Post in die obere Stadt. Von da an konnte die Kantonalbank nicht mehr wohl auf der Stift bleiben, wegen des großen täglichen Geldverkehrs mit der Post. Aber ein dritter Grund war der, daß die Regierung die Centralisation der Bureau nöthig fand. Die Bureau der Bank wurden infolge dessen von der Steuerverwaltung eingenommen. Herr Schneider sagt, der Staat habe Gebäude genug in der Stadt. Dieß ist nicht richtig, sofern es auf Unterbringung von Behörden ankommt. Ja man sieht, daß man deshalb sehr oft in Verlegenheit ist. Der Staat wußte, als die Bank ausziehen mußte, ihr kein Gebäude anzuweisen, außer eines einzigen, das nicht vakant war, nämlich das alte Postgebäude. Aber die Unterbringung der Bank in demselben war nicht möglich, weil es nicht dazu eingerichtet war. Es müssen nämlich täglich große Summen von der Bank auf die Post und von der Post auf die Bank getragen werden. Nun hat die Bankverwaltung schon seit längerer Zeit der Bankdirektion geschrieben, es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn die Kantonalbank trachten würde, ein eigenes Ge-

bäude für sich entweder zu bauen oder zu erwerben. Die Direktion ließ sich vom Verwaltungsrath eine Ermächtigung dazu geben; sie hat zum Zweck eines Neubaus den Platz des Bärenhöfchens ins Auge gefaßt; allein nach den dahierigen Unterhandlungen mit der Berner Bauergesellschaft zeigte sich dieser Bau als viel zu kostspielig für die Bank. Nun kam man auf den Gedanken, daß das Inselfornhaus in ungefähr gleicher Lage in ein Bankgebäude umgestaltet werden könnte. Die Direktion der Kantonalbank ließ dieß Haus genau untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchung hat der Herr Finanzdirektor bereits abgelesen. In der Direktion ist gar nichts dagegen eingewendet worden. Nun hat der Verwaltungsrath sich an die Regierung gewendet und hat sie ersucht, sie möchte die Inselfornverwaltung zu bewegen suchen, dieses Gebäude der Bank abzutreten. Die Inselfornverwaltung hat vom Augenblick an, wo sie den Zweck kannte, zwar nicht einstimmig, aber mit Stimmenmehrheit sich willig gezeigt, dieses Gebäude zu verkaufen; nur machte sie die Bedingung, daß es an eine öffentliche Steigerung komme, und erklärte von vornherein, daß wenn es nicht den Preis von Fr. 120,000 gelte, sie es an der Steigerung gar nicht hingeben werde. Man fand, die Bank könnte diese Fr. 120,000 bieten. Herr Oberst Meier und ich waren an diese Steigerung abgeordnet. Es fielen dabei zuerst niederere Angebote. Allein gegen 6 Uhr, wo losgeschlagen werden sollte, haben die Herren Schegg und Böhlen, die das Gebäude bisher benützt haben, Fr. 120,100 dafür geboten. Wir haben Fr. 100 mehr geboten; die Herren Schegg und Böhlen sind um noch Fr. 100 weiter gegangen. Wir machten nun kein ferneres Angebot mehr, sondern dachten, die Inselfornverwaltung werde wohl uns den Vorzug geben, und es ist uns auch wirklich hingegeben worden, und der Kauf erhielt bis jetzt die Genehmigung aller Behörden bis zum Großen Rath. Wenn wir den Kaufpreis von Fr. 120,200 annehmen, und die Baukosten zu „ 80,000 veranschlagen, mit einem dritten Stockwerk „ 20,000

mehr, so nehme ich an, es koste uns für und fertig Fr. 220,200 dieß macht zu 5% einen Zins von Fr. 11,000. Nun hat das Gebäude einen ausgezeichneten Keller, nächst dem Kornhauskeller den größten und schönsten in der Stadt. Schon jetzt wirft er einen Zins von Fr. 110 ab und wird noch weit mehr ertragen. Es ist uns schon ein solcher von Fr. 2000 geboten. Ferner haben wir schon Angebote für Lurusladen im Erdgeschoß für Fr. 2000; den zu erwartenden Zins vom zweiten und dritten Stockwerk kann man anschlagen auf zusammen Fr. 7500; dann wäre die Bank noch in einem Zins von Fr. 3500, aber diesen Zins bezahlt sie bereits jetzt für ein ganz ungeeignetes Lokal; in welchem sie nicht genug Platz hat; daselbe ist sehr feucht und kalt und voll Salpeter, und übrigens ist es für diesen Zweck nicht eingerichtet. Es ist auch nicht am Ort, daß die Bank nicht in ihrem eigenen Hause sei. Ueberall gibt es eigene Bankgebäude, und hier erhalten wir durch Genehmigung des Kaufes ein sehr zweckmäßiges. Das anzukaufende Haus hat eine prachtvolle Lage, geht auf einen schönen Platz, liegt ziemlich in der Mitte der Stadt und doch nicht ganz an deren oberstem Ende. Ich glaube, wir können nicht wohl eine wohlfeilere und bessere Erwerbung machen. Herr Schneider hat gesagt, man solle die Staatsapothek für die Bank einrichten, allein die Lage ist dort offenbar nicht zweckmäßig. Dieselbe liegt an einer hintern Gasse, und wäre für das Publikum nicht leicht zu finden; diese paßt der Lage nach nicht zu diesem Zweck. Die Bank gewinnt von Jahr zu Jahr, ja von Semester zu Semester an Ausdehnung. Es ist ein Etablissement, das prosperirt. Es gewinnt alle Jahre einen größern Wirkungsbereich und hat jetzt Filialen zu Burgdorf, Biel, St. Immer, Thun, und von nun an auch zu Langenthal, und ich glaube, die Regierung werde es auf eine des Kantons würdige Art einrichten wollen. Mit vollem Bewußtsein empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes. Wenn man nun noch andere Gebäude für die Regierungsbehörden einrichten will, so

habe ich nichts dagegen; aber es hat dieß keinen Zusammenhang mit diesem Gegenstand.

Herr Baudirektor. Die Ansichten, welche Herr Großrath Schneider eröffnet hat, sind zwar sehr wohlmeinend, beruhen aber auf Irrthum. Was vorerst die hinlängliche Räumlichkeit betrifft, so ist solche wirklich in den verschiedenen Staatsgebäuden nicht vorhanden. Der nächste Beweis liegt darin, daß die Kantonalbank genöthigt ist, ihr bisheriges Gebäude aus Mangel an Raum zu verlassen, wie überhaupt die verschiedenen Direktionen in allen Zweigen der Administration sich natürlich stets ausdehnen und größere Räumlichkeiten nothwendig machen. Allein nicht nur für die Kantonalbank, sondern überhaupt für öffentliche Zwecke sind zu wenig Räumlichkeiten. Herr Schneider hat drei verschiedene Räumlichkeiten genannt und zwar zunächst die Herrengasse. Es ist ganz richtig, daß der Staat dort mehrere Gebäude besitzt, allein sie eignen sich nicht zum Zwecke, den man im Auge hat, denn die Häuser und die Zimmer in denselben sind zu klein. Zudem wird man wohl mit mir einverstanden sein, daß diese schmale, abgelegene Gasse kein geeigneter Ort ist für die Kantonalbank. Da der Hauptverkehr sich in der obern Stadt macht, so ist es auch zu wünschen, daß die Bank dorthin gestellt werde. Als zweites und drittes Gebäude nennt er die Staatsapothek und das Gebäude der Militärdirektion. Was zunächst die Staatsapothek anbelangt, so ist zu bemerken, daß dieses Gebäude gar nicht solid ist. Es ist schon ein Mal um ein Stockwerk erhöht worden und schon damals glaubte man, es halte das nicht aus, wie denn auch wirklich die Mauern gelitten haben. Allein auch die Räumlichkeiten sind zu diesem Zwecke nicht entsprechend, weil sowohl die Breite als die Tiefe des Gebäudes gering sind, so daß man das Gebäude jedenfalls erweitern müßte. Uebrigens ist es gut, wenn die Staatsapothek bleibt, wo sie ist, nämlich in der Nähe des Inselfornhospitals. Gerade eben so verhält es sich mit dem Zeugwartshaus, welches auch keine große Zimmer enthält und ebenfalls erweitert werden müßte. Zum zweiten Motive des Herrn Schneider übergehend, bemerke ich, daß nicht daran zu denken ist, daß in der nächsten Zeit ein neues Rathhaus gebaut werde. Nachdem im Jahr 1789 das alte Münzgebäude neben dem Rathhause abgebrannt war, hat die Regierung Schritte gethan, um ein neues Rathhaus zu erstellen; allein obgleich die Staatskasse voll war, so ist die Ausführung doch nicht zu Stande gekommen, so wie auch später nicht, obwohl man Geld in Hülle und Fülle hatte. Wird man nun in heutiger Zeit so schnell dazu kommen, jetzt, wo man so sparsam mit den öffentlichen Geldern umgehen muß? Ich bin zwar einverstanden, daß die Wünschbarkeit vorhanden ist und daß der schönste Platz dazu an der Herrengasse wäre; allein andere viel dringendere bauliche Bedürfnisse liegen uns noch näher, so z. B. eine neue Kantonschule, die Verlegung der Militäranstalten, ein neues Asylengebäude u. c. Allein gesetzt auch, man würde zum Neubau eines Rathhauses schreiten und die Kantonalbank an die Herrengasse hinstellen, so wäre das ja auch eine Verlegung derselben. Uebrigens ist es richtig, daß die zur Restauration des Rathhauses niedergesetzte Großrathskommission der Ansicht gewesen ist, es sei bloß die Fassade gegenüber der katholischen Kirche zu restauriren und alle übrigen baulichen Aenderungen seien verlorne Geld; allein sie hielt auch dafür, daß im Innern des Gebäudes sehr viel nöthig wäre und glaubte im übrigen, daß die Restauration der Fassade in etwas anderer Weise zu machen sei, als nach dem vorhandenen Plan. Ich empfehle Ihnen bestens den Antrag des Regierungsrathes.

Schneider, Sekretär des eidgenössischen Finanzdepartements. Es ist mir am Ende ganz gleichgültig, ob der Kauf ratifizirt werde; allein ich muß fragen, ob der Staat für eine einzige Verwaltung bei Fr. 120,000 verwenden will? An der Herrengasse besitzt der Staat neun Häuser, von welchen drei durch die Herren Geistlichen am Münster bewohnt sind. Alle

übrigen sind vermietet und werfen einen Zins ab von Fr. 5600. Nehmen Sie nun von diesen sechs Gebäuden eins oder zwei für die Kantonalbank, so können Sie mit Fr. 50–60,000 dieselbe erstellen. Ich will nicht auf die Staatsapothek dringen, allein die Regierung sollte doch untersuchen, ob es nicht möglich wäre, die Bank daselbst unterzubringen, so daß man nicht gezwungen wäre, solche enorme Summen für eine einzige Anstalt auszugeben. Herr Ganguillet hat bemerkt, das Kantonalbankgebäude müsse an einem frequentirten Plage stehen; allein das halte ich nicht für nothwendig, denn bekanntlich werden die Banken vom Publikum aufgesucht, nicht das Publikum von den Banquiers.

Reichenbach, Fürsprecher. Ich dagegen stimme gegen den Antrag des Regierungsrathes, weil ich mit vielen Andern glaube, das Bankgesetz sei abzuändern und es sei der Bank nicht eine so große Ausdehnung zu geben, wie sie jetzt bekommt, sondern es sei viel richtiger, sie auf dasjenige zurückzuführen, was sie ursprünglich war. Es wird hier bald ein Anzug gestellt werden, welcher die Revision des Bankgesetzes beantragt. Welches Schicksal dieser Anzug haben wird, weiß ich nicht; aber so viel weiß ich, daß der Anzug auf Revision kommen wird. Unter diesen Umständen halte ich es nicht für nöthig, noch mit großen Summen Gebäude anzukaufen, bevor man weiß, wie die Ausdehnung der Bank sich machen wird.

Meyer, Oberst. Herr Fürsprecher Reichenbach bringt den Ankauf des neuen Bankgebäudes in Zusammenhang mit der Revision des neuen Bankgesetzes und stellt sich dabei auf einen ganz irrigen Standpunkt. Er sagt, es sei nothwendig, die Bank einer Revision zu unterwerfen. Diese Revision ist aber bereits als nothwendig anerkannt und es liegt bereits ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf vor, so daß man sich wohl der Mühe überheben kann, noch einen besondern Anzug zu stellen. Herr Reichenbach sagt im Fernern, es werde sich fragen, ob nicht die Bank auf dasjenige zurückzuführen sei, was sie ursprünglich war und was sie eigentlich sein solle. Ich weiß nicht, was er damit sagen will. Wollen Sie, daß die Bank ihre Operationen beschränke, so bräuchen Sie das nur zu beschließen; allein ich glaube, solche Anstalten sollen im Interesse des Handels und Verkehrs ausgedehnt werden. Es wird daher wohl schwerlich die Absicht vorwalten, durch die Revision des Bankgesetzes die Anstalt einzuschränken, sondern im Gegentheil, sie eher zu erweitern. Mit der Frage der Revision steht übrigens die Frage des Lokals durchaus in keinem Zusammenhange, denn die Bank wird stets ein Lokal nöthig haben, und eine bedeutende Veränderung wäre nicht nöthig, ob sie etwas mehr oder weniger Geschäfte mache. Die Regierung, resp. die Domänendirektion, hat übrigens der Bankverwaltung angezeigt, sie müsse sich um andere Lokalien umsehen, indem die gegenwärtigen für andere Zwecke der Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden sollen; da die Bank ein mehr oder weniger abgegränztes Ganzes ausmacht, so sei es natürlich, daß man ihr zumuthe, sich um ein anderes Lokal umzusehen. Die Bankverwaltung hat hierauf alle Staatsgebäude in hiesiger Stadt durchgesehen und gefunden, daß für sie ein einziges in Frage kommen könnte, nämlich das alte Postgebäude; allein schließlich ist man zur Ansicht gekommen, daß die Lage desselben in der jetzigen Zeit sich nicht eigne, indem solche Anstalten doch möglichst im Centrum des Verkehrs liegen müssen. Auch an der Matte, im Marzile, auf dem Brückfeld etc. sind Lokaltäten, allein es fragt sich eben, ob sie für eine Bank zweckmäßig plazirt seien. Nachdem man an verschiedenen Orten um Miete oder Kauf angefragt hatte und stets abgewiesen worden war, so blieb nichts mehr übrig, als die Acquisition des Inselkornhauses, und es war noch mit Schwierigkeiten verbunden, dieses zu bekommen. Die Ratifikation von Seite der Inselbehörden erfolgte bloß mit Stimmenscheid des Präsidenten, indem viele Mitglieder glaubten, die Insel mache kein gutes Geschäft. Ich habe nicht daran gedacht, daß gegen diesen Kauf eine solche Opposition sich erheben könnte, denn das dringende Bedürfnis

der Anstalt nach einem andern Lokal ließ nicht daran zweifeln, daß die Ratifikation der obersten Behörde erfolgen werde. Der Staat macht übrigens ein gutes Geschäft und ich will mich gerne verpflichten, sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ein gutes Nachessen zu bezahlen, wenn Sie mir erlauben, am Plage des Staates in den Kauf zu treten.

Reichenbach. Meine Ansicht geht nicht dahin, daß durch die Revision des Bankgesetzes das Kapital oder der Geschäftsverkehr der Anstalt vermindert, sondern daß die ganze Maschinerie einfacher gemacht und mit den Staatsbehörden in nähere Beziehungen gebracht werden soll.

Ganguillet. Ich muß dem Herrn Schneider erwidern, daß die Bank allerdings den Kaufpreis mit Zinschriften bezahlt nicht mit baarem Geld, indem die Zinsel sich mit Bankobligationen begnügen will. Was die Bankrevision betrifft, so sind in beiden Richtungen Projekte ausgearbeitet worden, allein wenn man auch die Maschinerie der Anstalt einfacher machen will, so hindert das doch nicht, ein neues Gebäude anzukaufen. Daß die Bank durch ihre Ausdehnung große Vorteile gewährt, weiß Jedermann, und hätte sie bei der gegenwärtigen Zeit nicht vielen Leuten unter die Aeme gegriffen, so hätten wir große Kalamitäten im Lande. In keinem Falle ist aber die Reorganisation in einem Zusammenhange mit dem Ankaufe eines neuen Gebäudes.

Abstimung.

Für sofortiges Eintreten	Mehrheit.
„ Verschiebung	Minderheit.
„ den Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend eine Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen über gegenseitige Befreiung der Angehörigen vom Militärdienste.

Der Regierungsrath beantragt, derselben beizutreten.

Herr Regierungspräsident. Durch Kreis Schreiben des Bundesrathes wird dem Kanton bekannt gemacht, das sächsische Ministerium habe mitgetheilt, daß Schweizer im Königreiche Sachsen keinen militärischen Verpflichtungen unterworfen seien, und daß die dortigen Behörden glauben annehmen zu dürfen, daß auch die Schweizer in gleicher Weise gegen sächsische Angehörige verfahren werden. Der Vertrag liegt im Interesse unserer Bevölkerung.

Wird vom Großen Rathe ohne Widerspruch durch das Handmehr angenommen.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen folgende Nachtragkredite. Dieselben sollen aus den muthmaßlichen Mehreinnahmen des Jahres 1864 gedeckt werden.

1) Der Staatskanzlei Fr. 5000.

Herr Finanzdirektor. Dieser Nachtragkredit ist gerechtfertigt durch viele außerordentliche Druckfachen, wie z. B. zweimaliger Druck des Großen Rathesreallements, Entwurf des Strafgesetzbuches in beiden Sprachen, Bericht über das projektirte

Eisenbahnes im Jura und manches Andere. Es herrscht sonst auf der Staatskanzlei große Defonomie, so große, daß es oft schwierig ist, ein Bleistift zu bekommen.

Dhne Einsprache genehmigt.

- 2) Der Justiz- und Polizeidirektion, Kosten der Centralpolizei Fr. 13,500.

Herr Finanzdirektor. Dieser Nachtragskredit ist zum Theil gerechtfertigt durch außerordentliche Büreaufkosten, indem bei Gelegenheit von Reparaturen der Gebäulichkeiten auch einige Mobiliaranschaffungen stattfinden mußten. Auch die Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt sind um einiges größer, als verfloßenes Jahr. Die allgemeinen Polizeikosten sind auch größer als sonst, infolge der massenhaften Ausschreibungen aller Art, so wie Armenfuhrer etc. Dazu sind in diesem Jahre noch außerordentliche Auslagen gekommen im Betrage von ungefähr Fr. 7000 durch Kasernirung und Unterhalt der unglücklichen polnischen Flüchtlinge.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

- 3) Der Obergerichtskanzlei Fr. 3500.
4) Der Kriminalkammer für die Kosten der Geschwornen Fr. 4000.
5) Der Staatsanwaltschaft Fr. 3700.

Herr Finanzdirektor. Die Gerichtsverwaltung verlangt diese Nachtragskredite mit der Behauptung, daß die Geschäfte sich stets vermehren, was ich wenigstens für die Zivilkammer bezweifle. Soviel ist indessen richtig, daß ein Nachkredit erforderlich ist. Was den Kredit für die Kosten der Geschwornen betrifft, so erinnere ich Sie daran, daß vor einiger Zeit ein einziges Geschäft 14 Tage das Gericht in Anspruch genommen hat. Auch die Zahl der Geschäfte ist bedeutend größer geworden.

v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission fügt sich in's Unvermeidliche. Wir können leider nur noch die Sanktion dieser Summen aussprechen.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

- 6) Der Erziehungsdirektion für Schulhausbausteuer Fr. 10,000.
7) Derselben für ordentliche Zulage an Primarlehrer Fr. 9000.

Herr Erziehungsdirektor. In Bezug auf die Fr. 10,000 für Schulhausbausteuer ist zu bemerken, daß die Erziehungsdirektion im Budget für 1865 Fr. 36,000 verlangt, daß aber der Große Rath den Ansaß auf Fr. 25,000 reduziert hat, wobei angedeutet worden ist, daß im Falle der Ueberschreitung des Ansasses ein Nachkredit verlangt werden möge. Was die Fr. 9000 für ordentliche Zulagen an Primarlehrer betrifft, so konnte die Direktion, als sie im August 1863 das Budget pro 1864 einreichte, nicht voraussehen, daß eine solche Mehrausgabe eintreten werde. Ich erklärte zwar, daß der Ansaß für diesen Gegenstand um ungefähr Fr. 6000 erhöht werden müsse. Allein da die Staatswirthschaftskommission und der Regierungsrath nicht einverstanden waren, so unterblieb die verlangte Erhöhung. Da einerseits diese Ausgaben durch Gesetze vorgeschrieben sind und andererseits die betreffenden Summen, so weit sie vorausgesehen werden konnten, wirklich verlangt worden sind, so wird wohl der Große Rath keinen Anstand nehmen, diese Kredite zu bewilligen.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

- 8) Der Eisenbahndirektion zu Deckung verschiedener Excedente Fr. 6500.

Herr Eisenbahndirektor Hartmann giebt den Aufschluß, daß diese Summe hauptsächlich habe verwendet werden müssen zu Eisenbahnstudien für die Jura- und für die Grimelbahn.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Staatsbeitrag an den Bau einer katholischen Kirche in St. Immer.

Herr Regierungsrath Kummer, als Stellvertreter des Kirchendirektors. Das Geschäft ist schon verfloßenen Sommer im Großen Rathe zur Behandlung gekommen und einer besondern Kommission zur Begutachtung überwiesen worden. Da es an einer bestimmten Norm fehlte, nach welcher die Staatsbeiträge für den Bau namentlich katholischer Kirchen sich richten, so hat die katholische Gemeinde in St. Immer Anfangs nicht weniger als Fr. 40,000 verlangt, und es ist auch natürlich, daß der Pfarrerath möglichst viel zu bekommen suchte, indem dieser Kirchenbau auf Fr. 200,000 zu stehen kommt. Die Regierung beantragt indessen bloß Fr. 20,000.

v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission will in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion eine Reduktion der vom Regierungsrathe beantragten Fr. 20,000 auf Fr. 15,000 und stellt im Weiteren den Antrag, der Regierungsrath solle beauftragt werden, eine Vorlage zu bringen zum Zwecke der Aufstellung fester Normen, welche den Behörden in der Behandlung künftiger Gesuche um Staatsbeiträge an Kirchenbauten zur Richtschnur zu dienen hätte. Diese Sache ist allerdings schon ein Mal vorgelegen, ist aber zurückgewiesen worden, weil nicht ausgemittelt war, welcher Maßstab bei solchen Beiträgen sonst angelegt worden ist. Seither hat sich die Sache für die Petenten eigentlich verschlimmert, indem das Gesetz vom Dezember 1818 und Februar 1819, betreffend die Besoldungsverhältnisse der reformirten Geistlichen im Jura, im § 5 folgendes festsetzt: „Unter Aufsicht unserer Oberamtänner liegt der Gemeinde wie bisher ob, die Erbauung und der gehörige Unterhalt der Pfarrgebäude mit Ausnahme der Kirchenchore, deren Errichtung und Unterhaltungskosten der Staat zu tragen hat, wozu aber die Gemeinden die Holzlieferungen und Fuhrungen leisten sollen; wobei wir uns aber gleich wie durch die von uns unterm 25. November 1815 ratifizierte Vereinigungsakte § 7 gegen die katholischen Gemeinden der leberbergischen Aemter geschah, verpflichten, denjenigen Gemeinden, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hülfe zu kommen.“ Der Staat hat durch die Uebernahme des Chores ungefähr 10 Prozent zu den Gesamtkosten des Baues an reformirten Kirchen beigetragen; allein die Kommission wollte diesen Maßstab der Gerechtigkeit nicht anlegen, um so weniger, als das zitierte Gesetz nicht in die neue Sammlung aufgenommen worden und daher als obsolet zu betrachten ist. Zur Unterstützung katholischer Kirchenbauten läßt sich eigentlich gar nichts anführen, als die Vereinigungsurkunde. Allein das ist eine sonderbare Urkunde, von welcher man, je nachdem es gerade nothwendig ist, bald behauptet, sie mache noch Regel und bald wieder, sie sei durch die Verfassungen von den Jahren 1831 und 1846 aufgehoben. Wir können uns daher auf diese Urkunde nicht berufen. Die Sache hat sich in der katholischen Kirche ungefähr folgendermaßen gestaltet. Vor der Reformation hatte derjenige Geistliche oder Laie, welcher die nöthigen Güter und Kapitalien zur ersten Gründung einer Kirche, so wie zur Besoldung ihres Priesters dargab, von Rechtes wegen das

Patronat über dieselbe, welches bestand: 1) in der jeweiligen Präsentation des zu wählenden Seelsorgers, und 2) in der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Pfrundfonds, wogegen ihm dann aber die Pflicht zum Bau und Unterhalt der Pfarrwohnung, so wie des Kirchenchors oblag. Diese letztere Last mochte daher rühren, daß der Kirchenpatron im Chore der betreffenden Kirche seine ordentliche Begräbnisstätte hatte, wie solches noch vorhandene Grabsteine in einzelnen Choren beweisen; ein Eigenthumsrecht auf dieselbe war ihm jedoch durch die kirchlichen Gesetze nicht zuerkannt, sondern die Gemeinde, für welche die Kirche errichtet worden, war und blieb ausschließliche Eigenthümerin des Chores so gut als des von ihr selbst gebauten und unterhaltenen Schiffes. Diese ursprünglichen Rechte und Pflichten gingen auf die Nachfolger des Fundators über und erlitten sogar durch die Reformation keine Veränderung. Auch der protestantische Kirchenpatron oder Kollator hatte seine Grabstätte im Chore der Kirche; dazu waren ihm und seiner Familie, einzelnen Beamten und Vorgesetzten der Gemeinde Ehrenplätze für alle kirchlichen Actionen und Festlichkeiten darin angewiesen. Dieses Gesetz blieb ungeschrieben in Kraft nahe an drei Jahrhunderte lang. Die Gemeinde baute und unterhielt stetsfort das Schiff der Kirche, so wie den Kirchhof, der Kollator dagegen das Chor und die Pfarrgebäude, wozu jedoch die Kirchgehenden alle Führungen leisteten. Eine Fixirung dieser hergebrachten Regel ist dann schließlich erfolgt durch das angeführte Gesetz vom Dezember 1818 und Februar 1819, aus welchem ich Ihnen den § 7 bereits vorgelesen habe. Allein, wie bereits gesagt, ist dieses Gesetz, ob abichtlich oder unabichtlich weiß ich nicht, in die neue Gesetzesammlung nicht aufgenommen worden und somit außer Kraft getreten. Wir üben daher durch die Erkennung eines Beitrages an eine Kirchenbaute einen Akt der Großmuth, nicht der Pflicht. Die Staatswirthschaftskommission hat nun gefunden, so sollte es nicht mehr gehalten sein, sondern es sollte eine Regel aufgestellt werden, wie z. B. für die Beiträge an Schulhausbauten, und es solle für die Zukunft gesagt sein, welche Beiträge der Staat an reformirte und an katholische Kirchen zu leisten habe, wobei ich schon jetzt bemerke, daß zwischen beiden Konfessionen kein Unterschied zu machen sein wird. Die Gemeinde St. Immer hatte nun zuerst einen Beitrag von Fr. 40,000 verlangt, eine Summe, welche den finanziellen Verhältnissen des Kantons gewiß nicht angemessen und überdies durch den Bau selbst nicht gerechtfertigt ist. Die Kosten derselben sind nämlich durch einige Zufälligkeiten ziemlich erhöht worden, indem man z. B. nicht Rücksicht darauf genommen hat, daß Quellwasser im Boden war, welches die Fundamentirung erschwert hat. Die Regierung glaubt mit Rücksicht auf diese nicht vorgelegenen Mehrkosten Fr. 20,000 übernehmen zu sollen, während dagegen die Staatswirthschaftskommission bloß Fr. 15,000 geben will. Ich bin beauftragt, Ihnen diesen letztern Antrag zu empfehlen. Herr Präsident, meine Herren, noch ein Wort über die Finanzen unseres Kantons. Es ist nichts Angenehmeres, als generös zu sein; wer sich aber nicht nach der Decke streckt, thut unrecht, auch wenn er ein noch so großer Herr ist, wie der Kanton Bern. Bei den großen Defizits auf dem ordentlichen Budget und auf demjenigen der Staatsbahn müssen Sie auf allen Zweigen der Administration streichen und vor allem aus gerecht, statt großmüthig sein. Wenn Sie gerecht bleiben, so ist das stets schön und Sie bleiben gerecht, wenn Sie Fr. 15,000 dekretiren. Die Herren in St. Immer werden bei unsern gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen auch mit dieser Summe stets noch zufrieden sein.

Sollisaint. Ich will dem verehrten Herrn v. Gonzenbach nicht in der ganzen Ausdehnung seiner eben gemachten Erörterungen folgen. Es ist hier weder der Ort, noch die Zeit über die gegenwärtige Geltung der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Bernergebiet in ihren civilrechtlichen und öffentlich rechtlichen Bestimmungen zu verhandeln. Ich werde mich daher ihm gegenüber auf die Bemerkung beschränken,

daß ich mit seiner Auslegungsweise des Art. 7 der erwähnten Urkunde nicht einverstanden bin. Ich glaube, derselbe betreffe bloß die im Jahr 1815 bereits bestehenden katholischen Pfarreien. Er kann keine Anwendung finden auf die seither gegründeten, namentlich nicht auf die im protestantischen Jura errichteten. Die letztern sind ganz neue Schöpfungen, auf die man betreffend Unterstützungen für Kirchenbauten ganz dieselben Grundsätze anzuwenden hat, wie auf die protestantischen Pfarreien. Mit Freuden habe ich gehört, daß Herr v. Gonzenbach die großen Grundsätze der Duldsamkeit und der Gleichheit versteht, welche zwischen den verschiedenen Glaubensbekenntnissen herrschen sollen. Ich habe in dieser Hinsicht nichts Anders von ihm erwartet. Wie alle hellsehenden Köpfe unseres Zeitalters will er, daß dieselben Vortheile und Vergünstigungen jeder Art der Gottesverehrung zukommen. Auf diese Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit gestützt, glaube ich, der Staat solle zu Gunsten neuer katholischer Kirchen dieselben Opfer bringen, die er in letzter Zeit für neugebaute protestantische Kirchen gebracht hat. Sie erinnern sich ohne Zweifel, daß der Große Rath die Uebung, fast möchte ich sagen den Rechtsgebrauch hat, den Pfarreien, welche Kirchen bauen einen Zehntel der Baukosten beizusteuern. So ist er wenigstens bezüglich der in letzter Zeit zu Münster, Delsberg, Rapperswyl, Esferriere u. s. w. gebauten Kirchen verfahren. Ich verlange daher nichts Neues, indem ich den Antrag des Regierungsrathes und der Kirchendirektion bezüglich einer Beisteuer von Fr. 20,000 zu Gunsten der Kirche in St. Immer unterstütze. Wie Sie wissen, wurde diese Pfarrei im Jahr 1857 gegründet. Sie zählt ungefähr 2500 Seelen, welche in allen Gemeinden des Amtes Courtelary zerstreut sind. Sie besitzt nicht, wie ältere Pfarreien, sogenannte Kirchengüter oder Pfarrgüter. Sie hat als einzige Hülfsmittel die Auflagen oder Steuern, die sie ihren Mitgliedern auferlegt. Im Jahr 1863 hat sie beschlossen, eine neue Kirche zu bauen, welche nöthig geworden war, um den Bedürfnissen des Gottesdienstes zu genügen. Der Bauanschlag und die Pläne wurden der Genehmigung durch den Regierungsrath unterworfen. Der Kostenvoranschlag betrug ungefähr Fr. 156,000. Infolge von Aenderungen in den Plänen durch den Regierungsrath und bei der Grundlegung zu Tage getretenen Schwierigkeiten im Boden, sind die Kosten des Baues auf Fr. 200,000 zu stehen gekommen. Demgemäß würde ein Beitrag von ein Zehntel zu diesen Kosten nach bisheriger Uebung bis zu der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Beisteuer ansteigen müssen. Angesichts der von der katholischen Pfarrei von St. Immer gemachten Anstrengungen und Opfer zum Bau einer Kirche halte ich dafür, es würde dem Großen Rath übel anstehen, Fr. 5000 abzumarkten, wie es die Staatswirthschaftskommission vorschlägt. Ich hoffe, daß der Große Rath in dieser Sache groß und edelmüthig sein wird, wie er es immer in solchen Fällen gewesen.

Abstimung.

Für einen Beitrag von Fr. 20,000	32 Stimmen.
" " " " " 15,000	77 "
Für den unbestrittenen Antrag der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Berichtigung.

Nach den Wahlen (Seite 241) erwiderte der mittlerweile eingetretene Herr Militärdirektor auf die demselben vorhergegangene Interpellation des Herrn Mühlethaler, betreffend die Wahl eines Oberinstruktors, wie folgt:

Herr Militärdirektor. Im Einladungsschreiben zur letzten Grosraths-Session, war auf den Traktanden die Wahl eines Oberinstruktors angezeigt. Sie wurde hier nicht behandelt, weil der Regierungsrath eine nochmalige Ausschreibung veranstaltet hatte. Das erste Mal hatte sich Herr Oberst Brugger nicht gemeldet. Bei der zweiten Ausschreibung hatte sich neben Herrn Oberst Brugger gemeldet Herr Oberstlieutenant Franz von Erlach. Die Regierung hat auf mündliche Berichterstattung hin, nach Vorlage dieser Anschreibungsliste, die Anschauungsweise des Redners genehmigt, hauptsächlich weil während des Winters dem Oberinstruktor keine militärischen Funktionen obliegen, und möglicherweise bis im Frühling in der Person des Vorstehers der Militärdirektion Aenderungen eintreten könnten, sowie ferner, weil es absolut wünschbar ist, daß der Militärdirektor mit dem Oberinstruktor in vollständiger Harmonie stehe, den Gegenstand vorläufig bei Seite zu legen und den Militärdirektor zu beauftragen, sich bis zu einer spätern Sitzung nach Männern umzusehen, welche nebst Befähigung auch die sonstigen gewünschten Eigenschaften besäßen. Dieß wurde dem Herrn Grosrathspräsidenten mitgetheilt, und dieser erklärte sich damit einverstanden. Heute Morgen, wie die Interpellation gemacht wurde, durfte ich nicht anwesend sein, indem die Verfassung und das Grosrathsreglement den Mitgliedern des Regierungsraths verbietet, bei den Wahlen im Großen Rathe anwesend zu sein.

Sechste Sitzung.

Samstag den 26. November 1864.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Christian;

Burger, Chapuis, v. Graffenried, Jndermühle, Knechtenhofer, Niggeler, Köfli, Kyser, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Negotiant; Wärtchi, Beguelin, Biedermann, Bühlmann, Buhren, Büßberger, Egger, Engemann, Frotz, Geiser, Gerber, Hennemann, Hüsli, Hubacher, Jardi, Kaiser, v. Kämel in Wimmis, Kehrl, Keller, Christian; Klays, Knuchel, Kummer, Lenz, Loviat, Lüthi, Meyer, Messerli, von Münligen, Michaud, Probst, Renfer, Rößliberger, Gustav; Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schmid, Christian; Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Sigri, Steiner in Langenthal, Stettler, Wagner, v. Werdt, Werren, Willi, Simon; Wyß und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Rekursbeschwerde der Bürgergemeinde Belp in der Gemeindegüterauscheidungsfrage vom 23. Dezember 1863.

Herr Reichenbach, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Gegenstand betrifft eine Gemeindegüterauscheidung zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde Belp. Es liegt vor eine Beschwerde, resp. Rekursvorstellung, der Bürgergemeinde Belp gegen einen vorläufigen Entscheid des Regierungsrathes, vom Oktober 1863 in dieser Ausscheidungsache. Wenn ich diesen Gegenstand nach dem Umfange des vorhandenen Materials behandeln wollte, so müßte ich für meinen Bericht den ganzen Vormittag in Anspruch nehmen. Allein glücklicherweise reduziert sich das Wesentliche auf nur Weniges, so daß ich, ohne der Vollständigkeit Eintrag zu thun, mich auf wenige Momente beschränken kann. Bereits im Jahre 1826 hat zwischen der Bürgergemeinde Belp und den damaligen Hintersäßen resp. der Einwohnerschaft eine Art Ausscheidung stattgefunden; allein gleichwohl hat die Bürgergemeinde seither noch Leistungen für die allgemeinen örtlichen Bedürfnissen geleistet, welche sie streng genommen nach Mitgabe dieser Ausscheidung nicht mehr schuldig gewesen wäre, z. B. durch Lieferungen an Holz, durch Ueberlassung von Land zur Benützung etc. Eine vollständige Trennung zwischen den Gütern beider Parteien ist damals nicht ausgeführt worden und jedenfalls bestanden damals noch nicht zwei gesonderte Gemeinwesen, indem erst durch das Gemeindegesez vom Jahr 1832, eine Trennung in zwei gesonderte Gemeinwesen, in Bürger- und in Einwohnergemeinde, stattgefunden hat. Ueberdieß ist der Vertrag von 1826 der Regierung niemals zur Sanktion vorgelegt und er ist von ihr auch niemals sanktionirt worden. Am 10. Oktober 1853 erschien nun das bekannte Gesez über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter. Demselben war vorausgegangen das Gesez über das Gemeindegesez vom 6. Dez. 1852, welches nach dem Vorbilde des Gesezes von 1831 die Ausscheidung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde noch genauer durchführt und im Prinzip vorschreibt, daß die Güter zwischen beiden Gemeinden ausgeschieden, ihre Bestimmung ausgemittelt und amtlich festgestellt werden solle. Das Gesez über die Ausscheidung der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853 enthält nun ein Zwitterding zwischen administrativem und zivilrechtlichem Verfahren. Genau zurecht finden kann man sich in demselben nicht; allein so viel ist sicher, daß es vorschreibt, wie im Falle

von Streitigkeiten verfahren werden solle. Die Ausscheidungsverträge müssen demzufolge, bevor sie nämlich genehmigt und abgeschlossen werden, gleichwie es für Nutzungs- und andere Gemeinderegimente vorgeschrieben ist, vorerst im Entwürfe und nach ihrer Genehmigung noch einmal 14 Tage lang in der Gemeindschreiberei öffentlich aufgelegt werden, damit allfällige Einsprachen eingereicht werden können. Sind Einsprachen eingelangt, so hat der Regierungstatthalter, wenn sie nicht privatrechtlicher Natur sind, zunächst eine Ausgleichung der Parteien zu versuchen, und falls dieselbe mißlingt, so fällt er einen geheimen Entscheid, d. h. er stattet ein Gutachten ab, von welchem die Parteien gar nichts zu sehen bekommen, und sendet die Akten an den Regierungsrath, welcher nach Art. 7 nunmehr noch keinen endlichen Entscheid ausfällt, sondern, wenn der zur Sanktion eingelangte Ausscheidungsbeschluß oder Vertrag nur mit "Abänderungen sanktionirt werden kann, welche nicht die Form betreffen, denselben noch einmal an die Parteien zurücksendet, damit sie vor der endlichen Entscheidung Gelegenheit haben, sich über die Aenderungen auszusprechen. Ein endlicher Entscheid und ein endliches Verfahren soll erst dann stattfinden, wenn die Fingerzeige der Regierung von den Parteien nicht angenommen werden. In diesem Falle soll dann nach Art. 10 des Gesetzes eine sogenannte „schiedsrichterliche Erledigung“ eintreten. Man hat diesen Ausdruck gewählt, um das Verfahren beliebiger zu machen und den Glauben zu verbreiten, es werde auf diese Weise den Händen der Advokaten entzogen. Allein ein eigentliches schiedsgerichtliches Verfahren ist es nicht, denn ein solches setzt die freie Wahl voraus, ob man überhaupt ein Schiedsgericht wolle, sowie ferner die Wahl der Schiedsrichter durch die Parteien und die Bestimmung des einzuhaltenden Verfahrens. Hier dagegen sind nach Art. 10, sowohl das Schiedsgericht, als das Verfahren, wenn auch ein sehr formloses, zum Voraus bestimmt. Das Schiedsrichteramt wird nämlich in erster Instanz vom Regierungstatthalter und in oberer Instanz durch den Regierungsrath ausgeübt. Im vorliegenden Falle haben nun auch Bürger- und Einwohnergemeinde von Belp versucht, einen Ausscheidungsbeschluß zu Stande zu bringen, und es liegt hier zunächst ein Entwurf vor, vom Jahr 1855, gegen welchen aber eine Protestation eingelangt, und welcher infolge dessen zurückgezogen worden ist. Dieser Entwurf gelangte nie vor die Staatsbehörde. Hierauf blieb die Sache sehr lange liegen, bis das Regierungstatthalteramt die Initiative ergriff, und die Gemeinde ermahnte, diese Angelegenheit zu ordnen. Es erfolgte hierauf unter der Vermittlung des Regierungstatthalters von Sestigen zwischen den Ausschüssen der Bürger und der Einwohner am 2. August 1862 eine Zusammenkunft, wobei die Bürger ihre Anerbieten machten und die Einwohner ihre Forderungen stellten, ohne daß es jedoch zu einem Resultate gekommen wäre, allein immerhin war dieß der Versuch, die Parteien auszugleichen, wie das Gesetz es vorsieht. Da man indeß über die Nothwendigkeit einer Revision des Entwurfs und der Aufnahme mehrerer früher fehlender Punkte in denselben einverstanden war, so kam ein verbesserter Entwurf zu Stande, welchen die Einwohnergemeinde am 1. und die Bürgergemeinde am 15. Dezember 1862 annahm. Die Bürgergemeinde war in ihren Beschlüssen einhellig; in der Einwohnergemeinde dagegen gab sich eine Minorität kund, welche mit dem Entwurfe nicht einverstanden war. Allein die Korporationen als solche waren beide einverstanden. Während nun der Entwurf 14 Tage lang in der Gemeindschreiberei auflag, erfolgte von sechs Einwohnern von Belp, worunter der Präsident und vier Mitglieder des Gemeinderathes, eine sogenannte Einsprache, in welcher theils gegen das stattgefundene Verfahren der Gemeindsbehörde, in Behandlung der gemachten Verbesserungsanträge, Einwendungen erhoben und Anträge gestellt wurden, in dem Sinne, daß die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde nicht hinlänglich gewahrt seien, und daß ihr noch Naturalieferungen in Land und Holz zugesichert werden sollten. Namentlich wurde verlangt, daß die Regierung nachträglich eine Dotationssumme zu Gunsten der Einwohner-

gemeinde festsetze. Es ist somit innerhalb der nützlichen Zeit eine Einsprache in gehöriger Form gegen den Ausscheidungsvertrag eingelegt worden, freilich nicht von einer der kontrahirenden Parteien; allein es ist nach dem Gesetze auch nicht nothwendig, daß solche Einsprachen von einer Behörde ausgehen, sondern sie können auch von Privatpersonen herrühren. Die Bürgergemeinde gab nach gehöriger Prüfung dieser Einsprache ihren vom 24. Dezember datirten Bericht und ihre Gegenanträge ab, so daß beide Parteien angehört worden sind und rechtliches Gehör genossen haben. Der Regierungstatthalter seinerseits gab, wie das Gesetz ihn anweist, am 16. Juni 1863 seinen einläßlichen Bericht sammt Gutachten ab und sandte sämtliche Akten an den Regierungsrath ein. Es ist hier zu wiederholen, daß die Angelegenheit noch nicht zum definitiven Entscheid an den Regierungsrath überwiesen ist, sondern nur, um nach Art. 7 des Gesetzes die vorläufigen Ansichten und Meinungen, die Fingerzeige der obern Administrativbehörde zu vernehmen, und wirklich hat sich denn auch die Regierung in ihrem vorläufigen Entscheid darüber ausgesprochen, unter welchen Umständen der Ausscheidungsvertrag ihre Sanktion zu gewärtigen hätte. Der Entscheid des Regierungsrathes sagt in ziemlich ausführlicher Weise, es müssen noch diese und jene Naturalieferungen in Holz und Feld für Schulzwecke gemacht und zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse eine Dotationssumme ausgelegt werden, allein es ist wohl zu bemerken: dieß ist kein definitiver, sondern bloß ein vorläufiger Entscheid, nach welchem den Parteien wieder Gelegenheit gegeben werden soll, sich noch über die Ansichten und Fingerzeige der Regierung auszusprechen. Trozdem nun noch kein definitiver Entscheid vorliegt, tritt nun die Bürgergemeinde mit einer so betitelten Rekursvorstellung vom 23. Dezemb. 1863, enthaltend: eine Beschwerde gegen den genannten Entscheid vom 22. Oktober gleichen Jahres, vor den Großen Rath, und es ist dieß die Beschwerde, welche wir heute zu beurtheilen haben. Die Bürgergemeinde hat, wie es scheint, diesen Entscheid als einen definitiven aufgefaßt und sich durch denselben in ihren Rechten verletzt gefühlt; denn die Anträge ihrer Rekurs- und Beschwerdeschrift gehen dahin: 1) Der Große Rath möchte den Entscheid des Regierungsrathes vom 22. Oktober 1863 als verfassungswidrig aufheben; 2) eventuell: er möchte diese Behörde anweisen, dem letzten Ausscheidungsvertrage vom 1. und 15. Dezember 1862 die Sanktion zu ertheilen, und weiter: 3) eventuell: das Dotationskapital angemessen herabsetzen und ein Dispositiv, betreffend die der Einwohnergemeinde eingeräumten Holzrechte näher zu bestimmen; oder 4) eventuell: der Große Rath möchte wenigstens gegenüber dem Regierungsrathe die geeigneten Verfügungen treffen, welche im § 40 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten) vorgesehen sind. Diese Anträge werden in formeller und materieller Beziehung folgendermaßen begründet: formell, sagt man, hat die Regierung gefehlt, weil sie einen Entscheid gegeben hat, ohne daß der gesetzliche Sühneversuch durch den Regierungstatthalter abgehalten worden wäre; da dieser Sühneversuch hier eigentlich nicht stattgefunden, so sei der Entscheid des Regierungsrathes voreilig. Man behauptet in formeller Beziehung im Weiteren, die Regierung habe einen oberinstanzlichen Entscheid gegeben, ohne daß ein erstinstanzlicher Entscheid vorgelegen, und auch aus diesem Grunde sei der Entscheid voreilig. In materieller Beziehung beruft sich die Bürgergemeinde von Belp im Wesentlichen auf folgendes: es hätte nach Mitgabe des Ausscheidungsgesetzes vom 10. Okt. 1853 die Ausmittlung des Vermögens zunächst noch Siegel und Brief, — auch dieß ist ein beliebter Ausdruck, den man gebraucht hat, um dem Gesetze Eingang zu verschaffen, — vorgenommen werden sollen, Brief und Siegel sei aber im vorliegenden Falle nicht beachtet worden, denn solche bestehen im Ausscheidungsvertrage vom Jahr 1826, welcher hier in keiner Weise berücksichtigt worden. Es wird ferner bemerkt, die eigentlich beteiligten Parteien und Korporationen seien einig gewesen, und es sei auch kein Streit vorgelegen, so daß die Regierung sich angemast habe, zu entscheiden, wo gar kein

Streit obgewaltet. Endlich sucht man an der Hand der Gemeinderrechnungen und Protokolle aus den zwanziger und dreißiger Jahren darzuthun, daß die Dotation, welche die Regierung zu Gunsten der Bürgergemeinde ausgesprochen, die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde bedeutend überschreite und der Bürgergemeinde zu große Lasten auferlege. Die Regierung bestritt dagegen in formeller und materieller Beziehung die Richtigkeit der verschiedenen Beschwerdepunkte. In formeller Beziehung behauptet sie, es habe ja freilich am 2. August 1861 unter der Vermittlung des Regierungstatthalters von Seftigen ein Sühneversuch stattgefunden, der zwar allerdings fruchtlos abgelaufen sei, allein durch dessen Abhaltung doch dem Geseß ein Genüge geleistet worden. Die Regierung behauptet im Fernern, man könne nicht sagen, daß ein erstinstanzlicher Entscheid nicht da sei, denn der Regierungstatthalter habe ja, nachdem eine Einsprache eingelangt, freilich nicht einen Entscheid, welcher den Parteien eröffnet worden, wohl aber einen Bericht an die Regierung abgegeben, welcher gewissermaßen auch als ein Entscheid angesehen werden könne. In materieller Beziehung macht die Regierung darauf aufmerksam, daß von Brief und Siegel hier nicht die Rede sein könne, weil damals eine Trennung der Korporationen noch nicht stattgefunden und der damalige angebliche Vertrag übrigens niemals sanktionirt worden sei. Auf das Einverständnis der Korporationen könne die Regierung nicht Rücksicht nehmen, sondern sie habe von Amtes wegen die öffentlichen Interessen zu wahren, so daß, wenn auch die Mehrheit der Korporationsangehörigen selbst das Interesse derselben nicht wahren, die Regierung im öffentlichen Interesse von sich aus dasselbe zu wahren habe. Die Regierung stellt in ihrem Berichte auch ein Tableau über das Bürgergut auf und weist an der Hand der Protokolle und Rechnungen nach, daß die Dotation den Verhältnissen angemessen sei. So, Herr Präsident, meine Herren liegen die Akten. In der Bittschriftenkommission haben die Akten zirkulirt und sind von den Mitgliedern genau geprüft worden. Gestern Abend ist nun die Kommission zusammengetreten und hat einmüthig den Antrag auf Tagesordnung an Sie beschlossen. Die Kommission hat sich zunächst gefragt, ob es zulässig sei, daß ein Ausscheidungsvertrag in materieller Beziehung durch den Großen Rath geprüft und definitiv festgesetzt werde, oder ob man nicht bloß zu untersuchen habe, ob die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt. Würde dieses Letztere verneint, so könnte natürlich eine Kassation stattfinden, wird es aber bejaht, so muß die Kompetenz der Regierung aufrecht erhalten werden. Die Kommission hatte ferner zu untersuchen, ob wirklich Formverletzungen in der Behandlung des Geschäftes stattgefunden, z. B. durch Nichtanhören der Parteien u. Die Kommission ist zur Ansicht gekommen, in das Materielle der Frage dürfe der Große Rath nicht eintreten, vorausgesetzt, daß die Regierung die kompetente Administrativrichterin in oberer Instanz sei; denn sonst würde der Große Rath in allen derartigen Streitigkeiten über Gemeindegüterauscheidungen und in allen andern Administrativstreitigkeiten eine dritte Instanz bilden. Was nun die formelle Seite betrifft, so hat die Kommission gefunden, die Regierung sei in der Sache kompetent. Es soll damit nicht gesagt werden, sie habe richtig entschieden, — gar nicht, sondern nur, der Entscheid liege in ihrem Bereich. Das sagt schon die Verfassung, obgleich es eine etwas gesuchte Auslegung braucht, um das herauszufinden, — allein der Große Rath hat sich schon wiederholt in dieser Beziehung auf die Verfassung berufen. Der § 42 der Staatsverfassung sagt nämlich: „Er, (der Regierungsrath) entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungstatthalters fallen.“ Im Fernern sagt dann der § 49: „Alle Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.“ Wenn auch nach Mitgabe dieser Verfassungsbestimmungen Zweifel über die Kompetenz des Regierungsrathes erhoben werden könnten, so werden dieselben doch gehoben durch das Geseß über die Ausscheidung der Ge-

meindegüter, vom Oktober 1853, welches vom Großen Rathe erlassen worden und daher für denselben verbindlich ist. Dieses sagt ausdrücklich, — ob wohl oder übel, will ich nicht entscheiden, — daß alle Entscheide in derartigen Angelegenheiten in die Kompetenz der Administrativbehörde fallen und zwar erstinstanzlich in die Kompetenz des Regierungstatthalters und oberinstanzlich in diejenige des Regierungsrathes. Es kann daher nicht bestritten werden, daß die Regierung hier durchaus kompetent gewesen, zu entscheiden. Nun fragt es sich im Weiteren, ist das gesetzliche Verfahren eingehalten worden, und da soll ich nicht nur eine persönliche Bemerkung machen, sondern die Bittschriftenkommission war darüber einig, im Allgemeinen werden rücksichtlich unserer Administrativjustiz und unseres Administrativverfahrens bedeutende und begründete Klagen laut, weil ganz formlos und ohne Schutz für die Parteien verfahren wird. Das ganze Verfahren in der Administration ist ein unregelmäßiges. Es findet sich nichts vorgeschrieben über die Kompetenzen der obern und der untern Administrationsbehörden, und ebenso nichts über den Gerichtsstand. Es ist ferner nichts vorgeschrieben, wie die Parteien sich bewegen sollen, was man doch bei jedem ordentlichen Streitverfahren wissen sollte; noch weniger findet sich etwas darüber, wie die urtheilenden Personen und Behörden sich bewegen sollen, sondern in allem dem herrscht die größte Willkür. Infolge dieses regellosen Verfahrens herrschen bedeutende Klagen. Sie wissen, daß durch das Promulgationsdekret zum Civilprozeßgesezbuch vom Jahr 1847 der Administrativgerichtsstand aufgehoben worden ist. Man wollte davon nichts mehr, in Folge der langjährigen gemachten Erfahrungen. Man hielt den Administrativgerichtsstand nicht für gut und wollte, was nicht „reine Verwaltungsstreitigkeiten“ seien, den Civilgerichten übertragen. Dieser Grundsatz war im Jahr 1850 unbequem. Man hatte nun nicht den Muth, zu sagen: wir wollen den alten Administrativprozeß vom Jahr 1818 wieder einführen; nein, sondern man legte durch eine Reihe von besondern Geseßen jeweilen den Entscheid in die Hände der Administration, so daß indirekt und allmählig durch eine Reihe von Spezialgeseßen der Administrativgerichtsstand wieder eingeführt worden ist. Wie gesagt, man hatte nicht den Muth, den Administrativprozeß vom Jahr 1818 wieder einzuführen, und was noch schlimmer ist, es wurde für die Streitigkeiten vor der Administration gar kein Verfahren aufgestellt. Der genannte alte Administrativprozeß schrieb wenigstens noch ein Verfahren vor und bestimmte 1) was vor die Administration gehöre, 2) wie die Parteien sich bewegen, und 3) wie die Behörden bei der Beurtheilung vorgehen sollen, so daß eine Streitjache doch nicht ganz in die Willkür und das freie Ermessen der Administration gelegt war. Gegenwärtig wird oft bei einem Regierungstatthalter eine Beschwerdeschrift abgegeben, welche als Beweismittel Zeugen, Augenscheine, Urkunden, Handrisse u. nennt; allein die klagende Partei vernimmt von ihrem Geschäft gar nichts mehr, bis die erste oder sogar die obere Instanz geurtheilt hat. Reklamirt man und erkundigt man sich, warum dieser oder jener Zeuge nicht abgehört worden, so erhält man einfach die Antwort: wir haben es nicht für nöthig gefunden. Von andern Regierungstatthaltern wird dagegen nach Analogie des Civilprozeßes verfahren, indem Klage und Antwort, Replik und Duplik eingeholt werden, ein Beweisverfahren abgeiponnen, und sogar zu Beleidigungen geschritten wird; allein alles das nur nach Analogie des Civilprozeßes, denn ein Geseß ist dafür nicht da. Es herrscht somit schon im Verfahren die größte Unregelmäßigkeit und Ungleichheit, was zur Folge hat, daß im Lande nur eine Stimme herrscht, es finde die größte Willkürlichkeit statt und eine Abhülfe sei nicht möglich, so lange nicht ein gesetzliches Verfahren aufgestellt wird. Der Fehler liegt also darin, daß man bei der allmählichen Wiedereinführung des Administrativgerichtsstandes nicht den Muth hatte, gleichzeitig das Verfahren festzustellen. Ich habe geglaubt, diese Bemerkungen im Namen der Bittschriftenkommission hier machen zu sollen und die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß ihnen Rechnung getragen werde. Will man absolut den Administra-

tivgerichtsstand, so stelle man doch ein Verfahren, wenn ein auch noch so einfaches, auf, damit die Parteien wissen, wie sie sich bewegen können, und damit sie gegen Willführ geschützt seien. Es sind mir viele Fälle bekannt, in welchen nach dem erstinstanzlichen Entscheide des Regierungstatthalters der Regierungsrath gefunden, es sollen in der einen oder andern Weise noch Aufschlüsse erfolgen. Die Behörde wendet sich zu diesem Zwecke an den Regierungstatthalter und verlangt zu Bervollständigung der Akten einen Bericht, von welchem die Parteien nie etwas zu sehen bekommen. Wenn nun der Regierungstatthalter Neigung hat, seinen erstinstanzlichen Entscheid aufrecht zu erhalten, so kann er in diesem Berichte einfach sagen, was er will, denn die Parteien erfahren nichts davon, und doch wird gerade dieser Bericht die Grundlage des oberinstanzlichen Entscheides bilden. Ich will Niemanden einen Vorwurf machen, sondern ich will damit bloß die Regierung einladen, uns einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Herr Präsident, meine Herren! was nun in der vorliegenden Beschwerdesache die Frage betrifft, ob Formen verletzt worden seien, so begreifen Sie, daß keine verletzt worden, weil keine vorhanden sind; untersucht man aber speziell, was die Bürgergemeinde Belp darunter versteht, so findet man, daß sie bezüglich des Verfahrens im Unrecht ist; denn es hat wirklich ein Sühneverfuch stattgefunden, indem die Ausgeschossenen beider Gemeinden vor dem Regierungstatthalter erschienen sind, freilich ohne sich verständigen zu können. Man sagt im Fernern, es sei kein erstinstanzliches Urtheil da. Auch das ist unrichtig, denn der Regierungstatthalter hat am 16. Juni 1863, freilich in ganz formloser Weise, als Gutachten und Entscheid, seine Meinung dem Regierungsrathe mitgetheilt, freilich sie den Parteien nicht eröffnet, allein man sieht immerhin daraus, wie der Regierungstatthalter die Sache ansieht. Was aber insbesondere die Rekursvorstellung mit Beschwerde als verfrüht erscheinen läßt, das ist die Natur des regierungsräthlichen Entscheides. Die Regierung hat in vorliegender Sache nicht definitiv entschieden und nicht eine Sanktion ertheilt, welche etwas Bestimmtes festsetzt, sondern sie hat bloß nach Art. 7 des Gesetzes den dem eigentlichen schiedsgerichtlichen Verfahren vorausgehenden Entscheid gegeben, indem der genannte Art. 7 ausdrücklich vorschreibt: „Wird ein zur Sanktion eingelangter Ausscheidungsbeschluß oder Vertrag nur mit Abänderungen sanktionirt, welche nicht bloß die Form betreffen, so ist der Partei vor der endlichen Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich über die Aenderung auszusprechen.“ Die Regierung hat somit bloß vorläufig ihre Ansichten und Fingerzeige gegeben, und allerdings den Parteien gewissermaßen bereits eröffnet, unter welchen Bedingungen und Modifikationen die Sanktion zu erwarten sei; allein es ist nicht ein definitiver Entscheid gegeben worden, sondern die Angelegenheit muß noch zurück nach Belp wandern und ist wirklich schon zurückgewandert, so daß beide Korporationen noch Gelegenheit haben, sich über die von der Regierung gewünschten Modifikationen auszusprechen und zu verständigen. Diesen wesentlichsten Grund, warum die Bittschriftenkommission den Antrag stellte, Sie möchten zur Tagesordnung schreiten, hat die Bürgergemeinde zu Belp zu wenig ins Auge gefaßt.

Dr. M a n u e l. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir einige Worte zu Bestätigung des Berichtes des Herrn Reichenbach. Die Kommission war zwar nicht ganz vollständig versammelt, aber die anwesenden Mitglieder waren einhellig in ihrem Beschlusse, und es konnte auch nicht wohl ein anderer Beschluß gefaßt werden. Der Standpunkt ist ein rein formeller. Es entscheiden dabei die Verfassung und die Art. 4 und 10 des betreffenden Gesetzes vom 10. Oktober 1853. Es müssen also dergleichen Sachen, wie hier eine vorliegt, von den Verwaltungsbehörden entschieden und können unmöglich vor den Großen Rath gebracht werden; denn, wenn der Große Rath schon sonst nicht fertig wird mit den ihm durch die Verfassung übertragenen Geschäften, so kann er sich nicht noch zu einem Kassationshof in Gemeindestreitigkeiten machen, sofern er sich

wenigstens nicht permanent erklären will. Die Verfassung und das Gesetz haben diese Sachen nicht dem Großen Rathe übertragen; dieser könnte nur dann einschreiten, wenn der Regierungsrath seine Kompetenz überschritten oder die Formen verletzt hätte, allein seine Kompetenz hat er nicht überschritten, weil solche Angelegenheiten ihm durch die Verfassung wirklich zugewiesen sind, und auch hat er keine Formen verletzt, denn beide Parteien haben das Gehör genossen. Hingegen ist über die Formen zu bemerken, daß das ganze Verfahren, wie es durch das Gesetz bestimmt wird, formell nicht ganz zweckmäßig ist. Das Gesetz von 1853 braucht gewisse Worte, die ihrem Zwecke gar nicht entsprechen. Schon der Titel sagt: „Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zwecks der Gemeindegüter“, allein im Gesetz selbst ist von gerichtlicher Ausmittlung und Festsetzung gar nicht die Rede. Das Gesetz ist ein Administrativgesetz; aber weil die Worte „gerichtlich“ u. s. w. für die Durchsetzung des Gesetzes einen bessern Erfolg haben, so wurden diese Ausdrücke gewählt, um dem Gesetz eine gewisse „Gattig“ zu geben. Das darin bestimmte Verfahren ist nicht ein mit allen Rechtsmitteln ausgestattetes Verfahren, sondern es wird der Behörde vielfache Einmischung möglich gemacht, so z. B. im § 5, welcher sagt: „Wenn nach Verfluß der Eingabefrist keine Einsprachen eingelangt sind, so prüft der Regierungstatthalter, ob die Verhandlung den Vorschriften des Gemeindegesetzes und dieser Verordnung entspricht, läßt Undeutliches oder Zweifelhafte so weit nöthig aufklären oder belegen, fügt dann seinen Bericht nebst Antrag bei und übersendet das Ganze dem Regierungsrathe zur Sanktion. Sind dagegen Einsprachen eingelangt, so ist weiter zu untersuchen, ob dieselben privatrechtlicher Natur seien, oder nicht. Privatrechtliche Aussprachen sind an die Gerichte zu verweisen, alle nicht privatrechtlichen Einsprachen hingegen nach §§ 56 und 57 des Gemeindegesetzes zu erledigen.“ Da ist schon die Frage der „Privatrechtlichkeit“, die sehr wichtig ist in Bezug auf die Kompetenz der Administrativbehörden, dem Entscheid dieser Behörden selbst überlassen; ferner soll: „zu dem Ende der Regierungstatthalter bei allen Einsprachen, deren Grund nicht ein privatrechtlicher ist, zunächst Ausgleichung der Parteien zu versuchen, und falls dieselbe mißlingt, seinem Gutachten über die Sanktion den erstinstanzlichen Entscheid über die Dyposition beizufügen.“ Der Regierungstatthalter ist also in diesem Paragraphen und auch im § 10 über den Schiedsrichter-spruch gestellt, indem er zu diesem erstinstanzlichen Richterspruch seinen eigenen motivirten Antrag stellen soll, der jedoch den Parteien nicht mitgetheilt zu werden braucht. Diejenige Partei, welche glaubt, es sei ihr Unrecht geschehen, kann also diese Motive gar nicht prüfen, weil sie konfidentell bleiben. Im Art. 10 ist ein Verfahren aufgestellt, das einigermaßen als ein Gerichtsverfahren gelten kann; es heißt: „Die schiedsrichterliche Erledigung geschieht in folgender Weise: a. das Schiedsrichteramt wird in erster Instanz vom Regierungstatthalter des Bezirks, zu welchem die streitenden Korporationen gehören, in oberer Instanz durch den Regierungsrath ausgeübt. b. Jede der streitenden Parteien hat das Recht ein Memorial einzureichen, und kann demselben alle gutfindenden Beweismittel beifügen oder sich auf Zeugen berufen. Der Regierungstatthalter bestimmt zu dem Ende beiden Theilen zugleich eine angemessene Frist. c. Sind Zeugen angerufen worden, so werden diese vorbeschrieben und in Gegenwart der Parteien abgehört, welche denselben durch die Behörde Fragen vorlegen lassen können. Die Behörde ist befugt, wenn sie es gutfindet, die Zeugen zu beeidigen.“ Da ist immer nur von Parteien die Rede und doch ist den Parteien keine rechte Einwirkung gestattet. Wenn ferner die Zeugen nicht erscheinen, so ist kein Zwangsverfahren gegen sie vorgeschrieben u. s. w., so daß keine festen und abgeschlossenen Formen bestehen, wie sie für ein solches Beweisverfahren nöthig sind. Der Ausdruck „Schiedsgericht“ ist hier ein leeres Wort. Ein Zwangsschiedsgericht, wie es vorgeschrieben wird, ist kein Schiedsgericht, eben so wenig als eine Zwangsmühle, wie sie aus dem Mittelalter herrühren, wo gewisse Bürger gezwungen sind, ihr Getreide

mahlen zu lassen, eine freie Mühle ist. Ferner ist im Art. 11 auch wieder gesagt: Gewisse Kategorien von Gemeinden seien von diesem Verfahren ausgenommen: „Da wo außer der Einwohnergemeinde und der eigentlichen Bürgergemeinde noch andere Korporationen bestehen, wie Zünfte, Schulgemeinden, sogenannte Seybürgerchaften u. dgl. finden die Bestimmungen der Art. 3, 9 und 10 auf die letztern keine Anwendung.“ Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren, daß dieses Gesetz im Ganzen etwas sich Widersprechendes hat. Dem Namen nach soll es eigentlich ein gerichtliches Verfahren einführen, aber in der Wirklichkeit selbst ist davon keine Rede. Hingegen ist es nun einmal das Gesetz, das die Sache, die hier vorliegt, normirt. Es ist mir in Erinnerung, daß vor einiger Zeit eine Beschwerde in Bezug auf das Seygut von Thun vor den Großen Rath kommen sollte. Der Bericht darüber war bereits gedruckt, allein die Beschwerde wurde später zurückgezogen. In dieser Beschwerdeschrift wurde das Gesetz einer sehr strengen Kritik unterworfen, und wenn sie vor den Großen Rath gekommen wäre, so wäre die Berathung wahrscheinlich eine sehr einläßliche geworden. Wie die heute zu behandelnde Sache aber liegt, konnte die Kommission nichts Anderes finden, als daß die Tagesordnung zu beantragen sei. Zu den angeführten Gründen kommt ferner hinzu, daß der Entscheid des Regierungsraths eigentlich gar nicht ein definitiver ist, obgleich freilich aus demselben deutlich zu sehen ist, wie der definitive Entscheid ausfallen wird, sondern daß die Gemeinden eigentlich noch Gelegenheit haben, dem Regierungsrath ihre Bemerkungen über seinen Erlaß zukommen zu lassen. Man kann also sagen, die Beschwerde richtet sich nicht gegen einen endlich gefaßten Beschluß der Administrativbehörde. Das sind die Bemerkungen, die ich in Bestätigung des Berichts machen zu sollen glaubte. Ich halte den Antrag desselben vollständig am Orte.

Roth von Bipp bemerkt, es haben noch mehr Gemeinden Erfahrungen der Art gemacht, wie die Bürgergemeinde von Belp. Er begreife, daß der Antrag auf Tagesordnung gestellt worden, denn allerdings sei das Auftreten der Bürgergemeinde Belp verfrüht, allein schon mehrere Gemeinden hätten die Erfahrung gemacht, daß die Forderungen der Einwohnergemeinden von den Entschieden des Regierungsrathes noch übertroffen werden. Er hätte gern der Bürgergemeinde Belp entsprochen, sehe aber, daß es heute nicht geschehen könne. Hingegen stelle er den Antrag, der Große Rath möchte der Regierung bestimmtere Vorschriften über derartige Sachen geben. Es gehe gar merkwürdig mit diesen Ausschreibungen, indem z. B. das Gesetz von 1853 eine Frist von einem Jahr vom 1. Wintermonat 1853 zu Ausmittlung des Zwecks der Gemeindegüter bestimme, während es auf den heutigen Tag, wie er glaube, Amtsbezirke gebe, in welchen noch keine einzige solche Ausschreibung gemacht sei, so daß das Gesetz nicht gehandhabt worden ist.

Bernard. Ich kenne die Gemeindegüterangelegenheiten von Belp nicht; aber Herr Manuel sagt Ihnen so eben, daß der Große Rath nicht zuständig sei, über die Anstände zu entscheiden, welche zwischen Gemeinden und dem Regierungsrath bezüglich der Ausschreibung der Gemeindegüter entstehen können. Aber auf der andern Seite frage ich, wenn eine Gemeinde im Falle ist, sich über einen Entscheid des Regierungsrathes zu beschweren, an wen soll sie sich denn wenden? Mir scheint, in einem solchen Fall sei der Große Rath einzig zuständig, über solche Klagen zu urtheilen. Man darf nicht vergessen, daß bei Ausschreibung der Gemeindegüter, man kann fast sagen, Ungereimtheiten vorkommen. Man übermacht die Ausschreibungsurkunde, nachdem sie von beiden theilhaftigen Gemeinden angenommen worden ist, dem Regierungsrathe, und dieser erhöht den Betrag der Leistungen ohne Rücksicht auf die getroffene Uebereinkunft. Wenn die zwei Gemeinden unter sich einverstanden sind, so frage ich, mit welchem Recht dann der Regierungsrath die Leistungen der Bürgergemeinde erhöhe? Ich kann in dieser Hinsicht zwei

Gemeinden anführen, wo die Regierung die Leistungen der Bürgergemeinden um einige tausend Franken erhöht hat. Wenn daher der Große Rath zum Entscheid über diese Beschwerde nicht befugt ist, so unterstütze ich wenigstens, was so eben Herr Roth angebracht hat, und verlange, daß der Große Rath der Regierung bestimmte Weisungen bezüglich der Ausschreibung der Gemeindegüter gebe.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird vom Großen Rathe ohne Einsprache angenommen.

Konzession betreffend eine Zweigbahn von der Bahnstation Ostermundigen bis zu dem Steinbruch im Ostermundigenberg.

Herr Regierungsrath Hartmann, Direktor der Eisenbahn, als Berichterstatter. Ein Mitglied der Versammlung hat mir soeben mitgetheilt, es werde den Antrag stellen zu Niederlegung einer Großrathskommission zum Zwecke der Vorberathung dieses Gegenstandes. Da nach dem Großrathreglement vor allem aus diese Frage entschieden werden muß, so will ich mit meinem Eingangsrapporte nicht aufhalten, sondern damit warten, bis diese Frage entschieden ist.

Steiner, Müller. Herr Präsident, meine Herren! Ich ergreife das Wort um die Ordnungsmotion zu stellen, es sei diese Angelegenheit zunächst einer Großrathskommission zu überweisen. Ich habe dabei nicht die Absicht, die Berathung zu verschleppen, sondern nur die, die Sache gehörig untersuchen zu lassen, weshalb ich gleichzeitig verlange, daß die Kommission aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestellt werde und daß sie beauftragt werde, noch im Laufe dieser Session ihren Bericht zu erstatten. Indem ich mit wenig Worten diesen Antrag begründe, erkläre ich zunächst, daß ich dem Unternehmen durchaus nicht feindselig entgegenetreten werde, sondern daß ich es als ein gemeinnütziges und verdienstliches anerkenne, — allein ich verlange, daß es gehörig geprüft werde vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen aus, welche der unternehmenden Gesellschaft zu lieb verletzt werden sollen. Ich habe für meinen Antrag zwei besondere formelle Gründe anzuführen. Zunächst hat die Eisenbahndirektion keinen ausführlichen, schriftlichen Bericht erstattet, sondern will nur eine mündliche Auskunft ertheilen. Wenn nun eine solche Konzession auf immerwährende Zeiten ertheilt werden soll, genügt da, bei der bloß einmaligen Behandlung, eine mündliche Auskunft? Ich habe ferner Gelegenheit gehabt, den eigentlichen Konzessionsentwurf in die Hände zu bekommen und muß an demselben rügen, daß er nicht in gehöriger Reinschrift vorliegt, sondern zahlreiche Streichungen und Einschaltungen enthält. Wer wird nun, wenn dieses Aktenstück vielleicht noch längere Zeit in den Büreau herumliegt, es so genau überwachen, ob nicht noch fernere Einschaltungen und Streichungen dazu kommen. Nun, Herr Präsident, meine Herren! noch einige materielle Bemerkungen. Ich bin auf das ganze Geschäft aufmerksam gemacht worden durch ein öffentliches Blatt, welches den Tadel enthält, die zum Zwecke der Erstellung einer Eisenbahn von der Bahnstation Ostermundigen bis zu den Steinbrüchen im Ostermundigenberg sich bildende Gesellschaft beabsichtige, sich das ausschließliche Transportrecht aller Steine aus diesen Gruben ertheilen zu lassen. Es ist mir aufgefallen, daß die Presse, ungeachtet dieses Artikels, keine Auskunft und keine Zusicherungen ertheilt hat, daß diese Sache sich nicht also verhält. Ich habe daher an dieser Angelegenheit Interesse genommen und sogleich nach Anfang der Session es mir zur Pflicht gemacht, von dem Aktenstück Kenntniß zu erhalten. Ich habe erst gestern das Aktenstück bekommen und mich überzeugt, daß diese Besorgniß unbegründet

ist, indem der Art. 1. der Konzession folgendermaßen lautet: „Der Kanton Bern ertheilt den Herren Glauser und Comp., Besitzer von Steinbrüchen zu Ostermundigen, das Recht zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Bahnstation Ostermundigen bis zu den Steinbrüchen im Ostermundigenberg ausschließlich zum Zwecke des Transportes der am letztern Orte gebrochenen rohen oder bearbeiteten Bausteine.“ So wie ich das verstehe, hat es den Sinn, daß die Bahn einzig dienen soll zum Transporte von Steinen, ohne daß der Transport auf der Achse behindert werden soll. Die Gesellschaft darf nichts anderes transportiren, als Steine, die am Ostermundigenberg gebrochen werden; allein sie darf Niemanden hindern, nach Belieben dort gebrochene Steine zu holen. Es drängt sich mir aber ein anderes Bedenken auf. Wenn man einer mächtigen Gesellschaft für alle Zeiten eine solche Konzession erteilt, so ist es wohl möglich, daß durch die Anlage der Bahn der gewöhnliche Verkehr zu Wagen bedeutend beeinträchtigt und unmöglich gemacht wird. Herr Präsident, meine Herren! Man ist gewohnt, jedes neue Unternehmen auch als ein verdienstliches zu betrachten, sucht es möglichst zu fördern und läßt dann dabei oft die allgemeinen Interessen der Bevölkerung außer Auge. Etwas derartiges könnte auch jetzt geschehen und es könnte ein großer Theil der Bevölkerung der Umgegend, welche nach wie vor das Interesse haben wird, ihre Steine selbst aus der Grube abzuholen, bedeutend beeinträchtigt werden. Ich mache aufmerksam, daß diese Bahn bedeutende Dienste leisten wird allen Gegenden, welche an den mit ihr in Verbindung stehenden Bahnen liegen. Allein es gibt eben auch Gegenden, welche nicht an den Eisenbahnen liegen und welche ihre Steine zu Wagen abholen müssen. Deshalb sollen wir auch das Interesse solcher Lokalitäten ins Auge fassen. Darunter sind namentlich zu zählen die Dertlichkeiten in der nähern Umgebung von Ostermundigen, welche es nicht in ihrem Interesse finden, die Steine zuerst in den Steinbrüchen auf die Waggons zu legen, in Ostermundigen abzuladen und dann auf die Achse zu legen, sondern die es vorziehen, die Steine sogleich in den Steinbrüchen auf den Wagen zu laden. Das Interesse der Umgegend erfordert es daher, daß der gewöhnliche Verkehr zu Wagen nicht gehindert werde. Man hat in dieser Beziehung noch Anderes zu befürchten. Wenn man es nämlich mit einer großen Gesellschaft zu thun hat, welche über ein zahlreiches oft übermüthiges Personal von Angestellten verfügt, so könnte möglicherweise ein Bauer z. B. bei einem Bahnübergang oft lange warten müssen, bis er hinüberfahren kann. Das könnte leicht zu regelmäßigen Chicanen ausarten, weshalb die Konzession auch für die Rechte des Bürgers, nicht bloß für diejenigen der Gesellschaft, Garantie geben muß. Nach Art. 2 der Konzession fällt in den Bereich der Gesellschaft auch das Recht, in den Steinbrüchen und bei der Station Ostermundigen Werk- und Verladplätze zum Behauen und Verladen der Steine mit den erforderlichen Verzweigungsgeleisen und den nöthigen Anlagen überhaupt zu erstellen; — allein nicht nur das, sondern durch Art. 3 wird zur Erwerbung des dazu erforderlichen Grund und Bodens und von Drittmannrechten das Expropriationsrecht im vollsten Umfange ertheilt. Wir wissen, daß schon dormal bei der Ostermundigenstation derartige Werkplätze von Baumeistern aus der Stadt erstellt sind, Plätze, auf denen Steine behauen und von denen aus sie verandt werden. Wenn wir nun unbedingt das Expropriationsrecht ertheilen, so ist nichts leichter möglich, als daß die unternehmende Gesellschaft, um diese Konkurrenz aus dem Wege zu räumen, den oder die gegenwärtigen Eigentümer oder Pächter dieser Plätze expropriiren und verdrängen könnte, so daß keine Konkurrenz mehr vorhanden wäre. Es ist übrigens noch ein allgemeines Interesse zu wahren. Wir dürfen nämlich der Gesellschaft nicht jeden Augenblick und für alle Zeiten das ganze Terrain bei der Ostermundigenstation zur Verfügung stellen, denn sonst wäre es möglich, daß sie durch allerlei Mittel und Winkelzüge auf ganz andere Weise über diese Plätze verfügen könnte. Ähnliches kann auch in den Steinbrüchen selbst vorkommen.

Auch dort wird unbedingt das Vorrecht ertheilt zur Anlage von Werk- und Verladplätzen. Es könnte dies vielleicht so ausgebeutet werden, daß gegenüber den Steinbrechern, welche bis dahin dort ihr tägliches Brod gefunden, das Territorium expropriirt würde, welches sie im Fernern durch das Ausbrechen von Steinen ausbeuten möchten. Es sollten daher genügende Schranken gezogen werden. Es ist mir ferner aufgefallen, daß während wir sonst gewohnt sind, bei derartigen Unternehmungen nach den Vorschriften des eidgenössischen Gesetzes expropriirt zu werden, welches sehr zweckmäßige Bestimmungen enthält, nunmehr plötzlich wieder nach bernischem Recht expropriirt werden soll. Ich bin so frei, die Ansicht zu äußern, es möchte dies wohl eher im Interesse der Gesellschaft, als in demjenigen der Expropriaten geschehen. Nach bernischem Verfahren ist denn auch wirklich kein Plan öffentlich aufzulegen, auf dessen Grundlage die Privaten, wie es nach dem eidgenössischen Gesetz bei dem Baue anderer Eisenbahnen der Fall ist, das Recht hätten, Einspruch zu erheben und Beschwerde zu führen, sondern die Pläne sind einfach dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und die Privatpersonen können bloß ihr Eigenthum schätzen lassen und hergeben. Ein fernerer Punkt ist der Tarif. Für den kurzen Transport von den Brüchen bis zur Station Ostermundigen, von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Weges, werden per Kubikfuß Sandstein 12 Cts. gefordert. Nach dem allgemeinen Transport-Reglement der schweizerischen Bahnen wird das Gewicht eines Kubikfußes Berner-Sandstein auf 120 Pfund angeschlagen, mithin käme der Zentner Sandstein für diese kurze Strecke auf ungefähr 10 Cts. zu stehen. Sämmtliche schweizerische Bahnen fordern aber für die gleichen Sandsteine per Kubikfuß und per Wegstunde weniger als zwei Rappen. Man wird zwar zu Gunsten der Gesellschaft einwenden, und ich begreife es, sie transportire nur auf sehr kurzer Wegstrecke, deshalb müsse sie einen höhern Tarif haben, das lasse ich gelten. Ferner wird man sagen, in obigem Ansaß sei die Verladungsgebühr inbegriffen; das ist richtig, aber auf sämmtlichen schweizerischen Bahnen beträgt sie höchstens Rp. $3\frac{1}{2}$ per Zentner, so daß die Anlässe des vorliegenden Konzessionsbegehrens mehrfach so hoch sind, als diejenigen anderer Bahnen. Man ist übrigens bisher in die Steingruben gefahren, ohne für das Aufladen noch besonders zu bezahlen, obgleich auch schon jetzt die Grubenbesitzer ein Personal zu diesem Zwecke haben müssen. Was denn gar den Rücktransport der leeren Wagen betrifft, so frage ich Sie: wo haben Sie je gehört, daß man auf unsern Bahnen oder auf fremden noch etwas fordert für den Rücktransport leerer Wagen? Dafür hat noch nie Jemand etwas bezahlt. Es scheint mir, man wolle bei dieser Konzession die Anschauungsweise der alten Oberländer Kutscher zur Anwendung bringen, welche nicht nur forderten für die Fahrt von Interlaken nach Mailand, sondern dann noch besonders für die Fahrt von Mailand nach Interlaken zurück. Das paßt aber nicht mehr auf die heutigen Zeiten. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Konzession nach einmaliger Berathung ertheilt und unwiderruflich und auf ewige Zeiten gegeben wird; denn für den Staat ist kein Rückkaufsrecht vorbehalten. Prüfen Sie daher wohl, bevor Sie etwas beschließen. Mir persönlich ist zwar die Sache sehr gleichgültig; allein ich bin nicht für meine Interessen hieher gesandt, sondern für diejenigen meiner Mitbürger, für sie sollen wir hier einstehen, gegenüber den Interessen einer bloßen Spekulationsgesellschaft. Es wirken bei diesem Gejuch Aussichten auf große persönliche Vortheile. Die Konzession wird zwar verlangt von den Herren Glauser und Comp., allein sie werden dieselbe wahrscheinlich sogleich wieder abtreten. Wer ist der eigentliche Konzessionär? Herr Präsident, meine Herren! die eidgenössische Bank! Wahren Sie Ihre Interessen auch gegenüber einer solchen Geldmacht! Prüfen Sie, wenn es sich um die Interessen einzelner Personen handelt; prüfen Sie aber nicht weniger genau, wenn Sie es mit einer mächtigen Gesellschaft zu thun haben! Ich wünsche, daß die Konzession genau untersucht werde und ohne Verschleppung, noch im Laufe der

gegenwärtigen Session. Ich stelle daher die Ordnungsmotion, es sei zur Prüfung dieser Angelegenheit eine Großrathskommission niederzusetzen von bloß drei Mitgliedern.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich bin im Falle, einigen Aufschluß zu geben über diese Angelegenheit, weil ich, nicht für die eidgenössische Bank, sondern persönlich für die Herren Glauser und Comp. gegenüber dem Staate und der Centralbahn die Unterhandlungen geleitet habe. Es ist nicht richtig, daß die eidgenössische Bank diese Angelegenheit übernehmen wird, wohl aber wird sie die Aktien der zu bildenden Gesellschaft beim Publikum unterzubringen suchen. Bei dieser Angelegenheit ist daher weder die Bank, noch bin ich persönlich betheilig. Ich habe nichts dagegen, daß eine Kommission niedergesetzt wird, allein ich wünsche, daß sie noch in dieser Sitzung ihren Bericht erstatte und daß noch in dieser Sitzung die Sache behandelt werde, weil alles zum Beginne der Arbeiten gerüstet ist und den Petenten durch die Verschiebung bedeutender Verlust erwachsen würde. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß das Präsidium schon zu Anfang der Woche angefragt hätte, für welche Gegenstände der Große Rath Kommissionen bestellen wolle und für welche dagegen nicht. Es wäre damit diese Verschiebungsfrage von selbst dahingefallen. Durch die Konzession, welche die Herren Glauser und Comp. verlangen, soll allerdings kein Monopol und kein ausschließliches Recht zum Transporte von Steinen aus den Steinbrüchen bis zur Station von Ostermündigen begründet werden, sondern es soll den Herren Glauser und Comp. als den Besitzern von Steingruben zu Ostermündigen nur das Recht gegeben werden zum Baue einer Eisenbahn zu ihren Gruben. Allein es ist damit nicht gesagt, daß nicht auch zu andern Gruben gleiche Bahnen sollen geführt werden können. Es ist daher nicht wie bei andern Eisenbahnen, wo durch die Konzession die Zusicherung ertheilt wird, daß während dreißig Jahren keine Konkurrenzbahnen konzedit werden sollen, sondern es soll in der Konzession ausdrücklich vorbehalten werden, daß die auf ihre Bahn einmündenden Nebengeleise von andern Gruben, wenn der Staat zu solchen die Bewilligung ertheilt, aufnehmen und den Transport für diese zu den nämlichen Bedingungen und Tarifen zu besorgen habe, wie für die eigenen Gruben. Es ist in einem öffentlichen Blatte sogar gesagt worden, die gewöhnlichen Steintransporte zu Wagen werden nicht mehr gestattet werden, allein auch das ist nicht der Fall, sondern Steinfuhrleute werden mit ihren Wagen nach wie vor fahren können. Es ist also für Jedermann Freiheit vorbehalten, auch für die Zukunft. Was dann die übrigen Einwendungen betrifft, wie z. B. die Bahn werde die gewöhnlichen Wege versperren, welche jetzt zu den Ostermündigen führen, so ist zunächst diese Einwendung unrichtig, denn zu diesem Zwecke sind die Pläne für sämtliche Bauten und Anlagen zur Genehmigung dem Regierungsrathe vorzulegen, und dieser wird natürlich dafür sorgen, daß die jetzt zur Grube führenden Straßen nicht versperrt werden. Die Bahn wird so projektirt, daß sie entweder unter oder über der Straße, oder im Niveau derselben durchführt, so daß die gewöhnlichen Steinfuhren ungehindert durchfahren werden, wie bis dahin. Allein nun heißt es, die Bauern werden in Zukunft bei Seite gesetzt und ignort werden! Ich glaube umgekehrt; denn wenn eine Bahn erstellt wird, welche von 100 Prozent gebrochenen Steinen 90 Prozent abführt, so werden die Bauern viel schneller bedient sein, als bis dahin, wo sämtliche Steine durch gewöhnliche Fuhrwerke aus der Grube geführt werden mußten. Es ist daher klar, daß in Zukunft bessere Straßenpolizei herrschen wird, als bis dahin. Auch in dieser Beziehung ist daher eine allfällige Befürchtung unbegründet. Allein nun wendet man sich gegen das Expropriationsrecht, welches auch für die Anlage von Werk- und Verladplätzen verlangt wird, weil, wie Herr Steiner sagt, die übrigen Steingrubenbesitzer und die Eigentümer und Pächter von Werkplätzen bei der Station von ihrem Rechte verdrängt werden könnten! Allerdings ist diese Bahn nicht ganz gleicher Art, wie die übrigen

öffentlichen Eisenbahnen, welche Personen, Militärs, Waaren, die Post etc. führen; allein die Gesetzgebung und Praxis sprechen dafür, daß auch solchen Spezialbahnen das Expropriationsrecht gegeben werde. Wenn ein Bauer zu einem Grundstücke keine Zufahrt hat, so kann er seinen Nachbar anhalten, ihm ein Wegrecht einzuräumen; mit andern Worten, er ist befugt, seinen Nachbar zum Zwecke einer Zufahrt zu expropriiren. Oder wenn ein Bauer, der auf dem eigenen Lande keinen Brunnen hat, einen solchen durch des Nachbarn Grundstück auf sein eigenes leiten will, so kann er diesen zwingen, ihn seine Brunnleitung anlegen zu lassen. Sie haben in neuerer Zeit solche Grundfälle häufig auf Verhältnisse von Privatunternehmungen angewendet, welche zwar allerdings zunächst Spekulationsunternehmungen sind, allein gleichzeitig unbestrittener Maßen im öffentlichen Interesse liegen. So haben Sie z. B. der Bernerbaugesellschaft und der Vielerbaugesellschaft das Expropriationsrecht ertheilt, weil sie neben der Verfolgung ihrer Privatinteressen auch öffentliche und gemeinnützige Zwecke fördern. Das gleiche Verhältniß waltet ob bei der Bahn, deren Konzession hier verlangt wird. Denn auch sie hat neben der Privatspekulation noch ein gewisses gemeinnütziges und öffentliches Interesse. Die Steinfuhren, welche bis dahin von Ostermündigen nach Bern auf den gewöhnlichen Straßen und dem gewöhnlichen Stadtpflaster gefahren sind, haben voriges Jahr 500,000 Kubikfuß oder 700,000 Zentner Sandstein bloß für den Stadtbedarf in die Stadt geführt. Wer nun die Straßenverhältnisse ein wenig kennt, weiß, wie sehr solche Steinfuhren, welche täglich 10 bis 20 Mal in die Stadt fahren, die Straßen und die Stadtpflaster beschädigen. Schon von diesem Standpunkte aus ist die Bahn ein gemeinnütziges Unternehmen für die Stadt und für den Staat. Bis dahin kostete der Steintransport von Ostermündigen in die Stadt in der Regel 18 Ct., und von den Steinbrüchen bis zur Station Ostermündigen 15 Ct. per Kubikfuß. Wie wird sich nun die Sache mit der neuen Bahn gestalten? Ich will annehmen, es werde, wie Herr Steiner befürchtet, das Maximum des Tarifs von 12 Ct. angewendet, so kommt die Fracht von den Brüchen bis zur Station jedenfalls um 6 Ct. billiger als bis dahin. Für die Fuhren in die Stadt haben die Herren Glauser und Comp. mit der Central- und mit der Staatsbahn einen Vertrag geschlossen in dem Sinne, daß diese Bahnen den Zentner Stein von der Ostermündigenstation bis in den Bahnhof Bern um Einen Centime führen, wenn die Herren Glauser und Comp. eigene Wagen liefern, so daß auch für die Fuhren in die Stadt die Fracht jedenfalls wohlfeiler zu stehen kommen wird, als bis dahin und zwar jedenfalls um 3—4 Ct. wohlfeiler. Wer Baumeister ist, weiß, was dieser Unterschied für eine Bedeutung hat. Man brauchte übrigens bezüglich des Tarifes gar nichts zu sagen, sondern könnte einfach die Konkurrenz walten lassen; wenn dann die Fuhr per Eisenbahn nicht wohlfeiler zu stehen kommt, als die Fuhr auf der Achse, so wird diese letztere einfach fortfahren, wie bis dahin. Der Staat könnte demnach einfach Konkurrenz walten lassen, wie bisher. Wenn Herr Steiner sagt, die andern Eisenbahnen fahren billiger und verlangen nichts für den Transport der leeren Wagen, so ist das eine unzulässige und unpassende Vergleichung. Die Bahn von Ostermündigen zu den Steinbrüchen hat keinen Transport von Personen und Waaren, sondern sie führt einfach Steine aus den Brüchen auf die Station, nicht einmal zurück in die Brüche hat sie etwas zu führen. Die Anlagekosten der Bahn werden auf ungefähr Fr. 250,000 und das Betriebsmaterial auf zirka Fr. 50,000, zusammen auf ungefähr Fr. 300,000 zu stehen, was zu 5 Prozent ein Kapitalzins von jährlich Fr. 15,000 ausmacht. Berechnen Sie nun noch die Betriebskosten auf Fr. 15,000, so macht das jährlich Fr. 30,000 aus, welche die Bahn einbringen muß, nur um das Kapital zu 5 Prozent verzinsen zu können. Wenn Sie nun den Transport für Kubikfuß zu 10 Ct. rechnen, so müssen Sie, um zu dieser Summe zu kommen, jährlich 500,000 Kubikfuß Sandstein auf die Station führen. Wäre es nun wie auf einer gewöhnlichen Bahn, welche

viele Millionen Zentner Waaren und überdies noch Personen führt, für welche sie per Stunde nicht nur einige Rappen, sondern 30 bis 50 fordert, so könnte man allerdings mit dem Tarif auf 2, 3 bis 4 Ct. heruntergehen; allein Sie sehen, daß die Verhältnisse bei solchen Lokalbahnen ganz anders sind, als bei öffentlichen Bahnen und ich kann Ihnen zum Voraus sagen, daß wenn man den Tarif auf 8 Rp. feststellt, das Unternehmen nicht zu Stande kommt. Vom öffentlichen Standpunkte aus kann man also sagen, daß bei einem Tarif von 12 Rp. der Kubikfuß Stein um 3 Rp. billiger in die Stadt kommt, als bis dahin, was viel werth ist. Was den Transport der Steine betrifft, deren Transport weiter geht als bis Bern, z. B. Basel, Genf etc., so haben sich die dortigen Bauleute immer darüber beklagt, daß die Steine von Ostermündigen her nicht regelmäßig und vertragsmäßig geliefert werden und daß viele Bestellungen ganz ausbleiben. Wenn aber Baumeister von Basel oder Genf Steine in Ostermündigen bestellen, dieselben aber nicht ganz exact und pünktlich erhalten, so müssen sie ihre Bauten einstellen und ihre Arbeiter warten lassen, werden in die Unmöglichkeit versetzt, ihre abgeschlossenen Bauverträge zu halten und werden in große Verlegenheit und in großen Schaden versetzt. Wenn daher die in Ostermündigen aufgegebenen Bestellungen nicht ganz exact gehalten werden, so wird der Absatz aus diesen Steinbrüchen nie groß sein. Verflorrenes Jahr sind etwa 200,000 Zentner Steine weiter als Bern geführt worden. Wenn aber eine Gesellschaft das Behauen und den Transport der Steine besorgt, so wird die Expedition unendlich viel regelmäßiger besorgt werden können, als es bis jetzt den einzelnen Steinbrechern möglich war und der Absatz in die Ferne wird zunehmen. Ein Grund warum der Absatz in die Ferne nicht größer war, lag außer der unregelmäßigen Lieferung der Steine auch im kostbaren Transport, indem die öffentlichen Bahnen $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Cent. per Wegstunde forderten. Nun haben die Herren Glauser und Comp. bereits mit der Centralbahn einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß sie alle von der neu zu konzessionirenden Bahn ihr aufgeladenen Steine zu 1 Cent. per Stunde transportirt, also bedeutend wohlfeiler als bis dahin, so daß in Basel der Kubikfuß Ostermündigenstein 20 bis 30 Cts., in Zürich 30 bis 40, in Genf 40 bis 50 Cts. wohlfeiler zu stehen kommen wird. Es wird überdies an solchen Orten die Tendenz entstehen, die Steine nicht mehr unbehauen, sondern behauen kommen zu lassen, weil die behauenen natürlich leichter sind und daher im Transporte weniger kosten. Es wird daher in der Umgebung der Steinbrüche für die Bevölkerung Gelegenheit zu schönem Verdienste entstehen, was vom Standpunkte der Gemeinnützigkeit aus ebenfalls sehr empfehlenswerth ist. Es werden also, wo jetzt 20 bis 30 Steinbrecher und Steinhauer beschäftigt sind, später mehrere hundert Arbeiter beschäftigt sein. Auch das ist vom Standpunkte der öffentlichen Interessen aus ins Auge zu fassen. Ich glaube damit nachgewiesen zu haben, daß bei diesem Konzessionsbegehren neben der Privatpekulation auch ein öffentliches allgemeines Interesse in die Waagschale fällt, ein Interesse, welches die Ertheilung des Expropriationsrechtes gerade so rechtfertigt, wie Sie es schon in vielen andern Fällen als gerechtfertigt betrachtet haben. Endlich hat Herr Steiner bemerkt, es wundere ihn, daß für die Expropriation das kantonale Gesetz, nicht das eidgenössische zur Anwendung kommen solle. Ich erwidere ihm aber, daß diese Lokalbahn von der Ostermündigenstation zu den Steinbrüchen eine ganz gleiche Bahn ist, wie diejenige, welche im Kanton Solothurn von der Centralbahn aus gegen die Fabrik und Spinnerei Emmenhof, eine halbe Stunde von der Bahn entfernt, gebaut worden ist. Diese Bahn verlangte die Genehmigung der Bundesbehörde, um nach dem eidgenössischen Gesetz expropriiren zu können; allein der Bundesrath erwiderte, daß diese Eisenbahn als eine Lokalbahn für keinen öffentlichen Verkehr diene, sondern bloß für eine Privatfabrik erstellt werde und daß es daher nicht am Plage sei, daß die Konzession des Bundes erteilt werde. Auf diesen Entscheid des Bundesrathes ist die Gesellschaft, welche

um Konzession nachsucht, im Falle, die kantonale Konzession nachzusuchen und insolge dessen das kantonale Expropriationsverfahren anzuwenden. Dieß, Herr Präsident, meine Herren! die Erläuterung, welche ich Ihnen zu geben habe: die Unternehmung ist einerseits allerdings ein Speculationsgeschäft, allein andererseits ist es ein Unternehmen, welches für die Stadt Bern, so wie für die Arbeiterbevölkerung der Stadt und deren Umgebung von hoher Wichtigkeit ist. Ich wiederhole Ihnen, daß die eidgenössische Bank das Unternehmen nicht übernimmt, sondern nur der zu bildenden Gesellschaft die Geldaufnahme vermitteln wird.

Herr Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen die Niederlegung einer Kommission will ich keine Einwendung erheben, da die Prüfung dieser Angelegenheit durch eine Kommission dem Regierungsrathe nur erwünscht sein kann. Ich wollte der Kürze wegen über die Eintretensfrage vorläufig keinen besondern Bericht erstatten, und bedaure bloß, daß ungeachtet meiner Absicht so viel Zeit verloren gegangen ist. Herr Steiner hat allerlei Bemerkungen gegen den Wortlaut der Konzession gemacht, allein Herr Stämpfli hat ihm auf alle Einwendungen geantwortet, so daß ich mich nicht im Falle befinde, hierüber Worte zu verlieren.

v. Büren. Herr Präsident, meine Herren! Diese Angelegenheit ist allerdings ziemlich einlässlich behandelt worden, und der Herr Berichterstatter bedauert die dafür verlorene Zeit. Ich glaube aber die heutige Diskussion wird keine Verlängerung der Verhandlung, sondern eine Abfürzung zur Folge haben. Ich erlaube mir daher die Ansicht auszusprechen, daß Anträge für Vorberathung einer Angelegenheit durch eine Kommission besser zum Voraus als erst bei der Berathung gestellt werden, wo sie dann eine Verschiebung der ganzen Sache zur Folge haben. Auf einer Seite wurden Bedenken über die Ausführung des Unternehmens ausgesprochen, und auf der andern Seite wurde ein größeres Licht auf die Sache verbreitet, das nur zu verdanken ist. Einstimmig ist man darin, daß das Unternehmen zu befördern sei, aber dabei soll man auch andere Verhältnisse nicht außer Auge lassen, und gegen Jedermann billig sein. Ich wünsche deshalb, daß die Kommission auf die heutige Verhandlung Rücksicht nehmen möge, besonders da der Entwurf der Konzession nur theilweise vorschlägt, was zweckmäßig ist. Es wäre besser, die Konzession würde sich über das Expropriationsrecht, die Erstellung von Ablagerungs und Bauplätzen etc. ausführlicher verbreiten, damit nicht insolge dehnbarer Bestimmungen andere Interessen dadurch verdrängt werden können. Ich mache noch auf etwas Anderes aufmerksam, wobei ich persönlich interessirt bin. Es geht nämlich vor der nähern Steingrube und durch das beabsichtigte Bahntracé eine bedeutende Brunnleitung, welche den umliegenden Gütern Wasser aus dem Ferrenberg zuführt. Im Abschnitt über die Expropriation heißt es nun, dieselbe beziehe sich auch auf Drittmannsrechte. Dieß ist ein sehr weit gehender Ausdruck und man kann fragen, wie weit kann das gehen? Ich halte dafür, man werde durch die Ertheilung der Konzession die Brunnleitung nicht expropriiren und jenen Gütern den Wasserzufluß unmöglich machen wollen. Die Ertheilung der Expropriation ohne genauere Angaben, wie weit sie sich erstrecken soll, ist nicht zweckmäßig, sondern man muß auf der einen Seite Rücksicht nehmen auf den Nutzen des Unternehmens, und auf der andern auf bestehende Rechte. Ich mache die Herren, die in die Kommission gewählt werden, darauf aufmerksam, daß sie Allen die nöthige Rücksicht angedeihen lassen, um die Bahninteressen mit bestehenden Verhältnissen, die auch eine Berechtigung haben, auszugleichen. Ich bin damit einverstanden, daß eine Kommission aufgestellt werde, welche die Sache näher zu prüfen habe.

A b s t i m m u n g.

Für Verweisung an eine Kommission	Handmehr.
" eine Kommission von drei Mitgliedern	100 Stimmen.
" " " " fünf	Minderheit.
" Ernennung derselben durch das Bureau	Handmehr.

Das Präsidium eröffnet, daß vom Bureau diese Kommission niedergesetzt worden sei aus den Herren Großräthen Samuel Steiner von Bern, Jakob Stämpfli, Bankpräsident, und Hektor Egger von Arwangen.

Zweite Berathung des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Spezialkommission, trägt an, dasselbe wegen vorgerückter Zeit heute nicht zu behandeln.

Der Große Rath pflichtet bei, ohne Widerspruch durch das Handmehr.

Erste Berathung des Dekretes über Wiederzuthellung des Wydenbezirks in kirchlicher Beziehung zur Kirchgemeinde Wahlern. (Unterliegt einer zweiten Berathung.)

Der Vortrag des Regierungsrathes beleuchtet den historischen Hergang dieser Angelegenheit, wie folgt: Durch Beschluß des Kleinen Rathes vom 15. Mai und 19. Juli 1809, wurde der großen Ausdehnung der Kirchgemeinden Guggisberg und Wahlern wegen, zu Rüscheegg eine geistliche Helferstelle errichtet und derselben als Wirkungskreis einzelne von ihren Stammkirchen allzu abgelegene Bestandtheile der Kirchgemeinden Guggisberg und Wahlern angewiesen. So weit es nun den von der Kirchgemeinde Wahlern losgetrennten, sogenannten Wydenbezirk betrifft, sei jener Beschluß von ihm schon damals mißbeliebig aufgenommen worden, so daß deshalb eine Gährung entstanden sei, welche mittelst eines Reskripts des Kleinen Rathes vom Juni 1819 beigelegt ward, worin den Einwohnern des fraglichen Bezirks freigestellt wurde, ihre Tausen, Unterweisungen, Begräbnisse ic. beliebig in Rüscheegg oder Wahlern vor sich gehen zu lassen. Dieses willkürliche Verhältniß bestand ohne Störung fort, bis im Jahr 1860 der Regierungsrath die Helferei Rüscheegg zu einer Kirchgemeinde erhob und ihr den bisher der Helferei eingeräumten Wirkungskreis zutheilte. Nachdem früher der Wydenbezirk formell sich stets als zur Kirchgemeinde Wahlern gehörig betrachtet, deren Lasten und Beschwerden tragen, die neue Orgel und Glocken erstellen geholfen und sich nur einzelne Bewohner in einzelnen Fällen der Kirche zu Rüscheegg bedient hatten, entstanden auf jenes Eintheilungs- resp. Lostrennungsdekret hin Unruben, Reibungen und amtliche Konflikte. Das Pfarramt Rüscheegg wollte pflichtgemäß seine Funktionen auf seinen ganzen Wirkungskreis und auf alle Fälle ausdehnen, die dortige Kirchgemeinde wählte Angehörige des Wydenbezirks in seinen Kirchenvorstand, die bereits in demjenigen von Wahlern saßen und dergleichen mehr. Es wurde durch Vermittlung des Regierungsrathes die Intervention des Regierungsrathes angerufen und dieser bestätigte unterm 9. Oktober 1863 die vom Pfarramt und der Kirchgemeinde Rüscheegg in Anspruch genom-

menen Rechte über den Wydenbezirk. Die Bewohner des Wydenbezirks jedoch, die politisch der Einwohnergemeinde Wahlern zugetheilt sind, gaben sich hiemit noch nicht zufrieden; sie bahnten eine Verständigung mit den Kirchgemeinden von Rüscheegg und Wahlern an, und diese gaben die Wiederzuthellung des fraglichen Bezirks an letztere Kirchgemeinde zu. Die Folge dieser Uebereinkunft ist nun das heute vorliegende vom Regierungsrathes Statthalteramt Schwarzenburg empfohlene Gesuch, dem nunmehr der Regierungsrath mit Rücksicht auf die Einmüthigkeit der Betheiligten, auf die zustimmende Empfehlung der fraglichen zwei Gemeinden, auf die Verpflichtung des Regierungsrathes Statthalteramts und endlich mit Rücksicht darauf, daß hiedurch weder staatliche noch anderweitige Interessen verletzt werden, Rechnung zu tragen und sich ihm anschließen zu sollen glaubt; er legt dem Großen Rathe daher folgendes Projekt-Dekret zur ersten Berathung vor:

Projekt-Dekret

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß das kirchliche Verhältniß, in welchem der sogenannte Wydenbezirk in der Einwohnergemeinde Wahlern gegenwärtig zu der Kirchgemeinde Rüscheegg steht, zu vielfachen Beschwerden und Streitigkeiten Anlaß gibt, und es daher zweckmäßig erscheint, dieses Verhältniß auf eine den Umständen und Bedürfnissen angemessene Weise abzuändern;

Auf den Antrag des Regierungsrathes beschließt:

Art. 1. Der sogenannte Wydenbezirk in der Einwohnergemeinde Wahlern, umfassend die Dtschaften Winterkraut, Ober- und Nieder-Rothen, Ober- und Unter-Wyden, Fuhren, Matten, Stymatt, Ahorn, Loch, Gauggenberg, Hängeli, Wydenegg, Hinterfeld, Buchenmühle, Bengerti, Einschlag, Waizacker, Röhacker, Lungern, Längacker und Fuhrenweidli, bildet in kirchlicher Beziehung einen Bestandtheil der Kirchgemeinde Wahlern.

Art. 2. Dieses Dekret, durch welches der Art. 2 der Verordnung vom 17. Sept. 1860, soweit derselbe die ehemalige Helferei Rüscheegg betrifft, abgeändert wird, tritt in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Herr Regierungsrath Kummer, als Berichterstatter, beantragt Eintreten, Behandlung in globo und Annahme des Dekretes, was der Große Rath durch das Handmehr beschließt.

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Naturalisationsgesuch des Herrn Albert Moriz Eduard von Grenus von Morsee und Genf, in Bern, geb. 1839, verheirathet, zur Stunde noch ohne Kinder, dem das Ortsbürgerrecht von Bern, Gesellschaft zu Mohren, zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	86 Stimmen.
Für Abschlag	3 Stimmen.

Herr von Grenus ist also mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt.

Ehehindernisdispensationsgesuch des Johann Bögli, Vater, Landwirth, und der Anna Elisabeth Bögli, vollbürtige Nichte des Petenten, beide von Zuchten und wohnhaft zu Rütshelen.

Herr Regierungsrath Hartmann, als Berichterstatter. Die beiden Petenten, welche vollbürtig im dritten Grade verwandt sind, suchen bei Ihnen um Dispensation von dem in jener Verwandtschaft liegenden gesetzlichen Ehehindernis nach. Nun verbietet die Sazung 44 des Civilgesetzbuches eine solche Ehe gänzlich und auch das Gesetz über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Ehehindernissen gestattet weder dem Regierungsrath noch dem Großen Rath in einem solchen Falle eine Dispensation zu erteilen, welche letztere überhaupt nur in Verschwägerungsfällen zulässig ist, so daß, wenn auch genügende Motive vorlägen, was, beinebens gesagt, nicht der Fall ist, den noch dem Großen Rathe nichts übrig bleibt, als über erwähntes Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten, will er anders nicht eine Gesetzesverletzung begehen. Daher hat denn auch der Regierungsrath meinen Antrag genehmigt und trägt bei Ihnen auf Abweisung an.

Ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen.

Es werden abgewiesen die Buß-, Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche:

- 1) des Christian Brügger, Delet zu Neuenes;
- 2) des Johann Sommer von Summiswald;
- 3) des Kaspar Friedli von Zuchten, und
- 4) der Brüder Rudolf und Jakob Ryhner in Gränchen, Kantons Aargau.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der Plan für zwei Landjägerwohnungen, sowie für neue Gefangenschaft in Büren gut geheißsen und den Devisen zufolge für erstere Fr. 10,000, für letztere Fr. 9,000 bewilligt.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Siebente Sitzung.

Montag den 28. November 1864.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorfize des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Burger, Chapuis, v. Graffenried, Jndermühle, Knechtenhofer, Mathez, Rösti, Seßler, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Rechtsagent; Bärtschi, Beguelin, Biedermann, Botteron, Buchmüller, Bützberger, Buri, Niklaus; Buri, Friedrich; Choulat, Ecabert, Egger, Engemann, Fankhauser, Freiburghaus, Froté, Gasser, Gobat, August; Gobat, Aime; Hennemann, Henzelin, Hubacher, Jordi, v. Känel in Wimmis, Karlen, Keller, Christian; Klape, Knuchel, Loviat, Monin, Moor, Devoray, Probst, Renfer, Roffelet, Röhliberger, Mathias; Roth in Wangen, Rothbühler, Ruchti, Salzmann, Schmid, Christian; Siegenthaler, Steiner in Langenthal, Stettler, Willi, Simon; Witwer, Wyder und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durch Zuschrift vom 26. dieß erklärt Herr Regierungsrath Desvoignes die Annahme der Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes, bittet jedoch, ihm für den Eintritt selbst einen Aufschub zu erteilen bis zum 12. Dezember, welchen der Große Rath bewilligt. Sollte Herr Devoignes nicht nach Bern kommen, bevor die gegenwärtige Sitzung geschlossen wird, so ist der Regierungsrath ermächtigt, denselben verfassungsgemäß zu beedigen.

Herr Fürsprecher Ed. Blösch in Bern, Mitglied des Nationalrathes, leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Betriebes der bernischen Staatsbahn.

Herr Regierungsrath Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Prä-

sident, meine Herren! Der Gesetzesentwurf über die Organisation des Betriebes der Staatsbahn hat, seitdem er Ihnen zum ersten Mal im Februar abhin vorgelegt worden ist, wesentliche Abänderungen erlitten, deren Gründe ich Ihnen angeben will. Die Linien, welche gegenwärtig von der Staatsbahn betrieben werden, waren ursprünglich der Ostwestbahn konzessiert, welche bekanntlich den Zweck hatte, eine Linie zu bauen von Neuenstadt über Biel, Bern, Langnau, Luzern, Rapperswil, wo sie sich an die vereinigten Schweizerbahnen anschließen sollte. Bei dieser Gesellschaft war der Staat für zwei Millionen Franken mit Aktien theilhaftig. Die Ostwestbahn hat die Strecke von Biel nach Neuenstadt bis zur Inbetriebsetzung ausgeführt und der Centralbahn zum Betriebe verpachtet. Diese Ostwestbahngesellschaft machte aber nicht gute Geschäfte, sondern mußte liquidiren, in einem Zeitpunkte, als die Strecke Bern-Langnau noch nicht vollendet und an der Linie Biel-Bern noch gar nichts gearbeitet war, außer der Planaufnahme. Es wurde bei dieser Liquidation die Frage aufgeworfen, ob man diese Linien, welche im Kanton Bern liegen, nicht zu Händen des Staates kaufen wolle. Nach reiflicher Berathung beschloß der Große Rath, dieselben wirklich anzukaufen und, so weit sie noch nicht vollendet waren, im Staatsbau zu vollenden. Um den Bau zu bewerkstelligen, wurde ein Staatsanleihen von 16 Millionen Franken aufgenommen. Zur Stunde wird der Betrieb geleitet durch ein aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten bestehendes Direktorium. Verstorbenen Juni wurden diese Linien dem Betriebe übergeben; allein die 16 Millionen genügten nicht zum Ausbau, so daß man später noch ein Anleihen von 1½ Millionen machen mußte, über dessen Verwendung Ihnen ein schriftlicher Bericht ausgetheilt worden ist. Ob nun diese 1½ Millionen genügen werden, weiß ich nicht, aber ich hoffe, man werde es damit machen können. Am 6. Mai 1863 faßte der Große Rath ohne Diskussion und ohne Opposition den Beschluß, es sei der Betrieb der Staatsbahn durch den Staat auf eigene Rechnung zu übernehmen und gleichzeitig ertheilte er dem Staatsbahndirektorium den Auftrag, die zu Vollziehung dieses Beschlusses erforderliche Organisation auszuarbeiten und vorzulegen. Dasselbe hat hierauf im November 1863 einen Gesetzesentwurf von 116 Artikeln über die Organisation des Bahnbetriebes vorberathen und dem Regierungsrathe zur weiteren Vorberathung und Vorlage an den Großen Rath übermittelt. Dieser Entwurf stellte an die Spitze der Verwaltung ein vom Regierungsrathe zu wählendes Direktorium, bestehend aus dem jeweiligen Eisenbahndirektor als Präsidenten, zwei ständigen geschäftsführenden Mitgliedern und zwei Beisitzern. Es sollte somit ein Direktorium aufgestellt werden, welches direkt unter dem Regierungsrathe stehen sollte; diesem wäre die Obliegenheiten eines Verwaltungsrathes zugekommen und der Große Rath hätte dann diejenigen Kompetenzen auszuüben gehabt, welche bei Privatbahnen von den Aktionärversammlungen ausgeübt werden. Dieser Entwurf wurde im Januar 1864 vom Regierungsrathe vorberathen, allein diese Behörde glaubte, es seien in demselben viele Bestimmungen enthalten, welche theils bereits im Bundesgesetze aufgenommen sind, theils in besondere Reglemente für die einzelnen Dienstvorstände gehören und daher nicht im Gesetze zu stehen brauchen. Es wurde deshalb die Zahl der Artikel von 116 auf 53 reduziert. Bezüglich des Direktoriums fand der Regierungsrath, man solle, bevor man dasselbe organisire, zuerst Erfahrungen machen, welches die beste Organisation sei, und man solle daher das gegenwärtige Direktorium vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1864 im Amt belassen, damit dann später der Große Rath über die Organisation, Zusammensetzung und Befoldung des Direktoriums mit Benutzung der gemachten Erfahrungen ein besonderes Gesetz erlassen könne. Der Große Rath hat hierauf am 4. Februar 1864 beschlossen, diesen Gesetzesentwurf nicht zu behandeln, sondern ihn an eine Großrathskommission zur Begutachtung zu überweisen. Diese Kommission hat in der Februar Sitzung nicht die erforderliche Zeit gefunden, um ihr Gutachten abzugeben, weshalb der Entwurf in jener Sitzung auch noch nicht behandelt

werden konnte. Da indeß die Eröffnung des Betriebes auf den 1. Juni angeordnet war, so war es nöthig, dem Regierungsrathe die Grundlagen zu bezeichnen, auf welche er den Betrieb organisiren solle, weshalb Sie in der Sitzung vom 4. Februar den Beschluß faßten, der Betrieb sei auf Grundlage des damals vorliegenden Entwurfes zu organisiren. Der Regierungsrath hat denn auch infolge dieser Ermächtigung den Bahnbetrieb auf 1. Juni 1864 eröffnen lassen und die im Gesetze vorgesehenen Beamten und Angestellten ernannt oder durch das Direktorium ernennen lassen. Bevor nun in der Frühlingsitzung der Gesetzesentwurf dem Großen Rathe vorgelegt worden, fand der Regierungsrath auf Antrag der Eisenbahndirektion, es sei der Fall, die Organisation und die Verwaltung im Gesetze selbst zu regeln und damit ein besonderes Dekret über diesen Punkt zu ersparen. Er schlägt jetzt statt einer einzigen Behörde zwei solche vor, nämlich erstens einen Verwaltungsrath von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten und zweitens ein Bahnkomitee von drei Mitgliedern, beide Behörden vom Regierungsrathe zu wählen. Durch diese Vorschläge hat der ganze Gesetzesentwurf eine andere Grundlage erhalten, denn es hätten alle diejenigen Artikel, welche vom Direktorium handeln, ebenfalls geändert werden sollen. Ihre Kommission hat aus diesem Grunde das Projekt umgearbeitet, wie es Ihnen jetzt gedruckt vorgelegt wird. So ist es gekommen, daß Ihnen nunmehr ein anderer Gesetzesentwurf vorliegt, als der im Februar ausgetheilte. Der Regierungsrath hat dann noch einige besondere Abänderungen beschlossen, welche Ihnen ebenfalls gedruckt ausgetheilt worden sind. Herr Präsident, meine Herren! Es ist möglich, daß Sie lieber nicht eintreten, weil Sie es vielleicht vortheilhafter finden, den Betrieb zu verpachten, als ihn selbst zu übernehmen. Wenn diese Einwendung gemacht worden wäre vor der Eröffnung der Bahn, so wären wir vielleicht eben so weit gekommen; allein im gegenwärtigen Augenblicke ist das nicht mehr möglich. Die Ergebnisse des Betriebes sind einmal bekannt und der Verkehr ist noch nicht gehörig so entwickelt, wie er sich später noch entwickeln wird. Es würde sich daher auch keine Gesellschaft finden, welche so viel als Pachtzins bezahlen würde, als wir durch den eigenen Betrieb herauszuschlagen. Es wird sich vielleicht später fragen, ob es nicht besser wäre, uns mit unserm Bahnbetrieb an die Westbahnen anzuschließen. Es ist bekannt, daß die drei westschweizerischen Bahnen aus Gründen der Deconomie und der Zweckmäßigkeit ihren Betrieb vereinigt und daß sie der bernischen Staatsbahn das Recht vorbehalten haben, ebenfalls beizutreten. Die Eisenbahndirektion wird sich später mit dieser Frage befassen. Ich glaube, wir sollen heute in die Berathung eintreten. Es wird zwar vielleicht der Einwurf gemacht werden, daß die Verwaltung komplizirt sei; allein man kann in dieser Beziehung bei der artikelweisen Berathung stets noch die erforderlichen Abänderungen treffen. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in diesen Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen.

Röthlisberger, Gustav, als Berichterstatter der Kommission, trägt ebenfalls auf Eintreten an.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch das Handmehr beschlossen.

Art. 1.

Die Verwaltung der Staatsbahn zerfällt in folgende zwei Abtheilungen:

- 1) In eine allgemeine Verwaltung, und
- 2) In den speziellen Betriebsdienst, welcher folgende Hauptzweige in sich schließt:

- a. den Expeditionsdienst;
- b. den Fahrdienst, und
- c. die Unterhaltung und Ueberwachung der Bahn.

Wird unverändert angenommen.

Art. 2.

Für die allgemeine Verwaltung werden aufgestellt:

- a. ein Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, und
- b. ein Direktor.

Der jeweilige Eisenbahndirektor und der Finanzdirektor der Regierung sind von Amtswegen Mitglieder des Verwaltungsrathes. Die übrigen fünf Mitglieder erwählt der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses ist einer der Hauptartikel. Der Regierungsrath schlägt hier als Art. 2 vor:

„Für die allgemeine Verwaltung werden aufgestellt:

- a. ein Verwaltungsrath von fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern;
- b. ein Direktor. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsrathes und der Direktor werden durch den Regierungsrath erwählt.“

Herr Präsident, meine Herren! Ein Verwaltungsrath von fünf Mitgliedern wird eben so gut sein, wie ein solcher von sieben, wie man überhaupt die Erfahrung gemacht hat, daß gar zu zahlreiche Kommissionen in der Regel nicht so thätig sind, wie weniger zahlreiche. Beim Betrieb einer Eisenbahn ist es nöthig, daß alle Geschäfte so schnell als möglich abgethan werden. Der Regierungsrath beabsichtigt, diesen Verwaltungsrath unter das Präsidium des Direktors der Eisenbahnen zu stellen, indem derselbe ohnehin im Regierungsrathe über alle Eisenbahngeschäfte Bericht erstatten muß. Die übrigen vier Mitglieder würden frei gewählt. Das Verhältniß wäre dann ungefähr das gleiche, wie bei der Direktion des Innern mit den Kommissionen für Handel, für Viehzucht etc. Der Regierungsrath schlägt ferner vor einen Direktor. Man hat nämlich gefunden, daß das im frühern Entwurfe vorgeschlagene Komite von drei Mitgliedern bei der geringen Ausdehnung unseres Bahnnetzes überflüssig sei und daß ein tüchtiger Direktor genüge; man muß natürlich bedacht sein, einen solchen zu bekommen. Wie Sie sehen, schlägt der Regierungsrath die Wahl des Verwaltungsrathes durch die Regierung; die Kommission durch den Großen Rath vor. Die Regierung hat gefunden, diese Verwaltung hänge so eng zusammen mit der Staatsverwaltung, daß es nicht am Plage sei, in der Wahlart eine Ausnahme vorzuschlagen. Auch der Verwaltungsrath der Kantonalbank wird vom Regierungsrath gewählt und der Große Rath ist ohnehin mit Wahlen aller Art überhäuft. Ihre Kommission glaubt hingegen, wenn man die Wahl dem Regierungsrath überlasse, so sei der Verwaltungsrath keine selbstständige Behörde, sondern werde zu fiskalisch verfahren; er werde z. B., weil der Regierungsrath die Sache möglichst einträglich einzurichten suchen werde, die Tarife etwas hoch stellen. Das fürchte ich indessen nicht, denn der Regierungsrath wird zwar allerdings vor allem aus das Interesse der Bahn wahren, allein deswegen dasjenige der Bevölkerung nicht übersehen. Will indessen der Große Rath diese Wahl selbst vornehmen, so hat der Regierungsrath insofern nichts dagegen, als damit eben so viel Verantwortlichkeit dem Regierungsrath abgenommen und dem Großen Rathe auferlegt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel ist der Kern des Gesetzes. Die Kommission hat sich ganz besonders mit demselben beschäftigt, ihn mit besonderer Gründlichkeit erörtert und einstimmig angenommen, wie er jetzt vorliegt. Die Kommission hat sich dabei gesagt, man müsse dahin trachten, den Organismus der Eisenbahn möglichst frei und selbstständig von allen politischen Fluktuationen zu stellen und daher einen unabhängigen Verwaltungsrath niederzusetzen mit möglichst großer Befugniß. Je größer dieselben sind, desto größer ist auch die Verantwortlichkeit und je größer diese ist, desto mehr Garantie haben wir, daß diese Behörde im Gefühl ihrer großen Verantwortlichkeit mit aller Treue, Hingebung und Sachkenntniß sich dem Unternehmen hingeben werde. Wir haben im Innern uns gesagt, daß so lange die Eisenbahnen von Privatgesellschaften betrieben werden, die Regierung die Bürger gegen deren Anmaßung schützen werde; sei aber einmal Staatsbau und Staatsbetrieb, so sei auch zu besorgen, daß dieser Schutz verloren gehe, ja noch mehr, daß die Regierung und die Bahn sich zum Zwecke der Ausbeutung des Unternehmens die Hand reichen werden. Die Regierung muß daher eine freie Stellung haben, um im Falle einer zu fiskalischen Ausbeutung der Bahn das Publikum zu schützen. Wird die Bahnverwaltung nicht selbstständig, sondern spielt dabei die Regierung als solche die Hauptrolle, so ist Gefahr vorhanden, daß ein bürokratisches Element sich in unserm Staate festsetze und daß im Falle größerer politischer Aufregung der freien politischen Meinungsäußerung Eintrag geschehe. Wir haben die Frage indessen auch an der Hand der Erfahrung geprüft, namentlich derjenigen Erfahrung, welche wir in dieser Beziehung im Kanton Bern gemacht haben. Da haben wir zunächst die Kantonalbank, welche bekanntlich seiner Zeit, als sie noch unter dem Finanzdepartement stand, einen sehr beschränkten Verkehr hatte, während sie später infolge einer freieren selbstständigen Stellung einen bedeutend größern Umsatz hatte und auf den heutigen Tag ihren Verkehr auf mehr als 260 Millionen jährlich gebracht hat. Diese Erfahrungen sind so schlagend, daß man die von der Kommission vorgeschlagene Organisation annehmen muß. Allein auch an der Eisenbahn haben wir Erfahrungen gemacht. Welches sind diejenigen Eisenbahnen, welche sich am schönsten entwickelt haben und am meisten rentiren? Gerade diejenigen, welche sich rein unter ihrer Privatadministration bewegen, wie die Centralbahn und die Nordostbahn. Man wendet allerdings ein, dem Großen Rathe liegen schon so viele Wahlen ob; allein ich frage: wenn kein Major und kein Kommandant gewählt werden kann, es sei denn durch den Großen Rath, und wenn wir erst noch verfloffenen Donnerstag mit der Wahl eines Obergerichtschreibers durch Ballotiren eine Stunde Zeit verloren haben, ist es denn nicht consequent, auch eine Behörde von fünf Mitglieder zu wählen, welcher wir die Verwaltung eines Kapitals von 20 Millionen Franken anvertrauen? Herr Präsident, meine Herren! Man hat auch gefragt, ob es im Interesse der Stellung des Verwaltungsrathes selbst sei, daß er durch den Großen Rath gewählt werde. Das wird allerdings der Fall sein; denn seine Stellung ist ungleich imponirender, wenn er von der obersten Landesbehörde, als wenn er durch den Regierungsrath gewählt wird; es ist für den Abschluß von Verträgen mit andern Eisenbahngesellschaften und für die Stellung gegenüber den Beamten der eigenen Bahn sehr wichtig, daß er eine freie und imponirende Stellung einnehme. Man hat zwar gesagt, eine aus 200 Mitgliedern bestehende Behörde sei nicht so geeignet, die rechten Leute für diesen Platz im Lande ausfindig zu machen, wie eine kleinere Behörde; allein wir haben die Erfahrung gemacht, daß es auch bei Wahlen und Vorschlägen im Regierungsrathe möglich ist, daß ganz andere Interessen obwalten, z. B. politische und lokale. Der Regierungsrath wird übrigens die Vorschläge machen und zu diesem Zwecke im Lande Rundschau halten. Das Vorschlagsrecht ist also der Regierung jedenfalls eingeräumt, nur ist der Vorschlag kein für den Großen Rath verbindlicher. Der Regierungsrath ist übrigens jeweilen durch zwei seiner Mitglieder, durch den jeweiligen Finanzdirektor

und Eisenbahndirektor vertreten, so daß namentlich dafür gesorgt ist, daß von Amtes wegen derjenige Beamte im Verwaltungsrathe Sitz und Stimme hat, welcher für die finanzielle Lage des Kantons verantwortlich ist. Das andere Mitglied des Regierungsrathes ist der Eisenbahndirektor, dessen Aufgabe es ist, für die Entwicklung der bernischen Eisenbahnen zu sorgen und überhaupt die bernischen Bahnverhältnisse zu überwachen. Eine Hauptsache wird es immerhin sein, daß der Direktor der gehörige Mann sei. Indem ich noch einen Blick auf den Antrag des Regierungsrathes werfe, mache ich aufmerksam, daß nach demselben der Eisenbahn- und Finanzdirektor nicht von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, während dagegen die Kommission ihnen von Amtes wegen Einfluß im Verwaltungsrathe einräumen will. Auch schlägt die Regierung neben fünf Mitgliedern noch zwei Ersatzmänner vor; allein diese haben den Gang der Geschäfte nicht in der Hand, sie sind nur Lückenbüßer und begreifen von der Sache nicht viel, wenn sie ausnahmsweise einberufen werden. Lieber will ich sieben Mitglieder, welche alle die gleiche Verantwortlichkeit haben. Ich wünsche sehr, daß der Vorschlag der Kommission angenommen werde.

Vogel. Ich stelle hier den Antrag, der Art. 2 sei an die Kommission zurück zu weisen, damit sie untersuche, ob es nicht am Plage sei, an die Stelle des Verwaltungsrathes den Regierungsrath zu setzen. Beim Durchlesen dieses Gesetzesentwurfes sind mir die außerordentlich große Zahl der Beamten und ihren hohen Befoldungen aufgefallen. Daß man nun, nachdem das Schwierigste, der Bau, überwunden ist, noch einen Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern oder von fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern einsetzen will, scheint mir überflüssig. Ich glaubte und glaube noch jetzt, der Regierungsrath sei eben so gut im Falle, das Publikum vor Unbilden anderer Bahnen oder der Beamten der Staatsbahn selbst zu schützen, als ein Verwaltungsrath. Der Regierungsrath ist ohnehin verpflichtet, die Interessen der industriellen so wie diejenigen der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu schützen, und er kann ganz gut aus Grund der Einfachheit diese Verwaltung übernehmen. Ich sage: aus Grund der Einfachheit und der geringeren Kosten. Man wird einwenden, alle übrigen Bahngesellschaften haben einen Verwaltungsrath und das ist richtig; allein alle diese andern Bahnen beruhen auf einem andern System, als unsere Bahn, indem sie nicht Eigenthum des Staates, der gesammten Staatsbürger, sondern der Aktionäre sind. Ist das Ergebnis einer Privatbahn günstig, so bekommen die Aktionäre Dividenden, ist es aber ungünstig, so bekommen sie wenig oder nichts. Wenn sich nun ein Defizit auf dem Bahnbetrieb herausstellt, und wir haben bereits einen kleinen Vorgeschmack davon, wer muß es ertragen? Wer muß überhaupt die Auslagen ertragen, welche wir beschließen? Die Bürger, seien es schlichte Landleute oder seien es Städte, mit einem Worte das Volk, und dieses wird uns Dank wissen, wenn wir die Verwaltung dem Regierungsrathe übergeben, statt einem besondern Verwaltungsrathe, welcher doch sein Taggeld beziehen will. Wir sollten die Sache wenigstens probeweise machen; wenn später unsere Bahn sich weiter entwickelt und die Verantwortlichkeit der leitenden Personen größer wird, so ist es dann allerdings am Platz, einen besondern Verwaltungsrath niederzusetzen; allein so lange täglich nach Langnau bloß zwei und nach Biel drei Züge hin und her fahren, so kann die Regierung die Leitung ganz gut übernehmen. Stößt der Eisenbahndirektor auf schwierige Fragen, welche er sich nicht allein zu lösen getraut, so kann er mit Fachmännern sich besprechen. Wir haben ja solche Leute genug im Kanton Bern, welche früher z. B. die Postkommission und jetzt noch die Handelskommission bilden und welche man fragen kann. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag im Interesse der Einfachheit und der möglichst geringen Kostspieligkeit des Betriebes.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Es war mehr als wahrscheinlich, daß in Bezug auf diesen Hauptartikel, sich

verschiedene Ansichten geltend machen werden, und ich für meine Person bin auch so frei, meine Ansicht auszusprechen. Ich vermute wohl mit Recht, daß die Kommission die Wahl des Verwaltungsrathes durch den Großen Rath in der Absicht vorschlägt, den Verwaltungsrath möglichst unabhängig vom Regierungsrathe zu stellen; allein ich glaube er werde bei dieser Wahlart nicht unabhängiger, als wenn er durch den Regierungsrath gewählt würde. Wir haben hier die Erfahrung am Verwaltungsrathe der Kantonalbank, dessen Mitglieder auch durch den Regierungsrath ernannt werden, ohne daß bis dahin Jemand behauptet hätte, sie seien abhängig vom Regierungsrath. Ich glaube vielmehr, man hat bei der Kantonalbank das richtige Verhältniß getroffen, und wir würden es durch die gleichen Bestimmungen auch bei der Staatsbahn treffen. Aber, in welche Stellung kommt der Große Rath — abgesehen von der Frage, ob es klug sei, ihn mit zu viel Wahlen zu behelligen — in welche Stellung kommt er gegenüber dem Unternehmen, wenn er den Verwaltungsrath erwählt? Ich möchte ihn in die Stellung einer rein kontrollirenden Behörde setzen. Wenn aber Sie ihn wählen, so sprechen Sie den Regierungsrath von aller Verantwortlichkeit frei. Der Regierungsrath wird immer sagen können, wenn etwas trumm gegangen ist: ich bin nicht Schuld, Ihr habt die Leute gewählt. Ist es klug, daß der Große Rath diese Verantwortlichkeit übernehme und die Exekutivbehörde von derselben befreie? Ich glaube, der Große Rath käme dadurch in eine ganz schiefe Stellung und würde eine Verantwortlichkeit übernehmen, an die er niemals gedacht hat. Ebenso ist z. B. die Stellung des Regierungsrathes gegenüber den Regierungsrathhaltern und andern Beamten, die er nicht selbst wählt, eine schiefe; er ist von der nöthigen Verantwortlichkeit enthoben. Man kann ihn nicht so gut für ihre Handlungen verantwortlich machen, wie wenn er selbst sie gewählt hätte. Es ist aber noch ein anderer Grund für Vornahme dieser Wahlen durch den Regierungsrath. Sie wissen, was der Große Rath in letzter Zeit eine unendliche Menge von großen und schwierigen Arbeiten vor sich hat, und wenn er nun noch diese Wahlen auf sich laden will, so bleibt ihm für das, für was er eigentlich da ist, für die großen und wichtigen Fragen, gar keine Zeit übrig; und so wird es kommen, daß man das Strafgesetzbuch, die Jurafrage, die Eisenbahnfrage von einer Sitzung auf die andere verschiebt. Es ist nicht nur durch die Verfassung geboten, die Unabhängigkeit des Großen Rathes in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, sondern es ist auch ein Gebot der Klugheit, daß er sich nicht mit kleinern Sachen beschäftige, die ihn von seiner eigentlichen Aufgabe abziehen. Die Kommission fürchtet im Fernern, bei der Wahl durch den Regierungsrath würde diese Behörde mehr oder weniger es darauf absehen, im Verwaltungsrathe die gleiche politische Tendenz zu haben, wie im Regierungsrathe und es könnten dann aus diesem Verhältnisse allerlei Uebelstände entstehen. Allein, ist der Große Rath in dieser Beziehung in einer bessern Stellung, als der Regierungsrath? Wenn ihm die betreffenden Wahlen übergeben werden, machen sich da nicht auch Intriguen geltend durch vorherige Besprechungen, durch Komites u. dgl.? Ganz die gleichen Intriguen finden Sie im Großen Rath, wie im Regierungsrath, nur daß man im Ganzen genommen nicht die Garantie hat, daß Männer gewählt werden, die man wirklich verantwortlich machen kann. Es steht Niemand über dem Großen Rath, als das Volk, und dieses macht seine Obergewalt bloß bei den Wahlen geltend. Hingegen steht der Große Rath über dem Regierungsrath, und wenn der Regierungsrath seinen Einfluß nicht gehörig ausüben würde, so wird sich ihm gegenüber die Obergewalt des Großen Rathes geltend machen. Derartige Tendenzwahlen sind ebenso gut möglich, wenn der Große Rath wählt. Die Kommission hat dieß gefühlt und hat deshalb gesagt: Der Große Rath soll wählen auf den Vorschlag des Regierungsrathes. Endlich muß noch gefragt werden: soll der Große Rath an diesen Vorschlag gebunden sein oder nicht? Ist er daran gebunden und der Vorschlag ein einfacher, so ist dieß nicht viel anders, als eine Wahl durch den Regierungsrath;

oder aber er ist ein doppelter oder dreifacher, so ist die Verantwortlichkeit des Regierungsraths um so kleiner, je größer die Zahl der Vorgesetzten ist. Deshalb müssen wir den Regierungsrath allein machen lassen und ihm auch einzig die Verantwortlichkeit der Wahl überlassen. Ich glaube daher, der Antrag des Regierungsrathes sei gerechtfertigt durch Grundsätze der Klugheit und der Verantwortlichkeit, in welcher der Regierungsrath stehen soll. Es bleibt nun noch der Vorschlag, daß der Regierungsrath als solcher Verwaltungsrath sein solle. Diese Frage wurde in verschiedenen Richtungen allseitig geprüft und man hat gefunden, daß, wenn dieß thunlich wäre, in finanzieller Beziehung die Taggelder und Reiseentschädigungen des Verwaltungsrathes gewonnen würden. Aber Herr Präsident, meine Herren! Wer irgendwie mit Geschäften vertraut ist, wie wir sie dem Verwaltungsrath übertragen wollen, wer vertraut ist mit den Schwierigkeiten, die man überwinden muß, um diesen Geschäften auf den Grund und Boden zu kommen, und wer weiß, welche Vorarbeiten dazu nöthig sind, der wird sich die Ueberzeugung verschaffen, daß man den Regierungsrath durch Uebertragung dieser Berrichtungen noch mehr von seinen eigentlichen Geschäften abziehen würde, als den Großen Rath, wenn man ihm die Wahlen übertrüge. Der Vortheil der dadurch erlangten Vereinfachung ist, glaube ich, nicht so groß, um deshalb diesen Vorschlag aufrecht zu erhalten. Der Regierungsrath hat auch schon sonst Geschäfte genug. Ich stimme also zum Antrag des Regierungsrathes, so weit es die Wahl des Verwaltungsrathes betrifft. Ich weiß wohl, daß es für die Mitglieder des Großen Rathes einen eigenen Reiz haben mag, zu diesen Wahlen Einiges zu sagen; aber ich glaube, Sie werden Selbstüberwindung genug haben, um zu untersuchen: auf welche Weise geht es am Besten in dieser Sache. Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird das sein, daß Sie die Wahl dem Regierungsrath überlassen.

v. Goumoëns. Herr Präsident, meine Herren! Ich erkläre mich zum Voraus einverstanden mit den Grundsätzen, wie sie der Herr Berichterstatter der Kommission ausgesprochen hat. Dagegen beantrage ich eine Verdeutlichung der von ihr vorgeschlagenen Fassung. Ich erinnere mich an eine Diskussion, die in diesem Saal gewaltet hat, über die Auslegung des Wortes: „Vorschlag“. Dieß Wort ist bei Wahlen der Amtsgerichtsweibel sehr verschieden ausgelegt worden. Der Herr Berichterstatter hat zwar erklärt, dieser Vorschlag für den Verwaltungsrath sei unverbindlich gemeint. Ich hingegen wünschte, daß zu Vermeidung jeder Auslegung, die später doch zu Diskussionen führen könnte, die Worte beigefügt werden möchten: „auf den „jedoch unverbindlichen“ Vorschlag des Regierungsrathes.“ — Jetzt noch ein Wort über das, was Herr Karrer gesagt hat. Ich scheue mich nicht davor, diese Verantwortlichkeit der Wahl eines Verwaltungsrathes zu übernehmen, indem ich glaube, je mehr ich weiß, wofür ich hier bin und warum ich eine Verantwortlichkeit übernehme, desto besser weiß ich auch, warum meine Wähler mich als ihren Vertreter hierher geschickt haben, und wenn Herr Karrer von Intriquen spricht, so können sie sich in ganz anderer Weise auch geltend machen, dadurch, daß man die Verfügungen des Regierungsrathes, mit denen der Große Rath nicht einverstanden war, denn doch wieder gut heißt. Darum glaube ich, jedes Mitglied des Großen Rathes wird sich wohl prüfen, bevor er zu den Wahlen in den Verwaltungsrath schreitet.

Gygar. Ich will nur mit ein paar Worten den Antrag des Herrn Vogel unterstützen. Derselbe schlägt nicht nur die wohlfeilste, sondern auch die beste Organisation vor. Der Regierungsrath ist gewiß nicht so sehr mit Geschäften überhäuft, daß er nicht noch diese kleine Bahnstrecke überwachen könnte, und es ist nicht nöthig, daß der Ertrag der Bahn noch durch Befordungen dahin gerafft wird. Der Große Rath sollte einmal anfangen zu sparen, und wenn es sich später wirklich mit Sicher-

heit herausstellt, daß der Regierungsrath diese Geschäfte nicht besorgen kann, so können wir dann stets noch eine besondere Verwaltungsbehörde mit schönen Besoldungen aufstellen. Das wäre jedenfalls besser, als zuerst einen Verwaltungsrath dekretiren und nachher doch die Sache dem Regierungsrathe in die Hand geben. Die Vergleichung mit dem Verwaltungsrathe der Kantonbank ist nicht passend; denn wenn man früher, als die Bank noch unter dem Finanzdepartement stand, ihr die Weisung und die Mittel gegeben hätte, ihre Geschäfte auszudehnen, so hätte sie es gewiß eben so gut thun können, wie jetzt.

v. Känel, Negotiant. Ich ergreife das Wort, um über das Kapitel „Verwaltungsorgane“ einige Bemerkungen, mehr formeller als materieller Natur, zu machen. Der Große Rath hat sich bis dahin zwar schon sehr häufig mit Eisenbahnfragen beschäftigt; allein stets nur mit Fragen über den Grundsatz der Errichtung von Bahnen, sowie mit Tracé- und Baufragen; nachdem also früher nur Beschlüsse gefaßt und Konzessionen ertheilt worden, haben wir es heute zum ersten Male mit einem „Gesetz“ in Eisenbahnsachen zu thun. Nach meiner Ansicht sollten wir vor Allem aus fragen: welche Stellung nimmt dieser neue Zweig der Administration in der übrigen Administration ein, und wo können wir ihn im allgemeinen Staatshaushalte einreihen? Das ist im vorliegenden Entwurfe zu wenig klar gesagt. Wenn in Zukunft Jemand von Ihnen wissen will, ob dieses oder jenes in die Kompetenz des Verwaltungsrathes, des Regierungsrathes oder des Großen Rathes falle, so muß man zu diesem Zwecke vorerst das ganze Gesetz lesen. Es sollten die Befugnisse der einzelnen Staats- und Eisenbahnbehörden paragraphenweise zusammengestellt sein, so daß man jeden Augenblick genau nachschlagen könnte, was diese und was jene Behörde zu befehlen hat, ohne zuerst das ganze Gesetz durchlesen zu müssen. Ich finde, sowohl die Deutlichkeit, als die Wichtigkeit der Sache verlangt es. Man kann gegen diese Bemerkung nicht einwenden, daß diese Kompetenzen sich in andern Gesetzen finden, denn dieser Zweig der Administration ist noch neu und kein Gesetz über Organisation des Staatsbahnbaues oder des Staatsbahnbetriebes enthält hierüber Vorschriften. Man hat bereits davon gesprochen, welche Stellung der Verwaltungsrath, wenn ein solcher wenigstens beschlossen wird, gegenüber der Regierung einnehmen soll. Ich glaube, auch diesem Verwaltungsrathe sollte in einem besondern Paragraphen eine bestimmte Stellung gegenüber der ordentlichen Staatsbehörde angewiesen werden und er sollte weder freier noch unabhängiger vom Regierungsrathe da stehen, als es nothwendig ist im Interesse der eigenthümlichen Natur des Geschäftes. Der Entwurf hat in diesem Punkte in materieller Beziehung ziemlich die richtige Mitte inne gehalten. Der Große Rath ist, wie schon Herr v. Gonzenbach bemerkt hat, gegenüber der Staatsbahn in der gleichen Stellung, wie die Aktionärversammlung gegenüber einer Privatbahngesellschaft, mit dem Unterschied, daß die Mitglieder des Großen Rathes nicht persönlich bezahlen, wie die Aktionäre, sondern aus den Geldmitteln seiner Vollmachtgeber, des Volkes. Wenn Sie nun die Statuten großer industrieller Gesellschaften nachschlagen, so finden Sie, daß in allen die Attribute der Aktionärversammlung, des Verwaltungsrathes und der Direktion zusammengestellt sind. Ich stelle daher den Antrag, es sei in diesem Kapitel ein Zusatz aufzunehmen, durch welchen auch den höchsten Staatsbehörden, dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe ihre Stelle anzuweisen und der Kreis ihrer Befugnisse zu bestimmen sei. Im Uebrigen stimme ich bezüglich der Frage, ob ein Verwaltungsrath aufzustellen oder die dahertige Kompetenz dem Regierungsrathe zu übertragen sei, für einen Verwaltungsrath. Die Befugnisse der Herren Vogel und Gygar sind nämlich durchaus nicht begründet, indem ein solcher Verwaltungsrath gar nicht viel kostet, wie aus der Thatsache hervorgeht, daß der Verwaltungsrath der Centralbahn gewöhnlich nicht einmal 12 Sitzungen hält. Die Frage, wer ihn wählen soll, ist mir, offen gestanden, ziemlich gleichgültig; denn es kommt weniger darauf an, wer

wählt, als wer gewählt wird. Beide Behörden, der Große Rath und der Regierungsrath können gut wählen, nur muß ich behaupten, daß Alles, was gegen die Wahl durch den Großen Rath gesagt worden, nicht stichhaltig ist. Namentlich auf dasjenige, was bezüglich der Verantwortlichkeit des Regierungsrathes gesagt worden ist, nämlich er würde bei der Wahl des Verwaltungsrathes durch den Großen Rath weniger Verantwortlichkeit haben, erwidere ich: Unsere Regierung wird stets aus so ehrenhaften Männern bestehen, daß sie es mit der Verantwortlichkeit nicht weniger genau nehmen wird, ob sie nun auch noch die Administration der Staatsbahn zu besorgen habe oder nicht.

Meyer, Oberst. Herr Vogel beantragt den Art. 2 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie untersuche, ob nicht an die Stelle des Verwaltungsrathes der Regierungsrath gesetzt werden könne. Ich habe die Ehre, Ihrer Kommission anzuhören und kann Sie versichern, daß diese Frage sehr einläßlich diskutiert worden ist. Im Antrage des Herrn Vogel liegt eine Prinzipienfrage, welche Sie allerdings hier entscheiden können; allein wenn Sie dieser Prinzipienfrage nicht vorgreifen, sondern durch die Annahme des Antrages von Herrn Vogel bloß vorübergehend die Sache ordnen wollen, so wird dieß zu Komplikationen führen, welche nicht im Interesse des Unternehmens sind. Der Antrag der Kommission bildet für sich ein Ganzes, ein System und so auch der Antrag des Regierungsrathes. Nehmen Sie den ersten an, so können Sie in die artikkelweise Berathung des von der Kommission vorgelegten Entwurfes eintreten. Nehmen Sie aber den Antrag des Herrn Vogel, oder den Vorschlag des Regierungsrathes an, so muß der vorliegende Entwurf zurückgewiesen werden, um ihn dem angenommenen Prinzip anzupassen, denn meiner Ueberzeugung nach ist dann ein eigener Verwaltungsrath überflüssig. Das braucht Zeit. Die Erlassung dieses Gesetzes aber ist sehr dringend, weil das gegenwärtige in Kraft bestehende Gesetz auf 31. Dezember 1864 dahin fällt und überhaupt auf die dermaligen Verhältnisse nicht paßt. Also von zweien Eins. Entweder man will eine möglichst von der ordentlichen Verwaltung getrennte Bahnadministration, oder man will die Verwaltung der Bahn durch die ordentlichen Staatsverwaltungsorgane besorgen lassen. Um nun zu wissen, welches System dem Großen Rathe besser konvenirt, halte ich dafür, daß die Abstimmung über den Antrag des Herrn Vogel einen prinzipiellen Charakter haben müsse. Hat der Große Rath sich einmal darüber ausgesprochen, so weiß man, was er will, und man kann in der von ihm bezeichneten Richtung progrediren. Was die Wahlart des Verwaltungsrathes betrifft, wie sie die Kommission vorschlägt, so bin ich nicht damit einverstanden. Allerdings habe ich der Regierung nicht die ganze Verantwortlichkeit übertragen wollen, sondern theilweise auch dem Großen Rathe, indem ich der Regierung das Recht eines doppelten verbindlichen Vorschlages, die Wahl aber dem Großen Rathe selbst vorbehalten wollte. Dabei leiteten mich zwei Motive. Erstens bin ich überhaupt der Ansicht, daß die Zusammensetzung eine viel gelungener werden muß, wenn eine kleinere Behörde den Vorschlag ausarbeitet, und zweitens wollte ich dadurch, daß der Vorschlag verbindlich gemacht werden sollte, dem Regierungsrath eine Verantwortlichkeit für seine Vorschläge auflegen. Durch den doppelten Vorschlag hätte der Große Rath dann Auswahl genug gehabt und die Freiheit besessen, unter den Vorgeschlagenen diejenigen zu wählen, welche ihm am besten konvenirten. Die Regierung hätte in diesem Falle gewiß dafür gesorgt, Männer vorzuschlagen, welche sowohl die nöthige Befähigung, als auch das Vertrauen des Großen Rathes besitzen. Die Kommission pflichtete diesem Vorschlag bei; später aber kam sie darauf zurück und strich den doppelten verbindlichen Vorschlag. Ich bedaure dieß sehr und halte dafür, daß wenn man keine verbindlichen Vorschläge will, der Regierungsrath die geeigneteren Wahlbehörde wäre, als der Große Rath; denn ich hatte Gelegenheit genug wahrzunehmen, daß der Letztere nicht immer glücklich ist in seinen

Wahlen. Bei der Kantonalbank, einem Institut, das jährlich über 300 Millionen verkehrt, wird der Verwaltungsrath auch durch den Regierungsrath gewählt. Warum sollte dieß nicht auch für die Staatsbahn der Fall sein dürfen? Man wird zwar einwenden, es stehe bei der Bahn der größere Risiko auf dem Spiele als bei der Bank; deshalb sei die Bahnverwaltung und die Wahlen in dieselbe wichtiger. Ich theile aber diese Befürchtung nicht. Ich wünsche, daß vor allem über den Antrag des Herrn Vogel abgestimmt werde. Je nachdem der Entscheid fällt können wir fortfahren, oder wir müssen das Ganze zur Umarbeitung zurück an die vorberathenden Behörden weisen.

Bach. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn Vogel zu unterstützen. Es fällt mir auf, daß man seiner Zeit, als man dem Staate Bern die unglückliche Ostwestbahngesellschaft aufgelöst hat, hauptsächlich geltend machte, der Kanton müsse diese Bahn erwerben, um in der Eisenbahnpolitik eine gewichtige Stimme zu haben, während man heute gerade umgekehrt glauben machen will, man müsse die Bahn von der Regierung so unabhängig als möglich machen. Das sind Widersprüche, welche ich nicht reimen kann. Da einmal die Bahn da ist, so müssen wir nun dafür sorgen, daß die Regierung sie auch gehörig verwaltet. Bei unserer selbstverschuldeten prekären finanziellen Lage müssen wir darauf bedacht sein, so viel als möglich zu sparen und wir dürfen daher für diese kleine Bahn nicht einen Verwaltungsrath einsetzen, welcher eine zweite Regierung wäre. Ich unterstütze in erster Linie den Antrag des Herrn Vogel, bin aber einverstanden, daß wenn derselbe angenommen wird, das ganze Gesetz an die Kommission zurückgewiesen werde, damit die übrigen Bestimmungen mit diesem Hauptgesetze in Einklang zu bringen seien. Wenn aber ein besonderer Verwaltungsrath belieben sollte, so wünsche ich dann, daß er gewählt werde nach dem Wahlmodus, wie die Kommission ihn vorschlägt, in Verbindung mit dem Amendement des Herrn v. Goumoëns.

Mühlethaler. Wie Herr Meyer sagt, es sei eine Prinzipienfrage, wenn man den Antrag des Herrn Vogel annehme, so glaube ich ebenfalls, die Sache sei wichtig, und wenn sie schon ein paar Tage wegnehme, so schade dieß nichts. Gegenüber dem Volk ist es wichtig, daß man eine wohlfeile Verwaltung erstelle. Ich möchte daher die Motive und die Ansicht des Herrn Vogel durchaus unterstützen. Bloß hat er den Antrag gestellt, die Sache an die Kommission zurückzuweisen; ich hingegen möchte sie an den Regierungsrath zurückweisen, von wo sie dann von selbst an die Kommission zurückgelangt; besonders deshalb stelle ich diesen Antrag, weil Herr Meyer meint, es sei dieß eine Prinzipienfrage.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe eine ganz umgekehrte Auffassung, als diejenigen, welche bisher gewaltet haben. Der Kommissionsantrag wird angegriffen, theils vom Standpunkt der Verantwortlichkeit und theils vom Standpunkt der Sparsamkeit aus. Ich will diese beiden Standpunkte etwas näher berühren, und zwar sie von der praktischen, nicht von der theoretischen Seite aus besprechen. Hr. Karrer sagt ganz richtig vom Standpunkt der Verantwortlichkeit aus: es sei konsequent, daß die Regierung dieses Organ der Verwaltung wähle. Nun, Herr Präsident, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich zuerst Ihrem Gedächtnis ein wenig nachhelfe. Wie war es, als die Staatsbahnbauf Kommission ernannt wurde? War es der Große Rath oder der Regierungsrath, der solche ernannte? Sie, Herr Präsident, meine Herren, haben dieselbe ernannt! Und Sie haben sie damals deshalb ernannt, weil Ihnen zu jener Zeit die Ergebnisse mit der Ostwestbahn noch viel näher lagen, weil sie jeder von Ihnen noch nicht vergessen hatte. Und was war Ihr Eindruck von diesen Ergebnissen her? Daß die Verantwortlichkeitsgesetze sich in einer Gesetzesammlung recht gut ausnehmen, daß sie aber selten oder gar nie zur Anwendung kommen, und zwar namentlich in Betreff der Finanz-

verwaltung kaum zur Anwendung kommen können. Wäre dem nicht so, so hätte damals allerdings das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung kommen sollen. Sie haben damals die Regierung beauftragt, sich davon zu überzeugen, ob wirklich die acht Millionen gezeichnet seien, von deren Zeichnung die Konzession und die Staatsbetheiligung von zwei Millionen der Ostwestbahn abhängig gemacht worden war. Diese Aufgabe war nicht schwierig; aber wie ist sie erfüllt worden? Die Direktion der Eisenbahnen hat sich begnügt, durch ihren Sekretär auf dem Bureau der Ostwestbahn nachsehen zu lassen, ob jene acht Millionen wirklich gezeichnet und theilweise einbezahlt seien. Und dieser erklärte, nachdem ihm ein falsches Aktienregister vorgezeigt worden war, es sei Alles in bester Ordnung, 20% der acht Millionen seien bereits einbezahlt, obschon man auf den ersten Blick sehen konnte, daß das Register ein falsches sei, und daß die Bedingung, an welche der Kanton seinen Beitrag geknüpft hatte, nicht gehörig erfüllt sei, daß nämlich die verlangte Summe der acht Millionen nicht ernstlich gezeichnet, geschweige denn theilweise einbezahlt sei. Auf diese oberflächliche Prüfung hin wurden dann die zwei Millionen verabsolgt, die in der Liquidation wohl bis auf Weniges verloren gehen werden. Nach diesen unglücklichen Erlebnissen mit der Ostwestbahndirektion haben Sie sich dann entschlossen, den Bahnkörper für den Staat anzukaufen und noch 16 Millionen dazu zu thun, um die Bahn fertig zu bauen. Damals sagten Sie, gewarnt durch jene Erfahrungen: „Jetzt wollen wir eine eigene Behörde aufstellen, der keine andern Geschäfte obliegen, sondern die nur die Aufgabe hat, diese 18 Millionen, welche wir an den Bau der Eisenbahn von Neuenstadt bis Langnau wenden wollen, gehörig zu verwenden, und in Folge dessen haben Sie das Staatsbahn-Baudirektorium eingefest. Herr Mühlethaler wird sagen, es sei etwas anderes ein Staatsbahn-Baudirektorium oder eine bloße Bahnbetriebsdirektion; man könne diese schon dem Regierungsrath übertragen. Aber fragen Sie alle Eisenbahndirektionen in der Schweiz, ob die Direktion des Betriebs nicht auch eine sehr zeitraubende Sache sei? Wenn Sie diesen Schritt thun wollen, dann müßten Sie gleichzeitig eine andere Organisation aufstellen. Dann würde ein Direktor nicht genügen. Diejenigen Herren unter Ihnen, welche auf der Centralbahn fahren, sehen bald den einen, bald den andern der Herren Direktoren derselben immer bald in Olten, bald in Bern, bald in Thun, um die nöthige Aufsicht zu üben, und wenn ein einsichtiger Mann wie Herr Gygax meint, etwas zu ersparen, wenn man die armseligen Taggelder der Mitglieder des Verwaltungsrathes erspart, oder wenn Sie den Regierungsrath zwingen wollen, seine wichtigsten Pflichten „schlitteln“ zu lassen, um den Bahnbetrieb zu beaufsichtigen, so ist mir das wirklich unbegreiflich. Es ist in diesem Fall ganz unmöglich, daß das Direktorium nur in einer Person bestehe neben dem Regierungsrath als verwaltende Behörde. Dann müssen Sie eine Direktion machen, welche die Bahn be- reist. Ich weiß zwar recht gut, daß bei der Centralbahn schon die Rede davon war, nur einen Direktor zu bestellen; aber auch, daß man immer wieder darauf zurück kam, es haben drei Direktoren genug zu thun. Sie werden daher den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zumuthen müssen, von Zeit zu Zeit auf die Bahn zu gehen, um den Betrieb zu überwachen. Ich stelle mich daher zunächst auf den Standpunkt der guten, für den Staat wie für das Publikum befriedigenden Verwaltung und frage: ist es anzunehmen, daß das Personen- und Waarenspeditionsgeschäft, in welches der Kanton beiläufig 20 Millionen Staatsvermögen placiren wird, für den Staat nutzbringender, und für das Publikum befriedigender geleitet werde, wenn wir damit eine besondere Behörde betrauen; oder aber ist es zweckmäßiger, um einige Taggelder zu ersparen, wenn mit der Leitung dieses Speditionsgeschäfts die Regierung betraut wird, welche zu allen ihren andern Geschäften auch dieß noch übernehmen sollte? Von diesem Standpunkt aber komme ich zu einem andern Schluß als Herr Karrer. Ich will der Regierung geradezu diese Verantwortlichkeit abnehmen, weil ich nicht glaube, daß sie bei der

Regierung eine ernste sein könnte. Die Regierung besteht nämlich auch aus Menschen, deren Arbeitskraft und Lust ihre Grenzen hat. Sie können aber nicht einen galvanischen Strom von Thätigkeit in die Mitglieder hinein leiten, durch welchen ihre Arbeitskraft vermehrt wird, jedesmal, wenn Sie mehr von ihnen fordern. Wenn die Verfassung sagt: der Regierungsrath besteht aus neun Mitgliedern, so hatte sie dabei die Verwaltung der Finanzen, der Justiz, des Militärs, der Erziehung, der öffentlichen Bauten u. s. w. im Auge; aber nicht den Betrieb einer Eisenbahn. Fragen Sie einmal die Herren Regierungsräthe, ob es ihnen so wohl sei auf ihren Eizen? Der Baudirektor, der Militärdirektor, der Finanzdirektor haben alle vollauf zu thun. Auch der Erziehungsdirektor würde Ihnen wohl antworten die Hochschule, die Kantonschule, die Sekundar- und Primarschulen geben ihm genug zu thun, er wüßte nicht, wo die Zeit hernehmen, um dem Betrieb einer Eisenbahn mitzuleiten zu helfen. Wenn der Verfassungsrath geahnt hätte, daß je eine so großartige Staatsbahnbetriebsverwaltung aufgestellt würde, so hätte er die Regierung wohl nicht nur aus neun Mitgliedern bestellt. Jetzt aber wollen Sie hinterher festsetzen, die Regierung solle auch den Eisenbahnbetrieb übernehmen, auf ihre Verantwortung hin! Diese Verantwortung, das ist ein bequemes Wort; aber mehr nicht! Wollen Sie die Regierungsräthe persönlich verantwortlich machen für allen Schaden, der dadurch entstehen kann, daß der Betrieb nicht gehörig geleitet wird? Sie sehen selbst ein, daß dieß so wenig wird geschehen können, als seiner Zeit bei der unvorsichtigen Aushingabe der zwei Millionen für die Ostwestbahn. Was bleibt Ihnen also übrig; Sie können, wenn der Betrieb nicht gut geht, die Regierung auf den Kopf stellen; dabei wird aber nicht viel gewonnen sein! — Herr Karrer meint: der Reiz, Wahlen zu machen, sei so groß, und deshalb wünsche man einen besondern Verwaltungsrath; das ist er nicht, wenigstens nicht auf der Seite der Versammlung, welche die Wahlen nicht macht! Ich wünsche nichts Anderes im Auge zu behalten, als den Zweck, der erreicht werden soll, nämlich eine möglichst gute Verwaltung, auf daß die Bahn das leiste, was von ihr erwartet werden darf, und daß der Kanton nicht gar zu viel dafür ausgeben. Das in die Bahn gelegte Kapital ist eine eigene Behörde wohl werth, und ein solches Kapital verdient, daß Leute dazu stehen, die nicht mit vielen andern Geschäften überladen sind. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben zu viel zu thun, um ihnen auch die Ueberwachung des Betriebs der Staatsbahn noch aufzulegen; ihr auch diese Verantwortlichkeit noch aufzubürden, ist des Guten zu viel. Aber auch vom Standpunkt der Wohlfeilheit ist eine eigene Verwaltung für die Bahn wohl vortheilhafter. Wenn irgend etwas Dringendes vorzunehmen ist, das einen sofortigen Entschluß erheischt, würde der Finanzdirektor aber sagen: heute kann ich nicht, ich habe in meiner Direktion Dringenderes abzuthun, und der Baudirektor würde beifügen: heute kann auch ich nicht, u. s. w.; so kann auf diese Weise in kurzer Zeit unberechenbarer Schaden entstehen. Also kann da in wenigen Tagen viel mehr verloren gehen, als die Mehrkosten betragen, die in den unbedeutenden Taggelbern eines besondern Verwaltungsrathes bestehen. Schaffen Sie also das Organ, durch das die Sache am besten besorgt wird, und sprechen Sie nicht von der Verantwortung der Regierung. Wir haben über das Verantwortlichkeitsgesetz im Kanton Bern traurige Erfahrungen gemacht, auf die ich um so weniger zurückkommen will, als es sich von einer materiellen Verantwortlichkeit überhaupt nicht handeln kann! Wer wollte sich solcher Gefahr aussetzen? Der Regierungsrath ist eine politische Behörde; hier aber haben wir einen industriellen Verwaltungsrath nöthig. Wenn Sie einen besondern Verwaltungsrath bestellen, so haben Sie in der Regierung die schützende Gewalt wieder hergestellt, welche dieselbe vormals zu Gunsten des Publikums gegen die Centralbahn übte, die aber vom Augenblick an verloren gegangen war, als die Regierung gleichsam als Oberdirektorium der Staatsbahn funktionierte, wobei sie in die Versuchung kam, hohe Tarife anderer Bahnen zuzugeben, die sie früher bekämpft hatte. Wa-

rum? weil dieselben der Staatsbahn nun auch zu gut kommen sollen. Wenn Sie nun in Zukunft eine eigene Verwaltungsbehörde für diese haben, so wird die Regierung wieder in ihre natürliche Stellung kommen und diesem Verwaltungsrath, wenn er Ungebührliches verlangen sollte, erklären: das können wir nicht zugeben. Was nun die Wahlart dieser Behörde anbelangt, so muß ich von meinem Standpunkt aus wünschen: der Große Rath möge wählen. Zu den Einsichten des Großen Rathes aber habe ich das Vertrauen, daß er eben so gut einen Verwaltungsrath wird wählen können, als er neun Regierungsräthe wählen kann. Glauben Sie aber, es sei besser, daß der Regierungsrath einen Vorschlag mache, so habe ich auch gar nichts dagegen; zumal dieser ganz das gleiche Interesse hat, wie wir, dasjenige nämlich, daß fähige Leute erwählt werden. Der Regierungsrath kann dem Großen Rath nur sagen: Ich halte diese und diese für fähig. Wenn Ihr sie auch für fähig haltet, so freut es uns. Wenn Ihr aber eine andere Wahl treffen wollt so steht euch dieß vollkommen frei. Ich stimme also vollkommen zu den Anträgen der Kommission.

Vogel. Ich bin ganz erstaunt und wahrscheinlich die Herren Regierungsräthe nicht weniger, in Herrn v. Gonzenbach auf einmal einen so väterlichen Fürsprecher der Regierung zu finden, welcher sagt, sie arbeite schon jetzt viel und sie könne die Verwaltung der Eisenbahn nicht noch zu ihren Geschäften übernehmen. Ich glaube, wenn man die Herren Regierungsräthe selbst fragen wollte, so würde keiner sagen, das sei ihm nicht mehr möglich. Welch ungeheurer Unterschied ist nicht zwischen der Centralbahn mit ihrem ungeheuern Netz und der Staatsbahn mit ihrem kleinen Netze. Die Centralbahn zahlt ihren Direktoren je Fr. 10,000 nebst den Reisegeldern, und in diesem Unterschiede ist der Grund zu suchen, daß diese Herren so viel reisen. Allein brauchen deshalb unsere Regierungsräthe oder Verwaltungsräthe eben so viel auf der Bahn zu sein, während sie im Grunde vielleicht doch bloß nach Tägerichi oder Schüpfen zu fahren hätten, um zu schauen, wie die Vögel herum fliegen? Es ist nicht nöthig, daß stets auf jeder Station ein Verwaltungsrath stehe, wie Herr v. Gonzenbach schildert, daß es auf der Centralbahn sei. Wenn die Kommission noch einmal berathen haben wird und uns alsdann eines bessern belehrt, so will ich mich fügen; allein eine solche Untersuchung im Interesse der Sparbarkeit ist der Mühe werth.

v. Känel, Fürsprecher. Es wird als eine besonders gute Eigenschaft des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes bezeichnet, daß er die Eisenbahnverwaltung möglichst selbstständig der übrigen Staatsverwaltung und namentlich der Regierung gegenüber stellt. Ich meinerseits habe gerade die entgegengesetzte Ansicht und glaube, der Entwurf leide gerade daran, daß er die Bahn viel zu wenig mit der übrigen Verwaltung in Zusammenhang bringt. Der Entwurf schafft uns für den Betrieb der Bahn von oben an bis unten aus ganz neue Administrationsorgane. Ich begreife sehr wohl, daß für den Bahnbetrieb, als für einen unserer Staatsverwaltung bisher fremden Administrationszweig, neue Beamte sein müssen; allein es ist nicht nöthig, deswegen auch einen ganz neuen Organismus zu schaffen. Es liegt im Wesen einer Regierung, daß sie eine einheitliche Gewalt sei. Die Verfassung verlangt bloß einen Regierungsrath und bloß eine Verwaltung, nicht zwei, weshalb ich nicht neben der ordentlichen Staatsregierung noch eine Regierung No. 2, eine Eisenbahnregierung, aufstellen möchte. Ich halte dafür, es sei ganz gut möglich, daß wir es mit einer Regierung machen. Der Große Rath soll in unserm Eisenbahnwesen die Versammlung der Aktionäre und die Regierung den Verwaltungsrath darstellen, und der Direktor, welcher bereits vorgesehen ist, wird diejenigen Obliegenheiten zu überwachen haben, für welche andere Bahnen ein sogenanntes Betriebsdirektorium haben. Die bereits vorhandenen verfassungsmäßigen Organe, der Große Rath und der Regierungsrath, sollen vollständig genügen und wenn überdieß noch ein Direktor als ausführende, unter dem Regierungsrathe

stehende Behörde nebst den nöthigen Beamten und Angestellten, welche den technischen Betrieb verstehen, angestellt wird, so sollen wir vollständig genug Behörden und Beamte haben. Es ist möglich, daß die Direktoren der Centralbahn Arbeit genug haben; allein ich zweifle sehr, ob das Verhältnis bei unserer Bahn das gleiche sein wird. Die Ausdehnung der Linie und die Zahl der Geschäfte sind bei beiden Bahnen enorm verschieden. Es wird nicht nothwendig sein, daß die sämmtlichen Mitglieder der Regierung, unter welchen übrigens ein besonderer Eisenbahndirektor als vorberathendes Organ für alle Eisenbahnsachen besteht, persönlich nachsehen, ob die Wagen geschmiert und die Lokomotiven gehörig geheizt seien. Ich finde im Tableau der Beamtungen drei Beamte, welche alles das im Gange behalten sollen, ohne daß die Regierung stets persönlich im Bahnhofe anwesend zu sein braucht, nämlich erstens den Betriebsinspektor, welcher die sämmtlichen den kaufmännischen Betrieb der Bahn oder den Personen- und Gütertransport betreffenden Geschäfte besorgt; zweitens den Maschinenmeister, in dessen Geschäftskreis alles gehört, was die Lokomotiven, die Wagen, die Werkstätte betrifft, und drittens den Bahningenieur, welcher den Bau und Unterhalt der Bahn zu beaufsichtigen hat. Wenn über diese Beamte noch ein Direktor und der Regierungsrath gestellt wird, unter dessen Mitgliedern ohnehin eines die Eisenbahnangelegenheiten speziell unter sich hat, so scheint es mir, die Sache sollte sich machen können. Man sagt, die Regierung sei mit Geschäften überladen. Ich weiß wohl, daß sie sehr viel zu thun hat; allein es fragt sich, ob es nicht möglich wäre, ihr andere Geschäfte abzunehmen; denn ein Fehler unserer Verwaltung liegt darin, daß die einzelnen Mitglieder der Regierung die Geschäfte allzusehr bis in die minimsten Details hinein behandeln und behandeln müssen. Es ist gewiß nicht nothwendig, daß der Baudirektor stets persönlich an Ort und Stelle anwesend sei, wenn etwa in einem Pfarrhause ein Kochofelein oder ein Plättliboden einiger Unterhaltung bedarf. Es könnte sehr viel, was bis dahin von den Mitgliedern der Regierung besorgt worden ist, den Unterbeamten überlassen werden. Namentlich wenn einmal die Regierung wieder vollständig ist, so daß nicht ein Mitglied neben seiner ordentlichen Direktion noch die Eisenbahndirektion zu verwalten braucht, so wird der Eisenbahndirektor so ziemlich für diese Geschäfte hinreichen. Da wir wahrscheinlich in der nächsten Zeit keine neuen Eisenbahnen bauen, so hat ja das betreffende Mitglied der Regierung nicht viel anderes zu thun, als den Betrieb zu überwachen. Wenn dieses Mitglied noch alle im Entwurfe vorgesehenen Beamten neben sich hat und überdieß noch seine Kollegen, so ist dieß gewiß mehr als genug. Wenigstens einen Versuch sollten wir machen; denn wenn es dann so nicht geht, so können wir nach einer Probezeit von ein bis zwei Jahren stets noch auf eine andere Organisation zurückkommen, während es schwierig sein dürfte, eine solche Eisenbahnregierung, wenn sie einmal besteht, wieder abzuschaffen. Es ist bekanntlich stets schwerer, einmal geschaffene Stellen wieder abzuschaffen, als neue zu kreiren. Uebrigens hatten wir schon früher einen solchen Geschäftsbetrieb, ohne deshalb einen besondern Verwaltungsrath nothwendig zu haben, nämlich das Postwesen, welches eine sehr komplizirte Verwaltung bildete. Wenn dasselbe auch nicht so viel Kapitalien in Anspruch genommen hat, wie jetzt die Eisenbahnen, so dürften doch die Details eben so groß gewesen sein; denn die Post verzweigte sich in alle Enden und Drtschaften des Kantons, während jetzt die Eisenbahn bloß von Bern nach Langnau und von Bern nach Biel und Neuenstadt fährt. Dessenungeachtet brauchte man damals keine besondere Postregierung. Wenn übrigens die Regierung es nothwendig findet, so kann sie zur Vorberathung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige immerhin noch eine besondere Kommission einberufen, ähnlich wie wir bereits eine Handels- und Industriekommission und eine Kommission für landwirthschaftliche Interessen haben. Allein einer solchen Kommission wäre nicht eine Stellung zu geben, wie der Entwurf eine solche dem Verwaltungsrathe geben will, sondern sie müßte unter der Regierung stehen, damit überhaupt

unsere Regierung eine einheitliche bleibe. Man kann sich nicht darauf berufen, daß wir bereits ein besonderes Vaudirektorium aufgestellt haben. Dasselbe war allerdings eine etwas abnorme Erscheinung und mag aus den Motiven hervorgegangen sein, welche Herr v. Gonzenbach andeutet. Es lag darin allerdings mit Rücksicht auf die damaligen Vorgänge ein gewisses Mißtrauensvotum; allein dieses Mißtrauen darf nicht ein fortwährendes sein, sondern wir müssen bei demjenigen Systeme bleiben, welches uns die Verfassung für die Administration gibt und welches darin besteht, daß die Regierung diejenige Behörde ist, welche „die ganze Regierungsverwaltung“ besorgt.

Röthlisberger, Gustav, als Berichterstatter der Kommission. Ich bin sehr verwundert, daß man in dieser Sache eine politische Tendenz wahrnehmen will; denn man braucht ja, um hierüber jeden Zweifel zu entfernen, nur zu fragen, wie Ihre Eisenbahnkommission zusammengesetzt ist. Wer sagen darf, ein Verwaltungsrath sei nichts anderes, als eine zweite Regierung, die große Kosten verursache, kann wirklich das Gezeß nicht näher unterjucht haben. Welches sind denn eigentlich die Befugnisse des Verwaltungsrathes? (Der Redner jirt dieselben aus Art. 7, siehe unten.) Nun frage ich, ist das eine Behörde, eine sogenannte zweite Regierung, auf welche die Regierung keinen Einfluß ausüben kann? Gewiß nicht, sondern der Einfluß der Regierung wird um so größer sein, als zwei Mitglieder derselben von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrathes sein sollen. Ein sehr erfahrener Mann, Herr Regierungsrath Stockmar sel., hat immer und immer wieder verlangt, daß ein Verwaltungsrath niedergesetzt werde. Und was hat die Regierung selbst gemacht, welche doch die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer solchen Organisation am besten beurtheilen kann und weiß, was man noch auf ihren Wagen laden kann? Sie hat am 4. Mai abhin einen Verwaltungsrath von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten und überdies ein Bahnkomitee von drei Mitgliedern vorgeschlagen. Glauben Sie, daß die Regierungsräthe, welche ohnehin schon häufig eidgenössische Angelegenheiten, durch national- und ständeräthliche Geschäfte u. s. w. in Anspruch genommen sind, neben ihren Bureausgeschäften noch Zeit für die Eisenbahnverwaltung finden werden? Ich kann namentlich nicht begreifen, wie man jetzt behaupten kann, daß ein Verwaltungsrath besondere Kosten veranlasse, indem durch Art. 6 ein Taggeld von bloß Fr. 10 vorgeschlagen wird. Die Kommission schlägt zwar vor, dasselbe auf Fr. 15 zu erhöhen, nach Analogie der Tagelder für die Bankkommission. Ich für meine Person halte dafür, es sei nicht anders möglich, als einen Verwaltungsrath aufzustellen, sei es nun, daß er vom Großen Rath oder vom Regierungsrath gewählt werde. Was den Antrag des Herrn v. Goumoëns betrifft, so hat die Kommission denselben in Betracht gezogen, allein ihn für überflüssig gehalten, weil ein solcher Vorschlag schon selbstverständlich unverbindlich ist, indem ein verbindlicher nicht mehr ein Vorschlag wäre, sondern eine Wahl selbst.

Herr Regierungspräsident. Ich kann mich um so kürzer fassen, als der Standpunkt, den ich einnehme, schon von Herrn Fürsprecher v. Känel ausführlich erörtert worden ist. Ich für meine Person habe hinter den verschiedenen zu Tage getretenen Meinungen durchaus keine politischen Umtriebe erblickt, sondern die Sache folgendermaßen aufgefaßt: Man sagt, die Regierung habe nicht die erforderliche Zeit, um noch die Geschäfte des Verwaltungsrathes zu übernehmen; ich dagegen glaube, sie habe die erforderliche Zeit, und die Kommission muß im Grunde der gleichen Ansicht sein, denn sonst könnte sie nicht den Vorschlag bringen, daß der jeweilige Eisenbahndirektor und der Finanzdirektor von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrathes sein sollen. Diesen beiden wird ohnehin ohne Zweifel der Natur der Sache nach der größte Theil der Geschäfte auffallen. Ich darf hier um so mehr meine vom Antrage des Regierungsrathes abweichende Ansicht äußern, als ich schon im Regierungsrathe

erklärt habe, dieß hier thun zu wollen. Es sind Vergleichen ange stellt worden mit dem Verwaltungsrathe und der Direktoren der Centralbahn, allein darauf ist auch schon erwiedert worden, daß die Centralbahn drei Mal größer sei, als die Staatsbahn und daß ihre Geschäfte drei Mal größer sind. Es ist darauf auch schon erwiedert worden, daß die Direktoren auffallend häufig den Geschäften nachgehen. Ich habe die Herren auch schon häufig auf der Bahn angetroffen, allein niemals bei schlechtem, sondern stets bei schönem Wetter. Es wäre gewiß nicht jedesmal nöthig für sie, persönlich auf die Bahn zu gehen; allein im Frühling, Sommer und Herbst bleiben sie eben nicht gern immer in der Stadt. Ich halte dafür, daß man wenigstens einen Versuch machen sollte, die Obliegenheiten des Verwaltungsrathes dem Regierungsrathe zu übertragen, wobei ich indes dem Herrn v. Gonzenbach gleichwohl sehr dankbar dafür bin, daß er die Mitglieder der Regierung mit diesem Zuwachs von Arbeit verschonen wollte. Was die Wahlart des Verwaltungsrathes an betrifft, so muß ich die Ansicht unterstützen, daß er vom Regierungsrath zu wählen sei, und zwar aus den von Herrn Karrer auseinandergesetzten Gründen.

Kaiser in Delsberg. Obgleich Mitglied der Kommission, hatte ich dennoch nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, weil ich nicht daran dachte, daß der Antrag, die Befugnisse des Verwaltungsrathes dem Regierungsrathe zu übertragen, gestellt werde, und noch weniger, daß er Unterstützung finden könnte. Man hat bis dahin stets geflagt, unsere Regierungsmaschine sei nicht speditiv genug und sie lasse immer viel in der „Drucke“ liegen, und es herrscht deswegen ein gewisses Mißbehagen. Die Kommission hat deshalb von dieser Idee abstrahirt, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß solche Klagen gerechtfertigt sind. Die Kommission hat im fernern gefunden, wenn auch der Regierungsrath die erforderliche Zeit hätte, so wäre doch nicht jedes Mitglied eine geeignete Persönlichkeit für Mitglied des Verwaltungsrathes einer Eisenbahn, und ich habe noch jetzt die Ueberzeugung, daß der nämliche Mann, welcher ein ausgezeichnete Erziehungs direktor sein kann, vielleicht ein sehr schlechter Verwaltungsrath ist, weil er keine technischen und keine kaufmännischen Kenntnisse besitzt und ihm daher ein richtiger Blick in eine solche Verwaltung abgeht. Ebenso kann Jemand ein guter Justiz- oder Militärdirektor sein, ohne in einem solchen Verwaltungsrathe ausgezeichnete Dienste zu leisten. Wenn wir einen gehörigen Betrieb erwecken wollen, so müssen wir auch einen besondern Verwaltungsrath haben. Nun sagt man, man müsse sparen und daher diese Befugnisse dem Regierungsrathe aufladen; allein es fragt sich, was sparen ist. Nehmen wir an, der Verwaltungsrath halte monatlich eine Sitzung und fünf seiner Mitglieder beziehen Tagelder, denn die zwei Regierungsräthe, welche von Amtes wegen Mitglieder sind, bekommen keine Tagelder; nehmen Sie ferner an, das Taggeld betrage Fr. 15, so macht das jährlich Fr. 900, und würde bei zwei Sitzungen per Monat Fr. 1800 ausmachen. Ist das nun eine Ersparnis bei der Verwaltung eines Kapitals von 20 Millionen Franken? Nein, sondern das ist das Verfahren eines Bäuerleins, welches stets spart und spart und sich trotz allen Sparens ruinirt, weil es die Sache un zweckmäßig angreift. Ein eigentlicher, aus den rechten Persönlichkeiten bestehender Verwaltungsrath wird die Hauptkraft sein, um die Rentabilität des Unternehmens zu erhöhen.

Andreas Schmid in Burgdorf warnt ebenfalls davor, der Regierung die Kompetenz des Verwaltungsrathes zu übertragen. Der Regierungsrath habe mit Eisenbahnfragen zu thun gehabt, lange bevor der Große Rath sich mit der Staatsbahnfrage beschäftigt habe, nämlich um die Rechte des Kantons gegenüber der großen Eisenbahngesellschaften zu wahren, welche unier Kantonsgebiet exploittiren. Damals sei der Regierungsrath sehr häufig mit Reklamationen vom Lande her gegen die Centralbahn behelligt worden, weil die Bevölkerung durchaus nicht die gleichen Interessen habe, wie die Bahn, welche unseren ganzen Kanton

durchschneidet und auch nicht gleiche Interessen haben werde, wie die Staatsbahn. Bei solchen Reklamationen gegen die Centralbahn, z. B. wegen Errichtung neuer Stationen, habe die Regierung bis vor zwei Jahren die Begehren der Bevölkerung stets unterstützt und ihre Interessen gewahrt, allein seit zwei Jahren weise sie derartige Begehren stets ab, weil sie sich sagen müsse: Wenn wir diese Reklamationen empfehlen, so kommt später gegenüber der Staatsbahn diese oder jene Gemeinde ebenfalls mit einem gleichen Begehren, und wenn wir jetzt gegenüber der Centralbahn darauf dringen, daß sie entspreche, so müssen wir später gleichen Begehren ebenfalls entsprechen. So sei ferner ein Betriebsreglement der Centralbahn während vier Jahren von der Regierung verworfen, allein nachdem die Staatsbahn zwei Monate betrieben worden, seien Verhandlungen eingeleitet worden, in der einzigen Absicht, auch für die Staatsbahn höhere Tarife anzubahnen. Es sei bekannt, daß seit der Eröffnung des Betriebes der Staatsbahn die Regierung mit den übrigen Bahnen, welchen sie sonst sehr scharf auf die Finger geschaut, sehr gut fahre und daß diese Gesellschaften erklären, es sei nunmehr viel besser mit der Regierung zu verkehren, weil sie jetzt die nämlichen Interessen habe, wie die übrigen Bahnen.

Herr Vaudirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich begreife den Werth, den man darauf setzt, ob ein Verwaltungsrath aufgestellt werden solle oder nicht. Ich halte mich in dieser Beziehung an den Vortrag und Antrag des Regierungsrathes; aber ein Punkt ist in der Diskussion bis dahin nicht erwähnt worden, nämlich der bezüglich der Mitgliederzahl des Verwaltungsrathes. Der Regierungsrath schlägt fünf, Ihre Kommission dagegen sieben vor. Ich halte nun dafür, — und habe mich auch in diesem Sinne bei Behandlung des Geschäftes im Regierungsrathe ausgesprochen — daß fünf Mitglieder für den Verwaltungsrath jedenfalls genug seien. Die §§ 7, 8 und 9 sprechen über die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Direktors. Der § 9 sagt, daß vom Direktor alle Geschäfte, die ihm zugewiesen werden, begutachtet werden sollen. Der Direktor wird also alle Geschäfte in einlässlicher Weise untersuchen und behandeln; und zwar geht diese Untersuchung nicht nur von ihm aus, sondern er muß dabei die Anträge und die Begutachtung der Unterbeamten und Angestellten in Händen haben, und der Verwaltungsrath hat dann die Berathung der Geschäfte vorzunehmen, wie sie vom Direktor vorgelegt werden; aber, wie gesagt, alle diese Geschäfte werden vorher voruntersucht, so daß in dieser Beziehung die Arbeit des Verwaltungsrathes bedeutend erleichtert ist. Der Art. 7 überträgt dem Verwaltungsrath die Berathung und Begutachtung: a) über den Voranschlag für Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung. Nun fragt es sich: kann dieses Geschäft, das nicht sehr viel Zeit wegnehmen wird, nicht ebenso gut von fünf, als von sieben Mitgliedern berathen werden? Da sage ich wieder: Ganz ebenso gut; wenn einmal das Budget für das erste Jahr aufgestellt ist, so wird man für die spätern Jahre einen Anhalt haben, und die Arbeit wird nicht allzubedeutend sein. Ferner heißt es unter Litt. b: Abgabe, Prüfung und Begutachtung der Verwaltungsrechnung nebst Geschäftsbericht. Da will ich anerkennen, daß dieß schon mehr zu thun gibt, und daß es sehr gut und sehr wichtig ist, daß dieß gründlich geschehe; aber fünf Mitglieder können es so gut machen als sieben. Unter Litt. c folgt: An- und Verkauf von Grundeigenthum. Wenn einmal die Bahn läuft, wird man nicht mehr viel Land ankaufen. Das wird also nicht viel Zeit wegnehmen. Litt. d nennt: bleibende Tarifbestimmungen. Hier ist es ebenso; wenn einmal der Tarif bestimmt ist, so wird es keine große Aenderungen mehr geben. Es wird sich darum handeln, ob die Tarifbestimmungen der zwischen den Schweizerbahnen abgeschlossenen Uebereinkunft auch für die Staatsbahn gelten sollen. Alle schweizerischen Bahnlinien, außer der Linie d'Italie, haben diese Tarifbestimmungen. Es ist absolut nöthig, daß die Staatsbahn den gleichen Tarif annimmt, wie die andern Bahnen. Es ist äußerst wichtig, daß darin eine einheitliche Grund-

lage aufgestellt und durchgeführt wird. Litt. e nennt ferner unter den Verhandlungsgegenständen des Verwaltungsrathes: periodische Fahrtenpläne. Man wird sich an die andern Fahrtenpläne anschließen, also nicht viel Zeit für diesen Gegenstand brauchen. Litt. f endlich: Verwendung des Reinertrags. Dieß wird den Verwaltungsrath nicht sehr lange aufhalten, und wenn es sich einmal darum handelt, so werden es fünf Mitglieder so gut behandeln können als sieben. Ebenso verhält es sich mit den andern Artikeln. Ich glaube daher, es sei durchaus nicht nöthig, daß sieben Mitglieder im Verwaltungsrath sitzen, sondern fünf genügen. Ueberdieß möchte ich auch den Rücksichten der Ersparniß Rechnung tragen. Allerdings werden die Kosten dieser Verwaltung nicht sehr groß sein. Aber wenn man auch da etwas ersparen kann, so soll man es thun. Je größer ferner die Zahl der Mitglieder, desto komplizirter der Geschäftsgang. Ob nun der Vorschlag des Regierungsrathes oder derjenige der Kommission angenommen werde, so möchte ich Ihnen sehr empfehlen, nur fünf Mitglieder in den Verwaltungsrath zu wählen, und zwar so, daß man zwei Ersatzmänner hätte, wie Ihnen der Regierungsrath in seinem gedruckten Vortrag, fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner, vorschlägt. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

A b s t i m m u n g.

Für Zurückweisung an die Kommission, nach Antrag des Herrn Vogel	51 Stimmen.
" sofortiges Eintreten	97 "
" den Redaktionsvorschlag des Herrn von Goumoëns	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Die Kommission aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestellen	101 Stimmen.
Für sieben Mitglieder	41 "
" den Kommissionsantrag mit obigen zwei Modifikationen	112 "
" den Antrag des Regierungsrathes	31 "
" " Zusatzantrag des Herrn Negotiant v. Känel	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Art. 3.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrathes ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre tritt der dritte Theil aus. Die Austrittenden sind wieder wählbar.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine längere Amtsdauer als die gewöhnliche wird deshalb vorgeschlagen, damit nicht Beamte, nachdem sie vielleicht im Dienste der Staatsbahn mit Eisenbahngeschäften vertraut geworden, sogleich wieder austreten können, um anderswo eine lukrativere Stelle anzunehmen. Da nunmehr die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes von sieben auf fünf reduziert ist und von denen eines von Amteswegen der jeweilige Finanzdirektor und ein anderes der jeweilige Eisenbahndirektor ist, so wird jeweilen alle zwei Jahre ein Mitglied auszutreten haben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stellt den Antrag, daß das Loos die erste Rangfolge des Austrittes bestimmen soll, was vom Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben wird.

Revel beantragt entsprechend der für andere öffentliche Amtsverrichtungen und für den Großen Rath bestehenden Ge-

gesetzgebung, die Amtsdauer des Verwaltungsrathes auf vier Jahre zu bestimmen, und alle zwei Jahre den betreffenden Theil der Mitglieder ersetzen oder neu wählen zu lassen.

Wird mit dieser Modifikation angenommen.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Achte Sitzung.

Dienstag den 29. November 1864.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Knechtenhofer, Mathez, Röstli, Seßler und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Botteron, Buchmüller, Bützberger, Choulat, Crabert, Fankhauser, Froté, Gerber, Gobat, August; Gygär, Hennemann, Henzelin, Jorzi, Karlen, Keller, Christian; Lopyat, Lüthi, Luz, Monin, Moor, Dewray, Probst, Reichenbach, Rothenbühler, Siegenthaler, Steiner in Langenthal, Willi, Simon, und Witschi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Lempen richtet im Auftrage mehrerer Mitglieder an das Präsidium den Wunsch, es möchte der Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Hypothekarkasse, auf morgen oder übermorgen an die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Herr Präsident erklärt, diesem Wunsche Rechnung tragen zu wollen.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Betriebes der bernischen Staatsbahn.

Art. 4.

Der Verwaltungsrath erwählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Der Sekretär der Verwaltung besorgt das Sekretariat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat vorgeschlagen, der Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrathes seien aus dessen Mitte durch den Regierungsrath zu wählen; da Sie nun aber beschlossen haben, der Verwaltungsrath sei durch den Großen Rath zu wählen, so lasse ich nunmehr diesen Antrag fallen und schlage statt dessen vor, der Direktor der Eisenbahnen solle von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrathes sein. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Direktor der Eisenbahnen im Regierungsrathe das Organ für diesen ganzen Geschäftszweig ist, weshalb er sich schon seiner Stellung wegen fortwährend mit der Staatsbahn zu beschäftigen hat. Es wäre daher nicht am Blitze, daß er nicht auch hier die leitende Persönlichkeit sei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Antrag war voraussehen, allein die Kommission hat sich mit demselben nicht befreunden können. Diese Stelle sollte so viel als möglich und so lange als möglich durch die gleiche Person bekleidet werden; wenn nun der Direktor der Eisenbahnen von Amtes wegen sie bekleidet, so ist bei dem häufigen Wechsel im Regierungsrathe eine zu große Schwankung zu befürchten. Wir haben im Zeitraume von zwei Jahren schon 4—5 definitive und provisorische Eisenbahndirektoren gehabt, wie die Herren Schenk, Weber, Stockmar, Hartmann, und auch dieser wird nicht lange bleiben. Unter diesen Umständen möchte die Kommission dem Verwaltungsrathe die Befugniß lassen, seinen Präsidenten zu wählen, wie er es für gut findet. Ich will hier nur im Allgemeinen den Standpunkt angeben, welchen die Kommission bezüglich der Befugnisse des Verwaltungsrathes einnimmt. Ich habe schon gestern Gewicht darauf gelegt, daß der Verwaltungsrath unabhängig da stehe. Wir müssen ihm, wenn wir diesen Zweck erreichen wollen, das Recht einräumen, wie sein eigenes Präsidium, so auch seine Beamten zu wählen, damit diese wissen, daß sie dem Verwaltungsrathe verantwortlich sind und von ihm zurückgestellt werden können. Es ist natürlich, daß wenn er den Präsidenten zu wählen hat, er auch die Beamten muß wählen können, denn hat er die Befugniß zur wichtigern Wahl, so muß er auch die Befugniß zur Wahl der dem Verwaltungsrathe untergeordneten Beamten haben.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Kommission
" " " des Regierungsrathes

101 Stimmen.
18 "

Art. 5.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von wenigstens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Präsidiums und dreier Mitglieder erforderlich.

Wird mit der von beiden Berichterstattern selbst beantragten Streichung der Worte: „des Präsidiums und“ im zweiten Lemma durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Verrichtungen Taggelder von fünfzehn Franken. Auswärts wohnende erhalten für jede Stunde Entfernung hin und zurück Fr. 1. 50 und für je zehn Stunden Entfernung ein Taggeld.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Antrag, das Taggeld auf Fr. 10 statt Fr. 15 zu setzen, weil auch die Mitglieder der Bankverwaltung Fr. 10 beziehen. Der Regierungsrath beantragt im Fernern folgenden Zusatz: „Diejenigen Mitglieder, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, beziehen keine Reiseentschädigungen, wenn die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit den Sitzungen des Großen Rathes zusammen fallen. Mitglieder, denen in anderer Eigenschaft vom Staate eine Besoldung zufließt, haben keinen Anspruch auf das Taggeld, sondern bloß auf Vergütung der Auslagen.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei, nur beharrt sie auf einem Taggelde von Fr. 15. Wer in amtlicher Stellung nach Bern kommt, einen ganzen Tag da bleibt, sich verköstigen und vielleicht noch über Nacht da bleiben muß, hat an Fr. 15 nicht zu viel. Die Mitglieder der Bankverwaltung haben allerdings nur Fr. 10, allein dieser Verwaltungsrath versammelt sich jährlich höchstens 3—4 Mal, und da bringt Jeder gerne ein Opfer. Wenn aber häufigere Sitzungen abgehalten werden müssen, wie die Bahnverwaltung zur Berathung der Reglemente, Instruktionen etc., im Falle sein wird, bis das ganze Räderwerk organisiert und im Gange ist, so ist das mit Opfern verbunden, welche man Niemanden zumuthen darf.

Mühlethaler. Ich habe gestern gezeigt, daß es mir mit dem Sparen Ernst ist, indem ich keinen Verwaltungsrath wollte, sondern lieber den Regierungsrath mit diesen Funktionen beauftragt hätte. Auch hier muß ich nun zum niedrigeren Ansätze stimmen. Die Geschwornen sind noch bescheidener bezahlt, denn sie haben bloß Fr. 4, und früher sogar nur Fr. 3. Ich glaube die Verwaltungsräthe seien besser dran mit bloß Fr. 10. (Heiterkeit.)

Kaiser in Delsberg. Ich muß doch davor warnen, im vorliegenden Falle zu viel zu sparen. Fr. 15 machen wahrlich für einen Mann, der im Verwaltungsrathe am Platze ist, nicht zu viel aus. Der Unterschied ist übrigens für den Staat ein ganz unbedeutender, denn bei 24 Sitzungen per Jahr kommen die Taggelder bei Fr. 15 im Ganzen auf Fr. 1080 und bei Fr. 10 auf Fr. 720. Wenn Sie nun nicht ganz gewöhnliche Leute in den Verwaltungsrath wählen wollen, sondern tüchtige Techniker oder tüchtige Kaufleute, so sind wahrhaftig Fr. 15 sehr wenig. Würde der Verwaltungsrath täglich sitzen, so würde es jedem Mitgliede bei einem Taggelde von Fr. 10, nach Abzug der Sonntage Fr. 3130 beziehen, und glauben Sie, für diese Summe würde sich ein ausgezeichnete Mann dazu brauchen

lassen und das ganze Jahr seine kostbare Zeit opfern? Nein! Auch bei Fr. 15 bringt ein solcher Mann ein Opfer, und da sollte man wenigstens dafür sorgen, daß er doch seine Auslagen bestreiten kann, z. B. wenn er über Nacht in Bern bleiben muß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Fr. 10 sollten doch genügen, besonders da die auswärtig wohnenden Mitglieder noch eine Reiseentschädigung beziehen, und, wie ich vermurthe, mit einer Freikarte reisen werden. Die Sitzungen werden übrigens nicht so häufig sein und für das gemeine Wohl kann man schon ein Opfer bringen.

Gygax. Nachdem man sich in der Kommission lange gestritten, ob man 10, 12 oder 15 Fr. beantragen, ist sie endlich einstimmig gewesen, daß Fr. 15 das Entsprechende sei. Man hat angenommen, ein Verwaltungsrath habe nicht nur an den Sitzungstagen zu arbeiten, sondern auch in der Zwischenzeit Rechnungen zu prüfen, Berichte zu erstatten, etc., welche Arbeiten ihm nicht besonders bezahlt werden, so daß dann Fr. 15 für die eigentlichen Sitzungstage nicht zu viel sind. Man wird in den Verwaltungsrath nicht alles Leute bekommen, welche zu Hause nichts anderes zu thun haben als zu warten, bis ein Einladungsschreiben kommt, und die sich noch die Finger schlecken, wenn sie für Fr. 10 nach Bern kommen dürfen, sondern man wird wohl Leute nehmen wollen, die auch zu Hause etwas zu verdienen im Stande sind. Ich habe schon Taggelder von Fr. 20 gehabt, allein in Folge meiner Abwesenheit sind mir zu Hause meine Angelegenheiten um mehr als Fr. 20 zurückgegangen. Wie es nun heißt, sollen Freikarten gegeben werden. Davon hat aber Niemand etwas gesagt; jedenfalls müßten die Mitglieder, die nicht an der Bahn wohnen, wie die Jurassier, die Post nehmen bis Biel.

Lenz. Ich unterstütze den Antrag auf Fr. 10. Wir haben auf dem Betrieb der Bahn ein wahrscheinliches Defizit von mehr als 400,000 Fr. und Niemand wird uns dafür bürgen, daß es nicht vielleicht auf 800,000 Fr. und mehr ansteigt. Daran soll man auch denken. Wenn dann die Eisenbahn gut rentirt, dann allerdings erhöhe man auch dieses Taggeld; allein so lange sich ein so ungünstiges Resultat herausstellt, muß man etwas magerer zu Werke gehen. Nach dem Entwurfe sollen nun auswärts Wohnende für jede Stunde Entfernung hin und zurück Fr. 1. 50 und für je 10 Stunden Entfernung ein Taggeld beziehen. Ich finde, das sei zu viel, und wenn die Verwaltungsräthe Reisegelder bekommen, wie die Mitglieder des Großen Rathes, so sollen sie es machen können; sie brauchen nicht noch ein besonderes Taggeld für je 10 Stunden Entfernung. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Worte „und für je 10 Stunden Entfernung ein Taggeld“ zu streichen.

A b s t i m m u n g.

Für 1 Taggeld von 15 Fr.	15 Stimmen.
„ 1 „ „ 12 „	12 „
„ 1 „ „ 10 „	Große Mehrheit.
„ die beantragte Streichung	66 Stimmen.
Dagegen	58 „
Für die unangefochtene Bestimmung	Mehrheit.

Art. 7.

Der Verwaltungsrath ist die leitende Behörde der Bahnunternehmung. Er entscheidet endgültig über alle dieselben betreffenden Fragen, so weit sie nicht ausdrücklich den ordentlichen

Staatsbehörden (Regierungsrath und Großer Rath) vorbehalten sind. Er vertritt die Bahnverwaltung in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen Dritte, und hat alles dasjenige anzuregen oder selbst zu thun, was zur Förderung des Unternehmens und der volkswirtschaftlichen Interessen geeignet sein kann.

Insbefondere liegt ihm ob:

- 1) Die Berathung und Begutachtung aller Gegenstände, welche dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Großen Rathe vorbehalten sind, und zwar:
 - a. über den Voranschlag für Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung;
 - b. Abnahme, Prüfung und Begutachtung der Verwaltungsrechnung nebst Geschäftsbericht;
 - c. über An- und Verkauf von Grundeigenthum (Art. 27 Ziffer III der Staatsverfassung);
 - d. über bleibende Tarifbestimmungen;
 - e. über periodische Fahrtenpläne, und
 - f. über die Verwendung des Reinertrages.
- 2) Die Feststellung aller für die ganze Verwaltung erforderlichen Reglemente, so wie aller Erlasse, welche durch einen sichern und geregelten Gang der Verwaltung bedingt sind, so weit sie nicht dem Direktor übertragen werden.
- 3) Die Wahl des Direktors und die Aufsicht über dessen Geschäftsführung.
- 4) Die Feststellung der Pläne und Voranschläge für allfällige Bauten auf der in Betrieb gesetzten Bahnlinie, innerhalb der Budgetcredite, so wie alle auf ihre Vollziehung bezüglichen Beschlüsse.
- 5) Die Ernennung sämtlicher Beamten (Art. 18, Ziffer I—IV) auf den Vorschlag des Direktors, so wie deren Entlassung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt zum ersten Theile des Artikels Streichung der Worte: „und der volkswirtschaftlichen Interessen“. Es versteht sich nämlich von selbst, daß die Bahn eine Anstalt ist, welche die volkswirtschaftlichen Interessen fördern solle; allein das braucht nicht noch ausdrücklich gesagt zu werden. Für eine solche Notiz wäre eher Platz in den Motiven. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß man dem Regierungsrath schon gestern Motive untergeschoben, die er nie gehabt hat. So ist z. B. bemerkt worden, seit dem Bau und Betriebe der Staatsbahn habe der Regierungsrath das Bestreben, nicht mehr so kräftig gegen die Centralbahn aufzutreten, wie es früher geschehen ist, und hat darauf hingewiesen, daß der Regierungsrath ein Gesuch um Erstellung von Stationen nicht empfehlen wollte. Der Grund war aber durchaus nicht der, weil man etwa befürchtet hätte, bei der Staatsbahn in den gleichen Fall zu kommen, sondern der Grund lag darin, daß Stationen so nahe bei einander errichtet worden wären, daß wirklich der Betrieb sich gehemmt befunden hätte. Es ist nämlich eine Station für Lengnau und eine andere für Mett verlangt worden. Mett wurde nun deshalb abgewiesen, weil es nur 20 Minuten von Biel, und Lengnau deshalb, weil es zwischen Bieterlen und Grenchen liegt. Wäre entsprochen worden, so hätte man innerhalb einer Wegstunde drei Stationen gehabt, was der Centralbahn wirklich nicht zugemuthet werden konnte. Es ist ferner dem Regierungsrath vorgeworfen worden, er habe beim Direktorium dahin gewirkt, es möchte sich dafür verwenden, daß die Centralbahn höhere Tarife aufstelle, damit dieselben mit denjenigen der Staatsbahn übereinstimmen. Auch das ist unrichtig; die Staatsbahn hat ganz gleiche Tarife aufgestellt, wie die Centralbahn, und zwar wie sie bestanden, bevor die Staatsbahn existirte. Der Regierungsrath beantragt ferner, daß die Unterabtheilung 2. also laute: 2) Die Erlassung aller, für die ganze Verwaltung er-

forderlichen Reglement, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch den Regierungsrath, sowie die Feststellung aller Erlasse, welche durch einen sichern und geregelten Gang der Verwaltung bedingt sind, soweit sie nicht dem Direktor übertragen werden.“ Die Reglemente sollen der Genehmigung des Regierungsrathes aus dem gleichen Grunde unterworfen werden, wie z. B. alle Gemeindeglemente. Das ist schon deshalb nöthig, damit wir Kenntniß von Ihnen bekommen. Art. 3. soll nach dem Antrage des Regierungsrathes also lauten: „3. Der Vorschlag für die Wahl des Direktors und die Aufsicht über dessen Geschäftsführung.“ Ich bin nun im Falle, Ihnen statt dieses Antrages vorzuschlagen, daß der Direktor durch den Großen Rath gewählt werde; denn nachdem Sie sich vorbehalten haben, den Verwaltungsrath zu wählen, so müssen Sie auch das andere Verwaltungsorgan, nämlich den Direktor auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes wählen. Am Plage der Ziffer 5 schlägt Ihnen der Regierungsrath zwei verschiedene Ziffern vor, nämlich: „5. Der Vorschlag für die in Art. 18, unter Ziffer I und II, genannten Beamten, deren Wahl dem Regierungsrathe vorbehalten bleibt. 6. Die Ernennung der in gleichem Art. sub. Ziffer 3 und 4 bezeichneten Beamten auf den Vorschlag des Direktors, sowie deren Entlassung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.“ Die Angestellten hat dann, nach einem spätern Artikel, der Direktor selbst zu wählen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was zunächst die Streichung der Worte betrifft: „und die volkswirtschaftlichen Interessen“, so hätte die Kommission dieselben gerne unter die Motive aufgenommen, hat aber gefunden, sie eignen sich hier besser. Wir haben offenbar die Staatsbahn nicht der Spekulation wegen ins Leben gerufen, sondern zum Zwecke der Förderung von Handel, Verkehr und Wohlstand, und das sollte wenigstens mit einem Wort erwähnt werden. Was die definitive Genehmigung der Reglemente durch den Regierungsrath betrifft, so hat Herr Regierungsrath Hartmann bemerkt, es sei schon deshalb nöthig, damit der Regierungsrath Kenntniß von derselben erhalte. Ich bin indes überzeugt, daß die Regierung sich diese Kenntniß auch sonst verschaffen kann. Die Regierung hat zweierlei Reglemente zu genehmigen, nämlich erstens diejenigen, welche die öffentlichen Interessen überhaupt beschlagen, wie z. B. die Handhabung der Bahnpolizei; und zweitens diejenigen, über die nach Art. 24 zu errichtenden Unterstützungs- und Krankenkassen für die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Bediensteten der Bahn. Diejenigen Reglemente, welche hier unter Ziffer 2 erwähnt sind, haben aber einen ganz andern, einen rein administrativen Charakter, welche dem Verwaltungsrathe deswegen überlassen sein müssen, weil er nicht eine bloß vorberathende Behörde ist. Die Uebertragung dieser Genehmigung an den Regierungsrath würde durchaus der Stellung widersprechen, welche wir bereits dem Verwaltungsrathe eingeräumt haben. Was die Wahl des Direktors betrifft, so ist es gerechtfertigt, daß dieselbe durch den Verwaltungsrath selbst vorgenommen werde, indem der Direktor auf diese Weise in eine abhängigere Stellung zum Verwaltungsrathe kommt und diese Behörde immer auf seine Ergebenheit wird zählen können. Die Wahl durch den Verwaltungsrath geschieht im Interesse größerer Disziplin und Subordination. Was die Wahl der in Art. 18, unter Ziffer 1 und 2 genannten Beamten durch den Regierungsrath betrifft, so würde es dem Verwaltungsrath, obgleich er die ganze Verantwortlichkeit übernehmen soll, doch nicht möglich gemacht, sich mit denjenigen Männern zu umgeben, welche sein Zutrauen besitzen. Die Wahl durch den Regierungsrath wäre ein unlogisches Prinzip, indem untere Beamte jeweilen von den obern abhängig sein müssen.

Schmid, Andreas in Burgdorf. Ich habe gestern hier geäußert, daß der Regierungsrath bei Anlaß der Berathung des Tarifes der Staatsbahn dem Direktorium einen Wink gegeben, es möchte dahin wirken, daß auch andere Bahnen den erhöhten

Tarif adoptiren. Diese Behauptung wird nun vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes widersprochen, indem er sagt, man habe den Tarif der Centralbahn nicht anfechten wollen. Es ist ganz natürlich, daß der Tarif der Centralbahn nicht angefochten werden kann, weil er in der Konzession enthalten ist, und daß daher die Regierung nicht die Weisung ertheilen konnte, dahin zu wirken, daß er erhöht werde. Ich habe übrigens meine Angaben aus den öffentlichen Blättern geschöpft und erkläre, ohne anzusehen, daß ich das Protokoll des Regierungsrathes nicht gelesen habe, allein nach den öffentlichen Blättern zu schließen, hat das Direktorium seiner Zeit die Tarife etwas höher gestellt als diejenigen der Centralbahn. — Das wird allgemein angenommen. — Der Redner bemerkt im Weiteren, daß die Staatsbahn noch eine Einschreibgebühr fordere, für alle Güter, welche transportirt werden, und daß, laut den öffentlichen Blättern, die übrigen Bahnen haben bestimmt werden sollen, dieselbe ebenfalls einzuführen. Wenn diese Behauptung nicht richtig sei, so seien die öffentlichen Blätter dafür verantwortlich, allein er glaube, die Sache verhalte sich so. Was den vorliegenden Paragraph betreffe, so stimme er zum Antrage der Kommission, weil die Wahl des Direktors von derjenigen Behörde vorgenommen werden müsse, unter welcher er stehe.

Mühlethaler empfiehlt die Wahl des Direktors durch den Regierungsrath.

Kenfer. Eine Erklärung des Herrn Regierungsrath Hartmann veranlaßt mich, beim § 7 Verhältnisse zu besprechen, welche eigentlich nicht hieher gehören; allein nachdem man ihnen gerufen, bin ich so frei, mich ebenfalls darüber zu äußern. Herr Regierungsrath Hartmann hat erklärt, die Klagen des Publikums gegen die Staatsbahnverwaltung, daß sie im Allgemeinen höhere Tarife fordere, als andere Bahnen, seien unbegründet. Ich halte dagegen dafür, sie seien begründet; denn das klagt jeder Geschäftsmann Land auf und Land ab. Im fernern hat sich Herr Regierungsrath Hartmann veranlaßt gefunden, zu erklären, die Regierung habe das Gesuch um Errichtung zweier Haltestellen in Lengnau und Mett nicht empfehlen können. Entweder hat nun Herr Regierungsrath Hartmann hier eine Unwahrheit gesagt, oder man hat mir früher Unwahrheit gesagt. Ich habe nämlich Namens der Gemeinden Bözingen, Mett, Drpund, Brügg u. a. ein Gesuch eingereicht um Errichtung einer Haltestelle in Mett. Der Herr Regierungspräsident Scherz erklärte mir damals, als ich ihm das Gesuch übergab, er werde es empfehlen. Zwischen Pieterlen und dem Bahnhofe Biel, also auf einer Strecke von zwei vollen Wegstunden, ist keine Station, obgleich mehrere Ortschaften, wie Esfern, Drpund, Mett und Bözingen, mit einer Bevölkerung von nahezu 4000 Seelen, eine Haltestelle in der Nähe von Mett benutzen könnten und würden. Auch sonst war das Gesuch gerechtfertigt. Ich will z. B. nur auf die große und industrielle Ortschaft Bözingen mit mehr als 1500 Seelen verweisen. Dieselbe liefert jährlich bei 50,000 Zentner Waaren auf die Eisenbahn und ist auf den Bahnhof von Biel oder auf die Station Pieterlen angewiesen. Jener ist aber bei drei Viertelstunden und letztere eine volle Stunde entfernt, während dem, wenn in Mett eine Haltestelle wäre, die Entfernung höchstens 10 Minuten betrüge. Diese und andere Verhältnisse habe ich schriftlich und mündlich auseinandergesetzt und Herr Regierungspräsident Scherz hat mir ausdrücklich erklärt, der Regierungsrath werde das Gesuch empfehlen. Jetzt dagegen erklärt uns Herr Regierungsrath Hartmann, die Regierung habe das Gesuch nicht empfohlen. Man hätte lieber damals den Gemeinden klares Wasser einschenken sollen, statt bei ihnen einen unrichtigen Glauben zu veranlassen und ihnen Kosten zu verursachen. Das mußte ich hier rügen. Es ist im fernern nicht richtig, daß den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen werde; denn um ein Beispiel anzuführen, es wird Jedermann, der von Biel nach Twann fährt, sagen, daß auf dieser Strecke von zwei vollen Stunden Länge eine Station für Tüschert und

Alfermen gerechtfertigt wäre. Diese Gemeinden haben ein Gesuch in diesem Sinne eingereicht, allein die Staatsbahn hat nicht entsprochen, so daß die Erklärung des Herrn Regierungsrath Hartmann, es sei eine genügende Zahl von Stationen vorhanden, unrichtig ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin im Fall auf die Anbringen des Herrn Fürsprecher Kenfer auch Einiges zu erwidern. Vorerst wiederhole ich, daß der Regierungsrath das Gesuch der Gemeinden Mett und Lengnau, wie es vorlag, nicht empfohlen hat, und zwar auf den Antrag der Eisenbahndirektion. Ferner lege ich in Bezug auf die Behauptung, daß die Centralbahn und die Staatsbahn nicht die gleichen Tarife haben, den Vertrag zwischen den beiden Bahnen vor, welcher sagt: „Für den internen und direkten Verkehr sind folgende Bestimmungen anzuwenden: 1) Das Transportreglement vom 15. März 1863 für den direkten Verkehr der schweizerischen Eisenbahnen. 2) Für den internen und direkten Verkehr der beiden Bahnen der Wagenklassifikation vom 15. Oktober 1863.

	Für die I. Klasse	4 Rappen	per Zentner	und Stunde				
"	"	II.	"	3	"	"	"	"
"	"	III.	"	3	"	"	"	"
Wagenladung	A.	3 1/2	"	"	"	"	"	"
"	B.	1 1/2	"	"	1	"	"	"
"	C.	1 1/2	"	"	"	"	"	"

Dazu fire Zuschläge:

- Bei Klassen I, II, III und Wagenklasse A für Auf- und Abladgebühren 3 1/2 Rappen per Operation.
- Bei Wagenklasse B. von 4 Rappen im Ganzen und unter allen Umständen.
- Bei Wagenklasse C. von 4 Rappen im internen und direkten Verkehr, und 2 Rappen Transitverkehr.

Ferner:

- Für jede Gepäc- und Güterabfertigung eine Einschreibgebühr von 10 Rappen.
- Anwendung einer Minimaltare von 40 Rappen per Sendung, mit Inbegriff der Einschreibgebühr, sowohl im Gepäc- als im Güterverkehr.
- Alle Bruchtheile werden aufwärts abgerundet.

Es ist also ein Vertrag vorhanden, wonach beide Bahnen die gleichen Tarife beziehen sollen, so daß meine Behauptung ganz richtig ist. Ferner behauptet Herr Kenfer: ich habe gesagt: es sei eine genügende Zahl Stationen an der Staatsbahn vorhanden. Ich glaube nicht, daß ich das gesagt habe, vielmehr meine ich gesagt zu haben, es bestehen genug Stationen zwischen Biel und Grenchen.

A b s t i m m u n g.

Für Einschaltung der Worte „und der volkswirtschaftlichen Interessen“ im ersten Lemma	Mehrheit.
„ Weglassung derselben	Minderheit.
„ Ziffer 2 nach den Anträgen der Kommission	Mehrheit.
„ den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
„ die Wahl des Direktors durch den Verwaltungsrath	72 Stimmen.
„ die Wahl des Direktors durch den Großen Rath	71
„ die Wahl des Direktors durch den Regierungsrath	12
„ Falllassen des Antrages betreffend die Wahl durch den Regierungsrath	Gr. Mehrheit.
„ die Wahl des Direktors durch den Verwaltungsrath	63 Stimmen.
„ die Wahl des Direktors durch den Großen Rath	96
„ die unbeanstandeten Bestimmungen der Ziffer 3	Mehrheit.

Für Ziffer 5 der Kommission	94 Stimmen.
" " 5 und 6 des Regierungsrathes	43 "
" die übrigen Bestimmungen des Paragraphen	Mezhrheit.

Art. 8.

Der Direktor, als vorberathendes und vollziehendes Organ, wird vom Verwaltungsrathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Seine Wahl unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Derselbe soll sich ausschließlich mit dieser Beamtung beschäftigen und darf namentlich bei keiner andern Bahnverwaltung theilhaftig sein. Seine Besoldung ist bestimmt auf jährlich Fr. 6000—10,000.

In Verhinderungsfällen bezeichnet der Verwaltungsrath seinen Stellvertreter.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie beschlossen, daß der Große Rath den Direktor zu wählen habe, so wird Art. 8 so anzunehmen sein, wie ihn der Regierungsrath vorgeschlagen hat: „Die Amtsdauer des Direktors ist sechs Jahre. Er soll sich ausschließlich mit dieser Beamtung beschäftigen und darf namentlich bei keiner andern Bahnverwaltung theilhaftig sein.“ Man hat gefunden, man wolle dies beifügen, damit der Direktor die Interessen dieser einzigen Bahn besorge und sich nicht mit andern Bahnen beschäftige. Für die Besoldung beantragt die Kommission Fr. 6000—10,000. Ich finde nun, wenn man sparen will, so müsse man auch beim Direktor sparen, und eine Besoldung von Fr. 5000 bis Fr. 8000, wie sie der Regierungsrath vorschlägt, würde genügen. Es ist allerdings ein Mann erforderlich, der Geschäftskennntnis und Erfahrung im Eisenbahnwesen hat, und man wird ihm eine gute Besoldung geben müssen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Allerdings muß man sich in erster Linie über die Redaktion verständigen. Der Große Rath hat also beschlossen, selber den Direktor zu wählen. Wir hätten lieber gesehen, wenn diese Frage beim § 8 zur Behandlung gekommen wäre, aber da es nun einmal so ist, so muß ich bemerken, daß es das Bestreben der Kommission war, ungemein zu sparen. Dafür aber muß man tüchtige Männer haben. Man muß eben am rechten Orte sparen und nicht, wie es oft geschieht, am einen Orte mit Löffeln einnehmen und am andern mit Kellen ausgeben. Die Stelle des Direktors ist nun unstreitig die wichtigste. Er hat alle andern Beamten unter seiner Aufsicht; er muß das vermittelnde Organ zwischen dem Verwaltungsrath und den andern Behörden sein; er hat die Initiative für alle Verhandlungen. Leute, die eine solche Stelle gehörig ausfüllen, sind nun nicht zahlreich vorhanden, und es hat Ihnen schon Herr Grograth Karrer auf's Einläßlichste erklärt, daß dies eine Spezialität ist, welche Männer erfordert, die sich mehr oder weniger in diesem Fach schon einen Ruf gemacht haben. Haben wir das Glück, einen solchen Mann zu finden, der in der Lage ist, dieser Stelle seine Zeit, Mühe und Sorge zu widmen, so ist das ein ungeheurer Gewinn. Deshalb haben wir geglaubt, die Besoldung auf Fr. 6000—10,000 setzen zu sollen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn wir für Fr. 6000 einen Mann bekommen, welcher für die Stelle paßt, wir ihm nicht mehr geben werden, aber daß wir die Latitudo haben, ihm so viel geben zu können, als der Entwurf vorschlägt, darauf legt die Kommission großes Gewicht. Sie will auch sparen, aber sparen wir am rechten Ort, nämlich so, daß wir

den rechten Geist der Sparsamkeit anerkennen. Ich möchte Ihnen daher den Antrag der Kommission empfehlen wie er hier vorliegt, und zwar im wohlverstandenen Interesse unseres Landes. Wir haben uns in der Kommission lange über diesen Gegenstand besprochen und sie hat alle Anträge, welche sie Ihnen vorlegt, gehörig geprüft. Wir sind hier verfahren nach dem Wort: „Prüfet Alles und das Beste behaltet.“

Herr Regierungspräsident. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes, welcher folgendermaßen lautet: „Die Amtsdauer des Direktors ist sechs Jahre. Er soll sich ausschließlich mit dieser Beamtung beschäftigen und darf namentlich bei keiner andern Bahnverwaltung theilhaftig sein. Seine Besoldung ist bestimmt auf jährlich Fr. 5000 bis Fr. 8000. In Verhinderungsfällen bezeichnet der Regierungsrath seinen Stellvertreter.“ Der Regierungsrath glaubte, Fr. 10,000 sei etwas hoch gegriffen. Nun noch eine Bemerkung auf die zwar nicht sehr parlamentarisch gehaltene Anklage des Herrn Grograth Kenfer. Es ist allerdings richtig, daß Herr Fürspreh Kenfer, ohne Zweifel als Anwalt der betreffenden Gegend, mit einem Abgeordneten mir eine Vorstellung überreicht hat. Ich habe damals den Herrn Kenfer angehört und erklärt, ich für meine Person werde dem Begehren nicht in den Weg treten, denn nach meiner Anschauungsweise habe die Regierung keinen Grund, diesem Begehren nicht zu entsprechen. Daß ich aber dem Herrn Fürspreh Kenfer oder seinen Klienten die Zusicherung gegeben, die Regierung werde das Gesuch empfehlen, das ist nicht richtig, denn das hätte mir nie einfallen können, indem ich dazu von der Regierung weder einen Auftrag noch eine Ermächtigung bekommen, und die Regierung sogar noch keine Kenntniß von dem Gesuche erhalten hatte. Ich will Ihnen übrigens den fraglichen Beschluß des Regierungsrathes ablesen und dann mögen Sie selbst urtheilen, ob derselbe eine Empfehlung oder eine Abweisung ist. Unter Angabe des Sachverhalts und Ueberweisung des Gesuchs an das Staatsbahndirektorium schrieb nämlich die Regierung unterm 15. August 1864 u. a. wörtlich: „Es läßt sich nicht verkennen, daß die bedeutende Entfernung zwischen dem neuen Bahnhofe in Biel und der Station Pieterlen wohl eine Zwischenstation zuließe. Ob aber mit Rücksicht auf die geringe Distanz zwischen dem Bielerbahnhofe und der Ortschaften Mett, Bözingen und Drpund und die Lage der übrigen petitionirenden Gemeinden eine solche Zwischenstation mit Vortheil gerade bei Mett zu erstellen wäre, wollen wir jetzt nicht näher untersuchen, sondern vorerst gewärtigen, wie Sie sich über das Gesuch aussprechen.“ Ich habe diesen Beschluß so verstanden, der Regierungsrath anerkenne allerdings, es sei im Interesse der Gegend, eine Zwischenstation zwischen dem Bahnhofe Biel und der Station Pieterlen zu erstellen, allein er wolle nicht entscheiden, ob es im Interesse der petitionirenden Gemeinden sei, dieselbe gerade in Mett zu erstellen. Sie mögen nun selber dieses Schreiben interpretiren. Die Behauptung dann, daß durch meine Mittheilung Kosten verursacht worden, ist eine wahre Aufschneidererei; denn nicht Herr Grograth, sondern Herr Fürspreh Kenfer hat mit mir gesprochen, in einem Zeitpunkte, als die Bittschrift schon redigirt war und daher die Kosten bereits entstanden waren. Die Kosten sind daher auf keinen Fall durch mich, sondern durch den Wunsch der Gemeinden veranlaßt worden, eine Station zu bekommen, zu welchem Zwecke sie von sich aus, nicht auf Veranlassung der Behörde, eine Petition haben abfassen lassen.

Hauswirth. Die im vorliegenden Entwurfe enthaltene großartige Besoldung des Direktors hat mich schon gestern dazu bestimmt, für Zurückweisung an die Kommission zu stimmen. Die gegenwärtige Lage unseres Kantons ist für jeden Staatsbürger bemühend und alle wichtigern Beschlüsse, welche wir seit einiger Zeit gefaßt, haben stets eine Vergrößerung des Defizits

zur Folge. Das ordentliche Budget pro 1864 weist ein Defizit aus von	Fr. 258,868
Hierzu kommen die in den letzten Tagen bewilligten Nachtragskredite im Betrage von zirka	" 85,000
Dazu tritt das Defizit der Staatsbahn pro 1864 im Betrage von wenigstens	" 500,000
was zusammen ausmacht	Fr. 843,868
Dazu kommen die Defizits pro 1865; auf dem ordentlichen Budget ergibt sich ein solches von	Fr. 318,000
auf dem Staatsbahnbudget pro 1865 ein solches von	" 444,000
so daß pro 1865 die Defizits sich auf wenigstens belaufen. Rechnet man nun noch die unglücklich an der Ostwestbahnverwaltung verlorenen	" 762,000
dazu, welche der steuerpflichtige Bürger doch bezahlen muß, so erhalten wir die Riesensumme der Defizits pro 1864 und 1865 von	Fr. 3,605,868

Sowie dermal die staatlichen Verhältnisse im Kanton Bern geordnet sind, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß ein Defizit von wenigstens Fr. 800,000 jährlich wiederkehrend ist. Wenn ich nun frage, auf welche Weise dieses große jährliche Defizit zu decken sei, so ist keine andere Antwort denkbar, als die: durch eine Erhöhung der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer, mit andern Worten: der Schweiß des Gewerbetreibenden und des Ackerbauers wird als Wagenfett gebraucht für die Staatslokomotive. Unter solchen erhöhten Steuern leidet der Mittelstand am meisten und wird ruiniert, um so mehr, als auf der andern Seite große Geldinstitute ins Leben gerufen werden, welche den Kapitalvorrath unseres Kantons absorbieren, indem der Kapitalist sein Vermögen nicht mehr zu unterpfändlich versicherten Darlehen verwendet, sondern auf der Bank ein höhern Zinsfuß herauszubringen sucht. Der Landwirth namentlich wird durch die höhern Arbeitslöhne gedrückt, welche er zu bezahlen hat; denn er muß seinen Arbeitern einen doppelt höhern Lohn bezahlen, als früher. Hauptsächlich drücken ihn aber die jetzt doppelt höhern Staats- und Gemeindesteuern, welche noch von Jahr zu Jahr zunehmen. Wenn man alles dieses ins Auge faßt, und überdies weiß, daß der Landmann seine Produkte nicht mehr zu einem Preise verkaufen kann, welcher im Verhältniß zu seiner Arbeit steht, indem durch die neuen leichten Zufuhrmittel die Preise unserer landwirthschaftlichen Produkte so ziemlich heruntergedrückt sind, so kommt man notwendigerweise zum Resultate, daß der Landmann seine Rechnung nicht mehr finden kann. Angesichts und ungeachtet dieser Thatsache sind wir heute wieder auf dem Punkte, durch den vorliegenden Entwurf eine bedeutende Anzahl neuer Beamtungen zu schaffen und Besoldungen für sie auszusetzen, wie es im Kanton Bern bisher noch nie erhört worden ist. Für den Direktor sind hier Fr. 6000 bis 10,000 vorgeschlagen. Es macht mir den Eindruck, wie wenn der Kanton Bern, der gute alte Muß, Patient wäre. Der Große Rath und der Regierungsrath sind seine Aerzte; allein bei jeder Konsultation, welche sie über den Kranken halten, verordnen sie ihm, statt ein stärkendes Hausmittel anzuwenden, das neues Blut und gute Nerven macht, für seine Rückenmarkschwindsucht stets neue Aderlässe und Abführungsmittel. Ich gehe wohl nicht zu weit, wenn ich die Lage des Kantons Bern noch mit einem andern Bilde darstelle. Ich kann unsere Finanzoperationen mit nichts besser vergleichen, als mit einem schlafenden Manne, welchen der Alp (Doggeli) drückt. Der schlafende Mann hat das vollste Gefühl der auf ihn drückenden Beängstigung, welche ihn dem Ersticken nahe bringt, allein er weiß auch, daß wenn er erwachen würde, er von seinem Doggeli erlöst wäre. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath, der Regierungsrath und Jedermann kennt eigentlich die Verlegenheit, welche uns alle drückt. Das Doggeli ist das Defizit, und wir wissen, daß wir geweckt und erlöst werden können durch größere Sparsamkeit

und durch zweckmäßige Herabsetzung und Verminderung der Ausgaben. Allein, Herr Präsident, meine Herren! zu einem derartigen Erwachen ist es schwer zu gelangen und gerade durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden wir neuerdings auf dem breiten Weg größerer Ausgaben wandeln, welche aus dem Sack des Bürgers gemacht werden. Angesichts dieser gesammten Verhältnisse glaube ich, eine solche Besoldung von 6000—10,000 Fr. sei viel zu hoch. Glauben Sie, der Bürger, der Bauer, der an seinem Pfluge schwitzt, werde einverstanden sein, wenn man ihm sagt: Du zwar schwitzest, allein in Bern bezieht man dafür 10,000fränzige Besoldungen. Ich möchte diese Verantwortlichkeit nicht tragen und möchte daher den Antrag stellen, daß das Maximum der Besoldung des Direktors das Einkommen eines Regierungsrathes nicht übersteigen soll. Wenn man glaubt, das sei nicht genug, so kann man allfällig noch 15 Prozent des Reingewinnes der Bahn beifügen, dagegen werde ich nichts einwenden.

Riggeler. Herr Präsident, meine Herren! Ich will auf die Erörterungen des Herrn Hauswirth nicht näher eintreten, sondern nur zwei Bemerkungen machen. Vorerst ist es allerdings richtig, daß der Zinsfuß gegenwärtig sehr hoch ist; aber ich glaube nicht, daß es unsere Schuld sei, denn diese Erscheinung zeigt sich in ganz Europa, und ich glaube nicht, daß wir an Allem Schuld seien, was in ganz Europa geht. Daß wir ferner ein Defizit zu gewärtigen haben, ist ebenfalls richtig; aber andere Staaten sind im gleichen Fall. Dieß „Doggeli“, wie er es nennt, plagt noch viele andere Staaten. Wenn man sagt, der Bauer müsse höhere Tagelöhne bezahlen als früher, so kommt das solchen zu, die es auch nöthig haben, und nöthiger als diejenigen, welche Herr Hauswirth in Schutz nimmt. Alle Lebensbedürfnisse sind viel theurer als früher; man bestreitet mit 5000 Fr. kaum mehr das, was früher mit Fr. 3000; allein ich will davon nicht wei er reden, sondern von dem, was uns hier zunächst beschäftigt. Man sagt, wir wollen sparen und dem Volk nicht das Geld aus dem Sack nehmen. Ich unterschreibe das Alles; aber ich frage: was ist sparen und was ist nicht-sparen? Ich will anfangen mit einem sehr untergeordneten Angestellten der Eisenbahn, mit einem Lokomotivführer. Wir haben eben Lokomotivführer und Lokomotivführer, man bekommt sie sehr ungleich. Der eine Lokomotivführer, der mit Fr. 2200 besoldet ist, braucht vielleicht bei 20 bis 25 % weniger Heizmaterial als der andere, der mit Fr. 1200 besoldet ist; der Gleiche, welcher weniger Heizmaterial braucht, hat seine Maschine immer in Ordnung, der andere hat sie immer in der Reparaturwerkstätte. Welches ist nun der Wohlfeilere? Ich glaube, hier werde Jedermann sagen: „Ja der Theurere ist der Wohlfeilere.“ Jeder Bauer wird an seinen Knechten die gleiche Wahrnehmung machen. Der Bauer, der seine Knechte schlecht bezahlt und schlecht hält, wird nie gut fahren, weil er stets nur schlechte Knechte bekommt, während derjenige, der gehörig bezahlt, einen guten Knecht wird behalten können. Die Stelle eines Eisenbahndirektors ist nun keine Kleinigkeit. Alle andern Bahnverwaltungen bezahlen ihre Direktoren viel höher als wir. Die Centralbahn hat vier Direktoren, und jeder von ihnen hat eine Besoldung von 12,000 Fr. nebst Vergütung aller Auslagen; bei der Westbahn und bei den andern Bahnen ist es wieder das Gleiche; die Direktoren sind dort noch höher bezahlt. Wir haben nun allerdings eine kleinere Bahnstrecke als diese Bahnen, allein wir haben auch nur einen einzigen Direktor, welcher bei dieser Bahn das machen muß, was dort jene vier. Er hat daher eine außerordentliche Arbeit, und muß in viel mehr Zweigen erfahren sein als der einzelne Direktor bei andern Bahnen, wo die Departemente vertheilt sind. Wenn wir nun bei der Staatsbahn für den einzigen Direktor nicht wenigstens annähernd gleich hoch gehen können mit der Besoldung wie andere Bahnen für jeden einzelnen ihrer Direktoren, so bekommen wir zwar vielleicht einen, vielleicht sogar einen, der sich mit einer Besoldung von Fr. 5000 begnügt, wie Herr Hauswirth vorschlägt — allein was für

einen? Wenn Herr Hauswirth oder ich die Kühnheit hätten, uns für diese Stelle zu melden, so müßte der Staat für uns vielleicht 4 bis 500,000 Franken Lehrgeld bezahlen, und wenn wir dann den Staat dies Lehrgeld hätten bezahlen lassen und nun ausgezeichnete Direktoren geworden wären, und dann die Centralbahn oder eine andere Gesellschaft kommen und uns Fr. 12,000 geben würde, so würden wir natürlich ein solches Anerbieten annehmen. Das gäbe ein theures Geschäft, denn es läuft eben auf Eisen. Also bestimmen Sie sich wohl und gehen Sie nicht so weit hinunter, daß Sie einen Direktor, der an seinem Orte ist, nicht behalten können; da würden Sie nicht sparen, sondern das Geld auf der einen Seite löffelweise einnehmen, und es auf der andern Seite kellenweise wieder hinauswerfen. Das ist kein richtiges Verfahren. Es wird nicht von vornherein das Maximum der Befoldung gegeben werden, sondern vielleicht wird man mit Fr. 6 bis 7000, vielleicht mit Fr. 8000 auskommen; aber man muß eine gewisse Latitude haben, um für den Fall, daß ihm eine Stelle mit höherer Befoldung von auswärts angeboten wird, eine Befoldungserhöhung eintreten lassen zu können, ohne jeden Augenblick vor den Großen Rath treten und eine Erhöhung des Maximums verlangen zu müssen. Sie haben sich die Wahl des Direktors vorbehalten und werden Jemanden wählen, der das Geld nicht zum Fenster hinaus wirft; allein Sie müssen ihm auch die nöthige Befoldung geben, daß er die Bahn so verwalte, wie es der Vortheil des Staates gebietet.

Bach. Ich dagegen müßte den Antrag des Herrn Hauswirth aus voller Ueberzeugung unterstützen. Ich danke ihm, daß er den Muth gehabt hat, mir und einer Menge anderer Mitglieder aus dem Herzen zu reden. Man sagt immer, man müße die Befoldungen erhöhen, weil alles viel theurer sei als früher; allein alle Lebensmittel sind gegenwärtig sehr billig, so daß man billig leben kann, wenn man den Luxus nicht allzu hoch treibt. Das Brod und alle absolut nothwendigen Lebensbedürfnisse stehen in niedrigem Preise, so daß in gegenwärtigem Augenblicke dieser Grund dahinfällt, um hohe Befoldungen auszusagen. Die Landesprodukte stehen in sehr billigem Preise, allein die Produktion ist sehr kostbar und das Betriebskapital des Landwirthes rentirt sich nicht. Es ist gegenwärtig kein Verhältnis zwischen der Produktion des Landmannes und dem Verdienste der Tagelöhner und Gewerksleute. Der Stand der Landwirthe ist nicht der unwichtigste, sondern auf ihm beruht die Gesamtwohlfahrt des Staates und es muß daher eine unserer ersten Pflichten sein, zu diesem Stande Sorge zu tragen. Herr Präsident, meine Herren! wir werden auch mit einem Einkommen von Fr. 10,000 keinen Engel vom Himmel bekommen als Eisenbahndirektor, sondern wir werden bloß einen Menschen bekommen, der nicht mehr wissen muß, als ein Regierungsrath. Ich verlange von einem Bahndirektor viele besondere Kenntnisse; allein nicht so viele allgemeine Kenntnisse, wie von einem Regierungsrath, und es scheint mir daher auch kein Grund vorzuhanden, seine Befoldung höher zu stellen, als diejenige eines Regierungsrathes.

v. Känel, Negotiant. Der Vortrag des Herrn Riggeler hat zum großen Theil bereits gesagt, was ich sagen wollte und er dispensirt mich daher, manches anzuführen, was ich sonst angeführt hätte. Man muß die Befoldung so feststellen, daß man dafür rechte Leute bekommt, sonst werden wir uns zehnmal mehr schaden als nügen. Eine andere Idee, die ich habe, ist die, ob es nicht möglich wäre, fixe Befoldung festzusetzen; es hätte das einen großen Vortheil bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Bahndirektor und denjenigen Behörden, welche ihm vorgeordnet sind. So lange ein Minimum und ein Maximum besteht, so wird der Direktor jedenfalls stets unwillig auf die Behörde schauen, welche ihm das Maximum geben könnte, wenn sie wollte, allein es noch nicht gibt. Ohne einen Vorschlag zu machen, stelle ich die Anfrage, ob nicht fixe Befoldungen festgesetzt

werden könnten; wenn man aber an einem Minimum und Maximum festhalten will, so sollte auch gesagt werden, wer diese Befoldung feststellen soll, weshalb ich eventuell vorschlage, der Regierungsrath solle sie feststellen.

v. Gonzenbach. Der Große Rath ist heute in einer sonderbaren Stimmung, welche ich schon lange vorausgesehen habe und welche eine nothwendige Folge des Grundgesetzes des Staatsbaues der Bahn ist. Jetzt müssen wir die Konsequenz unserer Beschlüsse annehmen, und es wäre nicht wohl überdacht und könnte nicht zum Guten führen, im gegenwärtigen letzten Stadium noch etwas anderes machen zu wollen. Jede Arbeit hat ihre Tare und diese wird nicht an dem einzelnen Orte normirt, wo man die Arbeit gerade braucht, sondern bei Stellen, für welche die Konkurrenz durch ganz Europa geht, gibt es auch einen Mittelsatz, der sich durch ganz Europa geltend macht. Ich verweise in dieser Beziehung auf unser eidgenössisches Politechnikum. Glauben Sie, die Eidgenossenschaft könnte sagen: Das eidgenössische Politechnikum soll in Zürich sein und ein Professor an demselben soll für ein und allemal nicht mehr Einkommen haben dürfen, als ein Regierungsrath dafelbst? Ein zürcherischer Regierungsrath hat noch viel weniger Einkommen, als ein bernischer und doch findet man Leute für diese Stellen, allein glauben Sie, die verschiedenen Professoren würden sich mit einem solchen Einkommen begnügen? Nein, sondern sie würden antworten: In der Wahl Surer Regierungsräthe seid Ihr gar nicht limitirt; Ihr braucht nur Einen zu wählen, so ist er Regierungsrath; probirt es auch so mit einem Professor am Politechnikum! Herr Präsident, meine Herren, das ist etwas ganz anderes: derjenige, welcher gesucht ist, macht den Preis, gerade so wie der Preis der Waare sich nach dem Verhältnis richtet, in welchem sie gesucht wird, und ist für eine vielgesuchte aber nothwendige Arbeit nur eine kleine Konkurrenz, so wird die Arbeit theuer. Das ist die Lage, in welcher Sie sind. Wenn Sie einen gewöhnlichen Fuhrmann nöthig haben, so brauchen Sie ihm nicht so viel zu geben, wie einem Lokomotivführer; allein wenn Sie einen Lokomotivführer wollen, so müssen Sie ihm so viel geben, wie man ihm überhaupt in Europa gibt. Glauben Sie nun, daß ein Eisenbahndirektor in Europa sich mit dem begnüge, was ein bernischer Regierungsrath hat? Nein, sondern man wird einfach erwidern, daß derartige Dienstleistungen auch Anspruch haben auf so viel Einkommen, wie es überhaupt für derartige Dienstleistungen überall ausgesetzt wird. Wenn an andern Orten Privatgesellschaften, welche auf ihren Nutzen sehen, es für gut finden, oder durch die europäische Nothwendigkeit sich gezwungen sehen (denn jede Gesellschaft hätte lieber einen wohlfeilen, als einen theuern Direktor), hinaufzugehen bis zum Mittelsatz, glauben Sie denn, Sie können hier durch einen Beschluß eine andere Tare machen? Nein! Wenn Sie für eine solche Stelle an die Befoldungen in der Administration einer kleinen schweizerischen Republik denken, so haben Sie sehr Unrecht. Sie sind jetzt einmal in dieser Sache und was Sie gewollt haben, müssen Sie nun richtig ausführen; zu diesem Zwecke bleibt Ihnen gar nichts anderes übrig, als die verschiedenen Stellen in der Bahnverwaltung so zu bezahlen, wie andere schweizerische Bahnen, und nicht umsonst habe ich schon beim Bädget gesagt: Seid so gut und legt uns einen Bericht vor, was die Administration bei andern schweizerischen Bahnen kostet. Ich halte deshalb dafür, es müsse jedenfalls entweder der Antrag des Regierungsrathes oder derjenige der Kommission angenommen werden und ich für meine Person stimme zu dem letztern. Anknüpfend an die Anfrage des Herrn v. Känel, ob es nicht möglich wäre, nur fixe Befoldungen aufzustellen, möchte ich noch ferner fragen: Wäre es nicht möglich, alle Minima zu streichen? Wer nur das Minimum hat, ist dadurch schon verlegt, denn er wird sich sagen: man könnte meine Befoldung hinaufsetzen, allein man will nicht. Wenn Sie hingegen kein Minimum festsetzen, so können Sie bei jedem Einzelnen untersuchen, wie wohlfeil Sie ihn bekommen. Sie müssen nicht glauben, daß Sie Ihre

Chefs stets bloß in gemachten Reputationen zu suchen haben. Ich will Ihnen dafür ein paar Beispiele zitieren. Herr Direktor Simon hat zuerst ein sehr niedriger Gehalt gehabt. Ich darf gar nicht sagen, wie niedrig, denn sonst würden Sie glauben, es sei noch jetzt möglich, einen Direktor für eine solche Besoldung zu bekommen. Man sagte eben, man wolle ihn zuerst probiren und sehen, ob er ein Mann von Energie sei, und er war wirklich vortrefflich. Die Centralbahn hat als Betriebsdirektor den Herrn Hoffmann-Merian, welcher früher in Basel an einer Stelle war, welche ihm nicht recht behagte. Die Centralbahn stellte ihn an und er bewährte sich vollständig, so daß er nunmehr ebenfalls eine hohe Besoldung bezieht. Man muß Leute vom zweiten Rang zu finden wissen, welche nicht nur nicht gleich hohe Ansprüche erheben, sondern häufig eben so gut sind, wie Männer von gemachter Reputation. Bewähren sie sich dann, so kann man nachher mit der Besoldung stets noch steigen. Ich möchte daher alle Minima streichen. Uebrigens ist dem Einen die Stellung eben so viel werth als einem Andern die Besoldung. Es gibt Eisenbahndirektoren, welche so reiche Leute sind, daß sie gar nicht auf das Geld schauen, allein das Bedürfnis haben, etwas zu regiren, dirigiren und zu ordnen. Ich stimme daher zu den Ansätzen der Kommission, wünsche aber, daß alle Minima gestrichen werden, damit die anstellende Behörde mehr Freiheit habe, mit ihren anfänglichen Anerbietungen tiefer zu gehen.

Steiner, Müller. Herr Präsident, meine Herren! Die Erfahrung lehrt, daß wenn das Gesetz für eine Beamtenstelle ein Minimum und ein Maximum der Besoldung aufstellt, man schon in sehr kurzer Frist zur Bezahlung des Maximums gelangt. Ich halte es für sehr verderblich, wenn in unserer Verwaltung eine Stelle besteht, welche möglicherweise acht- bis zehntausend Franken Besoldung bezieht. Der Direktor, den wir zu suchen haben, hat nicht ein neues Unternehmen zu gründen; es braucht zu dieser Stelle weder ein Universal- noch ein Spezialgenie, denn er findet ein bereits organisiertes Unternehmen vor und schon jetzt laufen die Bahnzüge wie Webereschiffchen hin und her. Es liegt ihm allerdings die Ueberwachung des Beamtenpersonals ob; allein neue Schöpfungen erwartet man nicht von ihm. Wie ich aus dem Vortrage des Herrn Präopinanten gehört, haben wir überdies auch trotz einer hohen Besoldung keine Garantie, daß wir sogleich einen guten Direktor bekommen werden, sondern es ist immerhin möglich, daß er zuerst auf unsere Kosten die Sache lernt, und da wollen wir ihn dann besser bezahlen, wenn wir uns von seiner Tüchtigkeit überzeugt haben. Zu Anfang der dreißiger Jahre war der Kanton im Fall, die Posten zu übernehmen. Hat nun die Regierung damals etwa gethan, was man jetzt thut, nämlich irgend eine europäische Berühmtheit herbeigezogen, um diesen neuen Verwaltungszweig zu organisiren? Nein, sondern sie that einen Griff unter die Zahl der tüchtigen Männer unseres eigenen Volkes und sie hat einen sehr guten Griff gethan. Der Mann wurde allerdings später aus Gründen, welche seiner Amtsthätigkeit fremd waren, entfernt; allein er wurde nie ersetzt. Könnten wir es auf den heutigen Tag bei der Organisation des Bahnbetriebes nicht auch so machen? Ich zweifle nicht daran, daß es auch möglich wäre, man darf sich nur nicht absolut vorsezen, man müsse einen Nichtberner, einen Fremden haben. Versuche man es einmal mit einem hiesigen Manne! Ich möchte auch nicht, daß unser Betriebsdirektor sich durch seine Besoldung verführen lassen würde, stolz auf die Regierung herabzusehen, in einem Gallawagen, wie dieß anderwärts geschieht, durch das Land zu fahren und nicht einmal seine Abhängigkeit vom Staatsorganismus zu fühlen. Herr Karrer hat uns leztlich gesagt: „solche Beamte müssen sauber sein über das Nierenstück und daher müssen wir sie hoch besolden.“ Herr Präsident, meine Herren! Wenn eine hohe Besoldung eine Garantie darböte, daß der Betreffende sauber bleibe über das Nierenstück, so würde ich ebenfalls gerne dazu stimmen; allein die Erfahrung zeigt, daß dieses nicht immer der Fall ist. Ich bin überzeugt, wenn wir einen Spielraum von 8—10,000 Fr.

festsetzen, so sind wir bald einmal da angelangt, wo wir das Maximum bezahlen müssen. Die öffentliche Presse hat gerügt, daß unsere bisherigen Direktoren, welche Taggelder beziehen, Tag für Tag, auch an den Sonn- und Festtagen, also für 365 Tage im Jahr, ihre Taggelder, von Fr. 18 und 20 sich haben auszahlen lassen. Hätte man damals, als diese Taggelder beschloffen wurden, irgend ein Mitglied des Großen Rathes gefragt, ob es der Meinung sei, daß die Taggelder auch am Sonntag bezahlt werden sollen, so hätte es gewiß mit nein geantwortet. Hier spreche ich mit Vergnügen meine Anerkennung aus, daß ein drittes Mitglied des Direktoriums, welches nunmehr gestorben ist, Herr Stockmar, anders gehandelt hat, so daß seine Familie öffentlich erklären konnte, so lange er Mitglied des Regierungs Rathes gewesen, habe er keine Taggelder nebenbei bezogen. Gegenüber dem Verfahren der andern Direktoren spreche ich hier dem Verstorbenen um so lieber öffentlich diese Anerkennung aus, als ich sonst keineswegs immer seiner Ansicht war. Ich halte diese hohen Besoldungen für verderblich, weil es bald jeder höhere Staatsangestellte nur auf diese zu hohen Besoldungen abzieht, welche außer allem Verhältnisse stehen zu demjenigen, was bis dahin in unserer einfachen Republik „gäng und gäbe“ war. Bleiben wir lieber auf unserm spezifisch bernischen Fuße! Unser bernisches Eisenbahnwesen ist nicht so verwickelt, daß wir absolut mit hohen Besoldungen berühmte Persönlichkeiten herufen müssen. Es kann nicht lange gehen, so haben dann auch unsere Regierungsräthe höhere Besoldungen; es wird sich alsdann nicht gut machen, wenn die untern Beamten nicht ebenfalls verhältnißmäßig höhern Gehalt bekommen und es muß ein gewisser Wettstreit entstehen, ausgehend auf das Beziehen von hohen Besoldungen, indem jeder Beamte denken wird: Wäre ich doch auch in jenem Zweig angestellt, wo man so übermäßig bezahlt wird! Unserer Zeit ist es überhaupt angethan, nach hohen Besoldungen zu streben. Man verläßt die höchsten und bestbesoldeten Ehrenstellen des Staats, um in irgend einem andern Fache, im Eisenbahn- oder Bankgeschäft noch höhern Gehalt zu erlangen. Allein diesem Zug der Zeit sollen wir entgegenwirken. Man erwidert mir vielleicht, das sei eine schöne Theorie, allein in Wirklichkeit könne es nicht so sein. Ich habe mich deshalb nach Autoritäten umgesehen, welche diese Ansicht ebenfalls theilen und mir den Ausspruch eines sehr berühmten Mannes notirt, eines der ausgezeichnetsten Männer Frankreichs, welchem man zur Zeit der ersten französischen Revolution eigens eine Staatsstelle errichten wollte mit unverhältnißmäßig hohem Gehalt. Er wies dieß entrüstet von der Hand mit den Worten: *Et comment avez-vous pu imaginer, qu'un homme de quelque talent et d'un peu d'honneur voulût se résigner au rôle d'un cochon, à l'engrais d'un gros traitement!* Das heißt zu deutsch: „Und wie habt Ihr Euch einbilden können, daß ein Mann von einigem Talent und von nur ein wenig Ehrgefühl sich zur Rolle hergeben könne eines Schweines an der Mast einer übermäßigen Besoldung.“ So hat der Sohn einer jungen Republik gesprochen und sollten wir alte Republikaner anders handeln? Bleiben wir unsern republikanischen Sitten treu und stimmen wir nicht in den Ton ein, in welchen andere Staaten gefallen sind. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Hauswirth an und glaube, wir sollen versuchen, ob wir nicht im eigenen Lande einen tüchtigen Mann finden, welcher sich für diese Funktionen eignet.

Albi. Die Herren Steiner, Hauswirth und Bach wissen wohl, daß ich durchaus mit ihnen einverstanden bin, daß überall möglicste Sparsamkeit im Staatshaushalte entwickelt werden müsse; allein nichtsdestoweniger bin ich mit ihren Anträgen nicht einverstanden. Herr Präsident, meine Herren! Ich will ihnen an einem Beispiele meine Ansicht auseinandersetzen. Ein reicher Herr lud einmal einige gute Freunde zum Mittagessen ein. Während der Tafel sagen ihm einzelne: man hat sich verwundert, daß Sie stets noch zu Fuß gehen und nicht eine Equipage anschaffen, während Sie es doch so gut vermögen und Mancher sich ein Fuhrwerk hält, der weniger Vermögen hat; man hält

Sie aus diesem Grunde häufig für einen Knäuser. Andere Freunde dagegen sagten ihm: wir sind durchaus nicht dieser Ansicht, denn Equipage ist ein Luxus, mit dem man sich nicht einmal immer wohl befindet. Der Herr befolgte indessen den Rath der Erstern, schaffte sich eine prächtige Kalesche und ein Zweigespann an und bezahlte dafür viele tausend Franken. Allein damit war es nicht gemacht, sondern er mußte noch Ställe, Remisen und Bühne erstellen; es kam daher etwas höher, als der reiche Herr zuerst geglaubt hatte, allein er wurde seines Zweigespanns nicht mehr los und mußte es behalten. Wenn er den Wagen nicht in der Remise und die Pferde nicht im Stalle stehen und frank werden lassen wollte, so mußte er endlich auch einen Kutscher haben; denn er selber konnte nicht kutschiren. Wie er sich nach einem solchen umsieht, so melden sich zwei; der Eine forderte bloß 30 Kronen, allein er konnte die Pferde nicht recht besorgen, und nicht einmal recht fahren; der Andere dagegen forderte 60 Kronen, allein er verstand sich sehr gut auf die Pferde. Wie sollte nun der reiche Herr wählen? Sollte er den wohlfeilen Kutscher anstellen, selbst auf den Risiko, daß er die Pferde zu Schanden gehen lasse und den Wagen mit dem Herrn und der Familie umwerfe; oder aber sollte er den Andern nehmen, der zwar 60 Kronen forderte, aber sich doch auf den Dienst und die Pferde gut verstand? Der reiche Herr entschloß sich zum Letztern, indem er sich sagte: habe ich einmal unklug gehandelt, indem ich Equipage angeschafft, so will ich die Folgen ertragen und wenigstens dafür sorgen, daß Stall und Fuhrwerk in gutem Stande seien; ich will in Zukunft ein wenig sparen, aber nicht am Kutscher, indem ich ihm weniger Lohn gebe, sondern indem ich weniger schöne Kleider anschaffe, und weniger für Theater und Lustbarkeiten ausbe. Und dann will ich auch, sagte er sich ferner, in Zukunft denjenigen Freunden weniger trauen, welche mir die Equipage angerathen haben. Ich stimme zum Antrage der Kommission und eventuell zu demjenigen des Regierungsrathes.

Karrer. Es wird so ziemlich auf das Gleiche hinauskommen, ob der Antrag des Regierungsrathes, oder derjenige der Kommission oder derjenige des Herrn Hauswirth angenommen werde. Wenn man für eine Besoldung, wie Herr Hauswirth sie vorschlägt, einen guten Direktor findet, so wird man natürlich außerordentlich froh sein, wenn man aber damit keinen brauchbaren bekommt, so wird der Große Rath sich in der Alternativen befinden, entweder Jemanden zu wählen, der nicht brauchbar ist, oder aber eine höhere Besoldung zu dekretiren. Ich habe mich während eines zweijährigen Geschäftsganges vollständig überzeugt, daß man einen Mann, an den man so viele Forderungen stellt und stellen muß, nicht auf dem Wege der Ausschreibung finden wird, sondern daß man ihn suchen muß, und daß, wenn man nicht Gefahr laufen will, jährlich 10 bis 100,000 Fr. durch ungeschickte Administration zu verlieren, man ihn mit einigen Tausend Franken höher als die gewöhnlichen Beamten bezahlen muß. Man muß solche Männer auffuchen und mit ihnen unterhandeln. Die Verwaltung der Union Suisse, welche per Kilometer jährlich bloß Fr. 14,000 also per Monat bloß bei Fr. 1100 abwirft, so daß die Aktionäre nicht den geringsten Zins beziehen, hat sich so billig als möglich eingerichtet, und es war das fortwährende Bestreben Aller, welche an der Spitze dieser Verwaltung standen, Ersparnisse zu machen bis auf das Aeußerste, — und wirklich hat sie solche gemacht; allein wie hat sie das angestellt? Man hat einen Mann gesucht, von welchem man glaubte, daß er die ganze Sache einrichten könne; man hat einen solchen gefunden und ihm jährlich bei Fr. 40,000 bezahlt. Er arbeitete zwei Jahre an der Einrichtung und verließ allerdings nachher diesen Platz; allein die Gesellschaft sagt, sie habe niemals Geld so gut angewendet, wie durch die Anstellung dieses Mannes. Wie steht es jetzt mit den Vereinigten Schweizerbahnen. Sie haben gegenwärtig auch nur einen Direktor, allein dafür eine ganze Menge höherer Beamten, von welchen unserer Geheesentwurf nichts weiß. Herr Wirth-Sand,

der Chef des ganzen Unternehmens, hat ein Firum von Fr. 12,000 und überdieß eine Tantieme von $\frac{1}{2}\%$ des Bruttoertrages, die ihm wenigstens eben so viel einträgt, so daß er jährlich wenigstens auf Fr. 24,000 zu stehen kommt. Der Betriebschef kommt auf 10,000 Fr., der Maschinenmeister mit seinen Prämienanteilen an den Kohlenersparnissen auf Fr. 12—16,000, der Hauptkassier oder Komptabilitätschef, dessen Aufgabe freilich eine viel weitergehende ist, als des Kassiers der Staatsbahn, auf Fr. 6000; der Bahningenieur auf Fr. 5 - 6000; der Chef des kommerziellen Dienstes auf Fr. 5000; der Kursinspektor auf 3 - 4000, zc. Sie sehen, daß gerade die sparsamste Bahn die Sparsamkeit darin gesucht hat, daß sie die rechten Leute, natürlich mit entsprechenden Besoldungen, an die Spitze gestellt hat. Jeder Bauer, der einen Meisterr knecht haben muß, macht es ganz gleich und macht seine Sache besser, wenn er einen guten Meisterr knecht mit einem höhern Lohn, als wenn er einen schlechtern mit einem geringern Lohn anstellt. Die Nordostbahn macht sehr gute Geschäfte; sie ist auf sehr breitem Fuß eingerichtet und rentirt sehr gut. Wenn ich nicht irre, so hat jeder Direktor Fr. 8000, und ich glaube es seien deren vier, und jeder Beisitzer Taggelber und Benefices. Unter den Direktoren ist freilich Einer, welcher seine Besoldung nicht einmal annimmt, sondern alljährlich in die Hilfskasse der Angestellten legt; allein er kann es sonst machen, weil er ein Vermögen von mehreren Millionen besitzt und nicht das Einkommen von Fr. 8000 für ihn Werth hat, sondern die Ehre an der Spitze des Unternehmens zu stehen. Allein dieser Mann ist zugleich Präsident eines andern ebenso großen Instituts, so daß Sie sehen, daß man das Eine besorgen und dessenungeachtet im Stande sein kann, noch etwas Anderes zu leisten. Es ist aber einer der ersten Köpfe der Eidgenossenschaft. Die Nordostbahn bleibt aber nicht bei der Besoldung von Fr. 8000 für jeden Direktor, sondern wenn ein solcher sich auswärts Zürichs aufhält, so bekommt er noch ein Taggeld von Fr. 20 und Vergütung der Reiseauslagen. Andere Bahnen haben ähnliche Besoldungsverhältnisse und dabei dürfen Sie nicht vergessen, daß überall mehrere Direktoren sind und daß die Union Suisse noch mehrere Beamte hat, welche hier ganz fehlen. Man wird daher Jemanden suchen und unterhandeln müssen, und wird der Große Rath mit der Wahl einverstanden sein, so wird er auch so viel bezahlen als nothwendig ist. Es ist daher gleichgültig, ob man den Antrag des Regierungsrathes, oder denjenigen der Kommission annehme, nur bietet der Letztere den Vortheil, daß man weniger in den Fall kommen wird, das Gesetz abzuändern. Nun noch ein anderer Punkt, welchen ich, weil er meine eigene Person betrifft, unberührt gelassen hätte, wenn nicht von Seite des Herrn Präzidenten Andeutungen gemacht worden wären. Auf Zeitungsartikeln hätte ich nie geantwortet; weil hingegen dieser Gegenstand im Großen Rathe zur Sprache gebracht wird, so bin ich veranlaßt, darauf einzutreten, obgleich die Sache etwas delikater Natur ist, indem ich nicht gerne von meiner eigenen Person spreche. Was meine Stellung bei der Bahn betrifft, so ist sie seiner Zeit auch durch den Großen Rath firirt worden und zwar auch nach vorgängiger Unterhandlung. Der damalige Herr Regierungsrath Schenk hat mich zu wiederholten Malen angegangen, mich dieser Sache anzunehmen, allein ich habe es mehrere Male abgelehnt, weil ich Antipathie habe gegen alle amtlichen Anstellungen. Endlich habe ich die Vorschläge angenommen unter der Bedingung, daß ich nicht in die Stelle eines Beamten komme, sondern durch Taggelder entschädigt werde, ohne Beamter zu sein. Auf diese meine Forderung ist man eingetreten und der Große Rath hat dieselbe sanktionirt. Ich verdiene daher keinen Vorwurf; denn wäre der Große Rath nicht einverstanden gewesen, so hätte er anders beschlossen und ich selbst wäre vielleicht besser daran gewesen wenn ich nicht in diese Stellung eingetreten wäre. Die Besoldungsverhältnisse sind also in Zeitungsartikeln besprochen und es ist auch heute wieder gesagt worden, daß Herr Schaller und ich Tag für Tag die Taggelder bezogen haben. Es ist das für Herrn Schaller richtig und für mich theilweise; allein es war dieses eine Bedingung, unter welcher ich mich dieser

Aufgabe unterzogen habe. Wenn Herr Steiner glaubt, es hätten am Sonntag keine Taggelder bezogen werden sollen, so ist er im Irrthum; denn unsere Stellung war so, daß jeder Sonntag gearbeitet werden mußte. Herr Schaller hat daher nichts bezogen, als was er sich ausbedungen hatte, allein hohes Lob muß ich hier über ihn und seine Leistungen aussprechen. Wenn nicht ein solcher Mann an der Spitze gewesen wäre, so würden wir noch viel schlimmer stehen, als es jetzt der Fall ist. Ich für meine Person habe das Taggeld auch für alle Tage bezogen, ausgenommen während zwei Erholungsreisen, die ich gemacht, und während welcher ich die Taggelder nicht bezogen habe, — gewiß nur aus allzugroßer Delikatesse, denn ich bin vollständig berechtigt dazu. Ich weiß nicht, ob es ein Fehler war, daß ich mir diese Tage abziehen ließ. Wenn es noch einmal vorkommt, so werde ich es nicht mehr thun, sondern so viel nehmen, als ich das Recht habe. Diese drei Jahre habe ich sozusagen vollständig den Eisenbahngeschäften gewidmet. Zwei Mal habe ich vor Amtsgericht plaidirt und zwei Mal vor Obergericht, wenn ich mich nicht irre. Wenn nun ein Mann drei Jahre aus seinem Geschäfte austritt und seine Praxis verliert, so erhält er noch Vorwürfe, wenn er dafür bezieht, wozu er berechtigt ist. Ich mußte während dieser Zeit doppelte Haushaltung führen, in Summisdorf und hier, und deshalb wurde festgestellt, daß ich nebst den Taggeldern noch Anspruch auf eine Vergütung der Auslagen haben sollte. Sie wissen, was man hier braucht. Bis dahin habe ich von diesem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht, allein es ist möglich, daß es noch geschieht, namentlich wenn man behaupten sollte, daß ich kein Recht dazu habe. Ich komme auf einen fernern Punkt, um nachzuweisen, wie sparsam man verfahren ist. Es ist keine Bahn in der Eidgenossenschaft und vielleicht keine auf der Welt, wo die Rechtsgeschäfte durch ein Mitglied des Direktoriums besorgt werden, wie auf der bernischen Staatsbahn, sogar der Jura industriell und die Ligne d'Italie, welche beide noch viel schlechter stehen als wir, hatten ihre Anwälte. Nur bei der Staatsbahn hat ein Mitglied des Direktoriums die 800 Expropriationsgeschäfte persönlich besorgt. Ueberall anderswo wäre ein Anwalt angestellt und doppelte Taggelder für die gleiche Arbeit bezogen worden, welche ich persönlich besorgt habe. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth und die Folge solcher ungerechter Vorwürfe, wie man sie heute hier gemacht hat, ist die, daß man sich in Gottes Namen in Zukunft nicht mehr zu solchen Dingen verwenden läßt.

Herr Regierungspräsident. Ich erlaube mir auch noch ein Wort. Man hat den Anlaß benützt, die Finanzdirektion anzugreifen, und zwar habe ich gesehen, daß es in einer nichts weniger als wohlwollenden Absicht geschehen ist. Die Berechnungen, die Herr Hauswirth gemacht hat, sind viel zu hoch. Ich hätte ihm aber Mittel an die Hand geben können, um sogar ein Defizit von 40 Millionen herauszubringen; denn dazu brauchen wir einfach alle Staatsschulden zusammenzurechnen. Der Kantonalbank haben wir nämlich die Autorisation für ein Anleihen erteilt von 2½ Millionen. Wir haben Depositen in der Hypothekarkasse im Belauf von 16 Millionen; das ist auch eine Schuld. Das Entsumpfungsanleihen beträgt 1 Million. Um Bauten auszuführen haben wir ein Anleihen von 2 Millionen aufgenommen. Das Eisenbahnanleihen beträgt ursprünglich 17½ Millionen und dazu kommt noch das auf 10. Juli 1865 zu erneuernde Anleihen, ursprünglich für Betheiligung an der Central-, dann an der Ostwestbahn von 2 Millionen. Dies vermehrt das Defizit nach Herrn Hauswirths Auffassungsweise auf 41 Millionen. Ja, wir haben noch ein Mehreres, das man dahin rechnen kann. Schon die Regierung der Fünfzigerperiode hat ein Anleihen gemacht, das nun in allmältiger Tilgung begriffen ist, wovon wir aber noch Fr. 320,000 schulden. Auch dies würde also zu Herrn Hauswirths Defizit gehören. Bis dahin hat man aber als Defizit nur das gerechnet, was man zu Bezahlung der Kapitalzinse und zu Bezahlung der laufenden Ausgaben zu wenig hatte. Herr Hauswirth hat gemurmelt,

daß der Mittelstand so hoch besteuert werde. So viel es diesen Punkt betrifft, mache darauf aufmerksam, daß die 1858er Verwaltung dieselben Steuern bezogen hat, wie wir, und daß auch die Periode von 1850 im gleichen Falle war. Wir haben keine neue Steuern bezogen, und die bestehenden nicht erhöht. Hingegen verweise ich darauf, daß Neues geschaffen und daß mehr geleistet und mehr verausgabt worden ist im Erziehungswesen, im Armenwesen, im Straßenwesen und in allen andern Zweigen der Administration, ohne daß deswegen die Steuern erhöht worden wären. Die Klagen über erhöhte Steuern sind daher unbegründet. Ich gebe zu, daß ein Zeit Zeitpunkt kommen kann, wo wir genöthigt sein werden, die Steuern zu erhöhen, allein bevor man auch so klagt, soll man diesen Zeitpunkt abwarten. Man spricht von der Tendenz nach hohen Besoldungen und von der Sehnsucht anderer Beamten nach eben so hohen Besoldungen, wie sie für den Staatsbahndirektor vorgeschlagen werden. Das führt mich gerade zum umgekehrten Schluß. Wenn wir verhüten wollen, daß tüchtige Männer den Staatsdienst verlassen, so müssen wir ihnen Besoldungen geben, daß sie da bleiben. Uebrigens ist dieses Streben nach größern Einkünften nicht nur bei dem Staatsbeamten da, sondern auch bei allen übrigen Klassen der Bevölkerung, namentlich bei dem Kapitalisten. Deshalb fordern diese Letztern einen höhern Zinsfuß und spekuliren in Eisenbahnen und Aktien. Ich hätte gewünscht, das betreffende Mitglied des Großen Rathes möchte auch in dieser Beziehung Wünsche aussprechen, daß auch solche Leute nicht zu hohe Prozente fordern. Da könnte man vielleicht auch die Verhältnisse ein wenig niveliren, in dem Sinne, daß Jeder nur so viel bekomme, als er zu seinem Auskommen gerade nöthig hat. Ich hätte Ansichten in diesem Sinne von dieser Seite nicht erwartet. Man hat nun noch eine Vergleichung gemacht, und zwar eine sehr ungleichliche, nämlich mit einer Saumast. Jeder bringt eben immer die Vergleichungen aus demjenigen Kreise, der ihm zunächst liegt.

v. Känel, Negotiant, zieht seinen Antrag zurück.

Meyer, Oberst. Nur ein paar kurze Worte gegenüber den Aeußerungen des Herrn Müller Steiner, welcher die Stellung des Bahndirektors so geschildert hat, als ob derselbe nur noch eine gut eingerichtete Administration auch ferner im Gange zu erhalten hätte. Diese Ansicht ist unrichtig; denn eine Hauptaufgabe des Direktors ist es, die Bahn möglichst rentabel zu machen. Das kann aber nur geschehen durch das Auffinden und Eröffnen neuer Verkehrsquellen, welche noch nicht gefunden sind und daher erst flüchtig gemacht werden müssen. Bei den wenigsten Bahnen war der Verkehr sogleich bei der Eröffnung so stark, wie er sich dann später gestaltet, im Gegentheil entwickelte er sich nur nach und nach, je nachdem die Verwaltung ihre Aufgabe besser oder weniger gut verstand. In dieser Beziehung hängt es vorzugsweise von der Intelligenz, der Thätigkeit und dem Scharfsinn des Direktors ab, ob er neue Verkehrsadern zu öffnen und der Bahn zuguleiten wisse. Dazu braucht es einen Mann, der alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durch und durch kennt. Eine andere Hauptaufgabe des Direktors, welche sehr schwierig ist, bilden die Verhandlungen mit andern Bahnverwaltungen. Wenn wir einen Direktor haben, welcher an solchen Konferenzen Theil nimmt, ohne gegenüber den erfahrenen und klugen Männern, mit denen man es da meistens zu thun hat, das hierseitige Interesse wahren zu wissen, so muß es der Staat theuer büßen. Es erfordert also auch hierin die Stellung des Direktors, daß er nicht bloß ein guter Administrator, sondern auch im Stande sei, die ihm anvertrauten Interessen in überzeugender Weise zu verfechten. Da bei solchen Konferenzen oft sehr wichtige Geschäfte abgethan werden, so ist es nicht gleichgültig, durch wen sie besucht werden. Ich glaubte mit diesen zwei Bemerkungen die Ansicht des Herrn Steiner berichtigen zu sollen. Ich gebe übrigens zu, daß bei den heutigen Verhältnissen und bei den Personen, welche möglicherweise in Frage kommen, eine Besoldung von Fr. 8000 vielleicht genügt

und daß möglicherweise Herr Direktor Schaller, welcher gegenwärtig angestellt ist, vielleicht für Fr. 8000 bleiben wird; allein wenn es sich um die Erlassung eines Gesetzes handelt, welches auf längere Zeit Geltung haben und nicht bloß die heutigen Verhältnisse, sondern auch die Zukunft berücksichtigen soll, so muß es einen größeren Spielraum gewähren. Wenn Herr Schaller für unsere Bahn verloren gehen sollte, sei es auf eint oder andere Weise, so wüßte ich Niemanden, welcher die nöthigen Fähigkeiten hätte, der für diese Besoldung diese Stellung übernehmen würde, denn Diejenigen, welche ich als tüchtig genug kenne, verdienen in andern Stellungen mehr als so viel. Wenn es daher auch nicht nöthig ist, sofort das Maximum zu geben, so müssen wir es dennoch aussetzen und dem Regierungsrathe das erforderliche Zutrauen schenken, daß er diese Besoldung nur im Nothfalle auf das Höchste bestimmen werde. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Kommission, die Besoldung des Direktors auf jährlich Fr. 6000 bis 10,000 zu bestimmen.

Abstim m u n g.

Eventuell für den Antrag des Herrn Hauswirth, die Besoldung des Direktors nicht höher zu bestimmen, als diejenige eines Mitgliedes des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Sonnenbach, nur einen Maximalbetrag der Besoldungen aufzustellen	Handmehr.
„ einen Maximalanfang von Fr. 10,000, nach dem Antrage der Kommission	Minderheit.
„ einen Maximalanfang von Fr. 8000, nach dem Antrage des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.

Herr Präsident Carlin. Sie haben also mit großer Mehrheit den Antrag des Regierungsrathes, betreffend das Maximum, angenommen.

Art. 9—13 kommen zusammen in Behandlung.

Art. 9.

Dem Direktor liegt ob:

Die Beforgung sämtlicher Geschäfte der Verwaltung nach Mitgabe der bestehenden Gesetze, Verordnungen, Reglemente und gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrathes. Ein besonderes Reglement wird dessen Stellung und Kompetenzen näher bestimmen.

Er entwirft die Voranschläge und Rechnungen aller Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung, die Fahrtenpläne und Tarifansätze und legt sie dem Verwaltungsrathe vor.

Er wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme bei und begutachtet alle Geschäfte, welche ihm zugewiesen werden, so wie ihm auch das Recht der Initiative bei dem Verwaltungsrathe zusteht.

Art. 10.

In Fällen, wo das Interesse des Dienstes oder der Unternehmung sofortige Maßnahmen erfordert, welche nicht in die Befugnisse des Direktors fallen, ist derselbe ermächtigt, nach eingetretener Verfindigung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, vorläufig das Nöthige anzuordnen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Verwaltungsrath.

Art. 11.

Der Direktor ernennt und entläßt alle Angestellten der Verwaltung (Art. 18, Ziffer V und VI).

Art. 12.

Sämmtliche Beamten und Angestellten stehen unter seiner Leitung und Aufsicht.

Art. 13.

Zur Aushilfe wird dem Direktor ein Sekretariat mit Buchhaltungs- und Kontrollbüro beigegeben, deren Einrichtung ebenfalls besonderen Reglementen vorbehalten bleibt.

Reges bemerkt, daß im Art. 9 die Worte Einnahmen und Ausgaben zu verändern seien, mit welcher Redaktionsveränderung die Artikel unverändert genehmigt werden.

Art. 14—17 werden zusammen behandelt.

Art. 14.

Jedem Hauptzweige des Betriebes (Art. 1) steht ein Vorgesetzter vor.

Art. 15.

Die Dienstvorstände handeln unter der unmittelbaren Aufsicht des Direktors und erhalten von demselben die nöthigen Instruktionen und Befehle.

Diese Vorstände sind:

- 1) Der Vorgesetzte des Expeditionsdienstes (Betriebsinspektor). Er besorgt sämtliche Geschäfte, welche den kaufmännischen Betrieb der Staatsbahn oder den Personen- und Gütertransport betreffen.
- 2) Der Vorgesetzte des Fahrdienstes (Maschinenmeister). In seinen Geschäftskreis gehört alles, was die Lokomotiven, die Wagen, das Betriebsmaterial und die Werkstätten betrifft.
- 3) Der Vorgesetzte des Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienstes (Bahningenieur). Er besorgt alle Geschäfte, welche die Aufsicht und den Unterhalt des Bahnkörpers, des Oberbaues, ihrer Zubehörden, der Kunstbauten, der Gebäude und übrigen Einrichtungen der Stationen und ihrer Zugänge beschlagen.

Die Wahl der Dienstvorstände unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Art. 16.

Die Dienstvorstände sind haftbar für alle Amtshandlungen, deren Initiative ihnen zusteht, für die rasche Ausführung der Befehle der Oberbehörde, so wie für die Regelmäßigkeit, Sicherheit und Sparsamkeit des ihrer Leitung anvertrauten Dienstes. Sie sorgen für den pünktlichen Vollzug der auf das Bahnwesen bezüglichen Vorschriften der kompetenten Behörden.

Art. 17.

Die genauern Bestimmungen über Befugnisse und Dienstpflichten der Dienstvorstände werden durch die Reglemente bestimmt, welche vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktors erlassen werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes theilt mit, daß der Regierungsrath die Schlussworte des Art. 15: „die Wahl der Dienstvorstände unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes“, zu streichen beantrage.

Herr Regierungspräsident Scherz erwidert, daß er die Streichung dieser Worte nicht für zweckmäßig halte, indem immerhin dadurch ein Zusammenhang zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Regierungsrathe erhalten werde.

Karrer macht zum Art. 14 aufmerksam, daß wenn einmal die Administration im Gange sei, der gleiche Vorgesetzte zwei Hauptzweige des Betriebes übernehmen könne, weshalb er den Antrag stellt, nach dem Wort „steht“ einzuschalten „ordentlicherweise.“

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, daß die Kommission selbst gegen die Genehmigung der Wahl der Dienstvorstände durch den Regierungsrath nichts einzuwenden, und daß er über den Streichungsantrag des Regierungsrathes sich verwundert habe.

Die Art. 14 bis und mit 17 werden mit dem Antrage des Herrn Karrer zu Art. 14, und mit dem Streichungsantrage des Regierungsrathes zu Art. 15 angenommen.

Art. 18.

Die Beamten und Angestellten, ihre Rangordnung, Dienstklassifikation und Gehalte sind durch nachfolgende Uebersicht festgesetzt:

Klassifikation und Gleichstellung.	Beamte und deren Rangordnung.	Gehalte. Fr.	Nebenbezüge.
I.	Betriebsinspektor Maschinenmeister Bahningenieur Kontrollechef	4000—5000	(in einer und derselben Linie)
	Materialverwalter		
II.	Sekretär der Verwaltung Adjunkt des Betriebsinspektors Kassier und Buchhalter Bahnhofinspektor I. Klasse	2500—3500 2500—3500 2500—3000 2000—3000	nebst freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung bis auf Fr. 700.
	Ingenieurgehülfe	1500—2500	
III.	Bahnhofinspektor II. Klasse und Stellvertreter des Bahnhofinspektors I. Klasse	1500—2200	nebst freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung bis auf Fr. 500.
IV.	Sekretär der Vorstände des Betriebsdienstes; erster Gehülfe des Kontrollechefs, Materialverwalters und Kassiers. Gehülfe des Sekretärs der Verwaltung	1200—2400	
	Kontrolle- und Materialverwaltungsgehülfe, Kanzleigehülfe	600—1500	
	Vorsteher der Zwischenstationen	800—1500	nebst freier Wohnung.
	Bahnmeister	1000—1500	
	Einnehmer in den Bahnhöfen	1200—2100	zum Theil mit Wohnung.
	Güterexpedienten	1300—2400	
	Gepäckserpedienten	1000—1600	
	Telegraphisten	700—1400	
	Zugführer	1200—2400	nebst Stundengeldern und Ersparnisprämien.
	Lokomotivführer	1200—2200	
V.	Werkführer	1400—2000	zum Theil mit Wohnung.
	Bahnhofaufseher (chef d'équipe Güterschaffner)	900—1500	
	Gehülfe des Güterexpedienten	700—1300	
	Stationsgehülfe, Gehülfe der Gepäckserpedienten und Telegraphisten	600—1000	
	Kopisten	600—1000	
	Wagenkontrolleur und Visteur	800—1400	
	Vize-Zugführer und Kondukteure	800—1600	nebst Stundengeldern u. Ersparnispräm.
VI.	Heizer	800—1000	
	Borarbeiter, Weichen- und Signalwärter, Bahnwärter	600—1200	unter Fr. 660 Besoldung erhalten sie Wohnung.
	Abwarte, Portiers, Faktoren Magazinfnechte, Lampisten, Gaswärter, Putzmeister Wagenwärter, Putzer ic. Gepäckträger, Ausläufer Nachtwächter	600—1000	

Für Reisen in amtlicher Stellung haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen und legen hierüber am betreffenden Monatschluß ihre bezüglichen Rechnungen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beantragt für den Betriebsinspektor, den Maschinenmeister, den Bahningenieur und den Kontrollchef Fr. 4000—5000, statt Fr. 4000 bis 6000; der Herr Berichterstatter theilt zur Rechtfertigung dieses Antrages bezüglich des Kontrollchefs dessen Obliegenheiten mit; für den Materialverwalter dagegen bloß Fr. 2500 bis Fr. 3500, statt 3000—4000. Er beantragt im Fernern die Stelle des Adjunkten des Betriebsinspektors ganz zu streichen, weil dieselbe überflüssig sei, so lange die Bahn keine größere Ausdehnung habe. Bezüglich der Stelle des Ingenieurshelfen theilt der Herr Berichterstatter mit, der Regierungsrath beantrage ebenfalls Streichung, während er persönlich dagegen anderer Meinung sei. Der Ingenieurshelfe sei nämlich bereits angestellt und zwar habe das Direktorium einen Vertrag auf vier Jahre mit ihm, abgeschlossen. Eliminire man nun denselben, so sei es möglich, daß er eine Entschädigungsforderung anhängig mache. Uebrigens sei diese Stelle nothwendig, indem der Bahningenieur nicht überall sein könne und namentlich in Krankheitsfällen einen Stellvertreter haben müsse. Für die Stellen unter Ziffer III. bis und mit VI. stelle der Regierungsrath den Antrag, überall die Minimalansätze zu streichen und nur das Maximum zu behalten.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, daß die Kommission die Stelle eines Ingenieurshelfen als nothwendig ebenfalls beibehalten möchte, dagegen aber einverstanden sei, daß diejenige eines Adjunkten des Betriebsinspektors wenigstens für einstweilen als überflüssig gestrichen werden könne.

Riggeler. Wenn auch bei der Stelle des Direktors die Streichung des Minimalansatzes gerechtfertigt gewesen, so sei das Gleiche doch nicht der Fall bei den Anstellungen unter Ziffer III. bis VI. weil hier das Minimum ohnehin ziemlich tief sei und eine weitere Herabsetzung des Einkommens daher nicht wohl möglich wäre. Der Verwaltungsrath habe übrigens mit solchen Minimalansätzen einen bestimmten Anhaltspunkt, um die betreffenden Beamten von unten auf dienen zu lassen, und ohne einen solchen Anhaltspunkt sei es möglich, daß gleich von Anfang an das Maximum gegeben werden müßte.

Egger, Hektor. Ich bin mit diesem Antrage vollkommen einverstanden; denn bei solchen Minimalansätzen weiß Jeder, der eine Stelle sucht, was er im schlechtesten Falle bekommt und das Maximum ist ihm eine Ermuthigung zur gehörigen Pflichterfüllung. Läßt man einfach das Maximum bestehen, so muß jeder Bewerber stets noch fragen, wie viel man ihm eigentlich geben wolle. Was die Stelle des Ingenieurshelfen betrifft, so wird man dieselbe hoffentlich nicht streichen wollen; denn schon nach einem Jahre müßte man sich überzeugen, daß der Oberingenieur allein die Sache nicht machen kann. Der Oberingenieur wird häufig auf dem Bureau sein müssen, um Projekte auszuarbeiten und dann kann er unmöglich auch auf der Bahn sein. Ist er aber auf der Bahn, so muß Jemand auf dem Bureau sein, denn jede halbe Stunde wird ihm Jemand nachfragen, und daß ein bloßer Zeichner oder Kopist auf dem Bureau bleibe, welcher nicht Rede und Antwort geben kann, liegt nicht im Interesse der Bahn.

Karrer. Ich möchte hingegen die Stelle des Adjunkten des Betriebsinspektors nicht streichen. Gegenwärtig existirt zwar kein solcher Beamter, sondern der Betriebsinspektor macht die Sache allein mit der Hülfe eines ganz untergeordneten Angestellten. Allein bei mir steht die Erwartung fest, daß die Verhältnisse der Bahn sich zu Gunsten derselben gestalten werden und daß der Verkehr zunehmen wird. Es werden in dieser Richtung außerordentliche Anstrengungen gemacht und namentlich wird dahin gearbeitet, daß die Güter von Langnau nach Burgdorf, welche auf der Bahn bei 13 Wegstunden zurück zu legen haben, auf dem gewöhnlichen Weg dagegen nur vier, wo möglich

zukünftig per Bahn transportirt werden. Der Verkehr wird sich wahrscheinlich verdoppeln oder doch in hohem Grade vermehren und alsdann muß der Betriebsinspektor einen Gehülfen haben. So lange ein solcher nicht nothwendig ist, wird man die Stelle unbesetzt lassen, allein das Gesetz sollte die erwähnte Eventualität vorsehen. Es ist Ihnen vielleicht von Interesse, die Befoldungs- und Beamtenverhältnisse anderer Bahnen kennen zu lernen. Die Centralbahn gibt ihrem Oberingenieur in Basel Fr. 7200, nebst Fr. 5—10 als Reiseentschädigung. Der Oberingenieur ist ein Berner, woraus Sie sehen, daß auch anderswo nicht ausschließlich darauf gehalten wird, nur Leute aus dem eigenen Lande anzustellen. Ihm stehen zur Seite ein technischer Gehülfe mit Fr. 2160, ein Sekretär mit Fr. 2100 und ein Bürogehülfe mit Fr. 1200. Dazu hat aber die Centralbahn noch besondere Bahningenieurs für jeden Ingenieurbezirk. So ist in Basel neben dem Oberingenieur noch ein Bahningenieur, der Fr. 2700 hat, mit einem Sekretär, der Fr. 1620 hat. Der Ingenieur des zweiten Bezirks in Luzern hat Fr. 3000 und sein Sekretär Fr. 1200; derjenige des dritten Bezirks in Bern hat Fr. 2700, und unter ihm stehen noch ein Ingenieurgehülfe, ein Sekretär und ein Bürogehülfe. Diese drei Bezirksingenieure haben überdies noch Reisegelder bis auf Fr. 1200. Während also die Centralbahn ein Centralbüro und drei untergeordnete Büreaux hat, will man es hier mit einem sehr einfachen Centralbüro zu machen suchen. Der Maschinenmeister der Centralbahn ist gleichzeitig Vorsteher der Reparaturwerkstätte und bezieht in jeder dieser Eigenschaften je Fr. 2700 und überdies ebenfalls in jeder dieser beiden Eigenschaften je Fr. 400 als Wohnungsentschädigung. Dazu hat er an den Arbeiten, welche die Fabrik liefert, eine Lantième, welche eine bedeutende Summe abwirft. Ähnliche Verhältnisse sind bei der Nordostbahn, wo der Maschinenmeister 13—16,000, der Kassler Fr. 6000, der Betriebschef Fr. 10,000 hat. Unsere Bahn ist nun ungefähr um ein Drittel kleiner als die Centralbahn und als die Union Suisse, weshalb man auch mit den Befoldungen niedriger gegangen ist. Allein sie müssen doch immer so sein, daß es noch möglich ist, brauchbare Leute zu bekommen.

Bach stellt den Antrag, daß, wenn die Minima gestrichen werden sollten, die vorgeschlagenen Minimalansätze alsdann als Maxima erklärt werden.

Herr Baudirektor. Die Anstellung eines Ingenieurshelfen ist nach dem neueren Antrag Ihrer Kommission genehmigt worden, nachdem sie anfänglich geglaubt hatte, der Oberingenieur könne die Geschäfte allein besorgen. Ich war schon im Regierungsrath der Ansicht, diese Stelle sei nothwendig, andere Mitglieder dagegen hielten die Stelle für überflüssig. Ich halte dafür, die Anstellung eines Ingenieurshelfen sei absolut nothig. Der Oberingenieur muß im Bureau sein und auf der Bahn; denn in den ersten Jahren werden immer noch nachträgliche Bauten auszuführen sein, und der Unterhalt der Bahn selber erfordert im Anfange eine sehr gesteigerte Aufmerksamkeit und häufige Reisen des Oberingenieurs auf Ort und Stelle. Da ist es nun sehr nothig, daß während der Oberingenieur auf der Bahn ist, der Ingenieurshelfe auf dem Bureau sei, um die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, welche nicht eingestellt werden können, und um Auskunft zu geben. In den ersten Jahren sind namentlich Veränderungen an den Schienenunterlagen nöthig, da der Bahnkörper sich an einzelnen Stellen setzt, so daß der Oberingenieur nicht immer wird anwesend sein können. Durch die Beibehaltung des Ingenieurshelfen werden Ersparnisse erzielt werden. Die Befoldung ist im Ganzen sehr bescheiden. Im Weitern kommen noch zwei Punkte in Betracht, von denen der eine bereits angeführt worden ist, nämlich das dermal bestehende Vertragsverhältnis mit dem Ingenieurshelfen. Würde die Stelle aberkannt, so könnten Streitigkeiten entstehen; denn jedenfalls müßte eine Entschädigung bezahlt werden. Aber es ist noch ein fernerer Punkt zu beachten. Wir haben an der Bahn einen

Oberingenieur, der einen ziemlich bedeutenden Ruf besitzt und durch und durch gebildet ist in Eisenbahnsachen. Er hat von der Wite auf gedient und sich in verschiedenen Ländern seine Kenntnisse erworben, weshalb er vom Regierungsrath öfters mit Missionen beauftragt wird, die zum Wohl des Landes dienen, wie z. B. erst in jüngster Zeit zu Begutachtung der Alpenfrage. Er hat dafür eine gewisse Zeit verwenden müssen, und ähnliche Fälle werden wohl noch öfters vorkommen. Ohne einen Ingenieurgehülfen wäre in solchen Fällen die Bahn ganz verwaist. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, im Einverständnis mit Ihrer Kommission und dem Berichterstatter des Regierungsrathes, die Beibehaltung der Stelle des Ingenieurgehülfen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe den Antrag des Herrn Niggeler ebenfalls zu, daß hier die Minima beibehalten werden, und daß beim Materialverwalter als Minimum 2500 angesetzt werden.

Abstimmung.

Für Weglassung der Stelle eines Adjunkten des Betriebsinspektors	Gr. Mehrheit.
„ Beibehaltung derselben	Minderheit.
„ „ der Stelle eines Bahningeniieursadjunkten	63 Stimmen.
„ Weglassung derselben	41
„ den Artikel im Allgemeinen	Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 30. November 1864.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Knechtenhofer, Mathez, Köstli, Sebler, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Beguelin, Botteron, Buchmüller, Bützberger, Choulat, Ecabert, Fankhauser, Froté, Gobat zu Moutier, Gobat zu Cremines, Hemmemann, Henzelin, Jordi, v. Känel in Narberg, Karlen, Keller vom Buchholterberg, Loviat, Luz, Monin, Niggeler, Dewray, Probst, Reichenbach, Roffelet, Rothenbühler, Rubeli, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Spengelried, Siegenthaler, Stämpfli in Schwanden, Salehli, v. Wattenwyl von Rubigen und Willi, Simon.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium läßt einen Anzug der Herren Stämpfli und Egger verlesen, mit dem Schlusse, daß zur Vorberathung der Anträge des Regierungsrathes über die Stadterweiterung eine Kommission niedergelegt und in der nächsten Session des Großen Rathes von derselben Bericht erstattet werden möchte.

Egger, Hektor. Ich bin so frei, bei Gelegenheit dieses Anzuges den Herrn Präsidenten anzufragen, auf wann er den Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Vervollständigung des Straßennetzes, welcher schon längere Zeit vollständig vorberathen in der Drucke liegt, zur Behandlung zu bringen beabsichtigt. Wenn der Herr Präsident diese Angelegenheit nicht von sich aus noch diese Woche auf die Tagesordnung setzt, so stelle ich den Antrag, es möchte dies geschehen.

Kenfer bemerkt, wichtiger als dieses Geschäft, sei die so lang verzögerte Erlassung des Strafgesetzbuches, welches jedenfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Session provisorisch in Kraft gesetzt werden sollte.

Michel, Fürsprecher, bemerkt, daß in denjenigen Gemeinden, welche nicht an Hauptstraßen liegen, ein Beschluß, betreffend Vervollständigung des Straßennetzes viel nothwendiger sei, als das Strafgesetzbuch, und daß man in einzelnen Gemeinden auf den dahierigen Beschluß des Großen Rathes mit so großem Verlangen wartet, wie die Juden auf den Messias.

Meyer, Oberst. Am 8. Mai 1863 haben Sie der Straßennetzkommission den Auftrag ertheilt, binnen Jahresfrist im Verein mit der Baudirektion zu untersuchen, welche Straßenbauten die nothwendigsten und dringlichsten sein möchten, und in diesem Sinne ein Straßennetz zu entwerfen. Diesem Auftrage sind die Baudirektion und die Kommission rechtzeitig nachgekommen, und die daherige Arbeit ist bereits gedruckt unter die Mitglieder ausgetheilt. Der Regierungsrath und die Kommission können jeden Augenblick Bericht erstatten. Ich wünsche, daß diese Angelegenheit ihre Erledigung finde, damit nicht dem Regierungsrath und der Kommission der Vorwurf gemacht werden könne, als ob sie die Angelegenheit verschleppen.

v. Känel, Negotiant, bemerkt, daß beide Gegenstände noch diese Woche behandelt werden sollten, und daß bloß die Frage der Priorität in Betracht kommen könne. Da das Strafgesetzbuch nicht zur Ehre sondern zur Schande des Kantons seit mehr als einem halben Jahrhundert auf den Traftanden gewesen und nunmehr ein vollständiger Entwurf vorliege, welcher sogleich behandelt werden könne, während die Vervollständigung des Straßennetzes bedeutende Geldmittel in Anspruch nehme, deren Beschaffung im gegenwärtigen Augenblick doch nicht möglich sei, so stelle er den Antrag, das Strafgesetzbuch morgen oder doch noch in der gegenwärtigen Session vor dem Straßennetz zu behandeln.

Röthlisberger, Gustav, bemerkt, es könnten leicht in der gegenwärtigen Session beide Angelegenheiten erledigt werden, sofern man wenigstens die Session noch die dritte Woche fort-dauern lassen wolle. Es könne dieß um so leichter geschehen, als dormalen keine Landarbeiten vorzunehmen seien.

Herr Präsident. Ich habe dem Herrn Egger zu bemerken, daß alle diese Berichte an die Tagesordnung gesetzt sind und daß wir einfach abwarten müssen, welche in der heutigen Sitzung erledigt werden können. Dem Herrn Kenfer bemerke ich, daß der ziemlich umfangreiche Entwurf des Strafgesetzbuches dem Großen Rathe erst vor einigen Tagen, und die französische Uebersetzung sogar erst vorgestern ausgetheilt worden ist, so daß die Herren schwerlich im Falle wären, mit Sachkenntniß an dieser Berathung Theil zu nehmen. Was die Fortsetzung der Session betrifft, so muß ich bemerken, daß wenn man bis jetzt auch nicht müde geworden ist, manche Mitglieder doch nach zwei Wochen gerne nach Hause gehen werden. Dazu kommt, daß in der nächsten Woche die Bundesversammlung zusammentritt, zu deren Mitgliedern die meisten Regierungsräthe und eine ziemliche Anzahl Großräthe zählen. Es wäre daher für diese Herren sehr schwierig, unsern Sitzungen auch ferner beizuwohnen. Endlich beabsichtigt der Regierungsrath und Ihr Präsidium, den Großen Rath kurz nach Neujahr wieder zusammen zu berufen.

Egger, Hektor. Ich beharre auf meinem Antrag und verlange Abstimmung, denn überall wird man angefragt, wo die Straßennetzangelegenheit stecke.

Herr Präsident. Jedensfalls könnte die Sache nicht morgen vorkommen, denn für morgen ist schon der Gesetzesentwurf über die Ausübungen der medizinischen Berufsarten an die Tagesordnung gesetzt.

Kenfer. Ich beharre ebenfalls auf meinem Antrage, betreffend das Strafgesetzbuch, in dem Sinne, daß es in globo angenommen werde. Die jurassischen Mitglieder werden sich in dem Entwurfe schon zurecht finden.

Abstimung.

Den Straßennetzentwurf zu behandeln	65 Stimmen.
Dagegen	61 "
Das Strafgesetzbuch zu behandeln	89 "
Dagegen	31 "
Dem Strafgesetz die Priorität zu geben	97 "
" Straßennetz " " " "	41 "

Der Herr Präsident setzt demnach an die Tagesordnung von Freitag den 2. Dezember:

1. Den Strafgesetzentwurf; 2. Den Straßennetzentwurf, mit der Bemerkung, daß für das Erstere verfassungsmäßig das Obergericht einzuladen sei.

Tagesordnung:

KonzeSSION für eine Zweigbahn von der Ostermundigenstation zu den Ostermundigersteinbrüchen.

Grundlage der Berathung bildet folgender von der Kommission ergänzter und abgeänderter Entwurf des Regierungsrathes.

KonzeSSIONS-Entwurf

betreffend

Eisenbahn von der Bahnstation Ostermundigen bis zu den Steinbrüchen im Ostermundigenberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der Kanton Bern ertheilt den Herren Glauser und Comp., Besitzer von Steingruben zu Ostermundigen, das Recht zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Bahnstation Ostermundigen bis zu den Steinbrüchen im Ostermundigenberg ausschließlich zum Zwecke des Transportes der am leztern Orte gebrochenen rohen oder bearbeiteten Bausteine.

Die Dauer dieser KonzeSSION wird auf 99 Jahre bestimmt, vom 1. Mai 1866 an gerechnet.

Der Kanton Bern behält sich das Rückkaufsrecht der Bahn mit Zugehörden vor zu den nämlichen Fristen und nach den nämlichen Bedingungen, welche gegenüber der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn in der KonzeSSION vom 24. November 1852, Art. 36 und 37 festgestellt sind, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Rückkaufsfrist erst vom 1. Mai 1866 zu laufen anfangen soll.

2) In den Bereich der KonzeSSION fällt auch das Recht zu der Anlage von Werk- und Verladplätzen bei den Steinbrüchen und bei der Station Ostermundigen zum Behauen und Verladen der Steine, mit den nöthigen Verzweigungsgeleisen und der zum Betriebe dieser Plätze nöthigen Anlagen überhaupt.

3) Für die Anlage der Bahn und der dazu dienenden Werk- und Verladplätze wird zum Behufe der Erwerbung des erforderlichen Grund und Bodens und Drittmannsrechten den KonzeSSIONären das Expropriationsrecht ertheilt.

Für diese Expropriation sollen die Grundsätze und das Verfahren gelten, welche das Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten vom 1. Mai 1850 in Verbindung mit der Publikation des Regierungsrathes vom 25. November 1853 feststellt, nur mit dem Unterschiede, daß über die Frage der Abtretungspflichtigkeit statt des Bundesrathes der Regierungsrath und über diejenige der Entschädigung statt des Bundesgerichtes die kompetenten kantonalen Gerichte entscheiden. Die Ernennung der Sachverständigen geschieht durch die zuständigen kantonalen Gerichtsstellen.

Zum Zwecke der Expropriation sind die Pläne für sämtliche Bauten und Anlagen dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen, und zwar sowohl bezüglich der Lage und Grenzen des zu expropriirenden Bodens als der auszuführenden Bahnanlagen.

Bei Genehmigung der Pläne soll namentlich darauf gehalten werden, daß die bereits bestehenden Fahrwege zu den Gruben nicht verschlimmert werden.

4) Die Konzessionäre verpflichten sich, die Bahn in solcher Spurweite und Solidität anzulegen, daß beladene Steintransportwagen der schweizerischen Eisenbahnen mit Sicherheit darauf spedirt werden können.

5) Die Konzessionäre haben spätestens sechs Monate nach erhaltener Konzession sich über die Mittel der Bauausführung genügend auszuweisen, und die Erdarbeiten für die Bahn zu beginnen, und binnen weitem zwölf Monaten die Bahnarbeiten zu vollenden und den Bahnbetrieb selbst zu eröffnen.

Sollte binnen den ersten sechs Monaten der Ausweis über die Mittel nicht geleistet und die Erdarbeiten nicht begonnen werden, so erlischt die Konzession.

6) Den Konzessionären wird für den Steintransport von den Brüchen bis zur Station Ostermündigen die Erhebung eines Transporttarifes bis auf höchstens 8 Ct. per Zentner bewilligt, Verladungsgebühr und der Transport der leeren Wagen inbegriffen.

Auf ihre Bahn einmündende Nebengeleise von andern Gruben haben sie, wenn der Staat die Bewilligung dazu erteilt, aufzunehmen und den Transport für diese zu den nämlichen Bedingungen und Tarifen zu besorgen, wie für die eigenen Gruben.

7) Bezüglich auf die technischen und Betriebsanschlußverhältnisse in Ostermündigen hat eine Verständigung mit den betreffenden Bahnverwaltungen stattzufinden.

8) Vor dem Beginn der rechtlichen Expropriationsverhandlungen und vor dem Beginne der Erdarbeiten haben die Konzessionäre zur Sicherung der Vollziehung derselben eine Kaution von Fr. 50,000 zu hinterlegen und zwar entweder in Baar oder in soliden Werthschriften. Erfolgt diese Hinterlage nicht, so erlischt die Konzession.

9) Den Konzessionären wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes gestattet, die gegenwärtige Konzession auf eine Gesellschaft zu übertragen, die ihren Sitz in Bern hat.

Herr Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Herren Glauser und Comp. haben bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1863 dem Bahndirektorium ein Gesuch eingegeben, die Staatsbahn möchte eine Zweigbahn erstellen, von der Station Ostermündigen bis zu den Ostermündingersteinbrüchen. Es ist Ihnen bekannt, daß in der Nähe von Bern sich sehr reiche Lager von Sandsteinen befinden, welche sich sehr gut bearbeiten lassen, und daher das gewöhnliche Baumaterial in der Stadt Bern bilden. Beinahe die ganze Stadt ist aus diesen Steinen erbaut. Früher hat man die Sandsteine meistens aus der Stockerngrube am Bantiger bezogen; seitdem aber die Linie von Bern nach Thun eröffnet ist, sind sie wegen der Leichtigkeit des Transportes in größeren Massen aus der Ostermündigen bezogen worden, obgleich die Steine aus der Stockerngrube härter sind, allein es braucht in der Stockerngrube einen größern Abbau, so daß die Steine in Ostermündigen leichter zu bekommen sind. In letzter Zeit hat sich die Verwen-

dung der Ostermündigensteine sehr ansehnlich vermehrt, und sie werden dormal bereits in die ganze Schweiz versendet. Besonders viele gehen in die französische Schweiz; allein auch die Bauten des neuen Rathhauses in Glarus, des Polytechnikums in Zürich und andere Neubauten mehr in der Ostschweiz, sind meistens aus diesen Steinen aufgeführt. Das Bahndirektorium hat daher gefunden, es sei am Plage, diese Petition untersuchen zu lassen und hat damit den Bahningenieur beauftragt. Derselbe hat Plan und Dervis an Ort und Stelle aufgenommen und zuerst gefunden, daß der Bau der Bahn von der Station bis zu den Steinbrüchen Fr. 260,000, später aber, daß sie bloß Fr. 226,000 kosten würde. Die Bahnlänge beträgt 8700 Fuß und die höchste Steigung 25 pro mille. Der Höhenunterschied beträgt 110 Fuß. Die Grube, welche die Herren Glauser und Comp. in Ostermündigen besitzen, hat eine Länge von 500 und eine Breite von 270 Fuß, was bei einer mittleren Höhe von 140 Fuß 18,900,000 Kubikfuß ausmacht, so daß, wenn jährlich 400,000 Kubikfuß gebrochen werden, der Vorrath auf 47 Jahre ausreichen wird. Da aber dort noch bedeutende andere Steinbrüchen sind, so werden die dortigen Lager auf mehrere hundert Jahre ausreichen. Nachdem der Bahningenieur seinen Bericht abgegeben, wurden die Herren Glauser und Comp. eingeladen, ihr Anträge zu stellen; worauf sie folgende Anträge einreichten: 1) Die Staatsbahn möchte die nöthigen Geldsummen zur Erstellung dieser Zweigbahn vorschießen und dieselbe unter ihrer Leitung durch die Gesellschaft ausführen lassen, und 2) die Staatsbahn möchte den Herren Glauser und Comp. den Betrieb der Bahn auf 20 Jahre übertragen, gegen Verzinsung des Baukapitals zu 5%, oder sie möchte die Bahn selber betreiben, in welchem Falle die Herren Glauser und Comp. 7 bis 8% Zins ausrichten würden. Die Regierung, der Eisenbahndirektor und das Bahndirektorium unterjuchten diese Anträge, fanden aber, der Staat sei nicht im Falle, eine solche Bahn zu erstellen, welche bloß zum Transport eines einzigen Artikels dienen solle. Der Regierungsrath beschloß daher in dieses Gesuch nicht einzutreten, erklärte aber, das Bestreben der Petenten, eine solche Bahn zu erstellen, welche offenbar im Interesse der Volkswirtschaft ist, unterstützen, eine Konzession unter günstigen Bedingungen befürworten und zu diesem Ende dem Großen Rathe die erforderlichen Vorschläge machen zu wollen. Diese Konzession liegt nun heute zur Verathung vor, und es wird sich nunmehr fragen, ob Sie dieselbe erteilen wollen oder nicht. Wenn man bedenkt, daß diese Bahn einen nationalökonomischen Nutzen gewährt, indem sie dem Publikum Bausteine zu einem billigen Preis liefern wird, als es bis dahin möglich war, so sollten Sie nicht zaudern, die Konzession zu erteilen. Das Projekt gewährt übrigens auch einen Vortheil für die Staatsbahn, denn die Staatsbahn und die Centralbahn haben gemeinschaftlich den Transport von Ostermündigen hinweg übernommen, und wenn die Steinbrüche ausgebeutet werden, wie beabsichtigt wird, so wird das für die Zukunft bedeutende Mehreinnahmen gewähren. Es wird auch auf dem Straßenunterhalte erspart werden; denn wenn man die Steine auf der Bahn, statt auf gewöhnlichen Wagen abführt, so werden die Straßen der Umgebung von Ostermündigen bedeutend weniger in Anspruch genommen. Die Gemeinden Ostermündigen und Bolligen haben diesen Grund in einer Petition an den Regierungsrath angeführt und gewünscht, daß den H. H. Glauser und Comp. die Konzession erteilt werden möchte. Die Kommission, welche Sie vor einigen Tagen zur Begutachtung dieser Angelegenheit niedergesetzt, hat sich gestern versammelt, und zu den Art. 1 und 3 des ersten Entwurfes einige Zusätze beschlossen, mit welchen der Berichterstatter des Regierungsrathes einverstanden ist. Dieselben betreffen die Dauer der Konzession und das Verfahren bei der Expropriation, welche nach dem eidgenöss. Expropriationsgesetz und der eidgenössischen Konzession vorgeschlagen werden. Wie bekannt, haben wir kein kantonales Expropriationsgesetz, weshalb der Regierungsrath vor einiger Zeit, bei Gelegenheit eines Expropriationsfalles in Sonvillier, wenn ich nicht irre, wo ein Pfandgläubiger durch Ausbezahlung der Expropriationssumme

an den Expropriationen bald zu Schaden gekommen wäre, der Justizdirektion den Auftrag ertheilt hat, ein Gesetz über Expropriationen auszuarbeiten. Für den vorliegenden Fall hat man, in Ermanglung eines eigenen Expropriationsgesetzes, beschlossen, es solle das eidgenössische zur Anwendung kommen, mit dem selbstverständlichen Unterschied, daß statt des Bundesrathes der Regierungsrath über die Abtretungspflichtigkeit, und statt des Bundesgerichtes die kantonalen Gerichte über die Entschädigungsfrage entscheiden sollen. Ich glaube mit den Ergänzungen der Kommission enthalte nun der Vorschlag alles, was zum Schutze des Publikums verlangt werden kann. Ich trage darauf an, Sie möchten in die Behandlung der Sache eintreten, und den Herren Glauser und Comp., nach Mitgabe des oben mitgetheilten Entwurfes die Konzession ertheilen.

Steiner, Müller, als Berichterstatter der Kommission, verliest den Entwurf der Konzession (siehe oben.) Herr Präsident, meine Herren! Meine Berichterstattung kann ganz kurz sein. Es herrscht kein Widerspruch mehr zwischen den Mitgliedern der Kommission; sie haben sich geeinigt durch gegenseitige Annäherung. Ich will nur kurz die einzelnen abgeänderten Bestimmungen durchgehen. Dem § 1 hat man den Vorwurf gemacht, erstens daß die Konzession in Beziehung auf die Zeitdauer unbegrenzt, und zweitens, daß keine Bestimmung über das Rückkaufsrecht des Staates darin zu finden sei. Man hat daher den § 1 dadurch ergänzt, daß man nach Analogie der Konzession für die Centralbahn 99 Jahre, beginnend mit dem 1. Mai 1866 als Zeitdauer der Konzession bestimmt hat. In Bezug auf den Rückkauf legte man die §§ 36 und 37 dieser Konzession zu Grunde. Der Staat erhält dadurch das Recht, nach Ablauf von 30, 45, 60, 75 und 90 Jahren die Bahn zurückzukaufen, nach einem Tarif, der ebenfalls nach den betreffenden Stellen der Konzession bestimmt ist. Dies ist nun eine Verbesserung, denn es ist gewiß mit Recht der ursprünglichen Konzession vorgeworfen worden, daß sie keine Zeitdauer vorgehe und kein Rückkaufsrecht vorbehalten hatte. Der § 2 ist unverändert geblieben. Der § 3 des regierungs-ähnlichen Entwurfes hatte das Expropriationsrecht nach dem alt-bernerischen Verfahren festgestellt, was den Mangel zu Folge hätte, daß keine öffentliche Planaufgabe vorgeschrieben wäre. Die Grundeigentümer hätten gar keine Kenntnis von den Plänen erhalten, als bis zum gerichtlichen Vorgehen; der Regierungsrath hätte hinter ihrem Rücken die Pläne bestätigen können, und sie hätten keine Gelegenheit gehabt, die Berechtigung der Konzessionäre zu bestreiten. Der Entwurf legt nun das eidgenössische Gesetz zu Grunde, allein nur mit Bezug auf das Verfahren, nicht aber mit Bezug auf die eidgenössischen Behörden. Wir behalten die Thätigkeit und Mitwirkung der kantonalen Behörden vor, und haben also emerseits den Regierungsrath, um über die Pflicht zur Abtretung von Grundeigenthum zu entscheiden, und die kantonalen Gerichte, um das Schätzungsverfahren einzuleiten und in letzter Instanz darüber zu urtheilen, so wie auch um die Sachverständigen zu ernennen. Wir haben durch die Annahme der Grundsätze des Bundesgesetzes ferner die darin enthaltenen Bestimmungen angenommen: 1) über die öffentliche Planaufgabe; 2) über die Sicherung allfälliger Rechte von Pfandgläubigern; 3) über das Rückkaufsrecht der Eigenthümer für den Fall, daß die veräußerten Grundstücke nicht verwendet werden sollten; 4) wird es unmöglich gemacht, daß das Grundeigenthum zu andern Zwecken verwendet werde, als zu denen, für welche es ursprünglich bestimmt war; 5) kommt dann der von uns hinzugefügte Zusatz, daß die Fahrwege in keiner Beziehung verschlimmert werden dürfen, so daß die Fahrbarkeit der Wege immerhin garantiert wird. Die Ueberwachung dieser Vorschrift kommt der Regierung zu, wie überhaupt viel davon abhängt, wie die Regierung ihre Verpflichtungen erfüllt. Bei der letzten stattgefundenen Behandlung ist ein Bedenken ausgesprochen worden, mit Bezug auf Drittmannsrechte, indem die große Brunnenleitung der Schosshalde in Betracht gekommen ist. Es ist mir darüber mitgetheilt worden, daß eine

Kreuzung der Brunnenleitung durch die Bahn nöthig wird, jedoch ohne Aenderung im Gefäll, und ohne Gegengefälle. Immerhin müssen sich die Eigenthümer der Brunnenleitung für den Schutz ihrer Dienstbarkeitsberechtigung erforderlichen Falls an die Behörden wenden. Der § 6 beschlägt den Tarif. Da hat ein Zugeständniß, freilich nicht ein sehr erhebliches, stattgefunden. Der ursprüngliche Entwurf hatte 12 Rp. Transporttare vom Kubikfuß aufgestellt. Das Transportreglement sämtlicher Schweizerbahnen berechnet das Gewicht eines Kubikfußes Sandstein auf 120 Pfund, mithin wäre der Tarif des ersten Entwurfes für den Zentner Sandstein auf 10 Rp. festgestellt gewesen. Nun hat man von Seiten Sachverständiger darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Schritten, die fortwährend für Einführung des Mettermasses gemacht werden, auch auf das Gewicht abgestellt werden sollte. Wenn das französische Maß- und Gewichtssystem, woran ich meinstheils nicht dränge, angenommen würde, so hätten wir für eine Tarbestimmung nach Kubikfuß kein passende Grundlage mehr. Hingegen wären dann hundert Kilogramme gleich zwei Zentnern. Es tritt nun eine Vergünstigung für die Abnehmer der Steine von 2 Rp. per Zentner ein. Wir lassen, anstatt wie bisher vorgeschlagen, 10 Rp. vom Zentner, bloß 8 Rp. von den Brüchen bis zur Station Ostermundigen zahlen. Die §§ 7, 8 und 9 sind unverändert geblieben. Ich will noch beifügen, daß keine Steuerfreiheit wie bei andern Bahnen festgesetzt ist. Es ist keine solche von den Unternehmern verlangt worden und es wird ihnen auch keine solche eingeräumt. Das Unternehmen wird daher die Steuern immer zu zahlen haben. Immerhin ist dasselbe nach meinem Dafürhalten ein sehr vortheilhaftes. Indessen, wenn ein solches Unternehmen gelingen soll, so muß ein Gewinn dabei herauskommen. Da man von der andern Seite entgegengekommen ist, da ferner diese Bahnanlage auch wesentlich den öffentlichen Interessen diene, so habe ich mich entschlossen, mich diesem Entwurf anzuschließen und ich empfehle Ihnen, Namens der Kommission, dessen Annahme.

v. Büren. Ich will zuerst der Kommission meinen Dank aussprechen für die Modifikationen, welche sie dem regierungsräthlichen Entwurf beigefügt hat, allein ich glaube, es sei noch etwas anderes nöthwendig. Ich wünsche, daß die Konzession erteilt werde, und daß das Unternehmen gedeihe; denn ich halte es für zweckmäßig und passend; allein es sind auch die Bedingungen der Konzession richtig und billig aufzustellen. Ich zweifle nicht daran, daß eine Gesellschaft sich bilden, und daß der Regierungsrath dafür sorgen wird, daß keine bestehenden Rechte beeinträchtigt werden. Es muß dabei aber gesorgt werden, daß die Gesellschaft mit ihren Expropriationen nicht über dasjenige hinausgehen kann, was sie absolut nöthig hat. Im § 2 wird nicht gesagt, in den Bereich der Konzession falle auch das Recht zu der Anlage von Werk- und Verladplätzen bei den Steinbrüchen und bei der Station Ostermundigen zum Behauen und Verladen der Steine. Es ist nun natürlich, daß man nicht von einem Plage, sondern von „Plätzen“ spricht; denn bei den Steinbrüchen werden mehrere solche Plätze nöthwendig sein. Eine andere Bewandniß aber hat es mit der Station Ostermundigen. Wenn dort ein Platz ist, statt mehrere, so genügt das vollständig zum Zwecke der Gesellschaft. Es besteht dort schon jetzt ein Platz, wo Steine gehauen und verandt werden und dieses Terrain möchte ich den verschiedenen Persönlichkeiten, welche es bis dahin besessen oder gepachtet haben, auch ferner erhalten, und nicht etwa einer Gesellschaft das Recht zustehen, dort alle derartigen Plätze zu erwerben. Eine Beschränkung in diesem Sinne ist am Ort; z. B. indem man sagt: In den Bereich der Konzession fällt auch das Recht zu der Anlage von Werk- und Verladplätzen bei den Steinbrüchen, und „eines solchen bei der Station Ostermundigen“ etc. Die Befürchtung, daß die Gesellschaft alles bei der Station zu solchen Plätzen sich eignendes Terrain für sich in Anspruch nehmen werde, wäre damit beseitigt. Ober aber man könnte bei § 3 einschalten, es seien andere

Unternehmen immerhin auch zu berücksichtigen, und das Recht zur Anlage solcher Plätze bei der Station stehe nicht ausschließlich der Gesellschaft zu. Ich wünsche, daß dem Grundsatze nach dieser Bemerkung Rechnung getragen werde. Eine andere Bemerkung betrifft im § 3 das Wort „Drittmannsrechte“, zu deren Expropriation die Konzession ebenfalls erteilt wird. Ich glaube diesen Ausdruck könnte man geradezu streichen; denn unter Drittmannsrechte kann man nur zweierlei verstehen, 1) Wegrechte und 2) Wasserleitungen, etwas Weiteres könnte ich darunter nicht begreifen. Will nun die Gesellschaft sich in den Besitz der Wege setzen, welche zu den Steinbrüchen führen, und zu diesem Zwecke die Wegrechte expropriieren? Nein, denn in einem andern Paragraphen wird gesagt, daß die bestehenden Zufahrtswege zu den Steinbrüchen nicht veripert werden dürfen. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Wasserleitungen. Es kommt gewiß der Gesellschaft nicht in den Sinn, die Wasserleitungen, welche die Bahn durchschneiden muß, zu erwerben, sondern sie will bloß die Sache so rangiren können, daß die Bahnanlage ermöglicht werde. Allein, warum denn sagen Drittmannsrechte können expropriirt werden? Es ist zu einem solchen Rechte kein Grund vorhanden, und diese Bestimmung soll daher nicht in die Konzession aufgenommen werden. Um diesen Nachweis noch ferner zu leisten, erlaube ich mir, die Artikel 9 und 10 der Centralbahnkonzession, welche sich auf Gleiches bezieht, abzulesen. „9) Da, wo infolge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalt belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden, noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können. Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruches der Regierungsrath ohne Weitersziehung. 10) Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnleitungen von Staats oder Gemeinde wegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums, auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwärterhäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten. — Wenn Straßen, Wege, Wasseranlagen, Brunnleitungen u. s. w., welche die Bahn kreuzen, reparirt werden müßten, so hat die Gesellschaft für daraus entstandene Unterbrechungen im Bahndienste den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung. Wenn solche Reparaturen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, so weit sie die Bahn berühren, nur vorgenommen werden unter Leitung des Bahngenieurs. Dießfalls gestellten Ansuchen wird die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen haben.“ Das sind Bestimmungen vorzüglicher Art, welche hier ebenfalls aufgenommen werden sollten; denn, wenn auch die Bahn kleiner ist als die Centralbahn, so haben doch die Anstößer und Expropriaten auf dieser kleinen Strecke ganz die gleichen Interessen, wie die Anstößer einer großen Bahn. Ich bin im Uebrigen mit den Herren der Kommission ganz einverstanden, allein ich hoffe, sie werden mit demjenigen auch einverstanden sein, was ich vorschlage; denn mein Antrag enthält keine Beeinträchtigung der Konzession, sondern bloß Bestimmungen für den Schutz anderer Rechte, welche man nicht hintansetzen will.

Karrer. Ich glaube, entweder hat Herr v. Büren die Konzession wie sie hier lautet, nicht vollständig gelesen, oder aber dann ihre Tragweite nicht gehörig aufgefaßt, denn alles was er noch aufzunehmen wünscht, enthält sie bereits und zwar durch die Bestimmungen, daß das eidgenössische Expropriationsrecht anzuwenden sei. Dieses Gesetz ist der Art, daß die Privatrechte, welche durch solche Unternehmungen verletzt werden

können, vollständig geschützt werden, soweit ihre Abtretung nicht durchaus nothwendig ist. Der Artikel 10 schreibt vor: „Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werk ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.“ Nach Mitgabe der fernern Bestimmungen des gleichen Gesetzes müssen hierauf die Pläne während 30 Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden, und innerhalb dieser Frist können alle diejenigen, welche gegen die infolge der Ausführung des Werkes für sie, gemäß dem Plan, entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderath zu Händen des Bundesrathes geltend machen. Ferner haben alle diejenigen, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäß dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden. Wird das Recht zur Expropriation bestritten, so entscheiden die Gerichte darüber, ob und wie viel Grundeigenthum abzutreten ist, sowie sie im Falle von Streitigkeiten auch über den Betrag der Entschädigung entscheiden. Es ist daher durch die Konzession allem demjenigen entprochen, was Herr v. Büren wünscht, denn er möchte bloß, was in einem Gesetz bereits gesagt ist, auf unvollständige Weise wiederholen. Das Expropriationsgesetz sagt im Fernern deutlich, was die Gesellschaft auf ihre Rechnung erstellen muß. Ueber öffentliche Rechte entscheidet die Regierung endlich.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich will bloß noch über zwei Punkte Auskunft geben, welche Herr v. Büren berührt hat. Er hat zunächst darauf gedeutet, wenn man das Expropriationsrecht erteile zu Anlage von Werk- und Verladplätzen, so könnten mißbräuchlich andere Bauunternehmer, welche in Diermundigen bereits solche Plätze haben, verdrängt werden. Das ist deshalb ein Irrthum, weil, wenn bei der Station Werkplätze angelegt werden, dieß nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im Interesse von Unternehmern in Bern geschieht, welche ihre Steine dort behauen lassen, um leichtere Steine transportiren zu können und daher einen wohlfeilern Transport zu haben. Wenn aber die Werkmeister in Bern ihre Steine roh nach Bern bringen lassen wollen, so steht ihnen dieses frei; wenn sie aber es vorziehen, ihre Steine dort behauen zu lassen, so werden die H. Glauer und Comp., wenn es nöthig werden sollte, bei der Station vom Expropriationsrechte Gebrauch machen, um es den verschiedenen Baumeistern möglich zu machen, mieths- oder kaufweise das erforderliche Land zu bekommen. Was die Gesellschaft selbst auf ihre Rechnung behaut, wird sie oben bei den Steinbrüchen selbst behauen und nicht dort zuerst roh aufladen, um in Diermundigen wieder abzuladen, zu behauen und wieder aufzuladen. Wenn aber Herr v. Büren beruhigt sein will, so kann man ja sagen „eines solchen Platzes.“ Wo er dann hinzutreten kommt, und ob der jetzt bestehende Werkplatz verlegt werden muß oder nicht, hängt von den Unterhandlungen mit der Centralbahn ab. Es ist möglich, daß sie verlangt, daß dieser Platz näher an die Diermundigenstraße verlegt werde, während die Gesellschaft den Anschluß mehr gegen den Wald zu wünscht. Was der Ausdruck von „Drittmannsrecht“ betrifft, so hat derselbe allerdings den Sinn, welchen Herr v. Büren ihm beilegt. Es kann nicht bloß die Abtretung von Grund und Boden verlangt werden; sondern es ist auch möglich, daß bloß ein Weg verlegt werden muß. Entsteht dadurch für den Eigenthümer keine Inkonvenienz, so spricht ihm der Richter auch keine Entschädigung zu, entsteht dagegen solche, so tritt dafür Entschädigung ein. Gerade so ist es mit den Brunnleitungen. Daß es der Gesellschaft Glauer und Comp. nicht in den Sinn kommen wird, die Schoßhaldenbrunnleitung zu expropriieren, versteht sich wohl von selbst, abgesehen davon, daß das eine theure Sache

würde; sondern es kann sich bloß um eine allfällige Verlegung handeln, was geschehen kann durch ein Gewölbe über die Bahn oder was zweckmäßiger und bei dem dortigen Niveau auch möglich ist, unter der Bahn durch. Ich zweifle nicht daran, daß man sich gütlich wird verständigen können. Uebrigens können wir die Worte „und Drittmannsrechte“ ganz streichen, weil dieß schon im eidgenössischen Expropriationsgesetz entfallen ist. Ueber Zweck und Mittel sind wir alle einverstanden, nur haben Einige die Befürchtung, es möchte mit Schiffen gefochten werden, allein ich für meine Person fürchte dieß nicht, indem die Herren Glauser und Comp. ehrliche und friedliche Leute sind.

Kenfer. Ich bin so frei, die Mitglieder der Kommission um Auskunft zu bitten, ob sie die Frage geprüft haben, ob nicht der Staat selber die Bahn bauen sollte? Herr Steiner hat die Sache sehr sorgfältig untersucht und wird sich vielleicht auch mit diesem Gegenstand befaßt haben. Die Emmenthalerlinie hätte es nöthig, bessere Geschäfte zu machen. Die Bahn zu den Steinbrüchen ist nur eine ganz kurze Zweiglinie, und da der Staat schon die Emmenthalerlinie besitzt, so liegt die Frage nahe, ob er nicht auch diese heute vorliegende Bahn bauen soll? Nach dem Bericht der Regierung wird die Erstellung dieser Zweigbahn Fr. 260,000 kosten, so daß zunächst ein Kapitalzins von Fr. 13,000 herausgebracht werden muß. Nach konsidentiellen Mittheilungen wird nun auf eine jährliche Ausfuhr von 700,000 Zentnern gerechnet, also von mehr als 500,000 Kubikfuß. Zu 8 Rp. der Zentner oder 10 Rp. der Kubikfuß gibt dieß einen Ertrag von Fr. 50,000 Wird davon der Kapitalzins abgerechnet mit „ 13,000 so bleiben immerhin noch im ungünstigsten Fall Fr. 37,000 Nun hat der Staat auf der Staatsbahn Personal und Betriebsmaterial genug und Güterwagen im Ueberfluß, namentlich auf der Emmenthalerlinie, so daß er damit diese Zweigbahn füglich betreiben könnte. Ich glaube daher, diese Frage wäre der Prüfung werth, und wünsche von der Kommission Auskunft, ob sie dieß geprüft habe und ob der Staat dieses gute Geschäft nicht selber machen könnte?

Stämpfli, Bankpräsident. Ich hatte im Anfang ebenfalls die Idee, der Staat selbst sollte diese Bahn bauen. Auch die Herren Glauser und Comp. hatten diese Idee, und die Staatsingenieurs haben diese Frage studirt, allein ich bin seither von dieser Ansicht zurückgekommen, und will Ihnen meine Anschauung durch ein Beispiel auseinandersetzen. Wenn die Herren v. Graffenried und Henggeler zu ihrer Fabrik in der Felsenau eine kleine Zweigbahn bauen, so ist das ein Unternehmen, welches nicht einen öffentlichen Charakter, sondern nur einen Privatcharakter hat, weshalb der Staat nicht daran denken würde, diese Bahn selber zu bauen. Ganz gleich ist es mit der Zweigbahn von Ostermündigen. Weil also diesem Unternehmen jeder öffentliche Charakter abgeht, so soll sich der Staat nach meiner Ansicht wohl hüten, hier ein Privatgeschäft zu machen. Sonst müßte er es, wenn er es bei dieser Gelegenheit thut, bei andern ähnlichen Gelegenheiten ebenfalls thun. Man wird sagen, das Unternehmen rentire sich gut. Wenn aber der Staat jedes gute Geschäft ausbeuten will, so brauchen wir keine Privatindustrie mehr, sondern der Staat wird dann der Generalindustrie sein. Die Hauptsache für ihn ist, daß die Bahn entstehe, denn je mehr solche Zweigbahnen entstehen, z. B. im Emmenthal bei den vielen Wasserkraften, die wir dort haben, desto vortheilhafter ist es für die Staatsbahn, allein der Staat soll dieß Alles nicht selbst machen wollen. Also noch einmal: es ist dieß kein Staatsunternehmen, sondern ein Privatunternehmen. Die Frage ist von den Regierungsbehörden geprüft worden, aber sie sind davon zurückgekommen.

Die Konzession wird mit der beantragten Einschaltung „und eines solchen“ im Art. 2 und der Streichung der Worte

„und Drittmannsrechte“ in Art. 3, sowie mit Aufnahme des Art. 10 der Centralbahnkonzession angenommen.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Betriebes der bernischen Staatsbahn.

Art. 19–28 kommen zusammen in Behandlung.

Art. 19.

Die nähern Bestimmungen über Rangordnung und Pflichten aller im vorhergehenden Artikel angeführten Beamten und Angestellten, so wie über Beförderungen und Gehaltserhöhungen derselben, sollen durch die einschlagenden Dienstreglemente festgestellt werden, welche der Verwaltungsrath auf den Vortrag des Direktors zu erlassen hat.

Art. 20.

Die Amtsdauer sämtlicher Beamten darf nicht über sechs Jahre ansteigen. Die Angestellten werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Bedingungen der Anstellung und Entlassung sind sowohl für Beamte als Angestellte auf dem Vertragwege zu bestimmen.

Art. 21.

Alle Beamte und Angestellte haben vor Beginn ihrer Funktionen den verfassungsmäßigen Eid zu leisten.

Art. 22.

Der Verwaltungsrath bezeichnet diejenigen Beamten und Angestellten, welche eine Amtsbürgschaft zu leisten haben, und bestimmt zugleich das Maß derselben. Die Amtsbürgschaftsakten sind der Hypothekarkassa-Verwaltung abzuliefern, welche sie gleich den übrigen Amtsbürgschaften zu besorgen hat. Die Installation kann erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Amtsbürgschaft in Ordnung ist.

Art. 23.

Ohne besondere Ermächtigung des Verwaltungsrathes ist den Beamten und Angestellten der Bahn untersagt, ein anderes besoldetes Amt im Staate oder in einer Gemeinde zu bekleiden, ein Wahlamt anzunehmen, einen Beruf auszuüben oder ein Handelsgeschäft zu betreiben.

Der Verwaltungsrath darf nur in solchen Fällen Ausnahmen von diesem Verbot gestatten, wo die Interessen der Bahn in keiner Weise gefährdet werden können, und der betreffende Beamte dadurch nicht zu Abwesenheiten von seinem Posten genöthigt wird.

Art. 24.

Für sämtliche Beamte und Angestellte der Staatsbahn wird eine obligatorische Unterstützungskasse errichtet. Ebenso wird eine für sämtliche Arbeiter und Bedienstete der Staatsbahn verbindliche Krankenkasse aufgestellt.

Die Statuten über die Organisation und Verwaltung dieser Hilfskassen erläßt der Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktors, dieselben unterliegen aber der Genehmigung des Regierungsrathes.

Art. 25.

Der Direktor bestimmt nach Mitgabe von besondern durch den Verwaltungsrath zu erlassenden Regulativen:

- 1) die Nebenbezüge für Reiseauslagen, Stellvertretung, Aus-
hülfe, Wohnungs- und übrigen Entschädigungen; die Fälle,
in welchen dieselben eintreten, und die dazu berechtigten
Beamten;
- 2) die Nebenbezüge an Stunden und Uebernachtgeldern, Er-
sparnisprämien, Reservendienst, Provisionen; die Fälle, in
welchen dieselben eintreten, und die dazu berechtigten Be-
amten und Angestellten;
- 3) die jeweiligen Einnahmesträge, für welche der Genuss von
fixen Gehaltszulagen, wie die Stundengelder, oder von
bleibenden Vortheilen, wie die Amtswohnungen der Sta-
tionsvorstände und Einnehmer, jährlich verrechnet werden
soll. Die Betreffenden haben sodann von den festgesetzten
Beträgen die statutengemäße Steuer an die Unterstützungsk-
asse zu entrichten;
- 4) die Dienstkleidung, die Bezeichnung der hiezu berufenen
Beamten und Angestellten und die dabei zu übernehmenden
Leistungen.

Art. 26.

Der Verwaltungsrath ist befugt, jederzeit in der Zuthellung der den Beamten und Angestellten angewiesenen Funktionen diejenigen Veränderungen eintreten zu lassen, welche die Bedürfnisse eines ökonomischen Betriebes erfordern.

Art. 27.

Der Sitz der allgemeinen Verwaltung ist in Bern, wo auch ihre Beamten, so wie die Dienstvorstände und ihr Büroepersonal ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Der Wohnsitz der übrigen Beamten und Angestellten ist in den ihnen vom Direktor angewiesenen Lokalitäten.

Art. 28.

Die betreffenden Dienstvorstände können für bestimmte Zweige der Verwaltung eine Probezeit oder Prüfung der Bewerber verlangen, in welchem Falle der Direktor die Art und Weise des Verfahrens bestimmt.

Die Art. 19—28 werden unverändert genehmigt.

Art. 29—32 kommen zusammen in Behandlung.

Art. 29.

Die in der Verwaltung zur Anwendung kommenden Disziplinarstrafen sind:

- der Verweis,
- die Geldbuße,
- die Zurücksetzung in der Dienstklasse oder im Dienstgrad,
- die Abberufung.

Außerdem haftet der Fehlbare für allen Schaden, welcher durch seine Gefährde oder Fahrlässigkeit veranlaßt wird.

Für Handlungen, welche sich ihrer Natur nach zu Vergehen qualifiziren, bleibt die gerichtliche Strafe vorbehalten.

Art. 30.

Der Verweis wird, abgesehen von der Mahnung oder Zurechtweisung, welche jedem unmittelbaren Vorgesetzten gegen den Untergebenen zusteht, von dem Direktor erkannt.

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

Die Geldbuße wird in den durch die Regulative bestimmten Fällen und von den hiezu berechtigten Vorgesetzten zu Gunsten der Unterstützungskasse verhängt. Sie darf den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen und wird in der Regel vom Gehalt abgezogen. Die Dienstvorgesetzten haben in ihren Monatsberichten diejenigen jeweiligen Geldstrafen zu erwähnen, welche der Direktor nicht selbst ausgesprochen hat.

Die Zurücksetzung in der Dienstklasse oder im Dienstgrad und die Entlassung werden von den Behörden ausgesprochen, welchen die Wahl der Betreffenden zusteht, und zwar auf Antrag derjenigen Behörde, welche das Vorschlagsrecht zur Wahl hat.

Die Abberufung geschieht durch richterliches Urtheil auf Antrag des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes.

Mit einem Antrag auf Abberufung ist bis zu dessen Erledigung jederzeit die Einstellung verbunden.

Art. 31.

Der angeklagte Beamte oder Angestellte soll je vor dem Ausspruche einer Disziplinarstrafe zum Vorbringen seiner Rechtfertigung angehört werden.

Art. 32.

Die Disziplinarstrafen sind auf dem Dienstetat des betreffenden Beamten oder Angestellten einzuschreiben.

Der Verwaltungsrath kann jedoch in Würdigung späterer Dienste durch motivirten Beschluß die Streichung der Erwähnung im Dienstetat verordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Art. 29 sollte nach übereinstimmender Ansicht des Regierungsrathes und der Kommission gestrichen werden „die Abberufung“, und statt „die gerichtliche Strafe“ am Ende des Artikels sollte gesagt werden „gerichtliches Einschreiten.“ Infolge dessen muß denn auch beantragt werden, im Art. 30 die zwei letzten Alinea zu streichen, weil sie auf die Abberufung Bezug haben. Es mag Ihnen vielleicht auffallen, daß man einen Beamten einfach soll entlassen können, während nach Mitgabe der Verfassung die gerichtliche Abberufung erforderlich ist; allein es ist zu bemerken, daß die Beamten und Angestellten der Staatsbahn nicht eigentlich Staatsbeamte sind; es ist dieses schon dadurch anerkannt, daß die ganze Staatsbahnverwaltung soviel als möglich von der übrigen Verwaltung getrennt ist. Die Beamten und Angestellten werden meistens auf dem Vertragswege angestellt.

Die Artikel 29—32 werden mit den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Modifikationen ohne Einsprache angenommen.

Art. 33 und 34.

Art. 33.

Der Direktor sorgt für die sofortige Wiederbesetzung aller erledigten Stellen; Beamtungen nach vorausgegangener Ausschreibung.

Er verordnet alle Versetzungen des Personals, dessen Wahl ihm zusteht, und ordnet dessen Vertheilung unter die verschiedenen Dienstzweige an.

Art. 34.

Ueber die Beurlaubung der Beamten und Angestellten und deren Ersetzung, resp. Stellvertretung, wird ein Spezialreglement

das Nähere festsetzen. Als Grundsatz wird hier aufgestellt, daß der Direktor für nicht länger als 20 Tage Urlaub erteilen darf.

Werden ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 35—41 werden zusammen in Behandlung genommen.

Art. 35.

Der Verwaltungsrath wird einen vollständigen Gränz- und Kadasterplan der Bahn mit kontradiktorischer Beziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls kontradiktorischer Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauten, so wie ein Inventar des sämtlichen Betriebsmaterials anfertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahn sollen in die gedachten Dokumente nachgetragen werden.

Art. 36.

Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, sicherem Zustande erhalten werden.

Art. 37.

Sämmtliches Betriebsmaterial soll stets nach den besten Modellen gebaut werden und von guter und sicherer Konstruktion sein.

Art. 38.

Die Verwaltung ist verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für die Reisenden zwischen sämtlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten.

Diese ordentlichen Personenzüge sollen eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

Art. 39.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgreiflich den Befugnissen der Landespolizei, der Verwaltung überlassen, die hierüber unter Genehmigung des Regierungsrathes die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Zur Sicherung des Bezugs des Ohngeldes wird die Bahnverwaltung, im Einverständnisse mit den Betreffenden Behörden, die geeigneten Vorkehrungen treffen.

Art. 40.

Die von den zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden erlassenen Gesetze oder besondern Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften finden auf der Staatsbahn ihre Anwendung.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle zur Verantwortung zu ziehen und je nach Umständen festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Art. 41.

Die Staatsbahn als solche, soll für die Bahnstrecken selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, so wie für zu Bahnzwecken bestimmte Gebäude und Liegenschaften außerhalb des Bahnkörpers nicht in kantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat in diesem Abschnitte die gleichen Bestimmungen aufgenommen, wie in der Konzession der Centralbahn. (Der Redner durchgeht die einzelnen Bestimmungen).

Die Art. 35—41 werden ohne Einsprache genehmigt.

Art. 42—50 kommen zusammen in Behandlung.

Art. 42.

Die auf der Staatsbahn zur Anwendung kommenden Transportarten sind im Maximum folgendermaßen festgesetzt:

Tarif.

Personen.	Per Stunde.	Per Kilometer.
Wagen erster Klasse	Fr. 0,50.	Fr. 0,105.
" zweiter "	" 0,35.	" 0,075.
" dritter "	" 0,25.	" 0,055.

" Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Verwaltung wird für Billets, auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Tare eintreten lassen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weitem Rabatt bewilligen.

Für das Gepäck der Reisenden wird mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, eine Tare von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde (Fr. 0,025 per Kilometer) bezogen werden.

Unter Handgepäck wird bloß solches verstanden, das ohne Belästigung in den Personenzügen untergebracht werden kann und dessen Gesamtgewicht 20 Pfund nicht übersteigt.

Wie h, mit Waarenzügen transportirt:

	Per Stunde.	Per Kilometer.
Pferde und Maultiere vom Stück	Fr. 0,80.	Fr. 0,165.
Ochsen, Kühe und Stiere	idem " 0,40.	" 0,085.
Kälber, Schweine und Hunde	idem " 0,15.	" 0,035.
Schafe und Ziegen	idem " 0,10.	" 0,025.

Für den Transport ganzer Wagenladungen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taxen stattfinden.

Waaren.

Die höchste Tare, die für den Transport eines Zentners Waaren vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,04 (Fr. 0,165 per Tonne von 20 Zentnern und per Kilometer). Die weitere Klassifikation ist dem Verwaltungsrath unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes überlassen.

Für Gegenstände, welche ihrer besondern Natur und Beschaffenheit oder den Interessen der Konkurrenz wegen eine ausnahmsweise Taration erfordern, wie Schiffe, Eisenbahnfahrzeuge, Wagen oder Chaisen, Ackerbaugeräthschaften und dergleichen setzt der Verwaltungsrath die Transporttare auf den Antrag des Direktors fest.

Art. 43.

Wenn Vieh oder Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Tare für Vieh bis auf 40 Prozent und diejenige der Waaren bis auf 100 Prozent der gewöhnliche Tare erhöht werden.

Geld bezahlt die Tare nach dem Werth von Fr. 0,04 per 1000 Franken und per Stunde.

Als Minimum des Gewichts, resp. des Werthes, werden berechnet $\frac{1}{2}$ Zentner, resp. 500 Fr., als Minimum der Distanz eine halbe Stunde.

Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Tare.

Das Minimum der Transporttare eines Gegenstandes darf nicht unter Fr. 0,40 betragen.

Sendungen bis zu 50 Pfund sind stets als Eilgüter zu behandeln.

Traglasten mit landwirthschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger, wenn auch in einem andern Transportwagen, sind frachtfrei. Was in diesem Falle über 50 Pfund ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Art. 44.

Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 Prozent übersteigt, so sollen die vorstehenden Taren einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

Wenn der Reinertrag hingegen 5 Prozent nicht erreicht, so ist es dem Regierungsrathe überlassen, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes den obigen Tarif zu erhöhen.

Art. 45.

Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transport der Reisenden soll mindestens das Maß von fünf Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waaren zur niedrigern Tare sollen innert der nächsten zwei Tage nach ihrer Aufgabe spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnismäßiger Rabatt bewilligt werden. Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung mit dem ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf den Vorschlag des Direktors für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente aufzustellen.

Art. 46.

Die im Tarif festgesetzten Taren begreifen nur den Transport von Station zu Station, so wie das allfällige Abwägen und das Ein- und Ausladen in sich. Eine Ausnahme hiervon macht das Ein- und Ausladen ganzer Wagenladungen, wofür eine angemessene Entschädigung erhoben werden kann.

Art. 47.

Für die Ablieferung in das Domizil des Adressaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und dafür die tarifmäßigen Gebühren zu erheben.

Für Güter, welche 24 Stunden nach geschehener Anzeige der Ankunft nicht erhoben werden, wird eine Lagergebühr bezahlt.

Art. 48.

Die Taren sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

Art. 49.

Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Art. 50.

Die Verwaltung ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, so wie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taren durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Der Ausdruck „Militär“ ist gleichfalls auf Landjäger und Polizeidiener anwendbar, welche in amtlichen Aufträgen reisen.

Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, so wie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegesfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der lesterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Uebrigens ist die Verwaltung gehalten, polizeilich zu transportirende Personen um die Hälfte der niedrigsten Taren auf der Bahn zu befördern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sowohl der Regierungsrath, als die Kommission stellen den Antrag, den Art. 44 zu streichen, weil man wahrscheinlich nicht in den Fall kommt, ihn zur Anwendung zu bringen. Im Art. 43 trägt der Regierungsrath darauf an, bei den Worten: „Traglasten mit landwirthschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund u.“ die Worte „und gewerblichen“ zu streichen. Auch in der Konzession der Centralbahn ist in diesem Zusammenhang nur von landwirthschaftlichen, nicht aber auch von gewerblichen Erzeugnissen die Rede. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei nicht am Platz, hier eine Ausnahme von der bestehenden Regel zu machen. Wenn Jemand mit 50 Pfund Besen von Langnau nach Burgdorf fahren wollte, so hätte er bis nach Bern nichts zu bezahlen, wohl aber von Bern nach Burgdorf. Man sollte es auf der einen Bahn wie auf der andern halten, und ich wüßte nicht, warum die Staatsbahn auf diese Einnahme verzichten sollte. Statt des § 46 schlägt der Regierungsrath folgendes vor: „Die im Tarif festgesetzten Taren begreifen nur den Transport von Station zu Station. Die nicht bezeichneten Nebengebühren, wie Auf- und Ablad-, Magazinirungs- und Abwägungsgebühren u. s. w., werden auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes vom Regierungsrathe festgesetzt. Diese Gebühren sind auch bis dahin von der Staatsbahn bezogen worden, und ich könnte nicht einsehen, warum man diese Einnahme, welche jährlich bei 30,000 Fr. beträgt, streichen sollte. Auch andere Bahnen beziehen diese Gebühren und zwar namentlich auch die Centralbahn, und sie hat dieselben schon bezogen, bevor die Staatsbahn eröffnet war und zwar gestützt auf eine Instruktion vom 7. April 1863. Diese Auf- und Abladgebühr ist gerechtfertigt, denn man bezahlt damit einen durch die Bahn geleisteten Dienst; da die Bahn auf- und abladen muß, wenn die Waaren weiter transportirt werden sollen, so leistet sie damit dem Versender einen Vortheil, für welchen er diese einmalige Gebühr zu bezahlen hat und für welchen die Bahn mehr Angestellte haben muß. Die Gebühr ist um so gerechtfertigter, als man die Waaren abwägen und zu diesem Zwecke kostbare Waagen anschaffen muß.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieses ist der bedeutendste Theil des Gesetzes. Der Artikel 42 enthält ganz die gleichen Ansätze, wie die Konzession der Centralbahn, indem

wir unsere Bahn nicht anders glauben stellen zu sollen. — Nachdem er einige Zeit am Plage des Schnellschreibers nicht verstanden worden, fährt der Redner fort, indem er auf die Worte „und gewerblich“ im Art. 43 zu sprechen kommt, deren Streichung die Kommission nicht zugeben könne. — Es sei dies eine Begünstigung, welche für Leute vorgesehen werden, welche nicht nur mit landwirtschaftlichen Produkten, sondern auch mit den Erzeugnissen ihrer ländlichen Industrie den Markt besuchen. Die dahertige in der Conzession der Centralbahn enthaltene Begünstigung für landwirtschaftliche Produkte müsse absolut auch auf gewerbliche Erzeugnisse ausgedehnt werden; denn wenn z. B. von Worb, hinweg ein Besenmacher einen Bündel Besen von 30 bis 40 Pfund auf die Bahn mitnehme, so sei es nicht billig, daß er dafür noch besonders bezahle, während ein Anderer der ein gleiches Gewicht Kartoffeln mit sich bringe, nichts zu bezahlen brauche. Zum § 46 gibt der Berichterstatter die Aufklärung, das Abwägen sei so zu verstehen, daß wenn der Versender seine Waare selbst abgewogen habe, und sie alsdann auf der Station bloß noch nachgewogen und richtig befunden werde, nichts zu bezahlen sei. Werde dagegen erst auf der Station gewogen mit der Waage der Bahn und mit Hülfe des Stationspersonals, so solle eine Gebühr bezahlt werden müssen. Für das Ein- und Ausladen hingegen sollte nichts bezahlt werden, theils weil auch die Centralbahn nichts verlangen dürfe und es auch nicht angemessen sei, zwei Tarife zu haben, theils weil das Aufladen und das Abladen ohne besondere Gebühr bei der Bahn gerade so selbstverständlich sei, wie beim Fuhrmann.

Karrer. Das Direktorium hat bei dem Vorschlage, welchen es seiner Zeit an den Regierungsrath gemacht hat, einen größeren Spielraum verlangt, als jetzt von der Kommission vorgeschlagen wird. Man wollte für Waaren bei den gewöhnlichen Waarenzügen den Tarif bis auf 5 Cent. feststellen, wenigstens in dem Sinn, daß man so viel sollte fordern können, wenn es nöthig würde. — Das Direktorium ist mit dem Regierungsrath vollständig einverstanden, daß im Art. 43 die Worte „und gewerblich“ gestrichen, und daß im Art. 46 die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion anzunehmen sei. Es heißt zwar im Gesetze selbst, die Bahn solle betrieben werden zu Förderung der volkwirtschaftlichen Interessen; allein das sind Worte, welche man so und anders auslegen kann. Sie dürfen jedenfalls nie vergessen, daß die Eisenbahn schon an sich ein Institut ist, welches national-ökonomischen Nutzen gewährt, indem alle Personen, welche solche benutzen, dieses thun, um sich einen Vortheil zu verschaffen, und daß alle diejenigen, welche an der Bahn wohnen, sich in einem außerordentlichen Vortheile befinden gegenüber denjenigen, welche weiter entfernt wohnen. Ist es nun nicht billig, daß diejenigen, welchen die Bahn ohnehin die größten Vortheile bringt, weil sie dieselbe täglich benutzen können, auch etwas mehr an die Kosten beitragen, als diejenigen, welche weiter entfernt wohnen und sie deshalb in viel geringerem Maße benutzen können? Ist es billig, daß die Einwohner von Zweisimmen oder von Saanen gleichviel an die Kosten der Bahn beitragen, wie diejenigen, welche täglich in die Züge ein- und aussteigen, oder wollt Ihr nicht die Kosten bis auf einen gewissen Grad denjenigen auferlegen, welche die Bahn täglich benutzen? Jedermann wird so viel Billigkeitsgefühl haben, zu sagen, wer mehr Vortheil von der Bahn hat, soll auch mehr beitragen als derjenige, welcher weniger Gelegenheit hat sie zu benutzen. Die Staatsbahn und die Centralbahn fordern die gleichen Taxen; dagegen theilt die Centralbahn die Stunden in 16 Theile und berechnet nach Sechszehnteln, während die Staatsbahn nach halben Stunden berechnet, so daß, wer auf der Staatsbahn $1\frac{1}{4}$ Stunde fährt, die angetretene halbe Stunde ganz bezahlt, so daß, wer eine Stunde und einige Minuten fährt, für $1\frac{1}{2}$ Stunden bezahlen muß, während er auf der Centralbahn bloß für $1\frac{1}{4}$ Stunde bezahlt. Die Tarife sind ebenfalls gleich, wie bei der Centralbahn, nur mit dem Unterschied, daß wir für Auf- und Abladen eine Gebühr von 7 Cent.

ansetzen und noch eine Kontrollegebühr von 5 Cent. haben. Diese Taxe bringt jährlich Fr. 20,000 bis Fr. 25,000 ein, und wenn Sie diese Gebühr streichen, so haben Sie daher den Nachtheil, daß Sie das Einkommen der Staatsbahn auf Rechnung der Steuerpflichtigen vermindern. Diese Fr. 25,000 müssen auf eine andere Weise herbeigeschafft und daher auf den ganzen Kanton vertheilt werden, so daß diejenigen das Wegfallende bezahlen, welche die Bahn nicht einmal gebrauchen können. Diese Gebühr bezieht aber die Centralbahn auch, nur ist sie nicht durch den Tarif fixirt, sondern in der besondern Instruktion für den Bezug von Waag-, Krahn-, Lad- und Lagergebühren vom 7. April 1863, welche im Art. 8 folgendes vorschreibt:

„Auf allen Stationen, für welche nicht Spezialinstruktionen oder Spezialverfügungen bestehen, sind für das Auf-, Ab- und Umladen folgende Gebühren zu erheben:

- 1) Für das Abladen aus den Eisenbahnwagen auf die Rampe oder auf die Erde, oder für das Aufladen von der Rampe oder von der Erde in die Eisenbahnwagen:
Für alle diejenigen Güter und Rohmaterialien, für welche laut den Tarifen der Auf- und Ablad den Versendern, beziehungsweise den Empfängern zufällt,
 - a) mit Benutzung des Krahnes, per Zentner 2 Ct.
 - b) ohne Benutzung des Krahnes $3\frac{1}{2}$ „
- 2) Für das Abladen von Privatfuhrwerken auf die Rampe oder für das Aufladen von der Rampe auf Privatfuhrwerke
 - a) für Güter der I., II., III. und IV. Klasse und Wagenladungsklassen A, B und C mit Benutzung des Krahnes per Zentner 2 Ct.
 - b) ohne Benutzung des Krahnes per Zentner $3\frac{1}{2}$ „
- 3) Für das Umladen aus Eisenbahnwagen auf Privatfuhrwerke oder umgekehrt für Güter der I., II., III. und IV. Klasse und Wagenladungsklassen A, B und C mit Benutzung des Krahnes per Zentner 2 Ct.
ohne Benutzung des Krahnes per Zentner $3\frac{1}{2}$ „

Für alle diejenigen Waaren dagegen wird nichts gefordert, welche von den Privaten selbst auf- und abgeladen werden können; weil aber in der Regel die Leute dies nicht selbst machen, sondern durch Bahnangestellte besorgen lassen, indem sie auf diese Weise billiger auskommen, so wird diese Gebühr in Wirklichkeit für alle Waaren bezahlt. Die Staatsbahn fordert, wie bereits gesagt, für Auf- und Ablad 7 Ct., und zwar die eine Hälfte dieses Betrages auf der Station, wo aufgeladen, und die andere auf derjenigen, wo abgeladen wird. Ist sowohl Auf- als Ablad auf unserer Bahn, so beziehen wir beide Hälften, fällt dagegen das Eine oder das Andere auf eine andere Bahn, so bezieht diese die eine der beiden Hälften. Nun haben Sie vielleicht schon davon gehört, daß es sich darum handelt, mit den Westbahnen sich zu verständigen und eine sogenannte Fusion einzugehen, weil dadurch alle Verwaltungs- und Betriebskosten bedeutend vermindert werden und überhaupt die Administration vereinfacht und die Einnahmen hoffentlich vermehrt werden. Wenn Sie nun nach dem Antrage der Kommission diese Auf- und Abladgebühr streichen, so stellen Sie sich gegenüber jenen andern Bahnen insofern in ein nachtheiliges Verhältniß, als die Ertragnisse unserer Bahn um so viel geringer angeschlagen würden, als diese Einnahme ausmacht. Noch muß ich darauf aufmerksam machen, daß wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, nur für die Aenderung, Zurückziehung und neue Herausgabe der Tarife über Fr. 8000 bezahlt werden müssen, denn diese Tarife befinden sich nicht nur bei unsern Stationen, sondern sind in allen gedruckten Tarifen aller andern Bahnen enthalten. Ich möchte daher davor warnen, vom gegenwärtigen Systeme abzugehen um Liebhaberei zu treiben, oder einzelnen Klassen der Bevölkerung einen Vortheil zuzuwenden. Aus dem nämlichen Grunde möchte ich auch im Art. 43 die Worte „und gewerblichen“ streichen. Der freie Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zu 50 Pfund hatte namentlich den Zweck, den leichtern Besuch der Markttage in den Städten möglich zu

machen. Wenn eine Bauernfrau jeden Dienstag mit ungefähr 50 Pfund von Produkten ihrer Pflanzungen nach Bern kommt, so soll sie für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht noch besonders bezahlen müssen. Wenn Sie aber dieses Recht auf gewerbliche Produkte ausdehnen, so werden auch die Krämer ihre Kisten, welche viel werthvoller sind, als ein Korb Rabis oder Kartoffeln, gratis mitnehmen können. Es lohnt sich kaum der Mühe, auf zirka 40 bis 50 Pfund Gemüse eine besondere Steuer zu legen, während 40 bis 50 Pfund Kaufmannswaaren z. B. rohe oder verarbeitete Baumwolle oder gar Seide einen sehr hohen Werth haben. Wenn man die gewerblichen Erzeugnisse im gleichen Verhältnis zu ihrem Werth frei wolle fahren lassen, wie die landwirtschaftlichen, so müsste für diese letztern 5 bis 6 Zentner gratis gestattet werden. 50 Pfund Bohnen oder Kartoffeln sind etwas ganz anderes, als 50 Pfund Seide, indem für einen Zentner Seide in Deutschland ein Eingangszoll von Fr. 40 bis 50 zu bezahlen ist. Ich möchte daher warnen, solche Aenderungen im Sinne der Kommission vorzunehmen. Es wäre dies eine Probe, welche sehr theuer zu stehen kommen und die Interessen der Bahn mehr oder weniger gefährden würde.

v. Goumoëns. Es ist ganz natürlich, daß man sehr versucht ist, in den Tarifen möglichst hoch zu gehen, allein es fragt sich denn doch, ob wir nicht etwas Anderes in's Auge fassen sollen. Ich erinnere mich gar gut, daß man in den Jahren 1859, 1860 und 1861 gesagt hat: „Ja, wenn wir einmal eine Staatsbahn und den Staatsbetrieb haben, dann können wir das Joch der Centralbahn abschütteln, dann wird der Tarif wohlfeiler werden.“ Jetzt haben wir die Staatsbahn und den Staatsbetrieb, aber wir haben hier, fernere Beilehrung vorbehalten, einen theureren Personentransport und einen theureren Waarentransport. Ohne einen Antrag zu stellen, will ich auf einige Punkte aufmerksam machen, die besonders auf der Emmenthalerbahn vorkommen. Ungefähr bei der Station Gümli gen verbindet sie sich mit der Centralbahn. Zwischen diesen beiden Linien liegen verschiedene Ortschaften, und nun ist mir positiv bekannt, daß ein großer Theil der Bevölkerung, die zwischen beiden Linien wohnt, anstatt den nähern Weg auf die Staatsbahn mit dem höhern Tarife zu gehen, auf die Centralbahn mit dem niedrigeren Tarife geht. Und dies ist der Fall nicht nur mit Personen, sondern auch mit Gütern. Von Diesbach geht z. B. der Waarentransport über Riesen wohlfeiler als über Konolfingen. Beide Stationen sind ungefähr gleich weit von Diesbach entfernt. Ist es unter diesen Umständen nicht der Fall, daß man die Staatsbahn so zugänglich als möglich mache für die, welche in deren Nähe wohnen? Da nun die Tarife schon gedruckt sind und, wie man gesagt hat, in alle Weltgegenden versandt, so wird man sich freilich darein fügen müssen. In Bezug auf den Waarentransport folgendes Beispiel. Eine Lieferung Frucht von Bern nach Worb zahlt bei einer ganzen Wagenladung 15 Rp. vom Zentner, und zwar von Bern nach Gümli gen, auf der Centralbahn, bloß 6 Rp. vom Zentner für eine Strecke von nahe an zwei Stunden; dagegen für die Strecke von bloß 15,000 Fuß von Gümli gen nach Worb auf der Staatsbahn 9 Rp., also 3 Rp. mehr als von Bern nach Gümli gen. Einen zweiten Gegenstand will ich erwähnen in Bezug auf den Transport von gewerblichen Erzeugnissen. Da möchte ich mich der Kommission anschließen und empfehlen, die bezüglichen Worte nicht zu streichen. Herr Karrer hat uns gesagt, was für ein großer Werth und Unterschied zwischen 50 Pfund gewerblicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse sei, allein ich glaube dessen ungeachtet, 50 Pfund sollte man frei auf der Eisenbahn mitnehmen dürfen, seien es nun gewerbliche oder landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ich möchte die Kommission auch unterstützen in Bezug auf Art. 46. Ich halte dafür, da man für das Ein- und Ausladen bisher nichts bezahlt hat, so soll es auch fernerhin dabei sein Verbleiben haben. Ich schliesse mit Empfehlung der Anträge der Kommission.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will mit einigen Worten auf die Aeußerung des Herrn Karrer antworten; man solle sich nicht in Nachtheil bringen wegen Liebhabereien der Kommission. Die Kommission hat keine Liebhabereien getrieben. Ich glaube im Gegentheil, daß wir die Frage der Tarife vom rein grundsätzlichen Standpunkt aus berathen haben, und mir persönlich ist es ganz gleich, welchen Antrag Sie annehmen. Hingegen hat Herr Karrer in seinen Auseinandersetzungen einen großen Irrthum begangen. Er hat Ihnen aus der Instruktion der Centralbahn für Waags-, Krahn-, Lad- und Lagergebühren die Stelle vorgelesen: „Auf allen Stationen, für welche nicht Spezialinstruktionen oder Spezialverfügungen bestehen, sind für das Auf-, Ab- und Umladen folgende Gebühren zu erheben: 1) Für das Abladen aus den Eisenbahnwagen auf die Rampe oder auf die Erde, oder für das Aufladen von der Rampe oder von der Erde in die Eisenbahnwagen.“ Man hätte darnach glauben sollen, diese Stelle enthalte etwas ganz Allgemeines, nämlich als wäre die Bestimmung auf alles und jedes von der Centralbahn zu transportirende Gut anwendbar. Das punctum saliens aber, das er ausgelassen hat und wonach diese Ansicht als durchaus irrig erscheint, ist die mittelbar darauf folgende Stelle: „Für alle diejenigen Güter und Rohmaterialien, für welche laut den Tarifen der Auf- und Ab- und Umladen den Versendern, beziehungsweise den Empfängern zufällt.“ Diese Auf-, Ab- und Umladgebühr wird also nur von den Gütern und Rohmaterialien erhoben, für welche den Versendern oder Empfängern laut den Tarifen Auf- und Ab- und Umladen zufällt. Hierunter sind aber nur die Rohmaterialien in ganzen Wagenladungen Klasse III (in ganzen Wagenladungen mit C bezeichnet) zu verstehen, im Gegensatz zu den Kaufmannswaaren, die in einzelnen Ballen als Gut zweiter Klasse versendet werden, worauf die Centralbahn keine Auf- und Ab- und Umladgebühr erheben darf. Diesen Unterschied zwischen Kaufmannsgütern in Ballen und ganzen Wagenladungen haben wir in unierem Entwurf auch. Ich glaubte Ihnen diesen Irrthum noch berichtigen zu sollen. Man kann überzeugt sein, daß wir die Sache wirklich untersucht und nicht aus Liebhabereien gehandelt haben. Durch den Vorschlag des Regierungsrathes würde die ausnahmsweise Befreiung der Kaufmannsgüter von der Auf- und Ab- und Umladgebühr für die Staatsbahn wegfallen und dadurch auch gegenüber der Centralbahn in Frage gestellt, nachdem die Staatsbehörden diese Befreiung mit so großer Mühe von der Centralbahn zum Vortheile unseres Handelsstandes erwirkt haben. Sonst aber haben wir keinen Boden, keinen Halt mehr, wenn wir nicht den Vertrag mit der Centralbahn und deren Tarife zu Grund legen.

Ganguillet. Ich erlaube mir zwei Worte über diesen Paragraphe. Ich möchte mein Möglichstes thun, damit die Staatsbahn für den Waarentransport benutzt werden könne, und in dieser Beziehung werde ich Einiges anführen. Auf kurzen Strecken konkurriren noch jetzt die Fuhrleute mit den Eisenbahnen. So begegnet es mir noch zur Stunde, daß wir Waaren nach Thun und Langnau durch Fuhrleute schicken, und noch mit viel mehr Grund nach nähern Stationen. Wenn ich als Beispiel Thun annehme, so kostet der Zentner von Bern nach Thun auf der Centralbahn 20 Rappen; dazu kommen aber noch 10 Rappen Camionage hier und 10 Rappen in Thun; macht 40 Rappen. Und was geschieht, wenn irgend etwas verloren geht, oder wenn irgend etwas zer schlagen wird, oder die Waare an Gewicht verliert? Diese Verluste, Beschädigungen und Gewichts differenzen werden nicht vergütet. Die Fuhrleute dagegen fordern 50 Rp., dabei haftet der Fuhrmann für Alles, leistet uns Garantie und führt die Waare ins Haus des Empfängers. Auf diese Art entgeht der Bahn sehr viel. Die Langnauerlinie ist bis jetzt sehr wenig benutzt worden und nun sollen wir die Tarife noch weiter hinauf setzen? Die Entfernung nach Langnau beträgt 32 Kilometer oder 7½ Stunden, so daß die Fracht auf 32 Rp. zu stehen kommt; dazu 10 Rp. Camionage hier und 10 Rp. in Langnau, zusammen 52 Rappen, so daß wenn Sie noch die

Auf- und Abladgebühr beifügen, Sie natürlich auf mehr als 60 Rappen kommen. Die Fuhrleute nehmen aber die Waaren zu 60 Rappen nicht nur bis Langnau, sondern auch bis in die Bärau und noch weiter, und zwar in die Wohnung des Empfängers, oder, wie man sagt: à domicile, alles zu 60 Rappen, und geben alle mögliche Garantie. Wenn Sie den Handel auf die Staatsbahn leiten wollen, so müssen Sie dem Handel wenigstens die nöthige Garantie geben; Sie müssen die Verluste vergüten und nicht noch mit Auf- und Abladgebühren kommen. Auf große Strecken nehmen Ihnen die andern Bahnen die Waaren weg und doch haben Sie die Waaren nöthig, wenn Sie Einnahmen haben wollen. Ich halte dafür, daß der Antrag der Kommission für Art. 46 festgehalten werden soll mit Ausnahme einer Bestimmung, die ich wirklich nicht begreife. Die Kommission will nämlich eine Ausnahme machen für ganze Wagenladungen. Ich frage um Gotteswillen: Warum? Gerade die ganzen Wagenladungen solltet Ihr bevorzugen. Ganze Wagenladungen sind ein großer Vortheil für die Bahn und werden auf allen Bahnen einem billigeren Tarif unterworfen. Es ist da ein einziger Empfänger, eine einzige Fuhr, eine einzige Kontrolle, so daß die Verwaltung viel weniger zu thun hat, als wenn viele verschiedene Waaren auf den gleichen Wagen kommen. Ich stelle also den Antrag, daß man in Bezug auf Art. 46 hauptsächlich den Anträgen der Kommission beistimme, daß man aber den letzten Satz: „Eine Ausnahme hievon macht das Ein- und Ausladen ganzer Wagenladungen, wofür eine angemessene Entschädigung erhoben werden kann“, streiche. In Art. 42 heißt es dann: „Für Gegenstände, welche ihrer besondern Natur und Beschaffenheit oder den Interessen der Konkurrenz wegen eine ausnahmsweise Taration erfordern, wie Schiffe, Eisenbahnfahrzeuge, Wagen oder Chaisen, Ackerbaugeräthschaften und dergleichen fest der Verwaltungsrath die Transporttäre auf den Antrag des Direktors fest.“ Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß nicht, ob es da der Fall ist, so zu spezialisiren. Im Interesse der Konkurrenz wird noch manches Derartiges in den Artikel aufgenommen werden müssen, und es ist auch schon Manches geschehen. Es muß z. B. der Staatsbahn daran gelegen sein, auch die Käse von Langnau, die nach Basel u. s. w. gehen, auf die Bahn zu bekommen. Bis dahin hat die gewöhnliche Fuhr derselben von Langnau nach Burgdorf 5 Rappen gekostet. Will man also diese Käsefuhr bekommen, so müssen die Central- und die Staatsbahn sich verständigen und es müssen die Tarife bedeutend ermäßigt werden, denn es liegt im Interesse der Bahn, solche Ermäßigungen vorzunehmen. Man muß dabei den allgemeinen Verkehr mehr im Auge haben, als man es bei der vorliegenden Bestimmung gemacht zu haben scheint. Ich hätte daher geglaubt, man sollte den Artikel allgemeiner stellen. Ich will nicht gerade eine Redaktion vorschlagen, aber es scheint mir, man sollte sich freie Hand vorbehalten. Allein überhaupt, nicht nur für den Käse, sondern für alle ganzen Wagenladungen, die zwischen Burgdorf und Langnau oder den nächsten mit Langnau in Verbindung stehenden Stationen gehen, möchte ich nie mehr als 50 Rappen vom Zentner bestimmen. Ein anderer Punkt, den ich berühren möchte, betrifft die Linie Neuenstadt-Bern. Bis jetzt leidet diese Linie an gewissen Uebelständen mit Bezug auf den Waarentransport. Der Weg von Bern nach Paris wäre offenbar am kürzesten über Verrieres; allein dessen ungeachtet gehen die Güter sogar aus dem westlichen Frankreich, z. B. von Bordeaux und von Havre noch dermal über Basel und kommen dabei wohlfeiler und besser zu stehen, als über Verrieres und Neuenstadt. Es liegt dies an Schwierigkeiten, welche die sogenannte französische Ostbahn macht, und so entgeht nicht nur der Franko-Suisse, sondern auch der Staatsbahn der Transport von Waaren über Neuenstadt nach Bern. Ich möchte also bei diesem Anlaß das Direktorium wirklich ersucht haben, dies ins Auge zu fassen. Bestimmte Anträge stelle ich also nur in Bezug auf den Art. 46. Ich will für ganze Wagenladungen keine Ladeggebühr, und ferner, daß für ganze Wagenladungen von Burg-

dorf nach Langnau eine einheitliche Tare von 50 Rappen berücksichtigt werden möchte.

Blösch in Bözingen vergleicht den Tarif der Staatsbahn und demjenigen der benachbarten Bahnen und findet jenen im Allgemeinen viel höher und ungünstiger. Als einzelne Beispiele führt Herr Blösch an, daß von Biel nach Neuenburg 10 Rp. weniger, als von Bern nach Biel bezahlt werden müssen. Auf jener Strecke habe die Centralbahn keine Eintrittsgebühr bezogen, jetzt beziehe die Staatsbahn eine solche von 10 Rappen. Ein Uebelstand sei es ferner, daß keine Willers zu ermäßigten Preisen für Schulen gegeben werden, und überhaupt fahre man auf der Staatsbahn theurer als auf der Centralbahn.

Schmied, Andreas, in Burgdorf. Dieses Kapitel über die Tarife hat mich wirklich sehr interessirt. Es hat mich interessirt zu wissen, wie unsere Bahn im Verhältniß mit andern Bahnen stehe und wie das Direktorium eine gute Einnahme zu erhalten glaubte, ob mit hohen oder mit billigen Tarifen? Man hat sich in der Folge veranlaßt gesehen, viel „Zugemüße“ hinzu zu thun, und wird damit erreichen, daß die Bahn nicht rentirt, wenigstens nach meiner Ansicht. Im Anfang dieses Kapitels ist mir aufgefallen, daß gesagt ist: Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. Das ist zwar gleich wie in andern Tarifen, aber bei andern Bahnen sind Kinder unter zwei Jahren ganz tarfrei. Man sagte mir, es verstehe sich dies von selbst. Ich stelle aber doch den Antrag, zur Verdeutlichung zu sagen: „Kinder von zwei bis zwölf Jahren zahlen die Hälfte.“ Ferner ist mir aufgefallen, daß es in Art. 42 heißt: „Die höchste Tare, die für den Transport eines Zentners Waaren vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,04 (Fr. 0,165 per Tonne von 20 Zentnern und per Kilometer).“ Das ist nun der gleiche Tarif, den andere Bahnen auch haben. Aber auf der Staatsbahn gibt es keine reinen Güterzüge, sondern nur Personenzüge, so daß die Waaren immer die nach Art. 43 erhöhte Tare für Waaren auf Personenzügen bezahlen müssen. Ich glaube, man habe hier nicht beabsichtigt, daß man dem ganzen Seeland, dem ganzen Emmenthal einen erhöhten Viehtransporttarif auflegt, indem auf der Staatsbahn keine Güterzüge fahren. Es heißt nämlich im Art. 43: „Wenn Vieh oder Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Tare für Vieh bis auf 40 Prozent und diejenige der Waaren bis auf 100 Prozent der gewöhnlichen Tare erhöht werden.“ Wenn nun keine Güterzüge gehen, so liegt es in der Willkür der Verwaltung, den Viehtransporttarif zu erhöhen. Ich glaube, es verstehe sich von selbst, möchte aber, daß Vieh und Waaren, mit Personenzügen transportirt, nicht mehr zahlen, und wünsche daher einzuschalten: „Da wo keine Güterzüge etablirt sind, sollen Vieh oder Waaren in allen Fällen nur die niederere Tare zahlen.“ Ich glaube zwar, es verstehe sich von selbst, halte aber doch dafür, es schade nichts, wenn dies hier ausdrücklich angeführt wird. Der Art. 46 ist wohl der wichtigste im ganzen Gesetz wegen seiner Konsequenzen für den ganzen Kanton, die ich nachzuweisen suchen will. Sie, meine Herren, haben gehört, daß alle westschweizerischen Bahnen diese erhöhten Tarife haben, wie sie in diesem Artikel aufgestellt werden. Man hat aber zugegeben, daß alle ostschweizerischen Bahnen diese Auf- und Abladgebühren nicht beziehen. Ich bin nun in dieser Hinsicht einverstanden mit Herrn Ganquillet. Man sagt, diese Gebühren machen Fr. 25,000 bis 30,000 jährlich aus. Wir wollen nun andere Eisenbahngesellschaften mit unserer Bahn vergleichen. Diese Gesellschaften in der Westschweiz falzen einem alles Mögliche auf, so daß unser Einer nicht im Stande ist, eine Rechnung von ihnen zu untersuchen, allein dafür rentiren sich diese Bahnen nicht. Hingegen alle die ostschweizerischen Tarife lassen wenigstens ihre Bahnen existiren. Was es für Folgen hat, wenn wir diese Ladgebühren annehmen, will ich nun nachweisen. Herr Karrer hat uns

gesagt: Wenn wir bedenken, daß die Staatsbahn sich mit den westschweizerischen Bahnen jemals vereinigen, so müßte das Schwierigkeiten bieten, wenn wir diese höhern Tarife nicht haben. Man hört nun überall davon sprechen: die Centralbahn solle für denjenigen Theil, der im Kanton Bern liegt, auch in diese Fusion eingeschlossen werden. Wenn Sie nun diese Tarife für die Staatsbahn beschließen, so wird die Centralbahn sagen: „Ich verlange, daß dieses „Zugemüß“ uns auch bewilligt werde,“ und unser Regierungsrath wird es nicht verweigern können. Deshalb habe ich gesagt, man solle die Regierung nicht als Verwaltungsrath aufstellen, damit sie in der Stellung bleibe, solchen Anforderungen sich zu widersetzen. Wenn wir aber dieß beschließen, so werden wir diese Bestimmung unseres Tarifes auch der Centralbahn bewilligen müssen. Auf nur sechs Hauptstationen der Centralbahn im Gebiet des Kantons Bern wurden im Jahr 1863 2,852,476 Zentner Güter auf- und abgeladen, was bei einer Gebühr von 3 1/2 Ct. die Summe von Fr. 100,000 ausmacht, die wir für Auf- und Ablad nach Basel zahlen müssen, während, nach den Berechnungen des Herrn Direktor Karrer, die Gesamteinnahmen für diese Gebühr auf der Staatsbahn nur zirka Fr. 20,000 betragen. Ich gebe nun selbst zu, daß von diesen Fr. 100,000 die Hälfte oder sogar 2/3 immerhin bezahlt werden müssen für den Auf- und Ablad der ganzen Wagenladungen, allein immerhin werden künftig bei Fr. 35,000 oder sogar bei Fr. 50,000 als Konsequenzen der beantragten Gebühren von den sechs Stationen des Kantons Bern als ein Mehreres nach Basel bezahlt werden müssen, bloß um der Staatsbahn eine Mehreinnahme von Fr. 10,000 oder Fr. 7000 zuzuführen, da hier natürlich auch nur die Hälfte oder 1/3 der veranschlagten Gesamtgebühren für Auf- und Ablad in Frage stehen kann. Dem Antrag des Herrn Ganguillet betreffend ganze Wagenladungen kann ich nicht bestimmen, und zwar deshalb nicht, weil die ganzen Wagenladungen einen besondern und tiefern Tarif haben und das Reglement für besondere Betriebe vorschreibt, in den Klassen, für welche spezielle Tarife aufgestellt seien, müssen Auf- und Abladgebühren bezahlt werden. Uebrigens liegt es auch in der Natur der Sache, denn Holz u. dgl. sind eine ganz andere Art von Gütern, als Kaufmannsgüter, welche man auf die Station bringt. Bei Wagenladungen ist ein ganz anderes Verhältnis. Ich möchte diesen Art. 46 sehr empfehlen und zwar mit der Redaction, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird und wie sie übereinstimmt mit dem Reglement über den durchgehenden Güterverkehr der Centralbahn und Nordostbahn. Wir hätten besser gethan, diese Bahnen als Muster zu nehmen, als die westschweizerischen. Ich unterstütze diesen Artikel mit der Ueberzeugung, daß wenn wir ihn nicht annehmen, wir einen Fehler begehen, der vielleicht nicht mehr gut zu machen ist und der dem Lande ein Schaden wäre, wie ich nachgewiesen habe, von Fr. 50,000 netto.

Karrer. Ich will zuerst dem Herrn Blösch antworten. Sein ganzer Vortrag war mehr gegen meine Person als gegen die Sache gerichtet. Wenn ich mich in dem Sinne verwendet habe, daß der Bahnhof diejenige Lage erhalte, welche er jetzt hat, so geschah dieß aus Rücksichten auf das allgemeine Interesse, und nicht speziell auf dasjenige von Biel. Biel steht es am allerwenigsten an sich zu beklagen, denn Biel hat durch die Staatsbahn unendlich viel gewonnen, ohne daß es einen Kreuzer beigetragen hätte. In Biel wird jetzt für ein Stücklein Land, für das man früher 7 bis 8 Rappen bezahlte, 30 bis 40 Rappen bezahlt, so daß der Werth des Grundeigenthums sich nicht nur verdoppelt, sondern verdrei- und vervierfacht hat. Herr Blösch macht den Vorwurf, die Staatsbahn gewähre für den Verkehr nicht die nämliche Erleichterung wie andere Bahnen und führe als Beispiel an, daß Schulen nicht zu ermäßigten Preisen fahren können. Ich weiß indeß nicht, wann das vorgekommen sein könnte, es müßte denn zur Zeit gewesen sein, als der Betrieb noch nicht gehörig organisiert war. Das geht aber langsam vorwärts, indem nach und nach 30 bis 40 verschiedene Regle-

mente aufgestellt werden müssen, was Zeit erfordert. Unter diesen Reglementen findet sich eines, welches den Transport von Schulen und Gesellschaften reglirt. Der Vorwurf des Herrn Blösch ist somit nicht begründet; ich will zwar die Thatsache nicht bestreiten, allein, wenn sie vorgekommen ist, so geschah es nur deshalb, weil der Betrieb noch nicht organisiert war, wie es gegenwärtig der Fall ist. Namentlich die Herren vom Emmenthal werden nicht unzufrieden sein; denn die Bahn führt gegenwärtig die Waaren von den Stationen an der Emmen-thalerlinie über Bern nach Burgdorf, — von Langnau nach Burgdorf ist eine Bahnstrecke von ungefähr 13 Wegstunden — billiger, als sie früher auf der gewöhnlichen vierstündigen Landstraße von Langnau nach Burgdorf geführt worden sind. Nicht Jedermann ist im Falle, derartige Verhältnisse würdigen zu können, denn dazu braucht es bestimmte Fachkenntnisse, die erst durch langjährige eigene Erfahrungen erworben werden; ich bin jetzt drei Jahre bei dieser Administration und verstehe noch lange nicht alles. Herr Ganguillet hat angeführt, selbst bei den Tarifen der Centralbahn gehe noch eine Fuhr nach Thun, — allein wenn es bei den gegenwärtigen Preisen der Centralbahn noch eine solche Fuhr erleiden mag, so würde sie auch dann noch gehen, wenn wir unsere Tarife bis zu denjenigen der Centralbahn ermäßigen würden. Uebrigens wird auf kürzern Strecken die gewöhnliche Fuhr immer wohlfeiler und bequemer sein, weil sie vor jedem Laden halten kann, so daß die Eisenbahn auch mit den billigsten Tarifen die gewöhnliche Fuhr nicht wird unterdrücken können. Ich weiß wohl, daß man auf der einen Seite mit höhern Tarifen verliert, allein auf der andern Seite nimmt man ein, und da muß man eben durch die Erfahrung sich überzeugen, wie das Resultat sich gestalten wird. Herr Schmid hat von Kindern unter zwei Jahren gesprochen, welche auf der Staatsbahn nicht gratis fahren, wie auf der Centralbahn; allein in keiner Konzession steht eine derartige Bestimmung. (v. Goumoëns: Wohl, diese Bestimmung steht in der Konzession). Die Konzession der Centralbahn sagt nur, daß Kinder unter zehn Jahren auf allen Plätzen die Hälfte bezahlen; allein wahrscheinlich hat die Centralbahn diese Vergünstigung für Kinder unter zwei Jahren eingeführt, und ich glaube sie besteht auch bei uns, ohne daß es einer Konzessionsbestimmung dafür bedürfte. Man darf daher die Entwicklung der Bahn nicht durch so enge Bestimmungen hemmen. Man hat angeführt, die schlechte Rente der Westbahn habe ihren Grund in den hohen Tarifen, in der Dürschwitz dagegen seien die schönen Einkünfte der Nordost- und der Centralbahn ihren liberalern Ansichten im Handel und Verkehr zu verdanken. Die Sache ist aber umgekehrt; die Nordostbahn hat viel höhere Tarife, als die Centralbahn, wie Sie aus folgendem Tableau sogleich sehen werden.

		Einheitsätze.							
		Bernische Staatsbahn.							
Geld	Gilgut	I.	II.	III.	A.	B.	C.		
Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.		
5	8	4	3	3	2 ₅	1 ₅	1 ₂₅	per Stunde und Zentner.	
3	3	3 ₅	3 ₅	3 ₅	3 ₅			Auf- u. Ablad-	
				4	4			gebühr p. Zent.	
								Fürer Zuschlag p.	
								Zent. (Für den	
								Transit 2 Cts.)	
		Nordostbahn.							
5	8 ₅	5	4	4	3 ₂		1 ₂₅	per Stunde u. Zentner.	
							4	Fürer Zuschlag p. Zentn. (Für d. Transit 2 Cts.)	
						4		Für die erste Stunde p. Ztr.	
						2		Für d. 2., 3. u. 4. Stunde p. Ztr.	
							1 ₅	Für jede weitere Stunde p. Ztr.	

Vereinigte Schweizerbahnen.							
Geld	Gilgut	I.	II.	III.	A.	B.	C.
Gt.	Gt.	Gt.	Gt.	Gt.	Gt.	Gt.	Gt.
5	8 ₅	5	4	4	3 ₂		1 ₂₅
							per Stunde u. Zentner.
							4
							Firer Zuschlag p. Ztr. (Für d. Transit 2 Gt.)
							4
							Für die erste Stunde p. Ztr.
							2
							Für d. 2., 3 u. 4. Stunde p. Ztr.
							1 ₅
							Für jede weitere Stunde p. Ztr.

Gerade in den hohen Tarifen der Nordostbahn ist der Grund zu suchen, daß sie so viel Rente hatte, bevor die Konkurrenz der badischen Bahn sie zu einer Herabsetzung nöthigte. Sie können übrigens die Nordostbahn in ihrer glücklichen Lage und auch die Centralbahn nie mit der bernischen Staatsbahn vergleichen, welche eine einzige gute Strecke hat, nämlich Biel-Neuenstadt, während die beiden andern Linien sich erst noch entwickeln müssen. Die Centralbahn hat uns eben die guten Strecken vorweggenommen. Man wird es übrigens auf alle Wege probiren, und wenn man sieht, daß man mit niedrigeren Tarifen weiter kommt, als mit höhern, so wird man natürlich die niedrigeren suchen eintreten zu lassen. Noch muß ich auf eine Bemerkung des Herrn Schmid antworten, welcher in dieser Sache außerordentlich klar, ruhig und sachgemäß gesprochen hat. Man darf aber nie vergessen, daß alle diese Herren, welche Handelsleute sind, von vornherein eine besondere Stellung einnehmen, nämlich diejenige, ihren Handel und ihr Gewerbe mit möglichst wenig Aufwand betreiben zu können. Sie wollen möglichst wenig ausgeben und möglichst viel gewinnen, was ihnen Niemand übel nimmt; allein andere Leute, welche nicht diesen speziellen Standpunkt haben, schauen die Sache etwas unparteiischer an. Herr Schmid sagt nun, wenn wir hier auf der Staatsbahn für die Auf- und Abladegeld Fr. 20,000 bis Fr. 25,000 einnehmen, so müssen wir dagegen Fr. 35,000 nach Basel bezahlen. Allein wenn Sie so rechnen wollen, so bezahlen wir noch viel mehr Steuern nach Basel; denn alsdann bezahlen wir mit jedem Billet, das wir auf der Centralbahn nehmen eine Steuer nach Basel. Das ist aber nicht ein Opfer, welches man nach Basel schickt, ohne etwas dafür zu bekommen, sondern alle diejenigen, welche der Centralbahn für den Transport von Personen oder Waaren etwas bezahlen, erhalten dafür eine Gegenleistung. Ob die betreffenden Handelsleute wegen dieser Gebühr weniger Einnahmen machen, möchte ich bezweifeln, denn was sie auf der einen Seite mehr bezahlen, dafür werden sie auf der andern Seite mehr fordern. Der Regierungsrath schlägt nicht vor, daß die betreffenden Tarifgebühren bezogen werden sollen, sondern er sagt bloß, sie seien vom Regierungsrath auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes festzusetzen, wenn er es zweckmäßig finde, daß auch in Zukunft bezogen werde, was bis jetzt bezogen worden ist; allein es wird nicht gesagt, daß diese Gebühren in alle Zukunft bezogen werden müssen. Sollte die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Bahn bei niedrigeren Tarifen mehr Waarentransport bekommt, so seien Sie überzeugt, man wird mit beiden Händen darnach greifen. Man muß die Bahn nicht zum Voraus in allen ihren Versuchen geniren wollen, welche doch nur dahin gehen, das Publikum ohne Nachtheil für die Bahn gut zu bedienen.

Schmid in Burgdorf erwidert, daß er nicht die Tarife angegriffen, sondern dasjenige, was über die Tarife hinaus gefordert werden solle. Es sei ein Nachtheil für unsere Industrie, wenn man sie durch die Annahme dieser Gebühr Fr. 30,000 bis Fr. 50,000 zu bezahlen mache für etwas, wofür in den benachbarten Kantonen die Industrie nichts zu bezahlen brauche. Daß infolge der Streichung dieser Gebühren schon durch Druckkosten

eine Auslage von ungefähr Fr. 8000 veranlaßt werden, glaube er nicht, weil die nämlichen Frachtbriefformulare nach wie vor benutzt werden könne, indem bloß die betreffenden Rubriken nicht ausgefüllt zu werden brauchen.

Ganguillet zieht seinen Antrag zu Art. 36, betreffend die Ein- und Ausladgebühren, zurück, weil die dahierige Bestimmung sich dem Transportreglement der Centralbahn anschliesse; dagegen halte er es für zweckmäßig, wenn für das Ein- und Ausladen ganzer Wagenladungen eine Ermäßigung eintrete.

Schmid in Burgdorf zieht seine beiden Anträge zurück

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes zum Art. 42, den Satz für den Transport ganzer Wagenladungen u. an den Schluß des Artikels zu stellen	Mehrheit.
Beim Art. 43 nach dem Antrage des Regierungsrathes die Worte: „und gewerblichen“ zu streichen	Minderheit.
Für Beibehaltung dieser Worte	Mehrheit.
„ Streichung des Art. 44	„
Der Art. 46, welcher infolge der Streichung des Art. 44 nunmehr die Ziffer 45 erhält, beizubehalten nach dem Entwurfe der Kommission	Minderheit.
Für den Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
„ die unangefochtenen Bestimmungen der Art. 42 bis und mit 50	Mehrheit.

Art. 51 (nunmehr 50).

Die Bahnverwaltung hat sich in allen Beziehungen den einschlagenden Bestimmungen der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu unterwerfen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß dieses Gesetz, so wie alle Konzessionen, welche ertheilt werden, den Bundesbehörden zur Genehmigung vorgelegt werde.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 52 und 53 (nunmehr 51 und 52).

Art. 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort provisorisch in Kraft. Bis Ende 1865 soll dasselbe einer zweiten Berathung unterworfen werden. Die Leitung der Verwaltung geht an die in diesem Gesetze vorgesehenen Behörden über, sobald dieselben konstituiert sind.

Art. 53.

Der Regierungsrath ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Eingang des Gesetzes lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 8 des großrätlichen Beschlusses vom 29. August 1861, betreffend den Bau und den Betrieb der Staatsbahn,

im Hinblick auf den Beschluß des Großen Rathes vom 6. Mai 1863, welcher den Betrieb der Bahn durch den Staat auf eigene Rechnung anordnet,

in der Absicht, diese Inbetriebsetzung den Staatsinteressen sowohl entsprechend durchzuführen, als der Verwaltung diejenige Stellung freier und energischer Wirksamkeit zu sichern, welche der dieser Unternehmung vorherrschend eigenthümliche Charakter als Verkehrsanstalt erfordert,

beschließt:

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über allfällige Zusätze.

v. Büren. Der Art. 24 des Entwurfes enthält für die Beamten und Angestellten der Staatsbahn durch die Errichtung einer obligatorischen Unterstützungskasse, und für die Arbeiter und Bediensteten durch die Errichtung einer Krankenkasse eine bedeutende Wohlthat. Es ist ganz am Ort, daß solche Maßregeln getroffen werden. Allein ich mache hier noch auf ein anderes Verhältniß aufmerksam, welches schon im Gesetz grundsätzlich aufgestellt werden sollte. Es ist Ihnen bekannt, daß gerade die Angestellten von Eisenbahnen in einem sehr hohen Grade permanent in Anspruch genommen sind und daß ihre Aufmerksamkeit fortwährend so gefesselt ist, daß sie vielleicht mehr als Andere Anspruch auf einige Momente eigentlicher Ruhe machen können. Allein auf der andern Seite ist auch bekannt, daß der Eisenbahnverkehr gerade am Sonntag, welcher sonst überall der Ruhe gewidmet ist, die Bediensteten besonders in Anspruch nimmt. Ich halte dieß für einen wichtigen Uebelstand und glaube, wenn man auch denselben nicht ganz entfernen kann, so sei es uns doch geboten, daß der Anspruch der Eisenbahnbediensteten auf den Sonntag so weit als möglich berücksichtigt werde. Ich weiß, daß anderswo, wenigstens in einem gewissen Verhältniß der Sonntag den Eisenbahnangestellten gelassen worden ist; allein daselbe ist in der letzten Zeit nun ganz aufgegeben worden. Ein solches Verfahren ist nicht recht gegenüber den Angestellten; allein es ist auch nicht klug, im Interesse einer guten Administration. Der Sonntag ist den Angestellten sehr nothwendig, weshalb wir ihnen und uns gegenüber eine Pflicht erfüllen, wenn wir im Gesetz den Grundsatz aussprechen, daß sie wenigstens von Zeit zu Zeit den Sonntag frei haben sollen, um wieder zu sich selber zu kommen und ihren Blick frei nach unten wie nach oben richten und in die Ewigkeit schauen zu können. Mein Antrag lautet, daß jeder Bahnangestellte je den dritten Sonntag vom Dienste frei sein solle.

Bach. Ich habe auch einen Zusatzantrag zu machen und zwar zu Art. 7, litt. f. — — —

Herr Präsident. Wir können nicht mehr auf die einzelnen Artikel zurückkommen, indem die artikelweise Berathung geschlossen ist.

v. Gonzenbach. Ich setze mich vielleicht dem nämlichen Vorwurf aus, wie Herr Bach. Allein dessen ungeacht erlaube

Tagblatt des Großen Rathes 1864.

ich mir, es zu versuchen, noch mit einem Antrage durchzukommen, welcher vielleicht besser zum Art 41 gestellt worden wäre. Dieser Artikel bestimmt nämlich, daß die Bahn weder in kantonale noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfe. Hier möchte ich sagen: — — —

Der Herr Präsident bemerkt unter Berufung auf das Reglement, daß nur noch neue Artikel beantragt werden können.

v. Gonzenbach. Der Antrag, den ich stelle, bildet einen neuen Artikel, der lauten soll: „Die Staatsbahn ist hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern ebenso gehalten, wie die Centralbahn.“ Es ist dieß ein neuer Grundsatz, welcher im Gesetze noch nicht enthalten ist.

Herr Präsident. Das Gesetz hat bereits einen Grundsatz angenommen, welcher den Antrag des Herrn v. Gonzenbach ausschließt.

Herr Regierungspräsident. So gut der Antrag des Herrn v. Büren auch gemeint ist, so muß ich ihn doch bekämpfen. Das Personal der Bahn ist nicht so zahlreich bestellt, daß man am Sonntag je einen Drittel austreten lassen könnte. Die Annahme des Antrages wäre daher gleichviel, wie die Annahme des Grundsatzes, der Bahnbetrieb sei am Sonntag einzustellen, allein so ist es mit der Sonntagsfeier nirgends auf dem ganzen Kontinente gehalten, ausgenommen vielleicht einige Bahnen in England. Die bernische Staatsbahn wird in ihren Einnahmen kaum so gestellt sein, daß Betrieb jeweilen am Sonntag, an welchem ohnehin die Bahn am meisten benutzt wird, eingestellt werden könnte. Wenn Sie indessen dieses Opfer, das ungefähr Fr. 150,000 jährlich betragen würde, bringen wollen, so mögen Sie es thun; allein wenn der Große Rath des Kantons Bern glaubt, infolge dieser Maßregel werde jeweilen ein Drittel der Bahnangestellten in die Predigt gehen, so wird er sich wahrscheinlich irren, denn diejenigen, welche religiöse Bedürfnisse zu befriedigen haben, werden dies sonst thun können, die Andern aber würden ohne Zweifel anderwärtige Geschäfte treiben oder den Sonntag dem Vergnügen widmen. Der Antrag, welchen Herr v. Büren stellt, würde daher den beabsichtigten Zweck gewiß nicht erreichen.

In der Abstimmung bleibt der Antrag des Herrn v. Büren in der Minderheit.

Hierauf genehmigt der Große Rath ohne Widerspruch das Gesetz, wie es aus der bisherigen Berathung hervorgegangen.

Vergleich mit der Einwohnergemeinde Biel zu Erledigung der Dhm geldangelegenheit.

Auf die Anfrage des Präsidiums beschließt der Große Rath, diesen Gegenstand keiner besondern Kommission zu überweisen, sondern sogleich einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Entwurf des Vergleiches werden verlesen. Der letztere lautet wie folgt:

Zwischen der Direktion der Finanzen des Kantons Bern, Namens des Staates, und der Einwohnergemeinde von Biel ist zu gültlicher Beilegung des zwischen beiden Parteien obgewalteten Rechtsstreites in Betreff der von der Gemeinde Biel gegenüber dem Staate erhobenen Reklamationen wegen Aufhebung des dortigen Ortsohmgeldes und der gegen die Rechtsbeständigkeit des dießfalls von dem Appellations- und Kassationshofe ausge-

fällten Urtheils vom 30. Januar 1863 von dem Staate erhobenen Einreden der folgende Vergleich geschlossen worden:

- 1) Der Staat Bern bezahlt der Einwohnergemeinde Biel in Betreff der fraglichen Reklamationen als Entschädigung eine Aversalsumme von fünfzigtausend Franken, nicht inbegriffen die Prozesskosten, welche demselben durch gerichtliche Urtheile auferlegt worden sind.
- 2) Dagegen verzichtet die Einwohnergemeinde Biel auf alle weiteren Forderungen, sowohl in Betreff der aufgehobenen Ohmgeldberechtigung, als auch bezüglich allfälliger anderer Entschädigungsansprüche, welche sie aus dem Art. 20 der Vereinigungsurkunde vom 20. November 1815 herzuleiten im Falle sein dürfte; namentlich gilt dieser Verzicht rückwärts des zufolge der Grundsätze der Kantonsverfassung vom Jahr 1846 aufgehobenen Hinterfahrgelder.
- 3) Die Finanzdirektion des Kantons Bern behält sich für diesen Vergleich die Ratifikation des Großen Rathes vor, zu welchem Ende derselbe der genannten Behörde in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt werden soll. Wird die Ratifikation erteilt, so hat die Ausbezahlung der stipulirten Vergleichssumme innerhalb 90 Tagen, von dem Datum der dahierigen Schlussnahmen des Großen Rathes an zu zählen, ohne Zins, zu erfolgen; im Falle der Verweigerung der Ratifikation dagegen fällt der gegenwärtige Vergleich dahin und beide Parteien bleiben in ihren ehverhörigen Rechten.

Herr Regierungsrath Hartmann, als Berichterstatter. Wie Sie diesem Vortrage entnommen, hat zwischen dem Staate und der Einwohnergemeinde Biel eine Streitigkeit stattgefunden, betreffend den Fortbezug des von der Gemeinde Biel früher erhobenen Ohmgeldes. Der Sachverhalt dieser Angelegenheit ist folgender: Die Stadt Biel bezog seit Jahrhunderten ein sogenanntes Ohmgeld nebst Böspfenning von dem in ihrem Bezirke ausgesenkten Weine. Die Einföhrung dieser Abgabe beruhte auf einem Erlasse des Bischofs von Basel vom Jahr 1336 und einer Verordnung von Meyer und Rath der Stadt Biel vom 6. November 1348. Im Verlaufe der Zeit wurde der Bezug dieser Abgabe durch wiederholte Verordnungen der Stadtbehörde bestätigt, die Abgabe auf geistige Getränke im Allgemeinen ausgedehnt und der Ertrag derselben bald erhöht, bald herabgesetzt. Nach der Vereinigung des Kreisstaates Biel mit dem Kanton Bern bestätigte zuerst der Kanton Bern der Stadt Biel ihr Ohmgeldrecht so wie ihren Zoll und das Recht zur Beziehung eines Hinterfahrgeldes, ohne daß jedoch diese Bestätigung eine ausnahmsweise Vergünstigung der Stadt Biel enthalten hätte. Bei Anlaß der politischen Umgestaltung des Kantons Bern in den Jahren 1830 und 1831 erhob der Stadtrath von Biel Einsprache gegen jede Veränderung der der Stadt Biel durch die Vereinigungsurkunde zugesicherten Rechte, allein der Große Rath verwarf durch Beschluß vom 26. Jänner 1832 diese Einsprache als unverträglich mit den Grundsätzen der neuen Staatsverfassung, wobei jedoch die Motivirung der Schlussnahme hervorhob, daß der § 9 der Verfassung bloß die der Stadt Biel zugesicherten örtlichen Vorrechte aufhebe, keineswegs aber ihre Eigenthumsrechte, wie Zoll, Ohmgeld u., welchen das Grundgesetz selbst die feierlichste Garantie gewährte. Der Bezug des Ohmgeldes dauerte demnach in Biel wie in den übrigen in gleicher Lage befindlichen Städten des Kantons fort, bis der Große Rath unterm 13. Juni 1837 aus höhern nationalökonomischen Rücksichten dekretirte: „Alle KonzeSSIONen, welche einzelne Gemeinden zum Bezuge eines Ortsohmgeldes (Oktroi) erhalten haben, werden auf 1. Januar 1838 zurückgezogen, von welchem Zeitpunkte hinweg der Bezug dieser Munizipalabgabe aufhören soll.“ Die meisten Stadtgemeinden, welche bisher den Ohmgeldbezug gehabt hatten, reklamirten anfänglich gegen diesen gesetzgeberischen Erlaß, später ließen dieselben jedoch sämmtlich die erhobenen Reklamationen fallen mit Ausnahme der Einwohnergemeinde von Biel, welche durch Klage vom 17. Oktober 1859 das Rechtsbegehren stellte: „Der Staat Bern sei schuldig das

Ohmgeldrecht der Klägerin anzuerkennen, oder wegen Aufhebung desselben gesetzliche Entschädigung zu leisten, unter Folge der Kosten.“ Der Staat bestritt diese Klage, in erster Linie gestützt auf die Ersetzung durch eine prozesshindernde Einrede und in zweiter Linie einlässlich, verwahrte sich jedoch für den Fall, daß die Ohmgeldberechtigung der Stadt Biel von den Gerichten als ein wohlverworbenes Privatrecht angesehen werden sollte, ausdrücklich das Recht für die erste Alternative des Klagebegehrens (Gestattung des Fortbezuges des Ohmgeldes) zu optiren. Das Amtsgericht Biel wies indessen durch Urtheil vom 8. Januar 1862 die prozesshindernde Einrede des Staates ab und sprach dagegen der Einwohnergemeinde Biel die zweite Alternative ihres Klagebegehrens zu mit dem Beisage: „mit diesem Entscheide fällt der erste Alternativschluß betreffend die Anerkennung des Ohmgeldrechtes dahin.“ Gegen dieses Urtheil erklärte der Staat die Appellation. Beim Termin vom 30. Januar 1863 wurden zunächst die zu beurtheilenden Streitfragen wörtlich nach den beidseitig angebrachten Rechtsbegehren aufgestellt. Die gegenseitigen Parteienanträge dann lauten folgendermaßen:

- 1) Der Anwalt des Staates beantragte:
 - a. daß dem Staate das Rechtsbegehren seiner prozesshindernden Einrede zugesprochen werde;
 - b. eventuell, daß die Gemeinde Biel mit ihren beiden alternativen Klagebegehren abgewiesen werde.
- 2) Der Anwalt der Gemeinde Biel dagegen erklärte vorerst, diese Alternative sei nicht mehr streitig, indem solche erstinstanzlich nicht zugesprochen worden und von seiner Seite das Urtheil nicht appellirt worden sei. Derselbe schloß demnach auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils; zudem wiederholte er aber auch sämmtliche in den Akten enthaltenen Schlüsse und setzte dieselben unter Kostenfolge an's Recht. Der Appellations- und Kassationshof wies hierauf unter Anführung von Motiven, welche wir später noch genauer ins Auge fassen werden, die prozesshindernde Einrede des Staates ab und erkannte dann in der Hauptsache: „Es ist der Einwohnergemeinde von Biel ihr Klagebegehren in der zweiten Alternative, die allein noch in Frage liegt, grundsätzlich zugesprochen.“

Gegen dieses Urtheil hat die Finanzdirektion, Namens des Staates, unterm 28. Februar 1863, eine Nichtigkeitsklage eingereicht, wesentlich auf das Motiv gestützt, das Urtheil spreche der Gemeinde Biel mehr und Anderes zu, als von ihr verlangt worden (§ 363. 6 B.). Zu gleicher Zeit brachte der Staat ein Refusionsgesuch gegen den Appellations- und Kassationshof ein und stellte an den Großen Rath das Begehren um Ernennung eines außerordentlichen Gerichtes zu Beurtheilung des Rechtsbegehrens, § 10 B. In diesem Stadium des Prozesses wurden die des gerichtlichen Ganges müden Parteien durch die Verhältnisse veranlaßt gegenseitig auf Unterhandlungen einzutreten, und sich zu einem Vergleiche zu vereinigen, welcher ihnen vorgelesen wurde, und dessen Hauptgrundsätze darin bestehen: Erstens, daß der Staat Bern, statt der ungefähr 160,000 Fr., welche die Gemeinde Biel laut Entschädigungsnote fordert, derselben als Entschädigung eine Aversalsumme bezahlt von Fr. 50,000, nicht inbegriffen die Prozesskosten, welche demselben durch gerichtliche Urtheile auferlegt worden sind. Zweitens, daß dagegen die Einwohnergemeinde Biel auf alle weiteren Forderungen, sowohl in Betreff der aufgehobenen Ohmgeldberechtigung, als auch bezüglich allfälliger anderer Entschädigungsansprüche, welche sie aus dem Art. 20 der Vereinigungsurkunde vom 20. November 1815 herzuleiten im Falle sein dürfte, verzichtet, in dem Sinne, daß dieser Verzicht namentlich Geltung habe rückwärts des zufolge der Grundsätze der Kantonsverfassung vom Jahr 1846 aufgehobenen Hinterfahrgeldes. Die Ausbezahlung der stipulirten Vergleichssumme soll innerhalb 90 Tagen, vom Datum der dahierigen Schlussnahme des Großen Rathes an zu zählen, ohne Zins erfolgen, und die Ratifikation sollte, wie der Vergleich sich ausdrückt, in der „nächsten“ Sitzung des Großen Rathes erfolgen. Diese „nächste“ Session wäre nun eigentlich diejenige

gewesen, welche mit dem 23. Mai laufenden Jahres begonnen hat. Das dahertige Traktandum war im Kreisreiben an die Mitglieder des Großen Rathes, unter Ziffer 1 der Traktanden der Finanzdirektion mitgetheilt, allein der Große Rath ging auseinander ohne diesen Gegenstand zu behandeln. Es wird daher der zu Stande gekommene Vergleich, wenn die Ratifikation erfolgt, in diesem Nebenpunkte eine Abänderung zu erleiden haben. Der Regierungsrath, welcher der Finanzdirektion zur Aufnahme des Prozesses, sowie zur Anbringung der Nichtigkeitsklage und des Refusionsbegehrens die entsprechenden Weisungen erteilt hat, ist noch dermal davon überzeugt: Erstens, daß das oberinstanzliche Urtheil der Gemeinde Biel mehr und Anderes zugesprochen hat, als die Klage verlangt, und daß demnach das Urtheil vizioös und die dagegen eingeleitete Nichtigkeitsklage vollständig begründet ist. Ebenso unterliegt es nach den klaren Bestimmungen des Civilprozesses in den Augen des Regierungsrathes keinem Zweifel, daß zu der Beurtheilung dieser Nichtigkeitsklage der Appellations- und Kassationshof refusirt werden kann, und daß vom Großen Rathe zur Beurtheilung dieser Nichtigkeitsklage nach Mitgabe des Civilprozesses (§ 10), ein außerordentliches Gericht aufzustellen ist. Zweitens ist der Regierungsrath nach gründlicher, unparteiischer und allseitiger Untersuchung der Angelegenheit im Fernern der Ansicht, daß das oberinstanzliche Urtheil auch in materieller Beziehung nicht gerechtfertigt ist und nach Zurechtkennung des Refusionsbegehrens durch das aufzustellende außerordentliche Gericht abgeändert werden müßte. In dieser Beziehung werden folgende Andeutungen genügen: Das Ortsohngeld in Biel, sowie in allen andern Städten des Kantons, wo dasselbe früher eingeführt war, wie z. B. gerade in Bern, ist seiner Entstehung und Natur nach nichts Anderes als eine zum Zwecke der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bewilligte und auf der Einwohnerschaft der betreffenden Städte lastende indirekte Kommunalabgabe. Das Ohngeld findet sich daher nicht nur bei Biel, sondern auch bei den meisten andern Städten des Kantons; allein es hat dieses Abgabensystem den neuen Begriffen von Recht und Zweckmäßigkeit in der Nationalökonomie weichen müssen. Durch die Aufhebung des Ohngeldes hat der Staat den betreffenden Gemeinden nichts genommen. Die Ohngeldsabgabe war nämlich nichts anderes als ein Modus der Steuererhebung, welcher in den früheren Verhältnissen und dem frühern Zeitgeiste begründet war, — allein ein Steuermodus, welcher nunmehr, als den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend, aufgehoben worden. Das Besteuerungsrecht bleibt den Gemeinden und die einzige Aenderung besteht darin, daß ein anderer Bezugsmodus an die Stelle des frühern getreten ist. Bei dem frühern Steuermodus, wie bei dem jetzigen, hatte die betreffende Ortschaft selbst die Auflage zu ertragen; dieselbe wurde einfach auf den Preis der Getränke geschlagen und man trank daselbst theurern oder schlechtern Wein als anderswo. Ein praktischer Unterschied besteht lediglich darin, daß während früher die Auflage einzig die Konsumenten und unter diesen namentlich die arbeitende Klasse der Bevölkerung und den Mittelstand traf, gegenwärtig das gerechtere System der Vertheilung auf Vermögen und Erwerb eingetreten ist. Hierin liegt aber zuverlässig keine Verletzung der wohlverstandenen Interessen der Einwohnerschaft solcher Städte, und wir dürfen sogar fest überzeugt sein, daß die Einwohnerschaft von Biel sich wie ein Mann dagegen erheben würde, wenn man ihr den alten Steuermodus wieder oktroyiren wollte. Der Regierungsrath ist daher auf das Vollständigste davon überzeugt, daß bei der Fortsetzung des Prozesses ein definitives Endurtheil zu Gunsten des Staates ausfallen müßte. Um indessen selbst den Schein zu vermeiden, als ob durch die Aufstellung eines außerordentlichen Gerichtes, welches übrigen nicht das erste dieser Art wäre, die Staatsgewalt zu Händen des Fiskus sich ein, möglicherweise der Kritik ausgesetztes Drängen gegen die Rechtsprechung der Civilgerichte erlauben wollte, — eine Behauptung, die zwar mit Unrecht, bereits erhoben worden ist, — und um das Beispiel der Nachgiebigkeit

selbst in solchen Fällen zu geben, wo der Fiskus nach dem strikten Buchstaben des Gesetzes ein günstigeres Urtheil erwarten dürfte, stellt der Regierungsrath Ihnen, Herr Präsident, meine Herren den Antrag: Sie möchten die Ratifikation des vorläufig zu Stande gekommenen Vergleiches beschließen. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Initiative zu Befreiung des langjährigen Streitiges auf dem Wege des Vergleiches von Seite der Einwohnergemeinde Biel ausgegangen ist, indem die, mit der Wahrung der fiskalischen Interessen beauftragte vollziehende Behörde ohne bestimmte Weisung des Großen Rathes es als Pflicht betrachtet hätte, den Weg Rechtsens bis auf's Aeußerste zu verfolgen. Weiter zu gehen aber, könnte der Regierungsrath Ihnen nicht empfehlen. Die Gemeinde Biel hat nämlich durch Schreiben vom 28. Mai 1864, ohne die von ihr bereits erteilte Ratifikation in Frage stellen zu wollen, dem Großen Rathe vorgestellt, es möchte eine Abrechnung für den Zins derjenigen Summe von Fr. 100,000 bewilligt werden, welche die Gemeinde Biel dem Staat mit Bezug auf den Bieler Schulhaus-Bauschuldet. Da einerseits zwischen diesen beiden Rechtsverhältnissen kein innerer Zusammenhang vorliegt, und anderseits der Staat durch das Eintreten auf den Vergleich seine Nachgiebigkeit und Willfährigkeit bereits zur Genüge bethätigt, so glaubt der Regierungsrath um so mehr, es seien derartige weitere Konzessionen nicht mehr zu machen, als der Staat nach dem abgeschlossenen Vergleich bereits die ergangenen Rechtskosten, so weit sie ihm auferlagt worden sind, zu bezahlen übernommen hat.

Dieser Doppelantrag wird ohne Widerspruch durch das Handmehr zum Beschluß erhoben.

Der Herr Finanzdirektor zeigt an, daß die Bilanz des Staatsbüdgets pro 1865 nach den Beschlüssen des Großen Rathes sich so herausstelle:

Einnahmen	Fr. 5,034,172
Ausgaben	„ 5,353,078
Ueberschuß des Ausgebens	Fr. 318,906

Ohne Bemerkung genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 1. Dezember 1864.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Knechtenhofer, Mathez, Rösti, Ryser, Sessler, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Blösch, Friedrich; Bequelin, Berger, Christian; Berger, Ulrich; Botteron, Bühlmann, Bütigkofler, Buri, Niklaus; Buri, Fried.; Chopard, Choulat, Christen, Crelier, Dähler, Ecabert, Fankhauser, Frisard, Froté, Gfeller in Signau, Gobat zu Moutier, Gobat zu Gremines, Hennemann, Henzelin, Imobersteg, Jordi, Karlen, Keller vom Buchholterberg, Klave, König, Loviat, Luz, Monin, Devoray, Probst, Reichenbach, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Jsaak; Röthlisberger, Gustav; Stämpfli, Bankpräsident; Schertenleib, Schmid, Andreas; Siegenthaler, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Streit, Thönen, Vogel, Willi, Simon, und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Mühlethaler fungirt statt des abwesenden Herrn Ryser provisorisch als Stimmzähler.

Tagesordnung:

Zweite Berathung des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

(Siehe erste Berathung im Jahrgang 1863, Seite 31 ff., 43 ff.)

§ 1.

Herr Regierungsrath Kurz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Gesetzesentwurf ist bereits im März vorigen Jahres zur ersten Berathung gelangt und infolge derselben sind verschiedene und theilweise wichtige Abänderungen eingetreten, allein er konnte in der gleichen Session nicht mehr zur definitiven Redaktion vorgelegt werden. Mittlerweile wurde das neue Großrathsreglement eingeführt und demgemäß zur Berathung des Entwurfes in der Sitzung vom 24. November 1863 eine Großrathscommission

niedergesetzt, mit der Erläuterung, daß die endliche Redaktion der ersten mit der zweiten Berathung zusammen fallen solle. Meine Aufgabe wird daher nun darin bestehen, über die in erster Berathung erheblich erklärten Anträge Bericht zu erstatten. Im § 1 dieses Gesetzes war es hauptsächlich der Artikel über unbefugte Ausübung der Medizin, der zu Diskussion Anlaß gab. Das Lemma 3 desselben hat gelautes: „Alle andern Personen, welche in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Berrichtungen gegen Belohnung leisten, oder welche sich notorisch, wenn auch ohne Belohnung anzunehmen, öfters derartig beschäftigen, wenn es an medizinischer Hülfe nicht fehlte, machen sich der unbefugten Ausübung schuldig.“ Man hat gefunden, diese Bestimmungen seien zu allgemein; andererseits hat man aber auch gefunden, sie seien zu streng, und es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß Jemand wegen Ausheilung bloßer Hausmittel bestraft werden könnte. Deshalb wurde der Antrag von einem Mitgliede des Großen Rathes gestellt, dieses Lemma so zu redigiren: „Alle andern Personen, welche gewerbsmäßig und gegen Belohnung in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Berrichtungen besorgen, machen sich des unbefugten Medizintrens schuldig.“ Es ist von anderer Seite bemerkt worden, daß es Psuicher gebe, die nicht gegen Belohnung ihre Berrichtungen besorgen, sondern sich beschenken lassen. Ein anderes Mitglied beantragte daher diese Worte: „gegen Belohnung“ zu streichen. Diese Redaktion ist dann erheblich erklärt worden. Endlich wurde von Ihrem Berichterstatter beantragt, den Passus: „wenn medizinische Hülfe fehlte“ zu streichen. Wenn die erheblich erklärte Redaktion angenommen werden sollte, so würde dieser Passus: „wenn es an medizinischer Hülfe fehlte“ von selbst wegfallen; sollte aber die ursprüngliche Redaktion wieder aufgenommen werden, so würde es sich fragen, ob Sie an dieser Redaktion nichts verändern wollen. Der Regierungsrath hat sich nun gefragt, ob er an der ursprünglichen Redaktion festhalten solle, oder an der im Großen Rathe erheblich erklärten, und ferner, was der Zweck dieser Vorschrift sei? Dieser Zweck besteht darin, die unbefugte Ausübung der Heilkunde zu verhindern, zu verhindern, daß Personen, die nicht die erforderlichen Kenntnisse haben, Berrichtungen ausüben, die nur anerkannte Medizinalpersonen besorgen sollen, damit nicht die Gesundheit von Menschen und Thieren gefährdet werde. Die Besorgung solcher Berrichtungen muß als unbefugt erklärt werden, geschehe dieß gegen Belohnung oder nicht, und nur einmal oder mehrmals, ob medizinische Hülfe fehle oder nicht. Es ist Sache des Richters, hier auf die Umstände beim Strafmaß Rücksicht zu nehmen. Von diesem Standpunkt ausgehend, glaubte der Regierungsrath eine neue Redaktion vorschlagen zu sollen, die weder mit der ursprünglichen, noch mit der im Großen Rath beantragten übereinstimmt, sondern lautet: „Alle anderen Personen, welche in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Berrichtungen besorgen, für welche der Besitz der von den Medizinalpersonen verlangten Kenntnisse und Eigenschaften erforderlich ist, ebenso die Medizinalpersonen, welche ihre Berrichtung überschreiten, machen sich der unbefugten Ausübung der Heilkunde schuldig.“ Der Satz: „ebenso“ bis „überschreiten“ müßte jedenfalls eingeschoben werden. Es ist darüber bei der ersten Berathung keine Einwendung gemacht worden. Man wird finden, daß diese neue Redaktion auch ihre Bedenken hat, und diese mögen namentlich walten über den Begriff einer Berrichtung, zu der medizinische Kenntnisse erforderlich sind; aber in dem Falle, wo Zweifel entstehen können, ist es dann Sache des Richters, darüber zu entscheiden, so wird er Sachverständige zu Rathe ziehen. Von Seite der medizinischen Kantonalgesellschaft wurde eine Eingabe eingereicht, welche den Wunsch ausdrückt, daß man nicht die erheblich erklärte Redaktion, sondern wieder die ursprüngliche annehmen möchte. Damals, als die jetzige Redaktion vom Regierungsrath aufgestellt wurde, war aber diese Bittschrift noch nicht eingegangen. So viel mir bekannt, ist die Kommission nun mit dieser letztern Redaktion einverstanden. Ein fernerer Antrag ist erheblich erklärt worden, den Herr Dr. Töche gestellt hat: „Im dritten Lemma vor dem

Worte „Patente“ einzuschalten „von der Direktion des Innern anerkannte.“ Der Regierungsrath glaubte, es sei nicht nöthig, diesem Antrag Folge zu geben. Im Lemma 1 sind nur solche Personen bezeichnet, die unter den jetzigen Gesetzen Patente erhalten haben. Nur ganz wenige Personen im Jura, die noch als unter der französischen Herrschaft patentirt erscheinen, werden dort tolerirt. Der Regierungsrath hat nicht geglaubt, daß es nöthig sei, darüber etwas aufzunehmen. Es steht den Behörden immer frei, nach dem zweiten Satz dieses Paragraphen solchen Personen die Ausübung der Medizin zu gestatten. Ich erlaube mir, Ihnen die vom Regierungsrath vorgeschlagene Redaktion zur Annahme zu empfehlen.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Ehre als Berichterstatter Ihrer Kommission für dieses Gesetz zu erscheinen. Die Kommission stellt in Bezug auf den § 1, der ziemlich wichtig ist, folgenden Antrag: „Die Zusätze 1, 2 und 3, die erheblich erklärt sind, zu streichen und den § so anzunehmen, wie er jetzt redigirt ist.“ Sie haben gehört, daß von Seite des Regierungsrathes einigen Anträgen Rechnung getragen wird, welche in der ersten Berathung gestellt worden sind. Der § 1 bezeichnet die Personen, die zu Ausübung der Medizin befugt sein sollen und stellt den Begriff der Pfsucherei auf. Die Kommission ist einverstanden mit der Redaktion, wie sie gegenwärtig lautet. In Bezug auf das erste Lemma hat man gefunden, es sei nicht nöthig die Worte: „von der Direktion des Innern anerkannte“ einzuschalten. In Bezug auf das zweite Lemma (der erheblich erklärten Anträge) ist die Kommission einig mit dem Regierungsrath, daß dies dann Sache des richterlichen Ermessens sei, ob es an medizinischer Hülfe fehle oder nicht. Das Wichtigste ist die dritte erheblich erklärte Abänderung, welche gelautet hat: „Alle andern Personen, welche gewerbsmäßig u. s. w. (siehe im Vortrag des Herrn Regierungsrath Kurz die betreffende Stelle).“ Die Kommission und der Regierungsrath sind von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht genüge, diesen Passus des vierten Lemmas so zu redigiren, wie es erheblich erklärt worden, indem die Worte „gewerbsmäßig und gegen Belohnung“ einer Deutung fähig sind, die bei Straffällen benutzt werden könnte, um den Zweck des Gesetzes zu vereiteln. Man könnte nämlich sich Geschenke machen lassen, oder es könnte eine Belohnung gegeben werden, die man nicht selber bezieht. Wir hatten vor dem Amtsgericht von Bern das Beispiel einer Sonnambüle, die kein Geld abgenommen hat, allein vor der Thür ihres Zimmers saß eine Frau, die sagte: „es koste zwei Franken Eintritt.“ Wir glauben, diese Worte „gewerbsmäßig und gegen Belohnung“ werden der Pfsucherei zu sehr Vorschub leisten zu Umgehung des Gesetzes. Dies ist nicht der Fall mit der vom Regierungsrath beantragten Fassung. Es ist mit der letztern nicht gemeint, daß wenn zwei Freunde auf der Straße mit einander sprechen und einer dem andern klagt, er leide an diesem oder jenem Uebel, der andere ihm aber antwortet: „er habe von Konstantinopel ein Lebenselixir mitgebracht, er wolle ihm davon geben, es werde ihm gewiß helfen,“ und ein vorbeigehender Landjäger, der das hört, eine Anzeige wegen Pfsucherei einreicht, daß alsdann der rathgebende Freund bestraft werden soll. Es ist Sache des gesunden Verstandes, das Gesetz vernünftig auszuliegen. Aber da die Pfsucherei im Kanton ziemlich im Schwange ist, hat man durch die Fassung des § 1 ihr entgegengetreten wollen. Diese Ansichten der Kommission und des Regierungsrathes werden auch unterstützt durch Petitionen. Es sind deren sehr viel eingekommen, welche sich in diesem Sinne aussprechen. Eine von sehr vielen Ärzten des Kantons unterzeichnete Petition sagt über die erheblich erklärte Abänderung des letzten Lemmas dieses Paragraphen: „Nach diesen Bestimmungen wäre somit Jedermann erlaubt, ärztliche Einrichtungen auszuüben, sofern er sich dafür nicht bezahlen läßt. Es würde Jeder straflos sein, selbst wenn er durch anerkannt heftige Mittel das Leben eines Nebenmenschen gefährdet hat, sobald dies ohne Bezahlung geschieht. Es ist leicht einzu-

sehen, zu welchen Mißbräuchen eine derartige Bestimmung in dem Gesetze führen könnte, daß dadurch einer verdeckten Pfsucherei offenbar Vorschub geleistet würde, was gewiß nicht im Sinne des Gesetzes liegen kann. Wir sind deshalb der Ansicht, daß dieses in erster Berathung aufgenommene Amendement in einem Gesetze, welches den Gang des Medizinalwesens des Kantons ordnen soll, müsse fallen gelassen werden und wünschen, daß der § 1 unverändert nach dem Projekt-Gesetzesentwurf angenommen werden möchte.“ Ebenso sagt die medizinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern: „Bezüglich des von Ihnen bei der ersten Berathung erheblich erklärten Antrages auf Streichung des letzten Alinea von § 1 des Projektgesetzes ist die Gesellschaft einhellig der Ansicht, daß die möglicherweise aus einem solchen Beschluß abzuleitende Gestattung der Pfsucherei, sobald letztere wie gewöhnlich pro forma gratis betrieben wird, der Pfsucherei überhaupt Thür und Thor öffnen würde. Liegt dies in der Absicht des Staates; stellt er den Satz auf, daß die von gewisser Seite so warm verfochtenen „Naturärzte“ trotz aller Gegenbeweise wirklich dasjenige zu leisten vermögen, was sie vorgeben: dann mag er seine Hochschule schließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf ad acta legen, § 12 des Gewerbegesetzes streichen, die Medizinalpersonen ihres Patentes entbinden, in seinen Spitälern Naturärzte und anderswo Naturpfarrer, Naturfürsprecher, ja Naturoberrichter und Naturkommandanten anstellen; dann mag er auch zusehen, wie große Landesgegenden von gebildeten Ärzten entblößt werden.“ Das medizinische Personal des Kantons ist also über diesen Punkt einig. Es war dies ein Grund mehr für die Kommission anzunehmen, man sollte sich dem Antrag des Regierungsrathes anschließen. Im Namen der Kommission habe ich also die Ehre, Ihnen die Redaktion zu empfehlen, wie sie vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagen ist.

Dr. Lehmann. Als Mitglied der Kommission muß ich mir bei diesem Paragraphen einige Worte erlauben, namentlich betreffend den von Hrn. Tschärner gestellten, vom Großen Rath erheblich erklärten Antrag, daß das vierte Lemma redigirt werde, wie folgt: „Alle andern Personen, welche gewerbsmäßig und gegen Belohnung in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Verrichtungen besorgen, machen sich des unbefugten Medizinerens schuldig.“ Ich halte diesen Beschluß für sehr wichtig. Herr Präsident, meine Herren! Die Absicht des Herrn Tschärner geht dahin, daß die Befugniß, medizinische Verrichtungen zu besorgen, nicht allzusehr beschränkt werde, so daß nicht jede Rathsertheilung verständiger praktischer Leute verboten werde. Soweit wollte aber der erste Entwurf des Regierungsrathes auch nicht gehen, denn gerade um solche Rathsertheilung und Hülfsvertheilung nicht der Strafe zu unterwerfen, wurde der § 1 so redigirt, wie er vorlag; der Regierungsrath wollte nur diejenigen in einen Zweig der Heilkunde einschlagenden Verrichtungen bestrafen, welche gegen Belohnung, oder doch offenkundig öfters besorgt werden. Ähnlich wie die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion lauten auch die meisten Medizinalgesetze in andern Staaten. Auf mich hat bei der Redaktion dieser Stelle eine Verhandlung in der belgischen Kammer einen entscheidenden Einfluß gehabt, wo nach einer einläßlichen langen Diskussion man das Hauptgewicht auf die Thatsache der wiederholten Ausübung solcher Verrichtungen legte, gleichviel, ob Wohlthätigkeit oder Gewinn beabsichtigt werde. Die Absicht des Regierungsrathes geht durchaus nicht dahin, solche Verrichtungen als strafbar zu erklären, auch wenn keine Absicht obwaltet, ein Gesetz zu umgehen. Es ist aber sehr schwer eine Redaktion zu finden, welche allem entspricht, und es ist deshalb in mehreren Gesetzen einfach jede unbefugte Ausübung medizinischer Verrichtungen verboten, wie z. B. in Zürich. Man hat angenommen, es werde dem Richter nicht schwer fallen, zu entscheiden, ob gewisse Verrichtungen sich zu Vergehen qualifiziren oder nicht. Nur in Bezug auf Bader hat das zürcherische Gesetz die Strafbarkeit davon abhängig gemacht, daß die Ausübung berufsmäßig statfinde. In andern Gesetzen ist das Hauptmerkmal der Strafbarkeit in das Wort

„gewerbsmäßig“ gelegt. So war es auch in einigen frühern hiesigen Entwürfen, während man in andern auf das Wort „berufsmäßig“ das meiste Gewicht legte. Man hat auch behauptet, beides sei gleich bedeutend, während anderseits man „berufsmäßig“ für beschränkender hält, weil man einen Beruf ausüben kann, ohne damit Erwerb zu bezwecken und ohne Belohnung anzunehmen. Man kann solche Verrichtungen berufsmäßig ausüben, ich möchte sagen, infolge eines innern Berufes, nicht gewerbsmäßig, d. h. ohne Absicht auf einen Gewinn. Ich kenne hier in Bern Aerzte, Theologen, Advokaten, Förster, welche als solche befugt sind, ihren Beruf auszuüben und ihn auch wirklich ausüben, allein ohne einen Lohn anzunehmen; namentlich ist hier ein sehr beschäftigter, gewissenhafter Arzt, von welchem man mit Versichert hat, daß er keine Belohnung annehme. Es ist daher ein wesentlicher Unterschied zwischen berufsmäßiger und gewerbsmäßiger Ausübung solcher Verrichtungen. Eigentlich ist es durchaus ein unrichtiger Standpunkt des Großen Rathes, darauf zu sehen, ob durch solche Verrichtungen ein Gewinn bezweckt werde oder nicht. Ein solcher Standpunkt wäre nur dann am Ort, wenn das Gesetz bloß zum Schutze der Medizinalpersonen erlassen würde; allein das ist nicht der Fall; sondern es wird auch im allgemeinen Interesse, also zum Schutze des Publikums erlassen. Wenn der Große Rath bloß diejenigen Verrichtungen als unbefugt und strafbar erklärt, welche gewerbsmäßig ausgeübt werden, so könnte man finden, er stelle ein Prinzip auf, welches seiner nicht würdig ist, indem man damit sagen würde: was kümmert es die oberste Staatsbehörde, ob die Kranken von tüchtigen oder untüchtigen Personen behandelt werden, wenn es sie nur nichts kostet. Das wäre des Großen Rathes sicher nicht würdig. Der Zweck: Verhütung der Pflücherei, würde zwar dabei größtentheils erreicht werden, weil, wenn kein Erwerb erzielt werden darf, wohl die meisten Pflücher aufhören werden. Das wäre aber nicht das rechte Mittel; es wäre, um mich so auszudrücken, nicht die rechte Moral des Gesetzgebers. Der Staat soll vielmehr den festen Willen haben, zu verhindern, daß Kranke in die Hände untüchtiger Leute fallen, welche die Gesundheit mehr gefährden als befördern. Der Staat soll die Absicht haben, daß Kranke nur von solchen Personen behandelt werden dürfen, welche dazu die nothwendigen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen. Deswegen hat denn auch der Staat Schulen errichtet zu Heranbildung von Medizinalpersonen, Prüfungen für sie eingeführt und Patente ertheilt. Ich halte dafür, daß jedenfalls das Verbot für unpatentirte von „berufsmäßiger“ Ausübung besser wäre, als von „gewerbsmäßiger“ und gegen Belohnung vorgenommener Ausübung, wie es von Herrn Tschärner vorgeschlagen wird. Der Ausdruck „berufsmäßige Ausübung“ würde ungefähr mit demjenigen übereinstimmen, was der Regierungsrath früher wollte; allein die jetzt vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaction ist noch rationaler. Es ist rationaler bei der Beurtheilung von gewissen Verrichtungen durch nicht patentirte Personen das Hauptgewicht darauf zu legen, ob Verrichtungen besorgt werden, welche, wenn auch in einen der Zweige der Heilkunde einschlagen, doch nicht gerade technische Kenntnisse und Eigenschaften erfordern, wie sie von Medizinalpersonen verlangt werden, oder aber, ob dieses der Fall sei. Diese Redaction ist nach meiner Ansicht die einzig vernünftige und wahre. Man wird sich zwar hie und da darüber streiten, ob zu einer besondern Verrichtung technische Kenntnisse nothwendig seien, allein für solche Fälle kann man doch, wie der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, Sachverständige befragen. Ich möchte Ihnen daher die Redaction des Regierungsrathes empfehlen.

Was stellt die Anfrage, wie es mit den gegenwärtig noch lebenden, offiziell tolerirten Thierärzten in Zukunft gehalten sein solle, und ob dieselben in Zukunft nicht mehr praktizieren dürfen, obgleich sie in manchen Gegenden ein wirkliches Bedürfnis seien.

Herr Direktor des Innern ertheilt die Auskunft, daß die eigentlich tolerirten Thierärzte seiner Zeit zur Ausübung ihres Berufes eine Bewilligung erhalten haben, welche ihr Patent repräsentire und auch für die Zukunft gültig sei; allein neben diesen tolerirten Thierärzten gebe es noch ärztliche Pflücher, welche ihren Beruf nicht mehr sollen ausüben dürfen.

v. Büren. Da der erheblich erklärte Antrag des Herrn Tschärner nicht wieder aufgenommen worden ist, so mache ich ihn zu dem Meinigen. Es ist in der Stellung des Großen Rathes, einerseits gegen Pflücherei und gegen das unverantwortliche Handthieren im Medizinalfach energisch einzuschreiten, damit nicht die Leichtgläubigkeit und Gutmüthigkeit gewisser Personen mißbraucht werden können; allein auf der andern Seite sind auch gewisse Verhältnisse nicht außer Auge zu lassen. Es ist schon bei der frühern Berathung aufmerksam gemacht worden, daß eine ganze Menge von Handlungen vorkommen können, welche nicht in das Gebiet von Pflücherei und des widerwärtigen Praktizirens unbefugter Art fallen, sondern welche auf die Rechnung von Theilnahme am momentanen Unglück Anderer zu setzen sind. Es gibt eine ganze Reihe von Hausmitteln, ganz unschuldiger Art, welche nichts schaden, allein doch einen Schmerz stillen können, und welche häufig ein Nachbar dem Andern gibt. Es ist zwar in unserer Zeit weniger Bedürfnis als früher, wo es noch viel weniger Aerzte gab, zu solchen Mitteln Zuflucht zu nehmen; allein es kommt doch immerhin noch vor, namentlich in zerstreuten Gegenden, wo man nicht immer in der Nähe von patentirten Aerzten und Apothekern ist. Der Antrag des Herrn Tschärner möchte nun diesem Verhältnisse gerecht werden durch Einschaltung der Worte „gewerbsmäßig und gegen Belohnung.“ Ich möchte zwar auf die Worte „gegen Belohnung“ kein großes Gewicht legen, hingegen das Wort „gewerbsmäßig“ gehört hieher. Ich schlage daher vor, daß, bessere Redaction vorbehalten, das vierte Lemma angenommen werde, wie es erheblich erklärt worden.

Dr. Lièche. Die so eben von Herrn v. Büren angebrachten Bemerkungen nöthigen mich, das Wort zu ergreifen. Glauben Sie mir, daß ich die Gefühle der Wohlthätigkeit zu schätzen weiß, die diesen verehrten Herrn Redner leiten, allein er, wie ich und wir alle müssen wissen, wie schwer es in den Behörden fällt, die Gesetze vollziehen zu lassen, die zur Anwendung kommen sollen, und auf wie viele Schwierigkeiten der Regierungsrath stößt, wenn es sich darum handelt, auch solchen Gesetzen Achtung zu verschaffen, die scheinbar von keiner großen Wichtigkeit sind. Es wird Niemanden in den Sinn kommen, die wohlthätige Handlung, welche eine mitleidige Person zu Zwecken der Menschlichkeit ausübt, indem sie beim Anblick der Leiden eines Nachbarn, ihm Rath ertheilt und ihm ein Heilmittel gibt, es wird Niemanden einfallen, eine solche Handlung als unbefugte Ausübung der Arzneykunde zu betrachten. Wenn z. B. Herr v. Büren sieht, daß sein Nachbar, Herr Steiner, an heftigen Zahnschmerzen leidet, und er ihm irgend ein örtliches Mittel zur Stillung dieser Schmerzen gibt, so wird ihn offenbar kein Mitglied des Großen Rathes wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde anklagen, und noch viel weniger verurtheilen. Solche Handlungen werden niemals auf diese Art aufgefaßt werden. Ich muß daher die Anträge der Kommission und des Regierungsrathes vertheidigen, welche grundsätzlicher sind, der menschlichen Gesellschaft mehr Sicherheit bieten, und die Einschleichung von Mißbräuchen verhindern; denn es bestehen schreiende Mißbräuche, die man durch Annahme der von Hrn. v. Büren vorgeschlagenen Bestimmungen nur forteristiren lassen und sogar anerkennen würde. Alle Aerzte wünschen, daß das Gesetz bestimmt ausspreche, wer das Recht zur Ausübung der Heilkunde habe oder nicht? Ich bitte demzufolge die Versammlung, den Antrag des Herrn v. Büren nicht erheblich zu erklären und sich an denjenigen der Kommission zu halten.

A b s t i m m u n g.

Für das vierte Lemma nach dem Entwurfe	43 Stimmen.
" " " " dem gefallenem Antrage	77
" die unangefochtenen Bestimmungen	Mezrheit.

§ 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Lemma dieses Paragrapheu lautet: „den patentirten Medizinalpersonen der Nachbarkantone ist die Ausübung ihres Berufes in den bernischen Grenzgemeinden ohne Niederlassung im Kanton gestattet; zu gerichtlichen und polizeilichen Funktionen im Kanton Bern sind dieselben jedoch nicht befugt.“ Die Berathung dieser Bestimmung ist jedoch verschoben worden bis zur Berathung des Konkordates über die Freizügigkeit von Medizinalpersonen, indem man glaubte, dasselbe werde mittlerweile berathen werden, was aber nicht stattgefunden hat. Wir dürfen die Berathung nun nicht ferner verschieben, müssen aber schon jetzt das Gesetz so redigiren, daß es, wenn auch später das Konkordat angenommen wird, keine Aenderung zu erleiden braucht. Das Konkordat beschlägt übrigens bloß die Aerzte, Apotheker und Thierärzte, nicht aber auch die Zahnärzte und die Hebammen. Vorausgesetzt nun, daß der Große Rath das Konkordat annimmt, so hat das folgende Konsequenz: Es muß im Gesetz bestimmt werden, wer den Zahnärzten, Hebammen, zc. die Bewilligung zu Ausübung ihres Berufes zu ertheilen habe, und es muß auch bestimmt werden, unter welchen Bedingungen diese Bewilligungen zu ertheilen seien, überhaupt muß es so redigirt werden, daß wenn der Kanton vom Konkordate zurücktritt, das Gesetz deswegen keine Aenderung erleidet. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubt der Regierungsrath, es sei am Plage, Ihnen eine etwas weiter gehende Redaktion vorzuschlagen und dieses Lemma in den § 3 zu versetzen, dessen letzter Absatz dann folgendermaßen lauten würde: „Werden mit einzelnen oder mehreren Kantonen Konkordate abgeschlossen, welche hinsichtlich der Prüfung und Berufsausübung der Medizinalpersonen abweichende Bestimmungen enthalten, so machen die letztern Regel.“ Ich habe noch Auskunft zu ertheilen über einige erheblich erklärte Anträge. Es ist erheblich erklärt worden im dritten Lemma der Zwischenatz: „welche der bernischen Grenze nahe ansäßig sind,“ zu streichen. Der Regierungsrath hat gefunden, man könne diesen Passus ohne Nachtheil fallen lassen. Ein anderer Antrag ging dahin, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß dem Regierungsrath gestattet sei, auch fremden patentirten Aerzten vorübergehend im Kanton die Ausübung der Heilkunde zu gestatten. Wird das Konkordat angenommen, so ist alsdann auch dieser Bemerkung bereits Rechnung getragen für die Aerzte derjenigen Kantone, welche dem Konkordate beitreten. Der Regierungsrath glaubte keinen Anstand nehmen zu sollen, diesem Antrage auch für die Aerzte aus nicht konkordirenden Kantonen Rechnung zu tragen. Uebrigens ist es bis dahin bereits so gehalten worden. Wenn bis dahin ein berühmter auswärtiger Arzt für einen besondern Krankheitsfall hieherberufen worden ist, so hat nie Jemand daran gedacht, eine Bemerkung zu machen. Man darf aber dem Antrage nicht in dem Sinne Folge geben, daß die Thätigkeit eines solchen Arztes von der vorausgehenden Bewilligung des Regierungsrathes abhängig gemacht werde, indem sonst der Kranke leicht sterben könnte, bevor die Bewilligung des Regierungsrathes da wäre. Man muß sich daher ungefähr so ausdrücken: „fremden patentirten Aerzten ist es gestattet, vorübergehend im Kanton Bern die Heilkunde auszuüben.“ Der Sinn dieses Antrages ist der, daß fremde Aerzte in einzelnen Krankheitsfällen ihren Beruf hier sollen ausüben dürfen. Es ist also nicht so gemeint, daß ein fremder Arzt hier monatelang sich

soll aufhalten können, um z. B. im Berner Oberland die Fremdensaison zu benutzen; so weit will die Regierung nicht gehen, und man könnte daher vielleicht auch sagen, es sei einem fremden Arzte gestattet, in einem einzelnen Krankheitsfalle die Heilkunde auszuüben.

Manuel, Berichterstatter der Kommission. Auch in diesem § 2 ist die Kommission mit der vorgeschlagenen Redaktion einverstanden. Dem ersten erheblich erklärten Antrage, im dritten Lemma den Zwischenatz „welche der bernischen Grenze nahe ansäßig sind“, zu streichen, ist durch die neue Redaktion des zweiten Lemma Rechnung getragen, welches überdies nur eine Bestätigung der bisherigen Praxis enthält. Es versteht sich, daß in Nothfällen Aerzte aus Grenzgemeinden herübergezogen werden können, allein wenn ein Arzt zu gerichtlichen oder polizeilichen Funktionen beigezogen wird, so gibt man denn natürlich einem einheimischen Arzte den Vorzug, weil es alsdann nicht so sehr pressirt. Es ist ferner der Antrag erheblich erklärt worden, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen: „dem Regierungsrath ist gestattet, auch fremden patentirten Aerzten vorübergehend im Kanton die Ausübung der Heilkunde zu gestatten.“ Die Kommission trägt darauf an, von diesem Antrage zu abstrahiren, denn sie glaubt, daß trotz des Wortes „vorübergehend“ doch ein Nachtheil für die inländischen Aerzte eintreten würde, indem z. B. während der Fremdensaison fremde Aerzte im Oberlande oder anderswo sich niederlassen, und es dagegen den einheimischen Aerzten überlassen könnten, im Winter bei Schnee und Eis auf weiten Bergen oder in entfernten Thälern die Kranken zu besuchen. Das wäre nicht billig gegenüber den inländischen Aerzten, welche in allen Jahreszeiten, bei Hitze und bei Kälte die Kranken besuchen und bei Epidemien bedeutende Opfer bringen müssen. Die Kommission hielt es daher für billig, daß solche Ausnahmen nicht angenommen werden. Dagegen stimmt sie der Redaktion des dritten Lemma bei, wonach solche fremde Aerzte, wenn sie in einzelnen Krankheitsfällen um Hilfe angesprochen werden, berechtigt sind, die Heilkunde vorübergehend auszuüben. Das sind jedenfalls nur einzelne Fälle, welche nicht häufig vorkommen und wo man den Verhältnissen Rechnung tragen muß. Nach meiner persönlichen Ansicht würde man dabei besser sagen, „solche einzelne Fälle zu behandeln“ statt „die Heilkunde im Kanton vorübergehend auszuüben.“

Dr. Wyttensbach. Die Redaktion dieses Artikels ist in ihren meisten Bestimmungen ziemlich deutlich und ich bin mit deren Inhalt grundsätzlich einverstanden. Anders ist es dagegen bezüglich des von Herrn alt-Regierungsrath Brunner gestellten Antrages, dem Regierungsrath die Befugniß einzuräumen, auch fremden patentirten Aerzten vorübergehend im Kanton die Ausübung der Heilkunde zu gestatten. Der Antragsteller hat behauptet, es sei im Interesse des Publikums und es sei der Ehre des Kantons angemessen, nicht engberzig zu sein in solchen Beziehungen, sondern large und frei, wie es schon seit längerer Zeit der Brauch sei. Dadurch, daß Sie bereits im § 1 allen andern als patentirten Medizinalpersonen die gewerbsmäßigen Verrichtungen in der Heilkunde verboten haben, haben Sie sich auch gegen die Anlage sicher gestellt, als wollen Sie auch auswärtigen ausgezeichneten Celebritäten den Niegel schließen. Solche Personen können in den Kanton kommen und ausnahmsweise einen Fall behandeln, ohne daß Jemand etwas dagegen einwenden wird, denn es ist nicht anzunehmen, daß eine Berühmtheit aus Paris, Berlin, Wien, Prag zc. hieher komme, um gewerbsmäßig ihren Beruf auszuüben. Es wäre auch nicht im Vortheile des Publikums, weil alsdann, wenn man solchen Celebritäten erlauben würde, vorübergehend, z. B. in Interlaken zu praktiziren, jeder selbstständige hiesige Arzt auch in den Wintermonaten einer solchen Gegend den Rücken kehren würde, so daß dann die Bevölkerung während des größern Theiles des Jahres gar keinen Arzt hätte. Die Unbilligkeit, welche dadurch dem Stande der Aerzte zugesügt würde, sind

bereits geschildert worden. Man hat aber auch gesagt, es wäre ein Vortheil für die Fremden und fremde Familien könnten sich vielleicht veranlaßt sehen, solche Kurorte nicht zu besuchen, an welchen sie ihre Familienärzte nicht benutzen dürften. Das ist nicht richtig; denn ich habe ganz andere Erfahrung gemacht. Ich bin längere Zeit als Leibarzt mit einer gräflichen Familie gereist und man hat mir zum Voraus bemerkt, ich solle mich nicht daran stoßen, wenn die Familie jeweilen die Aerzte des Landes berathe, in welchem sie sich aufhalte. Ein solches Verhältnis ist sehr natürlich, wie ich durch ein vergleichendes Beispiel klar machen werde. Ich bin wie mancher andere Bürger in den Fall gekommen, nicht mit allen Regierungsbeschlüssen und Grundsätzen zufrieden zu sein, und bin deshalb wohl auch schon zu den Malfontenten gerechnet worden, namentlich in Bezug auf die Anstellung von Fremden. Da habe ich mir denn auch die Frage erlaubt, ob es nicht zweckmäßig wäre, fremde Diplomaten, die etwa zufällig im Lande waren, für einige Zeit in die Regierung auf die Stör zu nehmen; so ein neuer Taleyrand oder Metternich müßte die Regierungskunst jedenfalls bestens verstehen! Nun, die Verfassungsmäßigkeit und Spas bei Seite, so wird Jedermann leicht einsehen, daß so ein Diplomat uniere Verhältnisse kaum so bald richtig zu würdigen im Stande wäre. Noch viel weniger würde ein bloß vorübergehender Arzt die Praxis bei unserm Klima und bei unsern Lebensverhältnissen so ausüben können, daß das Publikum nicht mit seinem Leben und seiner Gesundheit das Lehrgeld bezahlen müßte. Die Verhältnisse der menschlichen Oekonomie sind ganz gewiß schwieriger zu behandeln, als die politischen Verhältnisse. Es ist daher nicht erfahrungsgemäß, zu sagen, daß diese Debuts von fremden Celebritäten dem Publikum Vortheil brächten oder daß fremde Familien hier gern ihre eigenen mitgebrachten Aerzte benutzen möchten. Man könnte dagegen einwenden, das Publikum sei hinlänglich unterrichtet und es wisse sich schon gegen fremde Aerzte zu verhalten. Allein hier muß ich erwidern, daß von allen solchen Fällen die belehrendsten in der Regel nicht zur Oeffentlichkeit kommen, denn der Beschädigte schämt sich, es zu sagen, daß er das Opfer seiner Leichtgläubigkeit geworden, sondern er rühmt bloß, wenn die Behandlung einen guten Erfolg gehabt hat. Vor einiger Zeit ist ein fremder Arzt hieher gekommen, mit Namens Naylor Bay, unter dem Vorgeben für den Vizekönig von Egypten Augenärzte anzustellen. Die Regierung und Sanitätsbehörden von Bern schenkten den Vorspiegelungen seinen Glauben und wiesen den Petenten mit dem Gesuch vorübergehend hier praktizieren zu dürfen ab. Er wandte sich nach Freiburg, versprach dort goldene Berge, den ganzen Ertrag seiner Praxis zur Errichtung eines Spitals für Augenranke u. s. w. Er erhielt die nachgesuchte Bewilligung und praktizierte nun mit Hilfe inländischer Aerzte, die sich bei ihm einfanden, um für die glänzenden Stellen in Kairo zu konkurriren, mit solcher Kunst und solcher Gewandtheit, daß bald alles Volk ihm zuströmte und seine Einnahmen bei tausend Franken im Tag betrug. Bald kaufte er Equipage, dann ein großes Landgut, ordnete die Einrichtung des versprochenen Spitals in zwei gemietheten Zimmern, und mußte auf diese und andere Weise den Schein der Uneigennützigkeit über der fein gesponnenen Ausbeutung des Publikums fest zu halten. Endlich jedoch brachte seine niederträchtige Gewinnssucht Verdacht, und Naylor Bay verschwand mit wenigstens 25,000 alten Franken, die er sich in sechs Wochen erbeutet hatte. Die Verkaufsobjekte blieben den erstaunten Verkäufern, weil nichts daran bezahlt worden und der Spital schloß sich in aller Stille, während er unter Trompetenschößen eröffnet worden war. Solche Fälle, wie der erzählte, werden nicht bekannt, weil Niemand sich rühmt, betrogen worden zu sein. Nun komme ich auf die Frage, ob wir uns im Kanton Bern wirklich in dem Stadium befinden, besonderer Paragraphen zu bedürfen, um fremden angeblichen oder wirklichen Celebritäten einen Vortheil über unsere eigenen Staatsbürger einzuräumen? Dürften wir nach Allem, was wir seit dem Jahre 1837 erlebt haben, dem Lande eine solche Demüthigung anthun? Der Charlatan, welcher gegen-

wärtig mit drei Bonny's und vergoldetem Wagen in der Stadt herumfährt, hat von der Justizdirektion eine solche Erlaubniß bekommen, vorübergehend als Zahnarzt zu praktizieren. Ich table dieß, nicht weil ich persönlich mich als Arzt beeinträchtigt fühle, sondern weil die Justizdirektion ihre Kompetenz überschritten hat. Nachdem Sie einmal das Institut der Zahnärzte eingeführt haben, wofür ein Patent erworben werden muß durch Prüfung und Bezahlung von Gebühren und dabei gewisse Verpflichtungen handgelüblich übernommen werden, namentlich die den Beruf nicht marktschreierisch ausüben, ist es ein öffentlicher Skandal, einem solchen Menschen die Befugniß zu geben. Sie sehen, daß wenn man das thun will, man es auch ohne besondern Paragraphen thun kann. Ich will von allen andern Beispielen nicht sprechen, es genügt wahrhaftig zu sagen, daß weder die Ehre des Landes noch die Nothwendigkeit, eine solche Ausnahme rechtfertigen. Die Ehre des Landes erfordert vielmehr, endlich von einem derartigen Bevorzugungssystem zurückzukommen und mit mehr Selbstvertrauen und Selbstgefühl für die Landesfinder aufzutreten. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube diese Gelegenheit ergreifen zu sollen, um einen kritischen Blick auf diese Zustände, die so lange geherrscht haben, zu werfen.

v. Gonzenbach. Herr Dr. Wyttbach glaubt, Herr alt-Regierungsrath Brunner habe das Beispiel von Dr. Gräffe angeführt und den Wunsch ausgesprochen, daß Vorsorge getroffen werde, daß man bei medizinischen Sanitäten Hülfe suchen könne, wenn solche im Lande sind. Das Beispiel von Herrn Dr. Gräffe von Berlin habe ich angeführt und dabei erwähnt, daß derselbe jährlich in den Kanton Appenzell kommt. Es ist nun aber unrichtig, zu glauben, daß mit dem Ausdruck „gewerbsmäßig“ geholfen würde; denn ein Arzt, der sich für seine Dienstleistungen bezahlen läßt, übt seinen Beruf gewerbsmäßig aus. Dr. Gräffe aber läßt sich wacker honoriren, wie andere Aerzte auch. Ähnliches weiß ich von Professor Langenbeck und andern, die in schwierigen Fällen schon ins Land berufen worden sind; diese alle könnten demnach Schweizern keine Hülfe bringen, und doch scheint mir, der Standpunkt, den der Staat einnehmen muß, sei derjenige des Publikums und nicht derjenige des Arztes. Wenn zugegeben werden muß, daß unter Umständen wirklich ein fremder Arzt, z. B. ein ausgezeichnete Chirurg oder ein vorzüglicher Augenarzt dem Publikum eine Hülfe zu leisten im Falle ist, welche ihm von einem andern Arzte nicht gebracht werden kann, so ist es nicht der Standpunkt des Staates, dieses zu verbieten. Das dritte Lemma des § 2 geht aber weiter, als ich beabsichtigt hatte. Der Konsens der Regierung soll dem Publikum die Garantie darbieten, daß der Betreffende wirklich Arzt ist; allein wenn nun ein griechischer Arzt kommt, in dessen Heimat möglicherweise die Medizinalrichtungen sehr unvollkommen sind, oder ein Charlatan, wie sich dermal Einer hier aufhält und der vielleicht auch patentirt ist, — der Himmel weiß, welche Fakultät ihm ein Patent ausgestellt hat, — und ein solcher Mann, der vielleicht von Fuad Pascha als Arzt erklärt worden ist, sich an einem Orte fixirt, wo viele Fremde sind, so verlange ich, daß doch einige Garantie über seine wirkliche Tüchtigkeit vorhanden sei, und daß die Regierung in Folge ihrer Untersuchung auch wirklich das Zutrauen habe, daß das Patent von einer kompetenten Behörde ausgestellt worden sei. Wenn die Zustimmung der Regierung jederzeit zum Voraus eingeholt werden soll, so ist es in einem akuten Fall allerdings möglich, daß diese Bewilligungen erst nach dem Tode des Patienten einträte; man könnte daher vorschreiben, daß eine Bewilligung unter Umständen auch nachträglich eingeholt werden könne. Allein so einem griechischen Wunderdoktor würde man sagen: Du hast zwar ein Patent, allein da wir die Leute nicht kennen, welche es ausgestellt haben, so können wir auch nichts darauf geben. Das dritte Lemma geht also viel weiter als der erste Entwurf, weshalb ich glaube, man sollte einen Zusatz machen, in dem Sinne, daß der Regierungsrath solchen Leuten jeden Augenblick, wenn

erhebliche Gründe vorliegen, die Erlaubnis zur Praxis wieder entziehen könne.

Ganguillet. Als ich gestern im Interesse des Handelsstandes und im Einklange mit den Einrichtungen der Centralbahn, unterstützt von andern Mitgliedern des Großen Rathes einen Antrag zum Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn stellte, ist der Große Rath nicht eingetreten, sondern hat den fiskalischen Antrag des Regierungsrathes angenommen. Man sagte mir, er sei nicht angenommen worden, weil man bezüglich meiner Empfehlung desselben einfach vorausgesetzt habe, Jeder predige für seine Kirche und die Handelsleute werden sich schon zu helfen wissen. Hier haben wir nun einen andern Fall, wo ich zwar nicht für meine Gemeinde predigen, aber dennoch die Freiheit nehmen will, ein Wort zu reden. Es handelt sich hier um die Ausübung der medizinischen Berufsarten, und zwar in einem Lande, wo man ein ausgezeichnetes Medizinalpersonal hat und wo eine Hochschule besteht, deren medizinische Fakultät einen europäischen Ruf hat. Ich möchte den Medizinem die Möglichkeit geben, für ihre schwierigen, langen und kostspieligen Studien sich durch die Praxis einen Ersatz zu verschaffen. Die Regierung hat ein Reglement erlassen, welches von allen jungen Leuten, welche an der Hochschule die Medizin studiren wollen, ein Maturitätsexamen verlangt, welches nur infolge eines längern Besuches guter Schulen gemacht werden kann. Es ist gegen dieses Reglement ein Anzug eingereicht worden, zu welchem ich nicht stimmen werde, weil ich nicht dafür bin, daß man halbgelernte Leute patentirt, sondern will, daß wenn man einen Beruf lernt, man ihn recht lernt. Hingegen bin ich auch dafür, daß wenn die Aerzte ihren Beruf gehörig erlernt haben, sie damit ihr Auskommen sollen finden können. Ich schliesse mich deshalb dem Antrage der Kommission an und erkläre mich gegen die Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher es dem Regierungsrathe erlaubt sein soll, auch fremden patentirten Aerzten vorübergehend im Kanton die Ausübung der Heilkunde zu gestatten. Herr Präsident, meine Herren! Was will das sagen? Gerade so viel, daß es für fremde Aerzte erlaubt sein solle, zur Sommerzeit in Grindelwald, im Gurnigel, in Weissenburg oder sonst an Orten, wo sich fremde Reisende oder Kurgäste aufhalten, in der Saison einen schönen Schnitt zu machen, während gerade in den Sommermonaten die hiesigen Aerzte einen Ersatz finden sollen für die Beschwerlichkeiten, welche ihr Beruf im Winter mit sich bringt. Herr Dr. Luz, Mitglied des Großen Rathes, war viele Jahre Arzt in Grindelwald und entschloß sich später, nach Narberg überzusiedeln. Das schöne Wartzgeld, welches die Gemeinde Grindelwald ihrem Arzte bezahlt, war lange und wiederholt ausgeschrieben, allein dessenungeachtet war es lange nicht möglich, einen Arzt in diese Gegend zu bekommen. Man würde aber gar keinen bekommen, wenn man während der Sommermonate fremden Aerzten noch erlauben würde, in Grindelwald die Fremden zu behandeln, so daß ihm selbst nicht anderes übrig bliebe, als in den langen Wintermonaten gegen eine geringe Bezahlung die Leute in ihren entferntern Wohnungen aufzusuchen. Das wäre nicht recht; sondern wenn man von unsern Aerzten verlangt, daß sie mit großen Kosten lange Studien machen, so soll man ihnen auch die Möglichkeit geben, sich später im Kantone niederzulassen und ihr Auskommen zu finden. Selbst in Interlaken könnte ein Arzt nicht bestehen, wenn er nicht die Sommerpraxis hätte. Ein Arzt aus Interlaken hat mir gesagt, er sei nur dadurch veranlaßt worden, sich in Interlaken niederzulassen, weil er im Sommer eine Kompensation finde für die beschwerliche Praxis während des übrigen großen Theiles des Jahres. Besonders denjenigen, welche wissenschaftliche Berufe erlernen und von denen man sehr viel fordert, muß man es möglich machen, zu existiren, denn es ist auch so noch immer keine Gefahr, daß Einer zu viel Geld verdient. Man macht sich häufig Illusionen über den Verdienst der Aerzte; es gibt zwar Einzelne, welche Glück haben und sich eine gewisse Reputation verschaffen; allein die meisten sind froh, wenn sie sich durchbringen. — Der

Redner stellt schließlich den Antrag, das dritte Lemma sei so zu redigiren, daß es fremden Aerzten gestattet sein solle, ärztliche Hilfe zu leisten, wenn sie „in einzelnen Krankheitsfällen“ um Hilfe angesprochen werden, was einen Gegensatz bilde zur vorübergehenden Ausübung der Praxis auf Bewilligung des Regierungsrathes.

v. Büren. Nur eine kleine Redaktionsveränderung im Anschluß an die Herren Gonzenbach und Ganguillet. Ich möchte beantragen, die Worte: „in einzelnen Fällen“ an den Schluß zu setzen, und also zu sagen: „in einzelnen Fällen auszuüben,“ ich glaube es gebe doch einen etwas andern Sinn.

Girard. Ich glaubte zuerst, die deutsche Redaktion des Gesetzesentwurfes sei nicht gut ausgefallen und die französische entspreche besser der Absicht des Gesetzgebers, bin aber durch Vergleichung beider Redaktionen zu einer andern Ansicht gekommen und muß nunmehr sagen, daß sowohl die französische Fassung nicht ganz tadellos ist, als daß auch die deutsche etwas zu wünschen übrig läßt. Am Ende des zweiten Absatzes dieses Artikels heißt es mit Bezug auf die zur Ausübung eines ärztlichen Berufes patentirten Aerzte der Nachbarkantone: „sie können im Kanton zu keinen „fonctions judiciaires ou de police“ verwendet werden.“ Nun kann der deutsche Wortlaut („zu gerichtlichen und polizeilichen Funktionen“) in abweichendem Sinne ausgelegt werden. Man kann hier unter gerichtlichen oder Polizeiverrichtungen keine andern verstehen als ärztliche, weil es zu allen Zeiten bei uns vorgekommen ist, daß Aerzte zu andern Aemtern und öffentlichen Stellen gelangt sind, als zu denen ihres Berufs. So haben wir Aerzte unter uns zu Mitgliedern des Regierungsrathes wählen, andere zu den Amtsverrichtungen von Regierungsrathhaltern berufen sehen. Diesen Sinn will man den Worten: „gerichtliche oder polizeiliche Funktionen“ nicht geben, sondern man will damit nur sagen, kantonsfremde Aerzte können nicht dazu berufen werden, bei uns Verrichtungen der gerichtlichen Medizin oder Gesundheitspolizei auszuüben. Ich wünschte daher diese Stelle zu ändern, und, eine bessere Redaktion vorbehalten, zu sagen: „zu Verrichtungen von Handlungen der gerichtlichen Medizin im Kanton sind sie jedoch nicht befugt.“ („Mais ils ne peuvent être appelés à exercer dans le canton des actes de médecine légale.“) Die Kommission könnte eine passende Redaktion in diesem Sinne vorschlagen.

Dr. Töche. Ich unterstütze die soeben von Hrn. Girard angebrachten Bemerkungen. Es ist richtig, daß sich im zweiten Absatz dieses Artikels eine Lücke findet, die auszufüllen ist, und daß die bezeichnete Stelle eine andere Wendung erhalten muß, wenn man im Jura die wahre Bedeutung dieser Bestimmung erkennen soll. Offenbar zeigt sich bei Vergleichung des Wortlauts in den beiden Sprachen, daß die deutsche Redaktion den Gedanken des Gesetzgebers ausdrückt, und daß sie die Absicht des Gesetzes genauer wiedergibt, als die französische. Die letztere sollte daher durch die Worte ersetzt werden: „mais ils ne peuvent être appelés à exercer dans le canton des fonctions de médecine légale et de police sanitaire.“ Dies ist auch der Gedanke der Kommission und derjenige des Regierungsrathes. Bezüglich der von den Herren v. Gonzenbach, Wythenbach und v. Büren gemachten Bemerkungen, so können unzweifelhaft gegen fremde Aerzte ebensowenig verbietende Zwangsmaßregeln zur Anwendung kommen, als überhaupt gegen Fremde, welche in andern Verhältnissen in unser Land kommen, so daß, wenn Herr v. Gonzenbach oder irgend ein anderer Bürger ausländische Berühmtheiten, wie einen Gräffe, einen Relaton zu berufen wünscht, um ihn zu berathen, Niemand im bernischen Staatsgebiet ihm das Geringste dagegen einwenden wird. Andererseits könnte dieser dritte Absatz, ohne irgend welchen Nachtheil aus unserem Gesetzesentwurf wegfällen, damit die bürgerliche Gesellschaft im betreffenden Falle die nöthige Hilfe erhalten könne.

Nach meiner Ansicht hat Herr v. Gonzenbach Unrecht gehabt, seinen ersten Abänderungsantrag zu ändern; denn ungeachtet der Sicherheitsvorkehrungen, welche die Gesundheitspolizei für die Gesundheit der Bürger treffen soll, könnte offenbar dieser dritte Absatz zu Mißbräuchen Anlaß geben. Wer bürgt uns dafür, daß nicht ein Mensch unter dem Deckmäntel eines berühmten Namens ein Marktschreier sein kann? Wie soll man seine Identität konstatiren? In einem solchen Falle kann die Behörde nichts zur Ahndung einer solchen Handlung thun. Um derartigen Uebelständen zu begegnen, ist es wichtig, daß die Regierung wisse, welches die Personen sind, die vorübergehend die Heilkunde im Lande ausüben, und daß sie durch das Gesetz die Befugniß erhalte, sich von den besondern Eigenschaften dieser Personen zu überzeugen, welche die Heilkunde im Staatsgebiete ausüben wollen. Geschieht dieß nicht, so wird die Marktschreierei, welche, gewandter und geschickter als die ächte Wissenschaft, das Volk durch großes Gepränge zu blenden weiß, prächtiges Spiel haben; der, welcher viel Lärm in den Zeitungen und Aufschlaggedela gemacht, auf diese Weise die öffentliche Leichtgläubigkeit mißbraucht und die Beutel der Leichtgläubigen geleert hat, ohne irgend Jemanden die Gesundheit herzustellen, wird vor jeder Verfolgung geschützt sein und keine Verantwortlichkeit zu tragen haben. Sehen wir nicht gerade heute in Bern, auf dem öffentlichen Platz einen solchen Marktschreier, der die Leichtgläubigkeit des Volkes unter den Augen der Polizei ausbeutet? Es ist mir unbekannt, wie die letztere derart einem Fremden die Ausübung der Heilkunde erlauben konnte, und ob es eine Direktion gibt, die infolge ihrer Stellung eine solche Erlaubniß ertheilen kann. Der Wunderdoktor, von dem ich spreche, ist schon im Jura von einem Markt zum andern gezogen; er kündigte an, daß er den Tauben das Gehör wieder gebe, durch bloße Berührung Nerven- und Gliederschmerzen nehme, daß das von ihm verkaufte Mittel Zahnschmerzen heile u. s. w. — und sofort läuft die durch seine Gaukeleien geblendete Menge vorbei, kauft und zahlt. Der Wunderdoktor steckt die Fünfrankensstücke und Napoleons ein, und kaum hat er den Rücken gewandt, so kehren die Schmerzen zurück und alles Glend fängt von vorne an, allein unser Künstler ist fort, um andere zu suchen, die er zum Narren hatten kann. — So, meine Herren, wird die menschliche Gesellschaft, angeführt der Behörde, mit Wissen der Polizei, durch die Marktschreierei ausgebeutet! Und wir haben nichts in den Händen, um solche Mißbräuche abzuküpfen und zu hindern. So suchen wir denn, da wir gerade an der Arbeit sind, hier ein Werk zu Stande zu bringen, welches von Seiten des Berner Volkes einige Anerkennung verdient, und bezeichnen wir den Regierungsrath als die mit der Ertheilung oder Verweigerung zeitweiliger Ermächtigungen zur Ausübung der Heilkunde an fremde Fachmänner, beauftragte Behörde. Er wird eine solche Ermächtigung ertheilen, wenn er findet, der Mann erfülle die nöthigen Erfordernisse; im entgegengeetzten Fall wird er sie verweigern; die Hauptsache ist, die Leute vor Betrügereien zu schützen; ohne das würden wir nichts Gutes gemacht haben.

Dr. Manuel. Herr Präsident, meine Herren! Ich ergreife bloß das Wort auf die Bemerkung von Herrn Girard in Bezug auf das zweite Lemma; er schlägt vor, so viel ich wenigstens verstanden habe, „nur zu gerichtlichen Funktionen sind dieselben nicht befugt“ und das Wort „polizeilichen“ auszulassen. Wenn dieß geschähe, so wäre ein Mangel im Entwurf. Es sagt derselbe: „zu gerichtlichen und polizeilichen Funktionen.“ Unter gerichtlichen Funktionen ist alles verstanden, was ein Gerichtsarzt zu thun hat. Die polizeilichen Funktionen gehen den Gerichtsarzt gar nichts an. Dahin gehört z. B. das Impfen, und bei ansteckenden Krankheiten die Einrichtungen von Spitälern, Ueberwachen der Sanitätspolizei in gewissen Gegenden. Natürlich sind damit Vergütungen verbunden. Man glaubte daher, solche Funktionen sollten ebenfalls, wie die gerichtlichen, auch den inländischen Ärzten allein übertragen bleiben und nicht den Ärzten der Nachbarantone übertragen werden

können. Man glaubte also auch die Funktionen beim Impfen, bei epidemischen Krankheiten u. s. w. mit ins Gesetz aufnehmen zu sollen. Die französische Uebersetzung würde richtiger so lauten: et à la police sanitaire. Ich glaube also es sei nöthig, daß das Wort „polizeilich“ im Gesetz bleibe.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. Eine Masse von Besorgnissen haben sich geltend gemacht in Bezug auf den Antrag des Regierungsrathes, bezüglich der Bestimmung im dritten Lemma über die ausländischen Aerzte. Der Regierungsrath hängt gar nicht an diesem dritten Lemma, sondern glaubte, auf den Wunsch und den Antrag, der seiner Zeit von Herrn v. Gonzenbach gestellt und vom Großen Rath angenommen worden ist, Rücksicht nehmen und die demselben entsprechende Redaction vorschlagen zu sollen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die vorübergehende Ausübung der Heilkunde von der Bewilligung des Regierungsrathes abhängig zu machen ganz unthunlich ist. Es handelt sich hier um dringende Fälle. Daher ist eine solche Bewilligung vor dem Eintritt des Falls unmöglich. Man kann sagen, es könne eine nachträgliche Bewilligung ertheilt werden, allein eine solche wäre eine leere Form. Ich glaube, es wäre besser, von einer solchen Bestimmung über zu ertheilende Bewilligungen ganz zu abstrahiren.

Kuchti. Herr Ganguillet hat gesagt, die Aerzte im Oberland würden ihr Auskommen nicht wohl finden, wenn sie die Sommerpraxis nicht hätten. Ich glaube aber, daß diese Sommerpraxis nur ihre Geschäfte glänzend macht und daß sie auch ohne dieselbe ihr Auskommen ganz gut finden würden. Ich glaube, wenn fremde Aerzte tüchtig und als solche bekannt sind, so sollten sie den Sommer über in Interlaken praktizieren dürfen; dieß wäre sehr wohlthätig für die Fremdensaison. Ein Dr. Löwe, dem ein großer Ruf vorausging, hat letzten Sommer dort praktizirt, und ich habe die Erfahrung gemacht, daß er nicht nur von den dort schon anwesenden Fremden gebraucht wurde, sondern, daß seinetwegen auch aus Deutschland viele Patienten nach Interlaken geschickt und geradezu an Dr. Löwe gewiesen worden sind. Ich glaube daher, daß in solchen Fällen die Befähigung in vollem Maße Anerkennung finden und daß daher auch keine Beschränkung in dieser Beziehung eintreten sollte, da wo der Fremdenverkehr von Bedeutung ist. Ich glaube, es wäre für Interlaken von großem Vortheil, eine solche Beschränkung zu unterlassen, weil durch eine solche der Fremdenverkehr leiden würde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich stelle den Antrag, die betreffende Stelle so zu fassen: „Nicht im Kanton niedergelassene patentirte Medizinalpersonen dürfen mit Ermächtigung oder bei nachträglicher Genehmigung durch den Direktor des Innern, die Heilkunde im Kanton vorübergehend ausüben, wenn sie in einzelnen Fällen dafür angesprochen werden.“ Ich glaube, das würde alle Bedenken beschwichtigen. Herr Ganguillet hat die Sache umgekehrt. Bis jetzt glaubte man, die Aerzte seien da, um die Menschheit zu erhalten, er aber glaubt, die Menschheit sei da, um die Aerzte zu erhalten. Ich glaube, Herr Ganguillet hat dieß nur im Scherz gesagt. Die Aerzte sind vorhanden um die Menschheit zu heilen, und nicht die Menschheit um den Ärzten zu Hilfe zu kommen.

Flük. Ich will die Wichtigkeit einer Erlaubniß an fremde Aerzte, vorübergehend im Kanton die Heilkunde auszuüben, an einem Beispiele erläutern und Ihnen durch dasselbe zeigen, wie es in einzelnen Fällen gehen kann. Es war einmal im Kanton Bern ein Schulmeister, welcher es zu nichts bringen konnte und nach Amerika ging. Dort mußte er sich bald einen Beruf zu schaffen, indem er den Pfarrer spielte, die Kanzel bestieg und gegen Honorar predigte. Er hätte sich eben so gut als Arzt ausgeben, das Volk betriegen und statt die Leute gesund zu

machen, sie spediren können. Solche Leute, die sich im Auslande als Aerzte ausgeben und eine Reputation zu verschaffen wissen, könnten nach dem erheblich erklärten Antrage mit Bewilligung des Regierungsrathes auch bei uns praktiziren oder doch während einiger Zeit sich als Aerzte in den geeignetsten Lokalitäten aufhalten. Wie sehr die Gutmüthigkeit der Leute mißbraucht werden kann, erfährt man an Fremden häufig genug. (Der Redner führt das Beispiel eines französischen Schwindlers an, welcher sich längere Zeit im Berner Oberlande aufgehalten und viele Leute betrogen habe.)

Ganguillet. Ich muß dem Herrn v. Gonzenbach erwidern, daß ich zum dritten Male mich ebenfalls dahin ausgesprochen habe, es möchte in einzelnen Fällen den Leuten, welche Zutrauen zu einem fremden Arzte haben, gestattet sein, sich von demselben behandeln zu lassen. Ich habe dabei indessen nur die Thätigkeit fremder Aerzte in einzelnen Fällen im Auge und möchte eben vermeiden, daß der Regierungsrath an fremde Aerzte allgemeine Bewilligungen geben könne, eine Zeit lang im Kanton Bern ihr Beruf auszuüben. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, ich werde wohl nicht im Ernste gesprochen haben, denn bis dahin habe es geheißt, die Aerzte müssen das Publikum gesund erhalten, während jetzt auf einmal das Publikum die Aerzte erhalten solle. Ich erwidere ihm indessen, daß dies gegenseitig sein und daß man sich gegenseitig erhalten und die Existenz möglich machen muß. Uebrigens ist es durchaus nicht gesagt, daß solche fremde Aerzte etwa geschickter seien, als die unrigen, sondern man kann hier füglich an das Sprüchwort denken, daß der Prophet häufig in seinem Vaterlande am wenigsten gilt.

Büzberger. Ich will lieber das ganze Lemma streichen, als es mit dem Anhängsel annehmen, welchen Herr v. Gonzenbach vorschlägt. Will ein Kranker, daß der ihn behandelnde Arzt eine Konsultation mit einem fremden Arzte abhalte, oder will er sich von dem fremden einzig behandeln lassen, so kann er gewöhnlich nicht eine vorherige Bewilligung des Regierungsrathes einholen, weil eine solche meistens zu spät eintreffen würde. Ich habe hier Nothfälle im Auge, wo man eine solche Erlaubniß nicht vorgängig verlangen kann. Herr v. Gonzenbach will daher die Erlaubniß wenigstens nachträglich beibringen; allein das ist das ist das Schlimmste von allem Schlimmen. Wenn Jemand einen fremden Arzt beruft und seine Hilfe wirklich erhält, allein die nachträgliche Bewilligung nicht bekommt, so ist entweder derjenige, welcher berufen hat, oder der Berufene oder es sind beide strafbar. Ich halte es nicht für möglich, es zu verbieten, in einem einzelnen Falle einen fremden Arzt herzurufen, zu welchem man Zutrauen hat, — wenigstens kann man es nicht verhindern. Herr v. Gonzenbach glaubt, man könnte mißbräuchlich unter dem Vorwande, es sei ein einzelner Fall zu behandeln, eine ganze Reihe von Fällen behandeln lassen. Man müßte alsdann einfach unterscheiden, ob wirklich mehrere Fälle an einander gereiht worden seien und je nach Umständen gerichtlich entscheiden, ob gewerbmäßig zu Werke gegangen worden.

Jmer. Ich theile die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach bezüglich des dritten Absatzes, daß den patentirten, aber nicht im Kanton angefahrenen Aerzten nur mit vorhergehender Ermächtigung des Regierungsrathes das Recht ertheilt werde, auf berrischem Territorium ihren Beruf vorübergehend auszuüben. Herr Büzberger hat mich aber noch weiter über die Bedeutung dieses Alneas belehrt und mich auf einen zweiten Fall aufmerksam gemacht. Es ist sicher, daß in dem von diesem Redner bezeichneten Fall man eine vorherige Ermächtigung nicht ändern kann und daß man daher die durch den Herrn Berichterstatter der Kommission vorgeschlagene Redaktion annehmen muß. Wenn man indessen auf die in der Versammlung geäußerten Wünsche, daß die fremden Aerzte vorübergehend ihre Kunst ausüben können, Rücksicht nehmen will, so muß man es auch hier aussprechen und den Antrag des Herrn Büzberger in Betracht ziehen. Der

Fall, daß fremde Aerzte sich in unserem Lande ansiedeln, muß vorgesehen — sie dürfen nicht ausgeschlossen —, sondern es muß ihnen ein Ausweg offen behalten werden, um ihnen die Ausübung ihres Faches zu gestatten. Dem zufolge unterstütze ich die durch Herrn Dr. Manuel vorgeschlagene Fassung, und wünsche, daß den fremden patentirten Aerzten die Berufsausübung im Kanton erlaubt werde. In diesem Sinne sollte der dritte Absatz redigirt werden.

A b s t i m m u n g.

Eventuel für den Antrag, den Schlußsatz des dritten Lemma „die Heilkunde im Kanton vorübergehend auszuüben“ zu ersetzen durch „solche Einzelfälle zu behandeln“	Mehrheit.
Eventuel für den Antrag, im dritten Lemma nach „berechtigt“ einzuschalten „mit Ermächtigung des Regierungsrathes oder nachträglich der Bewilligung der Direktion des Innern“	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Eventuel für den Antrag, im gleichen Lemma den Zwischen „wenn sie in einzelnen Krankheitsfällen ic.“ an den Schluß zu versetzen	Mehrheit.
Für Beibehaltung des dritten Lemma	"
" Streichung desselben	Minderheit.
" die Redaktionsverbesserung den französischen Text des zweiten Lemma also bestimmter zu formuliren: „des fonctions se rattachant à la médecine légale et à la police sanitaire“	Mehrheit.
" die unangefochtenen Bestimmungen	"

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist in der ersten Berathung unverändert angenommen worden. Als letztes Lemma ist nun hier mit kleiner Veränderung ein früheres Lemma des § 2 aufgenommen worden, welches lautet: „Werden mit einzelnen oder mehreren Kantonen Konfödate abgeschlossen, welche hinsichtlich der Prüfung und Berufsausübung der Medizinalpersonen abweichende Bestimmungen enthalten, so machen die letztern Regel.“

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 4

Wird ebenfalls unverändert angenommen.

§ 5 und 6

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zum § 5 ist in der ersten Berathung ein Antrag gestellt worden, welcher im Protokoll nicht ganz richtig wieder gegeben ist. Herr Dr. Schneider hat sich damals dahin ausgesprochen, es wäre wünschenswerth, wenn das Institut des sogenannten Physikates eingeführt würde. Er hat seinen Antrag in der Weise formulirt: Der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht Medizinal-

kreise zu bilden und besondere Personen zu bezeichnen wären, welche die Verpflichtungen hätten, wie der vorliegende Entwurf sie nun allen Aerzten auferlegen will. Der Regierungsrath hat diesem Antrag in der Weise Folge geleistet, daß er zum § 6 folgende Bestimmung aufgenommen hat: „Die bestehenden und noch zu bildenden medizinischen Vereine können im Einverständnis mit der Direktion des Innern einzelne oder mehrere Personen aus ihrer Mitte beauftragen, die Handhabung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu überwachen, allfällige Widerhandlungen gegen dieselben anzuzeigen, überhaupt in allen die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei betreffenden Fragen den Behörden mit Rath und That an die Hand zu gehen. In diesem Falle sind die einzelnen Medizinalpersonen, welche Mitglieder des Vereins sind, der ihnen nach § 5, zweites Lemma, obliegenden Verpflichtungen enthoben. Die Kommission ist etwas weiter gegangen, indem sie beantragt, das zweite Lemma des § 5 ganz streichen und durch die Bestimmung ersetzen will, daß in jedem Amtsbezirke ein Arzt zu bezeichnen sei, welcher die Aufgabe eines Kreisarztes oder Kreisphysikus zu erfüllen hat. Folgerichtig müßte dann auch der vom Regierungsrath vorgeschlagene, so eben mitgetheilte Zusatz zum § 6 dahin fallen. Für den Fall, daß der Große Rath dem Antrage der Kommission beipflichten sollte, sollte es doch dem Regierungsrathe überlassen bleiben, die Medizinalkreise zu bezeichnen, indem möglicherweise mehrere Amtsbezirke oder eine ganze Landesgegend zu einem solchen Kreise zu vereinigen wären.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Große Rath hat in der ersten Berathung den Antrag erheblich erklärt, das zweite Lemma im § 3 ganz zu streichen; dasselbe verpflichtet die Medizinalpersonen, Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiliche Gesetze und Verordnungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, beförderlich der Direktion des Innern anzuzeigen. Die Kommission ist mit diesem Antrage einverstanden, so wie auch mit dem fernern, daß im Falle der Streichung dieses Lemmas eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen sei: „Es ist in jedem Amtsbezirke ein Arzt zu bezeichnen, der die Aufgabe eines Kreisarztes (Physikus) zu erfüllen hat.“ Es wäre ohne Zweifel wünschenswerth, das Institut der Kreisärzte, welches in den meisten vorgeschrittenen Staaten eingeführt ist, auch bei uns einzuführen. Für den Fall, daß dieß belieben sollte, stellt die Kommission noch den Antrag, beizufügen: „Der Regierungsrath ist beauftragt, die nöthigen Instruktionen und Regulative zu erlassen, durch welche die Pflichten und Befugnisse eines Kreisarztes näher zu bestimmen sind.“ Die Gründe zur Streichung des zweiten Lemmas liegen darin, daß die Aerzte und Apotheker nach dem Wortlaute desselben genöthigt sind, ihre Kollegen zu denunziren, während ein Kreisarzt, welcher infolge seiner Stellung, welche er über die andern Medizinalpersonen einnimmt, hieran keinen Anstoß zu nehmen hat und sich nicht in die Stellung versetzt steht, gegenüber seinem Kollegen den Anzeiger zu machen, sondern in die Stellung, als medizinische Autorität dafür zu sorgen, daß keine Widerhandlungen gegen Medizinalgesetze stattfinden. In dieser Stellung ist er nicht mehr ein Angeber, sondern, wie die Franzosen sagen würden: „il a la qualité de dénoncer.“ Die Regierung wird bei der Ernennung solcher Personen auf größere Erprobtheit und größere Talente Rücksicht nehmen. Dem Antrage des Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, dieser Behörde die Eintheilung der Kreise zu überlassen, könnte die Kommission beistimmen. Im Uebrigen will sie es den Herren Kollegen im Großen Rathe, welche der medizinischen Fakultät angehören, überlassen, dieses Institut näher zu beleuchten.

Gfeller von Wistrach. Das vorgeschlagene Institut wird Kosten zur Folge haben, welche zwar nicht groß werden sollen, allein möglicherweise doch größer, als man jetzt denkt. Da es nun nicht absolut nöthig ist, diese neue Einrichtung einzuführen,

und da ferner der Moment nicht geeignet ist, neue Ausgaben zu solchen Zwecken zu beschließen, so sollten wir mit Derartigem einhalten und lieber untersuchen, wie wir die nöthigen Geldmittel erhalten können, damit der Staat diejenigen Verpflichtungen erfülle, welche ihm bereits obliegen. Es wäre mir lieb gewesen, zu vernehmen, wie viel Kosten dieses neue Institut zur Folge haben würde.

Dr. Wytttenbach. Erlauben Sie mir hier einige Bemerkungen über das Institut der Physikate anzubringen. Der Physikus vermittelt zwischen dem Arzt, Apotheker und Thierarzt, und überhaupt den Medizinalpersonen einerseits, und andererseits dem Direktor des Innern die Verhandlungen und den amtlichen Verkehr über medizinische Gegenstände, namentlich gerichtlicher und polizeilicher Natur. Sie sind sachverständige Zwischenbeamte. Diese Einrichtung hat sich bisher überall, wo sie eingeführt worden ist, bewährt. Es ist dagegen angeführt worden, es sei nicht demokratisch, wenn Medizinalpersonen durch Beamte aus ihrer eigenen Mitte in ihrem Wirkungsbereich beobachtet und beaufsichtigt werden. Allein diese ganze Einrichtung hat sich auch bei andern Ständen als zweckmäßig herausgestellt, z. B. bei dem Stande der Geistlichen, welche auch alljährlich zusammentreten und untersuchen, ob die Gründe zu Klagen oder zu Unzufriedenheit vorhanden seien, bezüglich der Ausübung des geistlichen Amtes. Auch die Aerzte haben nun, so gut wie jede andere Klasse, nothwendig, daß ihnen hin und wieder ein Wink gegeben werde, und in diesem Sinne muß ich das angeblich Undemokratische als nützlich und zweckmäßig erklären. Man macht ferner gegen das Physikat geltend, daß die Funktionen eines Gerichtsarztes den Aerzten, auf welche sie vertheilt werden, einen fortwährenden Unterricht gewähren, besonders in der gerichtlichen Medizin, indem bei vorkommenden Sektionen und andern gerichtsarztlichen Untersuchungen das Gedächtniß stets aufgefrischt werde. Allein das ändert an der Sache nichts, indem dem Gerichtsarzte stets noch ein zweiter Arzt beigegeben und auch der behandelnde Arzt, der gewesene Arzt des Verstorbenen stets zur Sektion eingeladen werden wird. Uebrigens handelt es sich hiebei nicht um wissenschaftliche Zwecke und um Unterricht, sondern um Förderung der Rechtspflege in vielen Fällen, wo Angriffe gegen die Sittlichkeit, die Gesundheit und das Leben von Mitmenschen stattgefunden haben. Wenn Sie für solche Gutachten und Untersuchungen nicht Personen haben, welche bis auf die Höhe der Wissenschaft unterrichtet sind, so werden dieselben ihre Verrichtungen mangelhaft ausüben und mangelhafte Aktenstücke ausarbeiten, und infolge dessen wird es der Rechtspflege nicht möglich werden, zu einem richtigen Urtheile zu kommen. Wenn übrigens auch zur medizinischen Begutachtung grober Vergehen gewöhnliche ärztliche Kenntnisse hinreichen, so ist dieß doch nicht immer der Fall, wo gewisse raffinierte Verbrechen vorliegen; denn der gewöhnliche Arzt, der in allen Zweigen der Medizin zu praktiziren genöthigt ist, hat nicht immer die gleiche Möglichkeit, und vielleicht steht ihm auch nicht immer Litteratur zu Gebot, um sich in allen Zweigen des Faches auf der vollen Höhe zu erhalten. Ueberhaupt soll ein Kreisarzt auch die gewöhnliche Gesundheitspflege im Auge halten, und das ist nach meiner Ansicht, weitaus die wichtigste seiner Obliegenheiten. Die öffentliche Gesundheitspflege hat zur Aufgabe, alles dasjenige, was auf den Gesundheitszustand des Menschen Einfluß haben kann, zu beobachten, zu verwerthen und zugänglich zu machen, zu Händen des Staates. Das hat in der That einen außerordentlichen praktischen Werth, welcher sich zum größern Theil konzentriert in den Resultaten der mittleren Sterblichkeit einer Bevölkerung. Diese mittlere Sterblichkeit beruht allerdings nicht bloß auf der Gesundheitspflege, sondern auch die Kultur und der Wohlstand üben einen großen Einfluß auf sie aus. Die mittlere Sterblichkeit der Bevölkerung Frankreichs betrug nach Dr. Gujétant anno 1777, 23 Jahre; 1798, 26 Jahre; 1836, 39 Jahre; 1864, 39 Jahre. In der Schweiz wird man das mittlere Lebensalter auf 40 Jahre festsetzen können. Wenn wir

nun im Stande wären, durch gründlichere Gesundheitspflege das mittlere Lebensalter zu verlängern, so wäre dies ein großer Gewinn für den Nationalwohlstand. Ein Bezirk des Kantons Zürich, der Bezirk Winterthur, weist eine mittlere Sterblichkeit von 47 Jahren nach, also ein durchschnittliches Lebensalter, das um sieben Jahre länger ist, als das gewöhnliche, was hauptsächlich daher kommt, daß der Bezirk Winterthur in sanitärischer Beziehung einer der am besten eingerichteten ist. Würde es nun gelingen, im Kanton Bern durch eine bessere Pflege des Gesundheitswesens das mittlere Lebensalter auch nur um ein Jahr zu verlängern, so hätte man auf eine einzige Generation eine halbe Million Jahre mehr zu vertheilen, als bis dahin; denn man könnte auf jede einzelne Person ein Jahr mehr rechnen als bisher; allein gewiß könnte man leicht einem Resultat kommen, wie es bereits in einzelnen Bezirken anderer Kantone erreicht worden ist. Es würde dadurch der Nationalwohlstand bedeutend gehoben; denn sechs Jahre längere Lebensdauer auf einen Kopf macht sehr viel aus. Bei den Apothekern haben wir ein solches Institut nicht so nothwendig, weil ihre Zahl geringer ist. Der Staatsapotheker findet gerade durch die Verwendung zu solcher Oberraufsicht eine ähnliche Aufgabe, wie der Kreisarzt; denn die Staatsapothekerei hat ihren Grund nicht bloß darin, daß der Staat etwa einen besondern Apotheker braucht. Bei den Thierärzten ist bereits theilweise eine solche Einrichtung eingeführt, indem bei fast allen Epizootien höhere Thierärzte zum Zwecke von Untersuchungen im Lande herumgeschickt werden. Es handelt sich also bloß noch darum, das Gleiche beim Stande der Aerzte einzuführen. Die Kosten sind leicht zu berechnen; es ist bloß für einige Remunerationen für die Scripturen zu sorgen, und etwa dafür, daß die Anschaffungen von Literatur ermöglicht werden. Wenn Sie nun nach dem Vorschlage der Kommission ungefähr in jedem Amtsbezirke ein Physikate einrichten, so kommen die Kosten per Amtsbezirk auf ungefähr Fr. 200, also im ganzen Kanton auf ungefähr Fr. 5000. Wollen Sie aber nach einem früheren Antrage der Kommission nur in den Aussenbezirken Physikate einführen, oder im Verhältnis zur Zahl der medizinischen Vereine, so würde dies noch bedeutend weniger kosten, wahrscheinlich nicht mehr als Fr. 2000. Es ist nicht zu vergessen, daß der Staat schon dormal zu diesem Zwecke Ausgaben hat; denn in jedem Falle, wo ein Arzt von der Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten beigezogen wird, muß er bezahlt werden, und diese Ausgaben würden in Zukunft dahinsinken. Es würde übrigens noch die Frage entstehen, ob nicht die Armenimpfungen, welche vom Staate bezahlt werden, einem solchen Kreisarzte zu übertragen wären. Ich stimme in erster Linie zum Antrage der Kommission, für Aufstellung von Physikaten in den meisten Amtsbezirken, und wenn dies der Kosten wegen nicht beliebt sollte, in zweiter Linie für den Antrage des Herrn Dr. Schneider, daß wenigstens in größern Bezirken Physikate errichtet werden.

Dr. Schneider. Ich wünsche gar sehr, der Große Rath möchte in den Antrag auf Errichtung von Physikaten eintreten; allein ich muß auch wünschen, daß er sich die Konsequenzen davon ganz klar vor die Augen stelle. Deshalb ergreife ich das Wort, damit Jedermann überlegen könne, ob wir heute schon Physikate für jeden Amtsbezirk einführen wollen, oder nicht. Die Wünschbarkeit hat soeben Herr Dr. Wytttenbach mit hinlänglicher Gründlichkeit auseinandergesetzt. Die Einführung des Instituts ist indeß immerhin mit einigen Schwierigkeiten verbunden; denn es zieht immerhin einige Ausgaben nach sich, von welchen ich mir nicht verhehle, daß sie in spätern Jahren doch etwas höher steigen werden, als Herr Dr. Wytttenbach berechnet hat. Die Aufgaben eines Kreisarztes sind der Art, daß sie allerdings hier und da mit unsern republikanischen Begriffen in Widerspruch treten; denn namentlich haben sie überall die Aufgabe, innerhalb ihres Kreises die Medizinalpersonen zu beaufsichtigen. Dies wird viele unserer Medizinalpersonen stossen, und am Ende fragt es sich noch, ob die ganze Sache gute praktische

Folgen hat. Entweder ist nämlich der Kreisarzt selber ein Arzt, welcher neben den übrigen Aerzten als Kollege praktizirt, oder nicht. Ist er aber selbst praktizirender Arzt, so wird er im Gefühle seiner eigenen Schwäche, gewiß auch hier und da seinen Kollegen gegenüber ein wenig durch die Finger schauen. Stellen Sie ihn aber ganz unabhängig und schreiben Sie ihm vor, bloß seiner Beamtung zu leben, ohne zu praktizieren, damit er nicht mit andern Aerzten in Kollisionen komme, so müssen Sie ihn bedeutend hoch besolden, und alsdann wird der beabsichtigte Zweck nicht ganz erreicht werden. Dazu kommt, daß ein Theil der Aufgabe, welche dem Kreisphysikus übertragen werden sollte, bereits vertheilt ist. Während z. B. in Deutschland den Kreisphysikern die Impfungen anvertraut sind, ist hier diese Obliegenheit bereits an besondere Impfarzte übergeben. Wir könnten, wie es auch anderswo eingerichtet ist, ihnen ausschließlich die gerichtlich-medizinischen Funktionen übertragen, was insofern gut wäre, wie Herr Dr. Wytttenbach bereits bemerkt hat, als der Kreisarzt dadurch stets in Uebung erhalten würde, und insofern dessen mehr und Besseres leisten könnte, als wenn alle Aerzte successiv diese Funktionen ausüben. Ich glaube daher, wir sollten, wenigstens heute, vielleicht lieber noch nicht völlig so weit gehen. Ich stimme zwar in erster Linie für die Einführung von Kreisärzten, sobald der Große Rath glaubt, er könne schon heute so weit gehen; da ich aber vor Allem aus Gelegenheit haben möchte, zu sehen, ob wirklich sich dieses Institut auch bei uns bewähren würde, so möchte ich einstweilen doch noch lieber dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten, welchem zufolge den medizinischen Vereinen derartige Obliegenheiten zu übertragen wären. Es wäre dies eine Art von Uebergang von einem System zum andern, der wenig oder nichts kosten würde. Wenn er sich wirklich bewährt, so kann dann der Große Rath in einigen Jahren weiter gehen. Ich habe das Gefühl, daß unsere Centralbehörde, welche das Sanitätswesen leitet, in den Bezirken sachverständige Organe haben sollte, welche ihr zur Seite stehen müssen, wenn wenigstens unser Sanitätswesen gehörig geleitet werden soll. Ich habe daher schon früher den Antrag gestellt, es möchte zwischen den Behörden und dem ärztlichen Publikum ein, ich möchte sagen, freies, gegenseitiges Verständniß eintreten, in dem Sinne, daß überall, wo Medizinalpersonen sich zu einer medizinischen Gesellschaft vereinigen, diese Vereinigung berechtigt sein solle, der Regierung oder überhaupt der Direktion des Sanitätswesens diejenigen Mediziner zu bezeichnen, welche ihnen in den Bezirken als Organe zur Verhandlung mit den Behörden dienen sollen. Das Verhältnis wäre also ungefähr das gleiche, wie es jetzt zwischen der Regierung und den Gemeinden besteht. Die Gemeinde hat ihren Präsidenten, die nämliche Person ist auf der andern Seite auch ein Beamter der Regierung und vollzieht in dieser Eigenschaft diejenigen Aufträge, welche ihm die Regierung gibt. Ich habe die Ueberzeugung, daß es den wissenschaftlichen Sinn und Geist der Medizinalpersonen bedeutend fördern wird, wenn sie in eine solche Stellung versetzt werden könnten, wo sie das Bewußtsein haben werden, mehr oder weniger direkt für das Wohl der Bevölkerung zu wirken, indem sie in beinahe unmittelbare Berührungen mit den obersten Sanitätsbehörden kämen. Nehmen Sie den Fall an, es breche in einer Gegend eine epidemische Krankheit aus. Die Aerzte werden zusammentreten und sich ihre Ansichten über die Mittel und Wege mittheilen, wie zu helfen und wie in Zukunft der Wiederkehr des Uebels vorzubeugen sei. Sie werden ihre Ansichten dem Direktor des Innern mittheilen und bewirken, daß bei einem andern Falle von Polizeiwegen dieses oder jenes vorgekehrt werde. Herr Präsident, meine Herren! Hundertmal hören Sie sagen: diese oder jene Schulstube ist so eingerichtet, daß die Kinder krank werden müssen, allein der betreffende Arzt theilt diese seine Wahrnehmung höchstens einem seiner Kollegen mit, ohne daß der wahrgenommene Uebelstand weiter verfolgt würde. Wissen dagegen die Aerzte, daß sie eine Art Polizeibehörde bilden, so werden sie bei ihren Zusammenkünften über die Einrichtung der Schulhäuser, der Gefangenschaften, der Be-

zirkospitäler sich besprechen und die Behörden auf die Uebelstände aufmerksam machen. Wenn ein solches freies Verhältniß zwischen den Behörden und diesen Vereinen zu Stande kommt, so werden wir daher, ich will nicht sagen alles, allein doch ein bedeutendes von denjenigen Vorteilen erreichen, welche uns die Kreisphysikate gewähren würden, und zwar mit wenig Kosten, höchstens etwa mit Entschädigungen für Schreibereien. Ich schliesse, indem ich für den Fall, daß die Kreisphysikate nicht belieben sollten, Ihnen das letzte Lemma des vom Regierungsrathe vorgeschlagenen § 6 empfehle.

Lenz. Herr Präsident, meine Herren! Ein verehrtes Mitglied des Großen Rathes hat vor einigen Tagen gesagt, man solle dem großen Kanton Bern nicht immer nur Abführungsmittel geben, während er etwas Stärkendes haben sollte. Jetzt kommt es mir aber vor, die Herren Aerzte wollen ihm wieder etwas abzapfen. Ich glaube wir haben das im gegenwärtigen Moment nicht nöthig. Es ist da vorgeschrieben: „Es ist in jedem Amtsbezirke ein Arzt zu bezeichnen, der die Aufgabe eines Kreisarztes (Physikus) zu erfüllen hat.“ Wie ich soeben aus dem Munde von Herrn Dr. Wytttenbach gehört habe, so ist er der Ansicht, daß man einem Kreisarzt Fr. 200 geben solle, was für den ganzen Kanton ungefähr Fr. 5000 ausmachen würde; es sei dies nicht eine große Summe. Ich glaube hingegen, wegen Fr. 5000 solle der Kanton Bern schon ein wenig „nebenumme luge“, und stimme daher gegen die Kreisärzte.

Möckler. Auch ich will nichts von diesen Kreisärzten wissen. Der Bürger kommt oft in den Fall, den Kreisarzt rufen zu müssen. Dann müßte er ihn 3 bis 4 Stunden weit herholen und noch die Kosten davon tragen, und ein näherer Arzt, welcher die Sache eben so gut hätte besorgen können, darf nichts dazu sagen. Neue Stellen errichten, wie die der Kreisärzte, wird nicht nur den Staat in Kosten bringen, sondern auch dem Bürger ein Institut aufzulegen, das auch ihm nichts als Kosten verursacht. Es würde nur Eifersucht entstehen, denn die Kreisärzte würden bezweifelich in der Nähe der Gerichtsbehörden sein und dort werden sie den Aerzten in den Dörfern zu schaden suchen, wo sie könnten. Ich sehe daher nicht ein, daß es nöthig ist, Kreisärzte einzuführen.

Abstimung.

Eventuell für Streichung des letzten Lemmas des § 6	Mehrheit.
Eventuell für den Antrag, das Wort „Amtsbezirk“ zu ersetzen durch „Medizinalkreise“	71 Stimmen.
Dagegen	14 „
Für den Antrag der Kommission, das zweite Lemma des § 5 zu streichen und durch die Bestimmung zu ersetzen, daß Kreisphysikate aufzustellen seien.	Minderheit.
„ die Anträge des Regierungsrathes	Mehrheit.
„ Streichung des dritten Lemmas des § 5	Minderheit.

Herr Präsident. Die §§ 5 und 6 sind also unverändert genehmigt, wie der Regierungsrath sie beantragt.

Mühlethaler stellt die Motion, hier abzubrechen und eine Nachmittagsitzung zu halten, was vom Großen Rath verworfen wird.

§§ 7, 8 und 9. Werden ohne Einprache genehmigt.

Art. 10.

Dr. Lieche. Dem Art. 10 ist nicht dasjenige Gewicht beigelegt worden, welches er durch seine Bedeutung verdient. Er bestimmt, daß die Medizinalpersonen für die nothwendige Hülfe, die sie in dringenden Fällen leisten, auf eine Entschädigung Anspruch haben, welche „je nach den Umständen“ durch die Armen-, Kranken- oder Gemeindefasse des Ortes, wo die Versorgung stattfand, bezahlt werden soll, vorausgesetzt, daß die betreffenden Medizinalpersonen davon binnen acht Tagen an den Behörden der zuständigen Behörde oder seine Beauftragten Anzeige gemacht haben. Vergütet wird die Stellung des Arztes für die Hülfe bestimmt, welche er armen Kranken zu leisten berufen wird. Infolge der Anwendung des Grundsatzes, daß der Arzt Alle, Arme und Reiche, ohne Unterschied besorgen soll, ist es klar, daß kein Sachmann, welcher einigcs Pflichtgefühl hat, einen Kranken fragen wird, ob er bezahlen werde oder nicht. Nun wird hier die Art und Weise, wie ihm seine Besorgung vergütet wird, vorgelesen, und zwar in der Weise, daß er nur dann einen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er die Dazwischenkunft der zuständigen Behörde, des Kaisers, veranlaßt, indem er ihm Anzeige macht; und es wird ferner bestimmt, welches die Stellung der Gemeindebehörde dabei ist, damit die ihr auferlegte Auslage sich nicht in's Unendliche verlängere. Die nothwendige Folge dieses Wortlauts des Gesetzes wird die sein, daß der Arzt Gefahr läuft, seine Aufopferung und seine ärztliche Behandlung nicht immer anerkannt zu sehen, indem die Gemeindebehörde, gestützt auf die in diesem Artikel enthaltenen Beschränkungen, sagen kann, sie verpflichte sich nicht, für längere Zeit die ärztliche Pflege eines armen Kranken zu bezahlen. Nun aber sollte man vom Standpunkte der Würde des Arztes aus ihn nicht in eine solche Stellung versetzen. Ich wünsche demgemäß, daß diese Bestimmung wegfalle, und daß in allen Fällen, und so lange ein armer Kranker unter Behandlung eines Arztes steht, ihm die Gemeindefasse eine Vergütung bezahle. Ich trage deshalb auf Streichung des zweiten Absatzes an.

Girard. Ich trage darauf an, diesen ganzen Artikel zu streichen. Wenn es je einen Fall gibt, wo der Arzt, ohne etwas auszugeben, ein Werk der Wohlthätigkeit üben kann, so ist es gewiß der, wo er armen Unglücklichen hilft. Nun will das Gesetz dem Arzte das Recht geben, sich bezahlen zu lassen, d. h. das Geld zu nehmen, das oft von einem sehr wenig begüterten Zahler kommt. Daher muß man diesen Artikel streichen, und die Armen werden dabei nichts verlieren, weil sich immer mitleidige Leute finden werden, die einen Arzt einen Unglücklichen besorgen heißen. Ich sehe mich um so mehr veranlaßt, diesen Antrag zu stellen, als ich Beispiele vor Augen gehabt habe, wo von Aerzten ein Mangel an diesem Wohlthätigkeitsfinn gezeigt worden ist. Dagegen gibt es auch wieder solche, die, wie Herr v. Marsal in Neuenburg, ohne mit Glücksgütern gesegnet zu sein, nicht nur ihre Zeit und ihr Geld, sondern sogar ihre Gesundheit opferten und ihre Pflege armen Kranken angedeihen lassen, ohne irgend eine Vergütung dafür zu empfangen. Das ist ein Beispiel, das die Aerzte nachahmen sollten, und sie werden nichts dabei verlieren, weil es ihnen frei steht, sich von den Reichen sehr schön bezahlen zu lassen. Ich beantrage deshalb die Streichung des Art. 10.

Regez stellt den Antrag, statt dieses Paragraphen einen andern aufzunehmen, folgenden Inhalts: Für die an Notharme

oder andere unterstützte Personen geleistete erste Hülfe haben sie Anspruch auf Entschädigung durch die Armen-, Kranken- oder Gemeindskasse des Orts, wo die Hülfe geleistet werden mußte, wenn inner der nächsten acht Tage von dem Präsidenten der betreffenden Behörde oder dessen Beauftragten eine daberige Gutsprache ausgestellt wird. Zu fernerer Besorgung auf Rechnung einer der bezeichneten Klassen bedarf es dann eines besondern Auftrages nicht. Herr Kegez begründet diesen Antrag damit, daß durch eine bloße Anzeige des Arztes an den Präsidenten der betreffenden Behörde derselben jede Garantie entzogen werde, daß nicht auch solche Personen sich gratis behandeln lassen, welche nur vorübergehende Unterstützung erhalten haben, allein wieder in bessere Umstände gekommen seien und ganz gut bezahlen könnten.

v. Gonzenbach. Dieser Redaktion könnte ich nicht beistimmen. Der Zweck dieses Paragraphen ist der, daß der Arzt wissen soll, wenn er seine Zeit und vielleicht durch Lieferung von Arzneien auch sein Geld für die notharme und bedürftige Bevölkerung verwende, er Anspruch auf eine Entschädigung habe. Wenn man nun aber diesen Anspruch auf Entschädigung davon abhängig macht, daß dem Arzte inner den nächsten acht Tagen von dem Präsidenten der betreffenden Behörde ein Gutschein ausgestellt wird, so wird auch der Zweck ganz verfehlt. Der Präsident kann sehr weit vom Patienten oder vom Arzte wohnen, indem bekanntlich bei weitem nicht jede Gemeinde einen Arzt hat; der Arzt müßte daher zuerst einen weiten Gang thun, um den Patient zu besuchen und nachher müßte er vielleicht noch viel weiter gehen, um innerhalb der angegebenen Frist die Gutsprache des betreffenden Präsidenten zu bekommen. Dazu bleibt er noch ungewiß, ob der Präsident eine solche Gutsprache ausstellen wird. Ein Arzt, welcher z. B. von Bern aus zu einem Kranken auf das Land gerufen wird, wird daher vielleicht sagen: ich bin hier in Bern beschäftigt und kann nicht kommen, denn er weiß, daß er noch weit gehen und viel Zeit verlieren muß, um die Gutsprache zu erhalten, ohne nur sicher zu sein, daß sie ihm wirklich ausgestellt wird. Die Armenbehörden sind die Vormünder und Vertreter der Armen, weshalb sie den Arzt entschädigen sollen. Ich müßte daher den Artikel, wie er vorgeschlagen ist, unterstützen und könnte sogar das zweite Lemma ganz streichen, welches vorschreibt, daß es zur ferneren Besorgung auf Rechnung der bezeichneten Klasse eines besondern Auftrages bedürfe. Es wäre dann im Paragraphen bloß der Grundsatz ausgesprochen, daß auch dem Vermitteln ärztliche Hülfe geleistet werden solle und daß der Arzt dafür von den gesetzlichen Organen des Armen entschädigt werden solle.

Geißbühler spricht seine Ansicht dahin aus, der Artikel sei vollständig zweckmäßig redigirt.

Brunner stellt den Antrag, in der zweiten Linie das Wort „sie“ zu ersetzen durch „die Medizinalpersonen des betreffenden Amtsbezirks“. Es könnte sonst einem Armen einfallen, einen Arzt aus einem andern Amtsbezirk zu rufen, und dieser wäre dann verpflichtet, zu kommen.

v. Büren. Ich bin zwar im Ganzen mit diesem Paragraphen einverstanden, muß aber über einige Punkte Auskunft verlangen. Dieser Paragraph stellt keineswegs die Pflicht für Ärzte auf, den Armen Hülfe zu leisten, sondern gibt ihnen bloß die Berechtigung, sich bezahlen zu lassen. Diese Pflicht der Ärzte ist im § 4 ausgesprochen. Wenn es nun aber hier heißt, der Arzt habe Anspruch auf Entschädigung „durch die Armen-, die Kranken- oder die Gemeindskasse des Orts, wo die Hülfe geleistet werden mußte,“ so fragt es sich, welche dieser drei Klassen eigentlich bezahlen solle. Es scheint mir am nächsten zu liegen, daß die Kranken- und Armenkasse, nicht aber die Gemeindskasse diese Hülfe leiste; allein der § 7 des Gesetzes über das Gemeinwesen bestimmt, daß zur Ortspolizei auch die erste nothwendige Sorge für Verunglückte etc. gehöre. Wer soll daher

angewiesen sein, die Entschädigung zu leisten? Im Fernern frage ich, ob die Ärzte in allen Fällen berechtigt sein sollen, Bezahlung zu verlangen? Es gibt Gemeinden, in welchen die Ärzte die Armen unentgeltlich behandeln, was ich sehr hoch ansehe, höher als eine bedeutende Gabe in Geld. Wenn nun der Arme dessenungeachtet zu einem andern Arzte geht, so wird dieser schwerlich das Recht haben, Bezahlung zu verlangen, weil der Arme sich gratis hätte behandeln lassen können. Es liegt im Uebrigen eine Redaktion vor, welche nicht deutlich durchgeführt ist. Es wird gesagt: „für die in Nothfällen an notharme oder unterstützte Personen geleistete nothwendige Hülfe haben sie“ — soweit wäre die Sache deutlich; allein nun fährt es fort: „je nach Umständen Anspruch auf Entschädigung durch die Armen-, die Kranken- oder die Gemeindskasse etc.“ Auf was geht nun dieser Ausdruck „je nach Umständen“? Will es soviel sagen, daß je nach Umständen diese oder jene Klasse die Hülfe zu leisten hat, oder will es soviel bedeuten, als: der Arzt hat je nach den Umständen für die geleistete Hülfe Anspruch auf Entschädigung? mit andern Worten, je nach Umständen hat er Anspruch auf Entschädigung oder nicht. Es sollte, um diese Undeutlichkeit zu vermeiden, nach dem Worte „Entschädigung“ eingeschaltet werden „und zwar entweder.“

Herr Regierungsrath Kummer. Die Befürchtungen der Herren Kegez und v. Büren sind unbegründet, denn da das Armengesetz die Armen in verschiedene Klassen eintheilt, und die Hilfsmittel für jede einzelne Klasse angibt, so ist es selbstverständlich, aus welcher Klasse für die Einzelnen bezahlt werden muß. Der vorliegende Artikel reproduzirt eigentlich nur, was bereits im Armengesetz und in den Reglementen enthalten ist und könnte daher auch ganz gestrichen werden. Dem Herrn v. Büren muß ich noch bezüglich der Klinik in der Stadt Bern, denn von dieser scheint er mir gesprochen zu haben, erwidern, daß dieselbe nicht bloß den Zweck hat, den Armen zu helfen, sondern auch den Studirenden Gelegenheit zur Praxis zu geben. Wenn der Staat hierfür eine finanzielle Unterstützung leistet, so geschieht dies zum Zwecke der Unterstützung der medizinischen Fakultät, so daß dieser Beitrag mit dem Armenwesen in keinem Zusammenhange steht.

v. Büren. Die Worte „je nach Umständen“ haben mich nicht heunruhigt, weil sie mir etwa Zweifel erregen, ob diese oder jene Klasse Entschädigung zu leisten habe; sondern weil sie Zweifel lassen, ob vielleicht unter gewissen Umständen eine Entschädigung nicht zu beziehen sei. Dem Herrn Regierungsrath Kummer muß ich noch bemerken, daß ich nicht von der Klinik gesprochen habe, sondern von den freiwilligen Auerbietungen gewisser Ärzte, in bestimmten Quartieren, die Armen unentgeltlich zu behandeln.

Dr. Schneider. Ich glaube ebenfalls mit Herrn v. Büren, man könnte nach dem Worte „Entschädigung“ noch beifügen, „sei es“ oder „und zwar entweder.“ In den im § 10 gebrauchten Ausdrücken „Nothfälle“ und „nothwendige Hülfe“ ist der Begriff von Noth doppelt ausgedrückt. Gewöhnliche Krankheitsfälle können aus innern und äußern Gründen zu Nothfällen werden; zerschneidet z. B. Jemand eine kleine Arterie, so daß das Blut ausspritzt und eine Verblutung möglich wird. Ist vielleicht gerade Jemand da, der einen Begriff von der Einrichtung des menschlichen Körpers hat, so wird derselbe einfach an einer andern bestimmten Stelle mit der Hand zudrücken oder einen festen Verband anlegen, und die Blutung hört von selbst auf, während, wenn eine solche Hülfe nicht in der Nähe ist, der Fall ein Nothfall wird. Herr v. Büren kann daher über diesen Punkt ganz beruhigt sein. Weil ich nun gerade das Wort habe, so will ich mich noch darüber aussprechen, welches eigentlich der Sinn dieses Paragraphen ist, oder doch welchen Sinn ich in denselben lege. Die meisten Redner haben das Ding so aufgefaßt, als ob der Paragraph zu Gunsten der Ärzte

gemacht wäre, und er ist auch in gewisser Beziehung für den Arzt günstig; allein aufgestellt wird er nicht im Interesse der Ärzte, sondern in demjenigen der Armen. Die Ärzte sind Menschen wie andere; es gibt auch hartherzige Ärzte, und wenn ein solcher zu einem armen Patienten berufen wird, sei es nun wegen eines Nothfalles oder nicht, so ist es möglich, daß er erwidert: ich muß jetzt anderswohin gehen, und daß er wirklich dahin gehet, wo er weiß, daß er bezahlt wird. Ich sage nicht, daß dieses geschehen ist, allein die Möglichkeit ist vorhanden. Für solche Fälle soll der Arzt wissen, daß er bezahlt wird, nicht im eigenen Interesse soll er das wissen, sondern im Interesse des Kranken. Ich möchte daher den Paragraphen empfehlen, wie er vorliegt. Herr v. Gonzenbach möchte das zweite Lemma ganz streichen, so daß der behandelnde Arzt auch ohne Anzeige an den betreffenden Präsidenten, und ohne besondern Auftrag von dessen Seite, die Behandlung fortsetzen könnte. Das könnte aber zur Folge haben, daß der Arzt einen Patienten noch mehrere Wochen zu besuchen fortfährt, weil er weiß, daß er bezahlt wird. Er soll daher nach der nothwendigen Hülfe, die er leistet, Anzeige an die betreffende Behörde machen, damit dieselbe untersuchen könne, ob es vielleicht besser wäre, wenn der Patient in einen Spital transportirt würde.

v. Gonzenbach. Herr v. Büren hat bereits berührt, man solle nach den Worten „je nach Umständen Anspruch auf Entschädigung“ einschalten „sei es durch die Armen-, die Kranken- oder die Gemeindskasse des Ortes, wo die Hülfe geleistet werden mußte.“ Es haben natürlich die Kranken- und Armenkassen derjenigen Gemeinde die Entschädigung zu bezahlen, wo der Betreffende wohnt und erkrankt; es gibt aber außerdem noch Fälle, die zu berücksichtigen sind, wenn nämlich der Betreffende außer seiner Wohnsitzgemeinde erkrankt. Ich glaube nun, es stehe gar nicht mit unserer jetzigen Armengesetzgebung im Einklang, wenn wir die im Entwurf oder die von Herrn v. Büren vorgeschlagene Fassung annehmen. Ich unterscheide nämlich zwischen dem Orte, wo der Kranke wohnt und dem, wo die Hülfe geleistet werden mußte, und glaube, Sie sollten sagen: daß die Kasse der Wohnsitzgemeinde des Betreffenden dem Arzte seine Bemühung vergüten solle. Wir haben jetzt die örtliche Armenpflege und diese muß auch hier zur Anwendung kommen. Nehmen Sie an, ein Mann von Köniz oder Muri verunglückt hier in Bern und erhält hier ärztliche Hülfe. Soll jetzt die bernische Kasse dem Arzte die Entschädigung geben? Nein, sondern da hat die Kasse von Muri zu bezahlen, und der betreffende Arzt muß wissen, daß er von dieser Kasse seine Vergütung zu fordern hat. Sie können daher nicht sagen, „wo die Hülfe geleistet worden ist“, da zahlt die Armen-, Kranken- oder Gemeindskasse die Entschädigung für die ärztliche Pflege der erkrankten Armen, sondern da, wo er seinen Wohnsitz hat. Ich will indessen gerne hören, ob Herr Regierungsrath Kummer glaubt, es sei dies absichtlich im Gesetzesentwurf gesagt worden, oder ob er sich meinem Antrage anschließen könnte.

Dr. Lehmann. Da ich diesen Paragraphen redigirt habe, so will ich bezüglich der verschiedenen Kassen die Aufklärung geben, daß die Redaktion so gefaßt wurde, nachdem der Art. 10 dem damaligen Direktor des Armenwesens, Herrn Schenk, vorgelegt worden war. Also sind im Einverständnis mit ihm die betreffenden Kassen hier genannt worden, und zwar nach § 7 des Gemeindegesetzes, welcher sagt: „Zur Ortspolizei gehört auch die erste nothwendige Sorge für Verunglückte.“ Geht auf diesen Artikel darf man doch wohl sagen: bei solchen Nothfällen kann, wenn auch in diesem Augenblick der betreffende Verunglückte nicht zu Hause, nicht in seiner Wohnsitzgemeinde ist, die Entschädigung des ihn behandelnden Arztes der Armen-, Kranken- oder der Gemeindskasse des Ortes wo die Hülfe geleistet worden ist, auffallen. In Bezug auf die Krankenkassen sagt das Armengesetz vom 1. Juli 1857 § 48, daß es Aufgabe der Krankenpflege ist, so weit möglich zur Herstellung ihrer

Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein. So ist denn in der Regel angenommen, daß solche Fälle nach Art. 7 des Gemeindegesetzes behandelt werden sollen. Handelt es sich aber um Notharme, so ist die Armenkasse dafür da. Ich glaube also in dieser Beziehung sei der § 10 des vorliegenden Entwurfes ganz gerechtfertigt. Herr v. Büren sagt, es sei den Armen in Nothfällen kein Recht eingeräumt auf die Behandlung durch einen Arzt und wünscht eine Bestimmung, welche den Arzt für alle Fälle die Pflicht auferlegt, solche arme Kranke in Nothfällen zu behandeln. Das beruht auf Irrthum, ich verweise bloß auf den Wortlaut des § 4, wo es heißt: „Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Hülfe zu jeder Zeit nach besten Kräften zu leisten. Sie sollen dieselbe besonders in Nothfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern. Ueber die Hinlänglichkeit der letztern hat in Beschwerdefällen das Sanitätskollegium sein Gutachten abzugeben.“ Hier ist also dem Arzte unter allen Umständen die Pflicht auferlegt, einem Verunglückten innerhalb seines Wirkungskreises, wenn er auch nicht da wohnt, in Nothfällen Hülfe zu leisten. Herr v. Büren wünscht an dieser Stelle nach dem Worte „Entschädigung“ einzuschalten: „je nach Umständen sei es.“ Ich glaube nun zwar, dieser Paragraph enthalte alles Erforderliche für die in Nothfällen an Notharme und Unterstügte zu leistende nöthige Hülfe, gebe aber zu, daß man vielleicht besser redigiren kann und deswegen will ich nichts dagegen haben, wenn diese Worte eingeschaltet werden. Die Herren v. Büren und Girard haben angeführt, es gebe Ärzte, welche unentgeltlich die Armen besorgen. Ich hätte gerne gesehen, wenn Herr v. Büren, der hier in Bern an der Spitze der Armenpflege steht, die näheren bei der hiesigen Krankenpflege der Armen obwaltenden Umstände namentlich die Einrichtung der Poliklinik näher ins Auge gefaßt hätte. Die Hauptpflege der armen Kranken besorgt hier eben die Poliklinik, und wenn hier in Bern nach dem Reglement dieser Anstalt verfahren wird, so sollen nicht nur Arme in der Stadt, sondern auch diejenigen in einem bestimmten Umkreise diese Pflege genießen. Herr Girard hat von Herrn v. Marval gesprochen, der die armen Kranken unentgeltlich besorgte. Es ist aber nicht jeder Arzt ein reicher Herr v. Marval und ich finde, es sei ein wenig stark, den Ärzten unter allen Umständen die Pflicht aufzuerlegen, in Nothfällen die Armen unentgeltlich zu behandeln, und ihnen noch die Arzneimittel zu bezahlen. Wenn Sie auf der einen Seite Jedermann — so zu sagen — erlauben wollen, in den medizinischen Beruf herein zu prüfchen, so sollten Sie den Ärzten nicht noch weitere Zumuthungen stellen, wie die Herren, welche verlangen, daß die Ärzte die Armen unentgeltlich behandeln. Es bleibt ihnen ohne das noch gar vieles für die Armen zu thun übrig, wofür ihnen Niemand etwas bezahlt. Fragen Sie jeden Arzt, ob er nicht alle Jahre in den Fall kommt, von seinen Gesamteinnahmen einen bedeutenden Theil zu streichen, wie er gewiß in keinem Verhältnisse steht zu den Verlusten, die man in andern Geschäften macht. Es gibt Fälle, wo üble Folgen entstehen können, wenn einen Verunglückten nicht sogleich Hülfe geleistet wird. Wenn aber die Gemeinden im Zweifel sind, ob ein Nothfall vorhanden sei, so sind die Behörden da, die dies untersuchen, und wenn sie selbst Zweifel haben, die Frage näher durch Fachmänner prüfen lassen können.

Reges stellt den Antrag, es seien die betreffenden Gesetzesstellen in diesem Paragraphen anzuführen.

Dr. Lièche. Verzeihen Sie mir, daß ich über diesen Artikel noch einmal das Wort ergreife, allein die Ausnahmsstellung, die man in der gegenwärtigen Verhandlung dem Jura anweist, legt mir die Pflicht auf, noch einige Worte zu sagen. Der Grundsatz der Entschädigungsleistung an die Ärzte ist in der Hauptsache nicht angefochten worden, sondern bloß die Form,

unter welcher die Gemeindskasse zur Entschädigung an den Arzt, kraft des Armeengesetzes, verbunden sein soll. Nun ist dieses Armeengesetz im Jura nicht in Kraft, und ich bin sehr froh darüber. Im alten Kantonstheil ist der Unterhalt der Armen durch das Gesetz der Ortsgemeinde auferlegt. Bei uns wissen wir nichts von diesem Gesetz; die Armen, wo es deren gibt (und wir haben auch solche) werden niemals von der Ortsgemeinde weder unterstützt, noch erhalten, und es würde Niemanden einfallen, der Einwohnergemeinde eine solche Last aufzubürden. Es ist im Jura Uebung, wenn ein Armer außerhalb der Heimathgemeinde unterstützt wird, daß seine Bürgergemeinde die dahingehenden Auslagen bestreite. Unsere Einwohnergemeinden besitzen kein Vermögen; sie haben keine Armenkassen; die Bürgergemeinde aber hat diese Kasse und sorgt für die Bedürfnisse der Armen, sei es daß sie in ihrer Heimathgemeinde, oder sei es daß sie in einer auswärtigen Gemeinde wohnen. Ich glaube daher, man würde eine Gewaltthat gegen die Ortsgemeinden des Jura begehen, wenn man die Bestimmungen dieses Artikels auf sie anwenden, und diese Gemeinden, welche arm sind, zwingen wollte, Ausgaben zu bestreiten, welche die Bürgergemeinden angehen, die zum Unterhalt ihrer Armen die nöthigen Geldmittel besitzen. Ich bedauere unsere staatsrechtlichen Einrichtungen, die dem Jura eine Ausnahmstellung anweisen; aber da wir dieselbe ändern können, so wünsche ich, daß der Schlusssatz des ersten Absatzes in der Weise gefaßt werde, daß er sage: „Im neuen Kantonstheil durch die Armenkasse seiner Bürgergemeinde, und im alten Kantonstheil durch die Krankenkasse u. s. w.“ das Uebrige wie im Entwurf.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur wenige Worte beifügen. Ich glaube es würde dem Wunsche der Herren v. Büren und Dr. Lièche am Besten entsprechen, wenn gesagt würde: „wo die Hülfe gesetzlich geleistet werden muß.“ Im Uebrigen glaube ich, es sei das Nöthige von andern Rednern gesagt worden. Ich glaube der Paragraph, wie er da vorliegt, entspreche den Anforderungen guter Ordnung und derjenigen der Aerzte. Herr Brunner will die Bestimmungen des Paragraphen auf die Aerzte des betreffenden Amtsbezirkes beschränken. Ich möchte ihm darauf mit seinem eigenen Amtsbezirk antworten. Im Amt Oberhasli ist ein einziger Arzt. Soll nun, wenn ein Arzt von Brienz im betreffenden Fall unten im Haslithal angesprochen wird, keinen Anspruch auf Entschädigung haben, auch wenn der Arzt von Meyringen sich zur Zeit des Nothfalls von dort abwesend z. B. in Gadenen sich befindet?

Dr. Lièche. (In deutscher Sprache.) Im Jura haben wir gar keine gesetzliche Verpflichtung, und wenn wir an das Gesetz gewiesen werden, so wird jede Bürgergemeinde diese Entschädigung verweigern. Mein Antrag will, daß die Bürgergemeinde diese Entschädigung übernehmen soll.

Dr. v. Gonzenbach zieht seinen Antrag zurück und befriedigt sich mit dem Worte „gesetzlich.“

A b s t i m m u n g.

Eventuell für Streichung des zweiten Lemma	Minderheit.
Für Streichung des Schlusssatzes im ersten Lemma	Minderheit.
Für Unterscheidung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil, vermittelt durch Einschaltung der Worte „im Jura durch die Kasse der Bürgergemeinde des Kranken“ nach dem Wort mußte im ersten Lemma	Minderheit.
Für Einschaltung des Wortes „gesetzlich“ nach dem zweiten Wort „Hülfe“ im ersten Lemma	Mehrheit.
Für Einschaltung der Worte „sei es“ nach dem Worte „Entschädigung“ im ersten Lemma	Mehrheit.

Tabblatt des Großen Rathes 1864

Für Ersetzung des Wortes „sie“ in der zweiten Zeile durch die Worte „die Medizinalpersonen des betreffenden Amtsbezirkes“	Minderheit.
Für Annahme des Paragraphen mit den zwei angenommenen Redaktionsverbesserungen	Mehrheit.
Für Annahme der von Herrn Regez vorgeschlagenen Redaktion	Minderheit.

Der Paragraph wird mit den zwei angenommenen Redaktionsverbesserungen definitiv genehmigt.

§ 11.

Regez. Die Fürsprecher, Rechtsagenten, Notarien, Geistlichen und überhaupt diejenigen Personen, welche sich einem Staatsexamen unterwerfen müssen, haben den Eid auf die Verfassung zu leisten, während hier für die Medizinalpersonen, welche namentlich vom polizeilichen Standpunkte aus sehr wichtige Pflichten haben, nur ein Handgelübde an Eides statt ablegen sollen. Ich will nicht behaupten, daß ein solches Gelübde nicht ebenso viel Nachdruck haben kann, wie ein Eid; allein es ist kein Grund vorhanden, für die Medizinalpersonen eine Ausnahme zu machen. Ich stelle daher den Antrag, daß auch sie den Eid auf die Verfassung zu leisten haben.

Dr. Manuel. Nicht im Auftrage der Kommission, sondern persönlich mache ich darauf aufmerksam, daß statt des Wortes „Fahrlässigkeit“ vielleicht besser gesagt würde „Pflichtverletzung“; denn man kann sich den Fall denken, daß ein Arzt seine Pflicht verletzt, ohne fahrlässig zu sein.

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin ganz der gleichen Ansicht und unterstütze diesen Antrag lebhaft. Wenn das Geringere bestraft wird, so muß auch das Schwerere bestraft werden. Erwidert ein Arzt, der zu seinem Kranken berufen wird, ohne Entschuldigungsgrund: „ich komme nicht,“ so begeht er keine Fahrlässigkeit, sondern eine Pflichtverletzung, verspricht er aber zu kommen, vergißt jedoch unterwegs, diesen Patienten zu besuchen, so begeht er eine Fahrlässigkeit, welche nicht so hoch anzuschlagen ist, wie die eben angebeutete Pflichtverletzung.

A b s t i m m u n g.

Für Leistung des verfassungsmäßigen Eides	46 Stimmen.
„ Erstattung eines Handgelübdes	35 „
„ den Ausdruck „Pflichtverletzung“	Mehrheit.
„ „ Paragraphen überhaupt	Mehrheit.

Es fällt die Motion, wegen gleichmöglicher Zahl der Anwesenden, und um die folgenden Paragraphen im Zusammenhange behandeln zu können, hier abzubrechen, was entgegen der Meinung, daß man fortfahren solle, mit 58 gegen 32 Stimmen beschlossen wird.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Fifte Sitzung.

Freitag den 2. Dezember 1864.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Knechtenhofer, Mathez, Röstli, Ryser, Sessler, Sommer und Stocker; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtschi, Beguelin, Berger, Christian; Botteron, Chopard, Choulat, Christen, Crelier, Ecabert, Engel, Fankhauser, Feller, Frisard, Froté, Gobat zu Moutier, Gobat zu Cremines, Guenat, Hennemann, Henzelin, Hermann, Hubacher, Imobersteg, Karlen, Klave, Loviat, Luz, Monin, Deuvray, Probst, Reichenbach, Roffelet, Schüpbach, Siegenthaler, Thönen, Willi, Simon; Willi, Andreas, und Zbinden in Schwarzenburg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Grosrath Mühlethaler funktionirt statt des abwesenden Herrn Ryser provisorisch als Stimmzähler.

Das Präsidium theilt mit:

- 1) Einen Anzug des Herrn v. Gonzenbach und sechs anderer Grosräthe, mit dem Schluß, der Regierungsrath sei einzuladen:
 - a. das schon längst in Aussicht gestellte Jagdgesetz dem Großen Rathe beförderlich zur Berathung vorzulegen;
 - b. die Frühlingsjagd wie die Fuchsjagd nach dem 1. Januar bis zur Annahme dieses neuen Jagdgesetzes zu untersagen;
 - c. einzelne Bezirke in Bann zu thun, d. h. die Jagd in denselben auf bestimmte Zeit zu verbieten.
- 2) Einen Anzug des Herrn Imer und vier anderer Grosräthe, mit den drei Schlüssen:
 - a. das Gesetz vom 4. November 1859, so weit es die Besoldungen der Geistlichen betrifft (Art. 11 u. ff.) einer Revision zu unterwerfen;
 - b. hiebei das Klassensystem aufzuheben und fixe gleichmäßige Besoldungen einzuführen;
 - c. durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob nicht gegen Verleihung des Wahlrechtes die Gemeinden zu einem Beitrage anzuhalten wären.
- 3) Eine Interpellation des Herrn Grosrath Engemann, mit dem Gesuche um Auskunft, ob, und bejahenden Falls in welcher Weise der Regierungsrath die Projekte der Ueberschichtung von Brünig und Grimsel einer gebührenden Prüfung unterworfen habe oder zu unterwerfen gedenke.

Herr Regierungsrath Hartmann, Direktor der Eisenbahnen. Auf diese Interpellation kann ich sogleich Auskunft geben. Sie erinnern sich, daß bei der Behandlung eines Nachtragskredites für die Eisenbahndirektion in der verfloffenen Woche Ihnen mitgetheilt worden ist, dieser Kredit werde hauptsächlich verlangt, um die Experten für die Grimselbahn zu bezahlen. Ich habe damals mitgetheilt, der Regierungsrath habe gefunden, es liege im Interesse des Kantons, die Schrift des Ingenieurs Schmid betreffend Ueberschichtung der Grimsel untersuchen zu lassen. Der Regierungsrath hat zu diesem Zwecke drei Experten ernannt, den Herrn Gränicher, Oberingenieur der Staatsbahn, den Herrn Oberingenieur Ganguillet und den Herrn Dapples, Ingenieur der Eisenbahndirektion. Diese Herren haben dann auch die Grimsel und den Gotthard bereist, allein über das Resultat ihrer Expertise bin ich noch nicht im Falle, irgend eine Auskunft zu ertheilen. Ich habe erst noch gestern den Herrn Ingenieur Dapples über den Stand des Berichtes befragt, allein er antwortete mir, die Experten seien damit noch nicht so weit im Reinen, daß im Großen Rathe darüber Auskunft ertheilt werden könnte. Bis Ende dieses Monats wird dagegen der Bericht fertig sein.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion des Gesetzes über den Staatsbahnbetrieb.

Herr Regierungsrath Hartmann, Direktor der Eisenbahnen. Beim Art. 2 wurde der Antrag erheblich erklärt, der Vorschlag des Regierungsrathes für die Mitglieder des Verwaltungsrathes solle ein unverbindlicher sein. Das hätte sich zwar von selbst verstanden, indem sonst der Große Rath nichts mehr zu wählen hätte, sondern die Wahl vom Regierungsrath ausginge; allein dessen ungeachtet haben der Regierungsrath und die Kommission zur Verdeutlichung der Sache diese Worte aufgenommen. Es ist zum Art. der fernere Antrag erheblich erklärt worden, den Verwaltungsrath aus fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten bestellen zu lassen. Auch diesem Antrage stimmt der Regierungsrath bei. Da der jeweilige Eisenbahndirektor und der Finanzdirektor der Regierung von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, so muß der letzte Satz nunmehr lauten: „die übrigen drei Mitglieder und die Suppleante erwählt der Große Rath auf den unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrathes,“ statt die übrigen fünf Mitglieder u. Die Kommission beharrt auf ihrem Antrage, daß der Verwaltungsrath aus sieben Mitgliedern bestehen solle. Die Regierung ihrerseits hält dafür, ein Verwaltungsrath von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten genüge vollkommen; denn man hat die Erfahrung gemacht, daß in der Regel die Geschäfte um so schneller erledigt werden, je weniger Mitglieder die Behörde zählt, indem, wenn viele sind, sich stets Einer auf den Andern verläßt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hätte sich gerne überzeugt, daß dieser Antrag des Regierungsrathes im Interesse der Sache liege; allein wir haben uns davon so wenig überzeugen können, daß wir im Gegentheil glauben, wir würden dem vom Großen Rath erhaltenen Mandat, ein logisches und richtiges Gesetz zu entwerfen, durch den Beitritt zu diesem Antrage untreu werden. Es wäre unbescheiden von mir, Ihnen noch einmal alle diese Argumente auseinanderzusetzen zu wollen, von welchen die Kommission ausgegangen ist, um Ihnen eine selbstständige, freie und von politischen Fluktuationen unabhängige Bahnverwaltung vorzuschlagen. Sie haben diese Anschauungsweise getheilt und den Beweis davon finde ich darin, daß Sie den Antrag, die Verwaltung in den Schoß des Regie-

rungsrathes zu legen, verworfen haben. Dieser von Ihnen bereits eingenommene Standpunkt würde aber rein illusorisch und die Möglichkeit einer selbstständigen Entwicklung der Eisenbahn wäre aufgehoben, wenn der Große Rath bloß drei, der Regierungsrath dagegen zwei Mitglieder in den Verwaltungsrath zu senden hätte. Diese zwei Regierungsräthe werden als Mitglieder des Verwaltungsrathes mit ihren Ansichten jeweilen die Oberhand behalten, weil die zwei Männer sein werden, welche keinen andern Beruf auszuüben haben, als sich den öffentlichen Geschäften zu widmen, während die vom Großen Rath gewählten Mitglieder vorzugsweise stets mit ihren Privatangelegenheiten beschäftigt sein werden. Und wozu sollen denn die zwei Ersazmänner dienen? Sie wissen, daß dieselben die Verantwortlichkeit der Behörde nicht theilen. Sie werden nicht au courant der Geschäfte sein und kein Interesse haben die Akten zu studiren, weil sie nie wissen werden, ob sie an der Berathung Theil zu nehmen haben oder nicht. Diese Ersazmänner werden das fünfte Rad am Wagen sein. Ich will nicht untersuchen, ob man wirklich bei diesem Antrage die Sache selbst im Auge hatte, oder ob man uns nicht den Boden, auf welchen wir uns bereits gestellt hatten, unter den Füßen schwanke und durch eine geschickte Frontveränderung uns die Position streitig machen will, welche wir bereits eingenommen hatten. Ich habe gehört, daß man über die Annahme dieses Antrages bereits gelächelt und sich die Hände gerieben hat. Herr Präsident, meine Herren! Bei der Aufstellung einer Kollektivbehörde ist es nicht sowohl die Ausdehnung der Geschäfte, welche die Mehrheit der Mitglieder bedingt, als die Bedeutung des Geschäftes. Warum sind wir hier 220 Mitglieder des Großen Rathes, während doch Jedermann weiß, daß 20 bis 30 Mitglieder die Geschäfte ebenfugot abthun könnten? Deswegen, weil die Geschäfte eine außerordentliche Bedeutung haben und es daher nothwendig ist, daß alle möglichen Intelligenzen, Erfahrungen und Kenntnisse in allen Zweigen des menschlichen Wissens vertreten seien, um zur Lösung aller möglichen vorkommenden Fragen mitzuwirken! Warum haben wir bei der Kantonalbank 30 Mitglieder im Verwaltungsrath? Man hat eben gefunden, man müsse dem Verwaltungsrath eine große Anzahl von Mitgliedern geben, damit eine gehörige Masse von Intelligenz, Einsicht und Erfahrung konzentriert sei, um einen richtigen, logischen Gang der Anstalt und eine richtige Lösung aller Fragen bedingen zu können. Bei Gegenständen von hoher Wichtigkeit, wie z. B. bei der Festsetzung des Zinsfußes, ist es eben nothwendig, daß alle möglichen Interessen vertreten seien. Ich will Ihnen nun mittheilen, wie zahlreich die Verwaltungsräthe der verschiedenen schweizerischen Bahnen sind. Der Verwaltungsrath der Nordostbahn zählt 21, derjenige der Centralbahn 32, derjenige der Dronbahn 9, derjenige des Jura industriel 9, derjenige der Westbahn 18 und derjenige der vereinigten Schweizerbahnen 24 Mitglieder. Alle diese Gesellschaften haben also gefunden, es sei ein unerlässliches Erforderniß, daß die Mitglieder der Verwaltungsräthe zahlreich seien, um die erforderlichen Garantien zu haben; denn diese kommerziellen und industriellen Etablissements hätten sonst gewiß auch gesagt, vier bis fünf Mitglieder werden genügen und man solle in diesem Punkte sparen, damit die Dividenden größer werden. Allein warum haben sie nicht so argumentirt? Gerade weil sie die Dividenden so hoch als möglich stellen und daher dafür sorgen wollten, daß alles, was im Verwaltungsrathe vorkommen kann, auch richtig, all- und vielseitig aufgefaßt und behandelt werde. Wenn wir uns heute auf den rechten Boden stellen wollen, so müssen wir ebenfalls von diesem Prinzip ausgehen. Bloß sieben Mitglieder zählt kein einziger Verwaltungsrath der übrigen schweizerischen Eisenbahnen, so daß der Vorschlag der Kommission gewiß auf dem Minimum geblieben ist. Man hat gesagt, daß durch die Herabsetzung auf fünf Mitglieder eine Ersparniß erzielt werde. Nun haben wir aber das Taggeld auf Fr. 10 festgesetzt. Kommt daher der Verwaltungsrath zweimal des Monats zusammen, hält er also 24 Sitzungen, so macht das für ein Mitglied Fr. 240 aus. Nun appellire ich an Sie, wenn wir statt

fünf Mitglieder sieben nehmen, und dabei die rechten Leute treffen, werden wir nicht der Behörde einen solchen Zuwachs von Einsicht, Erfahrung und administrativen Kenntnissen geben können, daß diese Fr. 480, welche wir für die zwei Mitglieder mehr ausgeben müssen, gar nicht in Betracht kommen? Was wir umgekehrt damit gewinnen, ist auch in Anschlag zu bringen. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist der Standpunkt, welchen die Kommission neuerdings glaubt festhalten zu sollen. Es ist gewiß für die Kommission und namentlich für den Berichterstatter eine sehr unangenehme Situation, einen erheblich erklärten Antrag zu bekämpfen, allein das Interesse der Bahn erheischt es. Ich empfehle Ihnen den Artikel 2, wie ihn die Kommission vorgeschlagen.

v. Känel, Negotiant, unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß es sich jetzt um die endliche Redaktion handle und daß dormal die gefaßten Beschlüsse nicht wieder in Frage gestellt werden dürfen.

Ganguillet. Ich dagegen müßte mit Ueberzeugung den Antrag der Kommission unterstützen. Wenn es sich um ein ständiges fortwährend in Funktion bleibendes Direktorium handeln würde, so wäre ich ebenfalls für die kleinere Zahl; allein bei einem Verwaltungsrathe, der nur gegenüber einem einzigen Direktor steht, sind sieben Mitglieder nicht zu viel. Es ist bereits auf die Kantonalbank verwiesen worden, dessen Verwaltungsrath aus 30 Personen besteht und der dessen ungeachtet häufig in kaum beschlußfähiger Anzahl vorhanden ist. Man darf nicht glauben, daß für ein Taggeld von Fr. 10 sich jedesmal alle Mitglieder einfinden werden; allein angenommen, dieß trete dennoch ein, so werden ihnen viele Geschäfte obliegen. Die Administration einer Eisenbahn gibt ungeheuer viel zu thun. Alle Jahre zweimal z. B. müssen die Fahrtenpläne abgeändert und neue Verträge mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden; die Rechnungsverhältnisse müssen genau untersucht werden und auch das Technische. Will sich die Behörde nicht mit allem genau abgeben, so ist sie einfach in den Händen des Direktors und ihrer Beamten. Hier einige hundert Franken ersparen ist eine Kerzenstümpfökonomie. Wird einmal die Bahn von uns verwaltet, so sollen wir sie so rentabel als möglich machen, und 14 Augen sehen mehr als 10. Was über die Suppleanten gesagt worden, ist nur zu richtig, denn so ein Suppleant ist nur ein Ueberbein, er hat den Faden des Geschäftes nicht in den Fingern.

Mühlethaler stimmt für fünf Mitglieder, weil dieser Verwaltungsrath nicht so viel zu thun habe, wie z. B. derjenige der Centralbahn, und weil er hoffe, daß ohnehin bei der zweiten Berathung die ganze Sache dem Regierungsrathe übertragen werde.

Lüthi. Ich stimme dagegen für den Antrag der Kommission; denn wenn der Verwaltungsrath bloß fünf Mitglieder hat, von denen zwei Mitglieder des Regierungsrathes sind, so haben diese ohnehin schon beinahe das Uebergewicht; sind dagegen sieben Mitglieder, so ist doch das Uebergewicht nicht so entschieden auf Seite des Regierungsrathes. Bei der Verwaltung eines Vermögens von 20 Millionen soll man hier nicht auf einige Tagelder sehen.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich dagegen stimme für fünf Mitglieder und zwar ohne Suppleanten. Was hat man sich von den Berrichtungen des Verwaltungsrathes für eine Vorstellung zu machen? Daß der Betrieb regelmäßig laufen soll, — das ist das Ganze und was kommt da in Betracht? Allerdings zunächst die Festsetzung des Fahrtenplanes, der bestimmt wie häufig und zu welcher Stunde Züge abgehen sollen. Nun hat aber der Verwaltungsrath in dieser Sache nur noch sehr wenig Freiheit, weil die Verständigung mit den anschließenden Bahnen,

der Dronbahn, der Franco-Suisse und der Centralbahn nicht bloß von der Staatsbahn abhängen kann. Sie kann sich im gegenwärtigen Zeitpunkte hierbei nicht einmal frei bewegen, sondern muß sich mit den andern Bahnen verständigen. Es liegt dem Verwaltungsrathe ferner ob, die Festsetzung der Tarife. Dieselben hat er innerhalb der vom Großen Rathe gesetzten Grenzen so zu bestimmen, daß einerseits eine Konkurrenz mit andern Transportmitteln möglich und auf der andern Seite die Bahn möglichst rentabel gemacht wird. Dazu braucht es aber nicht einen Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern, sondern fünf, welche die Sache mit Intelligenz verfolgen, werden das gerade ebenso gut machen, wie sieben. Dann kommen noch die Bau- und Reparaturfragen; allein diese müssen, wenn sie eine gewisse Summe übersteigen ohnehin noch vor den Regierungsrath gebracht werden. Es kommen noch die Fragen der Anstellung von Beamten und andern Personal. Allein in dieser Beziehung bedingt die größere Zahl der Wähler auch nicht immer die glückliche Wahl. Die Zahl von fünf wird daher genügen. Das Verhältnis dieses Verwaltungsrathes ist ganz analog demjenigen der frühern Postkommission. Als die Post noch Regal war und der Staat noch auf eigene Rechnung von Bern bis Basel und von Meiringen nach Saanen fuhr, hatte man da etwa einen großen Verwaltungsrath? Nein, sondern es war eine Oberpostverwaltung, bestehend aus einem Präsidenten, dem jeweiligen Chef des Finanzdepartements — und vier Mitgliedern, unter welchen der Postdirektor stand. Diese Postverwaltung hatte ganz analoge Geschäfte, wie jetzt der Verwaltungsrath der Staatsbahn haben wird; nur fuhr man damals mit gewöhnlichen Wagen auf den gewöhnlichen Straßen, jetzt dagegen mit Waagons auf den Eisenbahnen. Die Postverwaltung hatte sich mit den übrigen schweizerischen Postverwaltungen auch zu verständigen und zwar ebenfalls über Fragen der Abfahrt der Posten, der Tarife, der Porti u. s. w. Die Postverwaltung hatte innerhalb der Schranken, welche ihr vom Großen Rathe angewiesen waren, Beschlüsse gefaßt, Material angeschafft ic. und bei größern Auslagen die Sache vor den Regierungsrath gebracht. Der Verwaltungsrath der Bahn hat daher ganz analoge Obliegenheiten, wie früher die Postkommission, welche übrigens, nebenbei bemerkt, vom Regierungsrathe gewählt wurde und unter der Finanzdirektion stand. Wenn man die Sache recht kompliziren will, so stelle man einen Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern auf; will man sie dagegen vereinfachen, so beschränke man sie auf fünf.

Meyer, Oberst. Ich bin hingegen so frei, Ihnen den Antrag der Kommission zu empfehlen. Die Aenderung, die nun hier in Frage steht, betrifft die Grundlagedes ganzen Gesetzes und wenn wir diesen Paragraphen nicht wieder ändern, so kehren Sie die ganze ursprüngliche Grundlage gänzlich um. Man hat gewünscht, daß die Verwaltung möglichst frei und selbstständig gestellt werde. Das ist durch diesen Paragraphen geschehen. Nun macht dieser Paragraph den Eisenbahndirektor und den Finanzdirektor von Amteswegen zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes, und der Große Rath hätte also nach Ihrem künftigen Beschlusse nur die drei übrigen Mitglieder zu wählen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist durch die Erfahrung bekannt, daß es bei allen Behörden solche Mitglieder gibt, die weniger Antheil an den Geschäften nehmen können; es würde gewiß auch hier der Fall sein, daß bloß drei Mitglieder die Geschäfte besorgen würden. Liegt es nun aber in Ihrem Willen, daß drei Mitglieder den Verwaltungsrath vertreten und die Geschäfte erledigen? Das liegt nicht im Willen des Großen Rathes, sondern daß ein unparteiischer Verwaltungsrath bestehe, und wenn der Große Rath dies will, so muß er denselben aus mehr als fünf Mitgliedern zusammen setzen. Bei allen andern Bahnen haben Sie bedeutend zahlreichere Verwaltungsräthe. Mir scheint, die Kommission sei bereits auf das Minimum hinab. Bei der Centralbahn sind 32, bei der Nordostbahn 21, bei der Dronbahn 9, und die Kommission ging hinunter bis auf 7, um sich auf das Allernöthigste zu beschränken. Allein es ist noch ein Um-

stand zu bedenken. Alle andern Bahnverwaltungen haben Direktorien von zwei bis fünf Mitgliedern, wir aber haben nur einen einzigen Beamten der Art. Wollen Sie nun diesem einzigen Direktor nur eine so wenig Mitglieder zählende Behörde vorlegen, daß unter Umständen die Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Stimmen gegen eine gefaßt werden können? Ich glaube, es sollte doch die Möglichkeit erhalten werden, daß eine zahlreiche Behörde über diese Angelegenheiten beschließe. In Bezug auf Ersatzmänner will ich nicht wiederholen, was schon gesagt ist. Bis dahin hatte man im Direktorium zwei Ersatzmänner. Sie wurden selten zugezogen, und wenn es geschah, so waren sie nicht im Zusammenhang der Geschäfte, nicht au courant. Ich will daher den Vorschlag auf sieben Mitglieder aufrecht erhalten. Herr Stämpfli sprach von der Postverwaltung, allein bei dieser waren die Verhältnisse anders, denn da waren nicht 20 Millionen auf dem Spiel. Auch gehört zu den Obliegenheiten des Verwaltungsrathes eine ganze Menge von Geschäften. Diese, welche in § 7 aufgezählt sind, sind gar nicht so unbedeutend, wie man glauben machen will. Wenn nur fünf Mitglieder im Verwaltungsrathe sitzen, so ist also der Regierungsrath fast immer in der Mehrheit, und dann wird die Ausbeutung der Bahn viel fiskalischer sein, als im andern Falle. Man hat schon vorgestern von volkswirtschaftlichen Interessen gesprochen, wegen deren die Bahn da sei, allein es wird sich eben fragen, wie will man diese wahren? Die Kommission glaubt, wenn man den Verwaltungsrath so zusammensetzt, wie die Regierung vorschlägt, so werde die Administration fiskalischer betrieben werden, als wenn ein selbstständiger Verwaltungsrath die Geschäfte leitet. Deshalb schlug Ihnen die Kommission eine Zusammensetzung des Verwaltungsrathes aus 2 Regierungsmitgliedern und 5 vom Großen Rath ernannten Mitgliedern vor. Die Feststellung der Reglemente durch den Verwaltungsrath ist sehr wichtig und es ist zu diesem Zwecke nothwendig, daß er so zusammen gesetzt sei, daß er alle Richtungen vertritt. Er hat ferner die Wahlen von vielen Beamten zu besorgen, die auf das Gedeihen des Unternehmens von großem Einfluß sind. Die Berrichtungen des Verwaltungsrathes sind durchaus nicht so minim, wie man es glauben machen will.

v. Känel, Fürsprecher. Die Kommission sieht es mit ihrem Vorschlag bei diesem Paragraphen vorzüglich darauf ab, den Einfluß der Regierungsbehörde zu paralysiren. Gerade aus diesem Motiv, weil ich der Regierung einen Einfluß auf das Eisenbahnwesen wahren will, stimme ich zu fünf Mitgliedern; dies hat mich auch früher bewogen, dazu zu stimmen, daß die Verwaltung der Regierung in die Hände gegeben werde. Nun möchte ich doch, daß die Regierung einen angemessenen Einfluß hätte. Wenn man sieben Mitglieder aufstellt, so verschwindet die Stimmgebung der zwei Mitglieder der Regierung vollständig. Man hat der Regierung ohnehin eine Menge ihr gehörender Attribute nicht gegeben. Mit einem Wort: wenn man so verfährt, so kann die Regierung völlig gehindert werden; wenn dann aber die Sache schlecht geht, so muß doch die Regierung übel regiert haben; die öffentliche Stimmung richtet sich nicht gegen den Verwaltungsrath, sondern gegen die Regierung. Ich glaube nicht, daß es nöthig sei, eine so zahlreiche Behörde zu bestellen; denn bisher hatte man bloß das Bahnbaudirektorium von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die man niemals einberief, als beim Todesfall des einen Mitgliedes, und doch ist die Sache auch gegangen. Bei Einsicht der Rechnung des Direktoriums konnte man froh sein, daß es aus drei Mitgliedern bestand und nicht aus fünf. Ich glaube, der Bau der Bahn war eine eben so schwierige Aufgabe, als jetzt ein paar Züge hin und her fahren zu lassen. Ich sehe daher nicht ein, daß diese große Zahl von Mitgliedern und diese Masse von Intelligenz nöthig sein soll für die Verwaltung, während man mit drei Mitgliedern für den Bau genug hatte.

Meyer, Oberst. Herr Präsident, meine Herren! Herr Fürsprech v. Känel sagt, es sei darauf abgesehen, den Einfluß der Regierung ganz zu beseitigen. Gegenüber dieser Behauptung verweise ich auf den § 7, welcher der Regierung mehr als genug Einfluß gibt. Uebrigens ist sie auch im Verwaltungsrath dadurch genügend vertreten, daß der Finanzdirektor und der Eisenbahndirektor von Amtes wegen Mitglieder dieser Behörde sind. Ich glaube, es sei dem Einflusse der Regierung gehörige Rechnung getragen, und unterstütze den Antrag auf sieben Mitglieder.

Dr. v. Gonzenbach. Ich mache auf die reglementarische Seite dieser Sache aufmerksam. Es kann und muß sich heute nur darum handeln, wollen Sie fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner, oder sieben Mitglieder. Nach dem Reglement für den Großen Rath kann nur darüber berathen werden. Das anerkennen Alle, daß ein Ersatzmann das fünfte Rad am Wagen ist, daß er keine Dienste leistet. Nun stellt sich mir die Frage so: Wollen Sie sieben rechte thätige Mitglieder oder fünf rechte und zwei, die sich nicht in die Sache einarbeiten können, weil sie zu den Sitzungen nur berufen werden, wenn ein wirkliches Mitglied verhindert ist? Der Antrag der Regierung ist: fünf Mitglieder und zwei Ersatzmänner; der Antrag der Kommission: sieben Mitglieder. Herr Stämpfli sagt: Fahrtenpläne könne der Verwaltungsrath nicht machen, die machen die andern Bahnen. Es ist gut, daß man heute endlich so redet; früher, als wir dieß behaupteten, stellte man in Aussicht, als könnten wir ganz Europa das Gesetz machen, wenn wir eine Staatsbahn hätten. Nun scheint man anzuerkennen, daß die europäischen Bahnzüge weder in Neuenstadt noch in Langnau ihren Anfang haben, sondern daß man auf den Pariserzug warten mußte. Herr Stämpfli sagte ferner, was ganz wahr ist: wir haben keine eigenen Tarife zu machen. Leider haben wir gesehen, daß man allerdings versuchte eigene Tarife zu machen, die aber mehr den Vortheil des Fiskus als den des Publikums im Auge behielten, und daß auch ersterer dabei nicht seine Rechnung finden kann, hat Herr Schmid von Burgdorf vorgestern so deutlich auseinandergesetzt, daß jedes Wort verloren wäre, was ich beifügen wollte. Man wird später sehen, was im wahren Interesse des Landes ist. Wie irrig die Annahme ist, daß höhere Taren für Waarensendungen nur die Fabrikanten bezahlen, welche dieselben beziehen oder versenden, dieß liegt auf der Hand; denn das, was Herr Röhlißberger oder Herr Schmid mehr zahlt infolge der höhern Gebühren müssen sie ihren Abnehmern oder Verkäufern in Rechnung bringen! Sie bezahlen also nicht allein, sondern die Leute, die mit ihnen arbeiten, d. h. mit ihnen Geschäfte machen, zahlen mit. Die betreffenden Auf- und Abladgebühren sind alß eine Tare von 30,000 Fr., die sie dem ganzen Lande auferlegen. Wenn Sie einen unabhängigen Verwaltungsrath haben, so wird er dieß nach und nach dem Lande begreiflich machen. Herr v. Känel und andere sagen: Am Liebsten sähen sie, wenn der Regierungsrath als Verwaltungsrath bestellt werde. Aber warum haben Sie denn seiner Zeit den Bau der Bahn nicht dem Regierungsrath überlassen? Darum weil er ohnehin schon eine ganze Menge von Geschäften hat, deren Erledigung oft lange genug auf sich warten läßt. Die Aufgabe der Regierung ist keine industrielle, sondern eine administrative. Die Volks-erziehung, seine militärische Ausbildung, die Handhabung der Justiz, die Ueberwachung der Staatsbauverwaltung, beschäftigen sie hinlänglich. Es ist nicht nöthig Ihnen noch zu sagen: Seid so gut und leitet auch noch die Verwaltung eines Expeditionsgeschäfts, in welchem wir so und so viel Millionen stecken haben. Ich frage nun aber weiter, wenn ein besonderer Verwaltungsrath aufgestellt wird, aus wie viel Mitgliedern soll derselbe bestehen, genügen fünf Verwaltungsräthe und zwei Ersatzmänner? und da antworte ich: Nein! Meine Erfahrungen, die ich im Schooß des Großen Rathes gemacht habe, gehen nämlich dahin, daß in den Kommissionsitzungen heute dieser und morgen jener fehlt; auch die Verwaltungsräthe werden ihre eigenen Geschäfte haben, die sie nicht immer hintansetzen können. Daher werden fünf

Mitglieder kaum genügen. Nun noch ein Punkt, der von Hrn. Meyer bereits berührt worden. Die andern schweizerischen Bahnen haben alle mehrere Direktoren. Diese inspizieren und kontrolliren von Zeit zu Zeit den Bahnbetrieb, und zwar nicht nur bei schönem Wetter, wie man sagen wollte; ich habe solche Direktoren der Centralbahn schon bei Schnee und schlechtem Wetter in Olten und Thun angetroffen. Sie gehen, wenn es das Interesse der Bahn erheischt. Ich wünsche, daß Sie als Direktor einen recht tüchtigen Mann erwählen, aber unterdessen sind wir alle Menschen, und auch der Betriebsdirektor wird ein solcher sein. Seine Kräfte werden daher auch ein Maaß haben, er wird nicht überall zu gleicher Zeit sein können und darum wird es Zeit sein, wenn er beim Verwaltungsrath Unterstützung und Hülfe findet. Jetzt frage ich: sollen die beiden Regierungsräthe auf die Bahn gehen, um einzelne Zweige des Betriebs zu kontrolliren? Nein, die haben zu Hause genug zu thun. Der Direktor darf selbst, zwar auch immer gehen, der Direktor selbst soll auch kontrollirt werden vom Verwaltungsrath. Denn der ganze Betrieb soll unter der Kontrolle des Verwaltungsraths stehen, und das ist nur möglich, wenn dessen Mitglieder auf Ort und Stelle selbst Nachschau halten, so daß auf der ganzen Linie keiner weiß, ob nicht heute oder morgen Einer kommt. Es muß Ihnen allen daran gelegen sein, daß die Staatsbahn gut geleitet sei, und eben damit sie gut geleitet sei, möchte ich das gehörige Organ schaffen, und das geschieht, wie ich glaube, sicherer bei dem Antrag der Kommission, als bei dem der Regierung. Ich will damit die Regierung nicht paralysiren, sondern bin froh, wenn der Eisenbahndirektor in den Verwaltungsrath recht viel Licht bringt und der Finanzdirektor recht viel Geld. — Daher empfehle ich den Antrag der Kommission.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich will bloß einen Irrthum berichtigen, welchen Herr v. Gonzenbach begangen hat. Er sagt, es könne jetzt nicht mehr der Antrag gestellt werden, die Suppleanten wegzulassen zu lassen. Stände noch das alte Großenrathreglement in Kraft, so hätte er ganz recht, allein das System der sogenannten Erheblichkeitserklärung ist mit dem neuen provisorischen Reglement weggefallen, und wenn Anträge gestellt werden, so brauchen sie nicht mehr an den Regierungsrath zurückgewiesen, sondern sie können definitiv angenommen werden. Wir sind heute auf einen besondern Artikel des Gesetzes zurückgekommen, weil die Kommission dieses beantragt hat. Der § 88 des Reglements sagt ausdrücklich: „Nach durchgeführter erster Berathung eines Gesetzesvorschlages ist es dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgegangen werde. Die Versammlung entscheidet ohne Weiteres über diesen Antrag.“ Es ist vielleicht in der Form gefehlt worden, indem über diesen Antrag hätte abgestimmt werden sollen. Der § 88 sagt nämlich dann im Weiteren: „Wird derselbe — Antrag — angenommen, so findet über den betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt.“ Geschieht dieß, so können natürlich auch ganz freie Anträge gestellt werden. Ich halte also den Antrag aufrecht, daß die zwei Suppleanten gestrichen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe mich bloß über den Antrag des Herrn Stämpfli auszusprechen, daß die zwei Suppleanten wegzulassen und der Verwaltungsrath einfach aus fünf Mitgliedern bestehen solle. Ich schließe mich diesem Antrage an. Noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Oberst Meyer, welcher unsere Bahn auf die gleiche Linie stellt, wie die Nordostbahn, die auch einen zahlreichen Verwaltungsrath habe. Allein bei der Nordostbahn, wie bei allen übrigen Bahnen, finden Sie ein Direktorium von mehreren Mitgliedern, einen Verwaltungsrath und eine Aktionärversammlung. Bei der Staatsbahn haben wir indessen noch den Regierungsrath, so daß ein so zahlreicher Verwaltungsrath, wie bei den übrigen Bahnen nicht nöthig ist, sondern ein solcher von fünf Mitgliedern vollkommen genügt. Die Kommission will einen

zahlreichern Verwaltungsrath, weil sie fürchtet, der Regierungsrath werde allzufiskalisch zu Werke gehen. Die Kommission scheint also die Absicht zu haben, die Tarife und damit natürlich auch die Erträgnisse der Bahn herabzusetzen, eine Absicht, welche allerdings der Regierungsrath nicht hat. Derselbe findet, das Defizit sei schon groß genug und es sei daher mit den Tarifen nicht weiter hinunter zu gehen. Gerade des fiskalischen Interesses wegen ist es daher nothwendig, daß die Regierung gut vertreten sei. Da übrigens der Regierungsrath bloß zwei Mitglieder im Verwaltungsrathe haben wird, so werden die drei übrigen stets noch die Mehrheit bilden. Ich empfehle daher den Antrag des Regierungsrathes, einen Verwaltungsrath von bloß fünf Mitgliedern und ohne Suppleanten aufzustellen.

Es wird Schluß verlangt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes scheint den Art. 7 nicht gehörig gelesen zu haben, denn dieser schreibt vor, daß gerade dem Regierungsrathe die bleibenden Tarifbestimmungen vorbehalten sind. Dem Regierungsrath bleibt also ohnehin das Wichtigste vorbehalten: Repräsentation durch Abordnung zweier Mitglieder, Genehmigung der Tarife und periodischen Fahrtenpläne, Vorschlagsrecht für die vom Großen Rath zu wählenden Mitglieder, Festsetzung des Budgets und Aufstellung der Reglemente, so weit sie öffentliche Interessen betreffen, denn es ist unrichtig, daß der Regierungsrath keine Reglemente zu sanktioniren habe, indem ihm ausdrücklich durch den Art. 24 die Genehmigung der Statuten über die Organisation der Hilfskasse, und durch den Art. 39 diejenige der Reglemente über die Bahnpolizei vorbehalten ist. Von zwei Dingen eins: Wollen Sie einen Verwaltungsrath von fünf Mitgliedern, so will ich dann lieber dem Regierungsrathe die Sache ganz überlassen und ihm die wirkliche Verantwortlichkeit auch ausdrücklich übertragen. Ich fürchte den Regierungsrath durchaus nicht. Es wäre wohl traurig, wenn wir fürchten müßten, er werde Anstrengungen gegen das öffentliche Wohl machen; allein wir sind von der Ansicht ausgegangen, ein besonderer Verwaltungsrath sei, wie Herr Schmid von Burgdorf klar auseinandergesetzt hat, besser in der Stellung, das nationalökonomische Interesse in Schutz zu nehmen. Ich wiederhole es, statt eines Verwaltungsrathes von fünf Mitgliedern will ich lieber die ganze Sache dem Regierungsrath in den Schoß legen, denn alsdann trägt er auch die wirkliche Verantwortlichkeit, während er im andern Falle der Verantwortlichkeit enthoben ist und doch im Verwaltungsrathe beinahe das Uebergewicht hat. Schließlich muß ich bloß noch fragen, ob das wirklich eine Komplikation sei, sieben statt bloß fünf Mitglieder in den Verwaltungsrath zu ernennen, und ob man nicht ohne alle Komplikation ihn sogar aus 20 bis 30 Mitgliedern bestehen lassen könnte?

Egger, Hektor, stellt den Antrag, wenn bloß fünf Mitglieder beschlossen werden, den Paragraphen im Sinne des Herrn Röhlißberger an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Salchli äußert Zweifel, ob wirklich fünf Mitglieder und zwei Suppleanten oder nicht viel mehr nach dem Antrage der Kommission sieben Mitglieder beschlossen worden seien. Er und viele Mitglieder seien der bestimmten Ansicht, daß der Antrag des Regierungsrathes verworfen und daß von Suppleanten gar nicht gesprochen worden sei.

Riggeler versichert, der Antrag des Herrn Baudirektor Kltian sei angenommen worden, welcher vorgeschlagen habe, keine Suppleanten aufzustellen. (Stimmen: doch, doch!)

Herr Baudirektor. Ich habe angenommen, es sollen ja freilich zwei Suppleanten aufgestellt werden, und habe den Antrag, den Verwaltungsrath aus fünf Mitgliedern und zwei

Suppleanten zu bestellen, dem Antrage der Kommission entgegen gesetzt. Dagegen kann ich mich ganz gut auch dem Antrage anschließen, die Supplanten fallen zu lassen.

Das Protokoll wird aufgeschlagen und die Abstimmung über den § 2, wie sie oben (Seite 275 und 276) aufgestellt ist, als richtig erklärt und bestätigt.

Abstimmung.

Auf den Beschluß, betreffend die Ersazmänner, zurückzukommen	Minderheit.
Dagegen	Majorität.
Für fünf Mitglieder und zwei Ersazmänner	78 Stimmen.
„ sieben „	74 „

Die übrigen Paragraphen, soweit sie in der Berathung Veränderungen erlitten, werden in der nun vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Es fällt jedoch der Antrag, auf die §§ 7 und 8, soweit er die Wahl des Direktors betrifft, zurückzukommen, was der Große Rath mit 72 gegen 31 Stimmen beschließt.

Hierauf wird beantragt, es sei in Festhaltung des Entscheides von 30. November, der Direktor nicht vom Verwaltungsrathe, sondern vom Großen Rath zu wählen. Letzterer pflichtet mit 80 gegen 33 Stimmen diesem Antrage bei und genehmigt durch das Handmehr die vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgelegte endliche Redaktion dieser Paragraphen.

Wahl des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Es werden gewählt:

a. Zu Mitgliedern:

- 1) Herr Großrath Dr. v. Gonzenbach, im ersten Wahlgang mit 90 Stimmen von 127 Stimmenden.
- 2) Herr Großrath Karrer, im ersten Wahlgang mit 83 Stimmen von 127 Stimmenden.
- 3) Herr Großrath Gustav Röhlißberger, im dritten Wahlgang mit 77 von 139 Stimmenden.

b. Zu Ersazmännern:

- 1) Herr Großrath Andreas Schmid, im zweiten Wahlgang mit 80 von 124 Stimmenden.
- 2) Herr Großrath Steiner in Langenthal, im zweiten Wahlgang mit 74 Stimmen von 124 Stimmenden.

Da Herr Schmid jedoch ablehnt, so wird an seiner Statt gewählt:

Herr Großrath Engemann, im zweiten Wahlgang mit 64 Stimmen von 111 Stimmenden.

Entwurf eines Strafgesetzbuches.

Der vorliegende den Mitgliedern gedruckt mitgetheilte Entwurf, datirt vom 26. Oktober 1864, ist redigirt von den Herren Obergerichter Buri und Regierungsstatthalter Devoignes und vorberathen durch die betreffende Grothrathskommission, bestehend aus den Herren Carlin als Präsident, Karrer als Vizepräsident und Berichterhatter, Bühlmann, Engemann, Gfeller von Signau, v. Gonzenbach, Fürsprech v. Känel, Revel, Manuel, Reichenbach und Dr. Tische.

Dr. Tische. Ich ergreife das Wort, um eine Ordnungsmotion zu stellen. Wenn ich die Vertagung der Berathung über das Strafgesetzbuch vorschlage, so werden die Herren Mitglieder der beiden Kantonstheile meine Motive leicht begreifen. Jedermann weiß, daß der Jura ein gehöriges Strafgesetzbuch besitzt, welches in diesem Landestheil seit der französischen Herrschaft gilt. Die Verfassung, welche ihm seit seiner Vereinigung mit dem bernischen Gebiete gegeben wurde, gewährleistet ihm seine Strafgesetzgebung unter Vorbehalt der Revision. Nun hat infolge von Verständigungen, welche zwischen beiden Landestheilen stattgefunden, der Jura eine Stellung in der Kommission für das Strafgesetzbuch angenommen. Dieser Landestheil wurde durch drei seiner Grothrathsmitglieder in dieser Kommission vertreten. Dieß rechtfertigt schon genügend den Antheil, welchen seinerseits der Jura an einer beiden Landestheilen gemeinsamen Strafgesetzgebung nimmt. Wenn nun der Jura hier etwas gibt und auch etwas verliert, so kann hinwieder der alte Gebietstheil, der kein Strafgesetzbuch besitzt, ein solches annehmen, sei es nun vollkommen oder unvollkommen (eine Frage, die ich für den Augenblick noch nicht entscheiden will). So viel zu meiner Kenntniß gelangt ist, hat die Kommission mit der Redaktion eines Gesetzbuches, das auf beide Landesgegenden angewendet werden soll, eine gewissenhafte Arbeit geliefert, aber auch hier noch befindet sich der Jura in einer Ausnahmestellung, weil wir mit Bezug auf die Hauptsache glauben, wir werden beim Austausch unseres alten Gesetzbuches gegen den neuen Entwurf nichts gewinnen. Bezüglich der Form glauben wir, der Große Rath könne heute die Berathung eines Strafgesetzes nicht zur Hand nehmen, das im Jura nicht bekannt gemacht worden ist. Ich wüßte auch nicht, daß diese Bekanntmachung, wie es durch die Verfassung und die Gesetze vorgeschrieben ist, im alten Kantonstheil stattgefunden hätte. Ueberdieß ist der Entwurf erst die letzten Tage den französisch sprechenden Mitgliedern des Großen Rathes vertheilt worden, und ich bin überzeugt, daß kein einziges Mitglied der jurassischen Grothräthe davon Kenntniß genommen hat, und die Herren Mitglieder des alten Kantonstheils werden denselben auch nicht besser geprüft haben. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß man dessen Berathung heute an die Hand nehme, so daß uns keine andere Wahl bleibe, als den Entwurf so anzunehmen, wie er vorliegt und ihn für einen zweijährigen Versuch in Kraft zu erkennen. Dieß wäre nun eine Stellung, die der Jura nicht annehmen könnte. Wir, die wir schon ein gehöriges Gesetzbuch besitzen, könnten einen Entwurf, der uns noch unbekannt ist, nicht annehmen, bevor wir seine Vorzüge mit dem alten Gebietstheil verhandelt hätten. Gerade deshalb wird der alte Kantonstheil die Gründe begreifen, welche wir haben — wir, die wir geben, — und er, der etwas annimmt oder erhält, um darauf zu dringen, daß der Entwurf, der für einen zweijährigen Versuch angenommen und in Kraft gesetzt werden soll, vorher gehörig geprüft und berathen werde; diesen Augenblick, d. h. am Ende einer Sitzungszeit, kann das nicht mehr geschehen. Andererseits erlaubt die Verfassung nicht, ein Gesetzbuch von dieser Bedeutung zu erlassen, ehe es vorher gehörig im Lande bekannt gemacht wurde, damit alle Bürger in die Lage gesetzt werden, davon Kenntniß zu nehmen. Aber es kommt noch ein Umstand dazu: das Obergericht ist nicht anwesend, um an der Berathung Theil zu nehmen, so daß wenn diese heute vor sich gehen würde, wir die Rätze eines einsichts-

und bedeutungsvollen Theils der Gerichtsbehörden vermissen würden. Diese Lücke läßt sich heute nicht ausfüllen, und da diese Abwesenheit während der ganzen Berathung fühlbar wäre, so ist es besser, wenn wir die Behandlung des Strafgesetzbuches auf unsere nächste Session vertagen, welche wahrscheinlich im Lauf des nächsten Hornungs wird stattfinden können. Uebrigens werden wir in dieser Sache nicht weiter vorwärts kommen, ob wir den Entwurf nun heute annehmen, oder bis zur nächsten Session verschieben. Wir können im Hornung berathen, wie es der Mehrheit des Großen Rathes belieben wird; ich soll bloß bemerken, daß die Grothrathsmitglieder des Jura eine artikelweise Berathung verlangen werden, und dann werden wir ein Strafgesetzbuch haben, das vom 1. Heumonats 1865 an in Kraft wird treten können. Aus allen diesen Gründen, in Erwägung dieser Stellung des Jura und der Abwesenheit der Mitglieder des Obergerichts, stelle ich den Antrag, die Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuches bis auf die nächste Februar-session zu vertagen.

Dr. Schneider. Ich muß entschieden einen Gegenantrag stellen. Die Frage einer einheitlichen Kriminalgesetzgebung für den ganzen Kanton Bern ist nun schon seit 30 Jahren oder noch viel länger auf den Traktanden. Einmal muß diese Frage ihre Erledigung finden! Einmal muß dieses Verhältniß aufhören, dieses Verhältniß, wo ein Kantonstheil stets dem andern Schwierigkeiten bereitet, daß er nicht Fortschritte machen könne. Wenn eine Opposition gegen den vorliegenden Strafgesetzentwurf zu erheben wäre, so sollte sie aus dem alten Kantonstheil kommen, nicht aus dem Jura und zwar warum? Es besteht für den Jura allerdings ein förmlicher Coder, während der alte Kantonstheil eine etwas zerfahrene Gesetzgebung in Strafsachen hat, — allein die Begriffe von Verbrechen und Vergehen sind in den beiden Gesetzgebungen verschieden. Das neue Projekt bringt nun dem alten Kantonstheil diejenigen Begriffe und Definitionen, welche im französischen Gesetzbuche enthalten sind, so daß der alte Kantonstheil etwas annehmen muß, woran wir bis dahin nicht gewöhnt waren, während der Jura keine neuen Grundsätze erhält, wenigstens keine wesentlichen. Ich wiederhole es: es wäre aus diesem Grunde eine Opposition zunächst aus dem alten Kantonstheil zu erwarten. Es ist gesagt worden: wir haben im Jura einen Kriminal-Coder. Ja, meine Herren, allerdings! Allein einen Coder, der schon längst verdammt ist von der humanen Richtung der gegenwärtigen Civilisation, und verdammt von allen Gerichten in Frankreich, weil es keinen Paragraphen mehr enthält, welcher nicht bereits durch Urtheile französischer Gerichte abgeändert wäre. Die französische Gesetzgebung hat nämlich seiner Zeit sehr strenge Grundsätze aufgestellt; allein die französischen Gerichte können auch durch ihre Urtheile das Gesetz zum Theil abändern, indem die Urtheile in Frankreich für die Auslegung des Gesetzes maßgebend sind, und die Gerichte haben das gethan. Wenn einmal ein oberster Gerichtshof in Frankreich in Anwendung des Gesetzes eine Auslegung desselben gegeben hat, so macht sie Regel. Es sind daher für Frankreich Verbesserungen eingetreten, für den Jura dagegen nicht; mit andern Worten, das französische Strafgesetzbuch ist in Frankreich selbst von Jahr zu Jahr verbessert worden, im Jura dagegen ist es gleich geblieben. Mit allem dem sage ich aber nicht einmal die volle Wahrheit; denn der französische Strafcode existirt im Jura eigentlich nicht mehr, weil die wichtigsten Theile desselben durch Spezialgesetze, wie z. B. das sogenannte Hochverrathsgesetz entweder ganz aufgehoben, oder doch durch mehrfache Milderungsgesetze wesentlich modifizirt sind. Diese Milderungsgesetze haben im alten wie im neuen Kantonstheil Geltung. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich heut nur darum, ein Gesetz zu berathen und provisorisch in Kraft zu erkennen, welches von Männern entworfen ist, denen wir allseitig unser Zutrauen schenken, daß sie mit Gerechtigkeit und mit Humanität zu Werke gegangen sind und zwar soll dieses Gesetz bloß auf zwei Jahre provisorisch in Kraft erkannt werden, damit

wir unterdessen erfahren, welche Früchte es bringt. Dringend möchte ich bitten, einmal diesem provisorischen Zustande ein Ende zu machen, um dann nach zwei Jahren in einer artikelweisen Berathung allfällige Modifikationen anzubringen.

Jolissaint. Ganz wie Herr Dr. Töche hätte ich viele und dringende Gründe, mich dem Eintreten zu widersetzen. Ich könnte den von ihm für die Vertagung angeführten Gründen noch folgende Umstände beifügen. Das für die Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs befolgte Verfahren gefällt mir nur halb. Sie wissen, daß die Redaktion zweien, ohne Zweifel sehr ehrenwerthen, Beamten anvertraut worden ist, deren besondere Fähigkeiten im Gebiete des Strafrechts ich aber nicht würdigen kann, weil sie mir unbekannt sind. Ich werde mich wohl hüten, diese Fähigkeiten zu bestreiten. Der durch die Herren Redaktoren ausgearbeitete Entwurf, wurde einer vom Großen Rathe ernannten Kommission vorgelegt. Nachdem diese den ursprünglichen Entwurf gründlich abgeändert, unterlegt sie denselben Ihrer Genehmigung, wobei sie Ihnen die Annahme desselben in globo und selbst sogar ohne Berathung empfiehlt. Bin ich recht berichtet, so hat man nicht einmal die Mühe genommen, Exemplare des endgültigen Entwurfs den Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Landes zuzusenden. Noch weit weniger hat man deren Ansichten und Bemerkungen über ein so wichtiges Gesetzbuch eingeholt. Und doch, nehmen es mir die Herren Redaktoren und die Herren Kommissionsmitglieder nicht für übel, glaube ich, Niemand sei besser in der Lage und urtheilsfähiger, um über ein Strafgesetzbuch sich auszusprechen, als die Herren Mitglieder des Obergerichts, der Amtsgerichte, die Regierungsrathhalter, die Anwälte u. s. w.; die sich täglich mit peinlichen und korrektiven Fällen in Strafsachen zu beschäftigen haben. Für diese praktische Seite des Strafrechts, glaube ich, wären die Ansichten und die Mitwirkung der erwähnten Behörden nicht zu verachten gewesen. Wie Sie sehen, die Bemühungen, welche das Strafgesetzbuch geboren haben, scheinen mir bei aller darauf verwendeten Gewissenhaftigkeit und Arbeitsamkeit nicht die nöthige Gewähr zu leisten, besonders mit Bezug auf dessen Anwendung. Nichtsdestoweniger, ungeachtet aller mehr oder weniger gebietrischen Gründe, die ich hätte, um mich heute dem Eintreten zu widersetzen, will ich es nicht thun; vor Allem deshalb, weil ein Vertagungsbegehren, Seitens der Jurassier, ohne Zweifel als eine Feindseligkeit gegen den Grundsatz der Kantoneinheit auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung ausgelegt werden würde. Ja freilich! Ich hänge daran, daß Ihr einmal wißt, daß die Jurassier in großer Zahl, wenn nicht in ihrer Gesamtheit das nämliche Strafgesetzbuch für das ganze Land wollen. Sie wissen, daß was dießseits des Gestirns Verbrechen und Vergehen ist, als solches auch jenseits desselben zu betrachten ist. Ueberdies möchte ich, so viel mich betrifft, möglichst bald aus den Irregungen, aus dem Labyrinth, ja, ich möchte sagen aus dem Chaos unserer Strafgesetzgebung herauskommen. Ich wünsche, und viele meiner Landsleute wünschen mit mir, die Abschaffung unserer reaktionären Strafgesetze, worunter ich im Vorbeigehen diejenigen über die Presse und den Hochverrath anführe. Deshalb stimme ich zum Eintreten während der gegenwärtigen Sitzungszeit. Für den Fall, wo eine Berathung über das Strafgesetzbuch selbst eröffnet werden sollte, behalte ich mir vor, meine Ansicht über verschiedene Theile desselben, die ich für mangelhaft halte, auszusprechen.

Karrer, als Berichterstatter der Großrathskommission. Ich bin wirklich mehr als erstaunt über den Antrag eines Mitgliedes der Kommission, welche zur Vorberathung dieses Gesetzesentwurfes niedergesetzt worden ist. Beinahe noch mehr aber als über den gestellten Antrag bin ich erstaunt über die Begründung, welche mit Ausnahme eines einzigen Punktes, der aber bloß formeller Natur ist, durchaus unsichhaltig ist, nämlich der Einwendung, daß der französische Entwurf nicht zu gleicher Zeit vertheilt worden sei, wie der deutsche. Dieser letztere ist vor ungefähr drei Wochen bekannt gemacht worden, der französische

dagegen ist erst letzten Samstag gedruckt und am Montag hier vertheilt worden. Daß der französische Entwurf erst später vertheilt worden, ist nicht etwa ein Fehler der Kommission oder des deutschen Redaktors, denn die Kommission hat ihre Arbeiten rechtzeitig zu Ende gebracht und auch die letzten Arbeiten, welche die beiden Redaktoren gemeinschaftlich besorgten, sind rechtzeitig fertig geworden. Der Fehler liegt darin, daß der französische Redaktor, welchen ich wegen dieser Verspätung zur Rede stellte, laut Schreiben, das ich in den Händen habe, durch die Korrekturen aufgehalten worden ist, welche er jeweilen mit der Post erhielt und mit der Post wieder nach Bern senden mußte; diese Verspätung hat aber keine Wichtigkeit, denn auch von denjenigen, welche den Entwurf schon seit 14 Tagen besitzen, sind keine Bemerkungen darüber eingelangt. Uebrigens ist dieser Entwurf nichts Neues. Schon Professor Henke hatte s. Z. einen Entwurf ausgearbeitet, später ist einer von Herrn alt-Oberrichter Bizius ausgearbeitet und im Jahr 1842 für und fertig hier vorgelegt worden. Noch später hat Herr Professor Pfotenhauer einen solchen redigirt. Auch von Herrn Oberrichter Buri ist ein vollständiger Entwurf ausgearbeitet worden. Nicht erst in den letzten Tagen, sondern seit mehr als 20 Jahren ist an diesem Gegenstande gearbeitet worden, so daß er nichts Neues mehr ist. Eine fernere Aeußerung des gleichen Mitgliedes, die mir aufgefallen, ist die, daß die jurassischen Deputirten eine artikelweise Berathung verlangen werden, während doch die französischen Mitglieder der Kommission einstimmig waren, daß der Entwurf in globo behandelt und sofort provisorisch in Kraft gesetzt werde. Ich berufe mich auf alle Mitglieder der Kommission, ob dieß nicht der Fall war. Ferner hat das betreffende Mitglied gesagt, der Jura habe deshalb ein besonderes Interesse, weil man ihm zwar auf der einen Seite etwas gebe, allein auf der andern Seite wieder etwas nehme. Nun hat Ihnen aber schon Herr Dr. Schneider auseinandergesetzt, wie die Gesetzgebung im Jura beschaffen ist. Das französische Strafgesetzbuch vom Jahr 1810, ist ein so strenges Gesetz, daß wohl die Hälfte seiner Bestimmungen im Jura gar nicht mehr angewendet werden. Das Milderungsgesetz vom Jahr 1803 und die Milderungsgesetze vom Jahre 1843 und 1847 mußten auch auf den Jura angewendet werden, nur damit das französische Gesetzbuch noch angewendet werden könne. In vielen Theilen ist es geradezu aufgehoben. So gelten z. B. das Gesetz über Aufruhr und Hochverrath vom Jahr 1832 und das Gesetz über Kindsmord vom Jahr 1823 für den ganzen Kanton und haben das französische Gesetzbuch in den wichtigsten Theilen aufgehoben und modifizirt. Dasselbe ist daher noch mehr zerrissen, als das helvetische peinliche Gesetzbuch, welches die Grundlage der Strafgesetzgebung im alten Kantonsstheil bildet. Wollte man die jurassische Bevölkerung zwingen, wieder das französische Gesetzbuch, wie es ist, anzuwenden, so würde sie sich in Masse dagegen erheben, und jetzt kommt hier ein Mitglied der Kommission und nimmt dieses unbrauchbare Gesetz in Schutz! Der Entwurf des Herrn Buri entsprach mehr den Grundsätzen der deutschen Wissenschaft über Kriminalrecht; allein um dem Jura mehr gerecht zu werden, hat man diesen Entwurf aufgegeben und sich mit der vorliegenden Arbeit mehr dem französischen Gesetzbuche genähert. Nur in einem Punkte ist man abgewichen; allein in diesem Punkte ist auch schon das französische Gesetzbuch abgeändert, nämlich in Bezug auf die Grundsätze über den Versuch. Dieser wird nach dem französischen Gesetze ganz gleich bestraft, wie das vollendete Verbrechen. Wenn ein Richter im Jura gerecht urtheilen will, so muß man denjenigen zum Tode verurtheilen und tödten, welcher auf einen andern schießt, aber fehlt. Das gewöhnliche Gerechtigkeitsgefühl, der gesunde Menschenverstand und die Humanität sagen aber, daß der Betreffende wegen eines solchen Versuches nicht getödtet werden soll, wenn der Andere noch gesund in der Welt herumläuft. Allein dieser strenge Grundsatz über den Versuch wird auch im Jura schon lange nicht mehr angewendet. Ich halte daher die Sache für durchaus reif zur Behandlung, und glaube man könne ohne Gefahr den Entwurf provisorisch für einige Jahre in Kraft treten

lassen. Wenn Sie indes dem Umstand, daß der französische Entwurf später ausgetheilt worden ist, als der deutsche, zwar nicht durch die Schuld der Redaktion, Rechnung tragen wollen, so mögen Sie entscheiden.

Revel. Als Mitglied der Kommission für das Strafgesetzbuch erlaube ich mir einige Worte über die vorliegende Frage. Es sind nun 25 Jahre, daß ich in den verschiedenen Kommissionen sitze, die sich mit dem Strafgesetzbuch zu beschäftigen haben, und während dieses Zeitraumes habe ich wohl ein halbes Duzend Entwürfe geprüft, ohne daß man je zu einem Endziel gelangte. Dies rührte daher, daß die mit Ausarbeitung derartiger Entwürfe beauftragten Kommissionen bei den frühern Arbeiten stets das Bestreben hatten, die Grundsätze der im alten Gebietstheil geltenden Gesetzgebung gegen diejenigen des Jura vorwiegen zu lassen. Heute ist es nicht mehr dem also; denn die nunmehr mit Ausarbeitung des Strafgesetzbuches betraute Kommission hat einen neuen Weg betreten, den Weg der Verständigung, welcher die Grundsätze und das Wohl beider Landesgegenden zusammenführt und vereinigt. Aber auch das muß ich sagen: um zu einem solchen Ergebnis zu gelangen, haben wir dem alten Kantonstheil sehr wichtige Zugeständnisse machen müssen, ja bis zu dem Maße, daß ich für meinen Theil nur sehr ungern zu den betreffenden Vorschlägen stimmen konnte. Um jedoch die Verständigung vollständig zu machen, so habe ich mich ermannt und mich der Mehrheit angeschlossen, um ein für alle Mal zu einem bleibenden Resultate zu gelangen. Da nun aber von beiden Seiten etwas zugestanden wurde, so soll ich diese Sache dem Großen Rath empfehlen. Ich theile keineswegs die Ansicht des Herrn Dr. Schneider, indem die im Entwurf des Strafgesetzbuches angenommenen Grundsätze gut sind; wenn übrigens etwas davon wegzulassen ist, so kann es hier geschehen, wenn der Große Rath zur Berathung der Artikel übergehen wird; dann wird man sehen, was dem Lande zuzusetzt, oder was ihm nicht zuzusetzt. So viel an mir will ich damit ein für alle Mal fertig machen, und in die Bahn des Fortschrittes einlenken. Ich verhele auch nicht, daß im Entwurf verschiedene Artikel sind, die mir nicht gefallen, und über die wir gemeinsam werden verhandeln müssen, z. B. die Bestimmungen über den Zweikampf, wovon im französischen Strafgesetzbuch keinerlei Erwähnung geschieht. Dies sind jedoch Fragen, über welche zu entscheiden der Große Rath in der Lage ist. Unterdessen stimme ich dazu, daß die Anträge der Kommission durch die Versammlung angenommen werden.

Herr Präsident Carlin, nachdem er den Platz des Präsidenten verlassen. Der Strafgesetzentwurf, welcher Ihnen zur Prüfung vorliegt, ist von einer Kommission aus neun Mitgliedern ausgearbeitet worden. Am Platze des verstorbenen Herrn Präsidenten Kurz bin auch ich in diese Kommission gewählt worden, muß aber hier mittheilen, daß ich an der Arbeit keinen Antheil habe nehmen können. Ich kann daher auch keine Verantwortlichkeit für diese Arbeit übernehmen, lehne aber andererseits auch jede Ehre bezüglich der Redaktion ab. Dies zu meiner persönlichen Rechtfertigung. — Wie verhält es sich nun mit dem Entwurfe selbst? Es ist dermal gewiß nicht der Moment, eine Ansicht über die verschiedenen Bestimmungen desselben auszusprechen, wie denn auch Herr Dr. Tüchle zur Motivirung seines Verschiebungsantrages die Frage aufwirft, ob es zulässig und möglich sei, Angesichts des Art. 30 der Verfassung, welcher vorschreibt, daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden müsse, — ob es Angesichts dieser Vorschrift zulässig sei, heute den Entwurf in seinen materiellen Bestimmungen zu prüfen? Meine Herren, die französische Uebersetzung des Entwurfes ist Ihnen erst verfloffenen Samstag, also vor noch nicht acht Tagen, ausgetheilt worden. Ich für meine Person erkläre, daß es mir unmöglich war, seinen Inhalt kennen zu lernen, und ich darf voraussetzen, daß es den meisten der Herren eben so gegangen ist. Andererseits hat das Volk auch seine Rechte und verlangt, daß sie respektirt

werden, wie Verfassung und Gesetz sie garantiren. Schon aus dieser einzigen Rücksicht sollten Sie dem Antrage des Herrn Dr. Tüchle beistimmen. Ich meinerseits unterstütze ihn bestens und frage: verlieren Sie etwas durch die beantragte Verschiebung? Im Gegentheil, Sie können dabei nur gewinnen, denn einerseits fügen Sie sich einer förmlichen Bestimmung der Verfassung, was eine große Konsequenz hat, und andererseits verlieren Sie nicht einen einzigen Tag, weil der Entwurf selbst die Bestimmung enthält, er solle erst auf den 1. Juli 1865 in Kraft treten. Wird nun der Entwurf nicht heute angenommen, sondern später, d. h. in der Session im Januar oder Februar, wenn es nur vor dem 1. Juli ist, so wird diese Bestimmung des Entwurfes immerhin verwirklicht. Der Große Rath sollte daher keinen Anstand nehmen, sich für diese letzte Alternative zu entscheiden. Die Herren Schneider, Solissaint und Karrer haben mehrere Bestimmungen des Strafrechtes hervorgezogen und ihr persönliches Urtheil darüber abgegeben, allein darum handelt es sich hier nicht und wir haben hier diese Einzelheiten nicht zu untersuchen, sondern dafür braucht es eine bestimmte Zeit. Wenn z. B. die wichtige Prinzipienfrage über die Todesstrafe, welche durch den Entwurf aufgestellt wird, zur Behandlung kommt, so wird hoffentlich die Berathung alle nur wünschbare Ausführlichkeit haben. Das Gleiche wird der Fall sein, wenn man sich auszusprechen hat über die außerordentliche Latitüde, welche dem Richter in der Wahl des Maximums oder des Minimums der Strafen zusteht, und über die Annahme oder Verwerfung der Grundsätze in den Milderungsgesetzen vom Jahre 1800 und 1803, welche eine Reduktion und Umwandlung der Strafen, ja sogar Strafen erlaubt, die nicht vorgegeben sind, was, beiläufig bemerkt, eine Verwechslung und Vermengung der gesetzgebenden und der gerichtlichen Gewalt involvirt. Ueberhaupt, der Fortschritt, den man mit dem neuen Entwurfe macht, wenn hier von einem Fortschritte gesprochen werden kann, kann nicht in einer Viertelstunde oder einer halben Stunde konstatiert werden, sondern man muß Grundsätze von solcher Tragweite ernstlich und mit Muße prüfen und bei ruhiger Gemüthsstimmung untersuchen, ob sie wirklich einen Fortschritt enthalten und uns etwas besseres bringen. Wir sind das uns selbst und unserer eigenen Würde schuldig, indem wir eine parlamentarische Behörde bilden, welche Aufklärung haben will über die Motive, welche die Kommission bestimmt haben, gerade solche Bestimmungen vorzuschlagen und keine ändern. Lassen wir dem Publikum und im vorliegenden Falle besonders dem Jura, die Garantien, welche die Verfassung aufstellt, namentlich das Recht und die Möglichkeit der Prüfung. Ich wiederhole es: Sie verlieren nichts durch die Verschiebung, sondern können nur gewinnen. Ich unterstütze lebhaft den Antrag des Herrn Dr. Tüchle auf Verschiebung bis zur nächsten Session.

Reichenbach. Als Mitglied der Kommission sehe ich mich zu einigen Berichtigungen veranlaßt. Ich finde es durchaus nicht am Ort, daß Herr Carlin die Verantwortlichkeit für diesen Gesetzesentwurf ablehnt. (Carlin: Ich habe nicht nur die Verantwortlichkeit, sondern ausdrücklich auch die Ehre abgelehnt.) Herr Carlin war von Anfang an Mitglied der Kommission; allein er hat an den Sitzungen nicht Theil genommen, wie überhaupt von den jurassischen Mitgliedern Anfangs nur Herr Revel bewohnte. Nach dem Tode des Herrn Kurz, welcher Präsident der Kommission war, wurde er durch Herrn Karrer ersetzt und in Bezug auf das Präsidium wurde angenommen, der jeweilige Präsident des Großen Rathes solle die Kommission präsidiren. Man sagt, die Verfassung schreibe vor, jeder Gesetzesentwurf solle dem Volke bekannt gemacht werden; das ist richtig, allein die Verfassung fügt bei, diese Bekanntmachung soll vor der „endlichen Berathung“ stattfinden, also vor der zweiten Berathung, während es sich hier nach dem einstimmigen Antrage der Kommission bloß um einen Versuch und bloß darum handelt, den Entwurf für einstweilen in Kraft zu setzen und die zweite Berathung erst nach zwei Jahren vorzunehmen. Herr Carlin hat

gesagt, der Entwurf werde namentlich in einem Punkte Widerspruch finden, nämlich in Bezug auf die eventuellen Strafen, — allein, diese sind gerade im letzten Entwurf gestrichen worden. Ich für meine Person sehe keinen großen Uebelstand darin, die Behandlung bis zur Februarssession zu verschieben, allein ich kann die Motive nicht gelten lassen, welche die jurassischen Mitglieder angeführt haben.

Carlin. Ich habe einen Irrthum zu berichtigen. Ich bin nämlich nicht von Anfang an Mitglied der Kommission gewesen, sondern erst später, gleichzeitig mit Herrn Kurz gewählt worden. Die Kommission zählte nämlich zuerst sieben Mitglieder und ist nachher noch durch zwei vermehrt worden, nämlich durch Herrn Kurz und mich. Bei der ersten Sitzung, welcher ich beiwohnen sollte, war ich krank und für die beiden andern habe ich mich mit Geschäften entschuldigen lassen. Wenn ich die Verantwortlichkeit ablehne, so ist das ganz natürlich und ich will auch die Ehre nicht beanspruchen, indem ich an dieser Arbeit keinen Theil genommen habe. Ich bin derselben ganz fremd und das wollte ich hier mittheilen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich bin für den Antrag der Kommission, wünsche aber, bevor ich meine Stimme abgebe, Auskunft darüber, warum das Gesetz erst mit dem 1. Juli 1865 in Kraft treten soll. Wäre dasselbe privatrechtlicher Natur, so würde ich diese Hinausschiebung begreifen, allein bei einem Strafgesetzbuch begreife ich es nicht. Ich stelle daher den Antrag, es solle auf den 1. Januar 1865 in Kraft treten.

Karrer erteilt die Auskunft, daß wenn in der gegenwärtigen Session das Gesetz angenommen würde, bis zum 1. Januar die Vertheilung an die Beamten nicht stattfinden könnte und man überdies den betreffenden Beamten Zeit lassen müsse, um sich mit dem Gesetze bekannt zu machen.

Kaiser von Delsberg. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Dr. Töchle dahin zu modifiziren, daß heute zwar das Eintreten beschlossen, allein die Diskussion auf das nächste Mal verschoben werde. Es ist richtig, Sie werden es mir zugeben, daß die Jurassier französischer Zunge nicht Gelegenheit gehabt haben, den Entwurf zu lesen, auch wenn er verfloßenen Montag ausgetheilt worden ist. Die Konvenienz und die natürliche Rücksicht gegen einen so wichtigen Landestheil erfordern, daß verschoben werde, und zwar um so mehr, als verlangt wird, daß der Entwurf in globo angenommen werde.

Karrer. Ich habe soeben mit den meisten Mitgliedern der Kommission Rücksprache genommen. Dieselben finden keinen Nachtheil darin, daß verschoben werde, vorausgesetzt, daß der Entwurf in der Februarssession als einer der ersten Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werde. Der Antrag des Herrn Kaiser ist nach dem Reglemente nicht zulässig, indem nicht mehr zuerst über Eintreten oder Nichteintreten, sondern gleichzeitig über das Materielle und über die Eintretensfrage verhandelt wird.

Renfer. Ich sehe dagegen keine Inkonvenienz, den Entwurf heute zu behandeln und provisorisch in Kraft treten zu lassen, denn im Februar wird das ohnehin geschehen und für die Februaritzung bleibt uns von der gegenwärtigen Session her noch Arbeit genug übrig. Ich beharre darauf, heute einzutreten und widersetze mich entschieden dem Antrage des Herrn Dr. Töchle.

A b s t i m m u n g.

Für Verschiebung
Dagegen

84 Stimmen.
31 "

Entwurf einer Bervollständigung des kantonalen Straßennetzes.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, er habe schon zu wiederholten Malen dem Präsidium des Großen Rathes den Wunsch ausgesprochen, dieser Gegenstand möchte in Behandlung genommen werden. Da gegenwärtig, bei dem bevorstehenden Schlusse der Session, die erforderliche Zeit zur gehörigen Berathung nicht vorhanden sei, so gebe er zu, daß das Geschäft auf die nächste Session verschoben, allein alsdann als eines der ersten Geschäfte an einem der ersten Tage in Behandlung genommen werde. Sollte dagegen die Session auf die nächste Woche verlängert werden, so wünsche er, daß auch dieses Geschäft noch zur Behandlung komme.

Die Verschiebung wird durch das Handmehr beschlossen.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 3. Dezember 1864.
Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Chapuis, v. Graffenried, Indermühle, Knechtenhofer, Mathez, Revel, Röstli, Ryser, Seßler, Sommer, Stocker und Willi, Andreas; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderegg, Affolter zu Grünen, Affolter in Niedtwyl, Bärtschi, Bequelin, Berger in Spiez, Biedermann, Böstiger, Botteron, Brechet, Bucher, Buhren, Bütigkofler, Bützberger, Buri in Urtenen, Buri in Hettiswyl, Chopard, Choulat, Crelier, Ecabert, Egger, Engel, Fankhauser, Keller, Fleury, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Froté, Gerber in Steffisburg, Geißbühler, Gfeller in Signau, Girard, Gobat zu Moutier, Gobat zu Cremines, Grimaitre, Guenat, Hartmann,

Hennemann, Henzlin, Hermann, Hubacher, Imer, Imobersteg, Kaiser in Büren, v. Känel in Wimmis, Karlen, Klave, Knuchel, Lempen, Lenz, Loviat, Lütthi, Luz, Messerli von Rümligen, Michaud, Michel in Ringgenberg, Monin, Müller, Riggeler, Dewray, Perrot, Probst, Regez, Rosset, Röchlisberger, Saak, in Walfringen; Röchlisberger, Gustav, in Walfringen; Röchlisberger in Herzogenbuchsee, Roth in Ersigen, Rutsch, Salzmann, Schüpbach, Schmid in Griswyl, Schmid in Burgdorf, Schmider, Schneeberger, Siegenthaler, Spring, Steiner in Langenthal, Thönen, Werren, Willi, Simon; Wyder, Zbinden in Schwarzenburg, Zeffiger, Zingg und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Grosrath Mühlethaler fungirt statt des abwesenden Herrn Rysler provisorisch als Stimmenzähler.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend Massregeln für Befriedigung der Geldbedürfnisse der Hypothekarkasse in den gegenwärtigen schwierigen Geldverhältnissen.

Der Vortrag der Finanzdirektion vom 21. November 1864, vom Regierungsrath gleichen Tags genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen, schließt mit dem Antrag: es sei die Hypothekarkasse zu ermächtigen, in Abweichung von der Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1856 den Zinsfuß der aus der allgemeinen Hypothekarkasse bewilligten und noch zu bewilligenden Darlehen so lange auf $4\frac{1}{2}\%$ stehen zu lassen, als die Gelder, welche die Hypothekarkasse in Gemässheit der ihr vom Regierungsrathe am 21. November 1864 erteilten Ermächtigung auf Kassascheine mit bestimmten Rückzahlungsterminen aufnimmt, nicht wenigstens den vierten Theil der gesammten Summe von achtzehn Millionen Franken betragen, zu deren Aufnahme die Hypothekarkasse durch Beschluß des Grossen Rathes vom 29. Juni 1863 ermächtigt ist.

Herr Regierungspräsident und Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Da der Vortrag des Regierungsrathes gedruckt ausgeheilt worden ist, sowohl in deutscher als französischer Sprache, so nehme ich an, Sie werden die Ablegung des Berichtes nicht verlangen. Am 23. Januar leghin, haben Sie folgenden Anzug erheblich erklärt, und dem Regierungsrath zum Bericht und Antrag überwiesen: „Der Regierungsrath habe zu unteruchen und zu berichten, durch welche Mittel die allgemeine Hypothekarkasse in den Stand gesetzt werden könne, den Geldbedürfnissen der Grundeigentümer unter billigen Bedingungen zu entsprechen,“ über den nämlichen Gegenstand ist seither eine Reihe von Vorstellungen eingekommen, aus den Amtsbezirken Saanen, Ober- und Nieder-Simmenthal, Oberhasli, Interlaken und Frutigen, theils von Gemeindebehörden, theils von Privaten. Sie schliessen alle dahin: „Der Große Rath möge den Beschluß fassen: Die Regierung ist beauftragt, zu Handen der Hypothekarkasse des

Kantons Bern, irgendwo ein Anleihen zu einem möglichst billigen Zins von zehn Millionen aufzunehmen und in der Weise auf Grundpfand als Darlehen verwenden zu lassen, daß der Staat auf dem Zins keinen Vortheil nimmt, aber auch keinen Nachtheil hat.“ Es ist früher bereits eine andere Vorstellung von den Gemeinden Zweifstimmigen und Voltigen eingelangt, welche gleichzeitig mit diesen vorliegt, aber besonders behandelt werden muß, weil ihr Petition dahin geht, daß nicht die allgemeine Hypothekarkasse, sondern die Oberländerkasse mit einem neuen Beitrag von fünf Millionen unterstützt werde, unter den nämlichen Bedingungen, wie die alte Oberländer-Hypothekarkasse. Die Finanzdirektion hat sich schon längere Zeit mit dieser Frage beschäftigt, allein sie ist auf außerordentliche Schwierigkeiten gestoßen, die auf den ersten Blick nicht zu erwarten waren. Als nach dem Gesetz vom 23. Juni 1856 die im Jahr 1847 eingestellten Operationen neuerdings begannen, betrug die Kapitalien der allgemeinen Hypothekarkasse, welche sie zu fordern hatte Fr. 2,394,501. 60 Rp. Seit dieser Zeit aber hat sich das Kapital, ungeachtet des auf $4\frac{1}{2}\%$ erhöhten Zinsfußes des Darlehens, rasch vermehrt, so daß es auf Ende des Jahres 1863 bereits die Höhe von Fr. 14,535,292. 51 Rp. für die allgemeine, Fr. 7,308,457. 84 Rp. für die Oberländerkasse erreichte. Der Kapitaleinschuss des Staates an die Hypothekarkasse beträgt auf dieselbe Zeit Fr. 6,904,529. 07 Rp. und ist vollständig durch die der Oberländerkasse zum Voraus zugewiesenen Fr. 5,000,000 alte Währung oder Fr. 7,246,400 neue Währung aufgebraucht; es war somit die allgemeine Hypothekarkasse auf die Depots angewiesen, welche sie nach Maßgabe der Gesetze vom 11. November 1846, § 29 und vom 23. Juni 1856, §§ 4 und 5 aufzunehmen berechtigt war. Zuerst konnten dieselben großentheils zu $3\frac{1}{2}\%$ aufgebracht werden. So war das Verhältniß der Depots à $3\frac{1}{2}\%$ zu denen à 4% folgendes:

1856, zu $3\frac{1}{2}\%$	Fr. 1,609,255. 92,	zu 4%	Fr. 2,689,269. 87
1857	„ „ „ 1,785,521. 28,	„ „ „	3,865,924. 87
1858	„ „ „ 1,018,649. 28,	„ „ „	6,554,954. 87
1859	„ „ „ 2,055,069. 28,	„ „ „	6,691,369. 87
1860	„ „ „ 2,721,670. —,	„ „ „	6,905,754. —

Im Jahr 1857 waren daher die $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Depots um ungefähr Fr. 176,000 stärker als im Jahr 1856; im Jahr 1858 hatten sie dagegen wieder abgenommen um ungefähr Fr. 768,000, während sie im Jahr 1860 wieder zugenommen hatten, um ungefähr Fr. 700,000. Allein diese günstigen Verhältnisse änderten sich mit der steigenden Nachfrage und dem Anwachsen des Kapitals. Am Ende des Jahres 1861 betrug die Depots zu $3\frac{1}{2}\%$ Prozent nur noch Fr. 920,300, dagegen waren die zu 4 Prozent angelegten zu Fr. 10,034,739. Am Ende 1862 waren zu $3\frac{1}{2}\%$ Prozent Fr. 345,665, zu 4 Prozent Fr. 13,123,104, und am Ende 1863 zu $3\frac{1}{2}\%$ Prozent Fr. 243,345, und zu 4 Prozent Fr. 15,286,085, zusammen Fr. 15,529,430 Hinterlagen angelegt. In der letzten Zeit ist nun unter dem Drucke der schwierigen Geldverhältnisse sogar der Zufluss der vierprozentigen Depots ziemlich in's Stocken gerathen, nämlich so, daß die neuen Depots kaum hinreichten, um die Auffündungen zu decken. Unter diesen Verhältnissen war die allgemeine Hypothekarkasse für ihre Operationen in Bewilligung neuer Darlehen so zu sagen ausschließlich auf die Wiederanlage der Summen beschränkt, die als Amortisationsquoten der bereits bestehenden Darlehen an sie zurückfloßen. In der letzten Zeit ist endlich eine vollständige Einstellung der Darlehen erfolgt. Die Fortdauer dieser schwierigen Geldverhältnisse ließ befürchten, daß durch gleichzeitige Zurückziehung vieler Depositen die Kasse und der Staat in große Verlegenheit gerathen könnten. Herr Präsident, meine Herren! Die Finanzdirektion hat sich nun nach den Mitteln umgesehen, um die Hypothekarkasse wieder in Gang zu bringen, d. h. sie in die Möglichkeit zu setzen, den Geldbegehren wieder entsprechen zu können. Hier standen zwei Wege offen: entweder ein größeres festes Anleihen auf längere Zeit aufzunehmen, oder den Zinsfuß zu erhöhen, allein beide Auskunftsmitel stoßen auf Schwierigkeiten. Was zunächst die Aufnahme eines größern Anleihens

betrifft, so ist das Geld gegenwärtig gar zu schwierig zu bekommen. Billiges Geld wäre diesen Augenblick nicht möglich zu bekommen und unter $4\frac{1}{2}$ Prozent wäre nicht daran zu denken. Unter allen Umständen müßte man zufrieden sein, ein solches Anleihen um 5 Prozent zu erhalten. Die allgemeine Hypothekarkasse müßte daher, wollte sie für Verwaltungskosten, Zinschomage, Provisionen u. s. w. gedeckt sein, von ihren Schuldnern in Zukunft wenigstens 5 Prozent Zins verlangen, und zwar nicht bloß von künftigen Anleihen, sondern von sämtlichen, die seit 1856 für Rechnung der allgemeinen Kasse gemacht worden sind, was um so billiger wäre, als doch ein großer Theil des Anleiheens dazu verwendet werden müßte, die Depotgelder zu ersetzen, welche ihre Verwendung für die bereits bestehenden Darleihen gefunden haben. Im Fernern könnte, wenn man ein solches Anleihen aufnahme, die Realisirung nicht so geschwind geschehen, daß es den Inhabern der bisherigen Depotscheine nicht möglich wäre, der Kasse aufzukünden, und die Gelder wieder zu diesem neuen Anleihen bei derselben anzuwenden, dann hätten wir wohl einen höhern Zinsfuß, aber nicht mehr Geld. Dies wären also die Folgen des ersten Aushülfsmittels der Aufnahme eines größern Anleiheens. Herr Präsident, meine Herren! Die andere Form, Geldmittel zur Verfügung der Hypothekarkasse herbeizuziehen, bestünde darin, daß diese Anstalt den Zinsfuß ihrer künftig aufzunehmenden Depots erhöhen würde, allein auch diese Maßregel würde unvermeidlich die gleichen nachtheiligen Folgen haben. Ohne Zweifel würden vor Allem aus die bisher zu 4 Prozent deponirten Summen in Masse zurückgezogen, und zum höhern Zinsfuße neu angelegt. Im Fernern müßte den Schuldnern der Anstalt künftig statt eines Zinses von $4\frac{1}{2}$ Prozent ein solcher von 5 Prozent gefordert werden, und überdies würde eine bedeutende Entwerthung der Partialschuldcheine der bisherigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihen eintreten. Infolge dessen würde für die Zukunft jede Aussicht auf Kontrahierung eines solchen, auf längere Frist rückzahlbaren Anleiheens auf so lange abgeschnitten werden, als Depots bei ganz gleicher Garantie und zum nämlichen Zinsfuß, aber jederzeit abkündbar bei der Hypothekarkasse gemacht werden könnten. Sie sehen also, daß der eine wie der andere Weg seinen Nachtheil hat. Diese Nachtheile bestehen zunächst darin, daß der geldsuchende Grundbesitzer 5 Prozent bezahlen muß, was mit dem einen zur Amortisation des Kapitals bestimmten Prozent 6 Prozent ausmacht. Das ist aber für den Bauer ein Zins, den er auf die Dauer nicht bezahlen kann und von dem er erdrückt wird. Wenn übrigens die Hypothekarkasse 5 Prozent Zins verlangt, so wird der Landmann von Privatpersonen kein Kapital mehr zu einem niedrigeren Zinsfuß erhalten, und der Zinsfuß für unterpfändliche Darlehen wird allgemein auf 5 Prozent ansteigen. Der Staat muß es daher vermeiden, den Ton in dem Sinne anzugeben, daß der Zinsfuß erhöht wird. Ich wiederhole: der Landmann würde zu einem billigeren Zinsfuß als 5 Prozent kein Geld mehr erhalten. Das liegt auf der Hand; denn wer Geld anzuwenden hat, wird es lieber nicht dem einzelnen Schuldner in Schwarzenburg, Frutigen, Saanen etc. geben, sondern vorziehen, es auf der Hypothekarkasse selbst anzulegen, weil er da den Zins auf den Tag bekommt, keine Eingaben in Geldstage oder amtliche Güterverzeichnisse zu machen braucht, keine Verwaltungskosten hat, keinen Verlust riskiren muß, keine Steuer zu bezahlen hat, ihm stets das Kapital zur Verfügung steht und er für seine Coupons bei allen öffentlichen Kassen baares Geld bekommt. Es ist dies die bequemste und sicherste Weise sein Geld anzulegen. Viele würden zwar im gegenwärtigen Augenblicke gerne 5 Prozent Zins bezahlen; wenn sie nur Geld bekämen; allein das ist ein vorübergehender Zustand, und wenn einmal die Krisis vorüber ist, so würde dieser Zinsfuß unerträglich. Die Finanzdirektion befindet sich daher in der größten Verlegenheit, diejenigen Mittel zu wählen, welche dem allgemeinen Interesse entsprechen. Der Verwalter der Hypothekarkasse hat sich die Sache viel leichter gemacht und gedacht, wenn er überhaupt einen Antrag stelle, so habe er alles

gethan, was nöthig sei; allein mit seinen Motiven ist dem Publikum nicht geholfen. Welche Mittel hat nun die Regierung vorgeschlagen? Nach dem Gesetz vom 23. Juni 1856 ist die Regierung ermächtigt, den Zinsfuß der Depots der Hypothekarkasse in außerordentlichen Fällen und bei dringender Nothwendigkeit bis auf 5 Prozent zu erhöhen, und nach seinem Ermessen Staatsschuldcheine mit bestimmten Rückzahlungsterminen auszugeben. Der Regierungsrath hat daher am 21. v. M. beschloffen, der Hypothekarkasse die Ermächtigung zu ertheilen, innerhalb des vom Großen Rathe bestimmten Maximums der aufzunehmenden Depotgelder von achtzehn Millionen Franken, besondere Schuld oder Kassascheine auszugeben, welche auf dem Fuße von $4\frac{1}{4}$ bis höchstens $4\frac{1}{2}$ verzinslich, während fünf Jahren unaufkündbar und nach Ablauf dieser Frist auf eine sechsmonatliche Aufkündigung rückzahlbar sein sollen. Diese Kassascheine unterscheiden sich also von den Depots dadurch, daß sie während fünf Jahren unaufkündbar sind, während die Depots auf dreimonatliche Kündigung zurückgezogen werden können. Es werden durch diese Kombination verschiedene Vortheile erreicht. Vorerst werden viele Depots, welche jetzt aufgekündet und zurückgezogen würden, statt dessen in Kassascheine von $4\frac{1}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ Prozent verandelt, so daß sie, wenn auch zu einem höhern Zinsfuße, als bisher, der Hypothekarkasse belassen werden. Ein fernerer Vortheil ist darin, daß für die Kasse ein bestimmtes Kapital auf längere Zeit, wenigstens auf fünf Jahre konsolidirt wird, so daß während dieser Zeit keine Aufkündigung zu befürchten ist. Mit der Wiederkehr besserer Geldverhältnisse können dann diese Kassascheine wieder eingezogen und durch Depots oder ein festes Anleihen ersetzt werden, während umgekehrt, wenn die Schwierigkeiten des Geldmarktes länger andauern, diese Kassascheine das Mittel bilden, um das dermalige, eine sehr unzuverlässige Grundlage bildende System der jederzeit aufkündbaren Depots, nach und nach durch eine konsolidirtere Form von Anleihen zu ersetzen. Die Sache ist dabei so gemeint, daß hauptsächlich die kleinern Darlehnsbegehren berücksichtigt werden sollen. Es ist zwar im gegenwärtigen Augenblick keine große Gefahr, daß in Folge dieser Maßregel ein bedeutendes Kapital von neuem Geld zufließen werde; allein etwas wird man doch bekommen. Es wird sich also dann zeigen, ob man noch zu weitern Maßregeln greifen müsse. Soweit war die Regierung kompetent von sich aus Maßregeln zu treffen. Der § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1856 schreibt nun vor, es sei der Zinsfuß der neuen Darlehn so zu bestimmen, daß zu Deckung der Administrationskosten und allfälliger Verluste ein Differentialzins von wenigstens $\frac{1}{2}$ Prozent zwischen den angeliehenen und den ausgegebenen Geldern bestehe. Dieser Vorschrift gemäß müßte, da für die auszugebenden Kassascheine ein Zins von $4\frac{1}{4}$ Prozent vorgesehn ist, der Zins für Darlehn auf mindestens $4\frac{3}{4}$ Prozent erhöht werden und zwar nicht nur für die neuen Darlehn, sondern auch für die bereits bestehenden. Der Regierungsrath ist indessen der Ansicht, es solle wenigstens vor der Hand von einer solchen Zinserhöhung Umgang genommen und der bisherige Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent beibehalten werden, da man sich einstweilen doch noch der Hoffnung auf eine Wiederkehr günstiger Verhältnisse des Geldmarktes hingeben darf, und es deshalb nicht gerechtfertigt wäre, durch eine vielleicht nur auf kurze Zeit in's Leben tretende Zinserhöhung Anlaß zu einer allgemeinen Steigerung des Zinsfußes von Grundpfandschulden zu geben. Damit aber der Große Rath Garantie habe, daß der Staat nicht allzusehr benachtheiligt werde, verlangt der Regierungsrath für die Hypothekarkasse die Autorisation, in Abweichung von der Vorschrift des § 8 des angeführten Gesetzes vom Jahr 1856, den Zinsfuß der aus der allgemeinen Hypothekarkasse bewilligten und noch zu bewilligenden Darlehn so lange auf $4\frac{1}{2}$ Prozent Zins stehen zu lassen, als die Gelder welche die Hypothekarkasse in Gemäßheit der ihr vom Regierungsrathe am 21. November 1864 erteilten Ermächtigung auf Kassascheine mit bestimmten Rückzahlungsterminen aufnimmt, nicht wenigstens den vierten Theil der Gesamtsumme von achtzehn Millionen betragen, zu deren Aufnahme die Hypothekarkasse

durch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Juni 1863 ermächtigt ist. Wenn bis zum vierten Theil der gesammten Summe von achtzehn Millionen Gelder aufgenommen sind, so wird dann der Regierungsrath neuerdings vor den Großen Rath treten, um neue Schlussnahmen zu provoziren. Möglich ist es, daß der Regierungsrath bis zur nächsten Session Ihnen etwas Neues vorschlägt; allein vorläufig halte ich diesen Antrag für gerechtfertigt und sehe nicht ein, was sonst gemacht werden könnte. Der dem Staat entstehende Ausfall ist nicht bedeutend, und wenn man den Zweck im Auge haben will, so genügt das halbe Prozent vollständig zur Deckung der Verluste und der Verwaltungskosten.

Bach. Als einer der Anzügler fühle ich mich bewogen, hier ein Wort anzubringen. Ich verdanke der Regierung den umfassenden Bericht, welchen sie gebracht hat. Derselbe hat wenigstens den Nutzen, daß die Bürger über die jetzt bestehenden Geldverhältnisse aufgeklärt werden. Ich verspreche mir aus dem Antrage der Regierung mehr Belehrung, als eigentlich Hülfe; allein ich verkenne durchaus nicht die Schwierigkeit, welche es hat, Maßregeln zu treffen. Nun muß ich noch über einen Punkt an den Regierungsrath eine Einladung richten. Bekanntlich stellt unser Civilgesetz den Grundfuß auf, daß für gewöhnliche Schuldforderungen nur 5 vom Hundert und für unversicherte Forderungen nie mehr als 6 vom Hundert gefordert werden dürfen und zwar das letztere bloß von Handelsleuten und Fabrikanten für unversicherte Forderungen, die von ihrem Berufsgeschäften herrühren. Ich weiß nun sehr wohl, daß durch den Buchstaben des Gesetzes der allgemeine Zinsfuß nicht bestimmt werden kann, sondern daß der Geldmarkt mächtiger ist, als alle Gesetze und ich will daher auch keinen Antrag stellen, daß das Gesetz abgeändert werden möchte in dem Sinne, daß ein anderer Zinsfuß aufgestellt werde. Hingegen möchte ich die Regierung einladen, die Frage zu untersuchen, ob es fernerhin möglich sei, die Vorschriften unseres Civilgesetzbuches über den Zinsfuß zu handhaben. Wäre das nicht möglich, so würde ich es vorziehen, die Bestimmung über den Zinsfuß ganz aufzuheben, denn wenn einzelne Personen sich dem Gesetze unterordnen, andere dagegen, besonders Geldinstitute, sich darüber wegssetzen können, so entstehen Mißverhältnisse, die nicht sein sollten.

Steiner, Müller. Da wir gerade Geldsachen verhandeln, so ergreife ich den Anlaß, um eine Frage an den Herrn Finanzdirektor zu stellen. Ich habe leztlich in einem öffentlichen Blatte gelesen, daß die Bauunternehmer der Staatsbahn für ihre Arbeiten dringend Bezahlung verlangen, allein fortwährend warten müssen. Diese Anfrage gehört zwar eigentlich nicht zum vorliegenden Gegenstand; allein der Große Rath darf doch wissen, warum diese Bauunternehmer nicht bezahlt werden, obgleich Anleihen zu diesem Zwecke aufgenommen worden sind und Geld dazu in der Kasse sein soll. Zur Sache selbst übergehend, gebe ich zu, daß ich auch nichts Besseres vorzuschlagen wüßte, als was uns gegenwärtig die Regierung und die Finanzdirektion vorschlagen. Die beantragte Maßregel ist ein sehr vorsichtiges Vorgehen in einer kritischen Zeit. Wir befinden uns in einer so ausnahmsweisen schlimmen Lage, betreffend die Kreditverhältnisse, daß man nur die Vorsicht anerkennen muß, mit welcher die vorberathende Behörde hier zu Werke geht. Was den Antrag des Herrn Bach betrifft, betreffend die Aufhebung der Bestimmung über Wucher, so kommt sein Antrag sehr gelegen. Wir haben bis dahin den Wucher bestraft; allein wie ich aus dem kürzlich ausgetheilten Entwurfe des Strafgesetzbuches entnehme, werden in Zukunft keine Strafbestimmungen über Wucher mehr bestehen. Es ist mir wohl bekannt, daß es sehr schwierig ist, solchen Vorgehen beizukommen; allein ich muß doch fragen, ob es nicht gerathen ist, derartige Bestimmungen im neuen Strafgesetzbuch beizubehalten? Da wir bis zur Berathung des Strafgesetzbuches noch Zeit haben zur Ueberlegung, so möchte ich Ihnen die Frage an das Herz legen, ob es wirklich zum Besten des Landes dient,

daß jede Strafbestimmung über Wucher für alle Zeit abgeschafft werde? Die gedrückten öffentlichen Kreditverhältnisse sind im Allgemeinen dem amerikanischen Kriege und der aus demselben entstandenen Geldkrisis zuzuschreiben; allein für unsere kantonalen Verhältnisse kommen überdies zwei Umstände in Betracht. Ich meine zunächst die wiederholten Staatsanleihen. Ein Staat, welcher Schulden macht und jeden Augenblick Anleihen aufnimmt, wirkt mächtig auf den allgemeinen Zinsfuß. Ich erinnere mich an die Zeit, wo jeder Bauer zu 4 und $3\frac{1}{2}$ Prozent Anleihen auf Grundpfand erhalten konnte, und daß dieß nicht mehr möglich ist, haben wir wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß wiederholt Staatsanleihen aufgenommen worden sind. Man kann lange das Geld für solche Anleihen in Frankfurt aufnehmen, die dahertigen Titel werden stets wieder in die Heimath zurück kommen, und wenn der Kapitalist sein Geld durch Ankauf von solchen $4\frac{1}{2}$ procentigen Papieren verwenden kann, so wird auch der Landmann kein Geld zu einem billigeren Zins bekommen, als der Staat selbst bezahlt. Wir haben in dieser Beziehung betrübende Erfahrungen gemacht. Die Finanzdirektion schreibt in der letzten Zeit in den öffentlichen Blättern ein Staatsanleihen von bloß 500,000 Fr. aus zu $4\frac{1}{2}$ Prozent für Entsumpfungszwecke, und muß dasselbe stets wieder ausschreiben, weil es nicht zu finden ist. Ich erkläre das, wie gesagt, aus den gedrückten Verhältnissen. Es ist in dieser Beziehung aber noch ein anderer Umstand zu erwähnen. Es weiß nämlich Jedermann, daß der Kurs der bernischen Staatspapiere hinuntergehen muß, wenn wir fortwährend Anleihen aufnehmen, und daß das Staatspapier, welches man jetzt noch für 100 Fr. bekommt, man bald zu 90 Fr. bekommen wird, wie die Staatspapiere von Genf und Freiburg. Die Natur der Verhältnisse selbst gibt jedoch das Heilmittel gegen das Schuldenmachen, indem bald Niemand mehr Geld geben will einem Staate, der immerfort Anleihen zu machen sucht. Ein anderer Grund des hohen Zinsfußes sind die zahlreichen neu entstandenen Banken. Sehr praktische Männer haben gesagt: Je mehr Banken entstehen, desto weniger oder doch desto theureres Geld werden wir haben, und ich bin ganz bereit, mich diesem Urtheile anzuschließen. Es würde höchst unnütz sein, wenn der Finanzdirektor in gegenwärtiger Bedrängniß sich z. B. an die eidgenössische Bank wendete, um wohlfeiles Geld zu erhalten, obwohl man bei deren Gründung dem Volke vorspiegelte, es kommen 60 Millionen in's Land, und der Bauer werde nun wieder, wie ehemals, zu 4 ja sogar zu $3\frac{1}{2}$ Prozent Geld genug bekommen auf grundpfändliche Sicherheit. Derartige wurde vor einem Jahr bei Gelegenheit der Nationalrathswahlen in einer öffentlichen Versammlung zu Kirchdorf gesagt. Ich glaube nicht, daß man heute im Falle sei, derartige Versprechungen zu halten. Ich habe mir erlaubt, vom vorliegenden Gegenstande abzuschweifen, weil ich glaubte, diese Verhältnisse bei einer solchen Gelegenheit in's Auge fassen zu sollen. Die gegenwärtige Lage soll uns anspornen, Ersparnisse anzustreben, denn, wenn wir dem Staate stets neue Opfer zumuthen und zu diesem Zwecke stets neue Anleihen machen müssen, so werden die jetzt zu Tage tretenden Uebelstände sich noch vermehren und die bedenklichsten Folgen herbeiführen. Ich verdanke der Finanzdirektion den Antrag, welchen sie gestellt hat und empfehle Ihnen, denselben anzunehmen.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Von Herrn Steiner ist an die Finanzdirektion die Anfrage gestellt worden, auf welche ich glaube, die Finanzdirektion sei nicht im Fall zu antworten. Ich bin so frei, es zu thun. Ich habe im Intelligenzblatt mit ziemlich grober Fettschrift und großen Frakturbuchstaben Anfragen gelesen des Inhalts: „Bescheidene Frage. Ist es wohl war, daß sämtliche Unternehmer, Arbeiter und Lieferanten an die Staatsbahn mit ihren Forderungen so unverantwortlich lange hingehalten werden?“ und gestern: „Weitere bescheidene Frage. Wie kommt es wohl, daß von dem Anleihen für Eisenbahnzwecke nichts mehr für Bezahlung der Unternehmer und Lieferanten an der Staatsbahn verfügbar sein soll? Hat

der Finanzminister dieses Geld zu andern Zwecken verwenden müssen?" Ich glaube, der betreffende Frager hätte weitaus besser gethan, wenn er sich an das Bahndirektorium gewendet und gefragt oder das Geld gefordert hätte. Ich kann die amtliche Versicherung geben, daß keine einzige wirklich zahlfällige Schuld der Staatsbahn unbezahlt ist. Ich glaube den Grund zu diesen Einrückungen zu kennen. Einer der Unternehmer der Staatsbahn ist in eine große Menge von Schulden gerathen, ob durch das Unternehmen bei der Staatsbahn oder aus andern Gründen weiß ich nicht; er steckt nämlich noch in vielen andern Unternehmen. Nun wurden 10 oder 12 Arreste genommen auf das Guthaben, welches er an das Direktorium zu haben glaubt, allein der betreffende Bauunternehmer hat keinerlei Anforderung mehr an das Direktorium. Ich bestreite daher, daß irgend ein Mensch eine zahlfällige Forderung an das Direktorium hat und nicht bezahlt ist. Auf die Bemerkungen des Herrn Bach hat Herr Steiner ganz richtig bemerkt, daß über den Wucher im Strafgesetzbuch nichts gesagt ist. Es steht in dieser Sache so, daß das Wuchergesetz, welches im Jura bestand, aufgehoben sein soll, und es wird ein Antrag gestellt werden, daß auch die Satzung des bernischen Civilgesetzbuchs aufgehoben werden soll, welche Bestimmungen über den Zinsfuß enthält. Sie mögen machen, wie Sie wollen, Sie werden den Wucher nicht verhindern. Warum sagen Sie nicht, man solle nicht mehr als 2 Prozent fordern? Was würde die Folge sein? Es würde Niemand Geld geben wollen. Es ist mit dem Geld wie mit allen andern Sachen. Ist viel Geld auf dem Markt, so ist es billig, ist wenig auf dem Markt, so ist es theuer. So sind gegenwärtig die Titel, die Napoleon zu höherem Zinsfuß ausgibt, viel weniger werth, als die englischen und gelten in Frankreich weniger, als die fünfprozentigen in England. Oesterreich hat ja in dieser Beziehung probirt und verboten Baargeld auszuführen. Man hat Jedem, der zum Lande ausging, die Säcke untersucht. Was war die Folge davon? Gegenwärtig ist in Oesterreich gar kein baares Geld mehr. Der Kredit läßt sich eben von Niemanden befehlen, sondern muß durch das öffentliche Zutrauen erhalten werden, und dieses wird nur dadurch erhalten, daß Jeder seine Waare zu dem Preise verkaufen darf, den sie wirklich werth ist. Aus diesem Grunde hat auch die Strafgesetzbuchkommission einstimmig diese Bestimmungen gestrichen. Ich will Ihnen ein Beispiel aus der Nähe geben. Der Kanton Freiburg hat Staatsobligationen ausgegeben, welche jetzt in dem Verhältnisse stehen, daß man für Fr. 75—80 einen Nominalwerth von Fr. 100 bekommt. Es gibt schweizerische Eisenbahnpapiere, im Nennwerthe von Fr. 500, die man zu Fr. 350 und noch billiger kauft, während man andere im Nennwerthe von Fr. 100 mit Fr. 103—105 bezahlen muß.

Jollissaint. Ich danke dem Regierungsrath, daß er meinem, beim Beginne dieser Session ausgesprochenen Wunsch, betreffend die Hypothekarkasse, Rechnung getragen hat. Dessenungeachtet beile ich mich zu sagen, daß ich die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht für genügend halte, um diese Kasse von Neuem zu speisen. Man muß sich über die Wirkung dieser Maßnahmen keinen Täuschungen hingeben. Sie scheinen mir nicht der Art, daß sie den Erfolg hervorbringen werden, welchen zu erwarten die ackerbauende Bevölkerung berechtigt ist. Ich kann nicht glauben, daß man durch Erhöhung des Zinsfußes der Hinterlagen, bloß um zwei Prozent, und durch Ausgabe eines bloßen Viertheils der Kassagutscheine, zu einer neuen hinlänglichen Speisung der Hypothekarkasse gelangen werde. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath sei zeitweilig zu ermächtigen, den Zinsfuß der Hinterlagen auf $4\frac{1}{2}$ Prozent zu erhöhen, und bis zum Betrag eines Dritttheils von den im vorgelegten Entwurf erwähnten Kassagutscheinen auszugeben. Da sich gerade Gelegenheit dazu bietet, so will ich mir die Frage an den Herrn Finanzdirektor erlauben, ob ich gut unterrichtet worden bin, als man mir sagte, die Staatsbahndirektion habe bei der Hypothekarkasse einen Betrag von Fr. 100,000 geliehen.

Herr Finanzdirektor. Ich will sogleich Antwort geben. Wenn ich richtig verstanden habe, so ist die letzte Frage die, ob Gelder aus der Hypothekarkasse genommen worden seien, zu Verwendung für Eisenbahnzwecke? Nein, das ist nicht der Fall, sondern man hat im Gegentheil vom letzten Eisenbahnanleihen einige 100,000 Fr. in die Hypothekarkasse gelegt, so daß gerade das Gegentheil von demjenigen der Fall ist, was vermuthet wird. Die Hypothekarkasse ist dermal für eine bedeutende Summe Schuldnerin der Staatskasse, und die Letztere war im Fall, die Hypothekarkasse weniger zu drängen, als es eigentlich hätte geschehen sollen. Herr Jollissaint stellt den Antrag, die Regierung sei zu autorisiren, auch einen höhern Zins zu versprechen als $4\frac{1}{2}$, beziehungsweise $4\frac{3}{4}$ Prozent; allein dieser Autorisation bedarf die Regierung nicht; denn durch das Gesetz vom Juni 1856 ist sie bereits autorisirt, bis auf 5 Prozent zu gehen, so daß dieser Antrag als überflüssig dahinfällt. Auf die Anfrage des Herrn Steiner, betreffend angebliche rückständige Bezahlung an Baunnternehmer der Staatsbahn, hat Herr Karrer bereits geantwortet. Der Einsender hätte sich die Einrückungsgebühr ersparen und auf der Finanzdirektion gratis Auskunft erhalten können. Ich hätte diese Auskunft zwar auch im Intelligenzblatt ertheilen können; allein ich glaubte, dem Staate die dahertige Einrückungsgebühr ersparen zu sollen.

Jollissaint. Wenn der Regierungsrath ermächtigt ist, den Zinsfuß der Hinterlagen mehr als auf $4\frac{1}{2}$ Prozent zu erhöhen, so glaube ich, der Augenblick sei jetzt oder nie gekommen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Bach erinnert an seinen Antrag, die Regierung sei einzuladen, zu untersuchen, ob die Bestimmung des Civilgesetzbuches, betreffend den Zinsfuß auch fernerhin aufrecht zu erhalten und zu vollziehen sei.

Ganguillet. Ich bemerke dem Herrn Jollissaint, daß ich Mühe habe zu glauben, daß man einen Drittheil des Maximums von 18 Millionen erlangen wird. Ich hege die Ueberzeugung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Maßnahme nicht zum Ziel führen wird. Die Finanzdirektion kann nichts anderes vorschlagen; man muß sich für den Augenblick an das halten, was sie vorschlägt; wenn die Sache gelingt, so kann man dann die Maßregel immer noch ausdehnen.

Abstim m u n g.

Für unveränderte Aufnahme des regierungsräthlichen Antrages	89 Stimmen.
Für den Antrag, statt des Viertheils den Drittheil der Gesamtsumme als Maximum der neuen Anlage aufzunehmen	7 "
Für den Antrag, betreffend Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmung über den Zinsfuß durch den Regierungsrath	Minderheit.

Der regierungsräthliche Antrag ist demnach angenommen.

Gesuch der Gemeinden Zweifimmen und Boltigen, um Erweiterung der Oberländer-Hypothekarkasse, mittelst neuen fünf Millionen auf fernere 30 Jahre und unter bisherigen Bestimmungen.

Der Regierungsrath trägt in seinem Vortrage auf Tagesordnung an.

Herr Finanzdirektor. In ihrem Gesuche berufen sich die petitionirenden Gemeinden auf das allgemeine Bedürfnis, auf die Unzulänglichkeit der verfassungsgemäß dem Oberlande zur Verfügung gestellten fünf Millionen, auf die benachtheiligte Stellung desselben, gegenüber den andern Landesgegenden, die den Vortheil verbesserter Verkehrsmittel, wie Straßen, Eisenbahnen und Telegraphen genießen, und auf die vielen im Oberlande nothwendigen Flusskorrekturen, Entsumpfungen etc. Die erwähnten Verkehrsmittel betreffend, ist zu bemerken, daß dieselben dem Oberlande durch Steigerung des Fremdenverkehrs, erleichterte Ausfuhr der Landesprodukte etc. eben so sehr zu Statten kommen, als den übrigen Landesgegenden, und daß die letzteren den ihnen erwachsenen Vortheil durch Grundsteuererhöhungen dem Oberlande gegenüber wieder ausgleichen müssen. Das Oberland partizipirt zudem am Staatsanleihen zu Bauzwecken, laut dem Verwendungstableau, um nahezu einen Viertel, für neu anzulegende Straßen. Im Fernern sind die bedeutenden Opfer für Arräumungen in Unterseen und für Vorarbeiten zu Entsumpfung des Haslethales nicht außer Acht zu lassen, und wenn in Entsumpfungssachen bisher nicht mehr geleistet worden, so liege der Fehler nicht in einer benachtheiligenden Behandlung Seitens des Staates, sondern vielmehr im Mangel an Initiative auf Seite der Betheiligten. Das Geldbedürfnis ist nicht nur im Oberlande, sondern auch in andern Kantonsgegenden fühlbar und das Oberland hat neben dem Vortheil seiner fünf Millionen zu reduziertem Zins, noch den der Betheiligung bei der allgemeinen Hypothekarkasse. Das entscheidende Hindernis, dem Gesuche zu entsprechen, liegt in der Verfassung selbst, welche die Oberländerkasse mit einer Summe von drei bis fünf Millionen dotirte, die vollständig absorbiert sind. Eine Ueberschreitung dieses Maximums wäre verfassungswidrig und der Ausgleichung der finanziellen Interessen unserer einzelnen Landesgegenden widersprechend. Unter diesen Umständen ist es eigentlich überflüssig, auch die finanziellen Konsequenzen zu beleuchten, welche sich an die Gewährung des Gesuches knüpfen würden. Gleichwohl mache ich hier noch darauf aufmerksam, daß die der Hypothekarkasse zur Verfügung gestellten Fonds beinahe ausschließlich durch die Oberländerkasse absorbiert sind und der Betrieb der allgemeinen Hypothekarkasse größtentheils auf Privatgeldern beruht. Diese Quelle fließt jedoch immer spärlicher und dürfte auf die Dauer kaum genügen. Es müßte somit zur Erweiterung der Oberländerkasse zu Anleihen geschritten werden, die nicht unter $4\frac{1}{2}$ erhältlich wären, so daß der Staat durch Gewährung des Gesuchs eine Einbuße von 1 bis $1\frac{1}{4}$ Prozent oder Fr. 62,500 jährlich erleiden würde, um welche die Gesamtheit der Steuerpflichtigen 30 Jahre lang zu Gunsten des Oberlandes benachtheiligt wäre. Diese Gründe mögen den Abweisungsantrag der Regierung hinlänglich rechtfertigen.

Durch das Handmehr abgewiesen.

Die vom Wahlkreis Wablern getroffene Wahl des Herrn Joh. Klaus in Eigen, zum Mitglied des Großen Rathes, wird auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee wird zum Ankauf des zur Anlegung eines Schießplatzes nöthigen Landes nach vorgelegtem Plan, und der Einwohnergemeinde Oberhofen, zum Zweck der Anlegung neuer Dorfstraßen für den Wiederaufbau des abgebrannten Dorfes auf Grundlage des Alignementsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes, der Einwohnergemeinde Sigriswyl an die Erbauung einer steinernen Schale im Guntentbach beim Dorfe Guntent, und an die zugehörenden Versicherungsbauten nach dem vorgelegten, vom Bezirks-Ingenieur abgeänderten Plane, nebst Kostenvoranschlag von Fr. 25,000, einen Staatsbeitrag von Fr. 8340, unter dem Vorbehalte zu bewilligen, daß diese Bauten nach einem, von der Baudirektion aufzustellenden Vorschriften- und Bedingnißheft ausgeführt werden.

v. Guntent. Ich stelle den Antrag, den Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ der Kosten zu vermehren, indem es weder der Ortschaft Guntent, noch der keineswegs reichen Einwohnergemeinde Sigriswyl möglich ist, so große Opfer zu bringen. Das Unternehmen gereicht zum Vortheile des Staates, indem nächstens die Straße von Thun nach Interlaken gebaut wird, bei welcher Gelegenheit der Staat über den Guntentbach eine Brücke errichten muß, welche viel mehr kosten würde, wenn die Schale nicht erstellt wird.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei nicht am Plage, einen größern Beitrag zu geben, als den vorgeschlagenen Drittheil der Kosten, weil der Staat gar keine Pflicht hat, einen Beitrag zu leisten. Er kann nur deshalb den vorgeschlagenen Beitrag empfehlen, weil die Hülfsmittel der Gemeinde ziemlich beschränkt sind, und weil bis dahin jeweiligen Beiträge von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ bewilligt worden sind, um einzelne Ortschaften oder ganze Gegenden vor weitem Verheerungen und Gefahren zu schützen, wie sie auch beim Guntentbache drohen. Sie mögen entscheiden; allein ich muß doch mit einigen Worten auf die Konsequenzen aufmerksam machen, welche entstehen, wenn Sie hier statt eines Drittheils die Hälfte bewilligen. Es gibt noch sehr viele Ortschaften und Gegenden, welche mit der Zeit im Falle sind, sich gegen die Gefahren von Waldbächen zu schützen. Wenn der Staat hier, obschon er keine Pflicht hat, nicht nur den gewöhnlichen Beitrag leistet, sondern sogar einen größern, so wird er das Gleiche auch bei andern einlangenden Begehren thun müssen; allein da er sich nach den Einnahmen und nach dem Budget zu richten hat, so wird ein solches Ueberschreiten der gewöhnlichen Hülfe die Folge haben, daß man zwar an einzelnen Orten sehr wirksam hilft, an andern dagegen aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht mehr helfen kann. Man muß daher innerhalb der bisher beobachteten Schranken bleiben, damit es möglich wird, auch anderswo den Gemeinden unter die Arme zu greifen. Bei dem vorliegenden Bau der Guntentbachschale ist der Staat in keiner Weise theilhaftig; nur wenn später die Straße von Thun nach Interlaken, auf dem rechten Seeufer, fortgesetzt wird, kann er in einige Beziehung zu dieser Korrektur kommen. Allein dann hat er eben durch den vorgeschlagenen Drittheil das Seinige schon mehr als geleistet, denn die Straße bildet nur einen sehr unbedeutenden Theil, gegenüber der Landfläche, welche durch diesen Bau sicher gestellt wird. Fr. 8340 bilden wahrhaftig einen sehr schönen Beitrag, welcher, wie schon bemerkt, rein den Charakter eines Geschenkes hat.

Furrer bemerkt, der Beitrag des Staates von Fr. 8340, sei aller Anerkennung werth; allein es sei der Gemeinde dennoch unmöglich, die Opfer, welche sie noch zu leisten hätte, zu bringen. Herr Dr. Wyttbach habe bei der Budgetberathung gefragt, ob es nicht möglich wäre, daß der Staat, um Kosten zu ersparen, solche Arbeiten durch Zuchthaussträflinge ausführen lassen könnte. Wenn etwas so zu machen wäre, so wäre es hier. Im Jahr 1823 habe in der Gegend von Sigriswyl ein Wolkenbruch die Bäche so angeschwellt, daß große Verheerungen angerichtet worden seien. Die Regierung habe damals eine Anzahl Schellenwerksträflinge hinaufgeschickt und unter der Leitung eines Baumceisters die Ufer des Baches durch solide Mauern schützen lassen. Wenn gegenwärtig das Gleiche gemacht würde, so würde wahrscheinlich der Staatsbeitrag nicht einmal aufgebraucht. Sollte diese Idee

nicht Anklang finden, so unterstütze er den Antrag des Herrn v. Gunten.

Dr. Wytttenbach. Nur ganz kurz eine Erläuterung von dem, was so eben gesagt worden ist. Die Gemeinde Gunten sollte auch von den obern Gemeinden unterstützt werden, aber es geschieht nicht, weil dieselben nicht von Ueberschwemmungen bedroht sind, sondern nur die untersten Häuser derselben. Ich habe gehört, die Regierung habe auch in andern Gemeinden solche Beiträge gegeben, so in Merligen die Hälfte. Ohne ihn weiter zu begründen, möchte ich den Antrag stellen, die Regierung möchte ersucht sein, bei diesem Anlaß und als Versuch für spätere größere Arbeiten eine Kompagnie Sträflinge dahin zu senden, um die dort nöthigen Arbeiten auszuführen.

Herr Baudirektor Kilian. Ich bin im Falle über die gefallenen Voten noch einige Auskunft zu geben. Die Anträge von Herrn Zurrer werden von Herrn Dr. Wytttenbach unterstützt und beide sind an und für sich dieselben: nämlich, daß die Regierung einen Versuch mache, eine Anzahl Sträflinge nach Gunten abzusenden, um dieses Werk auszuführen. Ich glaube aber, es sei nicht in der Aufgabe des Großen Rathes, sich mit dieser Sache zu befassen; das ist rein Volkziehungssache. Nicht der Staat, sondern die Gemeinde Sigriswyl hat diese Arbeit auszuführen und kann sich also an die Verwaltung der Zuchtanstalten wenden, um eine Anzahl Züchtlinge zu erhalten, zu Ausräumung und Herrichtung des Materials; es ist dies nur eine Verwaltungssache, die zwischen der Gemeinde Sigriswyl und der Zuchtanstalt abgethan werden kann. Findet die Oberbehörde, daß sich das thun läßt, so wird sie es unterstützen. Es ist allerdings richtig, daß ganz ausnahmsweise ein solcher Beitrag, wie angeführt wurde, vom Staate gegeben worden ist, nämlich in Merligen, allein dort waren die Verhältnisse anders. Es handelte sich dort um zwei Schalen, weil das Dorf von zwei Seiten her bedroht war, und deshalb glaubte die Regierung: dort solle man mit Rücksicht auf die verlassene Lage des Ortes weiter gehen als sonst. Im vorliegenden Fall aber ist es etwas anders. Es ist die Gemeinde Sigriswyl, zu der auch Gunten gehört, welche die Vorstellung eingereicht hat. Sigriswyl soll sich daher bei der Sache betheiligen nach dem Wasserbaugesetz, wonach für solche Schutzbauten ganze Gemeinden in Anspruch genommen werden können. Ubrigens hat die Gemeinde Sigriswyl nicht um die Hälfte oder zwei Drittel der Kosten gebeten, sondern nur um einen angemessenen Beitrag. Nun hat die Regierung einen Beitrag von einem Drittel angemessen gefunden. Ich möchte noch einmal auf die Konsequenz aufmerksam machen, die daraus entstehen würde, wenn man die Sachen nicht gehörig untersucht.

v. Gunten. Ich ziehe meinen Antrag zurück, indem die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht mehr da und daher eine Genehmigung des Antrages nicht mehr möglich ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr angenommen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird

- 1) dem mit Johann Minnig um die zur Pfrund Därstetten gehörende Kröscherweide von vierzehn Kühen Sömmernung nebst Sennhütte und Weidgemach um Fr. 17,200 abgeschlossenen Kaufvertrag durch das Handmehr die Genehmigung erteilt und
- 2) die Domainendirektion ermächtigt, die zur nämlichen Pfrund gehörende Grabenmatte von ungefähr zwölf Zucharten nebst Gebäulichkeiten dem Meistbietenden, Johann Schallenberg in der Lochmatte, nach den Steigerungsbedingungen um Fr. 16,000 hinzugeben und den Kaufvertrag mit ihm abzuschließen.

Die Berathung des Geschäfts, betreffend Errichtung einer katholischen Pfarrei in Biel wird verschoben.

Da eine ziemliche Zahl Mitglieder sich entfernt hat, so wird Zählung verlangt; bevor jedoch das Ergebnis derselben eröffnet ist, werden folgende Strafnachlaßgesuche behandelt:

- 1) Dem Jean Pierre Corbat von Bendlincourt die letzten fünf Wochen seiner dreimonatlichen Einsperrung.
- 2) Dem Auguste Tardy von les Bois der nicht mehr ein Viertel betragende Rest seiner viermonatlichen Gefangenschaft.
- 3) Dem Johann Kunz von Trub, in Bern, der Rest seiner Kantonsverweisung.
- 4) Dem Franz Peter Williger von Flühli, Kantons Luzern, der Rest seiner vierjährigen Kettenstrafe.
- 5) Dem Johann Schüpbach von Wyl der letzte Viertel seiner achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe.
- 6) Dem Adam Berner von Agriswyl, Kantons Freiburg, der nicht mehr ein Viertel betragende Rest seiner sechsjährigen Kettenstrafe.
- 7) Dem Niklaus Hasler von Walkringen der Rest seiner zweijährigen Zuchthausstrafe.
- 8) Dem Christian Gertsch von Guntlichwand der letzte Sechstel seiner vierjährigen Zuchthausstrafe.
- 9) Dem Johann Zurlinden von Attiswyl der Rest seiner zwölfjährigen Kettenstrafe.
- 10) Dem Christian Imhof von Buchholterberg der letzte Viertel seiner achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe.
- 11) Dem Faver Spengler von Rogglistwyl, Kantons Luzern, der letzte Viertel seiner 16monatlichen Zuchthausstrafe.
- 12) Der Katharina Maria Gräub von Rogwyl der letzte Fünftel ihrer fünfjährigen Zuchthausstrafe.
- 13) Der Anna Barbara Schütz geb. Trüffel in Bern der letzte Monat ihrer dreimonatlichen Einsperrung.

Ferner wird dem Gottfried Staub von Oberönz die auferlegte zehntägige Gefangenschaft in eine sechsmonatliche Kantonsverweisung umgewandelt.

Endlich wird auf den Antrag der Kriminalkammer die dem Andreas Martin von Köniz auferlegte vierjährige Zuchthausstrafe auf eine dreijährige und dem Johann Abersold von Konolzingen auferlegte zweijährige Zuchthausstrafe auf eine einjährige herabgesetzt.

Dagegen wird beschlossen, die Behandlung der Strafnachlaßgesuche des J. U. Arn, des Jakob Lanz, des Samuel Spring und des David Hoffmann zu verschoben.

Nachkreditbegehren von Fr. 6800 für die Entsumpfungsdirektion.

Herr Regierungsrath Weber, als Entsumpfungsdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Die im Budget pro 1864 nicht vorgesehenen bedeutenden Kosten für die Vorarbeiten der Zurgewässerkorrektur und die Haslethalentsumpfung, nöthigen auch die Direktion der Entsumpfungen, um die Bewilligung eines Nachkredits einzukommen. Die bereits verwendeten Summen betragen laut Spezifikation:

Für Vorarbeiten der Juragewässer-	korrektur	Fr. 5,366. —
" Vorarbeiten der Haslethal-	sumpfung	" 1,185. —
" die Gürbe		" 6,615. 40
" kleinere Korrekturen und Drain-	nageanlagen in verschiedenen	Gegenden
" Verschiedenes		" 2,065. 35
		" 534. 93

Zusammen Fr. 15,766. 68

Zu Besorgung des laufenden Dienstes und zur Erfüllung vertragsmäßig eingegangener Verpflichtungen bedarf die Direktion für dieses Jahr noch:

Für die Vorarbeiten der Juragewässer-	korrektur	Fr. 4,785. —
" die Vorarbeiten der Haslethal-	Entsumpfung	" 747. —
" die Gürbearbeiten		" 1,130. —
" kleinere Korrekturen		" 450. —
" Verschiedenes		" 400. —

Zusammen Fr. 7,512. —

Muthmaßliches Gesamttausgeben Fr. 23,278. 68

Der im Budget pro 1864 bewilligte Kredit beträgt Fr. 16,000. —

Ferner können durch Uebertragung aus dem Kredit für Schwellenbauten im Gürbegebirg gedeckt werden " 400. 55

Nacht zusammen " 16,400. 55

Oder zu wenig Fr. 6,878. 13

abgerundet Fr. 6800, wofür ein Nachkredit nachgesucht wird.

Der Regierungsrath hat die Nothwendigkeit dieser Ausgaben anerkannt und empfiehlt Ihnen diesen Nachkredit.

v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Die Staatswirthschaftscommission ist zwar prinzipiell gegen solche Nachtragskredite, indem die Direktionen sich so viel als möglich in den ihnen angewiesenen Schranken halten sollen. Sie haben indessen gehört, wie die Sache sich verhält. Ein Hauptmotiv, warum die Staatswirthschaftscommission sich diesem Kredite nicht widersetzt, liegt darin, daß die Entsumpfungsdirektion im Laufe des Jahres ziemlich verwaist dagestanden ist, indem Herr Regierungsrath Stockmar in den letzten Monaten seines Lebens durch Krankheit vielfach von den Geschäften abgehalten wurde und Herr Regierungsrath Weber, welcher nach dem Tode des Herrn Stockmar zu seinen vielen andern Geschäften auch noch diese Direktion übernehmen mußte, nicht überall gegenwärtig sein konnte. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher die Bewilligung dieses Kredites.

Durch das Handmehr angenommen.

In einer Zuschrift zeigt Herr Großrath Gustav Röhli-berger die Annahme seiner Wahl in den Verwaltungsrath der Staatsbahn an, jedoch unter dem Vorbehalte, bis zur nächsten Sitzung zurücktreten zu dürfen, falls er in Erfahrung bringe, daß er seine bisherigen Obliegenheiten nicht erfüllen könne, ohne diejenigen seines Berufes hintanzusetzen.

Herr Präsident. Somit haben wir unsere Geschäfte erledigt. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Nachsicht. Wenn wir heute auch nicht so zahlreich waren, wie an den übrigen 11 Sitzungstagen, so haben wir doch die Geschäfte erledigt und bis 10 Uhr war die Zahl der Anwesenden doch noch ziemlich bedeutend. Im Monat Februar werden wir wieder zusammenkommen. Ich wünsche Ihnen glückliche Heimreise und erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Verzeichnis

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Comboli, Sophie, Sonnambule, Begnadigungsgesuch vom 26. August 1864.
- Bern, katholische Kirche, Gesuch um einen Beitrag zu Vollen- dung des Baues, vom 27. August 1864.
- Klai, Wendicht, im Altenberg, Begnadigungsgesuch vom 2. Sep- tember 1864.
- Herzogenbuchsee, Kirchgemeinde, Gesuch um Ertheilung des Er- propriationsrechtes zu Schießzwecken, vom 20. Sept. 1864.
- Viel, Komite, Empfehlung der Kreirung einer katholischen Pfarrei, vom 29. September 1864.
- Erstgen, rechtsame lose Bürger, Gesuch um Anerkennung als Kor- poration, vom 29. September 1864.
- Schmid, Jakob, in Affoltern im Emmenthal, Strafumwandelungs- gesuch vom 6. Oktober 1864.
- Ringgenberg, Christen, am Stoffelberg, Strafumwandelungs vom 18. Oktober 1864.
- Amtschreiber-Versammlung, Vorstellung bezüglich des Geses- entwurfes über Befoldung der Amtschreiber und Amtsge- richtschreiber, vom 3. November 1864.
- Romang, Obergerichtschreiber, Gesuch um Entlassung auf Ende Dezember, statt Ende Oktober, vom 4. November 1864.
- Oberaargau, ökonomischer Verein, Vorstellung über die Brannt- weinfrage und über freie Einfuhr von Bier und Most, vom 8. November 1864.
- Oberhofen, Expropriationsgesuch vom 10. November 1864.
- Jean Maire Favre, Domine, Feuervier und Wittve Michel Picard, Strafnachlassgesuch vom 10. November 1864.
- Herzogenbuchsee, Versammlung, Vorstellung betreffend die Brannt- weinpest, vom 14. November 1866.
- Bögli, Johann und Anna Elisabeth, Ehehindernißdispensations- gesuch vom 19. November 1864.
- Stabsoffiziersverein, Vorstellung betreffend einen Beitrag an die Ausrüstung armer Rekruten, vom 22. November 1864.
- Gergensee, Kirchdorf und Mühleborn, Beschwerde gegen den Be- schluß des Regierungsrathes vom 7. Sept. 1864, betreffend die Bahnstation Wichtrach, vom 23. Nov. 1864.
- Oberländische Bezirke, Gesuch um Dotation der Hypothekarkasse mittelst eines Anleihens von 10 Millionen, vom 23. Nov. 1864.
- Rubin, Jak., in Thun, Gesuch um Leistungsnachlaß, vom 25. Nov. 1864.
- Baume, Justin und Augustin, Thurret und Theurillat zc., Gesuch um Strafnachlaß.
- Niederemmenthal, Gemeinden, Gesuch um Dotation der Hypo- thekarkasse, vom 28. Nov. 1864.
- Rüschegg, Guggisberg und Wahlern, Primarschulkommissionen, Vorstellung, betreffend Art. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über Obliegenheiten der Volksschulbehörden, vom 29. Nov. 1864.